



**Nouellae, daß ist: Des Allerdurchleuchtigst[n]
großmechtigsten Keyzers Justiniani Neue Satzunge, : darinn
die alte Keyserliche Rechte, so vor jm in vbung gewesen, zum
theil erklärt, außgelegt, verbessert, geändert vnd
auffgehoben, zum theil mit neuwen, nutzbar, heilsamen
Satzungen vnd Constitutionen, deren die andere Keyser vnd
Gesatzgeber nit gedacht, ersetzt, gemehrt vnd erfüllet
werden. Welchen deß fu?rtrefflichen vnd Hochgelehrten Herrn
Juliani, etwan geweißnes Burgermeisters zu Contstantinopel
Summarischer vnd kurtzer Außzug dieser Nouellen, bessers,
gru?ndtlichers vnd leichters verstandts halben, dem Leser zu
guten, angehenckt. Mit sonderm fleiß auß dem Latein inns
Teutsche bracht, vnd mit etlichen Summarischen
Außlegungen erklärt,**

<https://hdl.handle.net/1874/433531>

le 2
Auszug

Des Aller-
durchleuchtigste

Großmächtigsten Christlichste Für-

sten vnd Herrn / Herrn Iustiniani Römischen Keyfers / ne-
wer Constitutionen / darinn der Kern Geistlichs vnd Weltlichs Rechtens auff
Kirch begriffen / Von Juliano / vor etliche hundert jarn etwan gewesenem Bürgermehster zu
Constantinopel / zu gründlicherm vnd bessern verstand vorgehender newer satzungen gemacht
vnd beschrieben / vnd jetzt durch den Hochgelerten Herrn Iustinum Söbler der Rechten
Doctorn vnd Bürgern zu Franckfort am Meyn / den liebhabern der
Warheyt vnd gerechtigkeit zu gutem in gemeyne
Teutsche Sprach gebracht.

Zu sampt angehencker beschreibung vnd erklärang der Cano-
num vnd Regulen der heiligen Apostel ic. Auch der vier vornembsten ältesten
Concilien / nemlich / des Nicenischen / Constantinopolitanischen / Ephesinischen /
vnd Calcedonischen / mit iren Decreten. Auß dem Latein jetzt
newlich verteutscht durch gemelten H. Iusti-
num Söbler von G. Swere /
Doctorn.

Mit Römischer Keyserlicher Maiestat befreihung / auff acht Jar
nicht nach zutrucken.

Zu Franckfort am Meyn /

Ben Christian Egenolffs seligen Erben / Im Jar

M. D. LXVI.

Inhalt

INHALT

Einleitung
I. Buch
II. Buch
III. Buch
IV. Buch
V. Buch
VI. Buch
VII. Buch
VIII. Buch
IX. Buch
X. Buch

Die erste Buchhandlung
Die zweite Buchhandlung
Die dritte Buchhandlung
Die vierte Buchhandlung
Die fünfte Buchhandlung
Die sechste Buchhandlung
Die siebente Buchhandlung
Die achte Buchhandlung
Die neunte Buchhandlung
Die zehnte Buchhandlung

Die elfte Buchhandlung
Die zwölfte Buchhandlung
Die dreizehnte Buchhandlung
Die vierzehnte Buchhandlung
Die fünfzehnte Buchhandlung
Die sechzehnte Buchhandlung
Die siebenzehnte Buchhandlung
Die achtzehnte Buchhandlung
Die neunzehnte Buchhandlung
Die zwanzigste Buchhandlung

Die einundzwanzigste Buchhandlung
Die zweiundzwanzigste Buchhandlung
Die dreiundzwanzigste Buchhandlung
Die vierundzwanzigste Buchhandlung
Die fünfundzwanzigste Buchhandlung
Die sechsundzwanzigste Buchhandlung
Die siebenundzwanzigste Buchhandlung
Die achtundzwanzigste Buchhandlung
Die neunundzwanzigste Buchhandlung
Die dreißigste Buchhandlung

Inhalt des ersten Buches
Inhalt des zweiten Buches
Inhalt des dritten Buches
Inhalt des vierten Buches
Inhalt des fünften Buches
Inhalt des sechsten Buches
Inhalt des siebten Buches
Inhalt des achten Buches
Inhalt des neunten Buches
Inhalt des zehnten Buches

Dem Hochwürdigste in Gott

Vatter vnd Herrn/ Herrn Danieln/ Erzbischoffen
zu Meintz/ des Heiligen Römischen Reichs/ durch Germa-
nien/ Ertzcantzler/ vnd Churfürsten ꝛc. Meinem gnedigsten Fürsten
vnd Herrn/ Wünsche ich Justinus Söbler von S. Sewere/ der
Rechten Doctor/ vnd Bürger zu Franckfort am Meyn/
heil/ glück/ gesundtheit/ vnd wolfarige
regierung.

*



Schwürdigster Churfürst/ Gnedig-
ster Herze/ Ewer Churfürstlichen Gnaden
seien mein vnderthenigste bereytwilige
dienst zuvor. Gnedigster Churfürst vnd
Herze/ Als ich verschienere zeit vor mich ge-
nommen/ vnd angefangen hab/ des hochlöß-
lichen/ Christlichen Keyser Justiniani neue Satzungen
(*νέωται*, im Griechischen/ vnd *Novellæ Constitutiones* im Latin
erstlich/ darnach auch *Authenticæ* genant) zuuertutschen/
darumb daß solche feine neue/ vnd letzte Satzunge/ vil der
alten *Leges* vnd *Iura*, hin vnd wider in den Büchern *Digesto-*
rum, oder *Pandectarum*, Des gleichen auch in den Büchern *Co-*
dicis vñ *Institutionum* begriffen/ heilsamlich vñ nützlich anzie-
hen/ verendern/ erklären/ vnd weitleunfftiger tractiern vnd
auslegen/ Vnd dann das Teutsch one das neben dem Grie-
chischen vnd Latinischen text/ der jugent/ vnd angehenden
Rechts liebende Studenten/ oder Schülern/ zu vollentom-
lichem verstande fast nützlich vnd dienstlich sein kan/ ꝛc. So
ist mir eben auch vnder des zu derselbigen zeit/ diß *Epis-*
tome vnd kürzer außzug etlicher derselbigen neuen *Consti-*
tutionen vnd Satzungen Keyser Justiniani (weil sie nit
alle zubekommen noch vorhanden) in zweyen vnderschied-
lichen Büchlin begriffen vñ verfasset/ zuhanden kommen/ Wel-
che jrer kürze/ vñ vorgehenden *Summarien* haben/ vnd dz
sie vielerley guter nützlich Rechts lehre/ anweisung vnd
vnderrichtung inhalten/ beides in Geistlichen vnd Welt-
lichen sachen/ in der kürz anzeigen vnd begreifen (jedoch
mehrtheils zu Clöstern/ geistlichen vnd Kirchen sachen ge-
hörig vnd dienlich) Hab mir dasselbig *Epitome*, vnd die zwei
Büchlin *Novellarum* gefallen lassen/ vor das erst zuuertent-
schen/ wiewol der Latinisch text/ so voriger jaren zu Leon

Vorred.

im truct außgangen / an vielen orten corrupt / mangel / vnd
bresthafft befunden wirdet 2c.

Es hat aber der hochlöblich milt Keyser Iustinianus Ma-
gnus, solche seine *receptas*, Nouellas, vnd newe Constitutiones oder
Satzungen / wie gesagt wirt / mehrer theils im dritten jare
seines Keyserthumbs / welchs das fünff hundertstzwei vnd
dreissigst jar / nach Christi des Herrn / erlösers vnd seligma-
chers / gewesen ist / Publiciern / verkündigen vnd außgehen
lassen / Hat darnach im vierdten jare seiner regierung vnd
Keyserthumb / die fünffzig Bücher Pandectarum oder Dige-
storum, vnd bald darauff die vier Bücher Institutionum, als
ein Elementale vnd summarium totius legitimæ scientiæ (wie ers
dann auch selbs nennet) durch den hohen trefflichen Mann
Tribonianum / an den tag gegeben / folgendes auch seinen
Codicem, nemlich die zwölff Bücher derselbigen seiner vnd
anderer voriger löblicher / milt / Gotseliger / frommer Key-
ser Constitutiones vnd Satzungen / widerumb erneuen / vnd
offentlich in das heilig Christlich Reich verkündigen vnd
außgehen lassen / also das er der fromm milt Keyser Iustina-
nus / von der zeit an / weilant Keyzers Adriani / von vier
hundert jaren her / bis auff sein / Keyzers Iustiniani zeit / alle
nützliche Griechische vnd Latinische Constitutionen vnd
Satzungen (mit außschliessung vnd außlassung der vn-
dienstlichen) zusammen bei einander hat bringen lassen / vnd
solchs mehrer theils im neundtē jare seines Keyserthumbs /
Welch Keyserthumb er in die vierzig jar herzlich vnd löb-
lich regiert / geführt vnd erhalten. Auch in derselbigen zeit vil
trefflicher thaten vnd kriege / wider die Alemaner / Gothen /
Francken (oder Franzosen) Germaner oder Teutschen / An-
ticaner / Alanier / Wenden / Africaner / Pisidier / Isaurer / vñ
andere mehr völder / durch Belisarium / vnd andere seine
Hauptleute vnd Obersten geführt / den Feinden obgesiget / vñ
allerley güte gesetze vnd Constitutionen gemacht / vnd an
den tag gegeben hat / wie sein Titel / seine geschicht / vnd die
Historien mit bringen vnd außfüren / Ober das alles ist er
auch sonderlich pius / milt / gütig vnd Gotsfürchtig / der heil-
ligen Christlichen Religion zügethan / geneigt / den Kirchen /
Clöstern / Gottes heusern / vnd geistlichen personen gewē-
gen vnd günstig gewesen / wie dann allenthalben hin vnd
wider auß disen vñ andern seine miltē Keyserliche Constitu-
tionē vñ Satzunge öffentlich am tage vñ gnugsam erscheinet
vnd zubefinden / One das / was er zu derselbigen seiner zeit /

Vorred.

zu Rome / zu Constantinopel / vnnnd in andern vornemlichen
 Stetten vor treffliche Kirchen / Collegia / hohe Schulen /
 vnd Pratoria gebawen / gestiftet vnd begiffigt hat / die Re-
 ligion / gute lehre / künst / Recht vnd Gericht zuerhalten / in
 dem allem dem frommen milten Constantino Magno / vnd
 andern frommen Keysern nachfolgende / die es mit den Kir-
 chen / mit den Schulen / mit der lehre vñ guten künsten / trew-
 lich vnd wol gemeint / dieselbige personen / ire heuser vnnnd
 güter gefreiet / darzu vil herlicher besonderer Privilegien /
 freiheyten vnd gerechtigkeiten / dieselbige zuerhalten / gege-
 ben / Dañ darumb seind Kirchen / Clöster / Gotsheuser vnnnd
 Schulen gestift vnnnd auffgericht / das in denselbigen Gott
 recht erkant / gelehret / angeruffen vnd geehret werde. *Causa
 enim finalis ædium sacrarum & scholarum est, ut in illis doceatur,
 agnoscatür, inuocetur, & celebretur Deus, &c.* Wie es aber jezñ
 damit gehet / vnd dasselbig gehalten / regiert / vnd gehandt
 habt wirt / sihet man vor augen.

Es werden die armen Pfarrkirchen vnd wonungẽ wüste /
 vnd verlassen / verfallen / vñ nit wider gebawen / Die Schü-
 len / beide hohe vnd nidere / vergehen / In solcher schñöden /
 argen / vnd anckbaren / auch tewren vnnnd schweren zeit / kan
 oder mag bald kein gemein schlecht Handtwercks man sei-
 nen Son / sonderlich in frembden orten / zur Schulen / vnd
 guten künsten erziehen / noch halten / Was wil aber zu letst
 darauff werden? Ein lauter Paganismus, ein rohes / grobes /
 vnggezogens / vnggehobelts / freches / vnggeschicktes / vnges-
 schlachtes / eigensinigs / mütwilligs / feindlichs / vntüglichs /
 vndienstlichs / verderblichs / schädlichs volck / ärger als die
 Gothen / Scythen / vñ jetzt die Türckẽ seind / Darumb so sol-
 ten Keyser / König / Fürsten vnd Herrn / Geistliche vnd Welt-
 liche / auch die Reichen vermögliche Stette / milte gute hilf-
 fe vnd befürdernuß thun / Kirchen / Collegia / Pfarzen vnd
 Schulen / hohen vnd nidern / grossen vnd kleinen zuerhalte /
 vnnnd nit ab noch zu grund gehen lassen / Dahin ich dann
 Ewer Churfürstlich Gnade one das vor sich selbs (Gott lo-
 be) auß hohem Fürstlichem verstande vnnnd gemüte / sonder-
 lich geneigt zusein befinde / welchs ich derhalben auch gern
 vernommen / dieweil ich vor vierzig jaren ein junger Stu-
 dent zu Nizing zwey jarlang gewesen / vnnnd daselbs meine
 Griechisch vnd Latinisch Grammatica / vnd die Institutiones Iu-
 stiniani gelernet habe.

Nachdem ich dan nechster erschienen jars die sechs Bücher /

Vorred.

genant *επιτιμιος*, oder *επιτιμιος*, des herlichen vortrefflichen gelehrten Mans Constantini Harmenopuli / vorzeitē Keyserlichen Gerichts verwalter in der Statt zu Thessalonich / verteutschet / vñnd dem jetzigen Römischen König / Herrn Maximiliano secundo, semper Augusto, vnserm aller gnedigsten Herrn / wie auch meine Latinsche version / der Keyserlichen / vñnd des heiligen Reichs Camergerichts Ordnung ic. vnderthenigst dediciert vñnd im truck zūgeschrieben / So hab ich auch nit vnderlassen kōnne noch sollen / diese zwey Bücher Epitomes Nouellarum Constitutionum, des hochgemelten löblichen Keyfers Justiniani (wie ich seine vier Bücher Institutionum, vorzehen jaren verteutschet / vñnd dem Herrn Prinzen von Dranien zūgeschrieben hab) jetzundt zuuertutschen / vñnd **E. C. G.** namen zu ehren in truck zugeben / Bitt vndertheniglich vñnd dienstlich / **E. Churf. G.** wolt solche meine vnderthenigste wolmeinung mit gnaden / vñnd im besten von mir verstehen vñnd annehmen / vñnd mich in gnedigem befehl / schutz vñnd schirm haben. Vñnd ferner dieweil nit allein in dem vorangezogenē Constantino Harmenopulo vñnd anderem / sondern auch in disem Epitome vñnd zweien Büchern Nouellarum Constitutionum, der heiligen Aposteln Canonen vñnd Regeln / Desgleichen der vier vornembste altē gehaltenen Concilien / nemlich des Nicenischen / Constantinopolitanischen / Ephesinischen vñnd Chalcedonischen / rühmlich vñnd löblich gedacht wirt / so hab ich dieselbige sacros Canones Apostolorum, vñnd vier haupt vñnd ältiste Concilia auch in der eil verteutschet / vñnd dem Hochwürdigsten Churfürsten / Herrn Johann Erzbischoffen zu Trier ic. meinem gnedigsten Herrn / vñnd dertheniglich dediciert. Darnach auch die einfeltige schlechte gründtliche auflegung der vornembsten Artikel vnserer heiligen Christlichen glaubens / im gemelten ersten Nicenischen Concilio erkleret / bewert / angenommen vñnd beschlossen / auß dem Latin in Teutsch verwandelt / vñnd dem Hochwürdigsten / Erzbischoffen vñnd Churfürsten zu Cöllen / Herrn Friedrichen / meinem gnedigsten Herrn / in vnderthenigkeit zūgeschrieben / wie **E. Churf. G.** hernachfolgends gnedigst zusehen / Damit an **E. wer** dreien Geistlichen Personen / als dem Hochwürdigsten Erzbischoffen vñnd Churfürsten / das alt sein löblich Sprichwort / nemlich / Omne trinum perfectum, war befunden werde. Dieweil dan auch vorgemelts Keyfers Justiniani Nouell Constitutiones vñnd Satzungen mehrer theils Griechisch / vñnd noch viel vber hundert vñnd fünf vñnd sechs zig

Vorred.

sechzig vorhanden/aber nit wol zubekommen seind/daran ich doch grossen fleiß gelegt ic. So hab ich vnder des/in verhoffung/ob ich sie alle/oder mehrer theils zuhandē bei einander bringen möcht/diſ Epitome, vñ Summarischen aufzug/souil in den zweyen obgemelten Büchlin vnderchiedlich begriffen/vnder deren weil vor die handt genommen/zuertauschen/wiewol der Latinisch text/wie oben gedacht/an vilen orten corrupt vnd mangelhaft. Damit ich aber gleichwol derselbigen jezigen meiner version vnd verteutſchung/einen bequemen/herzlichen vnd grossen Patron erlangt/so hab ich sollich mein angewendt arbeyt vnd fleiß Ewerer Hochwürdigsten Churf. G. als einem vornemlichſten liebhaber/beschützer vñ handthaber des Rechten/vñ der Gerechtigkeit/beydes geystlichen vnd weltlichen/darvon dan diſ Epitome vñ kurzer Summarischer aufzug vornemlich ſaget vñ handelt/in vnderthenigkeit zu E. Churf G. gnedigstem wolgefällē/ vnd beheglichem dienst/dediciern vñnd zūschreiben wöllen/nemlich von geystlichen sachen vnd ſatzungen/ auch an einen geystlichen Herrn vnd Erzbischoff ic. Daſ aber jetzt zu disen argen/geschwinden vnd gefährlichen zeyten/etliche solcher vñnd dergleichen voriger Keyserlichen milten Constitutionen vñnd Satzungen/sonderlich auch des hochberühmpten Keyſers Justiniani in geystliche sachen hindan setzen/vergessen/vnderlassen/ nit halten noch achten/oder auch wol von vilen verachtet werden/ist böser leichtfertiger/frecher/vnzogener leute schuld/welche/in dem daſ sie nit wissen noch verstehen/offtmals die weisesten/klügesten vnd müthwilligsten sein wöllen/ Wie vorzeyten des Archidami Son auch/da der Vatter sahe/dzer (derselb sein Son) vil vngereimpts vngeschickts/ müthwilligs dings vorname/ sprach der Vatter zu ihm/Entweder thū deiner stercke zū/oder aber brich deinem vornemen ab/dann du würdest doch keins ohn deine grosse gefahr vñnd nachtheyl aufrichten können ic. Hienon were vil zusagen vñ zūschreibē/wil es aber auff diſ mal/bis auff ein andere zeyt sparen/E. Churf. G. hiemit dem Almechtigen in guter gesundtheyt/vñ glückseliger regierung zugefristen befehlend.

Datum Franckfort in Mensē

Septemb. Anno 1564.





NON sumus heu pariter, nec ab omni parte beati,
 Donec in hac misera mortali uiuimus umbra.
 Consumunt pauci uitam per gaudia, multi
 Tristitia & uarijs lædunt sua pectora curis.
 Natus homo fragili ueniens mulieris ab ortu,
 Ipse sibi uictum multo sudore parare
 Cogitur: æumnas, tantosq; subire labores,
 Dicitur ut uerè quondam cecinisse Poëta,
 Optima quæq; dies miseris mortalibus æui
 Prima fugit: subeunt curæ, tristisq; senectus,
 Et tandem diræ rapit inclementia morris,
 Post uarios casus, post totq; pericula Mundi,
 Dum discant totum morti submittere uitam.
 Ast à perpetua nos Christus morte redemit,
 Gloria cui sit, honor, uirtus, laus, omne per æuum.

AMEN.



I

Des Großmechtigste Hoch berümpften Heyligen Christlichen Fürsten vñnd Herzn/Herzen Justiniani/Römischen Keyfers/2c. Neue Satzungen / im Griechischen genant *νεαγωγ*, oder *αδερτικωγ*, im Latein/ Nouellarum Constitutionum Domini Iustiniani, Sacratissimi Prin- cipis & Imperatoris Epitomes Libri duo, à Iuliano Patricio & Exconsule (ut putatur) compendiosè conscripti. Innhalt tendt die Summa Geystlichs vñnd Weltlichs Rechten.

Das Erst Buch.

Setzundt durch den Hochgeleerten Herzn Justinum Soblern von Sanct
Gewere/der Rechten Doctorn/vñnd Burgern zu Franckfurt / in ge-
meyn Teutsche Sprach gesezt/vñnd im Truck geben / Allen
liebhabern der Warheyte vñnd Gerechtigkeit fürderlich/
nützlich vñnd dienlich.

Prooemium. Vorrede.

Denen so Testament machen/leget das Gesaz auff / daß sie ein namlichs ge-
wis theyl ihrer Habe vñnd Güter/den Kindern vñnd Eltern/ auch den Bräu-
dern verlassen/Den andern aber nit.

Ir haben zwar erstlich inn den Büchern Digestorum
vñnd Constitutionum gesagt/ daß den Eltern vñnd Kin-
dern/ Auch den Brüdern vñnd Patronen ein benante ge-
wisse portion vñnd theyl/auff vnser substanz vñnd gütern
gebüren soll/welche nothwendiglich ihnen aller massen
Relinquit vñnd verlassen werden soll / es were dann/daß sie vñlleicht vn-
danckbar gegen vns sich erzeygt vñnd gehalten hetten. Aber andere Per-
sonen/welche nit an der Eltern/nöch Kinder/nöch Brüder/oder Patronen
statt stehen/nöch daruor gehalten werden/die seien entweder vñndanckbar/
oder nit / die werden vñnd seindt auff vñnd durch vnsern willen vnser Er-
ben/oder haben vñnd nemen gewinn vñnd nutz auff vnserm Patrimonio/Ha-
be/vñnd Gütern / Derwegen wann wir solche personen vñff solche weise vn-
derscheyden haben / so wöllen wir das vollbracht Capittel der Constitu-
tion vñnd Satzung erschen/welche krafft vñnd macht aber dise ist.

GLOSSA oder ANNOTATIO.

*Primum quidem in Digestis & Constitutionibus,) Idem in §. primum itaq; illud.
Authent. de hæredib. & falcid. Constitut. j. Liber iste Nouellarum per de-
cretales approbatur, quia ex eo in illis iura inducuntur, ut infra, extrà de
testib. cap. 2. Item & per Decretum, ut 16. quæst. 3. §. potest. uerb. quas actio-
nes, &c. Facit etiam mentionem text. & gloss. in prima Constitutione C. per
2. colum. in uerb. in Nouellis, & per gloss. C. ad Trebell. Authent. nisi roga-
tus, & gloss. in Authent. sed nouo Iure. C. de ser. fugit.*

Neuen Satzungen

Der Erst Tittel.

Si Hæres legata soluere noluerit. Wann der Erbe die Legata nit zalen/oder entrichten wil.

S V M M A R I V M.

Der Erbe/welcher des Testatoris/oder Testamentmachers willen/gepott ist befelhe folget vnnnd gehorsam ist / der soll der Erbschafft gebrauchen vnnnd geniessen.

S Jemandt den Vatter / oder Sohne/ oder Bruder/oder Patron zum Erben Instituirt/benennet/ vnnnd imsetzet/vnnnd ein legatum (besatzung) oder trewe befelhe / fideicommissum, von ihme/welch den Gesazzen nit frembde noch vnbeandt ist / jemandt verlassen wirdt / wo dann der imgeschriben Erbe den willen des verstorbenen erfüllet hat / vnd ohn weygerung vnd vnderlassung das Legatum entricht vnd bezalt hat / als dann soll er stedt vnd festiglich die Erbschafft des verstorbenen haben/vnd des willen/meynung vnd vrtheyls geleben vnnnd gebrauchen/welchen willen/vrtheyl vnd meynung er nicht verhengt noch gestatt hat / euincirt vnd vberwunden zuwerden.

G L O S S A.

Idem in Authent. de hæredib. & falcid. §. His igitur. Collat. 1.

ARGVMENTVM oder S V M M A R I V M.

Scius. Institutus Scius Testatoris uoluntati non annuens. Das ist / So der nechst verwandter Instituirte Erbe des Testamentmachers willen nit gelebt noch folget / so soll er mit der legitima, oder gebührendem theyl vergnügt vnd abgetheylet / vnd der Institution nuzung entsetzt vnd beraubt sein. Welches sich aber anders in einem extraneo erhelt / welcher gar keinen nuz oder fortheyl auß der Erbschafft erlangt oder bekommt. Oder also : Ein Erbe / der nach beschehenem befelhe vnnnd geheyl des Richters inwendig dem Jare / des Testamentmachers willen / meynung vnd befelhe (oder Iudicium) nit exequirt / außrichtet vnd verendiget / wirt alles Erbrechtens entsetzt vnd beraubet / vnd soll den personen / welche hie ernent / applicirt vnd zugeordnet werden.

Si quis autem non impleat, eod. titul.

Wo aber der Erb vermeint / oder vornimmt dem willen Testatoris zu widerstreben / vnd dem Legatario / dem die besatzung beschehen vnd gethon ist / sperung / weygerung vnd auffhaltung thut / so fern vnd weit / daß auch der Legatarius den Richter anlaffen muß / vnnnd vrtheyl darauff erlangt / vnd doch der Erb gleichwol nichts destoweniger verzeucht / also daß nach dem Richterlichen spruch vnd vrtheyl die Jarezeit verlaufft / als dann soll der Instituirte Erbe allein nur die Legitima vnd ihme gepührende theyl haben / vnd das vbrig theyl verlieren / Welches theyl / wo er anders substituirt / vnnnd ihme nachgesetzte Erben hett / erstlich an vnnnd auff sie kommen vnd gelangen soll. Wo er aber keine substituirt vnnnd ihme nachgesetzte Erben hett / so soll es als dann an sein mit Erben fallen vnnnd kommen / Wo er auch kein mit Erben hette / soll es an den gemeynen trewe befelhaber / fideicommissarium, gereichen vnd gelangen / oder kommen. Wenn der General vnnnd gemeynen Fideicommissarien vil seindt / so soll es dem zugeordnet werden / welcher am meysten vnd mit dem grösten teyl Fideicommissi / des trewen befehls / honorirt vnd geehret ist worden. Wo niemandt / oder keiner auß den obgeschribnen personen vorhanden ist / als dann soll der gemeint

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. II

melt theyl an die Legatarien kommen/Wo aber auch kein Legatarien vorhanden waren/als dann so soll es denen zügewendet werden / welchen der Testator auß der Leibeygenschaft zur freiheyt geh olffen/vnd begabt hat. Ein jeglicher aber welcher auß denen obgeschriebenen Personen allen/ das theyl so ihme zügewendet ist/angenommen hat/ derselbige soll des Testatoris willen gantzlich vnd zumal erfüllen. Derwegen so soll vnd muß er auch Caution vnd versicherung thun/ daß er gantzlich vnd zumal erfüllen wölle das ihenig was in des Testatoris oder verstorbenen Testament begriffen ist/nemlich/inn vnd mit der ordnung zuhalten/daß zwar zwischen den Legatarien vnd trewebefelhabern oder Fideicommissarien / die Generalen vnd gemeynen Fideicommissarij/den andern Legatarien vnd trewebefelhabern vorgesezt vnd vorgezogen werden. Wo aber kein General oder gemeyn Fideicommissarius vorhanden were / als dann sollen die kommen/welche mit mehrern vnd größern Legaten vnd trewebefelhen honoriert vnd geehret worden seindt. Wo aber niemandt / oder keiner auß ihnen/eintweder nicht geköndt oder gemöcht/oder auch nit gewölt hat/ das gemelt theyl annemen oder zülaffen / so sollen als dann die ihenigen beruffen vnd Vocirt werden/ welchen der Testator freyheit geben/ vnd sie von der Leibeygenschaft frey vnd ledig gemacht hat/Sie sollen aber nit alle in gemeyn/sondern nach ordnung der Schrift vociert vnd beruffen werden/ Als nemlich/welchen er zum ersten die freiheyt geben hat/desselbigen Condition soll vorgehen vnd die beste sein. Vnd wo der erst eintweder nicht gewölt/oder nit geköndt hat/dasselbig züzulaffen vnd anzunemen/als dann soll der ihenig kommen/welcher zum andern mal/oder an der zweyten statt die freiheyt empfangen vnd bekommen hat/Vnd sollen dise dinge also gelten/sein vnd statt haben/wann einer auß den Eltern/oder Kindern/oder Brüdern/oder Patronen zum Erben benennt vnd inngeschrieben/oder gesetzt ist. Wo aber der Erbe so Instituit/ein Extraneus were/ vnd verzüge vnd auffhielt / verlengert vnd verweilet dem Legatario die Legatarias ihenig was besetzt vnd bescheyden ist/die ganz zeit vber das Jar nach gefeltem Ortheyl zurechnen / als dann soll der inngeschrieben Erbe kein theyl/vnd keinen nutz haben noch bekommen/sondern auch alles das ihenig/was ihme der Testator vermacht vnd geben hat / von ihme abgewendet vnd ihme abgenommen werden soll vnd zu denen kommen / welchen wir oben beschrieben vnd benannt haben/nach derselben ordnung vnd obseruantien/doch also/ daß auff dieselbig weiß der ihenig / welcher zu einem theyl vociert vnd beruffen wirdt/Caution vnd versicherung thun soll/ daß er aller massen das ihenig erfüllen wölle / was inn des verstorbenen Testament od der letzten willen begriffen ist / Wo aber niemandt oder keiner auß denen/von welchen wir geredt haben/erscheinet/odder vorhanden ist / als dann soll auch den Agnaten oder Cognaten des verstorbenen zügang eröffnet vnd gestattet sein/ ob wol im Testament ihrer nit gedacht worden/Wo auch solche Personen nicht erscheinen oder vorhanden seindt/als dann soll den Extraneis allen platz vnd statt geben vnd zügelassen sein/ob sie wöl

Inordinatum.cod tit.

Si uero nullus.cod.tit.

Extranei.

Das aber ist gewiß / wann der Sohne vom vatter inn vnd durch Testa-

Newen Satzungen

ment enterbt ist / daß er weder auß dem Testament selbs / noch auch ohne Testament etwas erwinden oder erhalten kan / vermöge vnd innhalt / oder krafft diser Constitution vnd Satzung. Alle aber / welche auß diesem Gesetz / zur Vindicacion vnd erhaltung der Güter vociert vnnnd beruffen werden / haben alle gerechtigkeit der Erben / das ist die gerechtigkeit / macht vnnnd gewalt der Adition / die Erbschafft anzunehmen / vnnnd sich vor Erben zu halten / vnd klagen / vnd werden beklagt von allen die etwas obtinieren oder erhalten / wie wir gesagt haben / Ob wol nicht vonn dem Erben / sondern vom Legatario od der Fideicommissario / vnnnd vllleicht von dem / welcher von todts wegen (mortis causa) etwas empfangen / dasselbig gegeben werden oder geschehen soll / wie es der Testator gewölt vnd befolhen hat / das ist / daß die ordnung der Vocation zwar ansahe vonn den die zu Erben Instituirte seundt / vnnnd endige sich inn Publico / dem gemeynen Erben.

GLOSSA & ANNOTATIO.

Extraneus uariè dicitur: interdum respectu eius, qui in potestate est: interdum Filij: interdum uel Agnati, uel propinqui. Vide Bald. in l. si emancipati. C. de Collationib. Extraneus autem in materia Dotis, dicitur omnis ille, qui non est Paterfamilias uirilis sexus, & qui non habet filium in potestate, solo eius parente excepto, omnes alij dicuntur Extranei. Vide Zasii in §. fuerat. Instit. de act. &c. Atqui suus hæres, quasi proprius, & dominatus, non aliunde accitus, quasiq; sui ipsius hæres: quod quidem non attendenti ad Iuris subtilitatem, subabsurdum uidebitur. Quomodo enim aliquis sibi ipsi hæres esse potest? Verùm iure ciuili filius quasi dominus esse bonorum paternorum fingitur. Breuiter, Suus est ille propriè, qui mortuis parentibus, hæres ipso iure esse intelligitur, & rerum hæreditariarum administrationem acquirit. l. in suis. ff. de liber. & posthum. Quòd autem suus hæres, & suum seruare, id est, proprium, non sit peculiaris Iurisconsultorum locutio, sed etiam Oratorum fuerit, Budæus exemplis probat in suis Commentarijs linguæ Græcæ, quemadmodum & amicus noster D. Hermannus Figulus Hirsfeldianus in suo Iuris Lexico annotauit.

Der Zweyte Tittel.

Ad Legem Falcidiam.

ARGVMENTVM oder SVMMARIVM.

WANN der Erbe gepürlicher weise ein Inuentarium gemacht hat / so zehcht er vonn den Legaten abe / Falcidiam, Anders istts aber / vnd erhelte sich / wann er kein Inuentarium / od der dasselbig mit rechtmessiger gebürlicher weis gemacht oder auffgericht hat / In welchem fall er zu aller præstation / entrichtung / vnnnd besalung / beydes der Legaten vnd auch der trewe befelhe / fideicommissorum, vnd ob mann auch nit auß der Erbschafft bezalen köndt / verhafft / psichtig / vnnnd schuldig ist.

S einer vonn jemandt zu einem Testament zum Erben benennt vnnnd inngeschrieben worden were / inn welchem Legata od der Fideicommissa besetzt vnnnd verlassen weren / Er hat aber vnnnd tregt die vorsiorge / daß vllleicht die Legata od der Fideicommissa den Legatarien vnnnd trewe befelhehabern verlassen / alle Güter vnnnd die ganz Substantz des Testamentmachers Erhauriren vnd erschepffen / auff daß vnd darmit er nichts auß vnd von der Erbschafft was ihme verlassen ist / gewinn vnd erlange.

GLOSSA.

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. III

GLOSSA.

Falcidia Lex, quæ falcet, hoc est, amputat legata, quando saltem quarta pars bonorum non superfit hæredibus. A Falcidio tribuno plebis lata. Vide Titul. 22. Institut. libro 2. Vigl. Quibus modis testamen. infirm.

So er dann wil allen nutz vnd gewinn des Gesatzes Falcidie haben vnd annemen/so mach er ein Inuentarium der Habe vñ Güter/welche ime der Testator verlassen hat / vnd mach dasselbig in gegenwertigkeyt der Legatarien vñd Fideicommissarien/ welche in derselben Statt wonen/es were dann villeicht vmb des geschlechts willen/ da weibs Personen seindt/ oder von der Dignitet vñd Würdigkeyt/oder von Alters/oder gefengknusß wegen/ daß sie gegenwertig zuerscheynen vñd zusein verhindert worden / als dann mögen sie Representirt werden in beschreibung des Inuentarij / des ihenigen/welcher ihre geschefte/handel vñd sachen rechtmessiglich verwaltet/vnd aufrichtet. Wann sie alle nit gegenwertig seind/ die Legata= Alle) omnes, aliàs omnino.

rien vñd Fideicommissarien / als dann sollen drei Zeugen darbey genommen werden / welcher glaub vnd wesen redlich vnd bewert ist. Es sollen aber vñd müssen die Zeugen auß derselbigen Statt sein/in welcher das Inuentarium auffgericht vnd gemacht wirdt/Vnd soll die auffrichtung vnd machung des Inuentarij in ihrem angesicht vnd gegenwertigkeyt vorgenommen werden/vñd ihren fortgang haben / dieweil wir allein den Notariern oder Schreibern inn derselbigen sachen nit glauben. Wann darnach die Legatarij widerkommen/vñd vermeynen oder geben vor / es seien etliche Haab vñd Güter durch die Erben entfrembdt odder entwendet worden/ vnd dieselbige verhelet/vnd in das Inuentarium nit verzeichnet noch inngeschrieben/ so mögen sie als dann/vnd ist jnen zügelassen/ durch peinliche frage der Leibeygenen knecht zu der Erbschafft gehörig/die warheyt zuerscheychen/vnd der Erben arglistigkeyt vñd betrüg zuoffenbaren / Jedoch so sollen nichts desto weniger die Erben selbs auch gezwungen werden den Eydt zuthun/ nemlich daß sie in verzeychnung vnd vffschreibung des Inuentarij betrieglich nit gehandelt oder damit vmbgangen haben/Vnd sollen die Zeugen dergleichen den Eydt zuthun Compelliert vñd getrungen werden/nemlich daß ihnen kein betrüg in beschreibung oder benennung vñd insatzung der Erben wissentlich sei/Vnd solchs soll sein vnd geschehen/so die Legatarien (denen die besatzung der Legaten beschehen ist/) gegenwertig seindt/als dann sollen dise kommen/oder ihre leuth darbei haben/ Oder wo sie abwesendt weren/ vñd selbs nit darbei sein köndten/so sollen vñd müssen drei Erbarer beglaubter Zeugen darbey beruffen werde. Wo zwar die Legatarien jñheimisch odder gegenwertig weren/wolten aber selbs nit kommen/oder auch ire leut darbei schicken das Inuentarium zubeschreiben vnd auffzurichten/als dann soll den Erben frei stehen vnd zügelassen sein/ in gegenwertigkeyt dreier Zeugen das Inuentarium zumachen/one der Legatarien ver hinderüg darnach/ oder verwiß/wo sie etwas vorwerffen wolten/vnd in dem fall durch peinliche frage der Leibeygenen erb knecht/ oder durch der Erben oder Zeugen Eydt die warheyt zuoffenbaren vnd an tag zugeben. Vnd zwar in diesem allem behelt der Erbe/welcher diesem allem also nachkompt vnd gelebt/ die wolthat des Gesatzes Falcidie. Wo er aber kein Inuentarium macht / odder auch den obgeschriebnen dingen nachsetzet oder folge thüt/so soll er wissen/daß er alle Legata odder Fideicommissarien oder Trewebefehlhabern entrichten vñd zalen solle/ ob wol des Testators substantz/ Haab vñd Güter nit reychen oder gnügsam seindt/ also daß er auch wol von dem seinen die Legata vnd Fideicommissa zuerstat ten gezwungen wirdt. Es hat aber dise disputacion vnd vnderichtung so

Si uero nõ fecerit.eod.

Si uero ex presim.eod.

Neuen Satzungen

offemals statt/ so offte der Testator vnwissende die maß oder größ seins vermögens grosse ansehenliche Legata odder Fideicommissa nach ihm verliesse. Sonst wann er selbs weiß/ was vnd wievil er hat vnd vermag/ oder was sein Patrimonium/ Haab vnd Güter seien / vnd dieselbigen sonderlich benennt vnd außtrücklich anzeigt / darmit vnd auff daß er der wolthat des Gesatzes Falcidie nit gebrauchen dürffe/ da ist von nöten/ daß sein will gehalten werde. Vnd wo dann der ihenig seine erbschafft lieber annemen wolte/ nemlich dessen/ den er ihm zum Erben benent vnd inngeschrieben hat/ soll er ganz vnd gar die Legata vnd Fideicommissa entrichten vnd bezahlen/ ohn einigen abbruch oder verkürzung/ vnd dessen kein gewinn haben/ one nur allein die miltigkeyt/ nemlich daß er des Testators willen vergebens vnd vnisonst gehorsamet hat. Wo er aber die Erbschafft weygert vnd abschläge/ da haben als dann statt die jenigen / so ime substituirt vnd nachgesetzt seindt zu Erben. vnd nach den substituirtten/ die Miterben/ vnd nach den Miterben die gemein trewe beselhehaber/ vnd nach den Generatarien vnd gemeinen Fideicommissarien/ die Legatarien/ vnd nach den Legatarien die ihenigen/ welche frei gegeben worden seindt/ vnd nach denen so frei worden seindt / die ihenige / welche ab intestato, als da kein Testament vorhanden ist/ Agnaten oder Cognaten seindt / vnd wann die auch nit vorhanden weren/ als dann die Extraneen / vnd nach den Extraneen/ die Gemeine.

S V M M A R I V M.

Es ist der Erbe verhasst vnd schuldig die Legata gleichmessiglich zu entrichten/ vnd bezahlen/ mit einem die ganzen/ dem andern die halben/ etlichen aber gar vnd zumal nichts.

Der benent inngeschrieben Erbe soll nit macht haben/ noch ihm zugehassen sein/ nur etlichen Legatarien die ganze Legata zu bezahlen/ etlichen aber nur zum theyl geben/ etlichen nit/ Sondern soll allen pro rata portione/ nach vermöge/ vnd so weit sich die Erbschafft erstreckt/ zalung thun/ es sei zum ganzen oder zum theyl / also daß die gleichheit darinn gehalten werde. Dann hat er eintrweder von anfang die maß vnd größe/ die Substanz/ Haabe vnd Güter gewußt/ soll er die Legata nit verungern/ oder so er etlichen die ganzen Legata entricht/ so soll er auch den andern allen entrichtung vnd bezalung thun / es were dann etwas wunderbarlichs vorhanden / daß die Substanz/ Haab vnd Güter des Testators vermindert vnd verungert.

S V M M A R I V M.

Die Legata sollen innwendig Jarfrist entricht vnd bezahlt werden / welches Jarre anfang soll vonn der Gerichtlichen vermanung / oder des Richters gehefft vnd beselhe.

*Illud quoque
prospeximus.
cod. titul.*

Innwendig dem Jare soll mit allen/ gar vnd ganz das nachgelassen Legatum præstirt/ gegeben vnd außgericht werden. Es soll aber das Jar sich anheben/ vnd sein anfang sein/ die zeit/ in welcher / in vnd durch ein Rechtlichs Endturtheyl der Beklagte vermant worden ist das Legatum zu entrichten vnd bezahlen. Wann aber das Jar herumb vnd vorüber ist/ so soll der Erbe/ welcher die Legata nit entricht noch bezahlt hat / die Erbschafft des Testators verlieren vnd entpern/ vnd haben statt vnd platz die Personen/ welcher wir oben gedacht/ von der jarzeit den Vnmundbarn vnd Jungen ohne nachtheyl vnd schaden/ dann dieselbigen seindt in zwey wege gefaßt vnd beschirmt / dieweil sie beydes/ nemlich/ in integrum restituirrt werden sollen vnd mögen / vnd gebührende flagen vnd forderungen gegen

gegen vnnnd wider ihre Vormünder / Tutores vnnnd Curatores dirigirn vnd anstellen. Die dinge aber von welchen wir gesagt haben / gelten vnd binden / es sei eintrweder in schriftten oder ohne schriftten / eintrweder ein Testament oder Voluntas / ein will vollbracht / vnnnd soll in aller oder jeden Personen gelten vnnnd statt haben / sie sei eintrweder Privat / besonder vnnnd gemein / oder ein Kriegs vnnnd Rittermessige / odder Geystliche / oder Fürstliche / einem Fürsten od der Keyser zügethan / angehörig / verwandt / od der pflichtig.

Der Dritte Tittel.

Von denen / welche zur zweyten Ehe schreiten / oder sich zum andernmal zur Ehe bestatten.

S V M M A R I V M.

Es soll weder dem Weibe / oder auch dem Eheman / so sich zur zweyten Ehe begeben / in dem Heyrath güte / Dote, vnd in der widerlege / donatione propter nuptias, eins auß den Kindern dem andern vorgezogen werden / od der vorzuziehen zü belassen / verhengt / oder gestattet werden.

Ein Weib oder auch dem Eheman / soll nit verhenge noch zügelassen sein / welches vnder jnen beyden zur zweyten Ehe greiffet / jemand seiner kinder / im widerlege güte od gelt / donatione propter nuptias, oder Heyrath güte / in dote, welches Nießbrauch allein hat / aber nit den eygenthumb / vorzuziehen / sondern sie / die kinder alle / sollen die eygenthumb haben / vnd jnen gebüren / also vnd der gestalt / daß die Portionen vnd theyl gleich gemacht vnd verglichen werden.

f. Proseximus. in Authent. de non eligend. secus nubent. Col. lat. 1.

S V M M A R I V M.

Eins Heyrath güte / rei dotalis, oder widerlege güte / propter nuptias donationis, Alienirung vnd vereussierung so vom Eheman / oder vom Eheweib / zur zweyten schreiten geschehen / ob sie wol weder krefftig noch vnkrefftig ist / wirdt suspendirt vnd auffgehalten / so lang biß die Kinder / oder die Eheleut vorhin mit todt abgehen vnd versterben.

Wann der Eheman oder das Eheweib / welches vnder jnen beyden zur zweyten Ehe greiffet / das Heyrath od der widerlege güte vereussert vnnnd verwendet / die Alienation vnnnd vereussierung geschehe zu welcher zeit sie wölle / so soll sie weder krefftig oder vnkrefftig sein / sondern soll dartzwischen vnd mitler zeit bleiben in suspenso, vnd hangendt / vnd so der Vatter / welcher Alienirt vnd vereussert hat / von seinen Kindern verstorbt / so wirt in alle weise vnd wege die Alienatio vnd vereussierung der Güter refutirt / abgeschlagen vnd geweygert. Wo aber bei seinem leben die kinder abgehen vnd versterben / soll die Alienation vnd vereussierung in das theyl gelten / so fern vnd so hoch / als vil dem lebenden Vatter vnnnd mütter der abgestorbenen kinder fall zübringeret / das ist / daß es ein solch Portion vnd Erbtheil gewinnet / so viles berhedingt vñ abgeredt ist im Heyraths oder widerlegs brieffe / oder Instrumento dotis oder donationis, vnnnd es haben vnnnd empfaben soll / so die kinder / nach dem sie geborn worden / verstorben seindt. Aber in einem andern theyl vnd Portion / soll die Alienatio vnd vereussierung nit gelten / es were dann sach daß vñleucht die Söne denselbigen Vatter / welcher alienirt vnd vereussert hat / durch Testament oder ohne Testament nach gelassen haben.

Neuen Sazungen

S V M M A R I V M.

Die Mütter Succedirt vnd erbet den Sohne ab intestato, mit vnnnd zusamt den Brüdern in allen Gütern/aufgenommen des Heyrath güts/ Dote, vnd des widerlege güts/ ante nuptias donatione.

§ Cum igitur, cod. titul.

Wann der Sohne ohn Testament verstorben ist/ so soll das theyl/ welches im gebürt vnd zukompt/ auß dem Heyrath oder widerlege güte/ mit kommen oder fallen an den lebenden Vatter oder Mütter/ sondern es sollen allein seine brüder zum selbigen beruffen vnd zugelassen werden/ dieweil des verstorben kinder beydes seinen kindern/ vnnnd auch seinen Eltern vorgefetzt werden vnd vorgehen/ Aber in der andern Substantz/ Saab vnd Gütern/ welche der abgestorben verlassen hat/ werden die Eltern zugleich mit den brüdern beruffen/ er greiffe eintrweder zur zweyten Ehe/ oder mit. Wo aber der Sohn ein Testament macht vnd verstürbe/ sollen die ihenigen zum Erbe kommen/ welche zu Erben benennt vnnnd inngeschrieben seindt/ es were dann sach/ daß die querela inofficiosi (die klage/ dardurch die kinder gegen vnd wider die Eltern klagen vnnnd handeln/ als die sie eintrweder ohn rechtmessige billiche ursach/ od der auß rechtmessiger/ doch aber mit beweisster ursachen enterbet haben) sein Testament Luacuirt/ ledig vnd zu nicht macht.

G L O S S A.

Meminit & infra titulo 16. huius libri de triente & semisse §. 1. circa finem.

Querela inofficiosi) Scilicet testamenti, quæ ius quoddam est rescindendi testamentum uel donationem, uel dotem in totum captam. An autem querelæ nomine ueniat actio, an accusatio, & eadem ne sit quæ petitio hereditatis, uel officium Iudicis dici debeat, differunt Doctores in l. 1. C. contra tabulas. in l. posthumus §. penult. & l. qui de inofficioso. ff. eod. Sed uariè & per rilliter. Nam Iurisperiti promiscuè appellant aliàs actionem, ut in l. 2. & l. quemadmodum. ff. de inoffic. Aliàs accusationem, ut in l. si instituta. & in l. si suspecta. ff. eod. titul. aliàs, ut communiter, querelam, quam uocem modestiæ causa usurparunt, ad denotandam hanc actionem. Cætera uide apud Doctores, & post alios pulchrè apud D. Hermannum Figulum in suo Iuris Lexico, in uerb. Querela inofficiosi. Et in uerb. inofficiosum testamentum.

S V M M A R I V M.

Wie die Güter/ welche auß der widerlege/ ex donatione propter nuptias, vord hin an die Mütter/ die sich zu der zweyten Ehe bestadt hat/ kommen/ seindt zuregirt/ vnnnd damit zuhandelen.

So ein Weib nach absterben ihres Ehemans sich zur zweyten Ehe begeben hat/ sollen die Güter/ welche an sie/ auß der widerlege/ ex donatione propter nuptias, priores, voriger Ehe kommen seindt/ auff dise maß vnnnd weis Administrirt/ verwalten vnnnd damit umbgangen werden/ als nemlich/ wo es bewegliche Güter seindt/ so soll das theyl dieselbigen behalten/ vnd sie ihren kindern/ wo die noch in leben vnd vorhanden weren/ Conseruirt vnd verwaren. Wo aber die kinder verstorbe weren/ so soll er zwar den theyl vnnnd portion der Güter haben/ welche ihne der Kinder Todtfall zubracht hat/ aber den vbrigen theyl sollen ihre Erben gewinnen. Wo aber das widerlege güte/ donatio propter nuptias, an beweglichen Gütern ist/ sollen zwar die Güter bei den kindern sein/ Sie sollen aber die Usuram/ nutz vnnnd gewinne/ nemlich tertiam centesimam, mit gebürlicher Cautel vnd versicherung thün/ daß sie die gemelte Usuram ohne weygerung vnnnd saumis die gantze folgende zeit persönlich entrichten vnnnd bezahlen wöllen. Wo aber das widerlege Güte/ donatio propter nuptias, et wann Gold/ Silber/ vnd Kleyder weren/ als dann soll die mütter die wahl vnd

Tertia centesima.

vnd chur haben/ob sie wol die Caution vnd versicherung thün/vnd die gü-
ter Administriren vnd verwalten/oder wölle die dritt Vsuram centesima,
von ihren Kindern nemen/ Wo sie aber güter hette zur widerlege/ in dona-
tionem propter nuptias, die zum theyl beweglich/zum theyl vnbeleglich
seindt / als dann so sollen zwar die vnbeleglichen oder liegende Güter bei
ir (der mütter) sein/vñ sie soll von derselbigen Güter Nießbrauch genehret
vnd erhalten werden. Aber die bewegliche Güter vnd fahrende Habe sol-
len bei den Kindern sein/nach gemeltem vnderscheydt.

G L O S S A.

Vsuræ centesimæ dicuntur, quia centesimo mense sortem æquant, cum
singulis mensibus de centenis aureis unus soluitur, toto autem anno duode-
cim, quæ assem constituunt. Et ad huius assis rationem dicuntur trientes, qua-
drantes, quincunces, sextantes, & ceteræ. Aestimabant enim usuras olim men-
sibus singulis, ut nunc annuis solemus. Hæc Figulus. Et uide de his in Harme-
nopulo plura.

S V M M A R I V M.

Pact vnd gedinge des Heyrath vnd widerlege gelts oder güts/dotis uel donatio-
nis propter nuptias, zugewinnen/ist dem allein nutz vnd vortráglich/ der dasselbig
Heyrath oder widerlege güte geben hat/vnd souil desselbigen gegeben ist.

So einer ein Weib zu der ehe nimpt/vñ hat die widerlege / propter *Illud quod
que dudum
cod. titul.*
nuptias donationem, nicht allein verschrieben/sondern auch das gelt oder
güte geben vñnd geliffert / das weib aber hat zwar auch das Heyrath güte/
dotem, verschrieben vnd verheissen / aber das gelt oder güte in warheyt nit
geben noch erlegt die ganze zeit auß/inn welcher der Ehemann noch gelebt
hat. Nach seinem todt soll sie auch die widerlege/donationem ante nupti-
as, nit bekommen noch erlangen / nemlich darumb/dass sie das Heyrath güte
nit geben noch ingebracht hat / Vñnd wo sie gar nichts in namen vnd von
wegen des Heyrath güts gegeben hett / so soll sie auch nach absterben des
Ehemanns / als des donatoris auß dem widerlege güte/ex donatione pro-
pter nuptias, nichts/nach einigen nutz oder gewinn haben/oder bekommen.
Wo sie aber ein teyl des Heyrath güts (dotis) gegeben hette / so soll sie souil
vnd einen solchen theyl von gewinns wegen von vnd auß der widerlege / ex
donatione propter nuptias, nach absterben jres Ehemanns nemen vnd ha-
ben/Vñnd soll dise Constitutio/ordnung vñnd sartzung statt haben/auch in
den Ehen/vnd Matrimonij/welche noch nit gescheyden seindt. Es ist a-
ber zuwissen/dass ein stuck oder caput diser gegenwertigē Constitution/auß
der zwey vnd zwenzigsten Constitution vnd sartzung/welche von der Ehe
vnd Heyrathen geordnet vnd gemacht ist/ transferiert vnd verendert ist.

Der Vierdte Tittel.

Von Burgschafften vnd Befelhegebern/vnd denen/welche vor an-
dere gelt Constituirn vnd außlegen.

ARGVMENTVM oder SVMMARIVM.

Wann der principal vñnd Hauptsacher gegenwertig ist / da wirdt ehe vnd zuuoer
der Intercessor/oder Bürge nit beklagt / es sei dann der principal vnd Haupts-
sacher als vntügligh vnd nit gnügsam vberwunden. Wo aber der principal abwe-
sendt vñnd nit vorhanden ist/da wirdt recht vñnd billich der Intercessor oder Bürge
angelangt vnd beklagt/nach gegebenner schube vñnd zeit/darmit vnd auff dass er den
principal vnd Hauptsacher representier vnd zur handt bringen köndt.

Newen Sackungen

*Idem in §. si
quis igitur
crediderit. in
Authent. de
fideiuss. &
mandatorib.
Coll. 1.*

S einer jemandt gelt glaubt/ vorstreckt vnd leihet/ vnd ein Bürgen
oder Befelthgeber annimpt/ oder denselbigē/ welcher vor den beklag-
ten oder schuldigen das gelt dargelegt/ Constituirte vñ vorgestreckt
hat/ derselbig eriegt noch bewegt nit eh vnd zuuor gegen vnd wider solcher
Personen forderung oder klag/ er hab dann zuuor gegen vnd wider den Prin-
cipal beklagte selbs forderung vñ klage vorgeuomen / vnd ine in armut vnd
vnuermögen befunden/ eintweder zum gantzen für voll/ oder zum theyl/ Dañ
nach dem befunden vnd erkandt wirt / das der beklagt in armut steckt vnd
lebt/ es sei eintweder zum theyl oder zum gantzen/ als dann so sollen vñnd
müssen die Creditores vñnd Glaubiger gegen vñnd widder die Bürgen
odder Befelthgeber (fideiussores odder mandatores,) ire forderung thun
oder vornemen/ vnd dasselbig / wan der schuldenner gegenwertig ist vnd er-
scheint. Wann aber der beschuldiget oder beklagt abwesend vnd nicht
vorhanden ist/ vnd die fideiussores. Bürgen/ oder Befelthgeber gegenwa-
tig vnd vorhanden seindt/ odder die ihenigen/ welche vor sie das gelt Consti-
tuirt vnd dargelegt oder vorgestreckt haben/ als dann soll ihnen ein tag be-
stimpt vnd angelezt werden / innwendig vñnd zwischen welchem tage sie
den beschuldigten vnd beklagten sollen exhibirn/ vorstellen/ vñ vor Gerichte
bringen/ Wo aber die benennt vñnd bestimptzeit vorüber gelauffen were/
sollen sie zwar vor den Beklagten vnd Beschuldigten forderung vnd klage
vornemen vnd anfahren / vñnd das schuldig gelt entrichten vñnd bezalen.
Es soll aber der Creditor vnd Glaubiger jnen seine forderung vnd klage vff-
tragen vñ zustellen/ oder cedirn/ welche er gegen vnd wider den Principal
vñnd hauptsacher hat. Wo aber beyde der Beklagt so wol als der Bürge
oder Befelthgeber (fideiussor uel mandator) oder welcher vor ine das gelt
aufgelegt hat/ abwesend/ nicht zugewen noch vorhanden weren/ als dann
soll dem Glaubiger auch gegen die güter des Principal beklagten zuhan-
deln vñnd zu klagen verhengt vñnd zugelassen sein. Wo aber kein güter des
Principal Beklagten erscheinen noch vorhanden oder zufinden seind / als
dann mögen/ können vnd sollen auch des Creditors vnd Glaubigers hende
in die Güter des Befelthgebers vnd Bürgens außgestreckt werden vnd ge-
reychen/ vff das auch so die Schuldner habē/ den Glaubigern bezalung wi-
derfahren möge. Dis aber soll also verstanden werden/ das die Creditores
vnd Glaubiger nit gewalt noch macht haben sollen/ die Güter ehe vnd zu-
uor an sich zubringen vnd zu vendiciren/ sie haben dann die persönliche for-
derungen vnd klagen vorgeuomen vnd gebraucht / gegen vnd wider den
Principal Beklagten selbst so wol/ als gegen seine Bürgen oder Befelthge-
ber/ fideiussores oder mandatores, vñnd das sich erfinde vñnd erscheine/
das sie nit bezalen können / nemlich vnd sonderlich mit haltung des Rech-
ten/ so ihre Personen nit vorhanden noch gegenwertig seindt/ odder erschei-
nen. Aber dis ding alle/ welche wir von dem Glaubiger vnd Bürgen ge-
sagt haben/ sollen auch zu dem bestertiger des verkauffs gezogen sein / auff
das vnd darmit nit vñhin oder zum ersten dem kauffer verhengt vnd zuge-
lassen werde/ gegen den Confirmatorem vnd bestertiger zustehen oder sich
zuwiderlegen/ er hab dann zuuor den verkauffer conueniert vñnd Gerichte-
lich angesprochen / oder ihe nit vnd vñzweiffelich nit zubezalen / So soll
auch auff die vnderpfande/ auff die Güter zu klagen vnd zuhandeln vor Ge-
richt nit eröffnet noch zugelassen werden / es sei dann vñhin ann Personli-
chen forderungen vnd klagen mangel vnd gebrechen/ oder das dieselbigent
nit vorhanden seien. Vnd ist in summa zu wissen/ was gesagt ist in gelehntem
geld / das auch dasselbig in verkauff zuhalten vnd zubewaren sey / vnd
also forthan in allen Contracten/ welche eynige Satisfaction vñnd Bürg-
schafft

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. VI

Schafft annemen/ erheischen vnd erfördern/ So aber argenti distractores,
die geltes Wechseler vnd außgeber/ das gelt hinder sich in Custodien vnn
gewarsam haben/ sollen sie nach innhalt vnn vermöge der alten Gesatz
conuenirt/besprochen vnd beklagt werden

Der Fünffte Tittel.

Von Zahlung vnd erledigung / vnd von bedeutung oder be
standt der wort.

S V M M A R I V M.

Was der Schuldner dem ihenigen dem er Obligirt vnd verhafft ist / vnd kein ba
gelt hat / in vnd zu bezalung geben mag / damit vnd auff das er von der Obliga
tion vnd verhaftung erlediget vnd loß werde.

Seiner gelt entlehendt / der Schuldner aber hat nit gelt / daß er Idem in Aus
zale/ als dan so soll er beweglich gü/ Sarendhabe/ oder Barschafft/ thent. de fides
wo ers hat/ dem Glaubiger geben. Wo er aber kein Sarendhabe iussorib. &
oder bewegliche Güter hat/ als dann soll er sein vnweglich oder liegendt mandatorib.
Güt/ wo er das hat/ verkauffen / vnd das schuldig gelt/ von vnn auß dem S. quod au
kauffgelt des verkaufften güts entrichten vnn bezalen. Wo er aber kei- tem. Collat. i.
nen kauffer findet / als dann soll er seinen besten Acker odder Weinberg sei
nem Glaubiger inthün vnd züstellen/ vnd wirt also von der verhaften an
sprach vnd klag erlediget. Wo er aber zu seinem Acker oder Weingarten ei
nen kauffman findet / soll er seinem Glaubiger Caviern vnn versicherung
thün/ daß er das schuldig gelt bezalen/ vnd entrichten wölle/ vnd wirt ihme
verhengt vnd zügelassen nach der gethanen Caution vnd versicherung/ der
Contract des verkauffs zu Constituirn/ vnd zusetzen.

S V M M A R I V M.

Wer vnd welche vnder dem namen vnd wort Creditoris, gemeint vnd begriffen
werden.

Aber vnder dem wort vnd namen Creditoris, Glaubigers / wirt bedeut
vnn verstanden nit allein der ihenig / welcher jemandt Gelt geliehen hat/
sondern auch alle die/ welche eynige Action / Klage oder forderunge gegen
jemandt haben.

Der Sechste Tittel.

Von Mönchen vnd Asceterien / vnn bawung der Mo
nasterien vnn Llöster.

G L O S S A.

Ασκητήρια, Asceteria, Vocantur Monasteria in Codice Iustiniani, à uer
bo ἀσκῶ, quod est mentem exerceo in contemplatione rerum diuina
rum.

Welcher ein Closter oder Monasterium bawen wil / der soll vorhin Idem in S. il
den Bischoff anruffen/ vnd denselbigen erbitten/ daß er das heilig lud igitur. in
Creuz drauff seze/ vñ darnach soll der Baw daruff gesetzt werden. Authent. de
Monach. Col
lat. i.

S V M M A R I V M.

Wann einer ein Mönch werden wil/ was er dann thün soll.

Newen Satzungen

hinc autē nobis, cod. 17. quest. c. 1. Si quis. So einer ein Monachus werden wolt / derselbig sei eintweder frei ge-
 born / odder ein Leibeygener knecht / so soll er nit als baldt ein Mönch wer-
 den / sondern zwar drei Jarlang beschon sein / vnd der Leyen kleydung ge-
 brauchen / vnd die heilige Schrifft lernen vnnnd soll offenbaren / an den tag
 geben vnd bekennen / sein Condition vnd standt / das ist / ob er ein freier / od-
 der Leibeygener / oder eins andern standts sei / vnd soll darbey die vrsachen
 anzeygen / warumb er begere / in das Einsam / Mönchs oder Closter leben
 zugehen / darmit vnnnd auff das er velleicht nit ein böser mensch / vnnnd Gott
 nit gefellig sei. Es sollen aber die Mönch mit denen rede vnnnd gespräch
 haben / welche ihre sitten / geberde / vnd leben corrigirn / vnd erweisen / vnnnd
 bessern können / vnd wann er drei jarlang ein solicher sein / erscheint vnd ver-
 merckt würt / das er würdig geacht vnd gehalten wirt der Geystlichen be-
 scherung vnd kleydts / als dann sol er beschon / vnd in den Geystlichen be-
 bit gekleydet werden / er sei eintweder frei oder Leibeygen geborn / vnnnd soll
 jme kein verdrieff angethan werden / weder von wegen Leibeygener knecht
 schaffe / oder von wegen Libertiner Condition oder Standts. So aber
 jemandt jhnen jnnwendig den dreien jaren als seinen Leibeygenen knechte
 abe oder hinder zu sich ziehen wolt / vnd sagen / er habe jhm sein gelt enttra-
 gen oder gestolen / vnnnd sei inn das Closter gelauffen / So soll er jhne doch
 nit als baldt hinziehen / sondern vorhin darthün vnd beweisen beydes / nem-
 lich das er ein Leibeygener knecht / vnd von Diebstals vnd böses leben / sün-
 den vnd mißhandlung wegen / sich vor der straaffe fürchtend geflohen vnd
 entlauffen sei. Wann sich dann diß alsowar erfindet / so soll der Leibeygen
 knecht seinem eygenthumbs Herren wider zügestellt vnd geliessert werden
 zusamt vnd mit dem entwandten oder gestolen gelt vnd güt / Vnnnd so er
 auch selbs im Closter were / aber der eygenthumbs Herr jnen wider zu sich
 neme / vnd jhme glaubte / verhiesset vnd zusagt / das er jhne vmb solcher sün-
 den vnd mißthat willen nit straffen oder schlagen wolt. Wo dann der ey-
 genthumbs Herr beweisen kan / das der Leibeygen knecht keiner vbelthat
 vnderwöffen / vnd der Knecht selbs auß züchtigen gütten sitten vnd leben
 güt zeugnus hat ob wol die drei jar noch nit vorüber oder verlauffen were /
 soll er doch in demselbigen würdigen Closter bleiben. Wan aber die drei jar
 ein mal vorüber vnd verlossen seind / vñ er vnder die Mönch als ein knecht
 Gottes gerechnet worden / so soll dem eygenthumbs Herren darnach kein
 macht noch gewalt vber jnen gegönnet oder zügelassen werden / jhne ey-
 nigen verdrieff zuthün / er sei eintweder inn warheyt ein Diener / odder ein
 Freier geborn / sondern soll gentslich vnd zumal bei dem Einsamen Closter
 leben bleiben / ob wol von jhme in vorigem leben mißhandelt worden / Was
 aber dieblich entwandt ist / soll ohne zweiffel / wo es gefunden würt / dem
 eygenthumbs Herren wider gegeben vnd zügestellt werden. Wo aber et-
 wan einer die Seruitut vnd Leibeygene Freiheyt dardurch entfliehen wöl-
 len / in ein Closter gehet / Darnach verlast er den Ehrlichen ort / vnd begibt
 sich zu einem andern leben odder handel / da soll dem eygenthumbs Herren
 geziemen vnd zügelassen sein jhne heraus zunemen / so er beweist vnd dar-
 thüt / das er ein Leibeygener knecht ist / vnd er jne zum Leibeygenen knechte
 habe.

S V M M A R I V M.

Was lebens vnnnd Conuersation oder bewonung die Mönch in den Clöstern sein sollen.

Aber in allen Clöstern / es hab eins wenig oder vil Mönch / soll den Mön-
 chen nit gestattet noch zügelassen werden sonderlich zu conuersirn vnd zu-
 wonen / noch auch ein jeder Mönch sein eigen schlaffkammer haben / sondern
 sollen

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. VII

sollen gemeinlich bei einander versamlet sein / Gott den Herren zu ehren vnd zu loben / vnd demselbigen zu dienen / vnd sollen bei einander an einem ort schlaffen / Doch daß ein jeder sein besonder kuz oder Schlaffbeth habe / vnd in einem hauß oder Dormitorio liegen. Wo dann ein solch grosse anzal der Mönch alda vorhanden / daß sie mit einer Behausung nit genüg haben / dann so mögen sie in zweyen od der mehr wonungen schlaffen / aber nit besonders vonn einander durch sich selbs / sondern samptlich an einem ort / wie wir jetzt oben gesagt haben / es weren dann villeicht etliche auß ihnen dermassen geschaffen / oder hett die gestalt mit inen / daß sie billich sollen von der menge vnd hauffen der Mönche abgesondert werden / welche in hohes leben gesetzt / die Griechen Anachoretas oder Belicastes nennen oder heysen.

Anachoreta.
te. Belicastes.
ste.

GLOSSA.

Anachoreta Monachum significat, quasi secedentem & segregatum à cæteris, *μακρῶς, secedo. Alciatus libro 1. Prætermisforum, paulò post principium.*

SVMMARIVM.

Wann ein inngekleydter Mönch auß dem Closter weicht / so seind die Haabe vnd Güter / so er in das Closter bracht hat / dem Closter angefallen vnd züstendig.

Welcher sich in ein Closter gethan vnd begeben hat / oder imfegen hat lassen / vnd nach dem er in das Geystlich kleydt gekleydet worden / auß dem Closter entwichen ist / sollen alle Güter / welche er vorhin in das Closter bracht hat / dem Closter zugehören / vnd bleiben. Dergleichen ist dasselbig auch in einer andern Constitution geordnet vnd versehen / ob er auch kein Güter hinein bracht hett / Dieweil alle Haab vnd Güter dem Closter eygenthumblich gehören vnd züstendig seindt.

Si quis
autem for-
tè. eod. tit.

SVMMARIVM.

Wann die Beweybten Geystlich werden / sollen sie den Kindern ihre rechtmessige gebühlich theyl / legitimam portionem verlassen / Sonst aber mögen die Kinder dahiñ handeln / daß sie Falcidiam bekommen vnd erlangen / ob auch Vatter vnd Mütter zu Mönchen worden weren.

Wann Mann vnd Weib / die Kinder haben / zum Einsamen leben kommen seindt / wo sie dann jezundt allbereyt ihrem Sohne / od der ihrer Tochter souil Donire vnd begiffiget haben / souil das Gesetz Falcidia macht oder ertregt / er habs entweder von des widerlege Güts / propter nuptias donationis, wegē / welche er seinem eygen Sohn gegeben / od der von Heyrath güts / dotis, wegen als vor sein Tochter entricht. Darumb wo er het souil als das Gesetz Falcidia mit bringe / sollen seine andere Güter in rühe bleiben / vnd aller vnruhe frey vnd ledig sein vñ bleiben / es sei entweder der Vatter oder die Mütter in das Closter gangen / so sollen als dann die Kinder in den andern ihren vberigen Gütern kein gemeinschaft vnd nichts zuschaffen haben / als denen / durch vnd vermöge des Gesetz Falcidia / gnüg gethan vnd geschehen ist. Wo aber der Vatter oder die Mütter ihnen weniger dann die Falcidia wil / gegeben hett / als dann soll auch dem Vatter / so er ein Mönch worden were / od der die Mütter inngeweyhet were / frei stehen den Kindern in der ganzen Falcidia / oder das ihenig was sein ist / vom Closter vendicirn vnd wider an sich bringen. Aber zwischen Man vnd Weib soll das gehalten werden / es gehe eintweder der Man oder die Ehefraw in das Closter / daß sie in Leyischer oder Weltlicher Person das ihenig erlangen vnd bekommen / was nach vnd auß dem Tödtlichen fall ihme gebürt vnd zukompt / nach innhalt vnd aufweisung der Heyrathlichen Pact vnd dinge.

Illud
quoque de
cernimus.
Eod. tit.

Neuen Sazungen

S V M M A R I V M.

Ein Mönch/welcher sein Closter verläßt/welchen straffen er vnderworfen werde.

*§. Si uerò
relinquens
monasteriū
cod. titul.*

Welcher in ein Closter gehet / vnd nach dem daß er Geystlich bekleydet ist / widerumb herausser gehet / vnd sich in Krieg begibt / oder schlecht zu einem Cingulo militari genant / vnd soll kein frei leben führen / noch sich gebrauchen / Sondern soll im dienst des Landtpflegers zusein vnd zudienen gezwungen sein / vnd werden. Aber sein Substanz / Haab vnd Güter soll im Closter bleiben.

G L O S S A.

Cingulum militare, titulum dignitatis interpretantur. Vide D. Hermannum Figulum, in suo Iuris Lexico.

S V M M A R I V M.

Ein Mönch / der sich begibt in ein ander Closter / ehe vnd zuvor er in die zale der Mönchen angenommen / soll er mit angenommen werden / diweil seine Substanz / Haab vnd Güter dem ersten Closter zugefallen / vnd eygen worden seindt.

*§. Si uerò
relinquit.
cod. titul.*

So einer in ein Closter Consecrirt vnd ingeweiht ist / vnd wil darnach in ein ander Closter sich lieber begeben vnd innthün / so wirdt zwar sein Substanz / Haab vnd Güter / von dem ersten Closter vendicirt vñ gefordert / Aber der andern Clöster Obersten vñnd Vorsteher / oder Primaten / sollen ihme verbieten vnd abhalten sich anderswohin zuerwenden oder zubegeben / vnd zuverschaffen / daß er in einem andern Closter nit auff oder angenommen werde / Vñ sollen solche vorforge vnd versehen thün / nit allein die Geystlichen Bischoffe / sondern auch die Ehrwürdigsten Archimandrita.

G L O S S A.

Archimandrita.

Archimandrita agminis siue gregis princeps. Mandra apud Græcos spelunca seu cubile est, multa q; alia significat. At Iustinianus libro primo Codicis pro pontifice accipit. Reuerendissimi (inquit) Archimandrita: ut etiam hoc loco textus habet. Idem Collat. 1. de Monachis. Deo, ait, amabiles Episcopi & archimandrite. Vtrobique pro pastore. Nebrissenis: Sunt itaq; archimandrita Abbates, quod *μάρτυρα* Græcè (ut diximus) speluncam significat latinè, uel gregem. Nam Monachi olim in eremis, *ἐν τοῖς μάρτυρα*, id est, in speluncis, & cauis montium cauernis (propter hostium infidelium persecutiones) habitabant: uel à grege pascendo sic dicti Alciatus in l. ult. C. de summa trinitat. & fid. cathol.

S V M M A R I V M.

Es gezimet sich nit einem Mönch der ein Cleric ist / daß er ein Ehweib / oder ein frauen persone zur Ehe neme / odder auch daß er ein beischläfferin / odder Concubin bei sich habe.

*§. Si quis
autem mo-
nasterium.
cod. titul.*

So einer zu einem Mönch Constituirr oder gemacht worden ist / vnd die ehe eines Clericken an sich genommen vnd empfangen hat / der soll kein macht noch gewalt haben / oder ihme zugelassen sein ein Weib zur Ehe zunemen / ob er wol des Grads odder standts ist / inn welchem einem Clericken nit verboten ist ein Ehweib zuhaben / wie der Grad vnd standt ist der Senger vnd Leser. Ihme ist aber nit allein verboten ein Ehweib zunemē / sondern auch daß er kein Concubin vñ Beischläfferin haben soll / oder hab / So aber einer ein Mönch vñ Constituirr oder worden ist / ehe er Clerick worden / odder ein Ehweib genommen / oder ein Concubin vnd beischläfferin gehabt hat / soll er von den Clericke außgeworffen werden / vnd ein Priuat / vnd zu keiner andern Ritter schafft oder Profession dürffen kommen / er wölle dann villeicht in die vorgemelten straffen vnd peenen fallen.

S V M M A R I V M.

Ein Bischoff soll denen zu einem Apt erwehlen / welches werck / thaten / handel vñnd leben / heyligkelt vnd kunst der Doctrin vñnd Leere / vngeacht die prioritet / oben ansetzen

figens vnnnd vorzugs / Comprobiren / bezegen vnnnd vorziehen.

Erstmals geschicht eins Mönchs/oder eins erste Mönchs Creirung mit nach der ordnung der zeit/auch presumirt vnnnd nimpt ihme der mit die Creation des ersten orts oder statt / welcher der zeit halber/ odder nach der zeit zurechnen der erst oder forderst ist/ noch auch der ihenig / welcher vülleicht der zweyt oder der dritt ist/ sonder der/welcher keusches reynes lebens/vnd in der Göttlichen heyligen vnd auch weltlichen Schufft vnd künsten/vñ in dapfferteit des gemüts vortrefflich ist/vnd vorgehet/derselbig vnd ein solcher soll die ehr der ersten vnd fordersten statt haben/vnd soll ein solchs seinen vorgang haben nach der wahl/chur/vnd erwehlung/vrtheyl vnd meynung des Geystlichen andechtigen Bischoffs. Was wir aber gesagt haben beydes in den vorigen/vnd in disen Constitutionen vnd Satzungen von den Clericken / oder Mönchen/ oder Clöstern/dasselbig sollen wir mit allein vonn den mans Personen/sondern auch vonn den frawen lauthen oder Nonnen verstehen.

Ordina
tioniuero
Abbatum.
cod.titul.

Der Sibendte Tittel.

Von Bischoffen vnd Clericken.

S V M M A R I V M.

Obher ein Bischoff zunemen sei/oder woher ein Bischoff genommen werden soll/vnd was erfordert werde einen zum Bischoff zu consecrirn vnd zuweihen / vnd an welchem ort die Consecratio vnd weihung geschehen soll.

Die Constitutio/Ordnung vnnnd Satzung/redet vnnnd handelt von der Bischoff Consecration vnd weihung im ersten Capittel oder stuck/welches vorgang diser ist / Dann es soll erstlich vnd zuporderst von des Bischoffs leben disputiert/gehandelt/vnd geredt werden/ ob er eins güten frommen lebens vnd wandels/vnd vnstrefflich sei/vnnnd ob er mit güten zeugnissen dasselbig befestigen köndt oder nit. Wo er aber ein ampt vnd Condition hat/oder ein Curialis/ mit befelhe vnd sorge beladen oder zu hoffewere/so soll ihme verbotten sein ein Bischoff zuwerden/es were dann sach/ das er vülleicht vonn jugent auff im Closter gewesen were / auff die weiß ist er von den vorgemelten Conditionen erledigt vñ derselbigen gefreiet/doch also/das er den vierden teyl seiner Substanzen/haab vnnnd Güter Curiaē (nam & Curia sacerdotum, & Curia senatus erat) geben soll / nach außweisung vnnnd innhalt des Gefages/ So geziemet auch einem Leyen mit als baldt zum Bisthumb zukommen odder zuerlangen / vnd ist nit genüg ein simulirte ehr des Clericats oder Geystlichen standes gehabt oder vorgewendet haben / Dann es soll der ihenig/welcher ein Bischoff sein wil/oder zum Bischoff wirt/ kein Eheweib haben/oder auch ein Concubinam noch beischläfferin/nach kinder/nach Enckeln/sie seien eintweder ehelich oder vnehelich/Vnd so einer hierwider thet vnd handelt/soll der ihenig/welcher zum Bischoff gemacht ist/vnd auch der ihnen zum Bischoff gemacht hat / der Bischofflichen ehr spolirt vnd entsetzt werden. So gezimet sich auch nit/vnd soll nit gestattet noch zugelassen werden/durch vnnnd mit gelt gebung ein Bischoff zuwerden/oder sich zum Bischofflichen Ampt zuverkauffen. Es soll aber der jenig/welcher ein Bischoff wirt/eintweder ein Mönch oder Clericus sein/doch also das erschein vñ wißlich war sei/das er weniger mit als sechs monat im Clericat vnd Geystlichen standt gewesen sei/Er soll aber die heylige Canones oder Regeln vnd Satzungen lesen/sonderlich zu der zeit/wann er Consecrirt vnd geweiht wirt/vnd soll ihme rathen der ihenig/welcher ihne Consecrirt vnd zum Bischoff weiht oder salbet / ob er thun vnd halten oder bewahren köndt/alles was die heyligen Canones gebieten vnd ihme aufflegen/Vnnnd

Sancti Ca-
nones obser-
uentur ab
Episcopis.

Newen Sakungen

wo er zwar verneynt vnd sich weygert dasselbig zubeweren vnd zuhalten/ soll er mit consecrirt oder geweiht werden. Wo er aber gelobt vnd zusagt/ er wöll es halten/ vnd nemlich die heyligen gebott der Canonum/ souil dem menschen möglich sei/ als dann soll ihne der/ so ihne consecrirt vnd weihet/ vermanen/ vnd soll ihme predigen vnd vorsagen/ wo er die heyligen Canones mit halten/ werde er derohalben ein frembder sein/ vnd den Geystlichen Bischoffen mit zügerechnet werden / Diweil der Vätter Canones der Gesatz krafft haben/ vnd an statt der Gesatz sein vnd gehalten werden sollen. Wo aber einer gelte/ gebe/ vnd auff solche weiß vnd maß zum Bischoff Creirt oder gemacht würde/ so soll mit allein er selbs/ sondern auch der ihenig/ welcher ihne Consecrirt vnd geweiht hat/ vnd er den Bischoffen mit sein/ sondern das gelt oder güte so gegeben ist der Consecration vnd weihung halben/ soll der heyligen Kirchen Adicirt vnd zügewendet werden/ es sei der eintweder ein Bischoff oder Cleric/ welcher das gelt oder güte gegeben hett. Der ihenig aber welches empfangen hat/ soll mit allein des güts ohne vnd ledig werden/ sondern auch den grad/ vnd Ehr der Dignitet vnd Würdigkeyt/ oder des Clericats vnd Geystlichen standts entsetzt sein. Dergleichen auch/ wo es ein Ley were/ der das gelt oder güte genommen hett/ soll er dasselbig auch verlieren/ vnd anders empfangen/ zur straff der heyligen Kirchen zugeben gezwungen werden. Wo er auch in Magistrat/ Befelhe/ Ampt vnd Oberkeyt were/ soll er desselbigent entsetzt werden/ vnd zum vnwiderufflichen elendt condemnirt vnd verdampt werden. So auch einer ein Priester oder Diaconus were/ vnd durch gelt oder geschenck zu der Bischofflichen hocheyt kommen were/ soll er mit allein kein Bischoff mehr sein/ sondern auch die vougigen Grade des Priesterthumbs vnd des Diaconats abwerden vnd verlieren. Es soll auch die Consecratio vnd Innweihung eines Bischoffs vor allem Christlichen volck beschehen/ also daß ein jeder/ welcher dargegen vnd darwider zureden hat/ macht habe vnd zügelassen sei/ dasselbig so er wil zuthun. Vnd wo zwar vor der Consecration vnd Innweihung die widerrede geschehe/ so soll der Bischoff mit ehe Consecrirt werden/ es sei dan solcher zweispalt der widerrede halben nideregelegt vnd gestillet/ auch der ihenig allenthalben vntadelhaftig vnd vnstrafflich befunden werde/ welcher zum Bisthumb beruffen vnd erfordert worden. Wo er aber vor der zweispaltung vnd disceptation zum Bisthumb kommen were/ soll er selbs mit allein der ehren entsetzt sein/ sonder auch der jenig/ welcher ihnen Creirt vnd zum Bischoff gemacht hat. Wo auch der ihenig/ welcher den widerstandt vnd die widerrede gethan/ als vor ein Calumniator vnd schmähler erwiesen oder befunden würde/ oder stünd vom widerrede Gericht erkendnuß vnd vrtheyl abe/ verlies daßelbig/ vnd fürt die Sach mit mit Recht auß/ soll er der heyligen Communion vnd versamlung alle sein lebenslang durch den/ welcher den Bischoff Consecrirt vnd geweiht hat/ entsetzt werden.

S V M M A R I V M.

Die Bischoff sollen in ihren Kirchen bleiben/ vnd derselbigen warten/ vnd zwar dieselbigen mit verlassen/ es were dann sach/ daß sie dasselbig thaten durch vnd auß des Keyfers befelhe/ vnd aber solches lenger nit dann ein Jar.

Es soll kein Geystlicher Gottesfürchtiger Bischoff außserhalbe seiner Kirchen leben/ vber od der lenger eins Jarsfrist/ es geschhe dann solches vvilleicht durch Keyserlichen befelh. Es sollen sie aber die Patriarchen/ Erzvätter/ dahin zwingen vnd halten/ daß sie in ihren Kirchen bleiben/ vnd sich halten/ vnd auff lange weite reysen sich nit begeben/ noch dieselbigen vornemen/ ohne gehesse vnd befelhe des Keyfers/ Wo aber ohn gehesse vnd befelhe des Keyfers ein Bischoff vber das Jare/ oder lenger dann Jarsfrist auß vnd von seiner Kirchen

Et illud etiam definitimus. eod.

Kirchen bliebe/ als dann soll der andechtig Geystlich Patriarch vnnnd Erzuatter ihnen mit rechtmessigem billichen bitten bewegen vnnnd erfordern/ das ist/ vermanen die heyligen Canones zuobseruiren vnd zuhalten. Wann aber der ihenig nit gehorsam ist/ welcher erfordert worden/ sondern bleibt vnd verharret in derselbigen absentia vnd abwesenheyt/ als dann soll er ihnen auß der Bischoff zal thun/ verwerffen/ vnd einen andern an sein statt verordnen vnd setzen/ Wo aber der ihenig/ so abwesendt ist/ kein Metropolitan odder Oberster Bischoff ist/ sonder allein einer Statt odder eines Fleckens Bischoff/ als dann soll das/ was wir vom Patriarchen vnd Erzuatter gesagt haben/ das es geschehen vnd gethan werden soll/ der Metropolitan thun vnd verichten.

S V M M A R I V M.

Bischoff sollen nit von wegen haders vnd zantzsachen peregriniren/ vnd aussershalb ihres Bisthums leben oder handeln/ als die ihenigen/ welche nit durch sich selbs/ sondern durch procuratores die hadersachen verhandeln vnd aufrichten sollen.

Wan der Bischoff haders vnd streitiger sachen halben vberfeldt vnd in andere Lande verreyssen wil/ soll ihm solich es nit gestatt noch verhenget werden/ Si uero non. eod. tit. tul. Diueil die Bischoff nit durch sich selbs hader odder zantzsachen füren sollen/ sondern durch ihre Clericos, Apocrisarios, Oeconomos odder Procuratores. Vnd sollen dem Keyser supplicirn/ so werden sie erlangen vnd erhalten was sie begeren zugeschehen.

S V M M A R I V M.

Es sollen die Bischoff vnd Erzbischoffe nit ohne befürdernuß schrift des Metropolitanans zum Keyser kommen/ oder zu verhöre gelassen werden.

Es soll nimmer kein Bischoff in die Statt Constantinopel kommen/ er habe dann von seinem Metropolitan Brieff empfangen vnd bekommen an den Keyser vnd Imperatorem, Welche brieff die heylige Canones / Commendaticias, Befelhe vnd befürdernuß Brieff nennen / durch welche erklet vnd angezeygt wirdt/ das des Bischoffs reyse von nöten vnd nottürfftig sei. Wo aber Metropolitan seindt/ welche in die Metropolitan Statt selbs gern kommen wollen/ sollen sie brieff nemen von ihres Landts oder Regionen Patriarchen vnd Erzvätern herkommend vnd gegeben / sonst sollen sie nit dürffen noch küne sein/ durch sich selbs zum Keyser zukommen vnd einzugehen/ Sondern sollen vorhin zum Patriarchen vnd Erzuatter kommen/ oder zu den Apocrisarien des landts oder Region/ auß vñ von welcher sie sein/ Vnd denselbigen sollen sie die sachen anzeygen vnd befehlen/ vñ welcher willen sie kómen seind. Nach dem/ vñ diueil den Bischoffen gestattet vnd zügelassen ist / durch die Referendarien der grossen Kirchen/ oder durch die Apocrisarios der Lande/ Patriarum vnd Vaterlandt/ die sachen dem Keyser zu Referirn vnnnd anzuzeigen/ vnd also die antwort zuerlangen. Apocrisarius, separatus, ab ἀποκρίνω, id est, separo.

S V M M A R I V M.

Ein Bischoff soll nit Clericken oder Geystlichen machen / er versehe sie dann zuuor mit vnderhaltung vnd narung.

Es soll keinem Bischoff geziemen noch zügelassen sein/ Clericken oder Geystlichen zumachen vnd zuverordnen/ oder destinirn/ sie sehen dann auch vnnnd bestellen zuuor/ das ihnen vnderhaltung vnd narung verschafft vnd gegeben werde/ vnnnd das sie damit versorget seien / vnnnd nemlich/ das sie der eins thun/ sie eintweder nit zu Clericken oder Geystlichen machen/ oder wo sie sie zu Clericken oder Geystlichen ordnen oder machen/ das sie ihnen auch souil geben vnd verschaffen/ daruon sie leben vnd sich vnderhalten können vnd mögen.

Neuen Satzungen

S V M M A R I V M.

Welcher zu einem Clericken oder Geystlichen ordinirt werden soll/der soll ein gut zengnuß oder kundtschafft haben gutes lebens/wandels vnnnd leere/neben vnnnd zusampt dera gleichen andern tugenden/welche inn des Bischoffs Ordination statuiert vnnnd begriffen seindt.

Hac autem de Deo amabilib. cod. titul. Es soll keiner ein Clerick odder Geystlicher werden / er hab dann ein gut zengnuß/vnd sei geleert/Welcher aber vngleert ist/vnd die Schufft nit verstehet/derselbig kan kein Clerick sein. Es sollen aber die Priester vnd Diaconi andere leeren die heyligen Orationes/gebett vnd Geystlichen Kirchen Regel vnd Canones/nemlich die ihenigen / welche consecrirt vnd inngewehet sollen oder müssen werden/vnnnd ohne verweiff/ oder billiche rechtmessige widerrede/vnd ohne geldts gaben odder geschenke sich nit von Ampt/ oder Curial condition abgeben/es geschehe dann villeicht mit vnd nach der Observation/weise vnnnd vnderseydt / welche wir im ersten Capittel diser Constitution vorbracht vnd aufgelegt haben.

S V M M A R I V M.

Dem Clerico einer kleinē Kirchen wirt nit gestattet noch zūgelassen zu einer grössern parrocinio zukommen.

Idem in Authen. ut de term sit Cleric. numer. Syllud quo que. Col. 1. Es soll nit zūgelassen/verhengt/nach gestattet werden/denen/so in den kleinen Kirchen des Clericats vnd Geystlichen standts ehr annemen / darnach inn trocinium zukommen oder zugehen / So aber zwar ein solchs sich begebe oder geschehe/soll es krafftloß sein/vnd nichts gelten.

S V M M A R I V M.

Es soll weder ein Diacon noch priester zur zweyten ehe greiffen / odder das zweyt ehe weib haben.

Dico hoc autem uersic. neq; autem secu das. cod. tit. Welcher zur zweyten Ehe greiffet / der soll kein Diacon oder Priester werden. So auch einer eine zum Ehe weib nimpt/welche vō irem Eheman abgescheydt ist/welchen sie verlassen hat / derselbig kan oder mag weder Diacon noch Priester sein oder werden/Desselbigen gleichen helt es sich auch/wann er ein Concubin/oder beischläfferin hat/nemlich / dieweil solche leut vnd menschen in zucht vnd keuscheyt leben sollen/vnd inen solches wol anstehet/ geziemet/ vnd gebühret. Aber der ihenig/welcher ein keusch/züchtig/Ehegemahl hat/oder gehabt hat/vnd sie von jme Jungfrawe genommen/gescheyden/ dem wirt nit verboten ein Priester oder Diacon zu werden. So aber ein Priester oder Diacon/oder Subdiacon ein Ehe weib nimpt / oder ein Concubinam vnnnd Beischläfferin hat/es sei einweder heymlich oder öffentlich/oder einigerley gestalt/soll er der Clericats vnd Geystlichen standts Ehr entsetzt / vnd ein Priuat Ley sein. Was wir gesagt haben in den Clericken/das soll auch statt haben vnd gelten inn den Diaconissen.

S V M M A R I V M.

Was alters/vnd wie die sein soll / so zu einer Diaconissen geordinirt werden soll / vnnnd wann sie ordinirt ist/vnd zur Ehe greiffet/was peen vnd straff sie vnderworfen sein soll.

Quantum igitur. cod. titul. Die Constitutio vnd Satzung gebet aber vnnnd wil das die ihenige so zu einer Diaconissen Creirt vnd gewehlet wirt/ soll fünfzig jar alt sein/ Doch also das sie noch ein Jungfrawe sei / oder allein nur einen Eheman gehabt hab. Wo aber ein weib etwann vonn einer nothwendigen sachen wegen / die vnder fünfzig jaren alt / zu einer Diaconissen worden / die soll anderßwo noch an einem andern ort nit leben oder sein / dann in der gemeynschafft vnd Closter der heyligen Nonnen frawen/da weder Ehemänner seindt / noch ihr verhengt oder

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. X

der zügelassen wirt zuleben wie sie wil / ires gefallens. Es sollen aber die Diaconissen mit macht haben/ noch ihnen zügelassen sein/ daß sie etliche/ als brüder vnd freunde oder verwandten haben/ oder welche sie pflegen zunennen Aegypti. pros. das ist/ Geliebten/ Dieweil die Diaconissen eintrweder vor sich einsam vnd allein wonen/ odder niemandt anders bei sich haben oder zülaffen sollen / dann den der ihr rechter warer brüder ist. Wo aber eyniger verdacht oder argwon vorhanden / als daß es ein angenömene/ simulierte/ angelegte/ erdichte sach sei auff ihnen/ oder seindt halben/ soll sie eintrweder anfanglich nit Consecrirt werden/ oder wo sie consecrirt/ vnd inngeweiht were / soll sie die Ehr verloren haben/ Soll auch mit dem Corruptore vnd dem der sie zu vnehrn bracht hat / die Peene vnd straffe leiden/ welche die rechte Constitutiones vnd Satzungen gegen vnd wider den Corruptorem desinirn/ statuirn vnnnd setzen. Es sollen aber zu derselbigen zeit/wann die Diaconissen Consecrirt vnd Ingesegnet werden/ vermanet vnd gewarnet werden/ Wo sie dann darnach sich verheyrathen vnd zur Ehe greiffen/ oder ein ander leben erwahlen vnnnd annemen / sollen sie mit dem schwert geschlagen vnnnd gestrafft werden/ auch ihre Haabe vnnnd Güter dem Closter zügewandt werden. Der ihenig aber/ welcher sie Corumpirt vnd zuschanden gebracht hat / soll zwar auch mit derselbigen straffe am leben gestrafft werden / vnnnd seine Güter dem Fisco vnnnd desselbigen Rechten vendiciert vnnnd zügewendet werden.

S V M M A R I V M.

Ein Clericus oder Geystlicher/ der den Orden erlangt vnd angenömen/ vnnnd denselbigen verlassen hat/ mit was peene vnnnd straffen er gestrafft werden soll.

So eintrweder der Leser oder Subdiacon/ oder Diacon/ oder Priester die Clericats vnd Geystlichen standts Ehr verschmächet vnd veracht/ vnnnd zu oder in ein ander leben sich begibt/ dem soll der zweyer eins widerfahren vnd begegnen/ eintrweder daß er der Curial Condition/ zusamt seiner Haabe vnd Gütern verwerfften werde/ oder wo vil Curiales in der Statt weren/ odder er geringers standts were / soll er zu einer dienstbaren Condition vnnnd arbeyt gezogen werden.

Semelatum. eod. tit.

G L O S S A.

Curia & Sacerdotum & Senatus erat, ut supra dictum est, ac aliàs significat ordines hominum, qui curant. Item pro loco ipso accipitur, in quo Magistratus haberi solet, & in quo curabantur res diuinæ uel humanæ. Inde Curiatæ Leges dictæ in l. ij. in princip. ff. de orig. iur. Tandem uerò Curiarum maiestas in leuissimos usus paulatim est perducta. C. si Curialis relicta Ciuitate, ius habitare maluerit. Lib. 10. Titulo 37.

S V M M A R I V M.

So die zal der Clericken oder Geystlichen nit Determinirt oder benennt ist / soll sie nach der Kirchen Inkommen vnd zinsen Moderirt/ gemessiget vnd gesetzt werden.

Es soll kein Bischoff die menge oder vilheyt der Clericken oder Geystlichen machen/ dann es soll die zal der Clericken oder Geystlichen nach den zinsen vnd Renthen der Kirchen Moderirt/ gemessiget vnd gesetzt werden/ Vnd wo zwar der ihenig/ welcher die Heylige Kirche statuirt / von anfang die anzal der Clericken odder Geystlichen/ wievil deren in derselbigen Kirchen Consecrirt werden sollen/ desiniret vnd benennt hat/ dieselbige anzal soll Custodiert vnd gehalten werden. Wo aber keine anzal benennt ist/ sollen nit durch Freundschaft/ noch durch gunst ordinirt/ sondern nach vermöge der Heyligen Kirchen Inkommen/ zinsen vnd Renthen die anzale Moderiert werden/ durch sorge vnd fleißige achtung der Erzuätter / Metropolitanen vnnnd anderer Bischoffe.

Sed neq. effusas. eo. tit.

Neuen Satzungen

Vnd soll hiemit einem jeden/ er sei eintweder ein gemein man oder Clericus/ zügelassen sein/ wo die dinge/ von welchen wir gesagt haben/ von jemand veracht werden/ vom inspectore, vnd dem der es sibet/ an den Imperator oder Keyser gebracht werden.

Der Achte Tittel.

Daß die Güter zu den würdigen Stetten oder orten gehörig/ nit Alienirt/ vereuffert/ permutirt/ oder verwechselt werden sollen.

S V M M A R I V M.

Es gehört nit zur Regel/ daß die vnbewegliche oder liegende Güter der würdigen Stette oder orth Alienirt oder vereuffert werden/ vnd werden hie die Peene vnd straffen/ welche die Käufer/ Schaffner/ Notarien/ so die Instrument machen/ vñnd die Magistrat vnd Oberkeyt/ welche die Instrumenta bewilligen/ zulassen vnd versiegeln/ zugewarten haben/ schriftlich benent vnd angezeygt.

In Authen.
de nõ alien.
aut' permu.
reb. Eccles.
Hac er-
go nos. Col
la. 1. ad hoc
libemus,
quæ fuit Im
perator.
Leonis &
Anthemij.
C. de sacros.
Eccles.

Es soll im Römischen Reich keinen Kirchen/ oder Hospitalen/ oder andern Heusern/ darinn frembdlinge/ zükommende/ oder arme/ oder tranckē/ oder Weisen/ oder alte/ oder junge Kinder erzogen werden/ oder in Clöstern der Mönch vñnd Nonnen/ so einen Archimandriten/ Vorsteher oder voringenger jres Ordens/ vnd eine Archimandratissam, ein Vorstenderin vñnd voringengerin ihres Ordens habē/ geziemen oder nachgelassen sein/ zu alieniren oder zu vereuffern ein liegendt vnbeweglich güte/ es sei eintweder ein Haus/ oder ein Acker/ oder Garten/ oder feldt/ dienst vnd dienstbarkeyt/ oder fallende tägliche oder wochen bißdt vnd Sugezen/ noch auch den gläubigern durch besondern oder gemeynen Tittel eims vnderpfands obligirn/ verhauffen/ oder verstricken/ Das wort aber Alienirn vnd vereuffern begreiffet in sich/ verkauffen/ donirn/ verschencken/ verkauten oder verwechseln/ vnd den ewigen für vnd für werdenden Contract/ Emphyteuseos/ newer inngepflanzten erarbeyten Güter/ vñnd sollen alle Sacerdotes, Priester vnd Geystlichen von solcher Alienation/ vereuffierung/ oder verwendung Geystlicher Güter sich genzlich vnd zumal enthalten/ sich vor der Peene vnd straffe hüten/ welche ihnen des Keyfers Leonis Constitutio vnd Satzung dräwet vnd aufflegt/ daß auch der jenig/ welcher solche güter an sich bringt/ oder erkaufft/ dasselbig dem würdigen orth oder statt dem es vohin zügehört hat/ vnd züstendig gewesen/ wider geben soll/ nemlich mit vnd sampt den fruchten vnd andern nutzungen/ welche mitler zeit worden vñnd gefallen seindt. Es gebürt aber dem Oeonomo vnd Schaffner oder Vorsteher des Gottshaus/ allen gewinn der Kirchen zugeben vnd züzustellen/ was er auß solcher verbottener Alienation vnd vereuffierung bekommen vnd empfangen hat/ oder der Kirchen schaden zügewendet oder gethan hat/ also daß er selber kein Schaffner oder Oeonomus bleibt/ Vnd ist nit allein er/ sondern auch seine nachfolger schuldig/ pflichtig/ vñ verhaufft/ es hab eintweder er der Oeonomus oder Schaffner selbs alienirt/ vereuffert/ oder den alienirende Bischoff nit abgehalten/ noch ime gewert oder gesteuert/ vnd am allermeisten/ wo er im bepflichtet/ vnd darinn verwilliget hat/ Aber die Notarien vnd Schreiber/ welche solche verbottene Instrumenta schreiben vñ zürichten/ sollen ewiglich ins elend verwiesen vnd vertrieben werden. Der Magistrat/ Befelhaber vñ Oberkeyt/ welche dieselbige Instrumenta zügelassen/ oder die Ampelthe/ welche darzū geholffen/ daß sie inngeschrieben vñnd Intimirt worden/ vñnd die Donationen odder Alienationen vñnd vereuffierungen inn die Acten bracht vñnd Confirmirt worden/ sollen nit allein ihrer Oberkeyt vñnd Magistrats/ sondern auch

auch ihrer Würdigkelt/ haabe vnd Güter entsetzt/ vnnnd daruon gefallen sein:
 Es Remittirt aber/ verhengt vñ lastt nach dieselbig Constitutio die dinge/ wel-
 che in verschieder zeit gehandelt worden seindt/ Vnd ist aber nützlich vnd vor-
 tráglich etliche Contractus / welche sie in nachfolgenden Capitteln anzeyget/
 durch welche die vn bewegliche ligende Güter Alienirt vnd vercußert werden
 möge/ zu wissen vnd zu erkennen. Als nemlich/ Xenodochium, ist ein würdig ort
 oder statt / in welchem die Pilgram vnd frembden zůsammling auffgenommen
 vnd geh erbergt od er behalten werden. Ptochotrophium, ist ein würdig statt
 oder ort / in welchem die armen vnd krancken menschen genehrt vnd gespeiset
 werden. Nosocomium, ist ein würdiger Platz oder Haus/ inn welchem die ge-
 brechlichen schwachen vnd krancken menschen gehylet werden. Orphanotro-
 phium, ist ein ehrlich würdig Haus/ ort oder Platz/ in welchem die Kinder/ so
 ihrer Eltern beraubt seindt/ genehrt vnd gespeiset werden. Gerontocomium,
 ist ein ehrlich würdig Haus/ in welchem die armen/ vnd die menschen/ so allein
 alters halben schwach vnd kranck seindt/ versorget/ gespeiset vnd erhalten wer-
 den. Bephotrophium, ist ein ehrlich würdig Haus/ in welchem die Jungen
 kinder ernehrt vnd gespeiset werden.

De his uoca-
 bulis omni-
 bus, et earũ
 exemplis,
 Vide Alcia-
 tum Prater
 missorum li-
 bro primo,
 fol. 287.

S V M M A R I V M.

Es wirt einem Keyser verhengt/ gestattet/ vnd zůgelassen mit der Kirchen Permutirn
 vnd wechseln vor ein grösser/ besser/ oder gleichmessig güt.

Wann ein König oder Keyser wil ein vn beweglich güt an ein heylige stette
 od der ort wenden vnnnd geben / vnnnd dann wider ein ander vn beweglich güt
 nemen/ vnd auff dieselbige weis permutationen vnd verwechselung contrahi-
 ren/ solches mag er thün / nach innhalt vnd außweisung der Keyserlichen hey-
 ligen/ von jme außgangnen / Satzungen.

§. Sinimus,
 cod. titul.

S V M M A R I V M.

Es Können vnd mögen der Kirchen vnd der würdigen Keyser Güter in Emphyteusis/
 in erbawung gegeben werden/ auch des Annemers personen/ Söne vnd Enckeln.

Der Platz vnd ort des Contracts Emphyteuseos wirt diser gestalt vnnnd vn-
 der der forme constituirrt vnnnd gemacht / also daß zwar die Emphyteusis/ die-
 weil vnd so lang der lebt/ mit welchem solicher Contract gemacht ist/ bleibt vñ
 weret. Wann er aber verstorben ist/ so kompt er auff vnnnd an seine Erben/ auff
 vnd an welche er transmittirt vnd oberlassen wirdt/ Wo anders villeicht Söne
 oder Mansgeschlechts/ oder Weibspersonen/ oder auch Enckeln/ mans oder
 weibs geschlechts/ oder so das Ehe weib oder der Eheman in leben vnd vorhan-
 den ist/ es were denn sonderlich des Ehemans oder Ehe weibs namen auch in-
 geschrieben vnd benant/ Sonst soll der Contract Emphyteuseos zu keiner an-
 dern Personen kömnen noch gewendet werden/ sondern soll sich bis zu der Con-
 trahenten lebenslang erstrecken/ es were dann daß sie Söne vnd Töchter/ Kin-
 der oder Enckeln hetten. Es soll aber auch Emphyteusis Procedirn vnd ihren
 forrgang haben / vff vorgehende Requisition vnd ersuchung mit erkündigung
 aller warheyte vnd subtiligkelt der dinge/ die sich daruñ bis vff dieselbige zeit be-
 geben vnd zůgetragen haben/ bis daß sie an die heylige Kirch kömnen ist/ vnd
 sollen derselbigen Renthe vnd zinsf oder jārlichs inkommens den sechsten teyl
 Remittirt vnd nach gelassen werden dem jhenigen/ welcher die Emphyteusis
 contrahirt vnnnd annimpt. Wo aber der nutz vnd die frucht des felds oder der
 Länderey etwan durch einen fall veringert vnd geschmälert wirdet / so soll der
 beyder eins geschehen / daß eintweder mit demselbigen zinsf welcher sich auff
 dieselbige zeit erfindet/ der jhenig so das Predium/ Länderey od der Acker con-
 trahirt vnnnd annimpt / one eyunge veringering oder abbruch Jārlichs ent-
 richt vnnnd bezale/ od der aber daß er sich in den Contract mit einlasse/ oder den-
 selbigen

§. Emphy-
 teusis. cod.
 titul.

Newen Sakungen

selbigen auff sich lade oder neme/ dieweil es besser vnd nützlicher ist die Predia/ felder vnd Länderey der heyligen stette vnd outh lociern vnd zuleihe außschün/ dann vnder derselbigen verüngerung ein Contract Emphyteuseos machen/ vornemen oder eingehen.

S V M M A R I V M.

So ein kßflich Pradium oder Länderey zu einem Emphyteust verliehen vnd außge- than wirdet/ soll es nit nach der größe der fruchten gemessen/ sondern es soll ein solche pen- sion constituir vnd gesetzt werden/ welche innwendig dem Hauptgelt oder güt (forti prædij) des Feldes vnd Länderey Equiparirt vnd verglichen wirdt.

S. Sin uerò alicuius Ec- clestiafici. eod. titul. Proastij) Id est. suburba ni. Vide Al- ciatum li- bro Præter- missorum. fol. 288. Wo aber eins Geystlichen Feldts oder Länderey/ das zwar kßflich vnd güt vnd vil werth ist/ Emphyteusis contrahirt vnnnd gemacht wirdt/ nemlich eins solchen/ welches doch gar einen geringen zinsf oder pension hat/ da soll der con- tract Emphyteuseos mit nach der größe der fruchten gemessen / sondern die achtung vnd schezung/ oder Estimation des Zinses Proastij soll geschehen/ vñ der Zinsf angesehen werden/ welcher in vnd durch zwenzig jar lang verglichen werden mag auß dem Precio vñ werth Proastij/ vnd soll einen solchen Zinsf zu- geben vnd zu handtreichen Paciscirn vnd zusagen/ der jenig/ welcher Emphy- teusim contrahirt vnd bewilliget / Doch also das auch in demselbigen fall der Contract sich nit inn ewigkelt Extendier noch erstrecke/ sondern nach der Ob- seruation/ weise vnd maß/ wie wir oben gesagt haben.

S V M M A R I V M.

Emponema ta. Der Emphyteuta so innwendig zweyen Jaren den Canonem (das ist / den gefährlichen Järlchen zinsf vnd pension auß dem Emphyteutischen güt) nit entricht noch bezalet/ sel- let von seinem rechten / vnd wirdt gezwungen vnnnd dahin gehalten / dasf er das güt/ mit sampt der außstendigen pension widergeben/ desgleichen auch den schaden erstatten soll/ vngedacht dessen/ was er im güt gebessert hat.

S. Scire au- tem Emphy- teuseos. Es sollen aber auch wissen die ihenigen / welche Emphyteusim contrahiert vnd angenommen haben/ wo sie die bewegte Zinsf/ Rentz vnd Pension nit ge- ben oder zahlen/ dasf die Vorsteher vnnnd Verwalter der heyligen stett vnnnd outh macht vnd gewalt haben/ die Predia/ felder vnd Ländereyen inen zuentziehen/ vnd ihnen nichts von wegen oder in namen der besserung oder Melioration zu præsturn oder zuentrichten. Wir nennen aber vnd heysen besserung meliora- tion/ vnnnd Emponemata/ die Dünge oder Frucht / welche durch des Contra- henten arbeyt im Acker oder Felde erbarwet vnd gebessert worden seindt. Wo er aber den Acker geärgert vnd böser gemacht hett/ so würdt er gezwungen vnd dahin gehalten / dasf er jne auff seinen kosten in die vouige form vnd gestalt vnd zur besserung restituirn vnd bringen soll vnd muß/ welches die vnderthanen als so zuthün schuldig seindt/ vnd derselbig nit allein/ welcher den Acker odder das güt vnderhanden gehabt hat/ sondern auch seine Erben oder Successores/ od- der Inhaber vnd Besizer der Güter/ doch also/ dasf sie auch die schulden so wider gegeben seindt/ Compellirt/ gezwungen vnnnd getrungen werden / one eynige Dilation vnd verzugt wider zugeben.

G L O S S A.

Canonem) Canon annua frumentatio appellabatur, quam Aegyptus quondam, & Aphrica & Sicilia statam populo Romano penderat. Afcon. Pedian. Cano- nem inter tria positionum genera, quæ apud antiquos fuere, numerat. Canon au- tem emphyteuticus (de quo hic loquitur) est Canon pensionarius seu reditu- rius, qui ex iure emphyteutico quotannis soluitur. l. ult. §. ne necessitatem. C. de iure emphyteut. Emphyteusis autem est concessio quædam perpetua, ad usum, utili- tatem, & culturâ rei: efficiens utile dominium, ita ut domino proprietatis annua pensio persoluatur, saluaq; sit rei substantia. Eius natura est, maximè si perpetua est

est emphyteusis, ut transferatur ad hæredes. gloss. in l. indebiti §. fin. C. de con-
dict. indebiti. Cætera de Emphyteusi scitu & notatu digna, uide in D. Figuli
Iuris Lexico. Vbi & Emponema Græcis, quæ melioratio nostris dicitur, de quo
hic etiam mentio fit. Et est ius, quod Emphyteuta acquirit. Extat uox apud
Iustinianum in l. ult. C. de iure emphyteut.

S V M M A R I V M.

Liegende vnbewegliche Güter der Kirchen / ob sie wol der Alienation vnnnd vereussere-
rung mit vnderwoissen seindt / Können vnd mögen sie doch zur Emphyteusi gegeben wer-
den / vnd dasselbig nach diser form vnd gestalt / wie an disem ort alhie beschriben ist.

Das aber / was wir von verpictung der Alienation vnd vereussereung gesagt *§. quod au-*
haben / soll statt haben vnd gelten nit allein in gantzem heusern vnd wonungen / *tem dictum*
oder Proactijs, in Voistetten / oder Aekern / oder Garten / sondern auch in den *est. eod. tit.*
nen / welche ganz vnd gar verwüestet / zerbrochen / oder defect vnnnd verlassen / *Proastic, id*
vnd in Area, auffm denne / wüste vnnnd vngewaxet liegen. Dann wiewol ein *est. suburbæ*
Gebewe böß materi hat / so ist es doch zu vereussern vnd alieniren verboten / *Es no, ut supra*
were dan villeicht ein Emphyteusis zu der zeit nach der vorgemelten teylung in
vnnnd auff die drei Personen gemacht. Auff das aber vnd darmit kein verfor-
thehlung / betrug / oder verkürzung beschehe / da bevilhet vnnnd gebeut die Key-
serliche Constitution vnnnd Satzung / das zwen vornemliche handwerker mei-
ster oder Bawmeyster (Primates mechanici, oder Architecti,) in der Statt
Constantinopel zugleich mit sampt den andechtigen Geystlichen Schaffnern
vnd Haushaltern / vnnnd mit fünff würdigen Priestern vnd zwen Diaconen o-
der Dienern in gegenwertigkeyt desselbigen Erzbischoffs selbst / oder (so es in
den Prouincien were) zwen Edel Werck oder Bawmeyster / oder einer / wo
nur einer in der Statt vorhanden were / sollen kommen auff die stett vnd plätze /
vnd mit vorlegung der heyligen Schrifft / von ihnen / den werck vnd bawmey-
stern / definiert vnnnd außgelegt werden / wievil der ihenig schuldig ist vom
dem zerbrochen vnd verwüesten ort der Kirchen zupresentiern vnnnd zuluffern /
welcher zum Contract des Emphyteuseos hat verschreiten wöllen / vnnnd
der so die Emphyteusim contrahirt vnnnd angenommen hat / bawet / vnnnd
der materien sich gebraucht / wo an demselbigen ort vnd stett verwüeste vnd zer-
brochen materien seindt / vnnnd das der Contract transmittirt vnd zugewendet
werde zwoyen seinen Successoren vnd nachfolgern / vermöge vnnnd inhalt der
vorgemelten Observacion vnd Aufszatzung / Vnd darnach so soll das Predium /
Aeker / Feldt / oder Länderey widerumb an vnnnd zu der heyligen Kirchen / oder
zu einem andern würdigen orth vnnnd stette kommen / welche vnder dem Tittel
Emphyteusis / das liegendt vnbeweglich güt außgethan hat / Dann es gebeut
vnd bevilhet auch die Keyserliche Constitution solche Paction vnd gedinge / Ja
vil mehr arglistige Machination vnnnd vornemen zuwerwerffen / Das ist also zu-
uersehen / wann ein Pact odder gedinge gemacht were mit dem Haushalter /
Voistehet / oder Schaffner (Oeconomo) vnd mit dem Geystlichen Bischoff /
vnnnd andern Personen / welche wir oben erzelt haben / das der ihenig welcher
Emphyteusim contrahirt / ingangen / vnnnd angenommen hat / auch den dreien
verstorbenen Personen / als dann nichts destoweniger darnach Successorin vil
nachfolgern gezieme vnnnd zügelassen oder gestattet werde vnder dem namen
vnd tittel Emphyteuseos die vnbewegliche Güter von der Kirchen zu entpfan-
hen / anzunemen / vnd sie andern Personen vorgefetzt in demselbigen vnnnd vor-
gezogen werden / Diweil die Keyserliche Constitution vnd Satzung ein solich
Conuention vnnnd gedinge / als arglistiger betrüglicher weise vorgekommen / re-
probit / verwarfte vnd nit gestattet noch zulasset.

Neuen Satzungen

S V M M A R I V M.

Ususfructus, der Nießbrauch Geystlichen güts / kan vnd mag zugelassen werden / was also vnd dermassen darmit gehandelt vnd vmbgangen wirt / wann sich der Ususfruct vnd Nießbrauch geendiget hat / daß als dann das güte widerumb zu vnnnd an die Kirche komme.

Si quis autem uoluerit accipere eod. tit. tul.

Wo aber einer wölle ein Geystlich vn beweglich güte odder Emphyteusis zum gebrauch / vnd vmb gebrauch willen annehmen / soll auff die maß vnd weise der Contract geschehen vnd gemacht werden / wie des heiligen Keyfers Leonis Constitutio / ordnung vnnnd Satzung staturt / gesetzt vnnnd verordnet hat. Dann es soll vnd muß der Nießer vnnnd Braucher reich vnd vermöglich sein / vnd vn bewegliche Güter haben / auch soll er ein ander güte nach eygenthums recht der heyligen Kirchen oder einem andern würdigen ort geben vnnnd zustellen / von welchem ort er den Nießbrauch / Ususfructum, genommen vnd empfangen hat / doch also / daß die vn bewegliche Güter / welche er vor den Nießbrauch / pro usufuctu, gibt / mit kleinern noch wenigern Zins tragen odder geben / dann der Nießbrauch ist des vn beweglichen güts / so der heyligen Kirchen odder andern würdigen stetten zugehörig ist / doch also daß dasselbig güte genglich vnnnd zumal / welches er zubrauchen vnnnd zunießen empfangen hat / wo er eintweder verstürbe / zu der heyligen Stette wider keme / odder aber bei seinem leben / wo vülleicht der Nießbrauch / usufuctus, ihme ein benennt gewisse zeit gelassen were / Diweil nach erfüllter zeit der Nießbrauch außgeloschen vnnnd geendiget wirt / vnd soll nit gestattet noch verhengen werden / ein solche lange zeit zuuerziehen / daß auch nach absterben des Nießers / fructuarij die vn bewegliche Güter zu der heyligen stette vnnnd ort nit wider kommen / Diweil ihenglich vnd zumal nach absterben des Nießers der Fundus, grundt vnd bodem mit vollem Rechten an die Kirche wider kome soll / Jedoch also daß auch das güte / welches der Nießer / fructuarius, von seinem Patrimonio / eygen Erbe vnd güte von erst vnd anfang der heyligen statt gegeben hat / bleib festiglich da bei / vnd werde durch kein arglistige behendigt eyt daruon abgezogen.

S V M M A R I V M.

Der Käufer eins Kirchen odder Geystlichen güts / welcher wider Recht gekaufft hat / wirt gezwungen vnd getrungen / das güte mit sampt den Früchten zu Restituiren vnnnd widerumb darzustellen. Desgleichen auch der donatarius, dem ein Güte gegeben oder geschenckt ist / soll vnd muß ein Güte sampt vnd mit den Früchten / vnd des Güts werth oder Estimation restituiren / doch ihme vorbehaltenlich seine Klage vnd forderung gegen vnd wider den Oeconomum, oder Schaffner.

Quia uero Leonis. eod. titul.

So jemandt gegen die heylsamen vermanungen gegenwertiger Constitution ein vn beweglich Güte eines würdigen orths odder statt an sich bringt / oder erkaufft / der soll zwar erstlich des güts werth odder Estimation abwerthen vnd verlieren / vnnnd das güte / welches er vnrechtmessig vnd vn billich an sich bracht hat / restituiren / vnd wider geben / mit allen seinen nutzungen vnnnd jnnkommen / welche mitlet zeit beschehen seindt / vnd soll alles zu der Kirchen oder eines andern würdigen orths gewinn fallen vnd gereychen / vnd er soll kein Klage noch forderung gegen odder wider die Kirche haben / sondern allein gegen die Oeconomus, Verweser oder Pfleger / vnd andere Personen / Verkäufer / von wegen des erkaufften güts. Diweil solchs recht vnnnd billich ist / daß der Verkäufer Patrimonia / eygen Erbe vnd Güte dem Abkäufer vnderlegt vnnnd vnderworfen seien / Vnd solchs soll als dann gelten vnd statt haben / wann der Verkäufer dem gegenwertigen Gesatz vn beweglichen güts / das zu einem Geystlichen vnd würdigen orth gehörig / zu wider Contrahirt vnnnd beschehen ist. Sonst wo ein donatio, giffung oder begabung beschehen were / als dann soll der jhe nig /

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. XIII

nig/welcher dieselbige verbottene begabung angenommen hat / nit allein das gut sampt seinen fruchten vnd sachen dem würdigen ort restituiren vnnnd wider darstellen / sondern auch ein anders/souil er empfangen hat/dem heyligen outh vnnnd stette zur straff geben / dem des das donirt gut gewesen ist/ vonn denen/welche solche Güter Administriren vnnnd verwalten.

S V M M A R I V M.

Alle die shenigen/so mit der Kirchen Permutirn oder beuten/den Keyser außgenommen/restituiren vnd geben nit allein wider das gut/welchs sie empfangen haben/sondern wer den auch des guts / welches sie gegeben haben/ entsetzet vnd beraubet.

Wo auch jemand vnder dem schein vnd tittel der Permutation/kaudts oder wechsels/ein gut eins würdigen orts oder stette an sich neme/soll er alsdann bey dem neliich das gut/so er empfangē vnd bekommen hat/wider geben/vñ welchs er geben hat/verlieren/Vorbeheltlich jme der klag vnd sorderung gegen die Personen vnd ihre Güter/nemlich deren/die mit ihme contrahirt haben/ Doch in allwege außgenommen des Keyfers/welchem/wie wir oben gemelt vnd vnder scheyden haben/zugelassen ist/zu Permutirn/kauf vnd wechsel zuthun/mit der beyligen geweihten stett vnbeueglichen liegenden Gütern.

S V M M A R I V M.

Der Kirchen Glaubiger/Creditor/welcher an einem gemeynen vnderpfandt nit begnußig/ein Special besonders pfandt genommen hat/soll vnd muß das gut/welches er gegeben hat/mit sampt dem gewinn oder Wucher/verlieren/vnd das pfandt/welches er empfangen hat/restituiren vnd wider darstellen.

Wo aber der Glaubiger das pfandt zur leiblichen detention vnd behaltung angenommen vnd empfangen hett/vnd es ein vnbeueglich gut were/welchs zur Kirchen gehöug/oder zu andern würdigen stetten oder orten/als mit namen ein behausung/oder ein gebewe in der Vorstatt/oder ein Acker oder gartē/oder Brodt Renthe/Panes ciuiles, oder Jugezen/oder Feldt/dienst vnnnd arbeyt/Dann dieselbigen ding oder Güter seindt auch als glied vnnnd membra, vnbeueglicher Güter. Darumb wo einer diser dinge etwas an statt vnnnd von wegen pfandes leiblich empfangen odder bekommen hette / derselbig soll erstlich zwar weder das hauptgut/das er geben hat/noch auch den gewinn oder usuras,welche er villeicht stipulirt hat/erfordern/ Darnach soll er auch dasselbige Gut sampt vnd mit seiner nuzung/Emolumenten vnd Inkommen dem würdigen ort restituiren/widergewen vnd zustellen/Doch vorbeheltlich in demselbigen fall/gegen vnd wider die Schaffner/Oeconomos,vnd ander Administratour/Verwalter vnnnd Pflieger der würdigen outh vnd stette/die gebürlichen klagen vnd sorderungen dem Creditori vnd Glaubiger. Vnnnd alles was wir hie gesagt haben/soll auch gelten vnd statt haben in der Weiber Clöster vnd Afsisterien oder Conuenten.Wo etwan ein norwendige sach/die nit zuentschuldigen were/vorsiele/also das das würdige ort oder statt gelt entleihen müste/das soll als dann auch den Oeconomis, Schaffnern vnd Pfliegern zugelassen sein/vnbeuegliche Güter mit vnd durch pfandrechte zuobligiern/zuerpflichten/vnd zuuersetzen/Doch also/das dieselbigen leiblich nit den Glaubigern tradirt/ingechan/oder vbergeben/noch zugestellt werden sollen.

G L O S S A.

Afsisteria.) Alciatus legit, Ascetria, non Afsisteria, in Authenticis, & etiam Cod. Iustiniani significat Monialem, & c. lib. 1. Prætermisforum. fol. 286. Item Ascetria, pro loco, in quem aluntur Moniales. *ἀσκήσια* legit Alciatus libro 1. Prætermisforum, fol. 287.

Neuen Satzungen

S V M M A R I V M.

Welcher ein güt zur ewigen Emphyteusi von der Kirchen entsetzt/ der sellet von der Emphyteusi/ vnd Kompt gar darvon/ vnnnd was er derhalben außgeben vnnnd dargelegt hat/ erlangt odder bekömpft er nit wider/ vnnnd ist zu entrichtung des Canonis/ als ob die Emphyteusis von werde vnd kressrig were/ verhasst vnd psichrig.

§ Si uerò
perpetuam.
cod. titul.

So jemandt den Contract Emphyteuseos in einem Kirchen vnnnd Geystlichen güt/ oder andern eins würdigen loci, ort/ oder stette/ in perpetuum, odder ewigkelt vornimpt/ so soll zwar erstlich das ihenig/ was gehandelt ist/ darvor als ob es nit gehandelt were/ geacht vnnnd gehalten werden/ Darnach so soll er souil jedes jars dem würdigen ort/ platz/ oder statt ewiglich für vnd für geben vñ prestirn/ souil er geben het sollen vnnnd müssen/ souil von ersten vnd anfang die rechtmessige/ Legitima/ Emphyteusis gegeben/ vnd von derselbigen wegen gegeben worden seindt. Dann er soll vnd muß dieselbigen güter zusampt vnd mit ihren früchten vnd nutzungen in alle wege restituiren vnd wider darstellen vnd geben. Vnd sollen auch die Tabelliones/ Notarien vnd Schreiber/ wo sie gegē das Gesetz Emphyteuseos Instrumenta machen/ auffrichten/ oder annehmen/ durch vnd mit vnwiderufflichen vertreiben ins elende gestrafft werden/ vnnnd nimmermehr wider kömen/ noch inngestatt werden/ ob auch die heylige Sanctio oder Constitutio vnd Satzung außgehet/ eröffnet vnd verkündiget wüdt. Dieweil die Oberkelt/ der Magistratus vnnnd Befelhaber vber solche Instrumenta kein Audiencz noch gehörie geben/ oder erkendnuß thun/ oder bescheyde geben/ noch auch die hendel vnnnd geschicht zulassen oder annehmen/ oder in die gemeine Gerichts vnd handlungs Bücher inseriern vnd innschreiben/ oder bestettigen sollen. Dann wo sie ein solchs begiengen vnd thetten/ sollen sie nit allein von Ehr/ sondern auch von würdigkelt vnd Patrimonio/ erbe vnd güt fallen/ vnd entsetzt sein.

S V M M A R I V M.

Straffe/ mit welcher die ihenigen gestrafft werden/ welche farend Saabe vnd bewegliche güter/ so Gott/ vnd in Gottes ehr gegeben vnnnd zugeeygendt seind/ distrahren/ vercuessen vnd verwenden. Desgleichen die sie annehmen vnd empfangen/ die seien eintweder beweglich oder vnbewegliche güter.

Eodē § Si
uerò in per
petuā. uers.
eis dem pax
nis.

Panes ciui-
les.

Mit derselbigen straffe sollen auch gezwungen werden die ihenigen/ welche die heilige geweihere gefesse/ oder heylige geschencck/ wider das Gesetz/ eintweder verpfendet/ versetzt/ odder distrahirt/ vereuffert/ oder zusammen geschmelzet haben/ oder vff einigerley weise alieniert vnnnd vereuffert haben/ außgenommen nemlich der gefangnen erlöschung vnd ledigungs gelt/ Welche obseruancz vnd haltung wil vnd gebeut auch die Keyserliche Constitutio/ ordnung vnnnd satzung/ daß sie gehalten vnd gebraucht werden soll in alienation vnd vereuffertung panum ciuiliū, jährlichs inkommens vn narung. Es sol aber keinem gestatt noch zugelassen sein/ durch die heilige pragmaticam, Keyserliche satzung/ etwas dero güter annehmen vnd zuempfangen/ welche den heyligen Kirchen vnd andern würdigen stetten vnnnd orten gepüren/ sie seien eintweder vnbewegliche oder bewegliche güter/ welche nit alienirt noch vereuffert werden können oder mögen.

G L O S S A.

Burgerlichen brot/ Panum ciuiliū) Merck was der hochgelert Herr Andreas Alatus hie von sagt vnnnd schreibt/ de frumento urbis Constantinopolitanae. in l. 1. pro annona praestetur, uidelicet, Annona hic pro pane capi, Accursius, & ceteri existimauerūt (inquit) quorum sententia illud accedat, quod & econuerso panis quoque pro annona reperitur, praestetur apud Imperatores, qui non ita emuncta naris sunt, ut Iurisconsulti. Coniicitur id ex eo, quod à filco percipiendos redditus, quos Iustinianus in Authent. de non alienan § hæc ergo, annona ciuile appellat. Idem

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. XIII

Idem Caesar in l. ult. C. de iure dot. & in l. hac edictali § his illud. C. de secund. nupt. Panem ciuilem uocat, quod hic apponerelibuit, quoniam de hoc à plerisque interrogatus, cognoui omnibus non esse ad manum & in promptu.

S V M M A R I V M.

Des Questoris/ oder Rentmeisters straffe/ welcher dem gemeynen Rechten zuwider/ brief fertigt vnd ausgehen lasset.

Wo aber der grosthetig Rentmeister (Quaestor magnificus) ein solche Idem § qui uero uerisimili. schrift dacht vnd ausgehen lasset/ oder die andern Magistrat vnd beselhaber die außgangene schrift/ Intimation der Pragmatische forme oder Keyserliche befelchs/ an vnd auffnehmen/ sol ein jeder in fünfzig libras oder pfundt goldts zur straffe gefallen sein/ vnnnd dieselbigen verwickelt haben zubezalen.

S V M M A R I V M.

Peene vnd straffe/ mit vnd durch welche die Bischoffe gestrafft werden sollen/ welche Consentiren vnd bewilligen/ daß die Kirchen güter/ so zu Alieniren vnd zuuerenssern verboten seind/ Alienirt vnd verenssert werden.

Wen aber die Geystliche andechtige Bischoffe solche pragmatische Keyserliche Idem § qui uero. befelch verachten/ sollen sie wissen/ daß sie die mit one Perickel vnd gefahr veracht haben/ oder verachten/ Dann wo sie dieselbige auff vnd annemen/ sollen sie keinen zweiffel haben/ sie werden dardurch die Bischoffliche ehr verlieren. Es sollen aber die güter allein verliehen/ odder vnder dem titel Emphyteuseos außgethan vnd gegeben werden/ welche nach meynung vnnnd gefallen der Administratour vnd verwalter dardür geacht vnd gehalten werden/ daß sie eines solchen titels oder namens bedürffen vnd von nöten haben.

S V M M A R I V M.

Welcher in krafft eines Rescripts/ oder Keyserlichen befelchs der Kirchen güter vnd dem titel entweder Locationis/ leihung/ oder Emphyteuseos zuhaben im vornimt/ der hat sich der peene vnd straffe Sacrilegij (Kirchen raubs vnd diebstals) verwickelt vñ verhasst.

So einer der inn gewalt vnnnd befelch oder ampt ist/ die heilige Keyserliche Idem § qui uero. Pragmatische Sanctionē oder befelch erlangt hett/ de Oeconomum, Schaffner/ oder andere Administratores vnd verwalter der würdigen stette oder heuser zwingt/ die güter/ welche weder andern Lociert/ verliehen/ noch vnder dem titel Emphyteuseos gegebē seind/ im zulociren/ oder im namē Emphyteuseos gegeben zuwerden/ der sol mit der Peene vñ straff Sacrilegij / des Kirchēraubs oder diebstals/ verhasst sein vnnnd gestrafft werden.

S V M M A R I V M.

Es sollen die Monasteria/ Clöster oder Gottshuser weder Alienirt/ verenssert/ noch pignoriert/ oder versetzt werden.

Es sol nun hinfüro niemand gestattet noch zügelassen werdē einiges Münster oder Clösters verkauffe/ verenssert/ oder Donation/ verschenckung/ oder verwechselung (welchs alles für vnnilt vnnnd vngöttlich geacht wirt) zu Contrahirn/ da auch ein Altar gesetzt ist/ vnnnd heilige Ampt geschehen/ vnnnd da Münchs Conuersatio/ versamlung/ wesen vnd leben ist. Wo aber ein solchs würde begangē/ sol das jenig/ was gethan vñ gehandelt ist/ für als nit gethan vnd nit gehandelt geacht vnd gehalten werden/ vñ der jenig welchers empfangen hat/ sol das Prediū/ länderey oder Acker verlieren/ vñ der ihenige welchers Distrahirt/ verenssert hat/ sol beides das güte vnd kauffgelt/ Preciū/ der heiligen Kirchen vnnnd würdige Münster oder Clöster wider geben/ vnnnd das Clöster widerumb durch die/ in welcher versorgung vñ verwaltung es stehet (wo es wider das Gesetz Alienirt vñ verenssert were) zu seinē vougē stande gebracht werdē.

Newen Sakungen

Es sol aber keinem gezimen noch zügelassen werden / ein heyliges Münster / Closter oder Gottshause eintweder vnder dem titel der verpfandung oder hypothecarum / veruiderpfandung / zu obligirn noch zuuerhafte / Dan wo ein solches beschehe / oder begangen würde / sol es Refutirt / geweygert vñ verwoisfen werden / vnd sol in dem heylige Münster / Closter oder Gottshaus das heilige Ampt nit Procedirn noch fortgehen.

SVMMARIVM.

Welcher der Kirchen einen vnfruchtbaren Acker eintweder schencket odder verkaufft / der handelt vnd thät nichts / dann es ist vergeblich vnd vmbsonst.

Sicut autem damno fas, cod. tit.

So jemandt einen vnfruchtbaru Acker einigem würdigē Platz / Statt / oder hauß schenckete odder verkauffte / ist der Contract nichts wert / Dann beydes von wegen der Donation / vñnd jeglicher anderer abgeschaffter verwoisfener Alienation oder veruufferung / wirt der giffter vnd verkauffer / Donator & uenitor, gezwungen vñnd getrungen / sein güt wider zunemen / welchs durch sein arglistigkeyt oder betrug darvor geachtet vnd angesehen worden ist / daß ers gegeben hab / darumb / vff daß vñnd damit er sein eigen güt vñnd erbe auß beschwerden brächt / loß vñnd ledig macht. Es soll aber der Oeconomus, Schaffner / odder ein ander Administrator / verwalter odder pfleger des würdigen Orts oder hauses / allen schaden / welcher auß solchem vnzimlichen / vngewürlichen / vnd vnzülessigem handel sich zügetragen vñnd begeben hat / widerstatten / dem ihenigen / welcher mit ihm Contrahirt hat / vermöge vnd inhalt deren dinge / dauon wir obē gesagt haben. Es sol auch einē jeden auß dem volck erlaubt vnd zügelassen sein / wann er sih et die gebott vnd befehl durch die Constitution / ordnung vnd satzung vfferlegt / verlassen vñnd verachte werde / vor vnd an den Keyser zubringen / vñ damit des Calumniatorn falsche anbringers verweisung / oder beschuldigung zuentfliehen. Vnd wirt hiemit allen verhengt vnd zügelassen / allen vnd jeden Magistraten / Ampten vñ befelhabern oder Oberkeiten / Kleinen oder grossen Gewalthabern / alles diser gegēwertigen Constitution zubewaren / vnd darüber festiglich zuhalten.

Der Neundte Titel.

Von Magistraten / Oberkeyten / Amptleuten vnd befelhabern / daß sie one gelt gesetzt werden sollen / vnd befehl des Königs vnd Keyser / vnd Ampt des Regenten der Prouincien / oder Landtplegers.

SVMMARIVM.

Der Magistrat vnd Oberkeyt soll one gelt creirt vnd gesetzt werden / vnd wannmb ein solchs geschehen sol.

Idem in Athen. ut iudex sine suffragio fiat. S. haec aut omnia. col. lat. 2.

Wer decerniren / Ordnen / setzen vnd wollen / daß alle Magistrat / Oberkeyt / Amptleute vnd befelhaber / one vnd sonder gelt creirt vñnd gemacht werden sollen / also vñnd der gestalt / daß eintweder etwas on straffe g. geben / oder etwas one straffe von den vnderthonen Exigirt / erzwingen / oder gefordert werde.

SVMMARIVM.

Den Richtern soll nicht gestattet noch zügelassen werden / inn vñnd durch die Prouincien / Loci seruatores seu uicarios, Statthalter zusehen oder zusetzen.

Idem in S. nulli quoq. cod. titul.

Es sol kein Burgerliche oder kriegs Magistrat / Oberkeyt oder Befelhaber in die ämpter derselbigen Prouincien / welcher er vorgesetzt ist / seine Vicarien / Leutenant / oder Statthalter senden / odder zulassen / Sondern wo jemandt ein

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. XV

ein solchs thet/ sol er des Magistrats/ Oberkeyt vnnnd befelchs Ehr abe vnd entsetzt/ vnd darvon gefallen sein/ vnd gebeut die Constitutio/ Ordnung/ vnd sagung/ allen Landtpflegern/ Vorstehern zugleich/ in gelt oder Burgerlichen sache/ allen gemeynen vnderthanen/ die auß der Statt Constantinopel kommen/ jedem Richters beweiss oder befehlhabern/ das sie den Landtpflegern vnder worffen vn̄ gehorsam seien/ vn̄ nichts von wegen der sporteln oder Gerichts gels erfordern noch heischen sollen/ weiter vnd vber das ihenig/ so in den Keyserlichen heiligen Constitutionen geordnet vnd gesetzt oder zügelassen ist/ dann wann der Magistrat solchs veracht/ vnderleest/ vnd verfaumt/ soll der President oder Landtpfleger von seiner substanz/ haabe vnnnd gütern den schaden den Landtassen Resarcieren vnnnd erstatten. Zu dem er dann dasselbig also zu thun gezwungen wirt. Es ist inen auch verhengt vnd zügelassen dises/ vn̄ hienon zu Reserirn/ mit allein dem grossen Magistrat/ welchem sie vnderwoiffen vnd vnderthan seind/ die vngewöhnliche vnbilliche sporteln erzwingen vnd fordern/ sondern es sol dem Keyser selbs wol gezimen vnd gebüren/ den Presidenten/ wann sie die ihenigen verkauffen/ welche die stimmen vnd befehl zugeben macht haben/ da sie vnrechtmessig vnd mit gewalt gefaren weren/ vnd gehandelt hetten/ zubezwingen/ vnd nit zuzürchten/ weder ire würdigkeit/ noch auch ire Ehr/ mit welcher sie villeicht begnadet vnd geziert seind.

S V M M A R I V M.

Was vnd welchen Eydt der Magistrat/ Oberkeyt/ oder Landtpfleger zuthun schuldig vnd pflichtig seind. Sie sollen auch nichts nemen noch empfangen/ on allein das inen das Gesetz statuert/ gibt vnd zulasset.

Es soll aber ein jeder/ welcher im Magistrat/ Oberkeyt/ vn̄ verwaltung ist/ oder das ampt vnd befehl tregt/ ehe vn̄ zuuor er die Ehr vnd Ampt annimpt/ den Eydt thun vnnnd schwören / das er niemandt gelt odder etwas geben habe/ auch keinen vnbillichen vngewöhnlichen gewinn nemen wölle / So aber jemandt etwas nimpt oder empfaht vber das jenige/ welches die Constitutio imhelt/ soll er vierfacht widergeben/ Vnd soll der Landtpfleger sorge vnd achtung haben/ vnd die vorsehung thun/ das er dasselbig in erforderung der tributen erigir vn̄ fordere/ doch nit mit geschwindigkeit/ es were dann sach/ das villeicht die ihenigen so die tribut zuentrichten vnd zubezalen schuldig seindt/ Contumaces/ widerspenig vnd vngewöhnlich weren. Er soll auch bei vnd neben im haben billiche Assessores vnd Beisitzer/ welche dem gewinn vnd eigen nutz nit gefehrig nachhengen/ oder geneigt seindt. Wo aber jemandt goldt odder gelt gibt/ vff das er Magistrat werde/ Oberkeyt vnnnd befehle erlange/ wann er als dann im diebstal beklagt wirt/ im selbigen werenden Magistrat/ werden zugleich seine güter Publicret/ vnnnd er selbs auch in das elend verweist/ sol darneben auch leibliche straffen leiden vnnnd tragen. Dann auch beydes zugleich die Bischöff vnnnd obersten odder Regenten der Stätte/ wann sie sehen odder mercken/ das der Richter vnrecht handelt/ vnd mit den sachen vnbillich vnnnd vngewöhnlich umghehet/ sollen sie es dem Keyser bittweis an vnd vorbringē/ vff das vnnnd damit der Gottloß vngerecht Landtpfleger odder President durch Keyserliche Indignation/ zorn/ vngedult vnd bewegnuß/ die Peene vnd straffe gelt vnd bezale.

*Idem in §
Sic igitur
à nobis.
eod. titul.*

S V M M A R I V M.

Die Administratores vnnnd verwalter der prouincien/ wann sie ihr Ampt vnnnd befehl außgericht haben/ sollen sie nach verrichtung ihres Ampts vnd befelchs in den prouincie fünfzig tage lang verharren vnnnd bleiben vnnnd rechnung thun. Wo sie aber vor auß-

Newen Sazungen

gang der fünfzig tage entwichen oder stöhen/ sollen sie gefangen vnnnd angehalten werden/ damit das ihenig was ihnen gegeben ist / durch die klage vñ forderung diebstals erigiret vnd erfordert werde inn gegenwertigkeit des Bischoffs/ der die sach one schrift/ *ex non scripto*, Examiniere/ verhören vnd erkennen soll.

*Idem in §
Necessita
tem. eod.*

Wann der Landtpflegger auffhöret Landtpflegger zusein/ sol er in derselbigem Prouincien fünfzig tage verharren vnd bleiben oder verziehen/ vnd öffentlich am tage erscheinen/ vnd alle Actiones/ klagen vnd forderungen empfangen vnd annemē/ Wo er sich aber ehe vñ zuuor die fünfzig tag fürüber gangen werent/ verberge/ soll einem jeden erlaubt vnnnd zugelassen sein/ ihn in der Prouincien zumerhalten/ vnd alles was er entwendet oder gestolen hat/ von jm wider zuerfordern/ in gegenwertigkeit des Bischoffs/ der die sach auch Discerniren richten vnnnd erkennen sol/ Wo er (der Landtpflegger) vor den fünfzig tagen entweicht oder darvon fleucht/ vnd ergriffen wirt/ eintweder zu Constantinopel in der Statt/ oder in einer andern Region oder Landtschafft/ sol er wider in die Prouincien/ in welcher er gewesen ist/ gefürt werden/ vnd alles was er entfürt vnd gestolen hat/ vierfacht Restituiren/ widergeben vñ erstatten/ Dis alles ist den leuten vnd vnderthanen/ so in der ganzen Prouincien wonen/ verhengt/ gestattet/ vnnnd zugelassen/ wo sie den Landtpflegger dieberey halben beklagen wöllen/ Dieweil in andern sachen oder händeln die gemelt obseruatio auffhöret/ vnd nit statt hat.

S V M M A R I V M.

Es soll keiner/ der auß oder von der Prouinciē ist/ des Landtpfleggers Gericht Decliniren/ weygeren oder abschlagen/ als der da soll/ kan vnd mag vber alle insassen vnd vnderthonen recht sprechen.

*Idem in §
Quod aut.*

Es sol niemandt weder in peinlichen sachen/ noch in erfordern vnnnd erlegung der Tribut/ odder in gemeiner auffrühr/ so er vor dem Landtpflegger verklagt würt/ verjährung oder entschuldigung des Gerichts gebrauchē/ vorziehen oder vorwenden. Vff das aber vnd damit der Landtpflegger in allen sachen die gerechtigkeit erequirn/ vollenziehen vnd handhaben möge/ so sollen ihm die kriegsleut/ welche in der Prouincien wonen vnd sesshafte seindt/ vnderworfen/ gewertig vnd gehorsam sein. Wo sie jm aber nit gefölgig noch gehorsam seindt/ sol ihnen ihre besoldung vnnnd vnderhaltung verbotten/ vnnnd nicht gehandreichet noch gegeben werden/ sollen darzu ihren kriegsstandt vnnnd recht verlieren/ vnnnd der leiblichen straff vnderworfen vnd gewertig sein.

S V M M A R I V M.

Wann gerechte vffrichtige Landtpflegger geschickt werden/ so sol nit gestatt noch zugelassen werden/ seruatores loci, Leutenant odder Statthalter/ noch dergleichen inn die Prouincien zusenden.

*Idem in §
Interdici-
mus. eod.
Latruncu-
latores.
Viccolita.
Apoplita.*

Wenn gerechte vffrichtige Landtpflegger in die Prouincien geschickt werden/ so ist vberflüssig vnnnd vnnötig latrunculatores (geweld odder peinliche Richter/ die vber das blüt richten/ erkennen vnnnd vrtheilen) zuschicken/ vnnnd die jenige/ welche viccolitas, oder die gewaltsame sachen vnd handel verbieten/ odder apoplitas genent/ Dergleichen die ihenigen/ welche den gemeynen leute verhengē/ gestatten/ vñ zulassen/ das sie wehr vñ waffen tragen vñ haben mögen/ damit vnnnd vff das sie nicht rawbe vnnnd todtschläge begeben/ So soll auch dem Hauptman odder obersten der kriegsleute des Orientalischen landts/ odder andern Magistrat/ Oberkeyt vnnnd beselhabern nicht gezimen/ gebüren noch zugelassen sein/ latrunculatores, Gewelde/ oder peinliche Richter oder Viccolitas oder Apoplitas, oder dergleichen andere in ire Prouinciē zuschicken/ Wo aber ein solches begangen wirt/ sollen die ihenigen/ welche gesendet vnd geschickt seindt/ dem Landtpflegger/ seiner macht vnnnd gewalt vnderworfen

berwoiffen sein/ vnd die eufferste gefehrlichkeit bei straff des lebens tragen vnd leiden/ Vnd wenn es an vnnnd vor den Keyser gebracht ist worden/ sollen die ihenigen/ welche sie geschickt haben/ dreissig pfundt goldts zur Peene vnd straffe geben.

GLOSSA.

Latrunculatores) Latro, λῆστής, λαιστήρ, qua dictione significantur uiarum obsefores, qui publicè & per uim furantur: eò sic dicti, quòd à latere adorianur: uel à latendo, quòd latenter insidientur. Latrunculus, λαιστίδιος, qui & latro dicitur, Latrunculator uerò, Ζητήτης, de quo hic, qui rerum capitalium Iudex, siue Quaestor, & uulgo Iudex maleficiorum appellatur. Vlpianus libro 5. ff. de iud. l. solemus. Latrunculator, inquit, de re pecuniaria iudicare non potest.

SVMMARIVM.

Vor welchen der Magistrat/ Oberkeyt vnnnd beselhaber schuldig vnd pflichtig seindt den Eydt zu prestirn vnd zuthun.

Der aber/ welcher zu einem Magistrat/ Oberkeyt vnd beselhaber creirt vnd gemacht wirt/ wo dasselbig inn der Statt Constantinopel in gegenwertigkeit eineweder des Keyfers / odder des praefecti praetorij, obersten Richters/ vnd Comitum rerum priuatarum, beselhabers der besonderlichen gemeinẽ handel/ sachen vnd geschefte/ vnnnd des cubicularij, kammervarters/ oder dieners/ soll vnd muß den Eydt thun/ Wo er aber in der Prouincien den Magistrat/ Ampt vnnnd besehl annimt/ soll er von dem Metropolitan/ obersten Bischoff/ Regenten/ vnd den fürnehmsten der Statt schweren. Es gebeut aber vnnnd wil die Keyserliche Constitutio/ daß die beschürmer vnd verthedingen der stette gar vnd ganz nichts einweder geben/ es wer dan biß on vierzig solidos (gulden) oder auch nemen sollen/ dann nur allein die gemein öffentliche Annonas, Prouand/ vnd vnderhalt gelt/ so vil dessen/ vnnnd wie es gesetzt vnd geordnet ist.

Idem in scriptis est cod. titul.

GLOSSA.

40. solidos) Budæus, Quos historia sacra solidos, Iosephus stateres dixit. Stater apud Græcos aureum numum significat, quo nomine & Persæ & Macedones utebantur. Vnde Philippi stateres, & Darii dicti etc. fol. iii. Item fol. 154. de Asse & partibus eius.

SVMMARIVM.

Die Landtpfleger sollen die gewonliche gemeine besehl odder gebott/ die von einem jeden Richter/ er sei wer er wolle/ außgehen/ oder geschehen/ nit zulassen/ noch annemen.

Es sollen die Landtpfleger die gewonliche gemeine besehl oder heissungen (lusiones) sie kòmen auß vnd von welchem Gericht oder Richter sie wòllen/ nit an odder auffnemen/ als nemlich von gemeynem wasserleiten (de publico aquæ ductu) vnnnd von der Schiff habe vnnnd ansart (de portu) vnnnd von den wegen odder pfsaden innzuziehen vnnnd zuerringern/ vnnnd von den Brücken vnnnd von den Leyte pfsaden / von den Bergkwercken (de mineris) von abbrechung vnd verderbung der heuser vnd wonungen/ welche vff der gemein vnd an offenen orten vnd plätzen gebawen seindt.

GLOSSA:

Merck/ hie an diesem ort ist meins erachtens der Lateinisch text corrumpiert/ verdruckt vnnnd falsch/ Dann ich halt es solt vor/ itineribus imminuendis, stehen vñ gelesen werden/ muniendis, Dessgleichen vor de imaginibus, sol stehen vnd heissen de marginibus, Item da steht de muneris, sol heissen de mineris, Item vor publicum exigentibus soll heissen publicorum operum &c.

SVMMARIVM.

Es sollen die verwalter der prouinciẽ vorsehung thun/ daß die Richter so vom Keyser kommen/ die vnderthoneu nicht verletzen noch beleidigen / vnnnd die besehl odder gebott

Newen Satzungen

gegen vnnnd wider die straffe / wo sie nicht zum zweyten mal außgehen / annemen / vnnnd alles dem Keyser vorbringen soll.

Es sollen aber mit keinerley weiß die Landtpflegger diese befehl vnd geheylt thun / es sei dann zuvor der heilig Keyserlich befehl / diuina pragmatica iusio, Intumirt / verkündigt vñ angezeigt / Nach dē er geurtheilt hat / soll der Landtpflegger durch seine Relation dē heilige Fürsten (dem Keyser) solchs referirn vñ vorbringen / Dieweil die Constitutio nit Permutiret noch verhenget diuinam pragmaticam formam zuhalten / Es soll aber der Landtpflegger auch inn den gemeynen öffentlichen Bawen vnd wercken seinen fleiß vnd anhaltens erzeigen vnd beweisen / Desgleichen die vätter vnnnd älteste Rathern in den Stetten die gemeinen bawe vnnnd werck in befehl haben / sie verordnen vnnnd setzen / Vnnnd befihlet die Constitutio darbeneben auch weiter / daß alle kriegsleut / so in der Prouincien wonen / dem gebiet vnnnd befehle des Landtpfleggers vnderwoiffen / vnderthenig vnd gehorsam sein sollen / Vnd ist dem Landtpflegger zūgelassen dieselbigen / wann sie mißhandeln vnd vbels thun / zustraffen.

S V M M A R I V M.

Es sollen die Richter nach dem Rechten vnd billicheyt die sachen verhören / vtheylen vnd verrichten / zwar also / daß sie die geringschätzigen sachen nit schriftlich / damit vnd vff das die vnderthanen nit mit vnkosten beschwert noch beladen werden / vnnnd soll ein solchs vffs kürzest geschehen / vff das durch vrsach der saumnuß nit der Keyser ersucht vnd zu rath gezogen werde.

Idem in Authent. de mandatis principum. § oportet igitur. et sequen. coll. 3. Es sollen aber die Landtpflegger die gemeinen sachen / mit vñ durch billicheit höre / vnd zwar die geringschätzigen on vnd sonder schriftten entscheyden / vnd den streitigen Partheie nit verhängen noch gestattē / oder zūlassen / vber das je nig oder weiter dann inn den Constitutionen vnd satzungen begriffen / vor dem Gericht außzugeben / wann es aber solche streitige partheien seindt / soll er ihre sachen one einigen vnkosten verhören / annemen vnnnd erkennen / nach dem vñ dieweil ein solchs geschicht mit aller billicheyt / vnd also die vnderlassen inn der Prouincien nit leichtlich in die Statt Constantinopel / den Keyser anzulauffen / zūgelassen werden sollen / Dan wann sie vber das dahin lauffen / so es bei dē Magisttrat vnd Oberkeye in der Prouincien nit mangelt / sollen sie kein antwort vor dem Fürsten (oder Keyser) erlangen. Vnd wil die Constitutio vñ befihlet / daß beides die partheie in den sachen vnd hendeln / vñ auch alle andere / welche von der Statt Constantinopel befehl der obersten Richter erlangen / verbietē mögen den Landtpfleggern nit vnrechtmessiglich noch vngewürlich zuhandeln.

S V M M A R I V M.

Die Landtpflegger sollen die verbrecher vnd vbertretter / vnangesehen einiger freihyt oder priuilegien / straffen / vnd forschung thun / daß die befehlhaber vñ Anpfeute nit vnrechtigen oder beleidigen.

§ Deinde competens. cod. titul. So jemandt eins lasters verhasst in vnd vor des Landtpfleggers Gericht gestellt vnd vorbracht wirt / vnd damit oder vff das nichts vber oder gegen in erkant wirt / zeucht er an vnnnd wendet für freihyt vnd Priuilegium der würdigkeit Geistlichen odder Ritterlichen standts oder wesens / alda sol der Landtpflegger inē nit annemen noch zūlassen / dann welcher ein Priuilegiū oder freihyt die laster abzuwenden vor dē Landtpflegger Pretendirt vnd vorgibt / derselbig sol nit Admittirt noch zūgelassen werden / So sol auch vñ müß der Landtpflegger die Apparitores (der Richter knecht vnd diener) bezwingen vnd abhalten. Vnd wo sie etwas vnbillichs vornemen vnd handeln wolten / inen dasselbig nit verhängen noch zūlassen / sol auch seinen Rath vnd Rathgeber / vnd alle seine leute reine /

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. XVII

te reine/ vffrichtig/ vnstraffbar halten/ also/ daß sie mit dem ihenigen allein be-
gnügig vnd zufriden seien / was jnen das gemein recht vnnnd die ordnung gibe
vnd zulesset.

GLOSSA.

Apparitores. Apparitor, Græcè κλητύρ, διορυφόρος, ταξέωτης, minister magistra-
tum, qui homines in ius uocat, alio nomine Stator dictus. Apparitores à præto-
re assignati: & Apparituram facere dicitur, qui est Apparitor.

SVMMARIVM.

Der Landtpflegger mag zum vffschub / oder Inducien / dreissig tage verhenggen vnnnd
lassen/ wo Caution vnd versicherung geschehen were.

Der Landtpflegger soll nit jederman offentlich versicherung odder Geleyde *¶ Sed ne-
geben/ Vnd wo ers auch gebe/ so soll dieselbige sicherheyt oder vergleytung nit que. cod. ti-
lenger als dreissig tage weren vnd gelten. Er soll auch die ihenigen Condem- tul.
nieren vnd verdammen / welche jnnwendig der heiligen Termin (Intra termi-
num Sanctorum) seind/ vnnnd sie austreiben. Doch also / daß der Terminus Terminus
die gebürliche Ehr der heiligen obseruirt / helt vnd bewaret. Sanctorum.*

SVMMARIVM.

Vffschube/ Inducie der heiligen/ werden weder den Ehebrechern / noch den jung-
frawen Raubern/ noch den schuldnern des Sisco gegeben.

Die Termini/ Malstein der heiligen seind nit vortreglich odder nutzlich den *¶ neque
todtschlägern/ noch auch den Ehebrechern/ oder Jungfrawen Raubern vnd autem ho-
hinwegfürern. Wo auch jemandt tribut dem Sisco schuldig ist/ kan vnd mag micidis, co-
jnnwendig der heiligen terminen von ihm die gemein schuldt erfordert wer- titul.
den/ daß die Oeconomi, Schaffner der kirchen so wol als die Defensores, Be-
schürmer/ darinn dem Landtpflegger oder Presidenten zuhilff kommen / vñ mehr
dann den schuldnern heraus ziehen/ dann wo sie ein solches theten / werden sie
als dan gezwungen vnd getrungen von irer Substanz/ haabe vnd gütern die
tribut dem Sisco zugeben vnd zuentrichten.*

SVMMARIVM.

Der Landtpflegger reysen vnd wandern/ soll den vnderfassen in der prouincien nit nach-
theilig sein/ noch schaden bringen. Dann sie sollen mit irer besoldung vnd vnderhaltung
begnügen haben/ vnd Content sein.

Der Landtpflegger reisen / züge/ vnd wanderungen sollen den Prouincial vn *¶ Illud ta-
derfassen nit nachtheilig noch schädlich sein/ diereil weder de Presidenten die men te uola
Angarien (das ist) die schatzung oder dienstbarckeytē/ oder auch seinem Appari- mus. cod.
tou zuthun gezimet oder gebürt/ dan es gebeut vnd besilhet die Constitutio vn- tul.
sagung/ daß alle Presidenten vnd Landtpflegger mit irer jährlichen besoldung
vnd jnnkommens begnügig vnd zufriden sein sollen.*

SVMMARIVM.

Dem Presidenten oder Landtpflegger wirt nit verhengt / gestatt noch zügelassen einen *Angaria.
Vicarium/ Statthalter/ oder Leutenant zuhaben/ noch auch Angarien / schatzung oder Vide the-
dienstgeldt von den Prouincial Kriegsleuten vnd Ritterschafft zu fordern. sau. Celij.*

Es gezimet vnd gebürt sich nit den Landtpfleggern oder Presidenten in den *Dicto ¶ Il-
Prouincien / welche sie selbs guberniren vnnnd regiren / an ihre statt Vicarien/ lud tamen
Statthalter/ Pfleger/ oder Leutenant zusetzē. Desgleichen ist auch der Ritter- cod. titul.
schafft vñ Kriegsleuten nit zügelassen/ dz sie Angarias/ Schatzung oder dienst
gelt vñ den Prouincial vnderthonen erfordern oder erzwingē/ oder sunst jnē ei-
nige nachtheil vñ schade thün oder züfüge/ sondern wo auch die Prouincial vn
derthone einigen schaden nemen oder empfiengē/ sol der President vñ Landt
pfleger*

Newen Sazungen

pfleger ihnen von seinem eigenen güt zuerlegen vnnnd zuwiderstatten getrun-
gen vnd angehalten werden.

S V M M A R I V M.

Der Landtpfleger kan / sol vnd mag / mit vnd sampt dem Metropolitano / von der Reli-
gion vnd geistlichen sachen erkennen.

*§. neque
occasione
Religionū
eod. titul.*

So jemandt dem Presidenten oder Landtpfleger befehl brecht auß den Re-
gionen vnd Landtschafften / mag er dieselbigen verachten vnd hinschlagen / o-
der von sich weisen. Dann wo sich etwas nach der Geistlichen Regel vnd wei-
se zütregt vnd begibt / dasselbig sol der President odder Landtpfleger zusampt
vnd mit dem Metropolitano / Erzbischoff der Prouincien / Disponiren / Ver-
ordnen vnd setzen.

G L O S S A.

Metropolitanus dicitur à Metropoli, id est à matrice ciuitate. Significat enim
Μητρόπολις, matricem ciuitatem: & dicuntur Metropoles ciuitates illæ, unde
Coloniæ deductę sunt, quarum quasi matres sunt.

S V M M A R I V M.

Der peinlich verdampften güter sollen mit publiciert / sondern den Cognaten / Verwan-
ten vnd Gesipten verlossen vnd zügestelt werden.

*§. Opor-
tet autem.
eod. titul.*

Deren / so durch Malefiz vnd peinlich laster oder Gericht verdampft seind /
Güter / sollen nit zum besten noch zum gewin des Presidenten oder Landtpfle-
gers gebracht oder gewendet / sondern den Cognaten / blütsverwandten vnnnd
gesipten der ihenigen so Peinlich gestrafft worden seind / zügestelt werden.
Vnrechtmessige / vnbilliche vnd vngbürliche vorschub oder verthedigung sol
der Landtpfleger so wol verbieten / als verachten.

S V M M A R I V M.

Die presidenten vnd Landtpfleger können vnd mögen die jenigen / so zu vn vnder ire
Gerichtszwang gehören / Vindiciren vnd ansich bringen.

*§. Sed et
am suscipi-
entes. eod.
titulo.*

Es sol niemand andere oder frembde Colonos / Acker oder barolent / oder de-
ren güter gescherzt seind / an oder auffnehmen / wo er die aber an oder auffneme /
sol er sie als bald wider geben / Sunst wo er sie nit widergebe / sol das verlassē
landt / länderey vnd Acker von wegen des Baromans / Coloni / oder Asscripti-
tiē abwesendē derselbigē susceptoim vn annemern Trogirt vn zügewendet wer-
dē / wie es recht vnd billich ist. Es sol auch der Landtpfleger die versorgung vn
versehung thun / daß dergleichen nit geschehe noch sich begeben odder zütrage /
Wo es aber geschehe / oder dergleichen sich zütrüge vnnnd begeben / wo auch die
bawren / Coloni / oder Asscriptitiē entwichen vnd darvon lieffen / sol er sie durch
ein öffentlich außschreiben wider fordern / Vnd sol diß nit allein in eigenthumb
lichen ländereien vnd gütern gelten vnd stat haben / sondern auch in gemeinen
Possessionen vnd besizungen / der ihenigen / deren etwann einer sorge vnd ver-
waltung tregt / sie seien eintweder Glaubiger / Procuratores oder Befelhaber.

S V M M A R I V M.

Welcher frembden vnd ander leute ackern vnd gütern einen titel oder namen auffsetz /
der sol gestrafft werdē / also daß die güter proscribirt vnd dem Sisco zügewendet werden.

*§. titulos
autem im-
ponere.
eod. titul.*

So jemandt frembder vnd anderer leute acker vnd länderey oder feldtwer-
cken oder bawen titel vnd namen auffsetz / vnd seinen namen darauff schreibt /
der sol mit vnnnd durch publicirung der güter gestrafft werden / Es sol aber ein
jeder Landtpfleger / nach dem er im die Prouincien kommen ist / den Bi-
schoff vnnnd die Clerisey / vnnnd die sürnembsten der Statt zu sich beruffen
vnnnd

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. XVIII

vnd erfordern/vnd jnen dise Göttliche gepot vnd befelhe Intimiren vnd anzei-
gen/nit allein in der Metropolitanischen statt/ sondern auch in andern provin-
cien/ also daß sie durch die Apparitores insinuirt werden/ vnd allen der Muni-
cipalen vnd lands vnderthanen nachtheil vnd schaden.

Der zehende Titel.

Von Appellationen.

S V M M A R I V M.

Appelliren wirt zeit vnd ziel geben zehen tag/ vom außgesprochenen vrtheil an zu
rechnen oder zuzelen.

Alle Prouocatio oder Appellatio/die geschehe eintweder durch die partey
selbs/ oder durch dē Procurator/ oder durch dē Defensor/ Vertreter oder
Verantworter/ oder durch dē Tutor/ Vormünder/ oder durch jemandt an-
ders/ sol innwendig zehē tagen porrigiert/ vorgekommen werden vñ beschehen/
welche zehen tag/ wil die Constitutio/ daß sie von dem tage an gezelt vñ gerech-
net werden sollen/ in vñ vff welchen das Endeurtheil recitiret/ außgesprochen
vñ gegeben ist worden / wo der Pretor/ Richter/ oder Fürst im Rath vnd Con-
sultation occupirt vnd verhindert were / daß er den Senat/ oder das Gericht
in dem fall nit künde zusamen oder bei einander bringen.

Idem in Au-
then. de Ap-
pellationi-
bus. & in-
tra quae tē-
pora s̄
& sancio-
mus. Coll. 4

S V M M A R I V M.

Die Instantie lauffen nit in den hohen obersten fürsten oder Herrn hōffen.

Der streitigen partheyen Allegationes, anzihē vñ vorgeben/ sollen in dersel-
bigen figur vnd gestalt bleiben/ vnd keinen nachtheil oder schaden leiden/ ob
wol die zeit transferirt vnd verwandelt ist/ nemlich so weit vnd biß dahin/ daß
der Fürst oder Keyser die weil vnd zeit bekompt vnd erlangt die Rathsherren
zusamen vnd bei einander zuberūffen vnd zuerfordern.

s. Ad hęc
sancimus.
cod. titulu

S V M M A R I V M.

Die zeit der Appellation/ dieselbig zu exerciren/ zugebrauchen vnd zuendigen/ ist ein
sachlang/ vñ auß ursachē zwey jar/ Wan der Appellatus in abwesen des wirtscherts sie die
Appellatio prosequit/ wirt dz vrtheil eintweder infirmiret/ gekrencket oder geschwicht/
oder confirmiret vñ bestetiget/ mit verdammung des abwesenden in die expens vñ kosten.

So jemandt gegen vnd wider des Richters vrtheil Prouociert vnd Appel-
liert/ vnd erscheint nit gegenwertig vor dem Gericht der Appellation destiniert
vñ gehörig/ da wirt der streitigen parthey/ das ist/ seinem widertheil gestatt vnd
zugelassen vor das Gericht zugehen/ vor welchem die Prouocatio vnd Appella-
tio exerciert vnd gebraucht werden sol/ doch innwendig zweien jaren/ also daß
ein Monat (exempels weiß gesagt) vberig sei/ vnd sein Allegationes den Rich-
tern/ ob auch der ihemig/ welcher Prouociert vnd Appelliert hat / nit gegenwer-
tig were/ vorbringe vnd anzeige. Es sollen aber die Richter nit allein vor den/
welcher gegenwertig ist/ vrtheil sprechen/ sondern zuzeiten auch vor den abwe-
senden/ das ist vor den/ welcher Prouociert vnd Appelliert hat/ sollen die Rich-
ter den sig vnd victori sprechen vnd erklären / nemlich vnd sonderlich wo er ein
güte sach hat/ dann es sol jedoch sein abwesen nicht vngestraft bleiben/ son-
dern sol dem widersacher der Appellation expens vñ kosten zalen vnd erlegen/
er gewinn eintweder odder verliere / Wo aber beide partheien/ nach dem die
rechtlich statuirte vnd gesetzte tage ingangen/ abwesend seind / bleibt das erst
vrtheil/ vnd aber die andere rechtliche handlung / welche von Appellationen
gesetzt seind/ in irem stande/ Diweil die Constitutio vñ satzung nur von den ab-
wesenden redet/ nach dem der statuirte vnd angegesetzt tag vnd zeit ingetretten
vnd angangen ist.

Idem in Au-
then. de ijs
qui ingredi-
untur ad ap-
pell s̄ 1.
collat. 5.

S V M M A .

Neuen Satzungen

S V M M A R I V M.

Inwendig zweyen saren soll die prouocatio odder Appellatio sägeschloffen werden/ es seien entweder beyde theyl oder partheyen gegenwertig / odder die ein parthey nur allein vorhanden.

In allen Prouocationen vnd Appellationen wöllen vnnd befelhen wir / daß gelten vnd gehalten werden soll / daß nach beschehener Appellation inwendig der besetzten vnd benenten zeit / wo beyde theyl den fatalem diem obseruiren vnd halten / sollen ohn auffhalt vnnd verzugt die Richter beydes was gerichtlich gehandelt ist / erkündigen vnd erforschen / vnd auch rechtmessigen bescheyd geben. Wo dann allein der ihenig / welcher Appellirt hat / ingetretten vnnd eingangen ist / sollen die Vrtheylsprecher vnnd Richter biß zum letzten fatalen tage erwarten / Vnd so der ihenig / welcher vberhandt vnnd den sieg behalten hat / mit gefunden wirt / sollen die Acten ersehen vnd erforschet werden / vnd daruff ein rechtmessigs ende erfolgen. Wo aber der sieger ingetretten vnd eingangen ist / vnd der ihenig / welcher Appellirt hat / requirirt vnd ersucht / aber mit gefunden ist / sollen die Richter mit allein den letzten fatalen tag (ultimum fatalem diem) sonder auch tempus reparationis, die zeit der widerbringung / das ist / drei Monat lang / erwarten. Wo dann der ihenig / nach verlauffung der selbigen / welcher Prouocirt vnd Appellirt hat / mit gefunden wirt / sollen keins wegs vn mit nichten durch verlauffung der zeit die vrtheyl Confirmirt odder bestertiget werden / sonder beyderseits die Acta vorigen Gerichts durch die Richter perscrutirt / erforschet vnd ersehen werden / vnd was rechtmessig pronuncirt / ausgesprochen vnd erkennt ist / sollen sie confirmiren vnnd bestertigen. Wo aber etwas sich nit rechtmessig erfindet / noch erhelt / solchs sollen sie corrigiren / straffen / verbessern / vnd ein rechtmessigs vrtheyl aussprechen. Wann aber ein mal die Appellation inwendig den fatalen tagen vnd zeit / eintruder durch ein oder das ander theyl ingefürt vnd introducirt ist worden / so soll keins wegs vnd mit nichten durch verlauffung der zweyjährigen zeit / das erst oder vorige vrtheyl confirmirt noch bestertiget / sondern die warheyt vnd gerechtigkeit perscrutirt / erforschet vnd erkündiget werden / vn ein rechtmessigs ende solchen sachen imponirt vnd gegeben werden / es sei eintruder ein parthey / odder alle beyde gegenwertig vnd vorhanden. Vnd darumb so befelhen wir / daß in solchen sachen nit im ersten angange alle erkandtnussen / omnes cognitiones, referirt vnd angezeigt sollen werden / sondern daß ein jede cognition einen eignen besondern vorbeschriebnen benenten tag haben soll.

S V M M A R I V M.

Daß die Richter die Appellation inwendig des Rechtszeit an vnnd auffnehmen sollen vnd müssen.

Alle Richter sollen die Appellationen / so durch das Recht vnd die Gesage nit verboten seindt / inwendig den angesetzten statuirten tagen an vnd auffnehmen / vnd sich dessen nit weygern / Vnd inwendig dreissig tagen / nach dem die Prouocatio vnd Appellatio vberlieffert ist / die Acten mit ihrer vnderschreibung den streitigen Partheyen geben vnd zustellen / auff daß sie dieselbigen bet vnd vor dem bequemen Richter intimiren vnd vorbringen können. Wo aber ein Richter solchs zuthun verzeucht / auffhelt vnd verlengert / so wirt zwar das vrtheyl durch verlauffung der zeit nit confirmirt / Aber der Richter / welcher solchs nit obseruirt / achtung nimpt oder helt / vnd welcher ihm darinn ministrirt vnd dienet / solle allen schaden / welchen die streitige Parthey erlitten hat / so er die Acten nit bekommen hat / oder ihme nit edirt worden seind / gezwungen werden von seinen brieffen oder Acten heraussert zugeben / vn zehen pfundt golds in namen vnd von wegen der straffe / vnsern besondern vnnd vnderthanen zu entrichten vnd zubezalen. Der

Der Eylffte Titel.

Von Defensorn/ Verthedingern vnnnd Schutz-
herin der Stette.

S V M M A R I V M.

Es soll den defensorn vnd verthedingern oder Schutzherrn der Stette nit gegünnet/
verhengt noch zügelassen werden/ den Magistrat/ Oberkeyt vnd befelhabern/welche
siengefärt haben/ zuuerachten/welche darauß vnnnd von den Edelsten / Ehlichsten vnd
glaubwürdigsten/ odder getreuesten der Statt anzunemen seindt / mit leyistung des
Eydes dem prefecto zuthän.

Magistrat/ Herrschafft/ Oberkeyt/ Burgerliche vnnnd weltliche regierung hat Gott Magistras
selbs zur zeit der schöpfung als bald ingesetz/ da er den ersten menschen Adam macht vñ tus.
Gewalt gegeben hat/ vber alles was vff Erden vnd im Meere ist / Vnd stießen aller Ma-
gistrat vnd Oberkeyt/ stende vnd die gemein regierung vnd befehl/ auß dem brunne des
vierden gebotts/ Du solt Vatter vnd Mütter ehren. Solchs gefelt Gott wol. Es soll a-
ber auch der Magistrat/ Herrschafft vnnnd Oberkeyt alle wege was Ehlich vnnnd löblich
ist/ gebieten vnnnd befehlen. Inn welchem dann auch alle vnderthan dem Magistrat/ der
Herrschafft vnd Oberkeyt gehorsam sein sollen. Dann wie dem Magistrat/ Herrschafft
vnnnd Oberkeyt/ gebürt recht vnnnd wol zuregiren / also ge bürt auch hinwiderumb den
vnderthanen/ daß sie vndertheniglich vnd williglich gehorsam seien/ vnd sollen der El-
tern vñ kinder exempel vnd beispil beiderseits vor außgestehen. Gott Appobirt vñ bestet
tigt den Magistrat/ die Herrschafft vñ Oberkeyt/ vñ ehelt die regiment / one welche kein
haus/ kein Statt/ kein volck/ noch auch dz menschlich geschlecht durchauß/ vñ alle Natur
der dinge/ vnd die welt selbst nit bestehen kändt/ wie der vortrefflich geleert mann Cicero
sagt/ vnd kan ein Statt one Magistrat vnd Oberkeyt so wenig sein als ein Schiff wol fa-
ren mag one einen steurmann/ Derwegen so stehet des Magistrats / der Herrschafft vnd
Oberkeyt Krafft daran / daß sie vorstehen / vorschreiben vnnnd befehlen das ihenig was
recht/ vffrichtig/ ehlich/ billich vnd nüzlich ist/ vñ was mit den gesagen vberinkompt/
denselbigen ähnlich vnd gleichmessig ist/ Dann wie nach dem spruch Ciceronis / die Ge-
satz dem Magistrat/ Oberkeyt vnd Herrschafft vorstehen sollen/ Also soll hinwiderumb
der Magistrat vnd Oberkeyt dem volck vorstehen vnd vorgehen / daß wol vnd recht ge-
sagt werden mag/ der Magistrat vnd Oberkeyt ist ein redend Gesatz/ das Gesatz aber ist
ein stummer Magistrat vnd Oberkeyt/ Vnd zwar was were es nuz oder vortreglich / vil
Gesatz haben/ es weren dann auch leute die sie recht regirten/ außtheilten vnd handtha-
bit: Darumb so sagt der Rechtslerer Pomponius sein/ in l. ij. §. post originem. ff. de
orig. iur. vnnnd spricht/ daß durch die jenigen welche dem Rechten dasselbig außzuspre-
chen vnd mitzutheylen/ vorstehendt/ die Wirkung des handels vnnnd sachen genommenn
vnd verstanden werde / Dann es were wenig vortreglich vñ nuz/ daß in einer Statt das
Recht were / wo nit auch leute weren/ welche das Recht sprechen vnd geben kanten. Da
sich nun wie herlich vnd fein stimpf mit solcher Meynung der heylig Apostel Paulus inn
der Epistel zu den Römern am 13. Capitel/ da er leret vnd spricht/ daß der Magistrat vnd
Oberkeyt sei Gottes ordnung / Wer wolt nun nit dem Magistrat vnd Oberkeyt/ so sie
Rechtsprechen vnd handeln/ von wegen vnnnd auß befehl des Allmechtigen Gottes gern
gehorsam/ gewertig vnd folgig sein/ vnd nit allein dem Magistrat vnd Oberkeyt vnder-
than vnd gehorsam sein/ sondern sie auch ehren/ vnnnd sie lieb haben? Welcher aber im
Magistrat vnnnd gebietamt ist / der hat vorhin auch gehorsam geleytet/ vnnnd welcher
jetzund vnderthan vñ gehorsam ist/ derselb ist würdig daß er etwan zum Magistrat kömte.

Es soll keinem verhengt/ gestatt noch zügelassen werden des Defensor-
is oder schutzherrin Ampt in jren Stette zuuerachte/ sonst sol er in fünff Idem Au-
pfund golds gestrafft werden/ doch also / daß die fünff pfund goldts thent. de
zu der Statt werck odder bawe angewendt werdē / vnnnd nach bezalung der Defensoris
Peen vnnnd straffe nichts destoweniger des Defensoris vnnnd schutzherrin bus ciuita-
amt auff vnnnd annemen sollen vnnnd müssen / darzu sie gezwungen werden/ tum Inos
Soll auch nit die aller geringsten leute verschmehen noch verachten / wie igitur. col-
la. ij.

Neuen Sazungen

solchs auch den größten vornembsten vorstehern der Statt wol anstehet/ vnnnd gezimet/ ob sie auch Durchleuchtige/ odder Rittermessige seindt/ odder vorzüg vnnnd freihert auß den Fürstlichen vnnnd Keyserlichen pragmaticis sanctionibus haben. Es sollen aber die Defensores vñ Schutzherrn der Statt creirt vnnnd gemacht werden/ nach der ordnung/ vnnnd also einer auß ihnen den obersten vnnnd vornembsten der creirt vnnnd erwolet wirt/ soll mit vnnnd durch den Eydt gemacht vnnnd gewehlet werden/ dann er sol schweren/ daß er alles nach dem Gesetz vñ Gerechtigkeit/ one vnnnd sonder arglist vñ betrüg thün vnnnd handeln wölle/ Soll Confirmirt vnnnd bestetigt werden durch befehl vnnnd geheiß præfecti prætorij. des obersten des Gerichts (oder Schultheissen/ oder Amptmans) vnnnd sollen bei solcher Ehr zwey jar lang geschutzt vnnnd erhalten werden. Es soll auch dem Presidenten oder Landtpflegger nit gebüren noch zuge lassen werden/ sonder den Prefector prætorij, obersten des Gerichts/ im einen successor vnnnd nachsatz zugeben.

S V M M A R I V M.

Die Defensores vnnnd Schutzherrn der Stette sollen macht vnnnd gewalt haben die Testa ment vnnnd Donationes zu vbergeben/ vñ begiffungen anzunemen/ vñ was sunst vor mo numenta vnnnd handlungen seind/ zuuerwaren vnnnd zubehalten/ Sie mögen auch von vnnnd vber gelt sachen bis in drei hundert Goldtgolden/ richten/ erkennen vnnnd vrthei len.

Es werden die Testament vnnnd Donationen/ vor vnnnd bei den Defensoren vnnnd Schutzherrn der Statt Insinuirt/ angegeben vnnnd vorbracht/ es sollen vñ mögen auch andere monumenta publica. gemeine öffentliche vrfundē vñ Kundtschafften/ zu gedechtnuß vnnnd beheltnuß vor jnen rechtmessiglich Proce durn vnnnd fortgehen/ dann ein solchs sol der President oder Landtpflegger nicht verbieten können oder mögen/ ob sie auch wider den Presidenten oder Landtpflegger selbst Componirt/ vorgenommen vnnnd gemacht werden/ odder auch gegen seine leute vnnnd angehörigen. Es mag aber der Defensor odder Schutzherr pacta vñ gedingnussen machen/ gleich auch wie der President vñ Landtpflegger/ so wol wider die tribut vnnnd schatzung vfflegger vnnnd anbringer/ als gegen die auffrührer/ Er soll auch auß des Landtpfleggers Apparition einen ex emptorem vnnnd zwen apparitores diener oder auffwarter haben/ vñ sol macht vnnnd gewalt haben/ zu richten vnnnd zu vrtheilen inn gelt sachen bis inn die drei hundert gulden.

S V M M A R I V M.

Welcher mehr vnnnd weiter heisset oder fordert dann sich gebürt/ vff das er der Defen soren Gericht vermeide/ der wirt der schulden primirt vnnnd entsetzt.

Et iudi care. cod. titul.

Welcher mehr vnnnd vberig fordert dann sich gebürt/ vff das vnnnd damit bei vnnnd vor dem Presidenten oder Landtpflegger mehr dann bei oder vor dem Defensoren vnnnd Schutzherrn die sach gehört vnnnd erkant werde/ vnnnd aber wirt durch das endvrtheil befunden/ daß die größe oder summa des kriegs ist in drei hun dert gülden gesetzt vnnnd geschertzt gewesen/ so soll er dieselbig summa/ welche mann im in warheit schuldig ist/ verlieren/ vnnnd soll darzu seiner klage vnnnd for derung entsetzt sein/ vnnnd dieselbig verloren haben.

S V M M A R I V M.

Es wirt von den Defensoren oder Schutzherrn an den presidenten oder Landtpflegger Appellirt.

Wann der Defensor vnnnd Schutzherr der Statt das ende vrtheil gesprochen hat/ vñ gegen in die Prouocatio vnnnd Appellatio vbergeben vñ beschehen ist/ so soll dieselbig bei vnnnd vor dem Landtpflegger exercirt/ geübt/ vnnnd gehandelt werden. Wo aber den Apparitorum des Defensoren oder Schutzherrn Injurien/ verunrechtung/

verunrechting widerfahren were/ vnnnd der Landtpflegger solchs mit Vindicant noch rechen.wolt/ sondern darinn seumig vnnnd nachlessig were / als dann soll dasselbig bei vnd vor den praefectum pratorio, Obersten vnd vorweser des Gerichts/ geweißt vnnnd gebracht werden / vnd was derselbig praefectus besilhet/ dem soll gefolget vnd gelobt werden/ Vñ soll der Defensor auch ein gemein laden oder trühen haben/ darinn er die Acta, Urkunden / vnd Handlungen verwarlich Deponier/ desgleichen soll er einen menschen oder Schreiber haben/ welcher dieselbigen Acta bei emander halten vnnnd verwaren soll.

Der Zwölffte Titel.

Von Köplern vnd Hürenwirten / dieselben außm wege zuthun.

SVMMARIVM.

Es soll der president oder Landtpflegger vorschung thun/ daß die Köpler vnnnd Hürenwirt mit gelitten werdē / welche bei dem leben gestrafft werden sollen/ Desgleichen sollen die Instrumenta/ Brieffe vnd siegel durch die Hürenwirt vnd Köpler vffgericht oder gemacht/ vnkrefftig vnd vntüglich sein/ vnd darvor gehalten werden/ als ob sie nit vffgericht noch gemacht weren.

Diese Constitutio vnd Satzung gebeut vnd wil/ daß niemant verkop- Idem in Am
peln oder ein Hürenwirt sein soll/ wed er in der Keyserliche Statt noch thent. de le
auch in andern Prouincien vnd Landen/ Vnd sollens die Richter/ Pre- nonib.
sidenten/ vnd Landtpflegger verbieten/ daß sie werden bei dem leben gestrafft
vnd dem tod vnderwoiffen/ welche der Constitution zuwider Köpler vnd Hü- Lenocini
renwirt sein wollen. Es sollen auch alle Instrument/ siegel vnnnd brieffe bei vnd um prohibi
vor Hürenwirten vñ Köplern/ wie auch Bürgschafften/ vor denselbigen teno-
nibus nit sollen Interponirt zügelassen noch angenommen werden/ oder auch
welche von den lenonibus gegen vnd wider güte sitten vorgenommen vnd ge-
macht/ sollen vnbindig vnd vnkrefftig sein/ wie dann gegenwertige Constitu-
tio vnd satzung gebeut vnd haben wil.

Der Dreyzehende Titel.

Von lästerlichen verbottenen Ehen vnd Blütschanden.

SVMMARIVM.

Über das/ daß die verbottene Ehe der Blütschanden mit vertreibung ins elende an Contrahenten gestrafft/ so werden ire güter auch de fisco Applicirt vñ zügewendet/ Es weren dann kinder vorhanden/ vff vnd zu welchen die güter kommen/ mit welchen die vertribene Eltern genert vnd gezogen werden.

Si jemandt ein lästerliche / Blütschandliche/ vnd verdampfte Ehe vor In Authent.
neme vnd Contrahirt/ hett aber kein Eheliche kinder auß der erste Ehe/ de incest.
sol er als bald seiner haabe vnd güter entsetzt vnd verstoßen sein/ vñ das nupt. §. i.
Zeyrath güte/ welchs im gegeben ist/ vom fisco erfordert werden / vnd im von Collat. ij.
rechtswegen züständig sein/ Nach aber Publication der güter/ soll er auch seins Et Au
Ehrlichen stands entsetzt sein/ vnd mit vertreibung ins elend gestrafft werden. thent. ince
Wo er aber ein leichte verachte person wer/ ist er auch der leiblichen straff vn- stas. C de
derworffen/ vñ soll sein weib/ die den Gesagen zuwider geheyrath hat/ derglei incest. §.
chen Pene vñ straff leiden/ nemlich wo sie sich mit keiner rechtmessigen billiche inutilib.
vnwissenheit entschuldigē kan/ Wo der ihemig aber kinder hat/ welcher die ver nupt.
botten Blütschande Ehe vorgenommen vnd Contrahirt hat/ vñ dieselbigen kin-
der seindt Ehlich geborn/ vñ vñleich auß einer andern rechtmessigen Ehe/ soll sie

Neuen Satzungen

durch des vatters straff ihres eigenen Rechtens vnd frei sein / vnd die väterliche güter empfangen vnd nemen / doch also / das sie jrem vatter narung vnd erhaltung geben / vnd was von nöten ist / Administrirn / verwalten vnd aufrichten

S V M M A R I V M.

Wer / vnd welche durch dise Constitution vnd satzung verbunden werden / vnnnd wann dieselbig statt hat.

*Et hoc
quidem.
eod. titul.*

Diß aber alles soll gelten vnnnd statt haben / nach verlauffnen zweien jaren / nach dem das dise Constitutio vnd satzung Intimirt vnd verkündiget ist worden / Diweil die Constitutio wil vnnnd gebeut / das innwendig zweien jaren alle vnrechtmessige vngbürliche Ehen / so sie Contrahirt worden / Dissolwirt vnd abgeschafft sollen werden / on peen vnd straffe deren / welche die vnrechtmessige Ehe Contrahirt vnd vorgeommen haben.

S V M M A R I V M.

Wann die verbottene blutshandlich Ehe Dissolwirt / vffgelset vnd abgethan seindt / wenn als dann die güter gebären sollen.

*Si uero
hac. eod.
titul.*

Aber die kinder / welche auß solcher Ehe geboren seindt / sollen drei theil auß den väterlichen gütern empfangen vnd nemen / vnd den vierdten theil dem Fisco liefern vnd züstellen / nemlich wann solche Ehliche kinder mit vnd anckbar weren / dann wann andere Ehliche kinder vorhanden seindt / als dann sol zwar der Fiscus den vierdten theil nemen / aber die andern güter theilen die Ehliche kinder vnder sich / vnd welche auß zügelassener Ehe geboren seindt / theilen sie auß einem testament so wol als on testament / Aber das weib welchs gegen vnd wider die Gesetz sich vermehlet vnd verheyrath hat / soll allein nur ire dotz / Heyrathgüt oder geldt empfangen vnd nemen / Diß alles aber soll gelten vnd krafft haben innwendig zweien jaren / dann nach zweien jaren sollen die vorigen Recht gelten vnd krafftig sein / welche im ersten Capitel benent vnd angezeigt seindt / Dann so jemandt nach den zweien jaren inn vnzimlicher vngbürlicher Ehe verharret vnnnd sitzen bliebe / derselbig soll den gemelten Penen vnnnd straffen im ersten Capitel / vnderworffen vnnnd verhasst sein / Desgleichen soll es in den eigenthumbts Herrn gehalten werden / wo sie vor den zweien jaren vnzimliche vngbürliche Ehe Contrahirn vnnnd sich verheyrathen / nach dem vnnnd diweil ihnen die zwei jar Indulgirt / verhengt vnnnd zügelassen seindt / als welche schon albereit gegen vnd wider die Gesetz die Ehe vorgeommen vnd Contrahirt haben / das sie innwendig den zweyen jaren von einander Separirt vnnnd gescheiden werden sollen / Wo sie aber nit von einander gescheiden werden / sondern bleiben vnd verharren die ganz zwei jar ober bei einander / sollen sie den Peenen vnnnd straffen des ersten Capitels vnderworffen vnnnd verhasst sein.

Der Vierzehende Titel.

Von Natürlichen Kindern.

S V M M A R I V M.

Natürliche Kinder werden durch die folgende Ehe Legitimirt vnd geehlicht.

*Item in Au
thent. de in
cest. nupt.
Dubita-
tū. coll. ij.*

S einer mit einer freien frawen / cum muliere libera, gemeinlich schafft hat / mit welcher sich zuverehlichen nit verbotten ist / vnnnd zueget auß oder von jr kinder / vnd richtet darnach Heyraths Instrument oder brieff auß / dem sollen sie nit allein die jertz albereit geborne Ehliche kinder sein / sondern auch welche darnach geboren werden / Ehliche kinder sein.

Der

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. XXI
Der Fünffzehendt Titel.

Es soll keiner/der einem Ackerman gelt leihet/ sein erde oder landt innen haben/ oder jm vorenthalten.

S V M M A R I V M.

Der glaubiger eines Ackermans / soll sein erde odder länderey nit zum pfande nemen/ sondern mag usuras odder gewinn nach leihens weiß vnd gewonheit von ihme fordern vnd nemen.

Siemandt einem Rustico oder Batwma gelt leihet/ sol er nit kün sein Idem in Au
thent. ut
 noch dürffen/ sein erde oder länderey zum pfand zunemē vnd zubehal nullus mut.
 ten/ Doch wirt jm zügelassen/ vñ ist billich/ daß mann jm usuram vnd agric. tene
 gewin darvon gebe/ Vnd wo er dürr frucht entlehent/ den achten theil/ wo er at eius ter
 aber ganz gelt oder gülden Nutwirt vnd entlehent/ sol er jährlich ein siliquam ram. coll. 4.
 vor einen jeden goldguldē empfaben vnd nemen/ bis so lang das ganz/ was Et Authen.
 er schuldig ist/ von dem schuldnere außbezalt ist. nullū cred.
agricol. te
nere illius
terrā. &c.
Solidus.
Siliqua.

Der Sechzehendt Titel.

Vom triente vñnd semisse. das ist vom vierdten vñnd sechsten theil.

S V M M A R I V M.

Die Eltern seindt den kindern schuldig den vierdten oder sechsten theil nach der Kinder Anzahl/ von wegen der Falcidia/ vnder vñ mit allerlei titel des verlassens/ oder des ihenigen was verlassen ist.

Alle mans vnd frawen personen die absterben/ wann sie einen Son habē/ Idem in Au
thent. de
 sollen sie jm den drittentheil irer Substantz vñ gütern verlassen von der triente &
 Falcidien wegen/ vñ nach demselbigē rechten/ ob sie zwei oder drei oder semisse &
 vier kinder verliessen/ wo irer aber vber vnd mehr dan vier weren/ sollen sie den freqventer.
 halben teil der väterlichen Substantz vñ güter haben/ dz also in disem fall der uers. hac
 lex Falcidia den halben theil behelt/ das ist/ sechs Vncien/ auß vnd von des nos moue-
 verstorbenen Substantz oder gütern/ Vñ ist kein vnderscheid/ ob von Institut- rint. coll. 3.
 rung des Erbens/ oder von gebüg oder sagung des Trewenbefelhabers / fidei commisarij
 commissarij datione/ der rechtmessig theil/ legitima pars, den kindern gegebē und zügestelt sei.
 vnd zügestelt sei. Was wir aber von den Sönnen vñnd Töchtern gesage haben/ das selbig sol auch gelten vnd halten in allen absteigender linien Personen/ nent
 dasselbig sol auch gelten vnd halten in allen absteigender linien Personen/ nent lich den ihenigen/ welche zügelassen ist/ de inofficioso zutlagen/ vnd Gericht-
 lich den ihenigen/ welche zügelassen ist/ de inofficioso zutlagen/ vnd Gericht- lich zuhandeln.

G L O S S A.

De inofficioso) Inofficiosum testamentū Iurisconsultis dicitur, quod non ex officio pietatis paterno confectum est, filijs sine legitima causa exhæredatis, de qua re supra sub titulo tertio. In uerbo, Querela inofficiosi, non nihil meminimus. Dicitur autem querela inofficiosi, scilicet testamenti, qua liberi contra parentes agunt, ut qui eos uel sine iusta causa, uel iusta, sed non probata exhæredarunt. Marcellus in l. nam & his. ff. de inoff. test.

S V M M A R I V M.

Es können oder mögen die Kinder von den ältern des niesbrauchs gebürlicher portion nit defraudiert/ hindergangen noch betrogen werden.

So einer kinder vnd ein Hausfrawe hat/ vnd in seinem letzten willen besitz Prohibe
mus autem.
 let/ daß die Ehesraw seiner ganzen Substantz vnd aller güter usufructum cod. titul.
 vñnd niesbrauch habe/ die kinder aber den bloßen eigenthumb/ wirt gefragt/

Neuen Sazungen

was darinn recht sei/ Darauff sagē wir / daß die Kinder vber den rechtmessigen theil/ oder legitimam Falcidia, auch des eigenthums usumfructum oder nießbrauch haben sollen / vnd aber der vberig des nießbrauchs theil soll der Hausfrawen gegeben vnd zügestelt werden/ Dann so die Kinder nur allein den bloßen eigenthumb/ nudam proprietatem/ one emigen trost vnd hülffe des nießbrauchs haben solten/ was were das anders/ dann daß wir sie im hunger verderben ließen: Disß aber was wir hie gesagt haben / soll gelten vnnnd krafft haben/ so wol im verstorbenen vatter/ als auch im Anherin vnd Großvatter/ vnd inn allen vorgehenden Personen/ inn welchen nemlich dasselbig Recht Obseruirt vnd gehalten werden soll/ Vnnnd so die mütter abgienge / vnd irem Ehemann den usumfructum oder nießbrauch ires ganzen Patrimoniums verließ/ vnnnd ihren Kindern nur allein den bloßen eigenthumb/ nudam proprietatem/ Dergleichen istß auch in vnd mit der Anfrawen oder Großmütter / vnd Vranfrawen/nemliche in auia & proauia.

S V M M A R I V M.

Die Kinckeln/ nepotes, treten an des vatters oder der mütter statt/ wann von des Anherin/ oder von der Anfrawen Succession vnnnd erbung gehandelt wirt/ welchen sie Succediren vnnnd nachfolgen / in dem theil/ in welchem der vatter/ oder die mütter/ so sie noch lebten/ Succedirten vnd erbten.

*§ neq; illo.
cod. titul.*

So einer Kinckeln/ nepotes/ auß vñ vom Sone verliesse/ vñ von der Tochter Kinckeln/ mans oder weibs geschlechts (nepotes uel nepres) die werden zu gleich zu erb schafft des verstorbenen Anherins ab intestato/ da kein Testament vorhanden ist/ beruffen vñ erfordert/ vñ sollen weniger mit als den dritten theil wie vohin / empfangen/ sondern es sollen den ganzen theil die Kinckeln auß vñ von der Tochter geborn/ wie die Kinckeln von vnd auß dē Son geborn/ empfangen vnd nemē. Itē so die Anfrawe abgehē/ vñ laßt nach jr Kinckeln vom Son vñ von der Tochter/ solche werde zugleich zur erb schafft irer Anfrawen beruffen vnd erfordert/ vñ sol zwischen jnen gar kein vnderscheidt gehalten werden/ ob sie vom Son oder auß der Tochter geborn seien/ Item so einer on oder sonder heirathsbrief/ sine dotalibus instrumentis/ sondern allein durch Ehlich Affection vnd neyglichkeit sich in die Ehe begibt / vnnnd hat Kinder/ vnd dar nach wann die erste Ehe Soluirt vnd geschieden ist/ zur zweiten Ehe mit einē andern weib greiffet/ vnd richt ihr ein hienlich verschreibung auff/ vnd kriegt oder bekompt andere Kinder/ als dan sollen alle seine Kinder / die auß voriger Ehe so wol als auß der zweiten Ehe geborn seindt / zu gleich vñ zu gleichen theilen der erb schafft beruffen / vnnnd erfordert werden/ ob wol die erst Ehe one Heyraths Instrument vnd hienlichs verschreibung Contrahut vnd vffgericht worden were.

S V M M A R I V M.

Die natürliche Kinder Succediren zugleich mit der mütter dem vatter zu gleichen theilen/ vnd dasselbig geschicht/ wo er kein Ehliche Kinder/ oder kein Ehweib hat / oder nach im verlasset.

*§ Consi-
deremus.
cod. titul.*

So einer kein Ehliche Kinder hat/ noch auch ein Ehweib/ den Gesetzen vñ Rechte bekant/ absterbend nach im verlast/ vñ aber ein Concubin vñ beischläfferin / mit welcher er natürliche Kinder gehabt hat/ verlast. Die aber nennē wir ein Concubin vñ beischläfferin / welche frei in des verstorbe hauß bis zu seinem tod gewonet vnd geblieben ist/ vnd so die natürliche Kinder in seinem hauß von im geborn vnnnd erzogen seindt / Wann dem dann also ist / so können zugleich die Concubina selbs so wol als seine natürliche Kinder ab intestato / da kein Testament auffgericht noch vorhanden ist/ inn vnd zu den gütern vnnnd des verstorbenen Substanz mit also / daß sie die ganz hinweg nemen / sondern daß sie
nur

nur allein zwo Vnzen auß des verstorbenen vatters Substanzen odder gütern
 nemen vnd empfangen odder erlangen/ vnnnd dieselbigen vnder sie (die natürli-
 che Kinder) vnd vnder die mütter Distribürt vnd getheilet werden / doch also/
 daß die mütter ein kints theil hab/ vnnnd die theilung der güter durch die hau-
 pter/per capita/geschehe. Wo die Concubina/beischläfferin/vor dem concubi-
 natore/beischläffer/verstirbt/vnd natürliche Kinder nachlasset/sollen nichts de-
 stoweniger die natürliche Kinder zwo Vnzen erlangen vnd bekommen. Dis a-
 ber reden wir von dero Concubin vnnnd beischläfferin / welche inn des ver-
 storbenen beischläffers/ concubinators/ behausung allein gewesen ist. Sonst
 wo mehr weiber darinn gewesen seindt/ welche der verstorben auch inn seinem
 beischläff gehabt hat / auß vnnnd von welchen er auch natürliche Kinder gezilet
 vnnnd gehabt hat / da soll als dann kein legitima gegeben werden/ weder der
 beischläfferin noch auch ihren Kindern / also daß sie zu des verstorbenen Suc-
 cession odder erbshafft kommen/ Die weil solch weiber mehr vor Hüren dann
 vor Concubinen odder beischläfferin zu achten vnnnd zuhalten seindt / bei wel-
 chen der verstorben gemeinlich hin vnnnd wider gelegen vnnnd geschlafen hat/
 Aber wir berüssen vnd erfordern die allein zusamt iren Kindern zu des verstor-
 benen erbshafft/welche etlicher massen/vnd zum theil an statt des Eheweibs
 gehalten worden/ Vnd ist kein vnderscheid darunder/ ob die natürliche Kinder
 mans oder frawen personen seien / Vnd wil vnd gebeut die Constitutio vnnnd
 sätzung/daß dis nun hinfürt in künstteiger zeit gelten vnd gehalten soll werden.

SVMMARIVM.

Kinder auß einer dienstmagde/beischläfferin/ex ancilla, Concubina, geboren/ werdē
 darnach mit den Kindern freigelassen durch die Ehe/oder Ehliche vrkunden / werden Eh-
 lich/vnnnd Succedirn den Eltern ab intestato.

So einer weder ein Eheweib/nach Ehliche Kinder/sondern ein dienstmagde *quod*
 zur beischläfferin / vnnnd Kinder auß ihr gezilt hat / vnnnd leßt sie darnach zu- *autem.*
 sampt vnd mit iren Kindern frei/ vnd erlangt inen das Recht/ genant *ius annu-*
lorum aureorum/ Vnd daß sie irer geburt halben restituirt/ vnd Heyraths ver-
 schreibung vffgericht/ ob er wol darnach kein Kinder bekommet/ doch ist dz weib
 Ehlich/vn seind die Kinder/ welche vor den Heyraths brieffen oder verschreibüß
 so wol geehlicht seindt als in der gewalt ihres vatters natürliche Kinder worden
 seindt/ vnd in dem vatter in der Succession vnnnd erbung ab intestato folgen
 vnd erben.

GLOSSA.

Ius annulorum aureorum, quod sit & unde, uide in tractatu Authentico D.
 Hugonis Selestadien. sub lemmate de libertatis diuisione. nu. 3. in uolumine se-
 xto tractatum, de officio quatuor praetorum.

Der Siebenzehendt Titel.

Vom einschiesßen/oder innwerffen.

SVMMARIVM.

Heyrath vn widerlage gelt oder gürt/ dotes & propter nuptias donationes. so wol
 auß Testament/als on Testament herrührende vnd Afficirt/ es were dann daß der vat-
 ter diese außstrücklich Designirt vnd anzeigen.

Seiner vor seine Tochter das heyrath gürt oder gelt/dotem, seinē eiden *id. in §. il-*
 gibt/ oder die widerlege/ propter nuptias donationem/ vor seinen sone *lud quoq.*
 der schnur/nurui/darlegt/ vnd der vatter gehet darnach mit tod ab/ mit *Authent.*
 Testament/oddere one Testament / vnd sagt nicht außstrücklich / sonderlich/
 daß kein innschiesßen noch innwerffen des heyrath odder widerlege gürt/
de triente
et semisse.
coll. 3.

Neuen Sazungen

dotis, uel antenuptias donationis, geschehen soll / Darumb wo dem also / soll der jhenige gezwungen werden / das heyrath oder widerlege güt / dotem. vmb ante nuptialem donationem, zu Conferirn vnd zuzuschiesen.

Der Achzehende Titel.

Von denen / welche ire güter vnder die Kinder Distribuir vnd theylen wollen.

S V M M A R I V M.

Thellung der güter des vatters zwischen den Kindern gemacht / hat anders nicht statt / Dann wann dieselbig in odder durch ein Testament beschicht / odder ist in einer andern schrift / so der vatter oder die Kinder vnderscriben haben / verfasst vnd begriffen.

Idem in Authent. de triente & semisse §. Et quod se pe. coll. 3.

Wann jemandt seine güter seinen Kindern distribuir vnd vnder sie theylen wil / einweder in einem Testament oder anderm willen / Solchs mag er wol thün / doch das er seine Distributio oder theilung bestetig durch oder mit seiner vndersreibung / Wo er aber selbs nit vnderscriben wolt / so soll er verschaffen das seine Kinder / vnder vñ zwischen welche die Distribution vñ theilung der güter geschicht / vnderscriben / wann er solchs vnderlasset vñ nit thüt / oder auch one zeugen seinē willen vornimmt vñ auffricht / soll er wissen / das solchs one krafft ist vnd nichts gilt oder vermag. Darumb so mögen seine Kinder alle also seine güter vnder sich theilen / eben als ob ihr vatter one einigen willen der theilung abgesehen vnd verstorben were.

Der Neunzehende Titel.

Von Handschrift / vnd nit bar dargezelttem gelt.

S V M M A R I V M.

Welcher sein eigē handschrift / vff welche er beklagt wirt / verleugnet / oder die darzung des gelihenen gelts Insciirt vnd versagt / der soll / wo er vberwunden wirt / doppel oder zwifach Condennirt vnd verdampt werdē / Es were dann das ers bei ingebnem Eydt bekenne / in welchem fall wirt er nit gestrafft / on allein in den Kosten des Klägers / so durch vnd bei dem Eydt erklärt werden soll. Was aber sol geschehen / so der krieg durch Vormünder / Tutores oder Curatores gehandelt wirt ?

Idem in Authent. de triente & semisse §. Studiū ue rō. coll. 3. & Authent. contra qui propriam C. denon numer. pecunia.

So einer sein eigen handschrift verleugnet / vnd spreche / das solchs sein getriben vnd bemühet würde / vnd andern Difficulteten oder beschwerungen / oder so er die brieff vnd scharfften erkent vnd Agnosciert / spricht aber / es sei im das gelt vñ Glaubiger nit dargezelt noch geliefert / Wo er in beide fälle vberwundē würde / soll er dem Kläger das schuldig gelt doppel bezalen vnd erlegen / Wo der Richter disem gegenwertigen Gesatz zuwider vrtheilet oder erkent / soll er die peen vñ straff dem Kläger entrichten vnd erstattē / Dem aber ist also / es were dan dz der Kläger in mangel des bewaises dē Beklagten den Eid heimstelte / wann als dan der Beklagt den Eydt nit thün wolt / sondern bekent die warheit / so vermeidet er vnd kompt ab der straff des doppelns / wo sich der krieg in die leng verzüg / vñ der Kläger widerumb zu Eyde lieff / vñ der Beklagt darnach in besorgung vnd forcht des Eids die warheit bekent / so verhit vñ vermeidet er zwar die Peene vñ straffe des doppelns / Er soll aber gezwungen vñnd angehalten werden alle expens / welche der Kläger von des Beklagten vngerechtigkeit wegen angewendet hat / vff des Klägers Eydt zugelten. So einer vorgebe vñnd spreche / es were ihm kein gelt dargezelt worden / bekent aber darnach vñnd spricht / ihm sei ein Particulare vñnd besondere bezalung

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. XXIII

bezalung geschehen / Ob nun wol inn warheit bezalung geschehen / doch mit desto weniger die ganze zalung vor voll / vnd das ganz theil bezalt werden / Wo aber auch der beklagt des klägers brieff verlegt vnd verleugnet dieselbigē / daß sie nit sein seien / vnd darnach kan der beklagt die warheit erweisen / sol der kläger gezwungen vnd dahin gehalten werden / nit allein dem beklagten das ihenig zuzurechnen / was in den brieffen oder handschriefft erklet worden / sondern auch das ander zur straff der lügen halben bezalen / vnd in dem fall soll der Eydt angesehen vnd bedacht werden / so wol in des klägers als in des beklagte person / wenn der streit durch vormünder / tutores oder curatores vntilire vñ gehandelt oder gefüret wüdt / Als seze / die hauptsach walter vñ principal personen sindt vnmanbare oder junge leut / als dan gebürt die forderung der straf se vmb der vnrechtmessigen verleugnung willen gegen vñ wider die vormünder / tutor oder curator selbst. Vnd macht dise Constitution vñ sayung kein In nouation oder vernewerung in den Gesetzen / welche gebieten vnd wölle / daß in etlichen fällen das doppel oder vierfach erfordert werden soll.

Der Zwenzigst Titel.

Von beschehener Detentation oder bozenthaltung.

SVMMARIVM.

Der beklagt Detentator / welcher des klägers eigenthumb verneinet vnd verleugnet hat / wirt nach beschehener beweisung der possession vnd des besizes beranbt vñ entsetzt.

Seiner güter vnderhanden / vnd einem andern dieselbige bozenthelt / die Klage vffs güte von odder durch jemandt vorgenommen / spricht er der kläger sei nit der eigenthumbs Herr der güter / Aber der kläger beweiset / daß er eigenthumbs Herr sei / vnd wirt der beklagt vberwisen / vñ sagt darnach ds im die güter zuffendig seien vñ wegē vnderpfands / oder einigs andern rechten / soll er solcher Peene vnd straff vnderworfen sein / daß er / so der hader noch hanget / oder in hangenden rechten ist / das güte zum kläger Transferirt vnd gewendet werde / vnd nach verwendter possession wann er vermeint forderung vnd klage zu haben / soll der ihenig / welcher den besetz Transponirt vnd versetzt hat / angeregt vnd vorgenommen werden.

Idem in Authent. de triente & semisse § illud quod que. coll. 3.

Der Ein vnd Zwenzigst Titel.

Von der Ehe.

SVMMARIVM.

Dies ist kein Ehe / wann ein freigeborner mit einer leibeigenen / cum serua, vnwissentlich Contrahirt / Es ist aber die Ehe des leibeigenen knechts vñ leibeigenen dienstmagdt mit vnd durch verwilligung des eigenthumbs Herrn krefftig vnd bestendig.

Wann einer durch irthumb ein leibeigen magdt / ancillam, zum Ehe weib nimpt / vñ hat gemeint sie sei freigeborn / Oder hinwiderumb so ein freigeborn weib einem leibeigenen knecht sich vermählet vnd verhehlicht / vñ wirt darnach die warheit erfunden / so sol man sage / daß solche Ehe keins wegs vñ mit nichten bestehen kündt / dieweil zwischen einem freigebornen vñ einer leibeigenen dienstmagdt / oder zwischen einem leibeigenen knecht vñ einem freigebornen weib kein Ehe Contrahirt oder gemacht werden kan / Wo aber der leibeigē knecht oder leibeigen magdt durch verhengnis vñ zulassung des eigenthumbs Herrn / oder die leibeigen ancilla sich mit einer freigebornen personē in die Ehe begibt / dann es hat vileicht der eigenthumbs Herr

Idem in Authent. de nupt § si uero ab initio.

Newen Sazungen

Her sein leibeigene dienstmagdt als vor ein frei geborne / einem frey gebornen man bei gelegt vñ vor sie das Heyrath güt gibt / vñ das vñ damit sie das widerlege güt / propter nuptias donationem ganz oder zum theil gewinne. Wann sich dann ein solchs begibt vñ zütregt / so soll die leibeigene dienerin durch die gifft des Heyrath güts / donatione dotis frei werden / vñnd die Ehe bestendig sein vñd bleiben / vñd soll sie kein Gesas / so vil die leibeigenschafft belangt / züstören noch zerbrechen. Wo aber der eigenthumbs Her in sonderheit zwar die Ehe seiner leibeignen dienstmagdt oder leibeigenen knechts nit bewilliget / hat auch gewußt was gehandelt worden ist / vñd dassellbig nit verbotten / vñlleicht darumb daß er darnach dem freigebornen mann / welcher sein leibeigene dienstmagdt zur Ehe genommen hat / oder dem freigebornen weib / so den leibeigene knecht geehlicher hat / zuschaffen vñd verwirung macht / Wan sich deß solchs zütregt vñnd begibt / ob wol der eigenthumbs Her sonderlich nit verwilliget / aber ers doch wissentlich nit verbotten hat / so soll die Ehe mit ganzē Rechten bestehen / vñnd die person von der leibeigenen knechtschafft erledigt / vñnd one zweiffel nach eröffnung desselbigen / die kinder / welche auß solcher Ehe geboren werden / so wol frei als Ehlich seindt.

S V M M A R I V M.

Die Ehe stehet vñd ist bestendig mit dem leibeigenen knecht / vñd leibeigenen dienstmagdt / ob wol was vom eigenthumbs Herin verlassen / vorhin schwach gewesen.

Et multo potius. cod. titul.

So einer seinen leibeigenen krankē knecht / odder gebrechliche schwache leibeigene dienstmagdt verschmecht / vñd kein achtung oder sorge auff sie hat / so ist von nöten daß sie frei werden / dieweil der leibeigene knecht durch den titel vñd namen / pro derelicto / als der vñ eigenthumbs Herin verlassen vñ veracht ist / zur freiheit kompt / welchs Recht dann auch inn der leibeigenen dienstmagdt statt hat / Derwegen so kan vñd mag die Ehe zwischen ihnen Contrahirt werden / vñd zwar durch dise vrsachen auch / bona gratia, Dissoluit vñd gescheiden werden / Welchen dann auch dise zūgezelet werden mag vñnd sol die aufflösung odder scheidung der Ehe eins obersten oder feldtherins / der zu feldt ligt / vñd inn der Expedition ist / von welcher sachen zu bequemer zeit geredt werden kan / da wir dann auch die vrsachen des repudij subtiler vñd süglicher melden vñd anzeigen werden.

Si uero altera. cod. titul.

Das ist gewiß / daß inn vñd vnder denen vrsachen / auß welchen die Ehe Dissoluit vñnd gescheiden wirt / wo das weib sich darnach inn die Ehe begeben wil / soll sie zuuor das jar erwarten / vmb der vermischung willen des geblüts.

S V M M A R I V M.

Es kan vñd mag ein adscriptitius mit einer freigebornen sich nit verehlichen / darumb auch weder heyrath noch widerlege güt (neque dos, neque propter nuptias donatio) darzwischen kommen / oder verstanden werden mag.

Adscriptitij. cod. titul.

Ein frembder oder eins andern Adscriptitius soll kein freigeborn weib zur Ehe nemē / weder mit wissen / noch verwilligung des eigenthumbs herin / Wo er aber ein solchs kün were zuthun / so soll der eigenthumbs herin macht vñd gewalt habē / inen mit einer kleinē zimlichen züchtigung vñ straffe hinder sich vñ abzuziehen / eintweder durch sich selbs / oder durch den Magistrat vñd Oberkeit / vñd ihn von dem Copulirten weib abzusondern vñnd abzuschneiden / dann solch Ehe ist kein Ehe / so ist auch kein Heyrath noch widerlege güt da / odder mag verstanden werden / neque dos ulla est, nec donatio propter nuptias.

G L O S S A.

Adscriptitij coloni, qui adscribentur agricolationi, & recens admittebantur cum cæteris agricolis, unde adscriptitij sunt appellati, quoniam se iā in alterius imperium dediderunt, quasi alijs ibi natis colonis adiuncti, ut unā sint eiuldē conditionis.

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. XXIII

conditionis, ad fines originarijs, item Adscriptitij ciues nuncupantur extra ordinarij, & haud ita pridē in ius ciuitatis admissi. Cicero pro Archia, Venit (inquit) Heracliam, quę cum esset ciuitas, æquissimo iure ac fcedere, adscribi se in eam ciuitatē uoluit, hoc est, ciuis fieri uoluit, *Burger werden.* Hęc DoctF. igulus.

Adscriptitij & Accensi milites, quondam in Romanis castris stipendia fecerunt. Accensi autem milites dicti sunt, qui in demortuorum locum suffecti, cooptatiue fuerant, quasi ad censum adiecti, qui & adscriptitij, quod suppletes numerum militum, legionibus adscribebantur. Puitq; nomen ordinis militaris, sicut principes, commentarienses, uel cornicularij. Vide Alexand. ab Alexandro lib 6. cap. 22.

S V M M A R I V M.

Ein weib das mit keinem Heyrath versorget / in dōrāta ist / wann die Ehe on ihre Schuld oder verursachung gescheiden wirt / gewinnet vnd nimpt sie den vierdten theil des mans gūter / wann nur allein solchs nit ein pfundt golds vbertritt / Wo aber jrent halben die Ehe gescheiden / wirt sie auch des vierdten theils entsetzt vnd beraubt.

So einer on Heyraths brieffe / oder verschreibung auß mans Affection vnd begirde ein weib zur Ehe nimpt / derselbig soll nit künne sein noch dōrffen on vr sachen / dem Rechten bewußt / ihre den scheidsbrieff zusenden / sonst soll er ihr den vierdte theil seiner Substantz oder gūter / als der von ihm betrogenē weib / geben vnd entrichten / Es soll aber dieser vierdt theyl ein solchen vnderscheid vnd verstandt haben / nemlich wo der Ehemann vierhundert pfundt golds vnd vermōglich vnd habhafft ist / oder darunder / oder weniger / soll er den vierdten theil seiner Substantz oder gūter gēnzlich vnd zumal dem betrogenen weib geben vñ entrichten / das ist hundert libras / oder pfundt / wan er vierzig hundert / (quadraginta centum librarum) in der substantz hat / oder weniger / wo er in geringerm vermōgen ist / Wo er aber also reich vnd vermōglich were / das solch sein vermōgen vnd reichthum auch die vier hundert libras, pfundt golds vberstrefse / als dann sol ihr der Ehemann nur allein hundert libras oder pfundt geben. Wo aber der mangel vnd sehl am Ehemann ist / das die Ehe nit bestehen mag / vnd er on vrsach ihr den scheidsbrieff zūgesendet odder gegeben hat / in demselbigen fall / nach gescheidener Ehe soll das weib ein jar lang warten / vñ darnach one ver hinderung zur zweiten Ehe greiffen. Wann aber der mangel vnd sehl am weib were / dz die Ehe Dissoluit / auffgelōset vder zerbrochen were / soll sie fūnf jar lang erwartē / vnd wan dieselbigen verlauffen seind / mag sie / wo sie wil / sich zur zweiten Ehe begeben.

Sicita
cod. tituls

S V M M A R I V M.

Es kan der Son oder Tochter den scheidsbrieff nit geben / es bewillige dann der vatter. Wann der Hausson ein weib zur Ehe nimpt / hat er nit macht noch gewalt seinem Ehe weib repudium / den scheidsbrieff / zusenden / on des vatters bewilligung / Desgleichen sage wir auch von der Haus Tochter / die ein Ehliche haus frau ist / dann derselbigen gestatten wir auch nit den scheidsbrieff zusenden / jr Ehlichen haus wirt / one des vatters verwilligung / sonst sol er nit gezwungen werden / das Heyraths gūt / dotem, welchs der vatter auffgenommen / oder das widerlage gūt / propter nuptias donationem, widerzugeben.

Est quo
que quod
dam. cod.
titul.

S V M M A R I V M.

Wann durch todt vnd absterben die Ehe gescheiden wirt / so gewint das lebend vnd vberbleibend das Heyrath gūt / dotem, oder die widerlege / propter nuptias donationem, wie solchs gethedingt vnd abgeredt ist / wo die conuentiones (oder pacta dotalia) gleich seindt / anders ist wo sie vngleich seindt.

Wann durch absterben des Ehemans oder Eheweibs die Ehe geendiget ist / sol die vberbleibende person das heyrath / dotē, oder widerleg gūt / propter nuptias donationem, wie es abgeredt vnd bedingt ist / gewinnen / doch also das

Dein
ceps autem
cod. titul.
das

Newen Satzungen

daß die pacta dotalia oder pactiones nit vngleich seien/ dann wir lassen nit zu solche conuentiones oder heyraths gedinge / welche dem man zwar den halben theyl dotis nach absterben des weibs geben / dem weib aber den dritten theyl der widerlege/ propter nuptias donationis, wann der Ehemann abgethet. Es sollen die pactiones vnd Heyraths geding gleich gemacht oder verglichen werden von beiden theilen / dervwegen so nemen wir vnnnd ziehen an/ das vberig der einen portio, also daß auch inn der person des Ehemans/ der dritt theil dotis Expectirt vnd erwartet wirt/ dieweil die Constitutio wil vnd gebeut/ daß die vergleichung also geschehen soll / daß der mehrer theil durch abzug vnd vermindering des vberl. ruffendē zu der Quantitet oder grösse des wenigern theils Concurrir vnd zusammen lauffen soll.

SVMMARIVM.

Was die lebende oder vberbleibende person auß der ersten Ehe gewonnen / vnnnd nit Disponirt oder verordnet hat / das kompt den kindern der ersten Ehe durch sein absterben zu.

§. Solutio igitur. cod. titul.

So doch der Ehemann etwas nach absterben des weibs auß vnd von dem heyrath güt / dote, gewonnen het / oder so das weib auß der widerlege / ex donatione propter nuptias, nach absterben des Ehemans etwas gewint/ dasselbig soll sie haben vnd behalten/ mit vollem rechten gewalt/ vnnnd macht haben wie sie wil/ ires gefallens damit zu Disponirn vnd zuordnen / es geschehe eintweder vnder dē titel der Legaten/ oder einiger anderer Alienation vnd vereussierung od der verwendung / wo aber der absterbend solche güter nit Alienirt noch vereussert/ so bleiben sie eintweder alle oder etliche auß jnen bei den kindern/ die vornemlichen am leben seindt / sie seien eintweder geschribene erben von der Person/ welche solchen gewinn gefület oder bekommen hat/ oder nit/ es were dann daß sie villeicht gegen dieselbige Person vnd anckbar erfunden würden.

SVMMARIVM.

Wem die portio vnd das theil der verstorbenen Kinder/ an vnd zu welchen die gewinn/ oder Heyraths güter/ dotes, der ältern kommen seindt / zufallen sollen.

§. Si uero filiorum. cod. titul.

Wann die kinder/ welche etwas zu gewinn empfangen vnd bekommen haben/ gegen dieselbig Person vnd anckbar seindt/ ob sie wol solche güter sonderlich nit Alienirn/ eintweder vnder die lebendige oder in irem Testament/ so sollen doch sein erben dieselbigen güter nemen vnd entpfahen/ nemlich mit ausschliessung aller kinder/ das ist gewiß/ so kinder vorhanden seindt/ vnd von den selbigen verstorbenen kindern Einckeln / so können die Einckeln zugleich mit iren patruis, vatters brüdern/ oder auunculis, mütter brüdern / zu derselbigen ehr/ doch wo sie ires vatters erb schafft annemen/ vnd sol aber solchs nit allein im heyrath vnnnd widerlege güt vnnnd gelt / in dote & donatione propter nuptias/ statt haben vñ gelten/ sondern auch in den Ehen/ welche on heyrath güter bestehen/ inn welchen der Ehemann den vierdten theil seiner substantz vnnnd gütern/ gezwungen wirt zugeben vnnnd zuentrichten/ oder die hausfrawe der verletzten personen/ vermöge vnd inhalt der vorgemelten diuision vnnnd theilung.

SVMMARIVM.

Das weib welchs sich zu der zweyten Ehe begibt/ so die zeit luclus, des betrawrens noch nit geendiget ist/ sie hab eintweder kinder/ oder hab kein kinder / wirt Infamirt/ vnnnd an iren Ehren berüchtiget vñ geschendet/ vñ wirt aller güter / welche sie auß der vorigen Ehe hinweg genommen vnd bekommen hat/ entsetzt/ vnd werden dieselbigen güter den personen hie beschriben zügewendet.

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. XXV

So ein weib nach absterben ihres Ehemans/ in dem das jar noch nit erfüllet
oder vorüber ist/ sich in die zweite Ehe begibt/ sol sie in alle weg in famis. vñ irer
Ehr entsetzt sein/ Wo sie aber auß voriger Ehe kein kinder hat/ kan vnd mag sie
die in famiam verbüssen vnd bezalen/ wann sie an den Keyser Supplicirt/ vnd
durch seine gnad ihrer Ehren Restituirt/ vñ widet begnadet wirt/ Aber die
güter welche jr vom vorigen Eheman verlassen seindt/ gwinnet noch behelet
sie keinswegs/ sondern dieselbigen wachsen zehen Personen zu/ das ist/ biß
zum zweiten grade in ober vnd nider linien/ vñ die von der seiten linien kom-
men/ nach beschehener rechnung vnd erzehlung vff die weis/ daß zehen Personē
Colligirt vnd zusammen bracht werden/ als nemlich dise/ Vatter vñnd Mütter/
Anher vnd Anfrawe/ Sone vnd Tochter/ Einckel vnd Dichter/ Brüder vnd
Schwester. Wan aber dise personē nit erscheinē noch vorhandē sind/ so werdē
die güter/ welche von dem vorigen Eheman/ solchem Ehe weib verlassen
seind/ der gerechtigkeit *Sicci Vindicant* vñ zůbracht/ Sie mag sich auch des wi-
derlege gütes/ *propter nuptias donatione* nit gebrauchē/ ob wol inhalt der pa-
cten jr das zůgibt vñ erklärt/ mag auch nit dem zweyten mann vor außgang
der jar zeit/ doem das heirath güte geben/ vber den dritten theil irer Substanz.
Es wirt auch nit zůgelassen einem *Extraneo* etwas durch letzten willen zu ne-
men vnd zu empfangen/ Diweil sie ganz vnd gar nit macht hat mit einem an-
dern Testament zumachen/ Darumb sie dann auch nit die ire verlassene erb-
schafft/ weder *legatum*/ noch *fideicommissum*/ besatzung oder trewe befehl/
oder donation vnd giffung von todt oder sterbens wegen anzunehmen vnd zu
empfangen/ sondern alles was verlassen ist/ es sei eintrweder *legata*/ oder *fidei-*
commissa/ odder giffe besonderer erbschafft/ soll bei den miterben blei-
ben. Wo sie aber allein zur erbin inngeschrieben were/ so sollen des verstorbenen
güter zu denen kommen vñnd gewendet werden/ welche die Recht berüssen
vnd fordern ab intestato. als da kein Testament gemacht vñnd vorhanden ist.
Dis wirt gesagt von den gütern/ welche auß einem Testament solchē weib ver-
lassen worden/ Dann wann sie one Testament/ ab intestato/ zu der erbschafft
irer Agnaten Vocirt vnd berüssen werden/ so kan sie in allem vñnd ganzem nit
Succedirn/ sondern soll die erbschafft biß zum dritten grad nemen ab intesta-
to/ darumb so soll sie den Cognaten weiter vñnd ferners grads nit Succedirn.
Wo sie aber kinder het/ vnd hat nit die jarzeit erwartet/ sondern hat zur zwei-
ten Ehe geeilet/ soll sie zwar in famis. vñ irer Ehren entsetzt sein/ vnd mag nit
auß oder durch des Keyfers *indulgentia*. nachlaß/ oder verzig zu vorigen Eh-
ren kommen noch Restituirt werden/ es were dann/ daß sie den kindern auß
voriger Ehe gebou/ den halben theil irer Substanz vñnd gütern/ frei on ei-
nige Condition oder anhang/ odder vnderscheidt Donirt vñnd schenckte/ also
daß sie auch den nießbrauch jr nit vñbehelet/ sondern zur zeit der zweiten Ehe
simpliciter. schlechts den halben theil irer güter jnen gegeben/ dann wann das
also geschicht/ vnd dem Keyserlichen Rescript nachgesetzt wirt/ vnd folge ge-
than wirt/ so ernwert sie jr vorig famam vñ Ehr/ Aber vnder die kinder/ wel-
chen der halb theil irer güter gegeben seindt/ sollen zu gleichen theilen Distri-
buit vnd getheilet werden/ Vnd wann es söne seind/ sollen die jnen gegebene
güter in die häupter Diuidirt vñnd getheilt werden/ Wo es aber Einckeln/
nepotes. seindt/ sollen sie die Portion vñnd theil ihres vatters nemen vñnd
empfangen/ damit vnd vff das sie etlicher massen gesehen werden/ in die stem-
me zu Succedirn/ vñ wo alle kinder in testati/ on Testament mit tod ab gehen/
soll ire erbschafft an die mütter gereichen vnd gelangen oder kommen/ soll one
zweiffel den halben theil irer güter/ welchen sie ein mal geben hat/ wider ne-
men vnd empfangen/ Wann sie durch auffgericht vnd gemacht Testament mit

*S. Prima
liquidem
nuptia.
di. tit.*

Neuen Satzungen

tode abgehen/ so soll vnd muß das nachgelassen güt/ an vñnd zu jren beschr-
benen Erben vñd Successores kommen vñd fallen.

SVM MARIVM.

Das weib so nach der trawungszeit zur Ehe greiff/ wann sie kein kñder hat / ist kein
ner peen oder straff vnderworfen / Hat sie aber kñder / wirt sie aller güt / welche sie auß
der vorigen Ehe bekommen / eigenthumbs priuirt vñd entsetzt / mag sich aber des usufructus
vñd nießbrauchs jr lebenlang erstewen vñd gebrauchen.

*Si uero
expectet.
cod. titul.*

So ein weib nach voriger Ehe / die durchs Repudium / oder absterben des
Ehemans / geschieden / zur zweiten Ehe greiffet oder schreitet / sonderlich vñnd
nemlich so das rechtmessig jar vñnd erfüllet ist / wann sie kein kñder hat /
so besitz sie one frage odder zweiffel die güt / ihr vom vorigen Ehemann
verlassen / mit vollem rechten / mit allein mit vñnd durch das recht des nieß-
brauchs / sondern hat sich auch der güt eigenthumbs zugebrauchen / Hat sie
aber auß voriger Ehe kñder / vñd ist in vñd zu der zweiten Ehe kommen / so sol
sie zwar vñnemlich des widerleg gelts vñd güt / propter nuptias donatione.
mangeln vñ entbern / darnach auch aller andern Liberalitet vñ freier vbergiff /
welch an sie gelangt vñ kommen ist / solchs sei durch donatión vñder den lebendi-
gē / oder dz jr der Ehemann in seinē letstē willē etwas gegebē vñ geschenck hat /
oder verlassen / es sei von wegen oder um namē erben insatzes / oder legati / oder
fideicommissi / geschehen. Daß aber wir gesagt haben / sie sol mangeln vñ ent-
bern alles was auß der Substantz vñd gütern des Ehemans zu ihr vñnd an sie
kommen / ist also zuuerstehen vñd zuuernemen soules der güt eigenthumb be-
langt / dieweil der Usfruct vñ nießbrauch derselbigen güt dem weib bleibt /
nemlich so die Proprietet vñd der eigenthumb zur selbigen zeit den kñdern zu-
kompt vñnd gebürt / zu welcher zeit der kñder mütter zur zweiten Ehe gegrif-
fen hat. Wo sie (die mütter) aber verstorben were / so soll jnen (den kñdern)
auch der Usfruct vñd nießbrauch zuwachsen. Vñd alle dise Rechte haben ge-
meinlich statt so wol in des Eheweibs person / als inn des Ehemans person /
So er sich vileicht zur zweiten Ehe begibt / one gehaltenē oder gemachten vñ
derscheidt vñd Discretion / ob sie das heirath güt / dotes, uel propter nuptias
donationes, selbs gegeben haben / oder jemandt anders vor sie / Vñd soll dem
in leben bleibenden nach vffgelöster vñd geschidener Ehe mit gezimen / noch
gestattet oder zügelassen werden / die heirathliche güt / res dotales / zuuerkauf-
fen / oder zuuersetzen / sondern soll vñd mag den nießbrauch nemen vñd empfa-
hen / vñd geschicht kein verjörung oder Prescriptio den kñdern / so Contrahirt
in dreissig jaren nach dem Pupillar vñd minderjörigen alter / odder nach der äl-
tern absterben / wann er geschwigen hat / dieweil einem auß den Eltern mit ge-
zimpt noch zügelassen würt gegen die kñder / wo die güt Distrahirt vñnd
vertheilet worden were / aber doch gleichwol zu vñd auff fre güt.

SVM MARIVM.

Der eigenthumb vberbleibender güt auß erster Ehe ist also vñd dermassen den kñ-
dern anhengig / daß den ältern / welche zur zweiten Ehe gegriffen haben / dieselbigen güt
weder zuueressern noch zuuersetzen gestattet noch zügelassen würt / Wo sie aber dar-
gegen handeln / werden nach ihrem tod von den kñdern dieselbigen güt Vendicirt vñ
wider erfordert / sie wüden dann durch prescription vñd verjörung dreissig jare repellirt
vñd abgetriben.

*Si Sed
quod sancti
tum est.
cod. titul.*

Dermassen aber vñd also kompt vñd gebürt der eigenthumb an vñd zu den
kñdern auß erster Ehe geboren / nach der zweiten Ehe / daß jr vatter oder müt-
ter dieselbigen güt beständiglich nit können oder mögen Alienirn / noch auch
vñder oder mit vnderpfands titel Obligirn vñ verhafte / dieweil nur allein der
nießbrauch den ältern zügelassen ist. Es würt aber der handel vñ die sach zwar
miter

mutter gemessiget/ also daß die kinder als bald jrem vatter nit können odder mögen verbieten vnd abhalten/ wo er solche güter Alieniren vnd vereuffern würde oder wolt. Aber nach seinem todt Vindicirn sie dieselbigen güter/ on verhin- derung/ vnd nit allein sie die kinder selbs/ sondern auch jre erben Vindicirn vnn- d fordern wider die Distrahirten vnd verpfändten güter/ nit allein gegen vnd wi- der die käuffer oder glaubiger/ sondern auch jre Successorn vnd Erben wirt die klag auffß güte gegeben/ mouirt vnnnd vorgenommen / vnd werden durch kein zeitliche Temporal/ Prescription außgeschlossen/ es weren dan dreissig jar ver- lauffen vnd herumhber/ welch dreissig jar gerechnet werden müssen vnd sollen von derselbigē zeit an/ da die kinder nemlich jres eigenthumbs vn̄ gewalts wor- den seind/ außgenommen des Pupillars/ vnmündigē vnnmanbarn alters/ dieweil den vnmündigen vnnmanbarn ein rechnung der zeit hinläufft.

GLOSSA.

pupillars alters) Pupillari aetate. Vide bonā glossam, & succinctam, in dicto § sed quod sancitum est, in uerb. aliqua impubes. in Authent. de nupt. Collat. 4. quando præscriptio Iudicialis, uel extraiudicialis currat contra pupillum uel adultum, & in § pupillis, in Authent. de hæredib. & Falcidia, collat. 1.

S V M M A R I V M.

Prescriptio der theilung des gewins auß der Ehe nach absterbung der älttern zwischen den Söhnen/ vnd der Söhne Söhnen.

Der vatter oder mütter/ so zur zweiten Ehe greiffen/ sollē kein Election noch ^{§ Venient} erwählung haben/ hernach die gemelten güter den kindern wem sie wöllen zu ^{aut lucra.} zuwerffen oder zugeben/ sondern es sollen dieselbigen güter an vnd zu allen kin ^{cod. titul,} dern in die häupter zu theilen können vnd gereichen/ es were dann daß velleicht Einceln vō Son oder Tochter proponirt vn̄ vorgebracht würden/ dan̄ diesel- bigen werden in die stämme beruffen/ vnd nemen jres vatters oder jrer mütter portion vnd theil. Das ihenig aber/ was wir oben gesagt haben/ soll auch in sol- che gütern/ die Alienation vn̄ vereuffern vō vatter geschehen/ nit von vnwer- denoch vntreffig sein/ sol nit on vnderscheidt gemerckt vnd verstanden werdē/ sondern vnderweilē zu theil gelten vnd krefftig sein/ dz ist/ vor vn̄ zu dem theil/ welchen derselbig fall geben vn̄ gemacht hat/ welcher ist wan̄ kein kinder vor- handen sind/ nemlich zu bekrreffigig der ganzen paction vn̄ bethedigig. Aber dasselbig so ich rede/ erhelt sich also. Es hat sich ein weib zur Ehe bestatt/ vnd mit jre Ehemann bedingt vnd abgeredt/ dz wo nach gescheidener Ehe/ kinder vorhanden weren/ sie gänglich widerleg haben sollen. Wo aber kein kinder vor- handen sein werden/ das weib den dritten theil habe/ Siche da in solchem fall/ wenn nach gescheidener erster Eh das weib sich wider bestatt/ so noch drei kin- der vorhanden seind/ vnd eins auß denē abgehē/ soll das weib den dritten theil mit vollem ganzem Rechten besitzen/ bestendiglich Alieniren vn̄ vereuffern mö- gen/ souil des Sons absterben jr auß dem dritten zu gewinnen gestattet vnnnd nachlasset/ welchs theil in dem fall begriffen ist/ welchs dan̄ star hat/ wan̄ kein kinder vorhanden seindt/ das ist/ daß die Mütter den dritten theil des dritten theils gewin/ vnd denselbigen dritten theil krefftiglich vnd bestendiglich Alie- niren vnd vereuffern möge/ Aber in den andern stücken ist die Alienatio vnd ver- euffern vnnütz vn̄ vncüglich/ Wan̄ sich aber begibt daß alle kinder absterbē/ so felt von not wegen der gang drittheil an die mütter/ dz sie dasselbig hab vnd behalte/ welches sie dann von ersten vnd anfang gehabt hat/ wann kein kinder nach erster gescheidener Ehe vorhanden sind/ darumb so folgt vn̄ erschein̄ hie- raus/ daß die Alienatio vnd vereuffern vom vatter beschehen/ darzwischen in suspenso vnd vffzug sein mag/ vnd zum teil gelten/ wan̄ der Sōn einer verstor- ben/ bleibt aber zum theil in suspenso vnd auffzug/ also wo alle kinder mit tods abgehen/ daß als dan̄ die gang drit portion fest vn̄ krefftiglich Alienirt vn̄ ver-

Neuen Satzungen

euffert sein geacht werde/ So ist darä kein zweifel/ daß ein vndanckbarer Son/ der sich also gegen die Eltern erzeigt vnd gehalten hat/ soll von disen Portionen vnd theylen außgeschlossen werden. Diweil nur allein in diesem fall/ das Recht der erwehlung (ius electionis) dem Vatter verhengt vnd zügelassen wirt. Wir sollen aber den vor vndanckbar achten vnd verstehn/ welcher gegen Vatter vñ Mütter vndanckbar/ oder gänzlich vnd zumal gegen dem vndanckbar ist/ welcher zum letzten mit todt abgangen vnd verscheiden ist.

S V M M A R I V M.

Wann die ältern zur zweiten Ehe greiffen/ so wirt nit verhengt noch gestatt dem Ehegemahl mehr zuuerlassen dann der Kinder einem / welche verlassung des Ehegemahls/ mit des Sons portion/ welcher der wenigst empfangen vnd bekommen hat/ gemessen werden soll/ wo die portiones vnd theil vngleich weren.

¶ *Et sine uero nobis. cod. titul.* Vatter vnd Mütter/ welchs zur zweiten Ehe greiffte hat kein macht noch gewalt/ vnd wirt im nit zügelassen/ es geschehe eintweder in donatone vnder de lebendigen/ oder im letzten willē/ einge liberalitet oder begiffung seiner Kinder stieffmütter zuthun/ oder auch dem stieffuatter/ weiter vnd ober den theil/ welcher einem jeden jrer Kinder auß seiner Substanz vnd gütern zukommen ist/ Darumb wo er nur einen Son hat/ soll er den halben theil seinem Son behalten/ vnd den andern halben theil/ der Stieffmütter oder Stieffuatter presentirn vñ züstellen/ Wo er zwen Söhne hett/ so soll er nur allein/ den dritte theil seiner güter der Stieffmütter oder dem Stieffuatter zu prestirn vñ zu liefern schuldig sein/ Wo er drei Söhne hett/ soll er den vierdten theil so er wil/ geben/ vñ nach Regels weiß mag er der Stieffmütter oder Stieffuatter einen solchen theil vnd so vil geben/ also vil ein jedes kind haben wirt. So aber der Vatter seine güter selbst im Testament theilen/ vñ der Stieffmütter oder dem Stieffuatter etwas schencken vnd geben wolt/ so soll er sein Substanz zugleich eins Legats oder Fideicommiss distribuirn vnd theylen/ also daß der Stieffuatter oder die Stieffmütter ein Kindstheyl haben/ vnd dasselbig/ wo der Vatter seine güter seinen Kindern nit auß oder nach vngleichen theylen betheylet hett. Dan wo er sie vngleich betheylet/ so ist von nöten/ daß die Stieffmütter oder der Stieffuatter dem Sone verglichen werde/ welcher den wenigsten theil empfangen hat/ Doch also/ daß ein jedes kind weniger nit/ als nach dem Satz Falcidia/ habe/ es were dann sach daß ein kind vndanckbar erschiene. Das wir aber gesagt haben vom Vatter vnd von der Mütter/ soll auch gelten vnd statt haben in den Anhern vñ Anfrawen/ Auch mit allein im Son oder Tochter/ sondern auch in den Enckeln oder Dichtern.

Lex Falcidia.

S V M M A R I V M.

Ob des Stieffuatters/ oder der Stieffmütter/ oder eins der Kinder theil größer sei/ soll die zeit des absterbens angesehen werden. Item so bekommen die Kinder/ sie seien eintweder auß erster/ oder auß zweyter/ oder auß dritter Ehe/ das Heyrath güte/ dotem/ ihres Mütter/ oder ihres Vatters widerlege güte/ propter nuptias donationem.

¶ *Quia uero hactenus cod. titul.* Es ist aber vil mal in vnd vor Gericht gefragt worden/ von welcher zeit her wir die Rechnung des väterlichen güts machen sollen/ ob es vñ der zeit an/ da er das Heyrath güte/ dotem, oder die widerlage/ ante nuptias donationem, oder etwan ein ander frei begiffung eingeschueben/ oder gegeben hat de Stieffuatter oder der Stieffmütter/ Oder ob mehr die zeit angesehen werden soll/ da der Vatter verstorben sey? Darzū antworten vnd sagen wir/ daß der euentus, das ist/ die zeit/ in welcher der Vatter verstorben ist/ angesehen werden soll/ auff das vnd darmit nach der größe des Patrimonij oder güts/ welchs darnach befunden worden/ die theylung also vnd dermassen zwischen vnd vnder den Kindern auß der erste Ehe geborn/ vñ der Stieffmütter oder dem Stieffuatter beschehe/ Wo etwas weiter oder mehr/ der Stieffmütter oder dem Stieffuatter gegeben

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. XXVII

gegeben oder verlassen were/ daß dasselbig wider an vñ zu den Kindern komme/welche auß erster Ehe geborn seindt/vñ vnder dieselbigen zugleich geteylt werde. Wo er aber auß der zweyten Ehe Kinder verlassen hett/soll das jenig/was er von oder auß seiner Substanz vnd gütern zuuul/ oder vber die billichyeit geben hat/vntressig vnd vnmechtig bleiben/darmit vnd vff daß es vnder alle Kinder/ auß erster vnd zweyter Ehe geborn/ diuidirt vnd getheylt werde. Das ist aber gewiß/ daß die Kinder der ersten/ vnd der zweyten/ vnd der dritten Ehe/ ein jedes seiner Mütter heyrath güt/ dotem. oder seins leibliche Vatters widerlege güt/ ante nuptias donationes. nemen/ vnd gleichmessig vnd er sich teylen/ es sei eintweder der Vatter/ oder die Mutter zur andern Eh geschricte oder nit.

G L O S S A.

Mud uerò, &c. Hoc textu conuincuntur manifestè ij, qui in ea sunt hæresi, ut Authenticoꝝ epitome Nouellas esse putent, ut qui aduersetur uersic. namq; ex secũdis. S; optime uerò nobis. In Authent. de nupt. collat. 4. ubi habetur, quòd relictũ uirici aut noueræ liberis quesitum ad eos tantum pertineat, qui ex priori matrimonio essent, non ad eos, qui ex secundo uel tertio essent.

S V M M A R I V M.

Es wirt dem Eheman/ der sich in die zweit Ehe mit begibt/ gestattet vnd zügelassen das Legatum zubesitzen vnd zu Alienn oder zuuereussern.

Wo aber ein verstorben Person ein Legatum dem in leben bleibenden theyl verlasset/darnach so wil die leben bleibend parthey in vñ zu der Ehe sich nit begeben/ da mag vnd ist ime zügelassen von seins Rechten wegen das Legatum zubesitzen vñ zu Alienn oder zuuereussern/eintweder durch oder mit donation vnder den lebendigen/ oder letsten willen/ vnd ist ihme zügelassen vff was oder welche weiß er wil zudisponirn vnd verordnung zuthun.

S; Nec illud quoq; eod. titul.

S V M M A R I V M.

Wann nach Solutet vñnd gescheydner Ehe der Vatter zur zweyten Ehe greiffe/ soll vnd muß er die Lucra vnd gewinne/welche er auß der vorigen Ehe bekommen vnd erlangt hat/den Kindern der ersten Ehe/ als die sie Adfiart haben/ behalten.

Alles aber was wir gesagt haben vom gewin des Heyrath güts/ dotis, oder von der widerlege/ propter nuptias donationis, so auß vnd von absterben des Ehemans oder der Ehfrawen/ an vnd zu derselbigen Personen eine kommen ist/ seind dahin zuziehen/ vnd ist vñ gehört dasselbig Recht auch zu den gewinnen/ welche nach oder durch geendigte Ehe/ per repudium, an vnd zu beiden teyle kommen. Vnd wo die Ehe mit oder durch güten willen/ bona gratia, gescheydē were/ so werdē den Kindern die güter/ so dem gewin folgen/ behalten. Desgleichen sagen wir auch vom gewin/ welcher den Weibern gegeben werdē soll vnd muß/ one vñ aussen der Ehe/ sine nuptijs. Dieweil sie den vierdten teyl/ welche sie auß vnd von des Ehemans gütern genomē oder empfangen haben/ ihren Kindern behalten vnd verlassen müssen/ vnd darzu gezwungen werden. Vnd wo sich der Eheman inn die zweyt Ehe begibt/ so sollen die Kinder auß erster Ehe geborn/ die güter/ welche er gewonnen hat/ verwaren.

S; Quia uero lucra. eod. titul.

S V M M A R I V M.

Ehelenthe können vnd mögen das Heyrath güt/ dotem, oder die widerlege/ donationem propter nuptias, mehren vnd verringern/ vermöge vnd Krafft der ersten Ehe. Desgleichen in der zweyten Ehe/ wo kein Kinder auß der ersten Ehe bei leben/ odder vorhanden seindt/ Wo aber in leben vnd vorhanden seindt/ mögen sie nur allein das Heyrath vñ widerlege güt mehren.

Es soll frei stehn/ vñ nach gelassen sein dem Weibe so wol als dem Eheman/ das heyrath güt/ dotem, oder die widerlege/ propter nuptias donationem, zu vermehren vnd zuuermindern/ auch noch bei stehender werender Ehe/ welches dann zwar in erster Ehe one vnd ersheydt war ist/ Aber in der zweyten Ehe/ so zwar Kinder auß oder von der ersten Ehe bei leben vnd vorhanden seindt/ wirt

S; De augmentis autem & diminutionibus. eod. titul.

Newen Sazungen

nit gestattet noch zügelassen/das Heyrath/dotem, oder widerlege güt/ante nuptias donationem, zuveringern/ ob wol dieselbigen zuvermehrten nit ist verboeten. Wo aber kein Kind auß oder vñ der vorigen Ehe leben vñ vorhanden seind/ als dan wirt auch gestattet vnd zügelassen/das Heyrath vñ widerlege güt/dotē & propter nuptias donationem, on all verhinderung zumehien vñ zumindern.

S V M M A R I V M.

Der Nießbrauch so von einem auß den Eheleuten dem andern der zweyten Ehe halben verlassen/ gerecht vñnd gelangt nit zur ewigen wehrung/ad perpetuitatem, oder zum widerfall/es were denn außdrücklich bethedingt, beredt vñnd außgeschlossen/das er wirt verfallen oder widerkommen soll.

§. Si uerò solum. eod. titul. So einer in seinem letzten willen den Nießbrauch/usumfructum, seiner hausfrawen verließ/ oder ire absterbens halben donirt/ gebe/ vñnd schenckte/ oder bei seinem leben ire den Nießbrauch Concedirt vñnd nachließ/ vñnd das Eheweib darnach zur zweyten Ehe grieffe/ soll ire nit als bald der Nießbrauch abgehen noch verderben/ sondern denselbē ganz behalten ir lebenslang/ Aber nach irem absterbē soll der Nießbrauch wider zu seiner Proprietet vñ eygenthum komen. Dis aber erhelt sich also/es were dan das der Ehemann/ sonderlich welcher den Nießbrauch gegeben hett/ denselbigen mit diesem vñnderscheid vñ Condition gegeben hett/wan das weib sich in die zweyt Ehe begeben/ der Nießbrauch ab vñ außgesecht sein soll Vñnd dergleichen sagē wir auch/ so das weib irem Ehemann ein usumfructum oder Nießbrauch gibt/ oder im letzten willen verlasset. Aber dis ist vom Rechten des brauchs vñnd nutz es/welches auß freigebigkeit vñnd liberalitet einem vom andern geben ist.

S V M M A R I V M.

Der Nießbrauch des Heyrath oder widerlege güts gegeben / Kompt nit wider zum eygenthum / ob wol anders durch den verstorbenen disponirt vñnd befohlen ist.

§. Sed hæc quidem de his. eod. tit. So aber der Nießbrauch Heyraths güts/ dotis causa, ob widerlege/ propter nuptias donationis gratia, gegeben were / als dann sollen die alten Recht vñ uersert vñnd vngeschwecht bleiben. das ist/ das es bei dem Ehemann oder weib sei vñnd bleibe/ ob wol die absterbende Person den widersinn in seinem Testament Exprimirt vñnd außgesprochen hat.

S V M M A R I V M.

Des erlangten Nießbrauchs auß der Kinder güter wirt der Vater von wegen zweyter Ehe nit primirt noch entsetzt. Aber von vñnd auß des Sons eygen gelt im Krieg oder sonst erobert/ex peculio castrensi uel quasi, gebürt/ oder Kompt dem Vater nichts zu.

§. Quoniã omnino ad memoriam. eod. titul. Alles was der Son oder die Tochter bekompt/vñnd erlangt/eintweder auß der Mütterlichen Limien/ oder von wegen der Ehe/ oder auß sonst einer andern sachen/ desselbigen güts Nießbrauch soll gantzlich der Vatter haben/ ob er auch zur zweyten Ehe griefft. Er redet aber von den Kindern/welche in der Eltern gewalt seind/ außgenommen der Castrensen vñnd quasi Castrensen peculij/ eygenthumblich erwonnenen vñnd erworbenen gütern/ Dan dieselbigen gereichten oder gelangen one einigen vñnderscheid nit an die Eltern/weder das zum eygenthum gehöret/weder das oder souil den Nießbrauch beläget/ sondern seind nit vñölligem ganzē Rechten der Kinder/ ob sie wol in gewalt der Eltern seind.

S V M M A R I V M.

Ein Mütter so sich zur zweyten Eh bestatt/renocirt vñnd widerrufft die donation dē Son beschehen/ von vñndankbarkeit wegē nur allein in dreien fellē/wie die hie beschriben sind.

§. Mater tamen donans. eod. titul. So ein Weib iren Kindern güt. r donirt vñnd gegeben hett/ vñnd dieselbige güt ter darnach/ als sie zur zweyten Eh geschritten/ vñnder dem schein vñnd deckel der vñndankbarkeit die donation von ire ein mal geschehen wil renociren vñnd widerrufen/ kan vñnd mag sie dasselbig keins wegs thun / es sei dan das sie sonderlich beweiß/ das der Son ire eintweder nach dem leben gestanden habe vñndersichtlich vñnd arglistiglich/ oder das er an sie gewaltsame thatliche hende gelegt/ oder se solch

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. XXVIII

solch betrüglich arglistigkeit gedrawet hab/ sie aller irer haab vnd güter zu präuren vnd zuentsetzen. oder zuberauben. Ein weib das zur zweyten Eh greiffet/ soll vnd mag sich der Priuilegien vnd freyheiten oder auch der würdigkeiten des ersten mans nit gebrauchen.

SVMMARIVM.

Ein Liberta (das ist/ ein frauē person/ die auß leib eigenschafft frey gelassen ist) welche sich wider den willen des patrons (der sie frey gegeben hat) in die zweyt Ehe begibt/ wirt nit vor ein Ehe weib/ sondern vor ein Hür oder Meretrix gehalten. Oder also/ die zweyt Ehe einer Liberta/ so wider den willen des patrons vorgenommen/ ist kein Eh/ vñ nichts wert.

Wann ein Liberta Weib sich mit irem Patron copulirt/ vñnd zwar der Ehe renuncirt vnd wider sagt/ sich zur zweyten Eh begeben wil/ solchs kan vñ mag sie nit thun/ so der Patron nit darinn verwilliget. Sonst wo sie wider sein/ des Patrons/ willen sich verheyraht/ ist es kein Ehe/ sondern sie wirt vor ein Meretrix oder Hüre gehalten.

Si iucundum quoq; eod. titul.

SVMMARIVM.

So das Heyrath gült/ dos. in stehender Ehe wirt widergeben/ erlangt es die krafft einer donation. Darumb so soll das Heyrath gült/ dos. nach gescheydener Ehe wider gegeben werden/ als ob sie nit gegeben were gewesen.

Es wirt der Eheman noch in stehender werender Eh nit leichtlich gezwungen oder getrungen/ sein Ehe weib das Heyrath gült/ dotem. wider zugeben on rechtmessige vrsachen/ den Gesatzen bewußt. Sonst wo der Eheman sein Ehe weib vnbedacht oder vnvorsichtlich das Heyrath gült/ dotem. zalet/ wirt er dar vor geacht vnd gehalten/ das er irs geschenckt vnd gegeben hab/ Vnd darumb sollen nach absterben des Weibs ire Erben/ das Heyrath gült/ dotem. dem Eheman mit sampt den fruchten vnd nutzungen widergeben/ nemlich mit den fruchten/ welche mitler zeit gewachsen seind/ vnd nit allein dem Eheman selbs/ sondern auch seinen Erben. Derwegen so werden die gewin der Heyrath also vnd dermassen tractirt/ vnd mit denselbigen vmbgangen/ als ob sie nit wider gegeben weren/ vff das vnd damit beydes/ die pacta dotalia, die hienlichs beredung vnd gedingnus gehalten/ vnd so der Eheman sich zur zweyten Ehe bestat/ sein Kindern/ die auß erster Eh geboim seind/ die güter/ welche er gewonnen vnd bekommen hat/ verwar vnd Custodire.

SVMMARIVM.

Die Mütter/ welche ihrer Kinder Vormundschaft getragen hat/ wenn sie kein versorgung gethan/ noch auch rechnung gehalten hat/ vnd sich zur zweyten Ehe bestat/ welchen Peenen vnd straffen sie sich vnderwirfft.

Wann ein Weib irer Kinder Tutel vnd Vormundschaft administrirt vñ verwaltert/ vnd nach angefangner Tutel administration oder verwaltert sich in die zweyt Ehe begeben wil/ soll sie zu vor iren vnmanbaren Kindern ein Tutor vnd Vormünder setzen/ bitten/ vnd begeren/ vnd demselben irer administration vnd verwaltung rechenschafft thun/ vñ nach gethener rechnung/ wo sie schuldig ist vñ solchs erscheint/ soll sie ire schuld bezalē/ darnach so sie wil/ mag sie zur zweyten Ehe schreitē. Wo sie aber die obseruation verachtet vñ sich zur zweyten Ehe begibt/ sollen nit allein ire/ der Mütter/ güter/ iren Kindern mit vnderpfands Titel vnderlegt/ sondern auch des Stieffuatters güter auß Authoritet vnd krafft gegenwertiger Constitution vnd Sazung vnderwoiffen vñ verpflichtet sein Vñ wo die Kinder noch vnmanbar verstorben/ darff sich die Mütter irer Succession vñ Erbung zugewinnen/ nit verhoffen/ es werde jr die Succession oder Erbschafft einweder on Testament od durch Testament deferrirt vñ zübracht/ das villeicht der Vater inen nach weiß vñ maß der Pupillen die Mütter substituirt vñ nachgesetzt hat. Vñ soll nit allein dise pene vnd straffe leiden/ sondern auch die/ welche von den weibern gesagt seind/ so sich vor der rechtmessigen zeit/ das ist/ in Jarstrift zur zweyten Ehe begeben/ das sie Infames/ vñ an iren ehren geschmecht werden/ vnd solche peenen vñ straffen tragen vnd leiden sollen/ welche wir oben gesetzt haben. Es können aber vnd mögen die Peenen bezalt werden/ wann sie die Keyserliche miltigheit Indulgirt vnd nachlasset/ nach der jertz

Si autem tutelam. eo. titul.

Neuen Satzungen

oben gegeben Observantien / vnd wann der halbt Eyl mütterlicher güter den Kindern donirt vnd gegeben wirt / also daß auch der Nießbrauch der güter mit der Mütter Concedit / zügelassen oder gestattet wirt. Desgleichen aber sage wir / wann die Mütter auch der natürlichen Kinder Tutel oder Vormundschafft administrirt vnd verwaltet / zur zweyten Ehe greiffst / so sol dasselbig auch Custodiret vnd verwart werden / vnd zwar in den Prouincien durch sorge vñ versorgung der Praesidenten vnd Landtpfleger. Aber in der Keyserlichen Stat durch fleiß vñ vñ versorgung des Statthalters / so wol als des obersten des Gerichts oder Rechts verwalters.

S V M M A R I V M.

Wann vom Vater begert / oder er geheysen wirdt / ein Legatum oder Fideicommissum vnder oder mit vnderseydt zugeben / so ist er nit schuldig zu Cauern / es were dann daß er sich zum zweyten mal in die Ehe begeben oder bestatt.

§ Placet quoque. tit.

So der Vater geheysen / oder von jme begert / oder gebotten wirt / daß er ein Legatum oder Fideicommissum seinem Sone / mit vnderseydt / sub conditione. gebe vnd lieffere / so soll er anders nit gezwungen noch getrungen werden versicherung zuthun vnd Bürgen zusetzen / die Legata zubehalten vnd zuerwaren / es were dann daß er sich in dem zu der zweyten Ehe begeben.

S V M M A R I V M.

Die Geyslichen / welche höher vnd vber die Lesemeyster vnd Senger seindt / supra Lectores & Cantores, sollen sich zur Ehe oder in die Ehe nit begeben. Aber den Sengern vnd Lesemeystern / die sich in die zweyt Ehe bestatten / sollen zu den höhern oder grössern Orden zukommen kein statt noch platz haben / Es soll auch kein Ley / der in zweyter Ehe / vnd ein Bigamus ist / zum priesterlichen standt / ad Sacerdotium, steigen oder kommen.

§ Sed si quis in- ter. cod. tit.

Ein Clerick oder Geyslicher / welcher vber vnd weiter einen Lesemeyster vñ Senger ist / als daß ein Subdiacon oder Diacon ist (so jezundt Episteler / vnd Euangelier genent werden) soll nit künne sein noch dürffen sich in die Ehe zubegeben / sonst soll er vom Priesteramt fallen vñ dessen entsetzt sein. So wirt auch dem Lesemeister / wo er sich in die zweyt Ehe begeben / zu einem grössern oder höhern Grad Geistlichen Ordens zusteigen / verboten. Wo auch erscheinet / oder sich befünde / daß ein Ley sich mit einem Eheweib Cöiungirt vnd zügethan hette / welche einen andern Eheman gehabt / oder wo er ire nit rechtmessiglich zügethan oder Cöiungirt were / oder er ein ander Eheweib gehabt hette / so kann er weder Subdiacon / Episteler / noch Diacon / Euangelier / noch Presbyter / Priester oder Pfaff werden. Vnd wo er durch heimliche lister oder betrüg zu der Consecration geschlichen keme / soll er von der selbigen Ehr fallen / vñ vñ vñ abkommen vnd entsetzt sein.

S V M M A R I V M.

So ein Legatum geschicht / damit vnd vff das die zweyt Ehe nit Contrahirt werde / soll dasselbig gehalten werden / sonst soll der Legatarius / dem das Legatum geschchen ist / auch der Legitima (seins rechtmessigen gepährenden vierdten theyls) priuert / beraubt / vñ entsetzt werden / vnd dasjenige / was er empfangen hat / soll er mit den fruchten vñ vñ vñ nungen Restituiren vnd wider geben.

§ Que uero nunc. eo. tit.

So einer mit todt abgehert / vnd sein Eheweib ein Legatum verlasset vñ vñ vñ se weiß / daß er sich zur zweyten Ehe nit begeben / oder so das weib irem Eheman ein Legatū verlasset / dz er sich nit widerüb in die Ehe bestatt oder begeben / nach vñ auß Corrigirtem Gesetz Julia Miscellanea / sol das Legatū prestirt vñ entrichtert werden mit diser Observantion vnd warnemung / daß zwar im ersten Jar die Legata nit Exigirt noch gefordert werden / es kome dann vñ vñ vñ vñ Legatarius zü Priester oder Pfaffen standt / daß also der Ehe halben kein hoffnung sei. Wann aber das erst Jar vorüber / vñ das Legatum ein vnberweglich gürt ist / soll er doch die Caution vnd versicherung beim Eydt / vnd mit Obligation vnd verpflichung seiner güter thun / daß er das gürt in zweyter seiner Ehe empfangen / zusaampe

zu sampt den fruchten/ so mitler zeit gewachsen/ Restituiren vnnnd widerstaten
wölle. Wo aber das güt/ so Legirt/ ein beweglich güt/ oder farend Haab were/
wan dann der Legatarius/ oder die Legataria/ habhafft vnd reich ist/ so soll er
oder sie mit gleicher Caution vñ versicherung/ auch obligation vnd verhasstüg
irer güter/ das Legirt güt zu jnen nemen/ also das nach vorgenommener zweyter
Ehe/ das güt wie es gegeben ist/ wider gegeben werde/ oder was darvon ver-
ringert/ resarcürt vnd erstatt werde. Wo aber bar gezelt gelt Legirt vnd gesetzt
were/ soll es mit dem gewinn/ cum suis usuris, wider gegeben werden/ welche
Usuren oder gewinn von dem Legatario bezalt seindt/ vnd entricht von denen
so das gelt mutuirt vnd entlehent haben/ mit vorgehendē geleyssen Eyd durch
denselbigen/ das er nichts von oder auß dem gewinn/ so jme entricht vnd beza-
let ist/ verhället noch verhalten habe. Wo er aber zwar das gelt mit vff Wücher
ausgethan vnd gewin mutuirt vnd außgeliehen/ sondern zu seinem Vrber vnd
gebrauch gewend et vnd gekert hett/ soll er/ wo die Usur vnd gewin der dritten
centesima, geben/ vnd dasselbig/ wo der Legatarius/ oder die Legataria hab- *v. sura ter-
tie centesimae.*
hafft vnd reich weren. Wo sie aber mit zubezalen herten/ soll vñ müß der Lega-
tarius Bürge setzen/ mit vereydtter geschwoner versicherung vnd obligation ja-
rer Haabe vnd güter/ vff das vnd darmit jme die güter ingethan vnd zügestelt
werden. Also baldt aber wann er zur zweyten Ehe kommen ist/ so werden die gü-
ter/ so im namen des Legats gegeben seind/ vendicirt vñ erfordert/ bei welcher
Person sie gefunden werden/ sie seien eintweder beweglich oder vnberweglich/
Vnd soll die Vendicatio vnd forderung der güter also vnnnd d ermassen gesche-
hen/ als ob derselbigen güter Alienatio vnd vereussierung vñ ersten od er anfang-
ge mit geschehen were. Wo aber bar gezalet gelt Legirt were/ vnd der Legata-
rius wed er Bürgen hette/ oder selbs mit Idoneus/ tüglich oder geschickt were/
so soll der jenig/ von welchem jme das Legatum verlassen ist/ das drittheil des
hundertsten Wüchers jme geben/ in namen vnd von wegen der Usur vnd ge-
wins/ bis so lang er sich in die zweyt Ehe begibt/ oder zum Priester oder Pfaf-
fen geweiht worden ist/ vñ kein hoffnung der Ehe vorhanden ist/ oder der Le-
gatarius verstorben ist/ Dann so er zwar zur andern Ehe griffen hett/ soll er die
empfangen Usuras/ gewin oder wücher wider geben. Wo er aber in das Prie-
sterthumb kommen/ oder zu einem Priester oder Pfaffen worden/ oder gestorben
were/ soll er eintweder selbs das hauptgüt/ oder seine Erben nemen. Disß alles
gebürt sich zu obseruiren vnd zubehalten/ Vnd wo der Eheman dem Eheweib/
oder das Eheweib dem Eheman nit/ sondern ein Extraneus/ der sei wer er wöl-
le/ vnd er derselbigen Condition ein Legatum verlasset/ dasselbe soll auch gelten
vnd bündig sein/ wie wir vom Eheman geredt haben/ vnd vom Eheweib/ da-
mit die Caution vnd versicherung zuvor geschehe/ so ein Particular vnd beson-
dere Institution vnd Insatzung den Erben beschehe. Wo aber ein Legatum
oder fideicommissum den Erben oder Substituirten verlassen wurt/ vnd aber nie-
mandt auß jnen erscheinet/ soll jnen Caution vnd versicherung gethan werdē/
welche ab intestato, one Testament/ zu des verstorbenen Succession vnd Er-
bung beruffen vnd erfordert werden/ es were dan daß villeicht der Testator son-
derlich verbotten hett/ ein solche Caution vnd versicherung nit zuthun oder zu-
geschehen/ dieweil in demselben fall auch billich ist seinen willen zubeweren vñ
demselbigen zugeleben vnd nachzukommen.

S V M M A R I V M.

Die Mütter Succedit auß dem Testament des Sons Erbe als ein Extranea, So sie ab-
ber ab intestato, mit den andern Brüdern/ Succedit sie in des vatters gütern im Nieß-
brauch allein/ In den andern aber in vnd zum ganzen/ außgenommen der widerlege/ do-
natione ante nuptias, in welcher sie nur allein den Nießbrauch nimpt.

Wan ein absterbender Son in seinem Testament die Mütter zu Erben Insti-
tuirt/

Neuen Satzungen

tuirt/ sol sein *Institutio* also gehalten werden / als ob einiger anderer *Extra-*
neus vom verstorbenen zum erben im Testament eingeschrieben worden were/ der
 halben sollen alle die hab vñ güter/ welche der Son verläßt/ an vnd zu der müt-
 ter kömen vnd fallen/ on einige *Discretion* oder vnderscheidt/ es kömen eint-
 weder solche güter/ welche der Son verläßt/ auß der vätterlichen substanz vñ
 narung/ oder nit/ dann es seien die güter an den Son kommen wo her sie wöl-
 len/ so werden sie zu der mütter *Transmittirt*/ vñ soll jr/ der mütter/ kein streit o-
 der zank vñ den andern Söhnen/ das ist/ des verstorbnē brüder/ erregt noch be-
 wegt werden/ Dieweil auch ein ander *Extraneus* von dem verstorbenen Son zu
 erben *Instituirt* were/ hette er doch nichts desto weniger alle des Testatoris gü-
 ter hinweg genommen/ vñ dasselbig wo die mütter vñ jrem Son im Testament
 zum erben *Instituirt* ist/ vngachtet einiges vnderscheids/ ob sie zur zweiten *Eh*
 sich begeben hab oder nit. Wo aber der Son one Testament verstorben ist/
 vnd die mütter eintweder jetzt allbereit sich in die zweit *Eh* begeben hat / oder
 hernach begibt/ so wirt sie zwar mit den brüder des verstorbenen jres Sons zu
 seiner *Succession* vnd erb schafft vocirt/ aber deren güter zwar welche von vnd
 auß den vätterliche linien an den verstorbenen Son kommen seind/ soll die müt-
 ter nur allein den nießbrauch haben/ wo sie inn die zweit *Eh* sich begibt/ wo
 aber die güter auß einer andern sachen/ dem verstorbenen Son zukömen seind/
 als dann soll sie in denselbigen gütern zu gleichen theilen mit des verstorbenen
 jres Sons brüder *Succedirn* vnd erben/ vñ nit allein die gerechtigkeit des
 nutz vnd nießbrauchs / sondern auch den eigenthumb haben/ in denselbigen
 gütern/ außgenommen des widerlege güts/ nemlich *propter nuptias donatione*/
 dan dieselbig sol jres oirs vnd theils kein *innovation* vnd *vernewerung* von
 oder auß diser *Constitution* leidē/ sondern in disem ganzen capitel sol vñ die vn-
 dankbarkeit gesehen vnd achtung gegeben werde/ nit allein souil die mütter be-
 trifft/ sondern auch was die brüder belangt / Es werden aber die vrsachen der
 vñ dankbarkeit in einer andern *Constitution* vnd *Satzung* hieunden *exponirt*
 vñ außgelegt/ So ist auch das gewiß/ dz dis capitel oder stück der *Constituti-*
on zu vnd vñ die künfftigen fällt/ vnd nit vñ oder zu den vergangenen gehört.
 Es soll auch der mütter in denē gütern/ welche nit auß der vätterliche linie an
 jren verstorbenen Sone gehörig/ jr zukömen seind/ wo sie erbe sein wirt/ beide zu
 Testirn vñ zu *Alienirn* oder *zuuerkuffern*/ vnd nach jre willen vñ gefallen zu *Di-*
sponirn zugelassen sein / wo auch die güter vermengt weren/ vnd so wol auß der
 vätterlichen linien/ als auß andern sachen erlangt vnd bekömen hette/ als nem-
 lich auß Testament/ auß *donation*/ oder auß *legato*. oder auß einem dergleichen
 fall/ sol sie zwar derselbigē güter/ welche auß der vätterliche linien dē verstorbe-
 nen Son zukömen sind/ den nießbrauch habē/ aber der andern güter sol sie mit
 vollem Rechten den eigenthumb behalten/ Vñ soll dis capitel der *Constitution*
 vnd *Satzung* nit allein in zukünfftigen sachen/ sondern in vergangenen händeln
 statt haben/ es were dann daß villich eintweder durch rechtlich vrtheil/ oder
 gütelichen vertrag die sache vnd handel hin zelegt were.

SVMMARIVM.

Das Gesetz oder Recht rath den ältern/ daß sie in *transmittirung* vnd *verlassung*/ oder
nachlassung der erb schafft vnder den kindern die gleichheit zuhalten sich beflüssigen.

Es sollen aber die ältern sich beflüssigen/ daß sie jre kinder so wol auß der er-
 ste *Eh*/ als auß der zweiten *Eh* geborn Erben schreiben oder setzen zu gleichen
 theilen/ es weren dan etliche vnder jnē vñ dankbar erscheinē oder gewesen/ vnd
 aber ein solchs rathē wir mehr/ als daß wir es vor ein notwendig Gesetz achtra-
 ten oder geben. Aber die vrsachē des *Repudij* vñ *Ehescheidung*/ so in der *Consti-*
tution gesetzt sind/ habē wir derhalbē nit erzelt oder benent / dieweil in der *Con-*
stitution hieundē dis capitel volkōmlich gesundē wirt/ vñ als gänzlich vnder-
 lassen/ vñ in diser *Constitution* als außgelegt/ oder vberflüssig nit außgelegt ist/
 vnd

Illud
quoq; su-
per. cod.
titul.

vnd darumb so soltu die andern Constitutiones vnd Satzungen lesen/ welche die titel dir bequemlich vnd dienlich zusein weisen vnd zeigen.

Der Zwen vnd Zwenzigst Titel.

Von Restitution/ vnd vom Abzuge vnd Detraction des Besatze Falcidia:

S V M M A R I V M.

Der Sone so beschwert ist zu Restituiren/ ist schuldig allein die güter zu Restituiren/ welche vberig seindt/ nach abgezogener Falcidien des Heyrath vnd widerlege güts/ donatione propter nuptias, & dote. So aber der Extraneus beschwert were/ soll er alles Restituiren/ one das Heyrath vnd widerlege gelt odder güt/ prater dotem & propter nuptias donationem.

Si jemand eins auß/ oder von seine kindern zum Erben instituirt/ dz ist/ den Son/ oder die Tochter/ das Einckeln oder die Dichter/ Vñ also fort an eintrweder etliche auß jnen/ oder sie alle zugleich/ vñ von jnen begere hat/ dz zur zeit wenn sie sterben/ oder wann sie verstorben seind/ die erbschafft andern Restituiren vñnd zůstellen / soll zwar erstlich jhrer jedem vornemlich die maß des Besatze Falcidia (oder nach dem Besatze Falcidia) Deducirt vñ abgezogen werden/ vnd soll nit der beschwerden fideicommissi vnderworfen sein/ aber die andern partes vnd theil soll er ganz dem fideicommissario Restituiren/ doch also wann die person durch das fideicommiss beschwert/ die widerlege der Hausfrawen/ oder das Heyrath güt/ dem Ehmänn lieber geben wil/ soll im dasselbig zuthun zůgelassen sein/ auch auß andern gütern/ welche dem trewebefehl/ fideicommissio/ vnderlegt seind / vñnd wirt gezwungen die vberigē güter allein dem fideicommissario zu Restituiren vnd zu widerstatten. Es hat aber dise Constitutio kein stat in vorgangenen Substitutionen vnd vnderfahrungen/ oder Restitutionē/ sondern vñ mehr in den zůkünftigen fällen. So soll auch kein vermehrung oder augmentū der heyrath oder widerleg gütern/ dotibus uel propter nuptias donationibus / beschehē/ zu betrüg/ vñffatz vñnd fortheil der Substitution oder Restitution. Dan wo etwas arglistiglich begangē vñnd gethan würde/ so bleibt nichts destoweniger die Restitutio dem fideicommissario ganz vnuerseret nach der deduction/ nemlich legitima Falcidia partis. Aber dis was die Constitutio von der Falcidien Deduction vñ abzug sagt/ hat in de kindern stat/ welchen auch ein theil der Falcidien gebürt. Wo auch der Instituirt erbe nit auß/ oder von den kindern ist/ sol er Content vñnd zufrieden sein auß de abzuge vñ deduction des heyraths vñnd widerlege güts/ ex deductione dotis, & propter nuptias donationis, vñ die vberige erbliche güter dem Trewebefelhaber/ fideicommissario/ Restituiren vñ zůstellen/ Vñnd wil vñ gebent das Besatz vñnd das Recht/ das ein ehrlich heyrath vñnd widerlege güt/ dos, uel propter nuptias donatio, gegeben werden soll / das ist / nit zuvil ein klein/ vñff das sie dem erben gezime vñnd ehrlich sei/ noch auch nit zůgroß oder vnmesig/ damit sie dem trewen befelhaber/ fideicommissario/ beschwerlich sei/ sondern durch Moderation/ messigung/ vñnd halbürung gemittelt sei.

S V M M A R I V M.

Ein weib das sich nit verhehlichet hat inwendig der betrawrungs zeit/ aber doch nach Zůrenweiß empfangen vñ gebert hat/ vñ gewiss ist das die geburt nit auß der ersten Ehe sei/ ist denselbigen peenē vñ straffen vnderworfen/ mit welchen gestrafft werdē die jenige welche inwendig der betrawrungs zeit sich verheirathen/ vñnd zur Ehe bestatten.

So das weib nach absterben des Ehmans vor außgang vñnd endigung des trawer jars (als der rechtmessigen bestimptē zeit) sich in die zweit Ehe begibt/ aber nach hüren weiß von einem stupirt/ beschlaffen worden/ empfangē vñ gebürt hat/ das es also klare vñnd am tage sei/ das das ihemige was geborn ist/ des verstorbenen

Idem in Authent. d. e. re sit. & ea qua per si unū siquis dē. coll. 4.

Neuen Satzungen

verstorbenen Ehmans nit sei/ sol dieselbigen Peene vñ straff leiden/welche auß
voriger Constitution vnd satzung leidet die jhenige/ welche vor der rechtmessi-
gen zeit sich zur zweiten Ehe begeben hat/ derhalbē soll sie auch des widerlege-
güts/ ante nuptias donatione/ entbern/ dz sie auch allein nit habe die gerecht-
keit des gebrauchs vnd nutz/ vnnd andern vorgemelten Peenen vnd straffen
vnderworffen werde/ sei darzu auch den Peenen vnd straffen stupri vnnd jung-
frawenschafft schwelchung pflichtig vñ vnderworffen/ dieweil vnd nach dem
bßer vnd schändlicher ist Stuprit/ vñ seiner jungfrawschafft entsetzt werden/
dann das sich die weiber zur zweiten Ehe vor der rechtmessigen zeit begeben.

Der Dreißnd Zwanzigst Titel.

Von Tabellionen/ Notarien oder geschwornen Gerichtschreibern.

SVMMARIVM.

Tabelliones/ Notarij vnnd Gerichtschreiber sollen anders nit die brieff erfüllen vnnd
verfertigen/ sie haben dann vors erst oder vorhin der Contrahenten sachen beides o-
der zugleich verhört vnd erkent.

Idem in Au-
thent. de
tabellio-
nibus §. 1.
collat. 4.

Die Tabelliones/ Notarij vnd Schreiber sollen selbs mit denen Con-
uenirn vnd einig werden/ oder sich vergleichen/ welche wöllen Instru-
ment oder etlich brieff lassen machen oder auffrichten/ vñ sollen anders
nit die chartas oder brieffe Complirn vnd verfertigen/ sie haben dann die sachen
erlernt vnnd verstanden / auff das vnnd damit wann sie von den Richtern
gefragt werden/ antwort vnd bericht geben können/ was es vor ein sachen / vnd
wie es damit gestalt sei/ vmb welcher willen die Instrument Componirt/ Vff-
gericht vnd gemacht werden/ vñ am meisten vñ sonderlich/ wo die der schrift
vnkündig vnd vnerfarn seind/ welche die Instrumenta oder brieff vffzurichten
vnd zu machen begeren. Vnd sol diß gelten vnd statt habē/ in der Statt Con-
stantinopel so wol als in einer andern Prouincien. Es hat aber auch die Consti-
tutio ein straff vñ poenam gesetzt gegē vñ wider die Tabelliones/ Notarien/ vñ
Schreiber/ welche anders vnd dem zuwider handeln/ nemlich ires stands ent-
setzung vñ verlierung/ also das ihre jünger oder Schüler (oder Discipel) welcher
gesendet wirt zur verfertigung des Instruments / er die gerechtigkeit hab des
stands/ Wann aber der Discipel oder Substitut solchs ansehens vnnd stands
vnwürdig were/ das derselbig ihm befohlen werden solt/ so soll doch zwar der
vorig Tabellio/ Notarius vnd Schreiber genzlich Remouirt vnnd abgesetzt
werden/ vñ soll ein ander des würdig vor in den stand vnd station annemē/ doch
also dz der eigenthumbs Herr des stands keinē nachtheil vñ schade dauon/ son-
dern allen zins vnd nutz habe/ Es soll aber der Tabellio/ Notarij vnnd Schrei-
ber des stands gerechtigkeit verlassen/ dieweil er nit hat mit jnen vber ein kö-
men vnd Conuenirn wöllen/ welche jnen die Instrument vffzurichten vnd zu
verfertigen begert haben/ Es solle auch die Tabelliones/ Notarien vnd Schrei-
ber kein Excusation noch entschuldigung haben/ krankheit oder geschäfte hal-
ben/ dieweil vnder den beiden eins sein soll vnd muß/ entweder jrer sachen be-
richt zu werden/ vnd ihre Instrumenta zu wissen/ oder so jnen die vnkündig vnd
vnbewußt seind/ das sie die nit machen. Es sollen in der Statt Constantinopel
alle Tabelliones/ Schreiber vnd Notarij/ freierheit/ macht vnd gewalt haben/ ei-
nen Tabellionen bei dem Magistrat vnd Oberkeit des zinses zu proponirn vnd
vorzugeben/ vnd jm zulassen vnd gewalt geben denen Instrumenta zu machen
vnd vffzurichten/ welche es begeren/ vnd zu jrem stand oder station/ vnd die In-
strumenta zu verfertigen vnnd zu absolvirn/ kommen/ vnd sol niemands anders
solchs zuthun gestatt oder zugelassen werden/ on allein dem jhenigen/ welcher
den Tabel-

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. XXXI

den Tabellionen / Notarien vnd Schreiber praponirt vñ vorgesetzt ist / bei dem Magistrat vnd Oberkeyt des zinses / wie wir jetz oben gesagt haben. Es soll aber das Instrument vmb des willen mit allein nit vergeblich odder vnnütz sein / sondern zu nutz der Contrahenten krefftig sein vnd gelten.

S V M M A R I V M.

Es sollen die Tabelliones vñ Notarij die Instrumenta inn das protocoll schreiben vñ protocollum / vñ dasselbig des tags vñ des regierenden Keyfers / cum die & consule.

Die Tabelliones sollen die Instrumenta inn kein andere Charten schreiben / *Illud quo* dann inn die Protocolla / doch soll das protocoll dermassen geschaffen sein *que presen* vñ zugericht / daß des herlichsten Regenten / gloriosissimi Comitiss, Largitio *ti.cod.tit.* num. vñ die zeit in vñ vff welcher die Charta gemacht ist. Sonst wo auch die Charten schrifft inn sich haben / sollen sie die Tabelliones nit von sich lassen noch geben. Vñ soll diß allein inn der Statt Constantina gehalten werden. Wo aber jemandt hiewider thet oder handelt / der soll der Peene vñ straff vñ derwiffen sein.

Der Vier vñ Zwanzigste Titel.

Von Sezeugnuß der Ketzer.

S V M M A R I V M.

Der Ketzer zeugnuß wirt in der Rechtglaubigen sache / in orthodoxorum causis, nit angenommen noch zugelassen / one allein in denen sachen / welche sie haben gegen vñ wider die Ketzer. Aber vnder inen selbs können vñ mögen sie zeugen sein.

Wann ein Ketzer gegen vñ wider einen Ketzer litigirt / vñ vñ vor *Idem serè* *probatur in* richt hadert / so mögen sie beyder seids einen Ketzer zum zeugen sein *c. quoniam* ren. Wann aber ein Rechtglaubiger / orthodoxus, gegen einen Ketzer *multi. C. de* streitet / so gilt zwar vor dem Rechtglaubigen / pro orthodoxo, auch eines *heret. Vbi* zers zeugnuß. Aber wider einen Rechtglaubigen / orthodoxum, gilt vñ hat *glosa hunc* statt allein des Rechtglaubigen / orthodoxi, zeugnuß. Wann zwar *textum No* glaubigen hadern / so soll keinem Ketzer gestatt oder zugelassen werdē *uelle alle-* zeugen. So ist auch zuzeitē gegen vñ wider einn Rechtglaubigen / ortho- *gat. & ibi* *Bologninus* xum, eines Ketzers zeugnuß beweisslich vñ annemlich / welches sich als dann *in ij. inters* *pret.* sūcregt vñ begibt / wan der Rechtglaubiger / orthodoxus, zu einer Hofe *Con-* dition gezogen wirt / als dann wirt auch ein Ketzer gegen vñ wider *in rech-* messiglich zum zeugen producirt vñ vorgestellt / vff daß er zeugnuß gebe vñ *sage / ob er wisse daß er ein Curial oder Höfling sei / oder auß einem Curial vñ* *Höflings vatter geboren sei.*

Der Fünff vñ Zwanzigste Titel.

Daß der Name des Keyfers form an inn die Instrumenta gesetzt werden soll.

S V M M A R I V M.

In den Instrumenten so vor Gericht vñ außhalb Gericht auffgericht werden oder gelten sollen / was zu erhaltung der gedechtnuß der zeit / vorgenommen vñ gehandelt wirt / soll der Fürsten / das ist / des Keyfers / vñ Consulis Namen / die Indictio *Mo-* nar / vñ tag inserirt / inngesetzt vñ benentlich außgetruckt werden / Es soll auch nit vñ erlassen werden / was sich der gewonheit halben gebürt zu inserirn vñ innzuschreiben.

Newen Sakungen

*Idem in Au-
thē. ut præ-
ponatur no-
men. Coll. 5.*

Die Publica/offne Instrumenta oder Monumenta/ nemlich die ienig-
en/ so in vnd vor Gericht gemacht vnd auffgericht werden/ so wol als
die vor dem Magistrat vnd Obrigkeit des zinses/ oder vor den Defensoren/
schutz vñ schirmherren bestehen. Auch die Instrumenta/ welche die Tabelliones/
vñ Notarij/ vnder welcherley Sigur vñ gestalt sie die machen oder auffrichten/
sollen so wol in der Statt Constantinopel/ als in den Prouincien disen anfang
der ganzen irer schufft haben/ nemlich Regierung des Keyfers Namhehrer des
Reichs/ im jar seins Keyserthumbs A. vnd darnach sollen sie auch der Consti-
lum Namen inserirn/ vnd alle alte Observantien/ weiß vñ gebrauch der Instru-
ment bewaren vnd behalten. Vnd wo villeicht auch die zeit der Stette in den
Prouincien/ in die Instrumenta zuschreiben vnd zusetzen/ gewonlich were/ sol-
len dieselbigen nach gewonlicher weiß inngeschrieben werden. Vnd soll diß
gebott des Rechts von der ersten Indiction anfahren.

S V M M A R I V M.

Die Instrument sollen geschrieben werden mit denen Littern vñnd Buchstaben/ welche
im Lande gebräuchlich seindt / vnd mit denen / so leichtlich erkent vnd verstanden könn-
en werden.

*Nulludquo
que duci-
mus. eo. tit.*

Welche die zeit schreiben/ oder schreiben/ zu welcher zeit diß oder das gesche-
hen/ sollen in offnen Monumenten/ vrtunden vnd gedächtnussen der alten vñ
obscuren Litter vñnd Buchstaben mit gebrauchten/ sondern es soll die zeit durch
Griechisch Litter vñnd Buchstaben geschrieben werden/ wo die Monumenta
Griechisch Componirt vnd geschrieben seindt. Wo aber die Monumenta La-
tinisch gemacht vnd zugericht weren/ soll auch die zeit zwar mit Latinischen Li-
tern vñnd Buchstaben geschrieben vnd verzeichnet werde/ also mit klaren buch-
staben/ damit es ein jeder Latinisch geleerter erkennen vnd verstehen köndt.

Der Sechs vnd Zwanzigste Tittel.

Vom Eydt/ welchen der sterbendt thut von seiner Substantz vñnd
Güter Mensur oder größe wegen.

S V M M A R I V M.

Den Eydt vom sterbenden gethan/ durch welchen seiner Substantz vñnd Güter/ Mo-
dus/ größe vnd vermögen an den tag gegeben vnd eröffnet wirt / vnder seine Erben
zutheylen/ gebürt den Erben nachzukommen vnd zuleben / vnd wirdt dardurch mit ein-
klein präiudicium vnd vorfang den Glaubigern inngebracht vnd zügewendet.

*Idem in Au-
thent. de iu-
re iurando
à moriente
prestato.
Sancimus
igitur. Col-
lat. 5.*

Seiner mit seiner handt schreibt/ odder mit eins andern handt vñnd
schreibt/ vnd eintrweder in seinem Testament / oder ohne Testament et-
wan in einer Charten oder Zettel sein Substantz/ Haabe vñnd güter/ od-
der vermögen erklet/ vnd thut dasselbig in gegenwertigkeit aller seiner Erben/
oder in aller abwesendts/ oder etlichen auß ihnen abwesendts/ so dann etliche ge-
genwertig seindt/ geziemet vnd gebürt seinen Erben mit soliche schrift zurecu-
sirn/ noch auch zusagen/ daß einer auß den miterben etliche güter vom Testator
verlassen gestolen/ vnderstossen oder entwendet habe/ Dann wo der Testator
mit vñnd bei dem Eydt außtrüchlich dargibt/ daß er weiter nit habe/ dann wie
die gemelt schrift mit bringet vnd darinn begriffen ist/ so müssen die Erben sei-
ner schrift folgen/ es seien eintrweder sein eygene Kinder/ oder Extranei/ außsen
gestreundte/ vñnd werden die Leibeygen Knecht/ serui hæreditarij/ der peinli-
che frage nit vnderworfen/ oder auch einige andere probation der warheyte Er-
quirirt/ ersucht oder vorgekommen. Diß Recht aber gehöret ganz vñnd gar zu den
Erben/ Dann den Glaubigern gebert oder schafft des Testators wort kein nach-
theyl/ vorfang oder schaden/ noch auch seinem Glaubiger / Diweil vñnd nach
den

dem den Glaubigern zugelassen vnd gestattet ist alles zuerkündigen/ zuersuchen vnd die warheit zuersuchen/ vnd zu ihrem nutz vnd fortheyl handeln/ vnd sich desselbigen zugebrauchen. Es sollen aber vnd müssen die Erben folgen demjenigen/ was der Testator geredt/ geschrieben/ vnderschrieben/ oder auff eynigerley weiß erklet hat. Wo sie aber des Testators wort reprobiern oder verachten/ vnd nit gelten wöllen lassen/ sollen sie auch seine Erbschafft verlieren/ welches nit allein in künstrigen felle/ sondern auch in denen die noch im Rechten schweben vnd hangen/ gelten vnd statt haben soll.

Der Sieben vnd Zwanzigste Titel.

Vom Eydt der geferde.

S V M M A R I V M.

Der Eydt/ Calumnia, vor geferde / welcher nur ein mal zu prestirn vnd zuthun ist/ vñ was da Kompt/ vnd sich gebürt im Eydt vor geferde.

Alle Streitige Partheyen/ nach dem sie den Eydt vor geferde geschworn/ prestirt/ vnd geleytet haben/ sollen diß auch jrem Eydt zusetzen oder zuthun / daß sie nit verlengerung noch gefehr in der sachen / oder auch den widertheyl zu verren vnnd umbzutreiben/ probationes, vnd beweifung in der ganzen sachen von ihrem widertheyl erfordern. Diereil zuvor in einem jeden Capittel des Kriegs/ so die Streitige Parthey vom widertheyl Probation vnd beweifung erfordert hett schweren müssen/ daß er solchs nit gefehrlicher weiß erfordert habe/ Dann es gar schwer ist/ in einer sachen vil Eydt prestirn vnd leyften/ darumb so soll ein Eydt gnüg sein.

S V M M A R I V M.

Die Form des Eydts vor geferde.

Welcher Eydt vor geferde / ist also: Erstlich soll zwar der Kläger schweren also/ Diesen Krieg/ welchen ich mouirt/ erregt/ vnd vorgenommen/ hab ich nit in gemüt vnd meynung zu Calumniern erregt vnd vorgenommen/ sondern ich halt es darvor/ daß ich ein güte vnd gerechte sache habe/ wil auch nichts zu verlengerung/ noch zu gefehr/ noch den widerteyl umbzutreiben/ oder von dem widertheyl probationes vnd beweifung zuerfordern/ vñ nemen/ ic. Darnach soll der Beklagte also schweren vnd sagen: Ich mein vnnd glaub/ daß ich ein güte Insiang vnd widerstandt der sachen zuwidersprechen könne vnd hab/ thü solches nit zu verlengerung/ vñ halt/ oder gefahr der sachen/ noch auch den widerteyl umbzutreiben/ auch kein probationes inn der ganzen sachen von meinem Widerteyl vnnottürfftiglich zubegeren.

Der Acht vnd Zwanzigste Titel.

Daß Bürger oder Verweser/ vor ander ire Bürger oder Flecken nit pflichtig oder schuldig seyen.

S V M M A R I V M.

Es soll keinem zugelassen/ verhengt odder gestattet werden / einen vor einn andern vor Gericht zu fordern oder zu verklagen.

Si jemandt etwan in einer Statt/ Dorff oder gassen schuldner hat/ vnd darnach andere leuth auß derselben Statt/ Dorff odder gassen daselbs Marcks oder Messen halben wandeln vnnd handeln/ findet/ soll er nit kün sein noch dürffen sie oder ihre wahr vnd güter zubehalten/ oder von wegen einiger schuldt gelt von jnen zuerfordern/ oder jnen pfande abzutringen. Dann

Neuen Satzungen

wo er ein solchs thet/ alles was er vnbürgerlich vnd vnbillich erzwingen vnd erzünge / soll vn̄ müß er vierfach widergeben/ darzu er gezwungen wirt v̄ dem/ welcher das vnrecht vnd die Injurien gelitten hat. Vnd so er auch einige forderung vnd klage gegen vnd wider seinen schuldner hette/ dieselbig soll er auch verlieren. Disß aber soll vnd gebürt sich durch sorgē vnd fleiß der Presidenten vnd Obrigkeit zu Obseruiren vnd zuerhalten/ welche dann schwerlich vnd hertiglich mit peen vnd straff bedrawet werden/ wann sie die heyllsame gebott dieser Constitution vnd Satzung versäumen/ nachlassen vnd verachten.

Der Neun vnd Zwanzigste Tittel.

Von Donationen/ welche dem Keyser geschehen/
vnd gegeben werden.

S V M M A R I V M.

W̄eder Fürsten vnd Keyser donationes, keiner Insinuation vnd Monumenten (oder der Brieff / vnd Siegel) von nöten haben / noch bedürffen / also geschehen auch dieselbigen mit dem Fürsten oder Keyser.

*Idem in Authent. ut nõ
fiat pign.
pro alijs.
et c. Coll. 5.
in fin.*

W̄escher dem Keyser Doniren oder schencken wil/ dem ist gn̄g zur volk̄entommen Donation ein Instrument / darinn die weiß vnd maß der Liberalitet vnd freiwillige gebigkeyt begriffen ist/ vn̄ wirt nit gezwungen noch getrunge/ solche Donation in oder durch offire Instrument zu Inscr̄ibiren vnd anzuzeigen/ ob wol auch die beschehene Donation die größe / oder die sum̄ zweyhundert golts vbertriffet. Diweil auch des Keyseris Donatio einer Privat vnd sondern Personen beschehen/ keiner offnen oder gemeynen Monumenten oder Instrumenten bedarff/ oder von nöten hat.

Der Dreissigste Tittel.

Von Vorstellung / vnd von inn oder außführung der
Beklagten vnd Beschuldigten.

S V M M A R I V M.

ES sollen die Beklagten oder Beschuldigten / daß sie von einer Promitteten in die andern Exhibirt vnd vorgestellt werden / von den Klägern nit Extrahirt oder außgeführt werden/ es sei dann zuvor Caution vnd versicherung geschehen/ daß sie die Kläger auff angesetztem bestimtem tage vor Gericht stehen wollen / sonst sollen die Beklagten von der Observation des Gerichts/ zusamt dem Kosten Absoluit vnd erledigt werden/ doch mit forderung vnd außbringung des ihenigen/ was von den Actorn vnd Klägern verheyssen vnd zugesagt ist.

Idem in Authent. de exhibend. et introd. reis. Coll. 5. §. 1.

S̄o jemandt nach oder auß Keyserlichem befelhe vnd geheysse schriftlich beschehen/ oder auß erkendnuß vnd vrtheyl des Magistrats oder Oberkeit einen beklagt/ also daß er sich an andern orten vor oder darstelle vnd Exhibirt/ vnd derwegen auch Caution vnd versicherung von jme Exigirt vnd erfordert hat/ daß er innwendig einer gewissen zeit in vnd vor Gericht bestimpt kome vnd erscheine/ Darnach aber verlaufft solche gewisse angesetzte zeit/ vnd der jenig zwar/ welcher die Caution vnd versicherung gethan hat/ erscheint gegenwertig/ aber sein wid ertheyl/ das ist/ der Actor vnd Kläger bleibt auffen/ vn̄ seind also zehen tag nach der benenten gewissen zeit vorüber/ da wirt de gegenwertigen erscheinenden Beklagten in abwesen des Actois vnd Klägers zugelassen/ verhengt vnd gestattet/ in vnd vor das Gericht zugehen/ vnd bei dem Richter sein gegenwertigkeyt/ vnd des Klägers abwesen anzuzeigen/ vnd soll als baldē

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. XXXIII

baldt von der observation des Gerichts vnd Rechtsstandts absolvirt vnd erlediget werden/ doch also daß er einen Eydt thut vnd schweret vor den kostē den er angewendet hat vff der reysen/ vnd in seiner Profection vnd Peregrination/ in welchen kosten der Richter den Actorem vnd Kläger erkennen vñ condēnirē soll. Diewel aber auch die Executores streitiger sachen pflegen von den Klägern Caution vnd versicherung zuerfordern/ daß sie gētzlich irer Intention vnd vornemen nachsetzen vnd aufffūren wōllen/ vnd zur straff etliche namhafte gulden geben/ so gebēt vnd wil die Constitution/ daß dem so das vnrechte oder Calumniam erlitten hat/ erstlich die straffe der Caution/ vom Kläger erlegt/ entricht vñnd bezalt werden soll. Darnach so noch etwas mehr von der Expens vnd kosten da were/ welchen der Beklagt vergeblich angewendet hat/ das soll durch erkentnus vnd bescheide des Richters demselbigen Beklagten zugewendet vnd entricht werden/ Doch daß bei seinem Eydt durch rechtmessige Taxation dieselbig Expens vnd kosten moderirt werden. Dann wo dasselbig also bewart vnd gehalten wirt/ solten die leut auffhōren einem andern nachtheil vnd schaden/ verdriess vnd vnluft anzuhūn/ vnd werden darumb an gebührenden enden vnd orten durch solche Peene vnd straffe erschreckt vnd abgehalten zu litigirē vnd zuhadern.

S V M M A R I V M.

Die Kläger so auß irem Territorio, vnd Gepiet in ein anders / die jenigen / welche ihnen verpflichtet seindt / ziehen wōllen / sollen Caution vnd versicherung thūn. vnd verheysen / die straff zugelten / wo sie die sach nit vollnfūren vnd gewānnen.

Es pflegen die Actores vñnd Kläger / welche in der Statt Constantina die leute zu Gericht ziehen wōllen / vnd sagen / daß sie jnen verpflichtet seien / erstlich Bürgen zusetzen / darnach auch die peen vnd straff zugelten / zuverheysen / vnd zūzusagen den Krieg zuuolnfūren / welchs den auch also allenthalbē dermassent zūgelassen vñ von der Provincien in die Keiserliche Statt jnen bewusste abzuziehē. Diewel aber die Kläger begerten die Beklagten auß der Provincien in die Provincien zuertrahūn vnd zuziehen / haben sie ein solchs one Bürgschafft erlangt vnd erhalten. Aber jezundt diser zeit ist durch dise verkündigung vnd ordnung gesetzt / daß auch von oder auß andern Provincien vnd orten in die andere / kein Exhibito vnd vorstellung der Beklagten one Bürgung vnd Sideiussio geschehen soll. Es soll auch weder der hoch Magistrat vnd Oberkeyt / oder auch der ehrlich Rentmeyster / Quaestor / in der Keyserlichen Person / oder von derselbigen wegen etwas / solchs oder dergleichen schreiben oder befehlen / das ist / dz ohne Bürgschafft des Klägers die Exhibito vnd vorstellung der Beklagten / auß einer Provincien in die andere geschehe. Ja er soll vil mehr / das gegenspiel dictū vnd befehlen / das ist / daß die Exhibito vnd vorstellung des Beklagten anders nit geschehe / Dañ so der Kläger zuuor Bürgen geben vnd gestelt hett / mit verheysung vñnd zūfage / daß er gētzlich vnd zumal die sach verhandeln / aufffūren vnd erhalten wōlle / oder sonst souil den Beklagten zur peen vnd straf fe geben. Diewel diß also ordinirt vnd gesetzt ist / wo dañ der Kläger die sach nit vollnfūrt / oder so er sie vollnfūrt vnd nit erhelt / so wirt gegen jme die peen vñ straff begangen vnd committirt / vnd auch gegen seine Bürgen / vnd wirt dieselbig dem Beklagten zugewendet vnd entricht. Wo aber etwas weiter vñ vber die Peenal vnd straffliche summa der Beklagt / von wegen der Exhibition vnd vorstellung angewendet vñ außgelegt hette / dasselbig soll jme / wo er daruff schweret / vnd bei dem Eydt zuuor moderirt / durch rechtmessige Action vnd forderung / wie wir im vougen Capittel gesagt haben / billicher weis gegeben vnd entricht werden.

S V M M A R I V M.

Wann der Beklagt vor Gericht erfodert / vnd die Klage vñ das Libell vorbracht ist /

*¶ Quia ne
rō ab acto-
ribus. eod.
titul.*

Neuen Satzungen

So werden zwanzig tag zubedencken gegeben/ als dann prestirt vnd thut der Kläger persönliche versicherung/ gibt auch dergleichen die Sportulas. Aber die befestigung des Kriegs soll mit vor zwanzig verlauffnen tagen/ vom tage des vorbrachten Libells gerecht net/ geschehen.

Illud quo que. co. tit. So einer auß vnd nach Richters erkentnuß vnd vrtheyl vermanet wirt/ hat er nach beschehener vermanung zwanzig tage/ darin dem Beklagten zügelassen/ eintweder den Richter zurecusirn vñ abzuschlagen/ oder einen andern Richter zubegeren vnd zubitten/ oder daß sie beyde zugleich richten/ Oder villeicht was sie schuldig seindt/ bekennen inwendig den obgemelten zwanzig tagen. Wann aber vñnd nach dem er das Klage libell empfangen hat/ so soll er durch Personen oder persönliche Caution vnd versicherung thun/ vnd Sporteln geben/ die der Constitution vñ Satzung vnser Keyser bewusst vnd kundig sein. Er soll auch das Contradiction Libell vnderschreiben/ vnd die zeit vnd den tag verzeychen/ in vñ vff welchen er das Klage Libell empfangen hat/ Wann aber vnd zu welcher zeit des Kriegs befestigung geschehen/ oder gethan werden soll/ solches ist sich vom Richter zuerkündigen vnd zuerfragen/ wo die zwanzig tag des bedachts/ deliberationis, vorüber seind. Das aber soll bedacht werde auß seiner vnderschreibung/ welche er in das Libell gesetzt hat. Dann wo inwendig zwanzig tagen die Kriegs befestigung geschehen/ ist sie nichts wert vnd vntüchtig. Welcher aber den Richter recusirt vnd abschlegt/ vnd einen andern vor jne begert/ vnd darzwischen denen auch wil recusirn vñnd abschlagen/ welchen er jne zum Richter begert vñ gebetten hat/ soll nit gehört werden.

S V M M A R I V M.

Welcher geschworn hat/ daß er sich vor Gericht stellen wolle/ vnd wüdt darnach durch abwesend vngehorsam/ der soll widerüb zu vnd vor Gericht gefordert werden/ vñ soll ein Termin gegeben werden/ vff vnd in welchem so er nit erscheint/ soll die Sach Summarie/ in der Summen tractirt vnd gehandelt werden/ vnd sol vor die sum oder größe der schuld/ der Kläger in des Beklagte güter possess gesetzt werde/ welches der Beklagte/ on erstattung der kosten vnd schaden/ Caution vnd versicherung dē Rechten aufzuwarten/ nit erlangt.

Si uero semel. cod. titul. So einer verheisset vñnd zusagt dem Rechten aufzuwarten/ darnach aber vor der Kriegs befestigung verlesset er die Keyserliche Statt/ wüdt dem Kläger zügelassen/ wo der Krieg noch nit befestiget wer/ den Richter zubegrüßen vnd anzusprechen/ vñ des Beklagten tergiversation vnd hinderstelligkeit anzuzüge. Vnd wo der Richter etwan in Magistratu/ Regierung/ Ampt/ vnd befelß were/ soll er gantzlich vñ zumal befehlen den Beklagten vor Gericht zuführen. Wo er in keinem Magistrat oder befehle ist/ sondern ist von einer Parthey nur allein zü Richter geben/ oder auch auß Keyserlichem geheysß/ solchs sol er referirn vñ anzeigen/ damit vñ daß der Beklagte durch geheysß vñ befelß des Magistrats gesfüret werde/ welcher jne zum Richter destinirt/ gesetzt vñ gegeben hat. Vñ soll ein Termin prestirt vñnd angesetzt werden/ inwendig welchem/ so der Beklagte mit köpft/ vff das vollendung der Sachen/ oder disceptatio causa, geschehe/ so soll auch in abwesen desselbigen Beklagten der Kläger in besitz seiner güter gelassen vnd gesetzt werden/ vnd soll allein die pfands gerechtigkeit habē/ so weit die gebürliche sum oder größe sich erstreckt. Vnd wann der Kläger in die possess kommen vnd inngesetzt ist/ soll der Beklagte sie nit anders annemen/ es sei dann sach/ daß der Beklagte allen schaden/ so dem Kläger widerfahren vnd begegnet ist/ Resarcire/ erstatt vnd Bürgen gebe/ daß er gantzlich vnd zumal des Klägers Intention vnd forderung gewarten wolle/ eintweder durch sich selbst/ oder durch ein rechtmessige Personē. Dis soll also sein vnd gehalten werden/ es were dann daß villeicht auß rechtmessiger vnd vnweigerlichen vrsachen (ex iusta causa & inexcusabili) der Beklagte abwesendt were.

Da

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. XXXIIII

Der Ein vnd Dreissigste Tittel.

Von einem armen Weibe/die kein Heyrath güt bracht
oder geben hat.

SVMMARIVM.

In Weib one Heyrath güt/erlangt nach geschiedner Ehe den vierdten theyl ires Ehemans güter/wann sie arm ist/Wann sie aber reich ist/erlangt vnnnd bekompt sie mehr/dann was ire verlassen wirt.

Wir haben in den Capitteln oben gesagt/das ein Weib so one Heyrath güt/line dote. sich verheyraht/vnd one vrsach repudirt wirt vom Eheman / soll den vierdten teyl seiner Substanz oder güter erlangen / bis zu hundert pfunden golds/ usq; ad centum libras auri, wie wir dasselbig gesetzet vnd Constituirrt haben/das ist/ das Weib soll den vierdten teyl nemen nach ires Ehemans absterben/er hab eintrweder vil kinder/oder keine. Das ist aber gewis/ es hab eintrweder das weib beweglich oder vnbeleglich güter eygenthumlich/ mag vnd soll sie diegenzlich vnd zumal one verkürzung oder verkleynerung deducirn vnd abziehen / vnd seind mit des Ehemans Glaubigern vnderwoiffen/ one allein zu dem da sie ire Erben weren. Dis aber alles soll verstanden werde/wan das Weib keins bequemlichen vermögens oder habe ist. Dann wo sie nit arm ist/nach ein Heyrath güt/dotem, geben hat/soll sie des verstorbenen kinder nit beschweren in Exaction vñ erforderung des vierdte teyls/Dieweil auch der Eheman/welcher kein widerlege/nullam donationem propter nuptias, geben hat/etwas auß den gütern seins Ehemweibs gewinen würde / es were jm dann vñ leicht ein Legatum vom Weib / oder dem Weibe von dem Eheman / dann das jenig was verlassen ist/soll er in allwege nemen vnd empfangen/sie sei arm oder reich. Wo dan dem armen Ehemweib jr Eheman ein Legatum verlasset/vö geringer summen dann das vierdt teyl/soll sie erfüllen das jenig/was zuwenig geben ist.

Der Zwey vnd Dreissigste Tittel.

Von denen/ welche auß einer freigebohren Mütter/ vnd Adscripti-
tten Vatter gebohren seindt.

SVMMARIVM.

In gebohrer auß einem Adscriptitien Vatter/ vñ einer freien gebohren Mütter/wirt nach diser Constitution fret.

Die Constitutio vnser Keyfers im eilfften Buch Codicis gesetzet/ ge-
beut vnnnd wil/das der jenig/welcher auß einer freigebohren mütter
vnd von einem Adscriptitien Vattern gebohren ist/ soll sein ingenuus, als
oder frei gebohren were. Darum so wil vnd gebeut gegenwertige verkündigung
oder Promulgatio / das dieselbige Constitution gehalten werden soll/allein nur
in den sellen/welche sich nach derselbigen Constitution begeben vnd zügetra-
gen haben/welche fell aber vor derselbigen geschehen seind/sollen nach dem al-
ten Rechten dirimirt/entscheiden vnd geendiget werden.

Der Drei vnd Dreissigste Tittel.

Das hinfuro die Kirchen weder erdichte verwechselungen noch auch er-
dichte Emphyteutische Contract machen sollen.

SVMMARIVM.

Es können vnnnd mögen die Kirchen vnder ihnen auch vnbelegliche güter permutiren
vnd verwechseln/vnnnd dasselbig mit des Metropolitans oder Bischoffs Decret/vnnnd

Neuen Satzungen

durch gethanen oder gegebenen Eydt / daß es beyden theylen zu nutz geschehe.

Idem in Authent. constant. stat. quæ ex adscriptio y. quia igitur. Col. lat. 5.

Sein Kirch mit einer Kirchen/ oder ein Ptochotrophium (ein Gotteshaus/ darinn arme leuth genert vnd erzogen werden) mit einem andern Ptochotrophio, Oder ein Closter mit einem Closter/ vnd daß ichs ein feltiger schlechter weiß sage/ So ein würdiger locus, platz/ statt oder ort/ mit einem andern würdigen ort/ platz oder statt ein kaudt oder wechselung vn beweglicher güter thun oder machen wil/ vnd dasselbig nützlich vñ vortreglich sein soll/ das mag beiderseits geschehen / vnd wirt den vornembsten vnd Obersten der selbigen ort zügelassen zu permutirn vnd zu wechseln oder kaudren/ doch daß es erstlich durch ein Decret mit aller subtiligkeyt darüber gehalten/ vñnd bei dem Eydt vor beyder ort Metropolitanen / vnd vff bericht der sachen geschehe/ da mit sie Deliberiren vnd bedencfen / ob die permutatio/ verwechselung der vn beweglichen güter beyden theylen nutz vnd gut sei / vnd die sach mit erforder oder von nöten hab/ einer besondern Keyserlichen Pragmatischen form / indult/ erlaubnuß odder zülassung. Es soll aber auß dieses Gesetzes zülassung Exciptiert vñnd außgezogen werden die Kirch der grossen Statt Constantinopel/ Diewel kein vn beweglich gut zu Alienirn oder zu vereuffern verhengt oder zügelassen werden soll/ wie dan auch vorhin solchs mit gestatt noch zügelassen ist worden.

S V M M A R I V M.

Es wirt den Kirchen zügelassen/ vnder sich selbs ewige Emphyteutisch contract zümachen vnd auffzurichten/ außgenommen die grosse Kirch zu Constantinopel.

Idem in Authent. ut de cetero commut. y. 1. Col. 5.

Es wirt den Kirchen vnd andern würdigen enden vnd orten gestattet vnd zügelassen ewige für vñnd für werende Emphyteutische Contract vffzurichten vnd zümachen/ nemlich mit vorgehendem Decret/ Doch daß die Emphyteutis dermassen vnd also geschehe/ daß sie zu einer Privat oder einzeln besondern Person gang vñ gar nit Extendirt noch gezogen werde. Es soll aber auß dieses Gesetzes verhengt vñnd zülassung Exciptiert vnd außgezogen werden die grosse Constantinopolitanische Kirch/ wie solch auch in den vorigen Constitutionen vnd Satzungen außgezogen vnd vñ behalten ist worden.

S V M M A R I V M.

Welche personen bei dem Decret der Alienation vñnd vereuffnung des Kirchen vñnd Geistlichen güts gegenwertig sein sollen.

Idem in Authent. ut nulli fabr. orat. domū. y. fin. Col. lat. 5.

Wan ein Alienation oder vereuffnung vn beweglichen Kirchen oder Geistlichen güts Celebrirt/ vnd gehalten werden soll/ so soll zwar das Decret in alle wege vorgehn/ vermöge vnd inhalt obgemelter Constitution vnd Satzung. Es soll aber bei dem Decret gegenwertig sein/ nit allein der Bischoff vnd die Geistlichen (oder die Clerici) welcher Predium/ Seldt vnd Länderey zu Alienirn vñ zu vereuffern begert wirt/ sonder auch der Metropolitan Erzbischoff/ mit obgemelter Observation/ vnd soll damit zwen Bischoff bei jme in seinem Rathe haben.

Der Vier vnd Dreissigste Tittel.

Was genennt werden Insinuatiua:

S V M M A R I V M.

In Ordinierten Geistlichen soll nit geziemen noch zügelassen werden/ sich der Insinuationen zu erfrewen/ on allein denen/ welche in der grossen Kirchen ordinirt worden sind.

Idem in Authent. ut ea quæ uocant

Seiner in der Statt Constantina zu einem Clericken vnd Geistlichen worden/ wo er dann zwar ein Geistlicher in der grossen Kirchen worden/ soll er Emphanistica prestirn vnd geben. Wo er aber eins andern Bethaus

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. XXXV

Betthausen oder Kirchen Clericus oder Geistlicher wordē were/Es were dan sach/ daß er von wegen vnd in namen der Emphanisticorum exigit vnd erfordert würde/so soll er den Stadt vnd standt des Grads verlieren. Aber diß alles sollen die Schutzherrn vnd Defensores der Kirchen bewaren vñ behalten. Wo sie es aber nachlassen vnd versaumen/sollen sie in zehen pfundt golts zubezalen gebüßet vnd gestrafft werden.

insinuabit, Col. 5. Et in capit. non satis. cum sequent. de Simonia.

Der Fünff vnd Dreissigste Tittel.

Von Clericken oder Geystlichen/die an statt der verlassenen Clericken zusubrogirn vnd zu ordnen sein.

S V M M A R I V M.

ES sollen Clericken oder Geystlichen an die statt der defertorum, verlassenen/subrogirt vnd geordnet werden/welchen die jährliche gefelle/nahrung vnd erhaltung/so den defertoribus, verlassern/ gehandtreicht vnd gegeben worden ist/ Concedirt vñ gelassen werden soll.

Wann die Clericken oder Geystlichen von ihren Kirchen abstecken/ oder sie verlassen/so sollen andere Clericken oder Geistlichen an ire statt subrogirt vnd geordnet werden/ vff daß sie nemlich die jährliche gefell/münzungen vnd Geistlichen gaben/welche jenen gehandtreicht seind worden/ empfangen. Vnd wann darnach die verlasser widerkomen/ soll jnen nichts gehandtreicht noch gegeben werden. Dweil ire Annonen/ gefelle vnd jnkommens oder gabe andern Clericken vñ Geystlichen/so an ire statt subrogirt vñ gestellt worden seind/ prestirt vnd gegeben seindt. Diweil in allwegen den subrogirten Clericke oder Geystliche ire Annonas/ jährlich jnkommens vnd gefell prestirt/ gegeben/ vñ gehandtreicht soll werden. Dan es soll weder den defertoribus, verlassern/ etwas von der Kirchen gegeben werden/ noch auch dasselbig zu gewinn vnd nutz der Schaffner/ oder andern/ welche administrirn vnd dienen/ gereychen. Wo aber die subrogirten Clericken vnd Geystlichen die gemelte Annonas vñnd jährliche jnkommens/ vñ vnderhaltung oder gefell mit empfiengen noch bekemen/ sollen die jenen/welche die pflegen zu administrirn vnd zuhandreichen/ gezwungen vñ angehalten werden/ dieselbigen von irer Substanz vñnd gütern jnen zugeben vnd zureichen. Wo sie auch eygene possessiones, besitz vñnd güter hetten/ da gebeut vnd wil die Constitutio/ daß auß denselbigen possessionen vnd gütern etliche besondere gewisse ligende güter/ äcker vnd felder deputirt vnd geordnet werden/ auß welchen der zins den subrogirten Clericken vñnd Geystlichen jährliche gegeben vnd gehandtreicht werden.

Idem in Anthen. ut Clerici qui res ced. Col. 5.

S V M M A R I V M.

Dem jenigen/welcher ein Kirch gebawt hat/ oder den Clericken vnd Geystlichen Annonen/ gefell vnd vnderhaltung geben hat/ wirt zugelassen vnd verhengt/ Geystlichen seins gefallens/ vñnd welche er wil/ zuzumachen/ anders nit/ dann daß sie dem patriarchen odder dem Bischoff offerirt/ vorbracht vnd vorgestellt werden.

So einer ein Kirche bawet/ oder den Clericken vnd Geystlichen auß vnd von seiner Substanz vnd gütern Annonas/ jährliche vnderhaltung gibt/ dem soll nit geziemen noch zugelassen sein/ was vñ welche er wil zu Clericken vñ Geystliche in dieselbigen Kirchen machen. Sondern wo er etliche daselbs wil consecrirn vnd inweihen/ soll er dieselbigen dem heyligen patriarchen offerirn/ vorbringen vnd vorstellen/ vnd so er die sibet vnd würdig achtet/ vnd erkennet/ soll er sie consecrirn vnd weihen. Vnd wo sie ihme nit gefallen/ oder er sie nit probirt vnd vorgnügig oder tüglich achtet/ so mag er sie nach seinem willen vnd gefallen verwerffen vnd abweisen.

Illud quo que. co. tit.

G L O S S A.

Neuen Satzungen

GLOSSA.

Nota ex hoc textu, fundatores Ecclesiarum & Capellanarum ius instituendi non habere, sed praesentandi.

Der Sechs vnd Dreissigste Tittel.

Daß in Priuat vnd einzeln Heusern die heyligen Mysteria vnuud gehymnuß nit gethan werden noch geschehen sollen.

SVMMARIVM.

In den Bettheusern soll niemand anders denn allein den Clericken/so vom Bischoff gesetzt vnd geordnet seindt/ die heylige Mysteria vnuud heymlichyten zuuerhandeln gesziemen vnd zügelassen werden. Es ist aber zügelassen/dasß einer mag in seiner eygenen behausung ein Oratorium, oder Betthausß haben.

Idem in Authent. ut in priuatis domibus sacra mysteria. Colla. 5.

S Jemandt in seinem Hausß ein Oratorium, odder Bettkammer hat/der soll darinn nit küne sein noch dürffen die heilige gehymnuß/sacra mysteria, zuthün/ er hab dann Clericken vnd Geistlichen des Catholischen glaubens darzü deputirt vnd gegeben/auß geheiß vnd beselh des heyligen Bischoffs derselbigen Stat/oder des heiligen Patriarchens vnd Erzuatters. Wo aber jemandt dargegen vnd darwider handelt/ desselbigen hausß soll der gerechtigkeit Siset vendicirt vnd zügewendet werden/ Er soll auch in vngnad des Fürsten vnd Keyfers sein. Vnd wo es der Statthalter vnd praefectus pratorio, wann ers vernomen hat/vnd erinnert ist/ nit geweret noch verbotten hat/ soll er in fünfzig pfunde golts zur straff verfallen sein. Vnd soll sein Apparitor vnd Diener dergleichen straff vnderworfen vnd verfallen sein. Doch soll aber einem jeden Chusten nit vergönnet noch geweret werden in seiner eygenen behausung ein Bettstatt oder Kämmerlin zuhaben/ vnd darinnen zubetten vnd Psalmen zusingen/ Aber doch soll kein heilig Ampt ohn Clericken vnd Geystlichen geschehen/ oder gethan werden.

Der Sieben vnd Dreissigste Tittel.

Daß die verstorbenen oder ihre Leychen von den Glaubigern nit Injurirt noch geschmecht werden sollen.

SVMMARIVM.

In Glaubigern wirt verbotten/dasß sie den Todten/ oder denen die am todtbeth liegen/ ihren heusern oder geschlecht vnd hausßgesinde one Decret vnd beselhe des Richters kein Injurien oder schmach anthün sollen.

S Jemandt seinen schuldnere der krank ligt/ odder inn gefehrlichkeit ist/ Molestirn/ Verirn vnd von schuldt anlangen wolt/ solchs soll ime keins wegs zügelassen noch gestatt werden/ darzü auch wed er seinem Eheuweibe/ noch kindern einig vnrühe odder verdieß anthün odder machen/ oder zeichen an oder vor sein hausß machen/ one nach des schuldnere todt/ so die sache vor Gericht hangt/ Gerichtlichs vrteyl oder bescheidt gegeben were/ vnd rechtmessige ordnung darinn gefolget were. Es soll auch nach absterben des schuldnere sein Leyche vnd Begrebnuß nit verhindert werden. Wann jemandt ein solches begienge odder thete/ soll er vomn seiner Klagen vnuud forderungen fallen/ er habe einweder rechtmessige odder vnrechtmessige forderungen odder Klagen/ vnuud soll nit allein die Summa/ so man ihm schuldig ist/ verlieren/ sondern auch ein andere Summa vor die Schmach vnuud Injurien des verstorbenen/ seinen Erben zuentrichten vnd zubezalen gezwungen werden. Es soll auch mit solchen straffen nit genüg sein/ Dieweil auch der dritte theyl

Heyl seiner güter publicirt/ vnd er insamirt vnd an seinn Ehren verletzt vnd geschmecht werden soll. Dis alles aber soll in der Statt Constantinopel mit vnd durch sorg vnd fleiß des Statthalters so wol als des Gerichts verwalters verhütet vnd verwart werden. Desgleichen soll der Magistrat vnd Oberkeyt bey den Ampten vnd Ampttragern wachen vnd vffsehens haben / vnd alle ire Apparitores vnd Diener. Aber in den Prouincien sollen die Praesidenten solchs alles Obseruirt/wahrnehmen/ vnd verhüten / vnd die andern Magistrat vnd befehlhaber sie seien einweder Bürger/ oder Kriegsleuthe. Vnd wo sie solchs versampften vnd nachliessen/ sollen zwar die Magistrat vnd Amptleuthe vnd Befelhaber der Keyserlichen Statt mit iren Apparitorn vnd Dienern zwentzig pfundt goldts zur Peen vnd straff geben vnd bezalen. Aber die Magistrat vnd Beampften in den Prouincien werden getriben vnd gezwungen/ das sie fünf pfundt Goldts zur Peen vnd straff geben sollen.

Der Acht vnd Dreissigste Tittel.

Das vnberwegliche Güter/ so zur widerlege/ ante nuptias donationem, verschrieben/ weder zum vnderpfandt gegeben/ noch auch gantzlich vnd zumal Alienirt/ oder vercußert werden sollen.

S V M M A R I V M.

Unbewegliche Güter der widerlege/ donationis ante nuptias, können odder sollen auch mit verwilligung des Eheweibs mit Obligirt/ verhaßft/ noch Alienirt odder vercußert werden/ dann nach zweien Jaren/ vnd das Weib iren Consent vnd verwilligung Confirmirt vnd bestetiget/ wo anders der Ehemann zu bezalen hat/ wo er aber mit bezalen kan/ so erhelt sichs anders/ vnd hat auch ein andere meynung.

S Jemandt ein widerlege gelt oder güte/ donationem propter nuptias, Idem in An dem Weibe verschrieben hat/ einweder vor sich selbs/ oder vor einen andern/ odder der Vatter vor einen andern seinen Sone/ oder die Mütter oder ein cognatus. Verwandter/ vñ ein Cognaten/ Gesipte oder Verwandte oder ein extraneus/ vor ein andern ein widerlege gelt oder güte/ wollen/ oder auch ein extraneus/ vor ein andern ein widerlege gelt oder güte/ nationem propter nuptias, verschrieben hett/ darinn vnd darunder auch vnberwegliche güter weren/ da gezimet vnd gebürt nit dem Ehemann einigs güte/ von den vnberweglichen gütern zu Alienirt/ zu vercußern/ oder zum vnderpfande zu versetzen vnd zu obligirt/ ob gleich auch das Weib in die Obligation oder vnderpfandung Consentirt vnd verwilliget. Sondern wo etwas gegen vñ wider dieß Gesetz gehandelt/ gethan/ oder geschriben würt/ dasselbig soll vor nit gethan/ vnd vor nit geschriben/ geacht vnd gehalten werden/ es were dan daß villeicht die Obseruatio bewert vnd gehalten würt/ welche von den intercessionibus der Weiber/ im vierdten Buch Codicis, gesetzt ist vnder dem Tittel/ ad Senatusconsultum Velleianum, das ist/ das nach der ersten bewilligung vnd Consent/ nach verlauffung zweien jare/ ein ander Instrument (oder brief vnd Siegel) vffgericht/ geschriben würt/ in welchem sie bekente/ das sie den vorigen iren willen vnd bewilligung Comprobirt/ beliebet vnd bestetiget/ sonst ist der vorige Consent vnd bewilligung nichts wert/ Ja auch wo sie den vorigen iren willen nach den zweien jaren durch den zweyten Consent vnd verwilligung Confirmirt vnd bestetiget/ würt er doch gantzlich vnd zumal nit geltend noch krefftig odder bestendig sein/ sondern zu letzt also/ wo auß andern gütern des Ehemanns dem Weibe genügsame entrichtung widerfahren vnd geschehen möchte im widerlege gelt oder güte/ in donatione propter nuptias,

Neuen Satzungen

Sonst kan oder mag weder der zweyt oder dritt Consent vnnnd verwilligung das Weib nit verletzen/verhindern oder schädlich sein. Disß aber sagen wir nit allein in vnd von der widerlege/ donatione propter nuptias, sondern auch inn vnnnd vom Heyrath güt/ in dote, wo der Eheman etliche Heyrath güter oder geld/ res dotales, Alienirn/ vereuffern/ oder Obligirn/ versetzen oder verpfenden wolte. Aber die Käuffer vnd Glaubiger/ welchen die Alienirte/ odder Obligirte güter züstendig sendt/ sollen kein vnrecht noch schaden leiden. Dann so vil die Weiber belangt vnd sie betrifft/ sollen sie ihrer forderungen/ klagen/ vnd Actionen entperen/ vnnnd doch die andere des Manns güter/ wie auch der Eheman selbst/ ihnen von not wegen bleibt obligirt vnd verhasst. Auch macht vnd bringet dise Constitutio den vorzügen vnnnd freiheyten Heyrath güts keinen nachtheyl noch schaden/ Dieweil die Constitutio vnd Satzung besilhet vnd gebent/ daß die Prerogatiuen/ vorzüge vnd freiheyten/ dem Heyrath güt/ dotibus/ gegeben/ gang vnd vnuerfert bleiben sollen/ doch also/ wo das Weibe von dem Heyrath güt/ klage vnd forderung vornimpt vnd erregt/ dieweil den andern Personen kein Privilegien noch freiheyt inn klage oder forderung des Heyrath güts/ dotis, weder vorhin gegeben ist/ noch jezundt gegeben wirdt. Aber dise Constitutio vnd Satzung/ soll nit in den vergangnen/ sondern in den künfftigen selten gelten vnd statt haben.

Der Neun vnd Dreissigste Tittel.

Daß keiner bawen soll Betthuser / one vorgehaptten Rath vnd verwilligung des Bischoffs.

S V M M A R I V M.

ES soll keinem verhengt noch zügelassen werden/ daß er ein Kirch oder Betthaus/ Oratorium, zubawen/ ohne verwilligung vnd angebung des Bischoffs / vorneme. Dese gleichen soll auch vom Heyrath güt/ de dote, vorsehung geschehen / ehe vnnnd zuor es angefangen wirdt. Wo solchs nit geschicht/ sollen die alten Betthuser Instaurirt vnnnd erbawen werden.

Idem in Aucthen. ut nulli fabri Oratorij domū. §. Coll. 5.

ES soll keiner also küne sein/ daß er ein Kirche/ odder ein Oratorium, Betthaus/ ehe vnnnd zuor der Bischoff derselbigen Statt dahin odder darzü komme/ erbawe / vnd in vnd durch das gebett das heylig Creuz in vnd an denselbigen outh offentlich setz/ vnnnd solche jedermemiglich offenbar mache vnd anzeyge. Es soll aber ein jeglicher vor der adification vnd bawung mit dem Bischoff reden/ vnnnd die weiß vnnnd maß anzeygen/ welche maß oder größe zum geleucht vnd heiligen dienst/ vnd verhütung des Betthaus/ vnd zu deren vnd erhaltung vnd narung gnügsam sei / welche daselbst dienen. Vnd wann solche ding vor genügsam angesehen vnnnd geacht werden / soll er vor die Donation vnd begiffung thün/ vnd darnach das Haus bawen. Wo aber die dinge/ so von jme Presinirt/ angegeben / vnd angezeygt / nit genügsam weren/ das Betthaus zuerbawen/ so ist billich/ daß die alte Betthuser/ uetera Oratoria, welche etwa verfallen vnd abgehen wöllen/ reparirt vnnnd wider vffgericht werden/ nach meynung/ willen vnnnd gefallen des andechtigen Bischoffs derselbigen Statt.

Der Vierzigste Tittel.

Von den Bischoffen / so nit in iren eygenen Kirchen residirn/ vnd denselbigen beywonen.

S V M.

Keyfers Justiniani/ Das I. Buch. XXXVII

S V M M A R I V M.

Den Bischoffen/welche ein lange zeit von der Kirchen abwesendt seind/ sollen von der Kirchen kein sumptus, kosten oder zerung gegeben werden.

Wann ein Bischoff ein lange zeit von seiner Kirchen abwesendt ist/ vnd an andern orten wonet oder bleibt / soll der Schaffner/ Oeconomus, oder die Kirch ihme die Impensas odder die zerung nit Administrirn oder dareichen. Diweil besser ist/ dasß solche vnnütze vergebliche sumptus, bei der Kirchen weren vnd bleiben / vnd zu anderen sachen der miltigkeyt vnd Gottseligkeyt gehödig angewendet würden. Es sollen aber auch die Bischoffe schuldig vnd pflichtig sein/was in den vorigen sanctionibus, Constitutionibus, vnd Satzungen geordent vnd befolhen ist / zuhalten.

*idem in' An
then. ut nul
li fabri Ora
torij domū.
Illud quo
que. Coll. 5.*



Ende des Ersten Buchs Epitomes Nouellarum Constitutionum des Keyfers Justiniani.



Neuen Sackungen
Das Zweyte Buch der No-
uell Constitutionen.

Der Erst Tittel.

Daß alle Menschen den Richtern in den Prouincien
gehorsam sein sollen.

S V M M A R I V M.

Die Inwohner in den Prouincien sollen der Presidenten vnd Landtpflegers Ge-
richt vnderthenig vnd gehorsam sein/ vñ dasselbig nit Declinirn/ weigern/ noch
abschlagen/ als die so wol in Bürgerlichen sachen als in peinlichen Malefiz händ-
deln ihnen vnderworffen seindt/ es wärde dann in der pragmatica sanctione, oder Key-
serlichen gebott oder Befehl anders befolhen vnd gefunden.

Idem in Au-
thent. ut o-
mnes obedi-
ant iudici-
bus Prouin-
ciarum. Gr.
Collat. 5.

Diese Constiucio vnd Sackung bevilhet vñ
gebeut/ daß alle Romaner so wol in Bürgerlichen als in peinli-
chen sachen einem Presidenten der Prouincien oder Landtpfle-
ger vnderworffen sein sollen/ vnd soll niemant in einiger sache
pflichtig ein Priviligium oder freihait dem Presidenten der Prou-
incien Opponirn/ entgegen oder zuwider setzen/ der meynung
oder gestalt/ als ob er jme nit vnd erthenig vñnd gehorsam sein
wolt/ es were dann daß die pragmatica sanctio oder Keyserlich gebott/ so auf-
gangen vnd verkündiget/ sonderlich jnen abhielt oder abfürer. Darum wo eint-
weder vom eygenthumb eins güts/ oder von Acker oder feldt grenzen/ oder vñ
vnderpfanden/ oder von blossen besitz/ oder von sonst einiger andern gelt/ oder
Criminal/ peinlicher vnd Malefiz sachen streit oder zantel vnder den partheien
sich erhebt vnd vorfelt/ sol dem Beklagten nit gezimen noch zügelassen werde
sein Priviligium oder freihait gegen den Presidenten oder Landtpflegers Ge-
richt vorzuwenden noch anzuziehen/ das geschehe eintweder auß Keyserlichen
Schriften/ oder auß befehle vñnd geheß eins höhern Richters/ sondern soll al-
ler massen an dem ort angesucht vnd angeklagt werden/ an welchem er etwas
gehandelt oder begangen hat/ es sei odder geschehe eintweder von grosser oder
Kallina. kleiner sachen wegen/ vñ ob es nur von einer heßen wegen geschehe. Dann ob
diß wol für ein gering ding geachtet vnd angesehen wirt/ so soll doch die Rech-
nung der Gerechtigkeit nit auß oder nach der größe/ sonder auß vñnd nach freit
Regeln geachtet vnd geschezt werden. Dan auch was andere leut fast geringe
sein bedunckt/ dasselbig mag den andern leuten das köstlichst sein. Es hab nit
jemandt eintweder ein Kindt/ oder etwas anders entfuret vñnd genomen/ soll
er in derselbigen Prouincien angeklaget werden/ darinn er solch vbel oder sünde
begangen hat / dieweil die beweisung den Klägern an außwendigen vñnd
frembden orten nit gleich noch auch leichtlich zuthun vñnd vorzunemen ist.

S V M M A R I V M.

Von wegen des Contracts kompt einer zu Gericht/ welches den gegenwertigen nit ge-
stemet/ noch zügelassen wirt zuweigern oder abzuschlagen. Aber den abwesenden/ von
welcher wonungen vñnd recht widerfahren vñnd beschehen ist/ vñnd so der ihenig/ welches ge-
than vñnd begangen hat/ soll die sache suspendirt vñnd vffgezogen werden/ nach ferne vñnd
weite des ortes/ damit nach erleuter vñnd erkündigter sache/ sie kommen oder nit/ erkennet/
vñnd nach dem das gehandelt ist/ procedirt vñnd fortgeschritten werden möge.

Diß

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. XXXVIII

Diß sagen wir zwar/ wo beide Partheyen gegenwertig seindt/ daß an demselbigem ort aller massen die sach entscheiden vñnd verichtet werde/ an welchem ort etwas begangen oder verwirckt ist. Wo dann der Kläger gegenwertig ist/ aber der Beklagt abwesendt/ aber doch seine händler od der Procuratores/ oder bestender haben etwas begangen oder verschuldet/ soll zwar der jenig/ welcher die that gethan hat/ in allweg beklagt werden. Aber der Krieg soll in vffzug bleiben/ biß so lang die sach vom eygenthumb erklet worden ist. Vnd soll die zeit der Dilation vnd verstreckung nach der ort vnd enden weit oder Spaciums gegeben werden. Dann wo der eygenthumbsher der güter vber oder nach einer oder zweier Prouincien entlegen/ in den nechsten enden vnd orten sich entheilt oder wonet/ sollen vier Monat zur Dilation gnüg sein. Wo er aber ferner vñnd weiter ab oder darvon were/ als in Palestina/ oder zu Hierusalem/ oder in Egypten/ so sollen acht Monat zur Dilation vnd vffschübe gegeben werden. Wo er aber in Italia/ oder in Aphrica wonet oder sich enthielt/ sollen neun Monat jme statuire vnd angesetzt werden. Dergleichen sagen wir/ so die Principal vnd haupt Person in Arthogen / oder in denselbigen enden vnd orten wonet. Vnd so der eygenthumbsher der güter dem jenigen die sach befelhe / welche die bei dem Präsidenten oder Landpfleger anbrächt/ so soll der da gegenwertig ist/ vñ des abwesendē Herins wegen beklagt werden. Wo er aber wil/ daß ein anderer Litigir vnd den Rechtlichen Krieg füre/ dasselbig soll jme zügelassen werden also so zuthün/ Doch daß sein Procurator die sach vertrette vnd defendir/ vnd in allwege erfülle vnd dem nachkomē/ was der Richter erkennet vnd ausspricht/ es were dann sach daß Appellirt/ oder anderer weiß verendiget/ od er auch gülich hingelegt vnd vertragen were. Wann dann also dem Herin der güter/ die sach eröffnet vnd angezeigt wirt/ er aber selbs nit kōmen/ noch einen andern schicken wil oder befelhe geben. Wan dann die gemelt zeit vorüber/ vnd der jenig/ so angeklagt ist / vor Gericht handelt/ vnd der Beklagt erscheint/ condemnirt vnd verdampft werden/ nemlich daß der eygenthumbsher der güter dieselbig condemnation vnd verdampfung vber sich neme/ wo er auch daran schuldig ist. Vnd wan dan der jenig/ welcher Accusirt vnd Condemnirt/ angeklagt vnd verdampft ist/ kan bezalen oder hat zubezalē/ so soll er denselbigen was erkant vñ geurteyle ist gnüge vnd aufrichtung thün. Wo er aber nit bezalen kñndt/ so ist als dann recht vñnd billich / auß des abwesenden eygenthumbsherin gütern / welcher weder selbs kōmen vnd erscheinen/ oder jemandts befelhe thün wil/ den Kläger zubezalen. Wo aber der Kläger gegenwertig nach der Accusation vnd anklage entkomet oder entrint/ vnd weder der eygenthums her der güter erscheint/ noch auch einen Procurator/ schicket/ als dann soll der Richter vom wegen der einen Parthey die sach hören/ wie dann pfleget in den Eremodicijs, vñ verlassenen Gerichts zugeschehen / nemlich also/ daß der Beklagt selbs durch den præconem, vnd Gerichts Botten oder Pedellen erfordert vnd beruffen werde. Vnd wo er in derselbigen abwesenheit vnd absentia verharret vñnd bleibt/ condemnirt vnd verdampft würtet. Wo dann der Actor in abwesend/ vnd der eygenthumbsherin der güter gegenwertig/ oder hett einen Procurator/ gesendet/ als dan soll alles was determinirt vnd verhandelt/ vnd der Beklagt vergeblich vnd vnnützlich erlitten hat/ der Actor oder Kläger jme dem Beklagten restituiren vnd wider geben.

f. si quis igitur fuerit, cod. tit.

Palestina. Aegyptus. Italia. Aphrica. In Arthogis.

Eremodicijs.

SVMMARIVM.

Es soll niemandt das Gericht/ forum, decliniren/ verweygern odder abschlagen/ Krafft oder vermdge eyniges Priuilegij oder freiheyt/ er were dann nit vnd durch pragmatica sanctione, oder Appellation beschirmet/ vnd befestiget.

Wir wöllen vñ befelhen/ daß den Beklagten kein Priuilegium noch freiheyt von oder auß dem Prouincial Gericht erimiren/ oder außziehen soll/ es were dan

Newen Sakungen

Daß er sonderlich vnser Pragmatische Sanctio/vnd Keyserlichen Befehl vörbrecht vñ vorlegte welche jne vmb öffentlicher gemeiner sachen willen/in dise Keyserliche vnd Königliche Statt reuocirt vnd gezogen hat/ vnd vmb derselbigen willen/oder so es auß vnd von Rechts wegen geschehe/ als wann jemand sein Prouocation vnd Appellation dem Presidenten der Prouincien vnd Landtpfleger vberreicht vnd zügestellt hett/vnd daß er derwegen in diser Keyserlichen Statt den Krieg hören vnd verhandeln müste/ob wir wol auch von geringen sachen wegen bei vnd vor größern Richtern der Prouincien geident/ gebotten vnd befolhen haben die prouocationes vnd appellationes zuexercirn vñ zuverhandeln/Es were dann daß villeicht die hauptsach in diser Statt/ wie geringe sie were/ ventilirt vnd gehandelt würde/ als dann so soll vnd mag in diser Statt die Prouocatio vnd Appellatio / vnd nit in den Prouincien ventilirt vnd getrieben werden. Es soll aber auch kein Person sich einiges Pünilegien oder freyheiten gebrauchten/ zuentslichen des Presidenten oder Landtpflegers stricken / es sei Kirch/oder Xenodochium, frembder zukömmling herberge oder ein Oratorium, Bethaus/oder einiger ander ort/ welcher von Gottes vnd der miltigkeyt wegen geehret/vnd in Ehren gehalten wirt. Dasselbig Recht soll auch sein/vnd gehalten werden/ es werde einweder der Fiscus/ odder das gürt des Fisci/oder einiger ander/vnder des Keysern namen vnd Titel beklagt. Vnd vil desto mehr/ so eins gewaltigen Menschens Person zu vnd vor Gericht erfordert würde/ ob dieselbig Person auch ein Pünilegium vnd freyheit / von vnd auß Keyserlichen Befelhe vorwende/pretendirt vnd anziehe/ es were dann sach/ daß jnen/ wie wir gesagt haben/ die pragmatische sanctio, der Keyserlich Befehl in diser Statt/ von wegen des gemeynen nutz reuocirt vnd erfordert hette. Aber dise Constitutio vnd Sazung soll nit allein in den künfftigen / sondern auch inn gegenwertigen sachen gelten vnd statt haben.

SVMMARIVM.

Ein president vnd Landtpfleger/ welcher sich diser Constitution vnd Sazung / dieselbige zu Obseruiren vñ zuverhalten/ nit befeiffiget / soll nit allein des Magistrats vñ Ampts oder befehls priuirt vnd entsetzt werden/ sondern er wirt auch in zehen pfundt goldts des mulctirt vnd gestrafft.

Wo aber ein gesetzter President oder Landtpfleger gegenwertigs Gesatz nit bewart noch helt/ sondern dasselbig versaumpt vnd vnderleßt/ soll er nit allein von seinem Magistrat/ Oberkeyt/ Befelhe vnd Regierung/ oder Ampt verstoßen werden/ sondern auch in zehen pfundt goldts zur straff verfallen sein.

Der Zweyt Tittel.

Welche Vormünder / Tutores oder Curatores eines Pupils oder Jüngelins nit sein mögen/ Vñnd was oder welches die maß der verwaltung der Tutel vnd Curation sei.

SVMMARIVM.

Es soll weder dem Tutori / oder auch Curatori/ Vormünder/ gestattet oder zugelassen werden die Cession vnd abstehung der Blage vñnd forderung gegen vñnd wider den Minderjartigen auff oder anzunehmen.

Idem in Authent. Vt ij qui obligat. se habet. in §. 1. et §. Quod si quis. Col. sexta.

Inem Vormünder/ Tutori oder Curatori mage geziemen oder zugelassen werden/ namen/ oder schuld gegen vnd wider den Pupillen/ oder den jenigen/ welchs Curation vnd versorgung er gubernirt vnd verwaltet/ recht gerechtigkeit der Succession vnd Erbung / in oder an sich zuverforn vñ zubringen von jemandt/ er hab einweder belohnung vor die forderung vñnd Blag außgegeben oder nit.

SVMMA-

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. XXXIX

S V M M A R I V M.

Der Kan oder mag kein Vormünder/Tutor oder Curator eines Minderjährigen sein/welcher entweder sein Glaubiger oder Schuldner ist.

Keiner/welcher spricht vnd vorgibt/dass jme der Pupill oder Minderjähriger schuldig vnd pflichtig sei/oder den jenigen/welcher eins Curators bedürffig ist/ zu einem Tutor oder Curator gegeben vnd gesetzt werden soll. Also auch der jenig/welcher öffentlich vnd wissentlich dem Unmanbaren / oder dem/welcher der Cura vnd Vormundschaft von nöten hat/ verpflichtet vnd verhasst ist/soll sein Tutor oder Curator nit werden.

§. Hec omnia leg. cod. titul.

S V M M A R I V M.

Dem Tutor/an welchen die Erbschaft gelangt/ deuoluit vnd komen ist/welche Erbschaft des Pupills jhnen entweder zum Schuldner oder Glaubiger gemacht hat/ Ist vnd mag jnen zum Curator/ adjungirt vnd zugeben werden.

So/es sich begibt/dass einer zum Vormünder/Tutor oder Curator Constituirte vnd gesetzt wirt/soll jhme der nit verhasst sein/welches geschafft vnd handel er treget. Er selbst soll auch demselbigen nit verpflichtet. Wan jm aber darnach die Erbschaft zukomen ist/welche jne zu einem Schuldner oder Glaubiger der gedachten Personen macht/als dann soll ein ander Vormünder/Tutor oder Curator jme adjungirt vnd zugegeben werden/der jnen bewart vnd verhütet/vnnd soll dasselbig bei dem Eydt schweren vnnd angeloben/nemlich dass er der Bosheyt des Vormünders/Tutoris odder Curatoris nit günstig sein/noch beifallen wölle/vff das vnd damit er der Peen vnd straff nit vnderworfen werde.

S V M M A R I V M.

Es soll keiner von der Vormundschaft/Tutel/oder Curation/oder vnder dem schein derselbigen excusirt noch entschuldiget werden/ es sei dann dass er solchs entweder durch Zeugen/oder durch geschwornen Eydt darthun vnd beweise.

Damit aber vnd vff das nit ein jeglicher spreche/er sei des Unmündigen oder villeicht des jungen Glaubiger/damit er von der bürden vnd last der Vormundschaft/Tutel oder Curation desto ehe/oder leichter Excusirt vnd entschuldiget werde/so ordnen/gepieten/vnd wöllen wir dass er anders nit auff oder angenomen werden soll/es sei dann dass er öffentlich darthun vnd beweise/dass er des Unmanbarn/oder villeicht des jungen Glaubiger sei/oder dass jre güter jme/oder die Eltern obligirt vnd verpflichtet seien. Wo die sach vngewiss oder zweifelich were/als dann soll er ein Eydt thun vnd schweren/dz er derhalben die Vormundschaft/Tutel oder Cura recusir/weiger vnnd abschlage/dieweil ers in warheyt darvor helt/die Pupilla/oder villeicht der jüngling sei sein Schuldner/vn jm verpflichtet/als dann ob er auch gern Vormünder sein wolt/soll er zur Tutel oder Curation einiger Personen nit zugelassen werden / ob er auch sonst ein rechtmessiger Vormünder vnd Tutor were.

§. Ut autem non de. co. tit.

S V M M A R I V M.

So ein Glaubiger oder Schuldner eins Minderjährigen die Vormundschaft/tutelam oder curationem auff oder an sich neme/verleurt der Glaubiger die ansprach vnd forderung/ der Schuldner aber/wö mitler weil die bezalüg gescheh/wirt dardurch nit geholffen.

Wo einer dem zuwider ein Vormünder/Tutor oder Curator würde/so jm dann die unmanbare Person schuldig vnd verpflichtet were/soll er die forderung vnd klage/die er hat/ verlieren. Wo er aber selbst schuldig vnd pflichtig were/so sol jme nit gestattet noch zugelassen werden zusagen/darumb dass ers zur selbigen zeit/da er die Tutel oder Curation getragen hat/durch verdecktliche erdichte bezalüg der klage vnd forderung abkommen.

§. Si quis tacuerit. cod. titul.

S V M M A R I V M.

Wie den Vormündern/Tutoren vnd Curatoren die celsiones den Minderjährige zuthun

Newen Satzungen

oder zugeben oder anzunehmen in der zeit / vnd dieweil die Tutel oder Cura weret / verboten ist / also ist sie auch verboten nach derselbigen endigung vnd außgange / Vnnd laß die diß in aller Curation gesagt sein.

¶ Quod si quis .co. tit. Es soll keinem Vormünder / Tutori oder Curatori / gezeimen noch zügelassen werden / wie wir oben gesagt habē / schuld wider den Pupillen / oder vñlleicht jün gelingen zu redimiren / vñ an sich zuldosen / vnd celsiones. jm zuwider / zuerlangē / einem jeglichen so jezund nūmehr Tutor oder Curator ist / Sondern es soll genz lich das jenig / was gehandelt ist daruor / als were es nit gehandelt / gehalten wer den / also daß der Pupill zwar / oder Jüngling ganz vñnd gar sicher / vnd keiner forderung oder klage verhasst nōch pflichtig sei. Es soll auch dem Tutori oder Curatori / Vormünder / nit gezeimen noch zügelassen werden / gegen den zuredimiren / welcher jm schuld cedirt vnd auffregt / der dasselbig recht hat / ob er auch darnach als er kein Tutor oder Curator mehr gewesen / die celsiones der schulde erlangt hat. Vnd soll diß alles von allen Curatorn gesetzt vnd gesagt sein / mit altein der jungen menschen vnd Personen / sondern auch der verschwender odder vnnsinnigen / oder wahnwitzigen / oder so etwas anders eintweder durch das Ge satz außstrücklich befolhen / oder von natur wegen befunden wirt.

S V M M A R I V M.

Es sollen weder Tutores noch Curatores der Minderjährigen gelt außzuleihen gezwun gen werden. Darumb wo sie gelt außleihen / sollen sie wissen / daß sie beydes den wücher da der gewinn zugeben schuldig / vnd die gefahr vff sich geladen haben.

¶ Quon- dam autem. Es soll kein Vormünder / Tutor oder Curator gezwungen werden / des vnman barn oder jünglings gelt zuuerleihen / sondern er mag es / vnd wirt ihm zügelas sen / dasselbig zu deponiern vnd zur sich erhēyt zühinderlegen / Dieweil es besser ist / das hauptgelt oder die Principal summa des vnmanbaren oder jünglings bei einander verwarlich zubehalten / dan durch oder auß begurde des wüchers vnd gewins / das hauptgelt auch zuuerlieren. Wo aber der Tutor oder Curator vor sich selbst vnd seins eygen willens außleihet / vñlleicht vff vnderpfandt oder ein ander vnzweifeliche versicherung / so hat er zwar eins jeden jars erledigung / vñ soll wissen daß die gefahr vnd fehrlichkeit des hauptgelts / oder Principal sum men jme selbst zügehört.

S V M M A R I V M.

Wie sich die Vormünder / Tutores vnd Curatores in verwalting vnd Administration der Vnmündigen güter halten sollen / solchs wirt allhie an diesem ort gelect.

¶ Si uerò habeat. co. titul. So ein Pupill vnd Pflegkind Renthe vnd zins jn gnüg hette / dieselbige soll der Vormünder oder Tutor darstrecken / vñ zu seiner vnderhaltig impendiren vñ außgeben. Wo der Pupill darüber noch weiter Renthe vnd zins hett vber an wendung des kostens / als dan soll er das vbrig deponirn / vnd zu verwarlicher handt legen. Wo die Substanz vnd güter des vnmanbarn / beweglich güte vñ farend haab were / so soll der Tutor nur allein das außleihen / was genügsam ist zur verwalting des Pupillen güter / das vbrig aber soll er deponirn. Dergleich en setzen vñnd sagen wir auch von den Curatorn aller personen. Es mag aber vñnd soll dem Tutori odder Curatori zügelassen sein fleissig vñnd geschicklich zuerforschen / ob er vñnd wie er dem Pupillen odder jüngling ein Renthe oder zins von vnd auß dem vbrigen gelt kauffen vnd erzeugen möcht / damit beides die tribut oder pension leichter / vnd der verkauffer reicher vnd der zins frucht barer werde. Er soll aber wissen / wo er dem zuwider kauffet oder handelt / daß die gefahr der versaumnus auff jne kompt. Wo der Pupill ein solche summa gelts vor sich hett / daß die verwalting der güter dauß allein beschehen künnt / als dan soll der Tutor oder Curator allein außleihen / inn vnd mit bedencken des Hämli schen (oder letzten vrteyl vnd Gerichts.) Dan auch von ersten vnd anfang / ehe vnd zuvor er sich zu der Administration vnd verwalting begibt vnd inleßt / od der der Tutor oder Curator derselbigen sich annasset / soll er einer jeden personen Eyd vff die heilige schrifft (oder Euangelien) thün vnd leyften / daß er alles han deln /

deln/thun vnd aufrichten wölle/ was er weiß vnd versteht zu des Pupills nutz dienlich/vortreglich sein vnd gereichen. Solchs vñ dergleichen sagen wir auch von denen/welche die curationem tragen.

Der Dritte Tittel.

Von der Cautel vnd glauben der Instrument/Siegel vnd Brieffe.

S V M M A R I V M.

In deponirt vnd hinderlegtes gelt oder güt soll vñ muß vor dreien Zeugen geschehen/ es werden darüber oder dauon eintweder Brieffe vnd schriften / oder keine vffgericht oder gemacht.

S Jemande einem güt oder gelt zuuerwaren hinderlegen/vnd dasselbig sicherlich thun wil/darzu bedarff er vnnd hat von nöten dreier Zeugen. Diweil des Depositor (hinder den das gelt oder güt zu getrewer häd gelegt ist) schriften oder briefflich vrkündt allein nit gnüg seind/dem Depositor/welcher das gelt oder güt hinderlegt vnd deponirt zu vollentömlicher genügsamer beweisung des deponirten vnd hinderlegten gELTS. Es sollen aber vñ müssen die vrkunden vnd zeugnis also exhibirt vnd vobracht werden/vff das die zeugen sagen/wie in irer gegenwertigkeyt eintweder das hinderlegt gelt vff genommen/oder der Depositarius/hinder den vnd dem es hinderlegt ist/geschüben vnd schrifflich angezeigt hab/dass es im deponirt vnd hinderlegt worden sei. Dergleichen ist/wo nit in schriften/sondern nur drei tüglichen Zeugen dar zu die warheyt zubekündigen/beruffen seind.

Idem in Authen. de instrument. caut. & fid. Si quis igitur. Col. lat. 6.

S V M M A R I V M.

Welcher ein Instrument ohne einen Notarien aufrichten vnd machen wil/der soll drei zeugen zu sich nemen/ohn welche kein glaube geben wirdt.

Wo jemandt on Notarien (sine tabellione) ein Instrument vffrichten vnd machen wil/es betreffe eintweder gelehent oder hinderlegt gelt/oder einiger andern sachen halben/der soll drei Zeugen darbei haben / sonst sollen seine schriften allein / vñ derselbigen vergleichung kein glauben habē/ noch jnen geglaubt werden. Es ist aber kein vnderscheidt darinn/ob es eintweder die zeugen vnder schrieben haben/oder ob das Instrument in irer gegenwertigkeyt gemacht vñ vffgericht worden sei.

§ Sed et si quis. co. tit.

S V M M A R I V M.

Ob den Zeugen/oder den schriften/oder Instrumenten zuglauben sei/ solchs steht in des Richters verstandt vnd weißheit.

Wann ein Instrument vobbracht wirt/vnd die schrifft zwar nit darudi angesehen/ noch gehalten wirt/ dass sie Dierzen sei/ aber die geschwornen zeugen sage Dierz (oder Titius) habe sie geschrieben/da soll ire gezeugnis nit bald reprobird noch verworffen werden. Doch gehört es zum verstandt vnd weißheit des Richters/dass er das jenig/ was er achtet vnd helt / der warheyt am gemessigsten vnd änlichsten sein/ den mehrern vnd grösssten glauben zuwendet.

§ Si uerd tale. co. tit.

S V M M A R I V M.

Es kan der hinderleger/ oder der Ausleiber mit der schrifft dessen allein / mit welchem er contrahirt/content vnd zufrieden sein/er hert dann vor den Zeugen bekant. als dan wirt der Eydt an die handt genommen/vnd muß zum Eydt gegriffen werden.

Wo jemand in vffrichtig der Instrument das jenig/ was oben gesagt ist/nit helt/vnd eintweder hinderlegt/oder leihet jemandt on brieff oder gegenwertigkeit der Zeugen/glaubt allein des schuldnere schriften / derselbig handelt zwar vnvorsichtiglich. So aber doch allein durch de Eydt/ oder durch die bekantnus des schuldnere die warheyt offenbaret wirt/soll jme nit verbotten sein noch gewert werden/das jhenig/ was er geben hat/zuezigirn/vnd wider zuerfordern.

§ Si tamen quisquam. cod. titul.

S V M M A R I V M.

¶ iij

Neuen Saktionen

Ehe vnd zuvor sich der Notarius dem Instrument vndereschreibt/ soll er der Zeugen namen inschreiben.

¶ Sed et si instrument. eod. titul. Wir gepieten vnd wollen/ daß die Instrumenta/ welche durch den Notarius gemacht vnd vffgericht werden/ durch vndereschreibung der Zeuge/ wie gesagt ist/ auch vor der Completion vnd verfertigung vom Notarien inserirt vñ ingezichnet werde. Es sollen aber auch die Richter mit allein auß der Composition vnd schrift der brieflichen vrkündt die falscheit erlernen vnd straffen/ sondern auch auß der vergleichung vnd Comparation des Notarien oder schreibers.

S V M M A R I V M.

Einer anzeigender referirenden schrift wirdt nit geglaubt/ es erscheine denn das jenig/ was referirt wirt/ oder vff ein ander rechtmessige weiß die warheit angezeygt wirt.

Idem in Authen. ut spö salitia largitas. Et hoc insup. Collat. 9. So jemandt in einem Instrument eins andern Instruments gedencft/ vnd dasselbig anzeucht/ da wirt das andere nit geschehē sein geachtet oder gehalten/ es werde dan dasselbig probirt vñ erwiesen/ das ist/ wann Instrument oder die summa der schuld durch ein ander rechtmessige weiß probirt vñ erwiesen wirdt/ welchs dan auch den alten gesetzen vñ dem Rechten wissentlich vñ bekant ist.

S V M M A R I V M.

Et in Auth. si quis in aliquo. C. de edend. Was zu einem Instrument gehöre/ daß es statthabe/ welches durch einen vnerfarnen vngeschickten gemacht ist.

¶ Oportet uerò. eo. tit. So einer der vngeleret/ vnd der schrift nit kündig noch erfarn ist/ ein Instrument machen oder vffrichten wil/ darzu gehöret ein Notarius der darzu von nöten ist/ wo an demselbigen ort Notarien seind/ desgleichen auch weniger nit als fünf zeugen/ welche wissen/ daß er der schrift unkündig/ vnerfarn vnd von im unbekant sei/ Vnd wann der vnerfarn das heilig Creutz vff den brief gemacht/ oder wenig Büchstabē oder wort ingeschrieben hat/ so soll einer auß den fünf zeugen vor ime nach/ oder sich vndereschreiben. Es sollen aber alle fünf zeugen sich auch vndereschreibē/ beides daß in irer gegenwertigkeit vnd erkentnuß/ dz er der schrift vnerfarn/ vnd also alles fortgangen vnd verhandelt sei worden.

S V M M A R I V M.

Die jenigen/ welche contrahirt vnd Contract gemacht haben/ one vnd sonder schrift/ dieselbige Contract mögen beschehen/ vnd sich gründen vff Zeugen oder Eydt.

¶ Et hæc dicimus. eo dem titulo. Aber diß alles reden wir von den Contracten/ welche durch schrift gemacht vñ vffgericht werden. Sonst wo on oder sonder schrift jemand contrahirt/ dem soll geziemen vnd zügelassen sein/ eintrweder durch gezeugnus/ oder bei dē Eydt die warheit zu eröffnen vñ zu offenbaren/ nemlich also/ daß der Kläger zwar zeugen producir vnd süre/ der Beklagte aber eintrweder schwere/ oder den Eydt referire vñ von sich stelle/ wie solchs der Richter erkennen wirt. Diser Constitution obseruation vnd haltung hat statt in den Contracten/ welche sich vber die summa eins pfunds golts erstrecken/ dan wir gepieten vnd wollen den alten brauch vñ weise bis an vnd zu eins pfund golts zuhalten/ vñ daß derselbig brauch gehalten werden soll. Diser Constitution gebrauch hat statt in den Stetten Dann so ein Instrument vffm Dorff gemacht würde/ soll die Gewonheit vor das Gesetz gehalten werden/ Dan wir der bawren einfeltigkeit auch in anfechtung der Testament nit reprobird noch verwerffen/ ob wol sonst andere ordinationen die hohe subtilitet der Testament erfordert/ vnd erfordert wirt. Dise Constitutio vñ Saktion gile vnd hat krafft in künsttigen Instrumenten vnd Contracten/ dieweil die vergangne sachen vñ handel entscheyden vñ vrrichtet werden nach den vougigen Gesetzen.

Der Vierte Tittel.

Von vergleichung der Schrift oder Brieff.

S V M M A R I V M.

Wann

Wann der Notarius vnd die Zeugen des Instruments/ verstorben/ oder abwesend
 seindt/ oder daß man si leichtlich nit haben noch bekommen kan/ so hat man zůsucht
 in der Comparation vnd vergleichung der schrift oder Brieffe/ mit vorgehendem geley-
 stem Eydt/ daß er die vergleichung vnd Comparation auß keiner bößheit noch auch mit
 betrüg oder arglist begere.

Die vergleichung der schrift oder Brieff ist ohne bestettigung der Zeu-
 gen/ wie wir oben gesagt haben/ die warheit zubezeugen vnd zubezeugen-
 digen nit gnügsam. Wo aber alle Zeugen mit dem Notario verstorben
 seind/ oder der Notarius villeicht abwesend ist/ Als dann soll zwar der ihenig/
 welcher das Instrument vorlegt/ ein Eydt thün/ daß er von keiner bößheyt wis-
 se/ die im selbigen Instrument begangen sei.

Idem in Au-
 then. de in-
 strument.
 cautela et
 fide §. si
 uerò mori.
 Coll. 5.

SVMMARIVM.

In diesem paragrapho wirt gesagt vnd geleyrt/ vff was weiß/ vnd mit welcher ordnung
 die vergleichung der schrift oder Brieffe zuthün sei/ oder gethan werden soll.

Es soll aber die vergleichung der schrift oder Brieffe von wegen der sachen
 noturfft one ver hinderung nach der alten weiß fortgehen/ oder gethan werde. §. In his ue-
 ro. cod. tit.
 Wo der Notarius in leben/ vnd gegenwertig ist/ soll er schweren vnd zeugnuß
 geben vom glauben des Instruments / vnd so er in leben vnd gegenwertig ist/
 vñ durch kein kräckheit/ oder ander rechtmessige ursach verhindert wirt vor: Ge-
 richt zuersch einē/ so soll er selbst auch zeugnuß vñ kundschafft gebē. Desgleichē
 wo durch Diergen (oder Titum) das gelt bar dargezelt ist/ soll er auch selbs kom-
 men vnd den Eydt schweren/ daß er weder ein Numeratorem hab/ oder auch
 das Instrument/ vnd alle zeugen seien verstorben / oder abwesend/ oder werde
 auß einer andern rechtmessigē erheblichen ursachē verhindert vor: Gericht zuer-
 sch einē. Wo aber der Notarius allein noch in leben vñ gegenwertig ist/ soll sein
 zeugnuß vñ kundschafft probiern vñ beweisen/ das jenig/ was zum glauben des
 Instruments gehöret/ daß also keiner vergleichung der schrift oder Brieffe von
 nöten sein geacht wirt. Wo der Notarius verstorben ist / da soll zwar die ver-
 gleichung seiner schrift oder Brieff geschehen/ vñ soll sein diener kömen/ durch
 welchen das Instrument geschrieben vñ gemacht ist/ vnd auch der jenig/ wel-
 cher das gelt dargezelt oder erlegt hat/ nemlich wo er nit abwesend ist. Wo sie
 aber verstorben / oder abwesend weren/ sollen andere Zeugen vorgestellt wer-
 den/ Vnd wo dasselbig leichtlich nit geschehen künd als dan soll der Richter zu
 vergleichung der brieff oder schriften kömen/ also daß nit allein die completio-
 nes/ vnd erfüllungen der schriften oder brieff vom Notario gemacht/ verglichē
 werden / sondern auch andere brieff der Principal personen so wol als der Zeu-
 gen zur vergleichung gebracht werden/ damit vñ vff das auß vilen vergleichun-
 gen der schrifftē oder brieffe die glaubliche warheit erscheinen möge. Wo aber
 anders nichts die warheit zuerweisen vnd zuprobirn vorhanden/ dan die verglei-
 chung der schriften oder brieffe / als dan soll das gelten vnd gehalten werden/
 was biß auff diese zeit gegolten hat/ vnd gehalten ist worden/ als daß der jenig/
 welcher das Instrument vorbringet / den rechtmessigen Eydt thün/ nemlich
 daß er sich keiner bößheyt gebraucht hab. Es soll auch der ihenig/ welcher for-
 dert vnd wil daß dem Instrument geglaubt werden soll vom betrüg vnd geser-
 de (daß er solchen Eydt nit gefehrlicher weiß forder/ schweren. Aber diser not-
 türffigkeyten aller werden die leuthe gestreiet vnd geüberiget/ wann sie bei der
 bezeugung der Acten die Instrumenta intimirn vnd anzeygen / vñnd daselbst
 die Zeugen vnd andere Personen durch ire Deposition vñ kundschafft den Co-
 tract bekrefftigen. Es sollen aber die dinge alle/ welche wir von den vergleichū-
 gen der brieff vnd schriften Constituirt vñ gesetzt haben/ welche on vnd sonder
 Notarien gemacht sein d/ in derselbigen bestendigkeit bleiben/ desgleichen sol-
 len auch die Recht/ welche von den vnerfarnen der schrift vor: Gericht erwie-
 sen seindt/ vnzerbrochen vnd vnerfaret bleiben.

Der

LIX
Neuen Sackungen
Der Fünffte Tittel.

Wie die natürlichen Kinder Ehelich werden mögen.

SVM MARIVM.

Die natürliche Kinder werden durch das folgende Matrimonium vnd Ehe ihre selbst
rechten / vnd rechtmessige Eheliche Kinder / Desgleichen werden sie auch durch des
Keyfers Rescript vnd zulassung Ehelich.

Wann einer mit einem freigebozen Weib gemeinschaft vnd zuschaffen
hat / mit der Affection / neygunng oder meynung / das er sie zur Ehe ha-
ben oder nemen wöll / vnd von oder auß jr natürliche Kinder bekompt /
vnd wil das dieselbige seine Eheliche Kinder / vnd in seiner gewalt seien / so wirt
jme verhengt vnd zügelassen / mit derselben Kinder Mütter hienliche beredung
vnd Instrumenta zumachen vnd vffzurichten. Diweil die Kinder / welche vor
hin natürliche Kinder waren nach der machung vnd vffrichtung der hienlichen
Instrument / res eygenthumbs vnd rechtens werden / vnd in des Vatters ge-
walt seind / sie leben eintwoed er darnach / oder versterben / odder werde gar kein
anderer mehr geborn / wie in den Institutionibus, vñ im Codice gesagt ist. Wo
auch dauor ehe die hienlichen Instrumenta gemacht vnd vffgericht werden / die
Mütter / die beischläfferin / oder Concubina / mit tod abgeht / vnd wil der Vat-
ter die natürliche Kinder von vnd auß jre gezielt / zu Ehelichen Kindern machen /
so Supplicir er vnd laß es an den Keyser durch ein vnderthenige bittschriffte ge-
langen / vnd bitten vnd begeren / das sie mögen Ehelich genennt vñnd gehalten
werden / vnd also jrer geburt restituirt / wie die Libertaner jrer geburt restituiren
werden mögen. Dann wann der Keyser des Vatters bitt erhört / vnd jne dersel-
bigen gewert / so müssen vnd sollen die Kinder vor Ehelich gehalten werden / ob
auch kein Instrument der hienlichen beredung vnd heyrath güts von der verstor-
benen der Kinder Mütter vffgericht vñ gemacht were. Dergleichen sagen wir
ob der Vatter die natürliche Kinder lieb hat / vnd aber die Mütter hasset vñ der-
selbigen seindt ist / diweil er an seinem leib gesündiget hat. Dann wo solchs die
vrsach were / vnd er wolt sich nit mit jhre verehelichen / so wirt jhme verhengt
vnd zügelassen auff gemelte weis die Kinder zu Ehelichen. Desgleichen so die
natürliche Kinder ihre Mütter verhelet vñnd verschwiegen hetten / damit sie
nit durch die hienlichen vnd heyraths Instrument so mit jhre auffgericht vnd ge-
macht seind worden / in des Vatters gewalt kommen / vnd der Tiefsbrauch der
güter jnen zügehörndt / dem Vatter Acquirirt vnd zügewendet werde. Wann
dann ein solcher betrüg gemacht vnd voibracht wirt / so soll dem Vatter züge-
lassen sein vff die vorgemelt weise an den Keyser zu Suppliciren / vnd jme bitts-
liche schriffte zubehendigen / vnd die Kinder zu Ehelichen / vnd sie in seinen ge-
walt zubringen. Dergleichen sagen wir / wann auch ein rechtmessige vrsach vor
handen / welche die hienlichen vnd heyraths Instrumenta verhindert. Dann so-
ze / es sei der natürlich Vatter zu einem Diacon (Euangelier / oder Kirchen Die-
ner) oder Priester worden / das er also kein Ehe weib nemen dürffe. Wann nun
der Vatter in den vorgemelten fellen an den Keyser nit hat können Supplici-
ren / so mag er vnd wirt jhme zügelassen / als dann in seinem Testament zu sei-
nen Ehelichen Successorn vnd Erben jhme seine natürliche Kinder jnzuschrei-
ben / Jedoch aber sollen sie nach absterben des Vatters an den Keyser Sup-
pliciren / vñnd des Vatters Testament anzeygen vñnd weisen / vñnd als dann
auff nachlaß vñnd verwilligung des Keyfers so vil auß der Väterlichen Erb-
schafft nemen / als vil jhnen im Testament besetzt vñnd zügeschriben ist / dann
sonst auff andere weis sollen sie des Ehelichen namens sich nit gebrauchen.
Diß aber alles was wir jezundt gesagt haben / soll als dann statt haben / wann
sonst

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. XLII

sonst kein ander eheliche Kinder/eintweder zuvor/odder durch straff des vatters vorhanden seindt. Dann wo Eheliche Kinder geboren weren / sollen die natürliche Kinder nit anderet gestalt Ehelich werden / es hab dann der Vatter mit der Kinder Mütter hienlich vnd Heyrath Instrument auffgericht.

S V M M A R I V M.

Die Kinder auß eins Rathsherrn Ehe geboren / werden nit vor Ehelich gehalten / es werden dann im Contrahirn vnd Contract hienlichs vnd Heyraths Instrument / vnd die widerlege / donatio propter nuptias, abgeredt vnd darinn mit begriffen. Anders wirt es in andern gehalten.

Es soll keiner so mit Raths Eh / vnd würdigkeit geziert ist / on heyraths Instrument / vnd ante nuptiarum donationem, zur Ehe greiffen oder Ehelich werden / sonst sollen die Kinder / welche auß solcher Copulation vnd zusammenfügung geboren werden / nit Ehelich sein / sondern vil mehr natürliche Kinder geacht vnd gehalten werden. Andere aber / welche mit Ritterlichen Ehren gezieret / oder löblichen händeln vnd geschäften / oder künsten begabet vnd begnadet seind / vnd one Heyrathlich Instrument vnd ante nuptias donatione, sich verbinden / aber doch nit one vorgehende schriftliche versicherung / dam dasselbig sollen sie dem Vorsteher der Kirchen oder Gortshaus anzeigen / auff das er drei oder vier Clericken oder Geistlichen zu gezeugnus neme / vnd ein Zettel geschrieben werde / in welchem der tag benent vnd erklet werde / vnder welchem Keyser oder Bürgermeister / oder in welchem Monat der vnd die / in die Eh zusammen / vñ in welche ort der Kirchen sie Copulirt worden seind / vñ sollens die beschirmer der Kirchen vnd erschreiben / vñ wo er dann den Zettel nemen wil / sollen eintweder zween oder einer auß ihren geben / Wo sie jne aber nit nemen / soll er in der Kirchen deponirt / vnd verwarlich hinderlegt werden / vff das er darnach / wo es von nöten were / vorbracht würde zur Probation vnd beweisung der Eh / vff das vnd damit auch die Kinder auß solcher Copulation geboren / sich Ehliche namens gebrauch mögen. Wan aber schlechte veracht leutlin zur Eh greiffen vñ sich begeben wollen / so möge sie dasselbig on schriftlich Dergleichen sagen wir auch von Baurleuthen / vnd von Kriegseuthen / welche mit der Kriegsrüstung vnd wehren vmbgehen / vnd zuschaffen haben.

Illud quod
que melius,
cod. titul.
Quantū
uero in mili
tiji, cod. tit.

S V M M A R I V M.

Die natürliche Kinder werden durch Adoption / vñ annemung an Kindes statt / nit Legitimirt noch geehlicht.

Vorhin zwar ist den Vattern gestattet vnd zugelassen worden die natürliche Kinder / jnen durch Adoption vnd annemung an Kindes statt / zu Ehlichen Kindern zumachen / Aber des heyligen Keyfers Justin Constitutio vñd Sazung hat es verbotten / welches dann auch vnser Keyser gebotten vnd befolhen hat in seinem stadt vnd standt zubleiben / vnd zulassen.

Et nos
non latuit
cod. titul.

S V M M A R I V M.

Die seindt Eheliche Kinder / welche von oder auß der geboren seindt / welche der Vatter durch anführung der Euangelien geschworn hat / er wolle sie zur Ehe nemen / odder so ein solcher Eyde in der Kirchen prestirt vnd beschehen were.

Wo einer mit vnd durch anführung der heiligen Euangelien schwert vñ verheisset einem Weib / er wolle sie zu ein rechten Ehe weib haben / oder so er solch Eyde in der Kirchen thut / dieselbig soll sein rechtes Ehe weib sein / ob wol kein hey rath güt / oder kein ander schufft vffgericht wirt. Vñ wo sie keine Kinder hett / soll sie nach absterbē des Ehmans / den vierdten teyl seiner Substantz vñ güter nemen vñ haben / nach der Constitution vnser Keyfers / ob er sie auch one scheyd brieff vor das haus stieß. Wo er Kinder mit ire ziele / sollen sie vor Ehelich gehalten werden. Vñ wo der Vatter auß anderer Eh auch Ehliche Kinder hette / solle sie alle zugleich den Ehlichen namen haben. Darum zwar wo auß disen Ehen

Kinder

Neuen Satzungen

Kinder geboren werden / sollen sie Ehelich sein. Wo aber einer anderer gestalt Kinder hett / dieselbige seindt natürliche Kinder / vnnnd succedirn dem natürlichen Vatter so wol / als one Testament / nach außweisung vnd obseruation der Constitution vnd Satzung vnseres Keyzers / nemlich vnd sonderlich / wann sie nit auß verdampfter Copulation vnd beischlaffe geboren seindt / dann solche Kinder werden weder Eheliche noch natürliche Kinder genent / succedirn auch gar nit dem Vatter.

Der Sechst Zittel.

Daß die vnderscheidne Richter von den Bischoffen gezwungen werden die Allegationes der ansuchenden Partheyen zuhören / &c.

S V M M A R I V M.

Wann der president die sachen nit hören wil / so soll der Bischoff gerath fragt werden / vnd wann er vom Bischoff vermant worden / vnd die sachen nit verhöret / so soll der Fürst zu rathe genommen werden.

Idem in Authent. ut differentes iudices § 1. Collat. 9.

S einer von einer Bürgerlichen oder peinlichen sachen wegen / den Presidenten oder Landtpflegger anspricht / vnnnd derselbig veracht oder vererschmecht den Kläger / Oder wil etwan von einer andern vrsachen wegen die sache nach den Gesetzen vnnnd dem Rechten nit hören noch erkennen / so mag als dann der Kläger / vnd wirt ime zügelassen an den Bischoff der Statt zu suppliciren / vnd dasselbig in der Klagschrift darzuthun vnd vorzubringen / damit vnnnd vff daß der geistlich vordsteher oder Bischoff entweder selbst zum Landtpflegger oder Presidenten komme / oder seiner leute jemandt schicke / durch welche er den Presidenten oder Landtpflegger anrede vnd dahin bringe / daß ohne verzug vnd verunrechtung die streitige sache entscheyden vnd hingelegt werde. Wo aber der Rector vnd verwalter der Proüincien / oder Landtpflegger eines solchen grossen vnuerstands were / daß er weder dem Bischoff noch den ansuchenden Clericken oder Geistlichen Rechten folgen / noch gerechtigkeit erzeigen wolt / dann soll dem Bischoff wo er wil zügelassen sein / den Kläger an vnserer multigkeit zubringen / vñ sein bitt zuthun / vnd ime brieff oder vorschriff mitzutheylen / durch welche vns der stolz / hochmüt / vnnnd verunrechtung des Presidenten erklet vnnnd angezeigt werde / danut wir beyde / dem Kläger helfen / vnd dem Presidenten sein gebürliche straff vnd raach vfflegen mögen.

S V M M A R I V M.

Welcher ober die verunrechtung des presidenten erkennen möge.

§. Si tamen contigerit. eod. titul.

So jemandt vom Presidenten oder Landtpflegger verunrechtiget wirt / oder vnrecht leidet / der soll den Bischoff der Statt anreden / wann dann der President oder der Landtpflegger durch den Bischoff vnd sein vrtail verdampft wirt / so soll er dem Klagenden menschen vor das vnrecht / welchem er gebotten hat / gnüg thun. Wo er aber solchs nit thett oder thun wolt / soll er zu vnseren multesten oren / vnd verhöre kommen / wo wir dann des Geistlichen Bischoffs der Stat vrtail rechtmessig befinden / so wollen wir befehlen / daß der President peinlich vnd am leben gestrafft werden soll. Wo wir ime aber vnschuldig befinden / so ist von nöten / daß der verlogten Kläger kein antwort empfahe.

S V M M A R I V M.

Es soll der Bischoff als ein Accessor dem verdecktigen presidenten zügethon oder zugeben werden.

So der Landtpflegger oder President jemandt verdecktig sein / gespürt oder gesehen

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. XLIII

gesehen würde/ vnnnd er wolt vor ihm nit allein Litigirn/vnnnd die sach vor Gericht verhandeln odder aufführen/ derselbig mag den Bischoff anruffen/ das er bei oder zu im sitz/vnd die streitige sach verhöre/ vnd verschaffen/das die streitige sach eintrweder durch entliche handlung hingelegt vnd vertragen werde/ oder sie zuermanen/ mann wolt sie schlechter einfeltiger natürlicher weiß verhören/ Doch also das das Vrtheyl dem Rechten gemess soll gegeben werden.

SVMMARIVM.

Wann der president die sachen vnstelliger/das wie es sich von Rechts wegen gebürt/ verhöret/ so sollen sie der Statt Schutzherrin/die defensores Ciuitatis, oder der Bischoff se verhören.

In den Stetten/ in welchen die presidenten nit gegenwertig seindt/ da sollen die streitige Partheyen/ die Schutzherrin der Statt ansprechen/vnd bitten/ die sach zuverhören. Wo sie aber lieber haben wöllen/das der Bischoff die sach höre vnd richte sie/so befehlen vnd wöllen wir / das dasselbig auch geschehe.

Si tamen uersic. in Ciuitatibus. cod. titul.

SVMMARIVM.

Welcher einn Fürsten oder den Keyser selbst anspricht vnnnd rathspragt/vnersucht des presidenten/on des Bischoffs brieff oder vorschrieff/welchen peenen vnd straffen derselbig vnderworfen sei.

So einer vnersucht des Landtpflegers / vnd ohn des Bischoffs vorschrieff/ hieher in dise Statt kompt/vnd einer sachen halben vns molestirt vnd verdriess anthrit/der soll wissen / das er solche peen vnd straffe auff sich legt / welche der Landtpflegger oder president leiden müste / als wann er angesprochen worden were/vnd ine verachtet hette.

SVMMARIVM.

Wann die Officiales, Amptleuthe vnd Befelhaber mehr vrtheylgelts/dann ine constituirte vnd gesetz ist/nemen/sollen sie peinlicher straffe vnderworfen sein/vnd am leben gestrafft werden.

Es sollen die Officiales, vnnnd Beampten oder Befelhaber der presidenten schwerer/das sie der vnderthanen streitigen sachen entscheyden/vnnnd mehr oder weiter nit von wegen vrtheylgelts / nemen wöllen / dann als vil inn vnserer Constitution vnnnd Satzung befolhen wirt. Wo sie aber dem zuwider thetten vnd handelten/ sollen sie am leben/vnd mit verliering des lebens gestrafft werden.

Si quis autem Magistratus. cod. titul.

SVMMARIVM.

Mit welchen peenen ein Bischoff/der die supplicierende partheyen verachtet/ gestrafft werden soll.

Wann ein Bischoff von gunst wegen des presidenten oder Landtpflegers die Supplicanten vnd ansuchenden Partheien verachtet/soll er innhalt der heiligen Regeln der straff vnderworfen sein. Es soll keiner/er sei eintrweder Bischoff oder ein Geystlicher/oder ein Clericus/one brieff odder vorschrieffen des Erzuatters Bischoffs/in dise heylige Statt kommen.

Der Sibendte Tittel.

Don der Substantz vnd gütern der Mönchen oder Asceteriorum/
Clöster vnd Gott ergebenen Geistlichen Personen.

SVMMARIVM.

Die ihenigen so inn die Monasteria oder Clöster gehen / in dem das sie hinein gehen/ so ergeben sie sich vnd ire güter Gott/ Darum so machen sie darüber kein Testament/ als die/welche der güter eygenthumbsherrn nit seindt. Oder also: Die ihenigen/ so ein

De Asceterijs dictum est supra titu lo sexto.

Et tit. 8. lib. 1. tit. 1.

Neuen Satzungen

Wändchs leben an sich nemen wollen/sollen zuuor vnd mögen von ihren gütern frei disponiren vnd handeln ires gefallens. Darnach aber wann sie in das Kloster gangen seindt/ mögen oder können sie es nit thun.

Idem in Authent. Hec Constitutio interpretatur constitutionem, de his qui ingrediuntur in Monasterium. Collat. 6.

Wir wissen daß in den oben gemelten Gesetzen ein Constitution angezeigt ist/ in welcher gebotten wirdt/ daß ein jeglicher mans oder frauen Person/ so in ein Kloster gehen/ darinn zubleiben/ daruor geachtet vnd gehalten werden/ daß sie ihre Substanz vnd güter dem Kloster consecrirt vnd zueygen geben haben. Diueil sie vor dem jngang frei macht vnd gewalt haben/ wie sie wollen/ vnd ihres gefallens / ihre güter zu disponiren vnd zuuor machen. Darnach aber wann sie jngangen seindt/ haben sie solche macht nit/ vnd wirdt ihn ein solchs zuthun nit verhengt noch zügelassen. Es gilt aber vñ hat krafft dise Constitutio vñnd Satzung / welche vñnd disem Rechten redt/ zwar zu seiner zeit. Dann wo zuuor ehe sie jngefürt wirdt/ einer ein Mündch oder eine ein Nonne worden ist/ gehet sie dieselbig Constitution nit an/ haben frei macht/ vnd mögen wie sie wollen ihres gefallens ihre güter vnd sachen disponiren vnd verordnen/ auch nach der gemelten Constitution vnd Satzung.

Der Achte Tittel.

Von denen/ welche bei dem Haar Gottes schweren/ odder bei dem Haupt/ oder auff ein andere weiß.

S V M M A R I V M.

Dies Gottslästerers straff ist der tod/ Der es verschweig vñ verhelet/ den strafft Got. Ein nachlassender versäumlicher president odder Landpfleger / nach dem/ daß ihne Gott richtet vnd vrtheylet/ muß er auch des Keyfers vngnad vnd straff gewarten/ vñnd kan der nit entgehen.

Idem in Authent. ut no luxuriam. homines. Collat. 6.

Wer jemandt bei dem Haar Gottes/ oder bei seinem Haupt schwert/ odder auff ein andere weiß Gottslästerung/ flüche vñnd schwüre gegen vñnd wider Gott braucht / der soll von dem obersten der Statt/ odder Statthalter peinlicher straffe am leben vnderwoiffen sein. So aber jemandt einn solchen menschen nit anzeygt vnd offenbaret/ da ist kein zweifel/ daß er nit von Gott gestrafft werde. Der Statthalter aber selbst / wo er darinn seumig ist/ soll er nach dem vrtheyl Gottes/ auch die vngnad vnd den zorn des Keyfers fürchten vnd gewarten.

Der Neundte Tittel.

Von der Reuerentz vñnd gehorsam den Patronen von den Liberten zubeweisen/ vñnd von den vñndanckbarn Liberten (vñnd denen die auß Leibeygenen Knechten frei gegeben seindt) vñnd von Heyraths Instrumenten/ die mit den Liberten vñffgericht vñnd gemacht seindt.

S V M M A R I V M.

Die Libertt wol die freiheyt/ vñnd daß sie von der handt frei gelassen seindt/ erlangt vñnd bekommen haben/ so bleibet doch die gerechtigkeit des patronats vñnschadthafft bei dem patron/ vñnd wann sie ihme die Reuerentz vñnd Ehr/ die sie ihm schuldig seindt/ nit erzeygen/ noch thun/ oder beweisen/ vñnd also vñndanckbar befunden werden/ so werden sie nit allein zur vorigen alten condition restituirt vñnd widerumb jnngefest/ sondern werden auch der donation vñnd begiffigung entsetzt vñnd beraubt.

Es

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. XLIII

Soll der Libert seinem Patron gebürlichen dienst/gehorsam vnd eh-
 erzeygen vnnnd beweisen. Dann wiewol wir den Libertinen dem Frei-
 gebornen inn diser Constitution vnnnd Satzung gleich gemacht haben/
 so behalten wir doch den Patronen das Recht vnnnd die gerechtigkeit des Pa-
 tronats vnuerseret vnnnd vnnachttheylig/ sonderlich vnnnd nemlich in denen sel-
 len/ in welchen sie vorbehalten werden können oder mögen / nach vnd erscheyd
 vnserer Gesetze/ es were dann sach/ das der Freigeber velleicht renuncijret vnnnd
 vorziehe/ auff die Prerogative / vorzug vnnnd gerechtigkeit des Patronats ein-
 weder durch ein Testament nach dem rechten eins Fideicommissi/ trewe Be-
 felhes/ oder zur zeit/ in welcher die freiheyt gegeben ist. Wir verbieten aber das
 der Libertus gegen vnnnd wider seinen Patron mit vndanckbar sein soll/ welches
 wir auch in den donationen vnd Gaben/ so geldt belangen / jnngeführt haben.
 Vnnnd so der jhenig/ welcher die Liberalitet vnd Freigebigkeit empfangen hat/
 vnd anckbar gegen den Giffter (Donatorem) were/ odder erfunden würde/ so
 wirt die Donation vñ Giffte geschwecht vnd gekrencket / wiewol aber mehr/ so
 der Libertus gegen dem Patron vndanckbar were/ soll die freiheyt zuschnitten
 vnnnd abgethan werden. So seindt auch die vrsachen der vndanckbarkeit
 den Gesetzen bekandt / als nemlich / wann der Libertus seine hende widder
 vnnnd an den Patron legt/ oder jhne schwerlich schmehet vnnnd beleydiget/ oder
 so er jhme einen grossen vnleydlichen schaden züwendet. Dergleichen ist es
 auch/ so er jhme vnehr vnd schmach/ die zu Iniurien gehören/ zümisset/ vnd ge-
 gen jhne aufgeufft. Dann wo deren etwas der Patron odder seine kinder be-
 weisen vnd dardhün/ so soll der überwunden vnd erzeugt Libertus zu seinem vo-
 rigen Leibeygenen Knechtlichen standt widder gebracht werden. Wo er a-
 ber gebürliche Reuerentz / vnd Ehrerpietung dem Patron thut vnnnd erzeiget/
 so erhalt jhme auch das Recht seine freiheyt mit der Ehren geziert/ das er frei
 geborn sei. Dis aber soll der Patron so offte haben / als offtmals er die gerech-
 tigkeit seins Patronats nit Relaxirt oder nachlässet.

*Idem in Au-
thent. ut li-
bert. de cae-
ter. aur non
indig. § 11.
lud uerò ad
ijcimus. Col
lat. 6.*

*Cause in-
gratitudo-
nis.*

S V M M A R I V M.

Der patron/er sei von was Würdigkelt/ vnnnd wie hoch er wölle/ mag er sein Libertam
 (die er frei gegeben hat) zum Eheweib nemen/ welche frei wirt/ vnd die Kinder Succes-
 sion rechtmessiglich dem Vatter.

So einer seine Libertam zum Eheweib nemen wolt / so soll er hienlichs vnd
 Heyraths Instrumenta mit jhre auffrichten/ vnnnd darinn vermelden vnd be-
 zeugen/ das er sie zwar zum Eheweibe haben wölle / ob er gleich selbst vnnnd
 dapfferem ansehen vnd hoher Würdigkelt ist / vnnnd sollen die Kinder / welche
 auß solicher Ehe geboren seindt / Eheliche Kinder/ vnnnd jhres Vatters recht-
 messige Successores vnnnd Erben sein.

*§. Si quis
autem liber-
tam. eo. tit.*

S V M M A R I V M.

Welcher seine dienstmagd / Ancillam, zu der Ehe nimpt/der macht sie frei/ vnnnd die
 Kinder Ehelich/ vnnnd jhres eygenen rechtens / ob sie auch vor der Ehe empfangen vnnnd
 geboren weren.

So einer mit seiner dienstmagd Kinder hett / vnnnd wolt sie Manumittirn/
 vnnnd von der handt frei lassen/ vnnnd durch auffrichtung hienlichs vnnnd Hey-
 raths verschreibung sie zu ein Eheweibe haben / Da werden die Kinder dar-
 vor geachtet vnnnd gehalten / das sie inn auffrichtung vnnnd machung odder
 begreiffung des Heyraths Instruments odder Brieffs stillschweigendes Re-
 chens von der handt freigelassen seien. Dann so ein Kriegsman/inn dem das
 er seinem Leibeygenen Knecht ein Legatum besetzt vnnnd verlasset/ darvor ge-
 achtet vnd gehalten wirt/ das er jne stillschweigend freigegeben habe/ Wie

*Eodem §.
Si quis au-
tem.*

Neuen Sazungen

vil mehr soll dasselbig gelten vnnnd statt haben inn den Kindern/da der Vatter der Kinder Mütter zugleich von der handt frei gelassen/ vnnnd auch durch auffrichtung der hienlichs vnd Heyraths Brieffe oder Instrument / sie zum Ehe- weib genommen hat:

Der Zehende Tittel.

Vor welchen Richter die Mönche vor Gericht erfordert werden sollen.

S V M M A R I V M.

Vor welchen Richter die Mönche vnd Nonnen zu Recht gefordert werden sollen.

Idem in Authent. apud quas causas dicere Mosnachos Syn. Collat. 6. Asceterium Oeconomus. Apocrisarius.

S Jemande mit Mönchen oder Nonnen zuhadern oder zu Rechten hat/ der soll nit künne sein/ noch dürffen/ den Mönche oder die Nonne/ so inn Gottes hauff oder Closter ist/ vor dem Weltlichen zuuertlagen oder zuziehen/ sondern er soll mehr den Bischoffe der Statt anreden/ oder ersuchen/ Dann derselbig soll achten vnnnd erkennen/ ob die Principal Person Representirt vnnnd vorgestelt werden soll / oder durch den Schaffner/ oder durch den Apocrisarium beschuzet vnnnd verthedingt werden möge/ nemlich mit aller Erbarkeit/ also / daß der Bischoff ein Urtheyl spreche/ das den Gefazzen vnnnd dem Geystlichen Rechten gemess sei.

Der Eylffte Tittel.

Wie das Recht Väterlichengewalts auffgelöset werde.

S V M M A R I V M.

Das Recht odder die Gerechtigkeit Väterlichen gewalts / wirdt nit allein von wegen der Würdigkeit des Patriciats auffgelöset vnd abgeschafft / sondern auch durch andere sachen/ welche einen Menschen von der Curial Condition erledigen vnd frei machen.

Idem in Authent. Que de digni. Syn. Col. 6.

E erlediget den hauffson nit allein die würdigkeit des Patriciats von den Väterlichen banden/ sondern auch andere würdigkeyten / welche einen Menschen pflegen von der Curial Condition zuerledigen vnd freizumachen/ Als wann einer zu einem Rathsherrn oder Bürgermeystern gekom vnnnd erwehlet wirt/ oder so er von Rathsherrn Codicill oder Brieff nimpt/ oder so er in Oberkeit veruvalt vnd regierung ist wirklich/ als nemlich/ so er ein Viceman/ oder ein Oberster vber Kriegsuoelck worden were/ denen folget das Peculium/ welches der hauffsohne gehabt hat.

S V M M A R I V M.

Welcher des Väterlichen gewalts erlediget vnd gefreiet ist durch würdigkeit/ der behelt die Kinder in gewalt nach absterben des Vatters. Ein Bischoff aber ist vom Väterlichen gewalt ledig vnd frei.

Illud quo que. co. tit.

Welcher auß Würdigkeit des Vatters frei wirdt/ der hat vnd behelt inn seinem geschlecht die Recht vnnnd Gerechtigkeit vnuerletzet / Darumb so gehen vnd kommen seine Kinder/ welche er/ als er ein hauffson war/ gehabt hat/ nach seins Vatters todt/ in seinem gewalt. Wan der hauffson zu einē Bischoff wirt/ so wirt er auß derselbigen Consecration vñ einweihung zu einem hauffvatter. *Es*

Es hat aber diese Constitutio vnnnd Satzung auch in denen statt/ welche zu der zeit/ inn welcher dieselbig Constitution verkündiget ist/ inn obgemelten würdigkeyten gesetzt worden seindt.

Der Zwölffte Tittel.

Don den Richtern.

S V M M A R I V M.

Es sollen die Richter von dem morgen an/ bis zu der Vesper zeit sitzen/ die Sachenn zu verhören.

Wer wollen/ daß der Richter im Richthausß vom morgen an/ bis zur Vesper zeit nach gewonlichem brauch sitzen/ vnnnd die streitige sachen entscheyden sollen/ mit allein die künfftigen/ sondern auch die jenigen/ welche bei den vngeleerten Leyhen angefangen vnnnd vorgenommen worden seindt.

Idem in Au
thent. de lu
dicibus. §
Sedebunt.
Collat. 6.

S V M M A R I V M.

Es soll keinen andern Richtern/ dann nur allein den aller wolberedtesten/ vnnnd ihren Besizern die streitigen sachen delegirt/ befolhen vnd vertrauet werden.

So ein Magistrat vnnnd Oberkeyt einen Richter setzen vnnnd geben wil/ soll er nit möge vnd macht haben/ jemand anders die Sach zubefelhen/ dann den wolberedtesten ehrlichstē männern/ vnd sein Räthen allein/ welche seins Raths sachen Examiniren/ verhören/ vnd richten/ Er aber das vrtheyl sprechen soll.

§ Iudices.
cod. titul.

S V M M A R I V M.

Die Appellatton Sachen werden an die Richter deuoluit vnnnd gelangt/ wie die gelehenheit der sachen erfordert.

Wann die vorheyschung/ prouocatio, oder Appellation/ dem Richter vberreicht ist/ wann dann in derselbigen sachen/ welche wir delegirt vnd befolhen haben/ die Appellation sach getrieben vnd gefürt wirdt/ oder in gemeynem Rath vñ versamlung der vörnembsten Räthe/ oder nach der weise vnd gebrauch bei vnd vor den andern/ nemlich nach der grösse vnd Summa des haders vnd vnderseydts. Wo aber der Magistrat vnnnd Oberkeyt ihme die Sach delegirt vnnnd befolhen hat/ soll die Appellation bei vnd vor ihme gebraucht vnnnd gefürt werden.

Dikto §. Se
debunt.

S V M M A R I V M.

Die pedanei Richter sollen selbst die sachen hören/ vnd das vrtheyl in schrifftren fellen/ vnd außsprechen/ vnd sollen dem Condemnirten vnnnd verdampften/ die Appellationes, sie haben dann drei mal Appellirt/ vnd seien dreimal vngehorsam worden/ versagt vnnnd abgeschlagen oder geweygert werden.

Pedanei.

Die Richter sollen die streitige sachen verhören/ die sich bis in die dreihundert gulden münz zwar/ Parasemios, das ist/ natürlich erhalten oder erstrecken/ verhören/ Aber doch sollen sie das vrtheyl nit inn schrifftren fellen/ noch außsprechen/ vnd sollen die Prouocationes oder Appellationes dem Condemnirten vnd verdampften nit versagen noch weygern/ es wolt dann einer vñleicht zum dritten mal Appellirn/ oder vngehörlich abwesendt were. Diweil die dritte Prouocatio vnd Appellatio vnzuleffig ist/ vnd die vngehorsame verdampfte mit Appellirn können noch mögen.

§. Audient
igitur. cod.
titulo.
Parasemios

S V M M A R I V M.

Es wirdt den Richtern nit verhengt noch zugelassen/ dann nur allein die gesetzte vnnnd benente Sportulas zunemen.

¶ Nullo quog. p. r. e. fente. eod. titulo. Ein jeder Richter soll nur von beyden Partheyen in befestigung des Kriegs zwey gulden nemen/vnnd zwen in endigung (in termino) des Kriegs/es were dann velleicht der vericht Krieg innerhalb dreihundert gulden. Wo er aber innerhalb dreihundert gulden ist / soll er nichts nemen noch empfaben. Es soll aber ein jeder Richter auß den Achten / welche wir constituirt vnnd gesetzt haben / zwey pfundt goldts auß dem gemeinen kassen vnn dem Hoffrichter empfaben vnnd nemen. Vnnd sollen aber auch allen Personen die Priuilegia vnd Freiheyten in den Sachen der kosten halben gegeben / vnzuffort vnd vnzuborchen bleiben.

S V M M A R I V M.

Es gebürt dem Richter vnd ist schuldig / den Kosten zu Examiniren / zu Estimiren vnd zu schetzen / oder zu Taxiren.

¶ Oportet autem. eod. titulo. Im Endurtheyl soll der Richter diffiniren / erkennen vnnd aussprechen / wie es mit der Expensß vnd kosten / welche ein Parthey von der andern Partheyen hat leiden müssen / gehalten werden soll / vnd wann der Richter durch vnd bei dem Eyde die summa des kostens Estimirt vnd schetzet / so soll er die Taxation machen / vnnd nach dem was geschworn wirdt / vnnd nit vber die Taxation Condemniren vnd verdammen. So er aber vmb der warheyt willen der streitigen sachen ein Parthey der anderen in keinen kosten verdammen wil / dasselbig soll auch zu seinem willen vnnd gefallen stehen / vnnd gestellet werden. Vnnd soll darmit alles / was wir von den Prouocationen vnd Appellationen / oder Recusationen vnd abschlagungen oder weigerungen / vnd daß der Beklagte zwenzig tage nach der Admonition vnd warnung oder vermanung schüb vnd auffhalten haben soll / vnd was wir sonst weiter Gerichtlichs Constituirt / geordnet / vnd gesetzt haben / in seiner krafft / macht / vnd bestendigkeit bleiben / vnd gehalten werden.

S V M M A R I V M.

Arbiter. Es soll nit gestatt noch zugelassen werden / in jemandts willkäre odder wol gefallen zu stehen / ob bey dem Eydt Gericht vnnnd Vrtheyl gesprochen werden soll / Sondern es soll ein Peene vnnnd straffe gesetzt werden / welche wo sie nit gegeben wirdt / mann von dem vrtheyl abtreten mag. Oder also : Es erkandt das newe Recht / daß keiner mög odder soll also ein Arbiter oder Schidsrichter werden / daß er bei dem Eydt erkennen odder vrtheyl sprechen vnnd richten soll / sonderen möge ein Peene vnnnd straffe setzen / wann die erleget vnnd gegeben ist / so mage mann von dem Vrtheyl abstehen vnd abweichen.

¶ Quia ue ro multa. eod. dem titulo. Authent. C. de rec. ar. bit. Es soll keiner mit einem geschwornen Eydt einen Richter mit seinem dem gegentheyl annemen / Dieweil solche Arbitria. vnd Willkürliche Schidsurtheil nichts gelten noch wert seind. Wo aber jemand mit vnd durch ein Penal Compromiß vnd Anlaffs einen zum Richter erwehlet vnnd annump / so ist die sache bestellt vnnd versorget. Dieweil vnder den beyden eins von nöden ist zugeschehen / eintweder daß des Richters Vrtheyl erfüllet vnd vollenzogen werde / odder so der ihenig / welcher Condemnirt ist / den Schidsrichter weigert vnnd abschlegt / die Peene vnnnd straffe des Anlaffs vnd Compromiß geben vnd bezahlen muß. Wann aber der Magistrat vnnnd Oberkeyt inn einer Statt ersücht vnd angesprochen wirdt / sollen die verschung vnd vorsorge thun / daß die Peene vnnnd straffe des Compromissarij erfordert / vnnnd dem der den Anlaff nit gehorchen wil / seinem widersacher Restituirt / gegolten vnnd erstattet werden. Vnd in der summa sagen wir / daß hernach niemands geziemen noch zugelassen sein soll / daß ein Willkürlicher Schidsrichter mit dem Eyde von den streitigen Partheyen erwehlet vnd gekoren werde. Vnd wo er von seinem eygenen willen widder das Recht vnnnd dem Rechten zuwidder vrtheylet / soll er Gott darüber rechen schaffe / rede vnnd antwort geben. Wv er aber durch oder auß

vnvorsichtigkeyt vnd vnweissheyt etwas vnrecht erkende oder richtet/ solches gebieten vnnd verpieten wir / daß es den Partheyen kein nachtheyl noch schaden gepere odder bringen soll. Aber alle andere Jura vnnd Recht/ welche von deren wegen die Comptomittirn vnd veranlassen/ eingefürt seindt/ odder von andern Willkürlichen Schiderrichtern nit durch den Eydt angenommen seindt/ von den alten Gesazzen/ oder von vns Introducirt vnd ingefürt seindt/ sollen inn ihrer macht / krafft / vnnd festigkeyt nit erneuere seyn vnnd bleiben.

S V M M A R I V M.

Die Richter sollen die ihnen vberreichte Appellationen nit versagen noch abschlagen.

Es sollen alle Richter die Appellationen/ so ihnen vberreicht vnd zügestellt werden/ annemen/ Vnnd soll keinem andern zügelassen seyn / odder werden/ es were dann villeicht der Hoffrichter odder Statthalter des Gerichts/ der praefectus pratorio genant/ dieweil wir in disem Stül/ oder Sess gepieten vnd befehlen das Recht vñ die gerechtigkeit/ Retractionis, der widerstattung vnd ergengung zubewaren vnnd zuerhalten. **Nota.** Dises orts gedenckt des Bürgerlichen Rechtens Brachylogus. Summist vñ kürzer/ vnder dem Titel von den Ortheyln vnd Appellationen/ im vierdten Buch.

§. Nostros tant. iudic. cod. titul. Brachylogus. Abbreuiator.

S V M M A R I V M.

Die Richter sollen nach den Gesazzen vnd Constitutionen oder Sazung/ vrtheyln vnd richten / vnd seindt schuldig vnd pflichtig die prouocationes vnd Appellationes anzunemen. Vnnd so darinn etwas zweifelichs vorfellt/ sollen sie den Keyser darinn zu rath nemen vnd rathesfragen.

Es sollen aber alle vnnd jede streitige sachen/ nach innhalt vnd aufweisung der Gesaz vnd Constitutionen dirimirn vnd entscheyden/ ob auch vnser beselb oder pragmatica sanctio, dem zuwider statuir / vnd die prouocationes oder Appellationes ihnen vberreicht/ annemen vnd zülaffen/ nemlich vnnd sonderlich in disen fellen/ in welchen zu Appellirn geziemet vnnd zügelassen ist. Wo aber den Richtern zweifel vorfiele / solches sollen sie an vnser Maiestat gelangen lassen / vnnd vns vorbringen / vnnd sollen darauff gebürliche antwort bekommen vnd erlangen.

§. Omnes autem iudices. eodem titulo.

Der Dreizehende Tittel.

Daß die Clericken vnd Geystlichen vor iren Bischoffen zu Rechte stehen sollen.

S V M M A R I V M.

Die Clericken vnnd Geystlichen sollen inn Bürgerlichen sachen vor ihrem Bischoffe zu Rechte erfordert werden. Aber in peinlichen sachen sollen sie vor dem Weltlichen Richter zu Rechte stehn/ vnd geziemet sich ehe nit straff gegen sie vorzunemen/ sie seien dann hoher Dignitet vnd Würdigkeyt entsetzt.

Si jemandt mit einem Clerico oder Geystlichen einen hader oder zant hat/ wo es dann gelt/ oder ein gelt sach betrifft/ soll er erstlich vor dem Bischoffe klagen / welches Gericht der Clerick odder Geystlich vnder der sachen ein gebürlich ende wol wissen zugeben. Wo aber der Bischoffe nit wil die Sache entscheyden vnnd verichten / soll als dann die Sache vnnd zweispalt vor die Bürgerliche vnnd Weltliche Richter kommen / vnnd verbracht werden. Wann aber der Bischoffe den Krieg entscheyden vnnd verichten wil/ soll es alles ohn vnd sonder schriftt fortgehen/ vnd das Endurtheyt

Idem in Antien. ut Clerici apud proprios Episcopos conueniantur. §. Col. lat. 6.

IVIX. *huc* Newen Sakungen

ohne schrift von ihme producirt werden / es wolten die Partheyen dann / daß dasselbig vrtheyl in schrift soll producirt vnd außgesprochen werden. Wo sich ein streit vonn einer peinlichen sachen wegen erhebet / als dann sollen bequeme vnd gebürliche Richter in diser Statt / oder in den Prouincien ersucht werden / vnd der sachen ein gebürliches ende machen / Doch also / daß die sache mit vber zween Monat lang auffgehalten werde / vonn der Kriegsbesetzung anzurechnen. Es soll aber der Clericus oder Geystlicher anders mit gestrafft werden / er werde dann des lasters schuldig erfunden / vnd des Priesterlichen standes vnd Ehren vonn seinem Bischoffe entsetzt. Wo es aber ein Geystlich laster wäre / als dann soll nach vermöge vnd innhalt der Geystlichen Regel oder Canonen vonn seinem Bischoff die sache allein Examiniert / verhört / vnd die straff vorgekommen werden / vnd sollen die andern Richter mit den sachen nichts zuthun haben. Ohne wo sonst andere hader vnd streittige sachen jetzt allbereit vor Weltlichen durch besetzung des Krieges anhengig gemacht weren / vnd vermöge vönger Recht / ihre endtschafft erwarteten. Aber alle Pränlegia vnd freiheyten / welche sonst von vns geben seindt / vnd dann den heyligen Engelen vnd andechtigen Bischoffen / oder den Mönchen / sollen vnuerändert vnd vnuandelbar bleiben.

Der Bierzehende Tittel.

Von den Gebrüder / so von dem Vatter / vnd von der Mütter herrühret.

S V M M A R I V M.

Gebrüder die von beyden Eltern verwandt seindt / werden in des verstorbenen Vatters Succession vnd Erbung den andern / so nur von einem bande der Eltern herührend / vorgezogen. Oder also / Nach absterben des Brüders on Kinder / vnd on Testament verlässet Brüder vnd Schwester / oder ein theyl von dem Vatter / vnd ein theyl von der Mütter herkommen / vnd ein theyl von beyden / nemlich von dem Vatter vnd auch von der Mütter / als dann sellt denen allein die Erbschafft zu / welche von beyder seitten / oder von beyden banden gebrüder vnd geschwester sein.

Idem in Authent. de cō sanguineis & uterinis fratribus. Collat. 6. Et Authen. Itaque mortuo. C. com mu. de success.

Si jemandt ohne Kinder verstorben / vnd beyde Vatter vnd Mütter vnd Sren auch todt / vnd weren von demselbigen Vatter vnd Mütter / seine Brüder vorhanden / dieselbigen sollen vnd mögen ab intestato (wo kein Testament gemacht were) die Succession vnd Erbung annemen. Wo sie aber anders Rechten seindt / also daß etliche auß ihnen weren vonn einem Vatter vnd nit von einer Mütter geborn / vnd die andern weren von einer Mütter vnd nit von einem Vatter geborn / vnd die anderen weren von einem Vatter vnd von einer Mütter herkommen / dieselbigen sollen den andern Brüdern vorgezogen werden. Dieweil die fordersten Gesetz dasselbig etlicher massen gepieten vnd befehlen / Dann in denselbigen ist versehen / wo der Vatter vñlleicht nach absterben der Mütter / ein ander Eheweib nimpt / vnd hat mit den beyden Weibern Kinder / Wo deren eins ohne kinder mit todt abgehet vnd kein Testament machet / sollen die Brüder / welche nit allein von einem Vatter / sondern auch von beyden leiben geboren seindt / darauff er geborn ist / die Eheliche gewinne oder andere angefallene nutzungen bekommen vnd erlangen.

Der Fünffzehende Tittel.

Von Wehr vnd Waffen / oder Schilt vnd Helm.

W.

Wir orden vnd gepieten/ daß ein einzeler schlechter gemein mann/ kein wehr vnd waffen (oder kein Schild vnd Helm) machen soll/ ohn allein die Fabricenles, welche zu der Kriegsleuthe waffen vnnnd rüstung zu machen/ auch vom gemeinen kassen besoldet/ genehret/ vnnnd erhalten werden. Es soll aber der Herlich Magistrat vnnnd Oberkeyt der Ampt fünff Chartularios vom schrein oder kamer der Fabricen deputirn vñ setzen / die eins ehrlichen güten namens vnd wandels seien/ vnd dem schrein oder kassen vorstehen vnnnd achtung geben/ vff alle die so von dem gemeynen Volck sich vnderstehen wehr vnnnd waffen zumachen. Vnnnd wo sie etliche darzu bequemen oder geschickt vnd tüglich befinden / sollen sie dieselbigen vns anbringen vnd anzeygen / darmit vnd auff das wir sie durch vnser Keyserliche Rescripta vnd Befelhschriften bestetigen/ vnd sie in der Kriegsleuthe Register ingeschrieben vnd also offentliche Fabricenles werden/ nemlich auff das durch solche handlung/ vnnnd so es recht gehalten wirdt / das Bawers Volck kein wehr vnnnd waffen haben mögen oder sollen/ zu frem eygen vnder sich selbst verderben vnd schaden/ vnd zur künheytt/ freuel vnd gewalt zubegehen oder vorzunehmen. Dann es sollen vnd müssen dieselbige Scrimarij / welche zu der erforschung vnd erkündigung der gemeinen leute/ so wehr vnd waffen machen/ aufgesendet werden/ den befelhe von dem Magistrat/ Oberkeyt/ vnd von den Schutzherrn vnd vornehmsten Vätern vnd ältisten der Stette nemen vnd empfahe/ daß er keinem schlechten gemeynen man verhenge vnd zulasse/ wehr vnd waffen zumachen. Daß wo der oberst vnd vorstehet der Satt Alexandria solches verhenget vnd zuliesse/ wollen wir vnd befehlen daß zwanzig pfundt golds zur straffe gegeben werden/ vnd er des Ampts entsetzt sein soll/ vnnnd soll sein Rott aber auch in zwanzig pfundt goldts/ vnnnd am leben gestrafft werden. Dergleichen die Landtpfleger sollen zehen pfundt goldts zur straff geben / vnd ihres Magistrats vnd befelhs entsetzt sein. Wir wollen auch vnnnd befehlen/ daß die Defensores vnnnd Schutzherrn der Stette ein jeder in drei pfundt golds mulcirt vnd an leib vnd leben gestrafft sollen werden.

Idem in Authent. de ar. mis §. 1. Collat. 6. Fabricenles. Chartularij

SVMMARIVM.

Die gemeyne schlechte leuth sollen kein wehr odder waffen kaffen oder machen / sondern sie mögen nur allein geringe Brodtmesser/ der mann im Krieg oder Schlacht nit gebraucht/ kaffen.

Kein gemeynere schlechter Handwercks mann / soll schießbogen odder geschütz/ spaden odder schwerter/ welche Paramerta genennt/ oder zabas/ odder pfanger/ oder kolben/ oder stangen/ welche von den Völkern Tsauren Monocopia genent werden/ machen/ oder sitimos, oder uerfabilia, oder Schild/ oder Helme. Es mögen aber die gemeyne leuth kleine Messer kaffen/ welche niemands im Kriege gebrauchen kann. Es sollen die Chartulirer des schreins vnd geltkassens zubestellen wissen/ wo sie dise vnser heylsame nützliche Sazungen vnd gepote verachten/ daß sie nit allein an gelt vnnnd gütt/ sondern auch am leib gestrafft/ vnd ihres Kriegsstandt entsetzt vnnnd beraubt werden sollen. Vnd sollen auch die schrein verwalter oder auffseher der Fabricen / desselbigen Ampts vñ verwalung kein befelhe noch gemeynschafft haben/ sondern es soll solche sorge vnd versehung andern von vns vertrawet vnd befolhen werden.

Idem in Prohibem. eod. titul.

Der Sechshende Tittel.

Von Deposito/ hinderlegtem gelt oder gütt/ vnnnd von verpott oder verkündigung der Inwoner.

SVMMARIVM.

Neuen Satzungen

SVMMARIUM.

Die verkündigung / daß ein hinderlegt gelt oder güt nit soll wider gegeben werden / oder daß speiß vnd koste nit gehandtreicht / oder auch hauszinsß nit bezalt werde / soll nichts gelten vnnnd kein Krafft haben / Vnnnd soll der Verkündiger (denunciants) nit allein zum Interesse gegentheyls schuldig vnd pflichtig sein / sondern soll auch den wücher vnnnd gewinnzalen vnd erlegen.

Idem in Authent. de depositio. & denunciati. Inquilinorum § 1. Coll. 6.

Ehat einer Dietzen (Titio) gelt / oder ander güt mit etlichen vnder scheiden deponirt vñ hinderlegt / also / wann dieselbigen erfüllet sind / daß alsdann das hinderlegt gelt oder güt jme wider zñgestellt werden soll / Danach ist die Condition erfüllet / vñ wil doch Titius das depositum nit wider gebē / alda befillhet vnd gepeut die Constitutio vnd Satzung / dz nach erfüllten Conditionen der jenig / welcher das gelt vnd güt deponirt vnd hinderlegt hat / dasselbig widergeben soll / auch dem nit schaden / der es deponiert vnnnd hind erlegt hat / wo jemandt keme / vnd verbötte oder verkündiget dem Depositario / hinder den es zu verwarung hind erlegt ist / daß ers jhme nit wider gebe vnd zñstelle. Dann was jhme vor schaden nach solcher Denunciation inn dem hinderlegeten geldt vnnnd gütern durch vnuersehenlichen zñfall begegnet / derselbig gehet den an / vnd kompt dem zñ / welcher denunciirt / vnnnd die verkündigung gethan hat / damit vnnnd auff das der Depositarius one schaden sei / vnd schadlos gehalten werde. Weiter so gelt deponirt vnd hinderlegt were / vnnnd dasselbig jemandt widerzugeben verbött / soll derselbig gezwungen werden / vnnnd derselbigen zeit an den dritten theyl des hundertsten pfennings vnnnd des wüchers vnd gewinns wegen dem Depositario (hinder welchen das gelt zur verwarung gelegt) zu prestirn vnd zugeben / biß so lang dasselbig gelt wider gegeben wirdet. Wo einer wochen Brodt / oder Fuggerzen / ciuiles annonas, Besoldung vnnnd vnderhaltung verpöte zureichen / dem / vor des Glaubiger er sich außgibt / oder so er den innwonern verpöte vnd denunciirt / daß sie die jarzinsß vnnnd Rentz nit prestiren odder handtreichen / Was dann dem eygenthumbsherrn vor nach theyl / hindernus vnnnd schaden darauff entsethet / vnnnd er darauff entpfindet / soll der jenig / welcher denunciirt vnnnd das verpott gethan hat / erstatten. Darüber auch noch weitter / die Vsur vnd gewinns den dritten theyl centesima. haben vnnnd erlegen. Es soll auch niemands sagen noch vorgeben / daß der Eygenthumbsherr den Innwonern Caution vnd versicherung geben soll / sich dardurch zuuerthedingen oder zuentschuldigen / vnd nach dem verpott oder denunciation die Pension zuerfordern. Diweil die entschuldigung odder Defension ohne Bürgschafft / vndienlich / vnnnd nit genügsam ist / vnnnd nit inn allen sachen ein Bürge leichtlich gefunden werden mage.

Der Siebenzehende Tittel.

Wie vnnnd auff was maß die natürliche Kinder ihre selbs werden /
Vnnnd von ihrer Succession vnnnd
Erbung.

Idem in Authent. quib. mod. naturales efficiantur sui. § 1. Col. 7.

Diese Constitution vnd Satzung redt von den natürlichen Kindern / vnd sagt / daß zwar etlich natürlich seien / vnd hat darumb nit darzñ gesetzt / auch daß sie Ehelich seyen / oder frei vnd natürlich / oder natürlich vnnnd leibeygene / oder genglich weder natürlich noch Ehelich genent werden. Die jenige aber welche natürlich / frei / oder leibeygener Condition seindt / werden dar nach eintweder Ehelich / oder bleiben in ihrem vorigen stande / vnnnd die freien zwar

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. XLVIII

war werden eintrweder Ehlich Kinder geboren/ nemlich / welche auß recht-
schaffener Ehe geborn seindt. Wir contrahirn aber rechtshaffene Ehe ander-
ley mit Rathspersonen/ vnd anderley in schlechten geringen personen oder leu-
then/ anderley weise mit denen / welche mittelmessigs stands oder stads seind.
Die Succession aber vñ Erbüg der Eltern/ gehören zu den Ehlichen Kindern
auff mancherley weise/ von welchen weisen die Rechtsgeleerten/ vñnd die Sa-
zungen gesagt haben. Aber die natürliche Kinder/ sie seien eintrweder frei oder
Leibeygen/ vff was weiß die hernach Ehlich werden/ vñnd auff was wege die
den natürlichen Succediren den Eltern/ ist von nöten zuerklaren vnd außzule-
gen.

S V M M A R I V M.

Es wirdt ein natürlicher Son Ehlich / wann ihme der Vatter dem Keyserlichen Hoff
vorstellet/ solchs geschehe eintrweder vnder den lebendigen/ oder im letzten willen. Wann
er aber sich selbst darstellt/ so wirdt der Son geeheliget / wo sonst kein Ehlich Kinder vor-
handen seindt/ in welchem fall wirt er mit geeheliget. Aber so die Tochter sich an einen Cu-
rial oder Höfning zur Ehe bestatt/ wirdt sie Ehlich.

Derowegen/ wo einer seine natürliche Söhn dem Keyserlichen Hoffe vorbrin- ¶ Quodue
rō. et §. si
quis igitur
cod. titul.
get vnd gibt/ eintrweder alle oder ein theyl/ oder macht einen auß ihne Ehlich/
nach der Constitution vnd Sazung/ weiland miter gedechtnus Keyfers Theo-
dosij. Desselbigen Rechtens ist auch / so der Vatter sein natürliche Tochter
an einen zu Hoffe Ehlich bestattet. Diweil aber diß stuck von der Successi-
on/ Erbung/ vnd andern vilen dingen zweifel hat / so ist es ordenlich daß mans
vorhin oder erstlich vollentommlich auflege. Darumb wo jemandt einen od-
der mehr natürlich Söhn hette/ vnd wolt dieselbigen einen oder meh: Ehlich
machen/ soll er sie an den Hoff der Stat bringen/ wie ehrlich vñ würdig sie sonst
seindt/ so werden sie Ehlich/ außgenommen der würdigkeyten/ durch welche/
ob sie wol höfning weren / sie durch dieselbige Condition relaxirt vnd erlediget
würden. Er soll aber dem Hoff vorbracht vnd gegeben werden/ eintrweder in
gegenwertigkeyt vñnd zusammentunfft alles volcks/ oder daß brieffe darüber
auffgericht werden/ oder in seinem Testament / wo er sich sonst nit erklet hett.
Diß alles kan seinen fortgang haben/ es hab der Vatter eintrweder Ehliche Kin-
der/ oder hab keine. Wo aber nach absterben des Vatters/ der natürlich Sohne
eygens willens sich dem Hoffe ergeben wolt / soll er anders nit gehört werden/
es hab dann der Vatter sonst keinen Ehlichen Sohn nachgelassen. Was wir
auch hie vom Vatter reden/ soll im Anherin vnd Großvatter/ vnd in andern der
gleichen personen auch statt haben vñnd gelten. Wo aber der ihenig auß ei-
ner Satt in der Prouincien geborn were/ welcher seinen Son dem Hoff geben/
vnd vorstellen wil / so wirdt ime zügelassen/ seinen Son einn Curial zumachen/
es sei eintrweder der Vatter selbs ein Curial/ oder nit. Wo aber der Sohn selbst
sich geben wolt/ wirdt er durch die lebendige Ehliche Kinder darinn verhin-
dert. Wo aber der natürlich Vatter eintrweder zu Romme/ oder zu Bizantz (das
ist/ zu Constantinopel) geborn were/ so mag er vnd wirdt ime zügelassen/ in ei-
ner Metropolitanischen oder hauptstatt/ in welcher er wil/ die natürliche Kin-
der dem Hoffe zugeben. Dergleichen sagen wir auch/ so einer seine Tochter an
einen Höfning zur Ehe bestatten wolt.

S V M M A R I V M.

Natürliche Söhne auß einer freyen Mütter geborn / werden durch Heyraths brieffe od-
der Instruments/ vnd die geburt geeheligt/ es seien eintrweder Ehliche Kinder vorhan-
den/ oder keine.

So einer mit einem freigebornen Weib gemeinschaft hat/ vnd auß ire natür-
liche Kinder erzeuget / darnach aber durch voigehende neyglicheye richter er
mit

Newen Sakungen

Si quis mit ihre Heyraths brieff oder Instrument auff/da sprechen wir die Kinder/ so
igitur dota vor auffrichtung der Heyraths brieffe/so wol/als die darnach geboren werden/
lia. cod. tit. Ehelich/vnd daß sie in des Vatters gewalt seien/es versterben die Kinder eint-
weder nach auffrichtung des Heyraths Instrument/oder werden geborn/vn-
geacht des vnderfcheydts/ob ein ander Ehelich kindt/ odder keins vorhanden
sei. So auch eins vor den Instrumenten empfangen/vnd darnach geborn we-
re/soll die zeit/darinn das kindt geborn ist/angesehen werden/auff daß das kind
Ehelich sei/oder wo die zeit der empfengnus darzu dienlich were/ soll dieselbig
Obseruirt/angesehen vnd gehalten werden.

S V M M A R I V M.

Natürlich Söhne werden durch ein Keyserlich Rescript Ehelich/ ob sie auch von denen
geborn weren/mit welchen kein Ehe hat sein können. Desgleichen wo sie der Vatter im
Testament zu seinen rechten Ehelichen Successorin oder Erben haben wil/werden sie Ehe-
lich/wo sonst kein kindt da seindt/vnd da der vorhanden weren/darein willigten.

Idem in Au So aber einer natürliche Söhne hette/dero Mütter verstorben were/vnd nit
thent. quis künden Heyraths brieff gemacht oder vffgericht werden/ oder da die Müt-
bus modis ter zwar noch in leben were/aber sie weren der Ehe nit werth/oder so sie verbor-
naturales ef gen/auff daß sie zum Ehe weib nit genommen würde/ es wolt aber der Vatter
ficiantur le die Söhn Ehelich machen vnd haben/ als dann mag er an den Keyser supplici-
gitimi. Si ren/vnd dasselbig in seiner bitt anzeygen/vff das durch die Keyserliche verwil-
quis sanenō ligung seiner kindt standt confirmirt vnnnd bestettiget werde/ sonderlich wo in
habens. Col disen sellen kein Ehelich kindt vorhanden were. So der natürlich Vatter/da
lat. s. et er wolt/die vorgehende Obseruation nit chet/ damit er sein natürlich kindt nit
Si igitur li Eheliche/so mach er ein Testament/vnnnd setz darinn/er wölle sie zu seinen rech-
centia. ten Ehelichen Successorin vnd Erben haben/Vnd wann er ein solchs benennet
vnd geredt hat/als dann mögen die Kinder desselbigen sich auch berümen/vff
des Vatters Testament vorbringen/vnnnd die Erbschafft ihres Vatters erlan-
gen vnd bekommen/ Doch also/ daß sie vorhin an den Keyser suppliciren vnnnd
solchs anzeygen. Disß alles aber soll so offtmals statt haben/so fern vnd vil die
natürliche kindt selbs auch darinn verwilligen. Dann diewel niemandt wider
seinen willen Emancipirt vnd von der handt freigelassen wirdt/ Wie vil mehr
soll der ihenig/der freivnnnd seins eygen willens odder rechtens ist/anderer ge-
walt nit vnderwoiffen werden? Wo auch etliche auß ihnen wölle/ etliche a-
ber wölle nit/die dann wölle vnd willig seind/dieselbigen sollen des Vatters
rechte Eheliche Successores/nachfolger vnd Erben sein. So ist das aber ge-
wisß/wo Eheliche Söhne zur zeit des Vatters absterbens vorhanden seindt/ so
soll der natürlich Sohn keins wegs vor Ehelich oder rechter Erbe verstanden
werden/ er were dann dem Hofe gegeben/oder weren Heyraths brieffe odder
Instrumenta mit der Mütter auffgerichtet.

S V M M A R I V M.

Durch Adoption oder annemung an Kindtsstatt/ wirdt ein natürlicher Son mit Ehe-
lich.

Et nos Es soll aber keinem geziemen noch zügelassen werden/einn natürlichen So-
non latuit. ne zu Adoption/vnd an kindtsstatt anzunemen/vnd mit derselbigen weise jnen
cod. titul. Ehelich zumachen.

S V M M A R I V M.

Adoptio Die natürliche Söhne/wann sie gecheligt seindt/Succedirn sie den Eltern/gleich wie
nis. Auth. die so auß rechter Ehe geborn seindt. Wo nur allein natürliche vnnnd Ehelich kindt vor
quib. mod. handen seindt/Ean oder mag jnen mit mehr zu sampt der Mütter/dann nur ein Vncle ver-
natur. eff. lassen werden/das ist/ein theyl der Erbschafft. So aber kein Eheliche kindt vorhanden
sui. Coll. 7. weren/nemen sie Allem den zwölfften theyl auß dem Testament/mit verlassener Legi-
tima den Eltern.

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. XLIX

So einer natürliche Kinder hett/ vnd sie auff vorgemelt maß zu Ehelichen Kindern gemacht hett/ die sollen ihm also Succedirn vnnnd in der Erbschafft nachfolgen/ als weren sie Ehelich geboren/ vnd wie Eheliche Kinder ihren rechten Eltern Succedirn. Wo sie aber natürliche Kinder bleiben/ vnd ein Ehelich Kindt vorhanden were/ da soll dem Vatter zügelassen sein/ den natürlichen Kindern sampt irer Mütter/ das ist/ der Beischläfferin (Concubina) mit vber ein Vnciam geben/ eintweder durch gift vnder den lebendigen/ oder verstorbenen/ also/ daß die Concubina die halb Vntz/ vnd die Kinder das ander halb theyl (oder halb Vntz) haben. Wo er ihre aber darüber geben würde/ dasselbig sollen die Eheliche Kinder haben. Wo er aber nur allein die Concubin oder Beischläfferin hette/ soll er ihr mit mehr dann ein halb Vntz geben / hat er aber kein Eheliche Kinder/ so wüdt ihm zügelassen auch im ganzen Vsse/ oder zwölfften theyl seine natürliche Kinder zu seinen Erben zu Instituirn vnd inzusetzen/ es were dann daß villiche der natürliche Vatter/ Eltern (Vatter vnd Mütter) inn leben hette/ als dann so den Eltern ihr rechtmessig theyl (Legitima) verlassens wüdt/ so kan vnd mag darnach das vberig an vnd zu den natürlichen Kindern kommen. Dieselbig Legitima soll dem Vatter gehandtreicht vnnnd gegeben werden/ Vnnnd so er durch donacion oder einigen andern Tittel/ eintweder lebendt oder sterbendt seine Substanz vnnnd Güter den natürlichen Kindern züwenden vnd geben wil/ soll darinn ohn zweifel obseruirt vnnnd gehalten werden/ ob der ein Concubinam odder Beischläfferin haben möge / der kein Ehe weib hat/ dasselbig aber soll er so offemals haben/ so offte auch der natürliche Vatter eintweder durch sein Testament oder andern seinen letzten willen/ seine meining erkleret.

S. Nos igitur. & S. Ne natur. cod. titul.

S V M M A R I V M.

Die natürliche Kinder sollen ihres Vatters/ so er ohn Testament verstirbt/ zwö Vntzen inn die häupter zutheylen empfangen/ wo er weder Kinder noch Enckeln/ noch andere personen/ nach ihm in leben verlässet. Desgleichen wo die Concubina/ Beischläfferin/ vor ihm verstirbt/ oder von dem Man separirt vnd abgesondert ist/ Wo sie Eheliche Kinder haben/ sollen den natürlichen allein die Alimenta / leibliche nahrung/ vnnnd vnderhaltung gebühren/ nach der summe vnd grösser der Substanz oder Güter.

Wo einer ohn Testament mit todt abgienge/ vnd nach ihm weder Söhne noch Töchter verliesse/ odder auch Enckeln oder Dichtern / vnd andere Personen/ er hat aber in seiner Behausung ein frei geboren Concubin vnd Beischläfferin/ auß welcher er Kinder hat / wann als dann der natürliche Vatter ohn Testament verstirbt/ sollen sie zwö Vntzen haben zuteylen vnder sich / jedem ein theyl/ vnd ihr Mütter soll ein Kindstheyl haben. Dis erhelte sich also / ob auch der Blutsverwandter oder Patron/ oder Fiscus/ dem ohne Testament natürlichen verstorbenen Vatter succedirt. Wo aber auch die Concubina/ Beischläfferin/ ehe vnd zuor/ der Vatter verstirbt/ mit todt abgienge/ sollen nichts destoweniger die natürliche Kinder zwö ganze Vntzen/ nach dem der Vatter ohn Testament verstorbe ist/ empfangen. Desgleichen sagen wir/ wann auch die Concubin/ Beischläfferin/ von dem Man separirt vnd abgescheiden ist. Es soll aber niemandt verstehen noch meynen/ daß er ein Concubinam oder Beischläfferin habe/ welcher pflegt bei vielen Weibern zuschlaffen. Dann wo einer der ein Ehe weib hat/ kein ander Ehe weib haben kan/ so lang dieselbige vouge Ehe weret/ also auch kan oder mag der ihenig/ welcher ein Concubinam vnd Beischläfferin hat/ kein andere zu der selbigen zeit haben. Es ist aber in dem kein vnder scheydt/ ob es Manns odder Frawen Personen seien / welche von solcher Beischläfferin geboren seindt. Wo sich begeben vnd zütrüge/ daß einer ohn Testament mit todt abgienge/ vnd Eheliche Kinder hette/ vnnnd auch natürliche/ da bekommen zwar die natürliche nichts / sie sollen aber von jren Brüdern genert

Neuen Satzungen

werden/das ist/von den Ehelichen Kindern des Verstorbenen nach größe vnd anzahl der Substanz vnd güter/welche an sie von dem Vatter kommen seindt/wie ein Willkürlicher frommer güter auffrichtiger Richter soliches erkennen kan. Desselbigen Rechtens ist auch/wo er ein Eheweib hat/aber die natürliche Kinder von der vorhin verstorbenen Beischläfferin/sollen auch von seinen Successorn vnd Erben ernehrt vnd erhalten werden/Vnd von den natürlichen Enckeln soll das ihenig/was wir im Codice gesetzt vnnnd verordent hab/gehalten werden. Aber wie den natürlichen Kindern vernehmung geschehen ist/also vnd dergleichen sollen sie auch ihren natürlichen Vätern hinwiderumb erzeigen vnd beweisen/beydes in der narung vnnnd auch in der Succession vnnnd Erbung/wie dann solchs in den Kindern Constituit vnnnd verordent oder gesetzt ist.

S V M M A R I V M.

Es mag der Vatter den natürlichen Kindern einweder Tutores odder Curatores zu Vormündern geben oder setzen in denen gütern/welche er ihnen verlasset/aber so die Mütter die Tutel an sich nimpt.

Verficulo. quoniam ue ro s. de neporib. eod. titulo. So der natürlich Vatter dem Sohn etwas gibt oder verlasset/so wirdt ihm zugelassen/demselbigen seinem Sohn Tutores oder Curatores zugeben in den gütern dieselbigen zubestettigen. So mag auch die Mütter/vnd wirdt ihre zugelassen die Tutel vnd Vormundschaft ihrer natürlichen Kinder an sich zunemen/vnd alles zuthun was Eheliche pflegen zuthun.

S V M M A R I V M.

Den Kindern so auß verdampftem beischläffe erzeuget seindt / soll kein vnderhaltung oder narung weder vom Vatter/oder von den Brüdern zugeben pflichtig sein.

Ultima si quidem. eod. titulo. Aber diese Constitutio vnnnd Satzung gehört die nit an/welche auß schendlicher verdampfter Ehe geboren seindt. Darumb so seindt ihnen auch die Väter oder Brüder kein narung zugeben schuldig oder pflichtig. Vnnnd soll damit das Gesatz des Keyfers Constantini/ an Gregorium geschriebē/ gänglich abgethan vnd auffgehoben sein.

S V M M A R I V M.

Was ein Curial oder Höfling von seiner Substanz vnd Gütern einweder hinweg geben oder verkauffen möge.

Es soll keinem Curial oder Höfling/der vnder einer Condition verpflichtet ist/zugelassen sein/etwas von seiner Substanz vnd gütern hinweg zugeben odder zuuerschicken/ohne das ihenig/was gehört zur Heyraths widerlege/er gebes einweder vor sich selbst oder vor seine Kinder. Sie mögen auch den Töchtern geben vnnnd sie begiffen/wann sie sich in die Ehe bestatten/sonst wirdt ihn mit zugelassen ihre vnbewegliche güter zu Domiren odder zuuerschicken/einweder von todts wegen/oder zur hienlichs widerlege / Aber wo sie die verkauffen wolten/mögen sie es thun nach vermöge vnd inhalt vnserer Constitution vnd Satzungen. Dann es mag der Curial vnd Höfling auch seiner Tochter ein Heyrath güter(dotem) geben/nach der summ/größe vnnnd weise/wie solches in der Constitution begriffen vnd gesetzt ist.

S V M M A R I V M.

Es wirdt gemeynen leuthen zugelassen auch ohne Condition odder vndersheydt von todts wegen zu domiren vnd zugeben.

Mann soll aber wissen/das nit verpotten ist/andern gemeynen leuthen donation vnd vbergebung zuthun von todts wegen/vnnnd nach ihrem gefallen/vnd wie sie wollen/Condition vnd vndersheydt darinn zumachen/also ist jne auch

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. L

auch verhengt vnd zügelassen/ solche Condition daran zuhengen vnd hinzu zu setzen / daß dem Donatori vnnnd vergeber nit gezieme die donation von todts wegen/ zu reuocirn vnd zuwidderprechen/ aber andere Conditiones vnd vnder scheydt befelhen vnd gepieten wir daß gehalten sollen werden/ aber in der donation von todts wegen/ soll es nach vermöge vnnnd außweisung der Gesetzen gehalten werden.

S V M M A R I V M.

Wie die natürliche Kinder des Curials oder Höfings Ehelich werden / vff daß sie dem Vatter/ so ohne Testament abgehert/ Succedirn mögen / auch auß Testament empfahen oder nemen mögen/ oder sonst auff andere weiff/ es seien entweder Kinder vorhanden/ oder nit.

So ein Curial oder Höfing allein nur natürliche Kinder hat/ so mag er / vnd wüdt ihm zügelassen dieselbigen von der handt freizulassen vnd sie dem Hoffe zugeben/ vnnnd auß dieselbige weiff Ehelich zumachen. Es erlangen auch die natürliche Kinder etlicher massen die freiheyt nach absterben des Vatters/ wann sonst kein Eheliche Kinder vorhanden seindt / daß sie möge vnd macht haben sich dem Hoffe zuergeben/ vnnnd solchen namen zuuerdienen vnnnd zuerlangen. Wo ein natürlicher Sohne dem Hoffe gegeben wüdt / ist er ein rechter Successor/ Erbe/ vnd nachkömmling seines Vatters/ der ohne Testament abgehert/ nimpt auch vnnnd empfahet auß dem Testament/ er hette dann villeicht vohin Eheliche Kinder gezeuget/ Doch daß der natürlich Sohn mehr nit habe/ denn der ihenig/ welcher Ehelich gemacht oder worden/ das wenigst theyl gehabt hat/ Vnd so er nach absterben des Vatters die Hoffe dienst odder verwaltung annimpt / besitzt er was gegeben oder verlassen ist/ vnd bleibt sicher. Wo er aber die Väterliche güter verachten vnd verlassen wölt/ darmit vnd vff das er sich der Curial vnnnd Höff Condition entschlage vnd ledig mache/ so soll er ganz vnnnd gar nit gehört werden. Wo aber die natürliche Kinder von ersten oder anfang die Curial Condition verachteten/ Darnach aber in besitz der Väterlichen güter eintrueder aller/ oder zum theyl erfunden wüden/ als dann sollen sie der Curialen Conditionen vnnnd verstrickung verhasst sein. Was wir hie von den Mans Personen/ so dem Hoffe vobracht seind/ geredt haben/ das soll auch von den natürlichen Töchtern/ welche an die Höfing zur Ehe bestat werden/ gesagt sein.

S V M M A R I V M.

Daß ein Sohn/ welcher dem Hoffe gegeben ist / allein dem Vatter Succedit/ aber den andern nit/ ohn auß einem Testament.

Der Son so dem Hoff gegeben ist/ wüdt allein ein Ehelicher Successor/ sei- *§ Filium* nes Vatters/ aber nit der Eltern/ oder seiner Kinder/ noch auch seiner Blutsuer *uerò. eod.* wandten/ Agnaten odder Cognaten/ es were dann sach/ daß er von derselbigen *titulo.* etlichen zum Erben Instituirt vnd benent wüde.

S V M M A R I V M.

Wem oder welchem die Erbschafft zu Hoffe/ oder Höfings Erbschafft so wol ohne ein Testament/ als auß einem Testament defertirt vnd zügewendet werde.

So einer dem Hoff gegeben/ vnd Ehelich worden/ mit todte abgehert/ so dan *§ Sancienò* der Curial oder Höfing etliche Eheliche Kinder verhesse/ an dieselbige kompt *dum autem.* die Successio. So er aber etliche Curiales oder Höfing/ etliche von derselbi- *eod. titul.* gen Condition gefreiete Kinder hat / so sollen zwar den Curials Kindern neun Unzen seiner Substanz vnd Gütern/ den andern aber drei Unzen zukommen. Wo er kein Kinder hette/ vnd verstürbe on Testament/ so sollen zwar der Hoff (Curia) vnnnd Fiscus die neun Unzen haben/ aber die drei Unzen sollen die haben/ welche zu seiner Erbschafft ab intestato, durch das Gesetz beruffen wer-

Neuen Satzungen

den. So aber ein Ingeschriebener odder vnbenenter Erbe sich wil dem Hoffe geben/so soll ihme nit verboten sein noch geweigert werden / sein Erbschafft zuhaben/doch mit solcher zulassung/ daß er mit der Curialischen Condition vñ vnderseydt die neun Vnzen / so dem Hoffe vñnd Sisco gebären / empfaben/ vñnd dasselbig vñnd dem Keyser Supplicir/ vñnd vom selbigen zugelassen werden. So einer natürliche Kinder hette/ vñnd darnach wann er mit todt abgienge/dieselbigen in seinem Testament dem Hoffe gebe/sie auch nach ihres natürlichen Vatters todt verwilligen/so sollen sie die neun Vnzen haben/auff welcherley weise der Vatter die theylung vñnder ihnen macht / Jedoch also daß sie minder nit dann die neun Vnzen bekommen. Doch thet der Vatter besser daran/ daß er ihnen den ganzen Assen verliesse vñnd züfsete. Wo dann etliche auß ihnen verwilligen/etliche aber kein Curiales odder Höfling sein wollen/als dann sollen denen so verwilliget haben / die neun Vnzen zügewendet werden/ die drei Vnzen aber denen zükömen/welchen der Testator gewölt vñnd bescheyden hat. So aber keiner auß den natürlichen Kindern die Curial oder Höflings Condition annemen wolt/als dann sollen die neun Vnzen dem Hoff zügetheylt werden. Wo auch einer kein meldung von sein natürlichen Kindern gethan hette/sondern hette vor in stillschweigend vbergangen / sie aber begerten vñnd wolten dem Hoff verbunden vñnd vnderwoissen sein/vff das vñnd damit sie des natürlichen Vatters Succession vñnd Erbschafft empfiengen/ solches soll ihn gestattet vñnd zugelassen sein/ vñnd sollen die neun Vnzen empfangen. So aber auch der natürlich Vatter einen Leibeygenen Knecht zum Sohn het/vñnd lieffe ihne frei von der handt/ vñnd gebe ihn dem Hoffe/so wirdt er gezwungen die neun Vnzen ihme zuuerlassen/vñnd so vil weiter/wann er ihne nur allein von der handt frei lieffe/ vñnd nit an den Hoff brecht noch vorstellt/vñnd wolt nach absterben des natürlichen Vatters ein Curial odder Höfling sein/ als dann soll er auch die neun Vnzen nemen vñnd bekommen. Dergleichen sagen wir auch so der Testator ihne dem Hoffe gibt in seinem Testament/soll der ihenige welcher des Hoffes Ampt vñnd befelhe anzunemen vñnd zutragen bereyt vñnd willig ist/die neun Vnzen bekommen vñnd erlangen. Wo auch alle natürliche Kinder/ Curial vñnd Höfling sein wolten/sollen vñnder sie einem jeden sein theyl von den neun Vnzen zügetheylt werden/ vñnd soll des Keyfers Zenonis seliger gedechtnuß Constitutio / vñnd Keyfers Anastasij Gesetz von den natürlichen Kindern gegeben/bleiben nach seiner zeit vnuerbriichenlich. Es soll auch des heiligen Keyfers Justini Constitutio vñnd Satzung in ewigkeyt bleiben/welche verpeut/ daß die natürliche Kinder durch Adoptions weise/oder annemung an Kindes statt Ehelich werden.

Zeno.
Anastasius.
Iustinus.

Der Achzehende Tittel.

Von Zeugen.

S V M M A R I V M.

Was sollen Zeugen sein / oder vor Zeugen angenommen werden / welche gütes namens vñnd leumuths seind / vñnd die am meysten / welche die würdigkeit / oder die Ritter schaffte / oder das Ehrlich leben lobt vñnd herfür zehcht.

Idem in Authentent. detestibus. Syn. cimus. Col. lat. 7. ubi

E Soll keiner zum zeugnuß / oder zu einem Zeugen auff oder angenommen werden / one der jenige / welcher eins güten namens vñnd Gerüchts oder leumuths ist / welchen die würdigkeit / odder die Ritter schaffte / oder ein Erbars leben / oder der tittel einer löblichen kunst / odder auch anderer Zeugen stimme von seinem güten leben eintrechtlich rhümen vñnd loben. Sonst aber

aber ein ander schlechter loser Zeuge / wo er vor Gericht bracht oder vorgestel- glossa in
 let/wirdt dem Richter zügelassen/wo ers vor nötig vnnd dienlich achtet/pein- uerbo officij
 lich zufragen/zwar in diser blühenden herlichen Statt/durch des Pretoris (vnd ei, exposuit
 obersten Richters) Ampt/ Aber in der Prouincien durch den Defensor/vnnd officij cau-
 Schutzherrn der Statt. sam, id est,
 artis lauda-
 bilis per i-
 stum textu.

S V M M A R I V M.

Bekandtnuß der bezalung einer Contrahirten oder gemachten schuldt in Instrumen-
 ten/ soll durch gepetene Zeugen / vnnd nit durch wonschaffne zufellige oder vorüberge-
 hend Zeugen erwiesen werden / nach altem gehaltenem Rechten.

So einer aber geschriben hett zuuo: er were jemandt schuldig gelt/vnd dar- §. Et licet
 nach spreche er die schuldt were bezalet vnnd nit ingeschriben/ der soll nit ge- dudum. eo.
 hört werden/ob er auch Zeugen füret/ ohn nach obseruation vnd haltung vn- titulo.
 ser Constitution vnd Sazung/ Jedoch wo sie der zweyen eins sagten/eintwe-
 der das in gegenwertigkelt der Zeugen darzü geruffen vnd erfordert der schul-
 dener das gelt dem Glaubiger bezalt habe/oder das er sie zu sich genommen ge-
 hört hetten/das der Glaubiger gesprochen vnd bekandt hette/ es were im das
 gelt bezalt worden. Dann wir gestatten vnnd lassen nit zu deren gezeugtnuß/
 welche im vorüber gehen pflegen zusagen / sie haben einen gehört/ der gespro-
 chen hab/ihm sei gelt bezalt worden.

S V M M A R I V M.

Der Zeugensage vnd Kundtschafft soll schriftlich verzeichnet vnd auffgeschriben wer-
 den/vnd warumb dasselbig geschehen soll.

Es soll aber auch der Notarien gegewertigkelt allein nit gnüg sein/es sei dan §. Nec igit
 das die gepetene Zeugen sich auch / vnnd die Principal person selbst / wo sie tur. cod. tit.
 schreiben kan/sich vnder schreiben/ vñ ire Kundtschafft erkleren/nemlich das in vbi glos. in
 dem fall die Zeugen güten namens befunden vnd angenommen seindt worden. uerbo sub-
 Wo es aber schlechte leichtfertige leuthe weren / welche durch gelt liederlich scriptioem,
 Corumpirt vnd verfürd künden werden / vnd falsch zuschweren sich nit söch- allegat istu
 ten/als dann sollen sie der peinlichen frage vnderwoiffen werden. Wo aber die textu, quod
 Zeugen ihnen selbst zu wider (oder widerwertige dinge) sagen/so soll der Rich- ille qui scit
 ter/wo er die widerwertigkelt befindet/der besten Zeugen Kundtschafft folgen/ literas, de-
 vnd der jenigen/ welche widerwertigkelt gesagt haben/ wo es durch irthumb bet deposi-
 geschehen/oder sie geredt hetten/von sich lassen. Wo sie aber durch arglist vñ tionem per
 betrüg solches gethan/sollen sie peinlicher frag vnderwoiffen werden. suas literas
 declarare.

S V M M A R I V M.

Nach der dritten vorstellung der Zeugen/vnnd wann die Kundtschafft eröffnet ist/so
 hat die vierdt production vnnd vorstellung der Zeugen kein statt / vnd soll nit zügelassen
 werden. Wo aber wider die Zeugen vnnd ihre Kundtschafft nit ist Excipirt / so wirdt die
 vierdt production/ vnd vorstellung der Zeugen zügelassen / mit der solennitet vnd zicath
 des process/ wie hie beschriben.

Welcher in einer streittigen sachen Zeugen dreimal vorstelllet/ vnnd von der §. Quiaue
 vorstellüg wid er die kundtschafft excipirt/eintweder er selbst oder durch schrift ro multi. eo
 seins widertheyls/darnach soll nit verhengt noch zügelassen werden die vierdt dem titulo.
 Production odder vorstellung der Zeugen zuthun. Wo er aber mit Excipirt/ Et Authen.
 vnd keinen aufzug vorwendet / weder gegen der Zeugen sage oder ihre Perso- atquisemel.
 nen / als dann mag er sich der vierdten Production vnnd vorstellung der Zeu- C. de proz
 gen gebrauchen / doch also / das er vorhin einen Eydt thit / vnnd schweret/ bat.
 das er noch auch sein Procurator oder Patron/ oder einiger ander seiner leuthe
 jemandt der Zeugen sage erlernet hab/odder auch sonst durch arglist odder be-
 trüg der vierdten production vnnd vorstellung begere/ odder sich gebrauche.

Newen Satzungen

Weitter auch so er ein mal oder zum zweyten mal Zeugen vorgestellt/ vnnnd der vorstellung renuncirt vnd widersagt hette/ vnd wolt darnach widerumb Zeugen Producirn vnnnd vorstellen/ soll er nit gehört werden/ wo er in dem fall auch die zeugnuß vnd kundtschafft erlernet/ eintweder durch anschauhung oder begreiffung der Aufsätze so vnnnd dem widdertheyl vorbracht worden seindt/ dar auß er dann die kundtsage erlernet hat/ ob ihme auch der Keyserlich befelhe solche Production vnd Zeugen vorstellung verhenget / zülüesse vnd gestatte.

S V M M A R I V M.

Zeugen in einer andern Prouincien oder Lande vorzustellen vnd zumerhören / soll eintweder ein bequeme tügliche vnnnd geschickte person gesendet werden / odder dem Richter desselbigen orts befelch geschehen.

*Et quoni
sm.*

Von alters ist Constituir/ verordent vnd gesetzt wo in diser herlichen trefflichen Statt ein hader sachen erwüchse/ vnd noch in hangender spaltiger Sache Zeugen vorzustellen von nöten were / die Zeugen aber weren in der Prouincien wohnhafftig vnd gefessen/ sollen die Partheyen oder ihre Procuratores sampt den Acten vnd Gerichtshändeln daselbst hin geschickt/ vnd vor den Defensoren vnnnd Schutzherrn der Statt die Zeugen vorgestellet vnnnd verhört werden/ was sie von der sachen wissen zusagen/ vnnnd darnach die Acta diser Statt vbersendet werden / vnnnd also mit gebürlichem Vrtheyl durch den Richter der sachen ihr endtschafft gegeben werden. Solchs wil vnd gepent auch die Constitutio vnd Satzung das gehalten werden soll wo der hader oder zwispalte in der Prouincien erwachsen/ vnd die Zeugen inn diser Stat gefessen/ oder in einer andern Prouincien wohnhafftig weren / sollen mit vberschickunge der Acten vor dem herlichen erwählten Richter die Zeugen producirt vnnnd vorgestellt werden. Oder wo die Zeugen inn einer andern Prouincien weren / vnnnd die Acta hinder dem Statthalter/ sollen sie versiegelt oder verzeychnet herauff geben vnd mitgetheylt werden / eintweder dem ihenigen/ welcher die Zeugen vorgestellt hat/ oder dem widertheyl/ damit vnnnd auff das nit als dem aufziehenden versagt noch geweigert werde die macht vnnnd gewalt die Zeugen widerumb zu Producirn / welches aber inn geldt sachen statt haben soll / dieweil inn peinlichen vnnnd Malefiz sachen der Zeugen Personen selbst von nöten seindt.

S V M M A R I V M.

Des Zeugen Deposito vnd aussage soll auff vnd angenommen werden / ob ihme auch leibeygene dienstbarkeyt objayret vnd vorgeworffen würde/ wo er sich vor einen Freigebornen außgebe / mit vorbehaltener aufffürunge der Leibeygenen Anechtschafft odder dienstbarkeyt. So er sagt er were auß einem Leibeygenen Anecht/ Libertus/ frey worden/ soll er nur das Instrument oder Brieff der freigebung vorlegen/ oder sagen/ er habe den nit bei sich.

*Si uero
dicatur ser
uiliis fortu
ne. cod. tit.
Authent. Si
testes. C. de
testib.*

So der vorgestelt Zeug angegeben würde/ er were ein Leibeygener Anecht/ er aber spreche dargegen/ er sei frey geborn/ wo er dann frey geborn/ sol sein zeugnuß odder kundtschafft auffgeschrieben werden. Wo darnach erweist würde/ das er ein Leibeygener sei/ ist sein zeugnuß nichts werth. Wo er aber spieche/ er were ein Libert (auß einem Leibeygenen zur freiheyt geben) wann er als dann das Instrument odder Brieff seiner freigebung zeygt/ so soll er zeugnuß geben vnnnd kundtschafft tragen. Wo er aber spreche er hett das Instrument seines standts odder statts an einem andern orte/ so soll zwar sein kundtschafft auffgeschrieben werden / Darnach aber wo er das Instrument nit voilegt/ soll die kundtschafft vor nichts werth geachtet werden.

SVM

S V M M A R I V M.

Ein Zeugen feindschaft wirdt verworffen.

So einer spreche/vnnd vorgebe/ der gefürt Zeug were sein feind/wo solches von wegen einer Criminal odder peinlichen sachen geschehe / so soll er gar kein kundschafft geben. So es aber auß einer andern sachen/klagen/oder forderung halben geschehe/ so soll er kundschafft sagen/ doch mag jm Prescriptio / verjährung / opponirt vnd vorgeworffen werden.

f. Si uerè quis dicat. eod. titul.

S V M M A R I V M.

Das Mediatorez, Mittlerer/ kundschafft geben/darzu können oder mögen sie nit gezwungen werden ohn allein durch der Partheyen bewilligung.

So jemandt einen Mediatorem oder Mittlerer zum Zeugen vorstellen oder führen wolt/vnnd er spreche / er were der Partheyen Mittlerer gewesen/darumb so möge odder könne er nit kundschafft geben der andern Parthey zuwider. Wann sie (die Partheyen) aber bewilligen/das der Zeuge producirt vnd gefürt werden soll/so folget darauff/ das auch in dem fall er / der Zeuge / wider seinen willen/vnd ob er es nit gern thete/kundschafft vnnd zeugnuß tragen vnd geben soll.

f. Quoniam uerò legem. eod. titul.

S V M M A R I V M.

Es soll die productio vnd vorstellung der Zeugen anders nit/dann in gegenwertigkeit der Partheyen/oder das sie vngehorsamlich aussenbleibt/geschehen.

Es soll aber der Zeugen Productio vnnd vorstellung vor dem Richter / oder Statthalter/oder Renthmeyster anders nit gelten / es sei dann der widertheyl gegenwertig/oder bleibe vngehorsamlich auß / oder komme vnd erscheine nit/ also/nemlich das dardurch ihm die Prescriptio vnnd verjährung gepüre/ welche der Richter schezet vnd achtet/ das sie zu opponirn vnnd vorzubringen sei. Der aber wirdt gesagt/das er vngehorsamlich ab vnnd außwendig sei/ welcher ohn vnuermeidliche notturfft abwesend ist. Alle Recht welche gesetzet seindt eintweder jetzt von den vorgewesenden Fürsten oder Keysern/odder von vnns gegeben von Zeugen/sollen vnuerfert vnd vnuerletzt bleiben. Aber dis Satz wollen wir das es auch in künsttlicher zeit gelten/vnd gehalten werden soll.

Der Neunzehende Tittel.

Es soll das erst Eheweib in anstehender forderung der ersten vnnd zweyten Heyraths güte/dotis. dem Mann/so sich zur zweyten Ehe begibt/vorgesetzt vnd vorgezogen werden.

S V M M A R I V M.

Die forderung Heyraths güte/dotis.wann der mann verstorben ist/werden des ersten Eheweibs Kinder/vnd die andern absteigender Linten / dem zweyten Eheweib vnnd ihren Kindern vorgezogen.

Es ist ein Weib/ Titia mit namen / dem Meuius vermählet/ vnnd hat ime ein Heyrath güte/ dotem. geben/vnd von ihm kinder erzeuget/Dar nach als das Weib Titia verstorben/hat Meuius das zweyte Eheweib Semproniam genommen/vnd ist verstorben. Da wirdt gefragt/ob die Kinder erster Ehe das Heyrath güte ihrer Mütter zuuorhin nemen sollen / oder ob das zweyte Eheweib in irem Heyrath güte/dote. das best recht haben vnd vorwenden möge. In dem fall vnderscheiden vnd teylen wir also/wo das Heyrath güte/res dotales. vorhanden seindt/sie seien eintweder erster oder letzter Ehe/mögen sie

Neuen Satzungen

dieselbigen güter gantzlich vnd zumal erfordern. Wo sie aber verthan vnnnd zůbracht odder verringert weren / da sollen die Kinder auß erster Ehe / vorgezogen / odder auch das erst Eheweib / so villeicht die Ehe durch einn Scheidbrieff (Repudio) gescheyden were. Desgleichen sagen wir / so die Kinder des zweyten Weibs mit dem ersten Eheweib oder ihren Kindern zantzen vnd streitig weren. In summa / wir sagen das der ersten Ehe Privilegia vnd freiheyten / inn den vnderpfanden / vnnnd so vil dieselbigen belangt / krefftiger seien / da das Weib selbst klagt vnd handelt / oder ihre Kinder / auß derselbigen Ehe geborn. Wir begreifen aber vnder dem wort vnnnd namen (Kinder) alle absteigender Linien Personen / welchs durch kein ernewerung durch vnns eingeführt ist / sondern vil mehr durch Interpretation / auslegung vnd verstandt voriger Constitution vnd Satzung.

S V M M A R I V M.

So ein Eheman sich weigert das Heyrath gü / dotem, anzunemen / so bekompt das Weib nach gescheydner Ehe die widerlege / propter nuptias donationem, eben so wol / als wo das Heyrath gü / dos, entricht vnd bezalt were.

*Illud quo
que. eodem
titulo.*

Wann ein Weib das Heyrath gü / dos, vor sich zůsagt vnd verheysset / oder jemandt anders vor sie / es komme vom Vatter / odder anderswoher / Darnach aber ist eintweder das Weib selbst / oder der von irent wegen das Heyrath güte verheysset vnnnd zůgesagt hat / willig vnnnd bereyt / das ihenig / was er zůgesagt vnnnd versprochen hat / zugeben / Vnnnd hat ein solches glaubwürdiglich bezeuget / oder hat dasselbig gelt oder güte vobracht / oder hinderlegt. So es dann beweglich güte / gelt / odder farende haabe ist / soll er vor Gericht den Richter von wegen seiner Parthey ansprechen / vnd den Eheman mit leuten beschicken / wo dann der Eheman verzeucht / odder sich weigert das Heyrath güte / dotem, anzunemen / vnd darnach die Ehe gescheyden wirdt / als dann soll der Eheman dafür geachtet vnd gehalten werden / als ob er das Heyrath güte / dotem, empfangen hette / also / wo das Weib zur widerlege / de antenuptiali donatione empfangen / soll sie dasselbig gantzlich vnnnd zumal bekommen / ob sie auch kein Heyrath güte / dotem, geben hett / dieweil es am Eheman gestanden / dass er das Heyrath güte / dotem, mit angenommen hatt.

Der Zwanzigste Tittel.

Von grossen vbermessigen Donationen vnd Gaben.

S V M M A R I V M.

Es kan vnd mag der Vatter einem Kinde vber den achten odder vber den halben theyl seiner güter nit geben / nemlich / diewal er die Salcidiam den andern Kindern zuverlasen schuldig vnd pflichtig.

*Idem in Au
thent. de im
mensis do-
nationibus.
Collat. 7.*

So ein Vatter zwen odder mehr Söhn hette / vnnnd wolt der selbigen einnem seine Güter Donirn / schencken vnnnd geben / da wirdt ihme nit zůgelassen vber den achten theyl seiner Substanz vnd güter zuvergeben / oder vber den halben teyl / nach anzal der Kinder / also / dass auch die andern Kinder in allen dingen ihr gebürliche rechtmessige theyl / das ist / Salcidiam / nemen vnd empfangen / welche sie hetten / wann sie das dritt / oder halb theyl empfangen zu der selbigen zeit / ehe vnd zuvor die Donatio vnd vbergiffte beschehen were / sonderlich wo sie nit vndanckbar befunden werden. Dann wo die vrsachen der vndanckbarkeyt probiert vnnnd erwiesen würden / sollen sie den alten Gesetzen vnd Rechten vnderworfen sein.

Der

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. LIII
Der Ein vnd Zwanzigste Tittel.

Daß die schuldigen vnd Glaubigen Mütter on verbott die Vormundtschafft tragen der Vnmündigen/xc.

S V M M A R I V M.

Es mögen die Mütter/sie seien einweder schulderin oder Glaubigerin / die Tutel oder Vormundtschafft an sich nemen/ob sie auch keinen Eydt thun / sich nit widerumb zuverhelichen/wann sie nur das ihenig thun/ was auch andere Tutores zuthun schuldig vnd psichtig seindt.

Die Mütter nach ihres Ehemans absterben die Tutel vnd Vormundtschafft ihrer Kinder verwalten wil/soll sie sich in die zweyte Ehe zubegiben vor Gericht renunciren vnnnd absagen/doch mit vnderlassung des Eydts / Aber ihre Güter soll sie den Vnmanbarn Kindern obligirn vnnnd verhassten/vnd also soll ihr die Tutel vnd Vormundtschafft committirt vnd besolten werden/sie hab einweder ihren Kindern gelt geliehen / oder sei ihre schuldenerin. Vnnnd ein solchs sagen wir auch von den Töchtern. Diß aber soll der Verwalter der Statt so wol als der Richter verschaffen gehalten zu werden/auch die Presidenten in den Prouincien/vnd sollen die Inuentaria mit fleiß geschrieben vnd auffgericht werden in gegenwertigkeyt des Schreibers vnd anderer öffentlichen Personen nach der gewonheyt/ vnnnd sollen gnügsame versicherung exigirt vnd ersfordert werden/daß den Pupillen ihre güter on schaden/vnd sonder verlesung bleiben/vnd verwart werden.

Der Zwey vnd Zwanzigste Tittel.

Von vorforderung zu Recht.

S V M M A R I V M.

Der Beklagte antwort auff des Klägers Libell nit/er hab dann zuuor Cautiõ vnd versicherung gethan/daß innwendig zweyen Monaten der Krieg befestiget werde/oder schuldig sei dem Beklagten den schaden doppel zuerstattten.

Der Beklagte soll anders nit dem Kläger/so das Klagslibell vbersendet/ antworten/es sei dann daß er zuuor dem Beklagten Caur vnd versicherung thun vnnnd des Kriegs Executori/daß er innwendig zweyen Monaten/den Krieg vor dem Richter Contestirn vnd befestigen wolle/sonst soll er den schaden dem Beklagten doppel erstatten. Es soll aber die Caur vnd versicherung vber vnd höher als dreissig gülden nit sein.

S V M M A R I V M.

Es soll die Reconuention/nach oder widerklage vor dem Richter geschehen/ vor welchem einer Beklagte ist worden/welcher vor der Kriegsbefestigung recusirt/vnnnd ab geschlagen werden mag/Darnach aber nit.

So einer von jemandt accusirt vnd verklagt worden were/vnnnd er wolt seinen Anklager Accusirn/der soll es vor demselbigen Richter thun/dieweil er ihn vor einn andern Richter nit ziehen kan odder mag. Wo ihm aber der Richter nit gefelle/mag er ihnen recusirn vnnnd abschlagen vor der Kriegsbefestigung/innwendig zwentzig tagen / Dann nach der Kriegsbefestigung mag er denselbigen Richter nit Recusiren / noch auch den Kläger vor ein ander Gericht ziehen.

Der

Neuen Sakungen Der Drei vnd Zwanzigste Tittel.

Vom Heyrath vnnnd widerlege güt/ vnnnd derselbigen
mehrung/freihbeyt/ &c.

S V M M A R I V M.

Das widerlege güt/genant donatio propter nuptias, soll so groß sein als das Heyrath güt (dos) ist. Desgleichen soll es in derselbigen pecten vnd versprächen sein/vn gehalten werden.

Idem in Au
thent. de e-
qual. dot. §
2. Coll. 7.

Donationes/ Gaben/ welche Heyraths vnnnd der Ehe halben geschehen/
genant donationes propter nuptias, widerlegen/wöllen vnd gepieten
wir/ dass sie in der größe vnd summa/dem Heyrath güt/doti, des weibs
gleich seien/ dass auch die Pacta/ verspräche vnd gedinge im Heyrath vnd wi-
derlege güt in alle wege gleich Compönirt vnnnd gemacht werden sollen/ Vnnnd
soll diß Capittel auch in künfftiger zeit gelten vnd krafft haben.

S V M M A R I V M.

Es kann odder mag das Weib/das Heyrath güt (dotem) mit mehrer/es sei dann das
der Eheman auch mit gleicher größe vnd summa die widerlege/propter nuptias dona-
tionem, vermehre / vnnnd von welchen gütern das Heyrath güt/ dos, vermehrt werden
soll/damit vnd auff das die Glaubiger nit betrogen werden.

Si iudquo
que. eodem
titulo.

Wann das weib ihre Heyrath güt (dotem suam) vermehren wil/ so kan od-
der mag sie solchs anderer weis noch gestält nit thun/es sei dann der Eheman
willig vnd bereyt das widerlege güt/propter nuptias donationem, mit gleich-
er größe vnnnd summen auch zuvermehrten. Wo der Eheman Glaubiger het-
te/soll das Weib ihr Heyrath güt/ dotem, in den vn beweglichen gütern meh-
ren. Wo sie farende haabe oder bewegliche güter geben hette/ soll sie wissen/
dass sie die freiheyte Heyrath güts/dotis, in jres Ehmans gütern nit hat. Wo a-
ber der Eheman keinen Creditom oder Glaubiger hat / zu derselbigen zeit / zu
welcher zeit das Weib ihr Heyrath güt / dotem luam, gemehret hat/ so soll sie
das Priuilegium vnd die freiheyte haben/welche den Heyrath gütern in der hy-
pothecaria Action vnd pfandungs klagen verliehen vnd gegeben ist.

S V M M A R I V M.

Das Weib wirt indes Heyrath güts vnderpfandt allen Glaubigern vorgezogen/auch
dem jhenigen/ auß welches gelt die Ritterschafft erkaufft ist/ vnnnd solches nach dem das
Heyrath güt/dos, gegeben worden ist.

His con-
sequens.co.
titulo.

Es ist vilmal referirt/angezeigt/vnd vordracht/dass der jhenig / welcher gelt
aufgibt ein güt zukauffen/oder zuernewen/oder zumachen/ dass derselbig ster-
cker vnd krefftiger gerechtigkeit hat im selbigen Güt/dann die ersten Gloubi-
ger in den vnderpfanden haben/ Aber es wüdt solchs im Heyrath güt/in doti-
bus, nit obseruirt noch gehalten. Dann wir gepieten vnd wöllen dass das Hey-
rath güt/dos, demselbigen auch soll vorgezogen werden/ welcher darnach dem
Eheman gelt geben vnnnd voigestreckt hat zu einem Güt zukauffen oder zuer-
newen/oder auch zumachen.

S V M M A R I V M.

Es soll dieselbig summ oder größ des Heyrath güts/dotis, in der zweitten Eh gegeben
werden/welche auch in der ersten Ehe gegeben worden ist/es were dann dass des Vatters
Substanz vnd güter vermindert weren.

Quiaue
ro. eodem ti
tulo.

So jemand vor sein Tochter ein Heyrath güt/dotem, gibt/ als exempels wei-
se/ dreißig pfund golts/darnach wann der Eydam verstorben vnd das Heyrath
güt/dos, im wid erumb zugefallen ist/wil nun ein andern die Tochter verheyra-
then vnd zulegen/der soll vor sie weniger nit zum Heyrath güt/dotis nomine,
geben/ ob wol die Tochter in der ersten Eh gewönnen vnd bekommen hat fünf-
zehē pfund golts auß der widerlege/ab antenuptiali donatione. Es were dan/
dass der Vatter villeicht beweiset/dass durch vnuersehenen fall/ sein Substanz
vnd güter geringert weren.

S V M

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. LIIII

S V M M A R I V M.

Was die Tochter so dem Vatter succedit vnd mit den Brüdern Erbet/ schuldig/ oder mit schuldig ist/ ihr Heyrath güt/ dotem, inzuschliessen.

Es ist von einem Weib nach absterben ihres Vatters gefordert vnd gezwungen worden/ ihr Heyrath güt/ dotem suam, zu Conferirn/ vnd inzuschliessen/ wo sie anders wolt das Väterlich Erbt heyl nemen / sie aber wendet vnd sagt/ ihr Eheman sei arm vnd vnvermöglich/ es köndte odder möge nichts von ihm erzwungen werden. Dem zuentgegen wurde vorgewendet / es soll vnd muß des Ehemans vnvermögen vnd armut zu seinem Schaden sehn / Ist gefragt was Recht sei/ Da sprechen wir/ wo das Weib ihres Rechts/ sui iuris, gewesen ist/ so ist die schuld ihr / Diueil sie zu derselbigen zeit/ inn welcher sie gesehen ihren Eheman zum armut gerathen / dem Eheman als baldt widerstehen können / vnd in stehender Ehe die Heyraths forderungen vnd klagen vornehmen / vnd das Heyrath güt bekommen vnd erlangen. Diueil sie auch die widerlege Güter / propter nuptias donationis res, in stehender Ehe vendiciren vnd erlangen mag/ wo sie vermerckt vnd sihet ihren Eheman zum armut kommen odder gerathen / sonderlich wo das Weib/ mater familiās, ein Hausmütter / vnd nit vnder fünff vnd zwanzig jaren alt ist. Wo sie aber ein haus Tochter/ filia familiās, were/ soll sie zu irem Vatter sagen / daß ers mit irem mann rede/ vnd so dann der Vatter mit ihme dem Eheman geredt vnd gehandelt hette/ were die Sach schlecht vnd güt. Wo aber der Vatter vnderliesse mit dem zureden vnd zuhandeln/ so soll des Ehemans armut vnd vnvermögen ihme vnd seinen miterben auffgelegt vnd zügemessen werden/ vnd sollen gemeynlich alle klagen wider den Eheman haben vnd gehen/ vnd was also erlangt werden mag / dasselbig soll inn das gemeyn deducirt vnd gebracht werden. Dis aber ist so offte recht vnd war / als offte des Heyrath güts/ dotis, Summa oder größe nit hohe noch wichtig ist/ Wo sie aber hoch/ wichtig vnd groß ist/ da soll der Haus Tochter/ so der Vatter seumig vnd nachlässig were/ geziemen vnd zügelassen sein in werender Ehe gegen dem Eheman die Klage vñ forderung des Heyrath güts/ dotis, vorzunehmen/ Vnd wo sie die nit eriegt oder vornehmte/ soll ihr die gefahr vnd fehrigkeit der künfftigen zeit zügemessen werden. Solchs aber wollen wir daß inn allen Personen gelten vnd statt haben soll/ in welchen einschliessung Heyrath güts erfordert wirdt / es seien eintweder Haus Tochter/ odder Dichtern / vnd nachfolgenden Personen / so die Erbschafft des Vaters so wol als der Mütter/ des Anherin odder Anfrawen / vñ vber sich weitter Personen/ annehmen wollen.

Sillud quod que. eo. tit.

S V M M A R I V M.

Es werde die Ehe auff welcherley weiß sie möge/ gescheyden / so kompt vnd fellt der Eygenthumb des gewinnes Heyrath vnd widerlege güts/ dotis, uel propter nuptias donationis, den Kindern derselbigen Eh/ den Eltern aber wirt der Nießbrauch gelassen/ vnd dasselbig/ es begeben sich eins der Eheleute in die zweyt Ehe oder nit.

Wann der Eheman nach verstorbnen Ehefrawen/ oder das Ehemweib nach verstorbnem Eheman/ das Heyrath odder widerlege güt/ dotem uel ante nuptias donationem, gewonnen hat / sollen sie in allewege den eygenthumb iren Kindern auß derselbigen Eh gezelet/ bei einander behalten / sie aber sollen den Nießbrauch der Ehe gewinne haben vnd nemen / es begeben sich eintweder er der Man/ oder sie die Fraw zur zweiten Ehe / oder nit. Vnd solchs soll statt haben vnd gelten in alle Ehen/ welche hernach durch einicherley weiß gescheyden werden/ oder so sie zuuor zwar gescheyden werē/ aber noch zur zeit in hangende Rechten beyder seits hiengen streitig/ vñ beyde Partheyen noch in leben weren.

Wann

Newen Satzungen

Wann aber sie beyde verstorben seindt/ als dann nutz ihren Erben diese Constitutio vnnnd Satzung nichts/ sondern sollen den alten Gesetzen vnderworfen sein. Wann aber der eygenthumb anfahet den Kindern zugepüren/ es begeben sich das Ehegemahl einweder in die zweyte Ehe odder nit/ so soll das Recht statt haben gewislich/ vnd gehalten werden/ welche von disen gütern vnd dingen setzen/ welcher eygenthumb die Kinder gewonnen vnd bekommen haben zurzeit/ da sich die Eltern zur zweyten Ehe bestatt vnd begeben haben. So die Ehe durch einn Scheidtbrieff gescheyden were/ auß mangel vnd gebrechen des Eheweib oder Ehemans/ oder er das Heyrath güt/ dotem, oder sie die widerlege/ propter nuptias donationem, gewonnen hette/ so gebüret zwar als baldt den Kindern der eygenthumb/ Dem Eheweib oder Eheman der güter Nießbrauch. Aber die Person welche den Nießbrauch hat/ soll die Kinder ziehen vñ nehren. Wo aber die Ehe auß gütem willen vnd gunst gescheyden were/ vnd als vonn wegen eins vertrags der Personen ein etwas empfangen hette/ sollen nichts destoweniger die Kinder den eygenthumb haben / die Eltern aber den Nießbrauch.

S V M M A R I V M.

Wann vnnnd zu welcher zeit die Excepcion vnnnd Außszüg des vnbezalten Heyrath güts statt haben soll.

*Idem in Au
thē. de tem
por. non so
luta pecu.
super dote.
Collat. 7.*

Wo das Weib vor sich ein Heyraths verschreibung oder Instrument schriftlich auffgericht vnd gemacht hette/ oder der Vatter/ oder ein Vasal vnd Lehenträger vor sie/ vnd darnach durch ein scheidbrieffe / oder absterben die Ehe gescheyden wirdt/ wo dann vor außgang oder verlauffung zweyer Jaren solches beschehe/ als dann wirdt dem Eheman oder seinen Erben zügelassen die klage vnbezalten Heyraths güts/ dotis non numerata, inwendig Jarsfrist von der zeit gescheydener Ehe anzurechnen/ vorzunemen vnd zugebrauchen. Wo aber vber zwey jar (doch inwendig zehen jaren) die Ehe gescheyden were / sollen inwendig dreien Monaten der Eheman odder seine Erben sich derselbigen klagen gebrauchen. Aber nach erfüllung der zehen jare / so er der klage nit gebrauchet/ wirdt er in alle wege dauor geacht vnd gehalten/ daß er das Heyrath güt/ dotem, empfangen habe. Vnd wo der Eheman jünger als fünff vnd zwanzig jar were/ soll er vber vnd mehr nit als zwölff jar zur restitution vnnnd widerstattung haben. Wann sie aber inwendig derselbigen zeit mit tod abscheyden/ haben sein Erben ein jar/ wo sie rechtmessigs alters seindt. Wo sie aber jünger weren/ haben sie fünff jar ohne vnderseydt/ es sei der abgescheyden jünger oder älter gewesen/ dann fünff vnd zwanzig jar. Es mag aber vnd soll sich der jehemig der klag vnbezalten Heyrath güts gebrauchen/ welcher geschrieben ist/ daß er das Heyrath güt/ dotem, empfangen habe/ er hab einweder sein rechtes alter/ oder sei ein Minderjähriger vnd soll die sacht nach ihrer zeit entscheyden werden. Die klag aber soll vnd müß geschehen nit auß bloßer verkündigung oder anzeige/ sondern schriftlich/ welchs vor Gericht vorgenommen werden sol. Es soll auch das Weib verstendiget werden / sonst wo sie dessen nit vergewissiget noch verstendiget wirdt/ odder ihr Vatter/ so wirdt der Eheman nit dauor geacht oder gehalten/ daß er etwas gethan oder gehandelt habe.

G L O S S A.

Quas iudicio) Aliàs, quòd si in iudicio instruat, oportet omnimòdo mulierem certiorari: alioqui si ea non certioratur, uel pater, nihil uidetur maritus egisse.

Der Vier vnd Zwanzigste Tittel.

Von zweien verheßern vnd züsagern.

S V M M A.

S V M M A R I V M.

Wen Beklagter/ verheyster vnnnd züsager werden nur allein vor ihr theyl obligirt vnd verhaft/ vnd nit vor das ganz oder alzumal/ es were dann außtrücklich abgeredt/ In welchem fall die ihenigen/ welche bezalen können / tragen der mitbeklagten vnuermögen vnd armut.

S Etliche Beklagten oder beschuldigten verheyses/ gelübden oder züsage/ waren/ vnd einer würde für den andern Bürg vnder sich selbst/ Wo dann nit hinzü gesetzt ist/ daß ein jeder auß ihnen vns ganz vnd zumal verpflichtet vnd verhaft sei/ als dann soll er vor vnnnd zu seinem theyl nur obligirt vnd verhaft sein. Wo aber darzü gesetzt were/ daß ein jeder vns ganz vnd vor voll schuldig sein soll/ wo dann sie alle / oder etliche auß ihnen bezalen können/ vnd gegenwertig seindt / gehört vnd gepürt die Klag vnnnd forderung auff sie/ Die Bürde aber vnd last des vnuermögenden verheysters vnd züsagers/ oder des abwesenden/ sollen die gegenwertigen vnnnd vermögenden züsager vnd verheyster tragen. Wir befelhen aber vnd wöllen/ daß die ihenigen so vorhanden vnnnd gegenwertig seindt / vor dem gebürlichen Richter gezwungen sollen werden/ gemeinlich dem Klagenden/ so die gelübde vnnnd züsage geschehen ist/ zuantworten/ auff das vnd damit dasselbig vernommen vnnnd erkandt werde/ ob sie habhafftig vnd vermögend seien oder nit/ vff das vnd damit sie in sampt vnd gemeinlich condemnirt vnnnd verurtheilt werden. Vnnnd welche bezalen können/ die Bürden vnd last der andern vnuermögens vnd armuts tragen. Wo aber der Richter angesprochen kein Oberkeyt/ kein Magistrat were/ noch befehette / soll er solches durch de gebürliche Oberkeyt vnd Magistrat erlangen/ vnd soll dasselbig in künfftigen sellen gelten/ vnd gehalten werden.

Idem in An
the. de duob
bus reis pro
mittendi §
1. Collat. 7.

Der Fünff vnd Zwanzigste Tittel.

Von Testamenten vnder oder zwischen den Kindern von den Eltern zumachen / Vnd von den Süttern vnder die Kinder zutheglen.

S V M M A R I V M.

Dem Vatter/ so vnder vnd zwischen den Kindern ein Testament auffricht oder macht/ wirdt ein maß vorgeschrieben.

S Einer vnder seinen Kindern einen letzten willen auffrichten vnd machen wolt/ der soll zum ersten die zeit beschreiben/ darnach aber auch die namen seiner Kinder mit seiner eygenen handt/ vnd die summ oder größt der Vnzen/ darinn er sie zu Erben Instituir vnnnd benent/ nit durch Ziffern der Zale/ sondern also daß durch Büchstaben die rechtmessige zale außtrücklich benent vnnnd angezeigt werde. Wo er aber auch etliche güter seinen Kindern verlassen wolt/ oder in gewissen namlichen gütern etliche auß seinen Kindern zu Erben Instituirn vnd setzen wolt / soll ers mit anzeige der güter sagen vnd eygener handt verzeychnen / auff das vnd damit darnach kein zweifel vnder oder zwischen den Kindern werde. Wo er aber Extraneen Personen/ oder seiner Ehefrawen Legata oder Fideicommissa / besatzung odder trewebefelhe thun wolt/ soll er dasselbig auch mit eygener handt verzeichnen/ vnd vor Zeugen benennen/ vnd soll gelten vnd krafft haben/ was also gemacht ist/ ob es wol an dere obseruation der Testament kein hat/ Vnnnd wo er in derselbigen meynung bleibt oder verhart/ soll nach weitter nicht gefragt werden.

Idem in An
thent. de te
stament. im
perfecto §
1. Collat. 8.

S V M M A R I V M.

Newen Satzungen

Welcher vorgibt vnd spricht/dass der Testator seinen willen geendet habe/der soll ehe nit gehöret werden/er beweise dann dass der Testator in gegenwertigkeit sieben Zeugen gesagt habe/das erst Testament soll nit gelten/ vnd er habe ein anders Solenne auffgericht vnd gemacht.

Et si quis dem. eo. tit. Wo aber jemandes vorgebe vnnnd spreche/es hab den Testatorem gerewet/ soll er anders nit gehöret werden/er beweise dann zuuor dass der verstorben darnach in gegenwertigkeit sieben Zeugen gesagt hab/er wölle seinen ersten willen irruiert vnd vernichtet haben/ den er auch velleicht zurissen habe/aber sein lezt Testament eintweder in schriften oder on schriften gemacht soll gelten vnnnd krefftig sein.

S V M M A R I V M.

Theylung so vom Vatter den Kindern gemacht/gilt anders nicht/ es haben sich dann die Kinder/oder der Vatter selbst vnderschrieben.

Quia us ro nouimus eod. titulo. Nach dem wir aber wissen/dass etliche theylung ihrer güter vnd er oder zwischen ihren eygenen Kindern machen / deren sich auch ihre Kinder vnderschreiben/soll dasselbig auch gelten vnd krafft haben/nach vermöge vnd innhalt der Observation vnserer Constitution vnd Satzung/ welche wir von solchen theylungen haben außgehen lassen/ aber auch ohn der Kinder vnderschreibung soll der Vatter selbst sich vnd erschreiben/welches dann auch fest vnd bestendig gehalten wirt/welches jetzt in offner Constitution vnd Satzung verfasst vnd begriffen ist. Aber diß Gesetz soll in denen sellen statt haben/welche hernach sich begeben.

Der Sechs vnd Zwanzigste Tittel.

Von trewe befolhnen Erbschaften.

S V M M A R I V M.

Der beschwert ist zu restituiren alles was vorhanden ist zu der zeit seines todts / soll sich mit neun Vnzen erfrewen/die andern drei Vnzen soll er ganz dem Trewebefelhaber restituiren vnd züstellen / außgenommen in den sellen/so allhie gesetzet seindt.

Idem in Authent. de restitut. §. 1. Collat. 8. **S** jemandt einen Erben ingeschrieben/vnd ihnen gepetten hette/dass er das ihenige/was auß der Erbschaft vberbleibt / zur zeit seines absterbens andern restituiren vnd züstellen soll/Da hat zwar der ingeschriebene Erbe/vnd soll auß der Erbschaft haben neun Vnzen/ also/dass er derselbigen wie er wil/ sich gebrauchen mag. Er wirt aber gezwungen/dass er drei Vnzen/dem gemeynen Trewebefelhaber restituiren vnd züstellen/vnd in keinerley weise dieselbigen verringern muß/es were dann von wegen Heyrath güts/dotis nomine, wann er kein andere Substantz oder güter hette/ oder von wegen erledigung der gefangen / odder so er inn bedürfftigkeyt vnnnd armut odder mangel auß vnd von solchen dreien Vnzen sein leben zuerhalten verhoffte. Wo er ander Substantz oder güter hett/vnd die drei Vnzen vermindert/ soll das ihenige/was verringert worden vnd zuwenig geben ist / auß seinem eygenem Patrimonio vnd vätterlichem Erbe erfüllet werden. Wo aber auß seiner Substantz oder gütern nichts erscheinet/vnnnd aber die drei Vnzen verthan / damit er etwas hett dauon er lebete / da wirt dem Trewebefelhaber auffss güte zuklagen vnnnd zuhandeln/vnnnd durch vnderpfands forderung zuklagen/damit das güte nach anzale der dreier Vnzen euincürt vnd erworben werde. Derowegen so ist es recht vnd billich dass der ingeschriebene Erbe dem gemeynen Trewebefelhaber versicherung thü/die drei Vnzen zu restituiren vnd wider zugeben/es were dann dass vielleicht der Testator soliche versicherung odder Bürgschafft sonderlich vnd in specie nit zügelassen hett. Es soll auch kein vnderscheydt vnder

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. LVI

den Personen sein/ dann beydes zugleich in den Kindern/vnnd in den Cognaten oder Blutsuervandten diese Constitutio vnd Sarzung statt haben soll/vñ soll auch diese Constitutio statt haben mit allein in künfftiger zeit/sondern auch in allen sachen/welche noch jezundt hangen. Es wüdt aber gemeint vnd gemacht/das die sache noch hange/wo der jngeschrieben Erbe noch mit abgescheyden oder verstorben ist.

Der Sieben vnd Zwanzigste Tittel.

Von Prescription vnd verjörung hundert jaren so abgethan vnnd auffgehoben ist/welche den heiligen Kirchen/odder andern würdigen orten vnd Stetten gebürt hat.

SVMMARIVM.

Klagen vnd forderung/welche vorhin durch prescription vnd verjörung dreissig jaren außgeleschet vnnd außgetilget worden seindt/dieselbigen werden jezundt/wo sie ein Geistlichen ort gebüren/nit/dann in vierzig jaren elidirt vnd außgeleschet.

Wir gepieten vnd befelhen/das in geschafften vnnd händeln/welche vor Idem in Au
ditem Gesatz der Außzüge vnnd Exceptio dreissig jarlang abwendet/ thent. Hæc
jezundt aber den würdigen Kirchen oder Blöstern / vnd Hospitaln o- constitutio
der Gottshausern/auch der Weisen vnd Kinder aufferziehungs Hausern / vnd innouat. cõ
der armen Betthler zu nehrung vnd vnderhaltung/vierzig jar erstreckung vnd stit. Col. 7.
erlengerung gegeben werden soll/mit vorbehalt/nemlich vnder vnnd zwischen
andern Personē vnd sache/krafft deren/welche die dreissigjarige Prescriptio vñ
verjörung jr zueygent. Diereil wir disen züwurff der zehen jaren den Geystli-
chen orten vnd Stetten thün vnd geben / auff das die haupt vnd vnderpfandte
forderung vnd Klagen / in solcher langer zeit Propagürt vnd vollensfürt werden/
aber des jährlichen/oder drei jährlichen/odder dergleichen anderer Exceptionen
vnabbrüchlich. Diese Constitutio vnd Sarzung sol aber auch in vergangner zeit
statt haben/es weren dann etliche sachen durch güelichen vertrag / odder Ge-
richtliche verhandlung hingeleget vnd entscheyden.

Der Acht vnd Zwanzigste Tittel.

Von streitigen Gütern.

SVMMARIVM.

In streitig güt ist/von welches eygenthumb die sache erregt vnnd bewegt wüdt vnder
vnd zwischen dē Kläger vnd Innhaber durch Gerichtliche anklage vnd forderung / o-
der Supplication dem Keyser vorpracht/vnd dem Richter angezeygt/vnd durch densel-
bigen dem künfftigen beklagten zu wissen gerhan. Oder also: Ein güt wirt streitig/wañ
zwischen dem Innhaber vnd Kläger vom eygenthumb klage erregt wüdt vnd vorkomt/
durch Gerichtlich Conuention vnd außsprüche oder Supplication vñ bitt an den Keyser
gerhan/vnd dem Beklagten angezeygt.

Wir wöllen/das bewegliche/oder die sich bewegen/oder vnbelegliche Idem in Au
streitige güter genent werdē/von welcher eygenthumb zwischē dē Klä thent. de li-
ger vnd besitzer (oder Innhaber) vor dem Richter frage vñ zancf oder tigiosis fr.
zuspaltung erwechset/oder durch Gerichtliche vermanung/oder durch Sup Collat. 8.
plication vnd bitt dem Keyser obereycht vnd zügestellt/vnd bei dem Richter
angezeygt/vnd durch den Richter selbst der widerparthey eröffenet vnd kündt

Newen Sazungen

gethan. Diweil nach solchem vnderseydt wir vnser Constitution vnd Sazung auch verstanden haben wollen inn welcher vorsehung geschehen ist von einem wissenden oder vnwissenden kauffer. So aber einer abgehert vnnnd versterbe mit hinderlassung viler Erben/ vnd dieselbigen mit andern Erbguetern ein streitig güt verlassent/was gehandelt ist mit Recht / dasselbig wirdt mit widerachtet. Diweil das kein recht vereufferung zusein geachtet wirdt/theylung so vnder vnd zwischen mit Erben geschicht/ so der mit vereuffert welcher theylet. Welcher aber ein streitigs güt Legirt oder hinweg bescheidt / der wirt geacht/das er den außgang des zantchs Legirt vnnnd hinweg bescheiden habe/ als wo der Erbe die sache erhalt/der Legatarius dem das güt bescheyden ist / das Legatum neme. Wo er aber vberwunden wirt/ das er nichts neme noch empfahe/Darumb so soll dem Legatario freizugelassen sein in vnd vor geacht zusein/auff das vnnnd damit kein versaumung oder Collusion vom Erben begangen werde. Es macht aber die frage oder zwispalt von den vnderpfanden das güt mit streitig/Dann ob wol insonderheyt das güt von vnderpfanden des wezgen obligirt vnnnd verhasst ist / jedoch so wirdt dem schuldner dasselbig zuverkauffen mit verpotten/doch also/das auß der summa des kauffgelts dem Glaubiger die schuldt bezalt werde/oder wo solches nit geschehe/so wirt dem Glaubiger die forderung vnnnd Klage auff das vnderpfandt vorzunemen verhengt/gestattet/vnd zugelassen/vnnnd das ihme vnderlegt güt zu vendiciren vnnnd an sich zubringen/so lang bis ihme genüg beschicht / nemlich damit den Glaubigern so das erst oder forderst Recht vnnnd gerechtigkeit haben / nach vermöge vnd innhalt der ersten Gesatz/der vorzug der zeit behalten werde. Auß disem erscheint/das vil weniger das streitig güt reuocirt vnd wider gefordert wirdt/welches gemeynlich vnder dem Tittel eines vnderpfandts Obligirt vnnnd verhasst ist.

S V M M A R I V M.

Der Beklagt ist nit schuldig dem Klägelibell zuantworten/es sei dann vnderscrieben/vnd Caution oder versicherung allein beim Eydt/so er Bürgschafft nit haben kann/vom Kläger gegeben werden soll/vnd den Krieg zuerfolgen/vnnnd den Kosten zubezalen.

Ad excludendas. eodem titulo. Et proximo supra. de in ius uocand. in princip. So der Richter wil das einer pflichtig sei/soll er dise Condition in seinem Interlocut oder bescheidt inserirn/das dem Beklagten anderer gestalt nit das Klägelibell gegeben werde/oder die Sportulen von ihme erfordert werden/es hab sich dann der Kläger zuvor dem Libell vnderscrieben / eintweder mit seiner handt/oder durch den Notarium/vnd bei den Acten gnügsam bequeme Bürgschafft gethan/ mit zusage vnd verheysung/das der Kläger dem Rechten stehen/vnd sein Klage vorbringen vnd aufführen wölle/vnnnd so darnach erzeyget vnd dargethan würde/das er den Krieg vnbillich erlegt/das er von wegen des vnkosten den zehenden theyl der summen / welche im Libell begriffen ist / der Beklagt nemen soll. Wo er aber vorwendet vnd spreche/er hette keinen Bürgen/soll er auff die heyligen Euangelien schwören / das er keinen Bürgen geben kundt/vnd wo darnach ihme die Caution vnd versicherung beim Eyde zuthun befolhen wirdt/in welcher er verheysen soll dasselbig was oben geschriben ist zuerfüllen. Wo solchs vff ein andere weise geschehen/so verhengent vnd gestatten wir/das der Beklagt dem Executori des Kriegs kein antwort geben soll/Vnd wann dem zuwider gehandelt würde/soll ihn der Richter durch sein Ampt in zehen pfundt goldts straffen/aber der Executor soll leiden das ihme sein Substantz vnd güter publicirt werden / vnnnd fünff Jarlang im elend vertrieben. Die straffen aber so auß disem Gesatz geschehen / sollen auff gefahr vnserm befolhenen Fiscal zubrucht vnd zugewendt werden/Was auch der Beklagt auß diser Conuention schadens leidet/soll im auß des Klägers Substantz oder gütern auff gefahr des Richters/welcher den Executor gesendet hat/erstattet

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. LVII

stattet werden. Wir scheyden aber auß vnd sondern abe von disen Peenen die Kriege vnd häder/ welche auß verwilligung der streittigen Partheyen vor Gericht ventilirt vnd gehandelt werden.

S V M M A R I V M.

Welcher Kläger die Sach zum Insitzen verzeucht/ soll vff begere des Beklagten mit dreien Edicten Citirt vnnnd erfordert werden/ wo er dann von dem Kriege abstehet/ soll ihme noch eins Jars Spacium vnd frist gegeben vnd zügelassen werden/ Wo er dann still helt/ soll der Richter den handel oder Sach erlernen vnd das Recht sprechen. Wo er innwendig dem Jar kompt/ soll er nit gehöret werden/ er hab daß zuuor dem Beklagten den Kosten vnnnd Expens wider geben/ wann dieselbigen erlegt seind/ Wo er dann abermals die Sach nachlässet/ soll er nach dreien Edicten vnd Observation ein Jars zeit von aller forderung gefallen sein.

So einer durch Gerichtliche vermanung/ oder bitt dem Keyser behandiget vnnnd dem Richter verkündiget/ vnnnd durch denselbigen dem widertheyl eröffnet/ vnnnd auß rechtmessiger disputirung des Richters den beklagten bindet/ so wirdt ihme nit verhengt noch zügelassen vnnnd dem Gericht abzuweichen/ vnnnd den angefangenen vnnnd vorgenommenen handel zuuerlassen. Wo der Kläger ein soliches thete/ so mag der Beklagte zu dem Richter gehen/ vor welchem der Kriege befestiget ist/ auff daß der Kläger angehalten werde / daß er einweder selbst vor Gericht erscheine / odder einen rechtmessigen Procurator schicke. Wo er als dann selbs nit kompt / noch auch einen Procurator schickt/ soll er beruffen vnnnd geladen werden durch drei Edicta/ mit vnderchiedlicher zeit/ also daß ein jede zeit weniger nit/ als dreissig Tage habe. Dann wir gepieten vnnnd befehlen den ordenlichen Richtern / daß sie nit allein durch ihre Precones vnd Botten / sondern auch mit voilegung vnd anzeygung der Edicten/ die abwesenden Partheyen vocieren vnnnd beruffen sollen. Wir geben auch denselbigen Richtern macht vnnnd gewalt die Edicta vorzubringen / welche auß Keyserlichem Befelhe zu Richtern worden seindt / vnnnd dasselbige so die Kriegs befestigung geschehen ist. Wo aber allein nur vermanung/ vnnnd der bitt verkündigung vnd anzeygung geschehen were / vnnnd der Kläger darnach den handel oder Sach verliesse/ da mag der Beklagte gleicherweiss/ vnnnd wirdt ihme zügelassen zu dem Richter zugehen vnd ihne zubitten/ oder von ihme zubegere/ daß drei Edicta außgehen vnd vorgestelt werden/ Vnnnd so dieselbigen vorgestelt seindt/ vnd aber der Kläger nit kompt/ oder auch einen vollmechtigen Procurator nit schickt/ so soll er (Kläger) zeit vñ frist haben ein Jarlang/ kompt er dann nit/ so erlauben wir dem Richter daß er mag von der einen Parthey/ nemlich von dem gegenwertigen Beklagten allein die Sach hören / Urtheyl sprechen vnd erkennen/ dem Rechten gemess. Wo er innwendig dem vorgemelten jare kompt/ seine Klage vnd forderung treiben vnnnd handeln wil/ soll ihne der Richter ehe vnnnd zuuor nit annemen noch zülaffen / er habe dann dem Beklagten den kosten erlegt/ doch also/ daß er abermals von dem Gerichte nit abtrette odder abweiche/ sonst wo er solches thette/ vnnnd das jar vorüber were/ soll er seiner Klage verlustig sein vnd entpern. Wir wollen auch daß die Regel/ welche sagt/ Es soll niemandt wider seinen willen gezwungen werden zu klagen oder zu handeln/ soll als dann statt haben/ wann die Sach noch ganz auffrichtig ist/ vnd der Kläger seinen widertheyl nit schulebar vnd pflichtig gemacht hat. Wir wollen aber daß dise Constitution vnd Sarzung in disen fellen Obseruiert vnnnd gehalten werden soll/ welche weder durch Rechtlichs Urtheyl/ noch auch durch güttlich handlung vnd vertrag / odder andere rechtmessige entscheydung hin-
geleget worden.

Omnes uero causas rum. eo. tit. Et Authen. qui semel. C. quomod. quando

Regula, ne minem iniuriam agere compelli.

Neuen Satzungen

Der Neun vnd Zwanzigste Tittel.

Von Pragmatischen Satzungen/vnnd mancherley geheh-
sen oder befehlungen der Richter / Vnd von des
Richters Ampt.

S V M M A R I V M.

Die Richter sollen in entscheydung der händel vnd Sachen/den Gesetzen nachfolgen/
vnnd nit der Fürsten oder Keyser befehle/oder gehehse/oder eynicherley anders Re-
script/so auß gunst des Kriegs vnd streitigen Sachen/ausgangen were.

*Idem in Au-
thent. in me-
diolitis non
fieri sacras
iusiones.
Collat. 8.*

Es soll keiner auß vnsern Richtern/eintweder in gelt oder peinlichen Sa-
chen/vnser Pragmatische Satzung oder Keyserlichs befehle fürchten/
oder eynicherley anders Rescript vnd schriftlichs befehle/es sei einwo-
der vnser Keyserlichs/oder der Referendarien anbringen/odder der erleuchtet
Magistrat vnd Oberkeyt gepott. Diweil wir gepieten vnd befehlen jede Sa-
chen nach den gemeynen Satzungen vnd Rechten zu entscheyden vnnd zu er-
endigen/ Vnnd sollen die gemelten Ehrgeizige vorzüge vor Gericht kein statt
haben/ Dann so der Keyser ein Sach hinlegen vnnd entscheyden wil/ soll er
selbst das Recht odder Vrtheyl sprechen/vnnd soll nit den Richtern gepieten/
wie sie in einer jeden vorfallenden Sachen richten sollen/ es würde dann vom
Rechten gezweifelt/ als dann würde dem Richter zügelassen/ die Sache dem
Keyser zu Referiren/ darmit ihme das dunckel Recht erklaret werde. Vnnd
diß alles wöllen wir/ daß Obseruirt vnnd gehalten werde/ nit allein bey dem
Magistrat vnnd Oberkeyt/ sondern auch bey jeden vnnd allen Richtern/ sie
seyen eintweder auß Keyserlichem gehehse Deputirt vnnd verordenet/ odder
von andern Magistraten vnnd Oberkeyten gegeben/ Ja auch wol bey den
veranlasseten Willkürlichen Schiedsrichtern/ eintweder inn schriftten/ od-
der ohne schriftten/ odder daß vor ihme die Sach disceptirt oder disputirt sei/
Wir wöllen aber daß dise Constitution vnd Satzung nit allein statt haben soll
inn Gerichtlichen Sachen hernach zu eriegen/ sondern auch inn denen/welche
jetzundt hangen/ auff daß ein jeder auß disem gemeynen Gesetz einn trost
habe/ vnnd nit auß den Ehrfüchtigen Rescripten. Wir wöllen aber auch/
wann die händel vnd Sachen ihre endtschafft erlangt haben/ daß sie nit nich-
ten/vnnd keins wegs widerumb angereget sollen werden. Es wirdt aber der
handel vnnd Sach darvor geacht vnnd gehalten/ daß vollendet sei/ wann das
ende Vrtheyl außgesprochen ist/ vnnd man sich dargegen keiner Appellati-
on oder Retractation versihet noch verhoffet. Wir Excipiern vnnd nemen
aber auch auß die Rescripta/ welche den Richtern aufflegen vnd befehlen/
daß sie ohne verzugt vnnd auffhalt die Sachen entscheyden/ oder rechtmessi-
ges Vrtheyl außsprechen/ oder der streitigen Partheyen die Acta Edirn vnnd
heraus geben/ odder so er hehset vnnd befilhet sampt einem anderen Vrtheyl
zusprechen. Dann solche gehehse verpieten wir nit/ daß sie eintweder in schriff-
ten odder ohne schriftten geschehen. Aber der Richter/ welcher das gemeyne
Gesetz odder Recht veracht/ vnnd ein ungepürliche vnzünliche Rescription
zulasset/der soll mit zehen pfunden golts gestrafft werden/ vnd in vnser schwek-
ungenade gefallen sein. Auff daß aber niemandt diser vnserer heylsamen Sta-
tuten vnd Gesetz vnwissendt sei/ so gepieten vnnd befehlen wir/ daß im ersten
anfangt der streitigen Sach vor der Partheyen Confirmation (odder befesti-
gung des Kriegs) gegenwertigs Gesetz Inseriert vnnd innbracht werde/auff
das

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. LVIII

das vnd damit keiner den gemeynen Gesagen zuwider/ sine etwas sonderlich vornemen oder hoffen möge.

Der Dreissigste Tittel.

Von denen/ welche nach der Renunciacion vnd widersprechung die widertheil vorgeben/ vnd sagen/ sie haben Allegationes vnd vorwendung zuthun.

S V M M A R I V M.

Dem ihenigen so vorgibt vnd spricht/ er habe Allegationes vnd vorbringung zuthun/ werden drei auffschube oder Dilationes nach einander geben/ Wann dieselbigen verlassen seindt/ soll das Vrtheil dem Gesag vnd Rechten/ vnd der gewonheyt gemess/ gesprochen werden.

Es seindt etliche böshafftige streittige Partheyen vnd haderer/ welche nach der Renunciacion vnd widersagung der gegen Parthey/ vnd der angesetztenzeit der beweisung/ vorwenden vnd sagen/ sie haben noch etwas vorzubringen / auff das vnd damit der streittigen sachen kein Ende gegeben werde. Darumb so gepieten vnd befelhen wir/ daß ihme eins Monatszeit zum auffschube gegeben werde/ vnd der Richter ihm auffleg vnd befelhe/ das ihenige/ was er wil/ zusagen vnd vorzubringen/ Vnd wo er spreche/ er hette abermals odder weiter auffschube von nöten / soll ihme der zweyte Monat auch gegeben werden / Wann derselbige erfüllet vnd geendiget ist / so er als dann ferner Dilation vnd auffschube bitt vnd begert/ soll ihme der dritte Monat zu vberwindung seiner bösheyt gegeben werden/ Wann derselbig auch erfüllet vnd vortüber gangen ist / vnd er nichts vorwendet oder sagt / so soll als dann inn alle wege der Richter ein rechtmessiges Vrtheil fallen vnd aussprechen.

Idem in Authent. ut cū de appell. cognosc. Si Sed et hoc present. Coll. 8.

Der Ein vnd Dreissigste Tittel.

Von vbergangnen oder enterbten Kindern.

S V M M A R I V M.

Es soll dem Vatter nit gestattet noch zugelassen werden eins seiner Kinder entweder zuenterben/ odder vor ihm vberzugehen/ es were dann der vndanckbarkeyt vberwiesen/ vnd die vndanckbarkeyt vrsach außdrücklich im Testament Insceriert vnd verleibet. Es seindt aber der vndanckbarkeyt vrsachen Vierzehen / welche allhie nach einander erzelt vnd vermelt werden.

Es soll weder Vatter oder Mütter/ noch Anheri odder Anfrawe/ noch auch der Grosuatter odder die Großmütter (Proauus aut Proauia) ihre Kinder inn ihrem Testament oder letzten willen vberschreiten/ verossen odder enterben/ ob sie wol durch Donation vnd vbergiffte/ oder durch ein trewe befelhe / odder auff ein andere weise ihnen das rechtmessige theil (Legitimam portionem) verlassen / es were dann sach / daß sie der vndanckbarkeyt vberzeuget würden / vnd die Eltern selbst die vrsachen der vndanckbarkeyt inn ihrem Testament odder letzten willen geschriben hetten. Die vrsachen aber der vndanckbarkeyt seindt dise. Die Erste / So einer an seine Eltern freuelehände thatlichen vnd mit gewalt anleger/ sie schlegt vnd vergwaltiget. Die Ander / So einer sie schwerlich oder vnehrlich

Idem in Authent. ut cū de appella. cognosc. Si Aliud quod que capitulum. Col. 8. Vierzehen vrsachen der vndanckbarkeyt: 1. 2.

Neuen Sazungen

3. Schmehet vnnnd lästert/hohn vnnnd spott anthüt. Die Dritt/ So einer inn Criminal vnnnd peinlichen Sachen wider seine Eltern Anklager ist/ außgenommen der hinder vnnnd arglistigkhey/so gegen den Keyser/ gegen die Statt/ vnd
4. gegen den gemeynen nutz vorgekommen wirdt. Die vierdt / So einer mit Zauberern / vnnnd als ein Zauberer mit ihnen vmbgehet vnd zuchün hat.
5. Die Fünfft/ So einer seinen Eltern durch gifft nach ihrem leben stehet / odder auff andere weise ihnen nach ihrem leben stellt betrüglich vnnnd arglistigklich.
6. Die Sechst vrsach/ So einer mit seiner Stieffmütter/ oder seins Vatters Concubin sich schendlich vermischet. Die Siebendt vrsach / So der Sohne die Eltern Calumnirt vnnnd schmehlich verklagt/ vnnnd durch sein falsch anbringen vnnnd verklagen / ihnen grossen schweren verderblichen schaden zürwendet.
8. Die Acht vrsach/ So der Vatter in gefengknus lege/ vnnnd seine Kinder/ odder eins auß ihnen/ welche zu seiner Succession vnnnd Erbung / wann er ohne Testament verstürbe/ beruffen würde/ begeret vnnnd bette/ daß es ihne zuversorgen vnnnd zuerhalten auffneme vnnnd Bürge würde / er aber der Sohne/ odder sie die Kinder/ wolten nit vor seine Person/ odder vor die schuldt stehen/ odder Bürge werden/ so ferne der ihenige/ welcher gepetten/ tügklich vnnnd bequeme darzü ist/ vnd soliches erwiesen vnnnd bezeuget würde. Was wir aber von der Bürgschafft gesagt haben/ wollen wir daß nur von den Kindern man
9. lichen Geschlechts verstanden werden soll. Die Neundt vrsach der vndanckbarckeyt / Desgleichen wo der Sohne überwunden were / daß er seinen Eltern verpotten vnnnd geweret hette/ ein Testament zumachen / wo sie dann nachmals ein Testament oidenen odder machen können / so soll ihnen zügelassen sein/ ihnen vmb diser vrsachen willen zuenterben. Wo sie (die Eltern) aber inn solicher werenden verpietung mit todt abgiengen / sollen vnnnd mögen alle Erben künfftigklich / odder denen etwas legirt / odder andere die eynige verlezunge gelitten hetten/ ihr Recht vnnnd forderung gegen ihne vben vnnnd gebrauchen. Die Zehendt vrsach / Desgleichen so der Sohne wider der Eltern willen mit den Ringern/ Sechtern vnd Gauckelern vmbgienge vnd gemeynschafft hette/ vnnnd in solichem leben bliebe vnnnd verhanet/ es weren dann
10. vvilleicht seine Eltern Sprenger vnd Gauckeler gewesen. Die Elffte vrsach / So auch ein Vatter odder Anher seine Tochter/ odder Enckeln/ inn die Ehe vermählen wil/ vnd sie wil nit willigen noch folgen/ sondern wil vil lieber in einem schendlichen leben bleiben. Wo aber die Tochter ire fünff vnd zwenzig Jar erreycht hette/ vnnnd were vonn ihren Eltern nit zur Ehe bestatt worden/ vnd hett sich daher begeben vnd zügetragen / daß sie an ihrem laib vnd Ehren gesündiget vnnnd mißthan hette / odder ohne verwilligung der Eltern sich einem freien Eheman zügethan / soliches wollen wir nit daß der Tochter
12. zur vndanckbarckeyt gerechnet noch geachtet werden soll. Die Zwölffte vrsach/ So die Kinder ihren vnsinnigen wohnwoizigen Vatter nit versorgeten/ noch verhüteten/ sonder andere Gesipten/ welche (ab intestato) ohne Testament beruffen werden / versorgen ihne / Wo er dann widder zu verstandebare in seinem Testament schreiben. Wo er aber inn derselbigen vnsinnigkhey verstürbe / vnnnd die Kinder kein hit noch sorge auff ihne wendeten/ vnnnd einer von den Extraneen/ auß mitleiden vnnnd barmhertzigkhey bewegt ihne versorgen wolte / solle er schrifflich bezeugen vor denen / welche auß dem Testament erforderet werden / das vvilleicht vor der vnsinnigkhey gemacht / daß sie den Vnsinnigen versorgen. Wo sie aber nach solicher bezeugunge inn derselbigen versaumunge verhanen / vnnnd ein Extraneus den Vnsinnigen inn seine Behausunge auffnimpt / vnnnd ihnen

*Siquis in
predictis.
eod. titul.*

in seinem tosten bis zu ende seins lebens behellt / vnd solches bezeuget würde /
setzen vnd befelhen wir / daß derselbige / ob er wol ein Extraneus were / zu der
Succession vnnnd Erbung des vnnsinnigen kommen soll / mit verwerffung der
Institution oder Erbsatzung seins Testaments vnnnd der beschriebnen Erben /
als die auß vnwürdigkeyt verwo:ffen werden / doch also / daß die andern Capit-
tel oder Puncten im Testament begriffen / in ihrer bestendigkeyt bleiben vnnnd
gelassen werden.

Die Dreizehendt vrsach der vndanckbarkeyt / Item so
der Eltern eins in gefengknus weren / vnd dessen Kinder oder eins auß ihnen
wolte sie nit lösen noch ledig machen / wo er dann von den Feinden widder zu
Lande keme / so mage er / vnnnd ist ihme zügelassen / die Kinder vor vndienstli-
che vnd vndanckbare in seinem Testament zuschreiben vnnnd anzugeben. Wo
er aber bey den Feinden verstürbe / vnnnd alle seine Kinder / seine erledigung zu-
thun vnderliessen vnnnd versaumpten / so sollen alle seine Güter der Kirchen der
Statt jnngegeben werden / nemlich der Statt auß welcher er geboren ist / in
vnnnd durch ein Inuentarium vnnnd verzeichnung mit öffentlicher bezeugung
darüber / darmit vnnnd auff das nichts von oder auß seiner Substanz vnd Gü-
tern umbkomme vnnnd verdürbe / Doch also / daß alles / was auß solicher vrsach-
en an die Kirche kompt / zur lösunge der gefangnen angewendet vnnnd auß-
gegeben werde. Vnnnd hiebey sagen wir inn der gemeyn vnnnd gemeynlich / so
oft einer auß den jhenigen / welche auß nit auffgerichtem Testament (ab in-
testato) beruffen vnnnd erfordert werden / zu der Succession dessen / welcher inn
gefengknus ist / ihne nit vnd erstehet ledig zumachen / der solle keines wegesein
Erbe sein. Vnnnd wo er auß einem Testament zu einem Erben geschrie-
ben were / welches vvilleicht vor der gefengknus auffgericht vnnnd gemacht we-
re / soll dergleichen vonn der Erbschafft abgetrieben werden / doch daß ande-
re Capittel des Testaments krefftig sein / bleiben vnnnd gelten / vnnnd solle das
Güt / nemlich der Kirchen der Statt (wie wir oben gesagt haben) gegeben
vnnnd zügestellet werden / auß welcher Statt der gefangene bürtig ist / vnnnd
solle dasselbige geldt zu nichts anders angewendet werden / dann zu der gefan-
genen erlösunge vnnnd ledig machung. Vnnnd wo ein außser Erbe (Extra-
neus) zu einem Erben geschrieben were vor der gefengknus / vnd er wüste daß
er zu einem Erben benennet vnd jnngeschrieben were / vnnnd den gefangenen
nit ledig noch loß machet / solle er mit gleicher Peenen vnnnd straffen gestraffet
werden / welche wir inn denen Personen wöllen gelten vnnnd gehalten haben /
welche das achtzehendt Jare ihres alters erreycht vnd erfüllet haben. Da a-
ber zu erlösunge der gefangenen von nöten sein würde geldt zugeben / soll er
mache haben vnnnd ihme zügelassen sein / wo er des gemelten alters ist / geldt
auffzunemen vnnnd zuentlehenen / vnnnd Güter / sie seien bewegliche odder vn-
bewegliche vor vnderpfandt zu Obligieren vnnnd zuuersetzen / er habe eintwe-
der eygene Güter / odder sie seien dessen / welcher inn hafft vnnnd gefengknus
gehalten wüdt. Dann wir wöllen vnnnd befelhen / daß ein solcher Contract /
welcher zu erlösunge der gefangenen vorgenommen vnnnd gemacht wüdt / gel-
ten vnnnd krefftig sein soll / als ob der / welcher Contrahiret hat / sein selbs mech-
tig vnnnd seines rechten alters were gewesen / Dem aber / so vonn der gefengk-
nus erlediget / wüdt vonn noth wegen auffgeleget / daß er müß den Contract
krefftig vnnnd bündig halten / vnnnd das jhenige / was der Glaubiger wil /
ihme entrichten vnnnd bezalen / vnnnd als seinem Glaubiger antworten / ver-
hafft vnnnd pflichtig sein.

Die Viertzehende vrsach / Item wo der Vat-
ter Kinder hette / odder eines auß ihnen / so zu einem Ketzer worden were / er
der Vatter aber were ein Rechtglaubiger / so wüdt ime zügelassen vnd gestat-
tet / dieselbige seine Kinder odder eins auß ihnen inn seinem Testament zuent-
erben / dieweil solliches nit die geringeste vrsach ist der vndanckbarkeyt.

13.
Si uero
de prædict.
eod. titul.
Et Authen.
si captiui.
C. de Episc.
et Cleric.

14.
Welche
vor Recht
glaubige
gehalten
werden.
Wir

Newen Satzungen

Die vier
heylige
Concilia.
Welche
vor Ketzer
gehalten
werden.

Wir nennen aber die Rechtglaubigen/ welche in der gemeinheyt seindt der heiligen Allgemeynen Christlichen Kirchen/ in welcher alle Erzuätter eintrechtlich einer meynung seindt/ vnd die vier heyligen Concilia gerhümet vnd gehalten werden / nemlich / das Nicenum / das Constantinopolitanum / Ephesium das erst/ vnd das Chalcedonense. Die heysen aber vnd nennen wir Ketzer/ welche mit den Rechtglaubigen mit gemeynheit halten/ vñ welche sich zu den Nestorianern vnd Acephalern halten/ Vff das wir aber von denselbigen weiter reden/ so soll man wissen/ das die Ketzerische Eltern/ wann sie Rechtglaubige Kinder haben/ mit können odder mögen andere dann dieselbigen zu ihren Erben setzen/ oder wo sie kein Kinder hetten/ ihre Rechtglaubige gesipten/ nemlich zu Erben Instituirn. Wo dann auß den lebendigen Kindern etliche rechtglaubige/ etliche aber Ketzer weren/ wöllen wir das alle Substantz vnd Güter der Eltern an die rechtglaubige Kinder gereichen vñnd kommen soll/ also das ihre brüder so Ketzer seindt/ vnd in demselbigen irthumb bis in ihren todt verharren/ ganz vnd gar nichts bekommen noch erlangen sollen/ sondern wann sie verstorben seindt ohn büß/ mögen die rechtglaubigen ihre theyl Alienirn vñnd vereuffern. Wo sie aber sich bekeren vnd büß thün/ sollen sie ihre theyl empfangen/ doch sonder nützung mielerzeit / vnd ohn alle verdrieslich verwalung der güter. Wo aber die Kinder alle Ketzer weren/ vñ die gesipte des verstorbnē rechtglaubige were/ sollen sie den Kindern in der Succession vñ Erbnemüg voigesetzt werdet. Wo sie aber auch selbst Ketzer weren / wo dann der ihenig/ welcher verstorben ist/ ein Geyslich kleydt antrüge/ soll sein Substantz vñnd güter der Kirchen der Stat/ in welcher er gewonet hat/ zügewendet werden/ doch also wo sie die Geyslichen inwendig Jarsfrist mit vendicium vnd an sich bringen vnd erfodern/ so sollen solicher Personen Patrimonia vñnd güter an vnsern Fiscum deuoluit vnd gefallen sein. Wo es aber Leyen weren / soll ohn eynigen vnderscheydt ihr güte der Gerechtigkeit Fiscu zügeeignet werden / Welches wir ordnen vñnd setzen/ das es statt hab mit allein so in einem schriftlichen Testament ein Ketzer abgieng/ sondern auch so einer ohne Testament (intestatus) verstorbe. Vnd sollen nemlich alle Gesatz gelten vnd krefftig sein/ welche wider die Ketzer/ Nestorianer/ Acephaler/ vñnd alle die ihenigen/ welche mit gemeynschafft haben mit der rechten Christlichen Kirchen / geordnet vnd gesetzt seindt.

SVMMARIVM.

Ein Testament/ in welchem etns auß den Kindern als vndanckbar enterbt ist/ gilt sonst anders nit / dann es seien die vrsachen der vndanckbarkeyt außdrücklich benent vñnd erweist.

S. Siue igitur omnes. cod. titul.

Darumb es hab nun der Eltern eins die vorgemelte vrsachen alle / odder nur ein allein/ in sein Testament geschriben/ vnd seine Kinder enterbet. Wo dann die in geschriben Erben die vrsachen der vndanckbarkeyt war erweisen/ so soll das Testament gelten vnd kreffte haben. Wo sie aber nit beweisen können/ werden ihre Erbungen geschwecht/ vñnd sollen die Kinder so on Testament kommen/ der Eltern Erbschafft auß gleichen theylen nemen vnd empfangen. Vñnd sollen aber die Legata/ Besatzungen/ oder trewebefelhung/ oder freiheyten/ oder der Satzung der Vormünder/ oder andere Capitel der Gesatzen vñnd dem Rechten bekandt im Testament beschriben gelten vñnd krefftig sein/ darmit allein die Innsatzung der Erben (institutio haredum) auffgehoben vnd hingenommen werde. Dis setzen vnd ordnen wir von der Eltern Testamenten / Nun wöllen wir sehen von der Kinder Testament.

Der

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch.
Der Zwen vnd Dreissigste Tittel.

LX

Von den Eltern/ die von ihren Kindern vorüber gangen/
oder enterbet seindt.

S V M M A R I V M.

Es soll vnnnd mag den Eltern nit geziemten/ noch zügelassen werden/ die Eltern einwe-
der zu preterirn/ vor ihnen vberzugehen/ oder sie zu enterben/ es sei dann das sie die vr-
sachen/ vmb welcher willen sie versaumt / oder enterbet werden/ in geleibt werden / was
vnd welche dieselbige vrsachen seindt / werden hie geleert vnd angezeygt.

Idem in Au-
thent. ut citi-
de appell.
cognos. §. si
ue igitur
uerfic. §. ana-
cimus igitur.
Coll. 8.

Demnach so gepietet vnnnd befelhen wir / daß den Eltern nit geziemten
noch zügelassen werden soll / ihre Eltern zu preterirn/ vnnnd vor ihnen
oberzugehen/ oder sie von ihrer Substanz vnnnd gütern inn eynicherley
weise abzuweisen/ oder sie derselbigen zu entfrembden / wo sie nit insonderheyt
die vrsachen in ihre Testament schreiben/ welche wir jetzt allhie anzeygen wöl-
len. Das ist nemlich die Erst: Wann die Eltern den Kinderen nach ihrem 1.
leben stehen oder trachten betrüglich vnd arglistiglich/ außgenommen des la-
sters beleidigter Keyserlichen Maiestet. Zum Andern/ Wann sie durch ver- 2.
giftung/ Venein/ oder zauberische wort vnnnd gemümel/ ihnen nach ihrem le-
ben vorzueglich vnd arglistiglich/ oder betrüglich weiß stehen/ vnnnd dasselbig
nachmals erwiesen würde. Zum Dritten / So der Vatter sich zu seiner 3.
schwürch/ oder seins Sons Concupin vnnnd Beischläfferin in vnpflichten legt/
oder vermischer. Zum Vierdten / Wann die Eltern ihren Kindern verpieten 4.
Testament zumachen/ in denen gütern darinn sie Testament machen mögen.
Was wir aber gesagt haben von den Eltern/ mag vnd soll in diesem fall derglei-
chen in den Kindern gelten vnnnd statt haben. Zum Fünfften/ So ein Ehe- 5.
man seinem Eheweib Venein vnd vergiftung gebe/ daß sie eintrweder stürbe/
vnd nit daruon getödt würde / auff das vnd damit er ihr sinn vnd gemüt erle-
ne. Oder hinwiderumb so das Eheweib dem Eheman dasselbig Venein gebe/
vnd zwischen oder vnder ihnen zwar das gemein Crimen vnd laster erregt vnd
erwecket würde / vnd solcher vbelchat durch gepürliche straff vnd raach gest-
wert vnd gewehret were/ Jedoch soll den Kindern zügelassen sein/ dem iheni-
gen/ welcher ein solchs begangen hat/ nichts destomunder etwas zuuerlassen.
Zum Sechsten / So der Sohn vnfinnig/ odder ein ander Person der Kinder 6.
toll vnd vnfinnig were/ soll das ihenig statt haben vnnnd gelten / was wir oben
von den vnfinnigen Eltern gesagt haben. Zum Siebendten / So eines auß 7.
den Kindern gefangen oder in gefengnuß were/ vnd der Vatter dasselbig nit le-
dig macht noch erlöset/ soll das auch gelten vnd statt haben/ was wir oben von
den gefangnen Eltern Constituirr vnnnd gesagt haben. Zum Achten / Des- 8.
gleichen so der Sone ein Recht Glaubiger were/ vnd vermerckt/ daß sein Vat-
ter ein Ketzer were / sollen dieselbigen Recht gelten / welche wir oben von den
Eltern angezeygt haben. Wo nun die Kinder soliche vrsachen alle odder eine
auff ihnen gegen vnnnd widder die Eltern schriftlich anzeygeten / vnnnd ihre
Erben / die alle/ odder ihe eine auß denselbigen erweisen / so wöllen vnnnd
gebieten wir / daß das Testament inn seiner krafft vnnnd stercke bleiben soll.
Wo aber dise dinge nit also gehalten vnnnd Obseruiret worden weren / soll
zwar das Testament Refutirt vnnnd verwoiffen werden. Aber die Rechte
ab intestato (als da keine Testament vorhanden weren) inn der Successi-
on vnnnd Erbschafft sollen statt haben vnnnd krefftig sein / nemlich inn Le-
gaten/ Besatzungen vnnnd trewe befelhen / vnnnd in freiheyten / in Vormund-
schafft gebung / vnnnd inn anderen Capitteln vnnnd stücken im Testament ge-
schrieben

Neuen Satzungen

Schrieben vnd angezeigt / welche in ihrer krafft beiben sollen. Was aber diser Constitution vnd Satzung in andern Gesetzen vnnnd Rechten zuwider befunden wüdt / dasselbig soll vnkressig vnnnd vnnütz sein / vnnnd seindt zwar dise die straffen der enterbung vñ vberschreittüg / so vil die vrsachen der vndanckbarkeit gegen vnd wider die obgemelten Personen disponirt vnd geordnet seindt. So vil aber auß denselbigen / vnnnd welche zu den letzten vnd peinlichen sachen mögen gezogen werden / verpieten wir nit / daß sie andern straffen vnderworfen werden / nemlich vnnnd sonderlich die ihemigen / welche denselbigen schuldig vnd pflichtig erfunden. Welche aber auß besondern namlichen gütern zu Erben beschrieben vnd benent / geheysen seindt / vnd ihnen befolhen ist / daß sie darüber nichts mehr suchen noch fordern / gepieten vnd befelhen wir / daß dasselbig nur allein in dem fall geschehen soll / daß / wò jme etwas mangelt / solchs jm durchs rechtmessig Erbteyl (oder ad legitimam portionem) erfülle werde / aber das Testament soll bleiben / vnd nit rescindirt noch abgèthan werden.

Der Drei vnd Dreissigste Tittel.

Es soll nit geziemen noch zügelassen werden dem Glaubiger vor den neun trawer tagen / wann sein schuldner verstorben ist / jemand verdriess anzuthün / oder zubeschweren / der schuld haben / welche der verstorben schuldig ist gewesen.

S V M M A R I V M.

Der außgang neun tagen / vonn dem tage des absterbens anzurechnen / soll genzlich vnd zumal kein verdriess von den Glaubigern gegen jemandts von des verstorbenen person wegen beschehen / oder zügefügt werden. Wo aber etwas geschehe / soll es vnnütz vnd vergeblich sein / vnd doch darauff den Glaubigern kein nachtheyl entstehen.

*Idem in Au
thē. ut cum
de appell.
cognos. A
Hac autem
disposuim.
Collat. 8.*

Si jemandt in einiger sachen ihme einen verpflicht hat / vnd der selbig mit tödt abgehët / soll ihme nit zügelassen noch gestattet werden / eintweder des verstorbenen Eltern / odder seine Kinder / odder sein Ehefraw / noch auch seine Blutsverwandten oder gesipten / oder Erben / oder Bürgen zuverklagen odder zu Molestün / odder auch vor Gericht zu fordern vor außgang der neun trawer tage. Wo jemandt aber jnnwendig den vorigemelten tagen dargegen etwas vorneme / vnd eintweder ein Caution / oder ein Bürgschafft / oder verheyssung von ihnen erfodert oder abneme / soll es alles vnkressig vnd vnbindig sein. Aber nach verschiennen neun tagen / wo sie denn meynen / daß sie Klage vnd forderung haben / mögen sie dieselbigen vornemen vnnnd brauchen / darinn soll kein verjörung der zeit / noch Prescription / oder einiger anderer rechtmessiger außzug auß verlauffung solcher tage dem Glaubiger verhinderlich oder nachtheylig sein.

Der Vier vnd Dreissigste Tittel.

Von gesetztem Geldt.

S V M M A R I V M.

Was personlich constituirert vnd gesetzt / ist kressig vnnnd helt / so vil den Constituenten antriff vnnnd belangt / so der nur einer ist. Wo ihrer aber vil benent seindt in sampt / ein jeder vor sich zu seinem theyl. Wo aber vnderschiedlich / als dann manlich vor all oder vor ganz. Aber ein vnpersonlich Constitutum odder Gesag / hat kein krafft vnnnd gilt nichts.

So

So jemandt einem Constituir vnd setzt/sprechende/ Ich bezal vnd thu
 Gnüg/der soll in der summ vnd größe/welche er benent vnd gesagt hat/
 in allerwege Obligirt vnnnd verhasst werden/ es were dann daß er die
 schuldt bezalet. So einer aber Constituir vnd setzt/ sprechende/ dir soll gnüg
 geschehen/oder bezalung widerfaren/der wirt nit schuldig/ oder verhasst noch
 pflichtig/dieweil er Impersonaliter/oder one persönlich geredt hat/ Wo einer
 sagte/es soll dir von mir genüg geschehen/vnd von dem/vnd dem/Denen zwar
 welche er benent hat/vnd sie nit bewilliget haben/bringt es kein nachtheyl noch
 schaden/wirt aber auch nit vor sie Obligirt noch verhasstet/sondern ist vor sein
 theyl schuldt verpflichtet. Wo er aber also spricht/es soll dir von mir/oder von ihe
 nem oder dem genüg geschehen/ denselbigen zwar soll es keinen nachtheyl od=
 der schaden bringen/er selbst aber soll zur ganzen schuldt verhasst sein. Wo er
 auch meint daß er gegen sie forderung vnd klagen hett/dieselbigen mag er an=
 zeygen vnnnd erregen/ vnnnd sich darinn der hülff Rechtens gebrauchen. Dis
 alles setzen vnd befehlen wir/das in denen sachen halten vnnnd gelten soll/wel
 che noch nit durch Rechtlich Vrtheyl oder gütlischen vertrag geendiget seindt.
 Geben vnder dem Bürgermeyster Belisario.

*Idem in Au
 thent. ut cū
 de appella.
 cognosc. §
 Ad hoc ali
 ud. Coll. 8.*

Der Fünff vnd Dreissigste Tittel.

Daß der Vätter/vnd Anfrawen/vnnnd den andern Eltern / nach dem
 rechtmessigen theyl den Kindern verlassē (post legitimam partem)
 zūgelassen sei/ihres gefallens/vnd wie sie wöllen/ das ihenige
 was ihnen verlassē ist/ zu disponirn/zuverordnen/
 vnd zubescheyden.

S V M M A R I V M.

Es gelangt der Nießbrauch nit an den Vatter ohne des Testators vnnnd Contrahenten
 willen/So aber der Testator nichts disponirt oder verordnet hat/odder der ihenig/so
 von dem Testator erwehlet ist/ mit todt abgangen were/wirdt als dann ein Gerichtlicher
 Curator/ Vormānder mit Caution vnd versicherung gegeben.

So die Vätter/oder Anfrawe/ oder ein anders auß den Eltern/seinen
 Sone zum Erben schreibt/zum rechtmessigen gepörenden theyl/ dem
 selbigen ist zūgelassen den Dichtern oder Enckeln die von im geborn
 seindt/vnd allen Personen darnach/alle ander sein Substanz vnd Güter ganz
 oder zum theyl ihnen zugeben/oder zuverlassen/den Kindern auff dise weiß vñ
 Condition/daß der Vatter in denselbigen gütern weder den Nießbrauch/nöch
 eynige andere gemeynschafft habe/welches dergleichen wir wöllen das gelten
 vnd krafft haben soll / so auch ein Extraneus vnnnd außser freunde einem Extra=
 neo/ außsern Haußsone/etwas verlässet oder schencket/vnder der selbigen weise
 vnd Condition/vnd wo dieselbigen/welche eins andern Rechtens seindt/ vber
 ihr fünff vnnnd zwanzig jar alt worden / soll ihnen zūgelassen sein/ auff welche
 weiß sie wöllen/ihres gefallens die jnen geschenckte güter zuverwalten. Wo sie
 aber noch Minder jährige weren/ sollen sie die güter Administrirn vnnnd verwäl=
 ten lassen durch den ihenigen/welchen der Testator oder der Donator wil vñ
 ihm wol gefelt. Vnd soll der Testator oder Donator macht vnnnd gewalt hä=
 ben/vnd im zūgelassen sein/der Vätter oder Anfrawen oder Tochter die Ad=
 ministraton vnd verwaltung zuverleihen vnd zūzustellen/ob sie auch wol Eh=
 männer hettē/ doch daß sie die verwaltung an sich nemen. Wo aber der Te=
 stator oder Donator sie zwar zuverwalten setzten vnnnd geben/ sie aber wolten

*Idem in Au
 thent. ut li
 ceat matri
 et auie §
 Collat. 8.*

Neuen Satzungen

die verwaltung nit annemen/ oder k ndten es nit aufrichten/ oder weren zuvor mit todt abgangen/ als dann soll der geb rlich Richter ihnen einen Curatorem geben mit einem bequemen gn gsamen B rgen/ also da  der Curator ihre g ter verwalte vnd sie erhalte/ bi  so lang sie zu ihrem rechten alter kommen. Da  in solchen fellen w llen wir/ da  der Vatter den Nie brauch haben soll in welchen solcher Condition keine befunden wirt/ oder zugefetzt ist.

S V M M A R I V M.

Den achten vnd halten wir vor Ehelich vnd rechtmessig / ob er wol ein nat rlicher ist/ welchen der Vatter in einem offnen Instrument/ oder durch vnderschreibung der Zeugen seinen Sone genent/ vnd nit darz  gefetzt hat/ das wort/ nat rlich.

Ad hoc autem. Et il lud. cod. tit. So jemandt in einem Instrument/ welches drei t glicher Zeugen hat/ oder in einem Testament/ oder in offnen Acten vnd brieffen einen seinen Sone nennet/ vnd setzt nit darz / nat rlich oder Ehelich / von dem wirt kein andere beweisung erfordert/ sondern er mag sich der v tterlichen/ odder eins andern g ter gebrauchen/ v  dasselbig kompt auch seiner M tter zu g tem / also da  sie auch vor seins Vatters Eheliche Hausfraw geachtet vnd gehalten wirt/ vnd wo er Br der hett von derselbigen M tter geborn/ denselbigen kompt soliche zeugtnu  schutz auch zu g tem.

S V M M A R I V M.

Die Kinder/ so auß rechtmessiger Contrahirter Ehe/ ob die wol nit Solennifizert worden ist/ geborn/ Succedirn dem Vatter zu gleich mit den Kindern/ so auß Solennitert contrahirter Ehe kommen/ sie seien eintrweder vorher / oder nach der Ehe geborn.

Hoc quo que presen ti. co. titul. So einer ohn Heyrath brieff oder Instrument durch Ehemantliche Affectio on vnd neygung eine zum Ehwieb nimpt/ vnd mit jr Kinder hat/ vnd begibet sich darnach in die zweyt Ehe/ vnd zeuget in vnd auß derselbigen Eh auch Kinder/ da werden beyderley Kinder zugleich zu des Vatters Erbschafft beruffen vnd zugelassen. Vnnd herwiderumb so einer mit Heyraths brieffen oder Instrumenten hochzeit helt vnd Kinder bekompt / vnd darnach ohne schrift/ allein auß Affectio vnd neygung zur Ehe greiffet/ v  auß derselbigen Ehe auch Kinder bekompt / sollen sie alle zugleich zu der V tterlichen Succession vnnd Erbung beruffen vnd erfordert werden.

S V M M A R I V M.

Die so mit grossen w rdigkeyten gezieret seindt/ auch bi  an vnnd zu den Durchleuchtigen personen/ sollen sich ohne odder sonder Heyraths Instrument nit zur Ehe begeben/ Au genommen der Barbaren/ außlendischen frembden (so kein R mische B rger seind) welche auch mit oder ohne Heyraths Instrument/ Weber zur Ehe nemen m gen.

Quia ue ro legem du di. Et sup. quib. mod. natu. effici ant. legiti. Erleuchten menschen vnd welche hohers stands oder vber sie seind/ sollen ohn Heyraths Instrument sich nit verehlichen. Wo sie vor der w rdigkeyt on schrift sich zur Ehe begeben/ soll nach der w rdigkeyt die Eheliche verm hlig bleiben/ vnnd sollen die Kinder so geborn worden/ Ehelich sein/ außgenommen allein die Barbaren so mit w rdigkeyt gezieret seindt / Denn denselbigen so vnder vnserm gepiet seind / lassen wir vnd geben irer einfalt halben z / da  sie auß blosser Affectio vnd neyglicheyt Ehelich werden m gen/ vnd werden die Kinder auß solcher Ehe geborn/ Ehelich.

S V M M A R I V M.

Wo ein Ehe ohne Heyrath gut (sine dote) ist/ vnnd das verstorben Ehegemahl reich ist/ vnd das ihenige/ welches in leben bleibt/ arm vnd darffrig/ soll das letstlebend des verstorbenen nachgelassene g ter den vierdten theyl nemen. Vnd wo auß mancherley Ehe kinder in leben vorhanden weren/ doch in der zal drei/ Wo ihrer aber dar ber oder mehr weren/ mit denselbigen soll er in die h upter Succedirn vnd Erb nemen.

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. LXII

In den Gesetzen vnser Keyfers ist verfehlung gethan vnd gepotten / da ei- ¶ Quia ut
rò lege du-
dum posuit
mus.co.tit.
ner ohn schrift sich in die Ehe begeben vnd das Eheweib ohn vrsach von sich
stieffe/oder Repudirt/ soll er den vierdten theyl seiner Substanz vnd eygener
Güter geben/ vnd soll aber der vierdt theyl die sam vnd grösse hundert pfundt
Goldts nit vbertretten. Dieselbigen Statuten vnnnd Satzungen vermögen
vnnnd sagen auch/ so das Weib bis zum ende vnnnd absterben des Ehemanns
in demselbigen Habit oder Aleydung der Ehe verharret vnd bleibt/ vnd in bey
den sellen Kinder erzeugt seindt/ sollen sie (die Kinder) zu des Vatters rechtmes-
sige Erbschafft beruffen vnd zügelassen werden. Das Weib aber soll in bey-
den sellen/wo der Eheman ihre drei Kinder verliesse / sie weren eintweder von
ihre/oder von einem andern Eheweib geborn / dasselbig vierdt theyl der güter
nemen. Wo sie aber vber drei Kinder hette/ soll sie so vil haben/so vil des ver-
storbenen Kinder eins nemen würde/ doch also/ daß sie den Vliesbrauch dessel-
bigen theyls haben / aber den eygenthumb behelt das Gesatz den Kindern zu-
uo: / welche auß derselbigen Ehe geboren seindt. Wo sie kein Kinder hette/
so soll sie doch nach gemeynem Rechten auch dasselbig theyl haben vnnnd ne-
men. Aber die jhenige/welche ohn vrsach Repudiert vnnnd verstorben wirdt/
soll das voigemelt theyl nemen / zur selbigen zeit des Repudij vnd verstorbens.
Aber in solchen sellen wollen wir / daß der Eheman den vierdten theyl auß den Keyser
Leo.
gütern seins Eheweibs ihme vendicir vnd zueygene. Des Keyfers Leo-
ms löblicher vnd seliger gedächtnus/ Constitutio vnd Satzung soll statt haben
in den sellen/welche in gegenwertiger Constitution vnd Satzung nit begriffen
seindt. Aber die Constitutio Keyfers Constantini/ welche er an den Pappst Gre- Constanti-
nus ad Gre
gorium.
gorium geschrieben hat / soll mit der Auslegung Martiani verbleyhen vnnnd
veralten. Wir wollen aber daß die jhenigen / welche mit würdigkeyten gezieret
seindt/daß dieselbigen zur Ehe nemen mögen / welche weiber sie wollen/doch
mit auffrichtung Heyraths Instrument. Die andern aber nit allein mit schriff-
ten/sonder auch ohne schriften/wo sie nur frei geborne Personen/ vnd ihr Ehe
zülich vnnnd rechtmessig ist.

S V M M A R I V M.

Die Ehe so durch diuortium gescheyden wirt/hindert nit/daß die Kinder Succediren
vnd Erben/ vnd bey der Mütter von des Ehemans gütern genehrt vnd erzogen werden/
es were dann der Vatter gar arme/ in welchem fall sollen sie auß verlegung vnnnd darstrec-
kung der reichen Mütter güter genert vnd erzogen werden.

So die Ehe gescheyden wirdt / soll der zweispalt oder vneynigkeyt derselbi- ¶ Illud quo
que dispos
nendum.co
dem titulo.
gen/den Kindern darauff geboren/nit schaden/sonder haben ihr volle ganze ge-
rechtigkeyt der Eltern Erbschafft zuempfaben / vnd sollen ohn eynige zweifel
auß der Väterlichen Substanz vnd gütern genehrt vnd erzogen werden. Vnd
wo der Vatter vrsach zur Ehescheydung gibt/ vnnnd die Mütter inn die zweyt
Ehe nit bestatt/sollen die Kinder bey der Mütter in des Vatters kosten geneh-
ret vnd erzogen werden. Wo aber der Vatter arm vnd dürfftig/die Mütter a-
ber reich were/sollen die Kinder bei der Mütter genehrt vnd erhalten werden/
vnd soll sie den kosten ihren Kindern darstrecken vnd verlegen/ wie dann auch
reiche Kinder ihre arme Mütter zunehren vnd zuerziehen gezwungen werden/
Welches wir dann auch also beydes in allen Eltern/vnd den Kindern vnder ih-
nen wollen gehalten haben/vnd gepieten dasselbig also zuhalten.

Der Sieben vnd Dreissigste Tittel.

Von scheydung der Ehe / De repudijs.

S V M M A R I V M.

Newen Satzungen

Es wirt dem Eheman vnd der Ehefrawen zugelassen/ die Ehe auß den hie erzelten vrsachen zuscheyden.

Idem in Au-
thent. ut li-
ceat ma. uel
auis. S. quia
uerò pluri-
mas. Col. 8.

S melden vnd sagen zwar die vorigen Constitutiones vnd Satzungen von vilen vrsachen/ auß welchen ein jede insonderheit/ wo sie sich zürri- ge vnd begeben/ rechtmessige vrsach der Ehescheydung (repudij) gegeben werden. Wir aber wollen in gegenwertigem Gesatz gewisser vnd weniger vrsachen erzelen vnd anzeygen. Vnd erstlich wollen wir die vrsachen hiernach setzen/ durch welche der Eheman beydes thün/ nemlich den scheydbrieff geben oder senden/ vnnnd das Heyrath güt des Eheweibs (dotem uxoris) gewinnen kan/ vorbeheltlich den Kindern/ wo sie in leben vnnnd vorhanden seindt/ den eygenthumb. Dise aber seindt es/ So das Weib wissenschaft hett vnnnd eelichen die etwas wider den Keyser sich vnderstanden vorzunehmen/ vnd sie es ihm Eheman nit anzeygt odder offenbaret. Wo aber der Eheman dasselbig ihm von seinem Eheweib anzeygt/ verschwiege/ soll dem Eheweib gezeimert vnnnd zugelassen sein/ durch welchen theyl sie wil/ soliches an den Keyser zubringen/ vnd gelangen zulassen/ damit vnd vff das der Man auß solcher vrsach kein gelegenheyt finde die Ehe zuscheyden. Wo der Eheman vermeinet/ daß er sein Eheweib köndt odder möge des Ehebruchs vberweisen/ soll er zuvor die Klage vorbringen/ eintweder gegen das Weib/ odder widder den Ehebrecher. Vnnnd wann solche klage war gemacht wirt/ als dann wann der Eheman den scheydbrieff vbersendet hat/ soll er nit allein die widerlege/ propter nuptias donationem. sondern auch das Heyrath güt (dotem) haben. Vnnnd wo er keine Kinder hett/ soll er doch auß der andern Substantz vnd Gütern des Weibs/ so vil nemen/ also vil der dritt theyl des Heyrath güts (dotis) macht vnnnd tregert/ das ihm zum eygenthumb werden soll/ nit allein dieselbige/ sondern auch die straffe/ welche wir darauff gesetzt haben. Wo er auch auß derselbigigen Ehe Kinder hett/ gepieten wir vnnnd wollen/ daß das Heyrath güt (dos) nach vermöge des Gesatzs/ vnd die ander Substantz vnd Güter des Weibs/ den Kindern behalten werden soll/ vnd darnach den Ehebrecher/ so er mit Recht vberwunden were/ mit dem Weibe zustraffen. Vnd wo der Ehebrecher ein Ehe- weib hat/ soll dieselbige nemen ihr Heyrath güt/ dotem, zusamt dem widerlege güt/ propter nuptias donationem. Doch also/ daß/ wo noch Kinder vorhanden vnd im leben seindt/ das Weib den Nießbrauch der Donation oder widerlege habe/ den eygenthumb die Kinder/ nach vermöge vnnnd innhalt des Gesatzes gewißen/ welchen wir inen auß vnser miltigkeyt geben vñ schencken/ auch des Ehebrechers Vatters Substantz vnnnd Güter/ wo keine Kinder inn leben seindt. Das Heyrath güt/ dotem, sampt der widerlege/ cum donatione propter nuptias. soll das Weib mit vollem Rechten haben/ Aber die ander Substantz vnnnd Güter des Ehebrechers/ Ehemans/ geben wir vnserem Fisco nach den alten Gesatzen inn. Item so nach des Mans leben arglistiglich vnnnd betrüglich gestellt wirt/ oder so es andere theten/ vnd sie dessen wißens hette/ vnd dem Eheman dasselbig verhielt vnnnd nit offenbaret/ oder sich wider ih- res Ehemans willen/ in der frembden Zech vnd Gesellschaft begeben/ oder mit Mans personen badet. Item wo sie wider des Ehemans willen vber nacht auß dem Haus bleibet/ sie were dann villeicht bey ihren Eltern. So sie inn Kreiß/ oder Sand/ oder in Spielhäuser gienge/ Schauspiel zusehen/ vnnwissend odder auß verpott des Ehemans. Wo sich aber begeben vnnnd zürriig/ daß jemandt ohne eynige vrsach deren/ welche wir angezeygt haben/ sein Eheweib auß eygenem Haus verstieß/ oder auftrieb/ vnnnd sie kein Eltern hette/ bey denen sie bleiben vnnnd sich vnderhalten möchte/ vnd also auß notturfft außwändig des Haus vber nacht bliebe/ so gepieten vnnnd wollen wir/ daß vmb solcher vrsach

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. LXIII

ursach willen der Eheman mit macht noch gewalt haben soll dem Weib einen scheydbrieff zuzusenden. Die ursachen / vmb welcher halben das Eheweib recht vnd billich dem Eheman einen scheydbrieff schicken mag / vnnnd ihr Heyrath güt (dotem) wider nemen / vnd das widerlege güt / ante nuptias donationem / desgleichen Erigirn vnnnd fordern / den eygenthumb der Güter nemlich den Kindern vorbehalten / odder da die nit vorhanden weren / soll auch der eygenthumb bey dem Weib bleiben / setzen vnd ordnen wir daß dise seien. Erstlich / So er gegen das heylig Römisch Reich sich allwege geleyget / vnnnd etwas böses vnderstanden hette / oder so es andere gethan vnnnd vnderstanden / er gewußt / vnd dasselbig dem Keyser mit angezeygt hett / eintrweder durch sich selbs / oder durch ein ander ePerson / die werewer sie wolte. Zum andern / So der Man auff einicherley weise betrüglich dem Weibe nach dem leben gestanden hette / odder andern ursach zum Ehebruch zugeben sich vnderstanden. Zum dritten / So der Eheman die Inscription oder Innschreibung vom Ehebruch vnderlässet / vnnnd den Ehebruch nit beweisen kan / so mag das Eheweib auch von diser ursachen wegen dem Eheman einen scheydbrieff schicken / vnnnd ihr Heyrath vnd widerlege güt / dotem & donationem propter nuptias / wider nemen / vnd solcher schmehe vnd Calumnien halben / wo sie auß derselbigen Ehe nit Kinder hat / so vil vonn eygenthumbs Rechtens wegen auß des Ehemans andern Gütern nemen / so vil der dritte theyl der widerlege / ante nuptias donationis / ertragen mag. Denn wo er Kinder hat / so gepieten vnnnd befehlen wir / daß alle des Ehemans beweiste Substanz vnnnd Güter den Kindern behalten werden soll / nemlich das ihenige stedt vnnnd fest zubleiben vnnnd zuhalten / was von der widerlege / de donatione propter nuptias / in den andern Gesetzen verordnet vnnnd begriffen ist / Doch also / daß der Eheman den Peenen vnnnd straffen vnderwoiffen vnd pflichtig werde / wo er die Anklage des Ehebruchs nit erweist / welche straffe das Weibe erleiden müste / wann sie erwiesen vnnnd überwunden were. Zum vierdten / So der Eheman in demselbigen Hause / in welchem das Weibe mit ihm wohnet / er sie verschmecht vnd mit einer andern erfunden wurd / im Hause bleibend / odder inn derselbigen Statt wohnend in einem andern Hause / odder mit einem andern offft vnnnd vil vmbgehend / vnd dessen überwunden würd / vnd dessen ein mal oder zwei beschuldiget / eintrweder durch seine / odder des Weibs Eltern / odder durch andere tügliche Personen / vnnnd sich doch von solcher schanden nit abhelt / da wurd dem Weibe zügelassen auch durch dise ursach die Ehe zuscheyden / vnnnd das Heyrath güt / welches sie geben hat / wider zunemen sampt der widerlege / ante nuptias donationem / Auch vor solche schmach vnnnd Injurien den dritten theyl was die widerlege / propter nuptias donatio / werth / wie hoch sie geschätzt ist / soll sie auß des Ehemans andern güt nemen / Doch also / wo er Kinder hette / soll sie nur allein den Tiesbrauch haben der widerlege / ante nuptias donationis / vnd beynah des dritten theyls eygenthumbs / soll nemlich ihren gemeynen Kindern behalten werden. So er aber auß derselbigen Ehe kein Kinder hette / so lassen wir ihn bei dem eygenthumb der Güter bleiben.

S V M M A R I V M.

Die Ehe wurd durch gemeyn bewilligung der Eheleuthe nit dissoluit odder gescheyden / es were dann von Keuscheyt wegen / vnnnd daß das Heyrath güt / dos. so wol / als die widerlege / ante nuptias donatio / bey den Kindern bleibe. Wo sie darnach zur Ehe greiffen / oder vnkeusch leben / soll ihren Kindern ihr Güter gegeben vnnnd zügestellt werden. Wo aber kein Kinder vorhanden weren / dem Fisco / vnd sollen die verbrecher den rechtmessigen straffen vnderworfen sein.

Es soll niemandt zügelassen werden auß willen vnd verwilligung des weibs

Newen Sackungen

¶ Quia uero ex consensu. eod. titulo. die Ehe zuscheyden/ es were dann das solchs velleicht auß lieb der Keuscheyt geschehe. Wo aber solche personen Kinder hetten/ wöllen vnd gepieten wir/ das sie das Heyrath güt/dotem, so wol/ als die widerlege/donationem propter nuptias, den Kindern verwaren/vñ bey einander behalten sollē. Wo sie aber nach gescheydener Ehe durch verwilligung vnder dem schein vnd deckel der Keuscheyt gemacht vñnd vorgenommen / befunden würden/ das sie einweder sich verhelichten/ oder sonst schendlich lebten/ oder eins auß ihnen erfunden würde/das solches thete. Wo dann Kinder vorhanden weren / sollen dieselbigē den Heyrath güt/dotem, vñnd die widerlege/ante nuptias donationem, auch den eygenthumb der Substanz vñnd Güts dero Personen/ welche solchs gethan vnd begangen zu haben/ vberwunden wurd/ empfahen vnd nemen. Wo aber die Kinder vnvollkommlichs alters weren/wöllen vnd befehlen wir/ das sie genehrt/vnd ihre Güter verwalten vnd gehandthabt werden/von der Mutter oder von dem Vatter/welcher od der welche disem Besatz nit zuwider gethan noch gehandelt hat. Wo aber beyder Eltern / Vatter vnd Mutter solcher mißhandlung schuldig weren / soll beyder Eltern Substanz vñnd Güter den Kindern zugerwendet werden/ die veruvaltung aber/ wo sie noch inn ihren vnvollkommenem alter weren/wöllen wir/ das durch den bequemen Richter bestelle vnd befolhen werde. Wo aber kein Kinder vorhanden / gepieten vnd wöllen wir/ das die Substanz vnd güter der sündhafftigen vnd verschuldeten Personen in den gemeynen kassen vñnd zu gemeyner rechnung gewendet/vnd rechtmessigen straffen vnderwoiffen sollen werden. Sonst gestatten noch zulassen wir kein ander vonn einander scheydung der Ehe/ auß verwilligung/ mit keinerley weise.

S V M M A R I V M.

Ein Weib/dero Man ist in expeditione, im Kriegszüge/Kan oder mag sich nit Ehelich verandern/ob sie ihn auch lange erwartet hett/sie hält dann die form vñnd maß / wie hie beschriben ist.

¶ Quod autem à no. bis. eod. tit. Wie lang oder wie vil jar der Eheman in Kriegszügen außbleibet/soll es das weib gedulden vnd tragen/ob sie auch weder brieff noch antwort von ihm bekompt. Wo sie auch höret/sagen/er were gestorben/soll sie doch sich ehe od der zuvor nit verandern noch bestatten/sie hab dann selbs oder durch jemandt anders den ihenigen angeredt vnd gefragt / vnder welchem ihr Man zu felde gelegen/der in warheyt sagen köndt/das er verstorben oder vmbkommen/vnd todt sei/vnd glaublich beim Eydt deponirt vnd bezeuget werde/ das er todt sei/wd sich solches erfolget/mag sie nach Jarsfristen sich bestatten/Wo sie aber vber das sich verhelichet / soll sie so wol als der sie nimpt vor Ehebrecher gestraffet werden. Der aber welcher den Eydt gethan vnd geschworn hat/wo er vberzeuget vnd vberwunden würde/das er falsch geschworn hett/soll er des Kriegs emplösset werden / vñnd zehen pfundt Goldts dem ihenigen bezalen / den er todt gesagt vñnd belogen hat/vñnd mag so er wil/ sein weib wid der nemen.

S V M M A R I V M.

Es Kan vnd mag die Ehe auß dreierley vrsachen/ die allhie erzelet werden/auch dissoluit vnd gescheyden werden.

¶ Prædictis itaque causis. eod. titulo. Es seindt etliche vrsachen/ auß welchen ohn Peen vnd straffen die Ehe gescheyden wirt. Die Erst vrsach / So der Eheman sich mit seinem Ehwēib nit vermischen kan. Die Ander/ So der Ehwirt/ oder die Ehfraw Geystlichs vnd einsams leben erwehlet. Die Dritte/ So sie in hafft vnd gefengnis zu gewisser namlicher zeit gefangen/vñnd gefenglich gehalten würden. Von welchen dreien vrsachen wöllen vnd gepieten wir/ das das ihenig fest vñnd stede gehalten werde / was in vougen vnsern Gesazē begriffen vñnd verfasst ist. Darumb

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. LXIII

Darumb so wollen vnd befelhen wir/ daß die vorgemelten vrsachen/ welche in diesem vnserm Gesatz begriffen seind/ zu scheydung der Ehe gnügigam sein/ vnd alle andern denselbigen weichen / vnd auffhörien sollen / vnd daß sonst kein ander vrsach/ die sei einweder vnsern odder den alten Gesatzen bekandt/ die Ehe scheyden möge / sie werde dann namhafftig vnd außtrücklich in diser Consti-
tion vnd Satzung befunden.

S V M M A R I V M.

Wann der Man/ vnd das Weib den gepotten oder befelhen nit gehorsam seindt/ sollen sie den Rechtlichen straffen vnderworfen sein/ Desselbigen gleichen auch die Richter/ be-
selhaber vnd Amptleuth/ so darinn saumig vnd nachlässig seindt.

So das weib ihrem Eheman ohn rechtmessige vrsach ein scheydbrieff schicket/ vnd in demselbigen vnmitlen willen verharret/ so soll zwar der Eheman das Heyrath güte/ dotem/ haben/ vñ den eygenthumb der Heyraths güter iren sampt gemeynen Kindern behalten. Wo sie aber kein Kinder hetten / soll der Man den eygenthumb gewinnen / das Weib aber durch den Richter diser sachen dem Geystlichen andechtigen Bischoff der Statt zügestellt werden/ in welcher Statt sie gemeynlich ihr wohnung gehabt haben. Dann es wurd der Antistes oder Bischoff die vorsehung thun vnd verschaffen/ daß sie in ein Closter gesendet werde/ vnd daselbst zu end ihres lebens bleibe. Vnd wo sie Kinder hett/ sollen zwar die Kinder den achten theyl ihrer Substantz oder Güter nemen / Den dritten theyl aber soll das Closter zu eygen haben. Wo sie aber kein Kinder hette/ sonder ihre Eltern/ sollen dieselbigen zwar den dritten theyl nemen/ aber das Closter den achten theyl / es were dann villicheit das weib in des Vatters gewalt/ vnd hett mit seiner verwilligung den scheydbrieff ohn vrsach geschickt/ als dann mögen die Eltern auß der Tochter Ehe nichts gewarten/ sondern es bleibet alles bey dem Closter. Welches dergleichen fortgang haben soll wo sie weder Kinder noch Eltern hette. So aber der Richter/ vor welchem sie vberwunden ist / daß sie on vrsach den scheydbrieff geschickt hat/ sie dem Bischoff der Statt nit vberliffert/ darmit vnd auff das sie in ein Closter verschickt werden/ so es dann der Magistrat vnd Oberkeyt in diser herlichen Statt were/ soll dieselbig Oberkeyt oder Magistrat zwenzig pfund golts zur straff geben. Der Official aber/ oder sein Amptsuerwalter soll die andern zehen pfundt goldts erlegen/ Wo es der Magistrat vnd Oberkeyt in der Pro-
uinz were/ vnd vnser gepott vnd befelhe nachlieffe/ odder darinn seumig were/ soll er zwar zehen pfundt golts zur straffe geben / vnd der Official odder sein verwalter fünff pfundt erlegen. Wo es aber der Richter were/ vnd nit der Magistrat/ soll er zehen pfundt goldts geben / vnd seine Diener fünff pfundt. Vnd sollen solche peen vnd straffen durch den Comitum sonderlicher Güter/ vnd Schüle der Palatiner in die Fiscalischen rechnungen gebracht werden. Da aber der Eheman ohn vrsach seiner Ehefrawen einen scheydbrieff schickt/ soll er ihr das Heyrath vnd widerlege güte/ dotem & propter nuptias donatio nem widder geben / vnd außserhalb dessen auß seiner Substantz vnd Gütern so vil darzü legen/ so vil das drittheyl der widerlege/ nemlich/ propter nuptias donationis/ machet. Vnd wo er Kinder auß derselbigen Ehe geboren hette/ soll das weib den Nießbrauch haben/ vnd aber den Kindern den eygenthumb bewaren/ so wol der Donation/ als der straffe. Wo sie aber kein Kinder hett/ als dann soll sie den eygenthumb aller vorgemelter güter gewinnen.

S V M M A R I V M.

Es soll die Ehe nit gescheyden werden/ so der Eheman das Weib mit Rächen auch on vrsachen schläge / die weil solche schmach anderswoher penstet vnd vergolten werdēt kan.

*¶ Quia ne
ro quadam
mulieres.
cod. titulo.*

Newen Sazungen

*Si quis autem pro-
prium. co-
dem titulo.* So einer sein Eheweib mit Geysfeln oder Rütchen schläge ohne verur-
sachung/solchs ist dem Weib nit genügsam die Ehe zuscheyden/ Jedoch soll der
Eheman vor solche schmach/wo er der vberzeugt vnd vberwunden würde/ so
vil auß seiner Substantz vnd Gütern geben/ so vil der dritte theyl des widerleg
güts/propter nuptias donationis,macht.

S V M M A R I V M.

Der presumitt Ehebruch durch vermüthung des Rechten erweist / wirdt gestrafft wie
der recht warhafftig beschehen Ehebruch/die raach vnd Vindicta zuzeiten dem Eheman
zügelassen. Oder also: Der Eheman mag vnd kan dem ihentigen denunciren vnd ver-
kündigen/welchen er des Eheweibs halben suspect vnd verdachtig hat / daß er mit dem
Eheweib nit rede / oder gemeynschafft hab / vnnnd wann nach beschehener denunciation
vnd vermanung er mit ihr an einem argwönigen outh befunden würde / mag er ohn ent-
geltnis zu todt geschlagen werden. Wo aber der outh nit suspect noch argwonig were/
soll er dem Richter vberantwort werden / daß er ihn straffe. Wo es aber in den gewei-
heten Häusern (oder Kirchen) begangen wirt/soll er dem Defensori der Custodien besor-
ten werden/so lang bis daß er vor den Richter gefürt oder gebracht wirdt.

*His quo-
que. eodem
titulo.* So einer argwon hat auff einen/ der sein Eheweib schenden oder schmehen
wolt/da soll dem Ehman geziemen vñ zügelassen sein/die bezeugung in schriff-
ten an den argwönigen verdachten menschen zuschicken/vnd ime zuverkündi-
gen durch bequeme tügliche Zeugen/ daß er sich bey oder mit seinem Eheweib
nit finden laß/Vnd wo er dann darnach/nach schriftlicher beschehener vnd le-
bendiger kundtschaft erfunden wirdt/mit des Eheweibe / der sich also bezeu-
get hat/eintweder in des Eheweibs hauß/oder in des Ehebrechers behausung/
in parastica domo, oder in dem eygenen, odder bestellten nahe beygelegenen/
oder Nachtpar hauß/ist dem Eheman zügelassen ohn gefehrlichkeit den Ehe-
brecher mit seinen händen umbzubringen. Wo er jne aber an vnd in einem an-
dern ort ergreiffet/daß er mit seinem Eheweib rede vnd gesprech helt/soll er drei
tügliche gezeugen zu ihm berüffen/ durch welche er vor dem Richter bezeugen
vnd erweisen kan/daß er ihne bey vnd mit seinem Eheweib gesund en hab/ge-
spreche halten/vnd vberantwort ihne dem Richter. Vnnnd wann der Richter
befindt/dz er nach den dreien vermanung vnd warnungen mit dem Weibe ge-
redt vnd gespreche gehalten hat/soll er (der Richter) weiter nit fragen/sondern
jn als einen Ehebrecher straffen. Aber dem Eheman wirdt zügelassen/wider
sein Eheweib/wie er wil/seins gefallens/vermöge des Gesetzes/das läster des
Ehebruchs aufzuführen. Wan auch der Eheman sein Eheweib nach dreien be-
zeugung vnd vermanung in einer geweihten oder heyligen stett mit dem ver-
dachten argwonigen menschen findet/gespreche halten/soll er beyde den Kir-
chenhütern vnd verwarern/oder den Geystlichen lieffern vnd vberantworten/
damit vnd vff das ein jedes in sonderheyt vnd abgesondert/verwaret vnd ver-
hütet werde/auff gefahr vnd sorg des Defensors vnd Schutzherns/oder der an-
dern Geystlichen. Vnd soll der Richter angesucht vnd angesprochen werden/
daß er an den Geystlichen Bischoff der Statt schick/daß er sie anneme/vñ mit
der straffe der Ehebrecher/beyde straffe/vnd anders nichts weiters erfordere
noch suche/dann daß er anzeige/wie daß der Ehebrecher nach dreien verkündi-
gung vnd bezeugungen mit dem Weib gespreche gehalten/vnd im selbigen be-
funden vnd ergriffen sei. Dieweil es recht vnnnd billich ist/weder Ehebrecher
noch Rauber odder entfürer der Weiber / durch Geystliche odder heylige vor-
schriften vendicirt werden / Vnnnd vil mehr/wo er selbst von dem Ehebruch
mit dem Weib in der heyligen geweihten stett geredt hat. Wir haben auch
inn gemeyn gesetzet vnnnd gesprochen / Wo einer sein Eheweib/ odder Toch-
ter/ odder Dichter (Enckeln) oder schnur findet mit einem gespreche halten/
vnd

vnd argwöniglich oder verdächtiglich vermerckt/das sie schendlichs thuns oder vornemens halben zusammen kommen seindt/wurdt gestattet vnd zuge- lassen/sie entweder dem Defensor der Kirchen/ odder anderen Clericken vnd Geystlichen derselbigen Kirchen zu vberantworten/ auff ihre gefahr sie sonder lich zusetzen/vnd zuverwaren/ biß so lang die Sach vor den Richter gebracht würdt/vnd er nach aufweisung der Recht die Personen anneme vnd die Sach discutir vnd entscheyde. Welche Capittel alle diser Constitution vnd Sa- zung/wir gepieten vñ wollen/krefftig vnd bestendig sein vnd gehalten werden/ so wol inn künfftiger als in vergangener zeit/ es weren dann durch Richterlich Urtheyl vnd bescheydt/ odder durch güliche verträg die Sachen entschey- den vnd hingelegt.

Der Sieben vnd Dreissigste Tittel.

Von Erbschafften/welche ohne Testament defertiert vnd gegeben werden.

S V M M A R I V M.

Die absteigender Linien werden in der Erbschafft/so ohne Testament kompt oder and- felt/beydes den aufsteigender vnd seitlicher Linien/die seien welches statts oder stan- des sie wollen/vorgezogen. Oder also: In der Succession vnd Erbung des verstorbe- nen Haußvatters/odder des Haußsons/sollen seine Kinder/wo die vorhanden seindt/ allen andern vorgezogen werden vnd Succedirn/ Vnd sollen zwar im ersten Grade die Enckeln/vnd weiter/in die Stämme/ ohñ vnderscheydt des Geschlechts/odder des Re- chtens Väterlicher gewalt//sondern allein die natürlich vrsach angesehen/Succedirn vnd Erben.

In den Erbschafften/welche on Testament (vnd da kein Testament auffgericht oder gemacht ist) vns defertiert werden vnd zukommen/seind vil Gesatz von den alten beschrieben/welche von diser zeit an vns gefelt auffzuhören vnd vnderlassen zuwerden/vnd das gegenwertig Gesatz in sol- chen Successionen vnd Erbungen gelten vnd krafft haben soll. Diweil wir einfeltiglich vnd on alle verduncklung den vnderscheyd diser Sachen durch di- se Constitution vnd Sazung vobringen vnd auflegen. Dann es ist wissentlich vnd am tag/das alle Sippschafften drei ordnung haben/welcher der ein vñ erst ist der vffsteigender Linien personē/ Der ander der absteigender linien Personē/ Der dritt von der seiten herkommenden Linien/welcher eims theyls Agnaten/ mit geblieten/die ander Cognaten oder Gesipten seindt. Wir aber setzen zwar der absteigender Linien ordnung allen andern zuuor/auff das sie in der Succes- sion vnd Erbung on Testament (das ist/da kein Testament gemacht oder vor- handen ist) zunemen vnd zuempfaben/das best recht haben sollen/allen vffstei- gender Linien/vnd denen/so von der seiten herhüren/wasserley geschlechts sie seien/welche zur Succession vnd Erbschafft berüssen oder erfordert werden/ vnd wasserley Grad sie seien/vngeacht eynigen vnderscheydts/ob sie auß man- lichem oder von weiblichem geschlecht kommen seien/vnd ob sie Haußsone oder Haußvatter seien. Dann ob wolder ein Haußson ist/welcher verstorben ist/so setzen wir doch seine Kinder allen andern zuuor/nemlich in denen gütern/ welche kein Acquisition odder anfall vnd erlangung haben/das sie in dem ey- genthumb zuempfaben/dem verstorbenen Succedirn/sonderlich wann der Nießbrauch dem Vatter zukompt/doch also/wo sich es begibt vnd zütre- get/das einer vonn den absteigender Linien Personen abgehēt/sollen seine nachgelassene Kinder an sein statt stehen/vnd so vil haben vnd nemen/ also

*Idem in Au-
then. de ha-
redi. ab in-
testato uen-
entibus. In
Collat. 9.*

Newen Sakungen

also vil ihr Vatter/so er in leben were/empfangen vnd genommen hette/Welche Succession vnd Erbung die alte Gesetz nennen / inn die Stämme Erben vnd Succedirn. Daher kompt/so sich begibt das einer verstirbt mit nachlassung Sons oder Tochter/so jetzt allbereit verstoben seindt/vnd Enckeln oder Dichtern nach ihme in leben verlassen hette / sollen die Enckeln oder Dichtern zugleich mit dem Sone vnnnd mit der Tochter die Succession vnd Erbschafft ihres Anhern nemen vnnnd empfangen/Dieweil in den absteigender Linien personen kein vnderscheydt der Grad ist / oder auch eynige abteylung oder absonderung die eingefürt würde/ ob es mänlin odder fräwlin seien / oder ob es auß manlichem oder fräwlichem geschlecht geboren / vnd ob sie ihres Rechtens oder andern frembdes Rechtens seien. Vnnnd diß sei von denen Personen absteigender Linien gesagt.

S V M M A R I V M.

Einem Sohne der ohn Kinder mit todt ab gehet / Succedirn vnnnd Erben zugleich die Brüder vnnnd Schwester/nach der form vnd gestalt allhie beschriben. Oder also: Dem verstobnen Sohn ohn Kinder/Succedirn die Eltern/wann sie allein seindt / vorbehaltlich des Grads vorzug. Wo sie aber im Grad gleich seindt/Succedirn vnnnd Erben sie zugleich inn den Väterlichen zwar zum halben/inn den Mütterlichen aber inn dem andern halben theyl. Wann aber mit den Eltern Brüder vnnnd Schwester/die dem verstobnen von beyden seitten/oder banden verwandt vnd vorhanden seindt / werden sie mit den vffsteigender Linien den nechsten im Grad beruffen vnd erfordert / also / das manlichem sein theyl wirt / mit genglicher außschliessung aller differenz vnd vnderscheids des geschlechts vnd des Väterlichen gewalts.

Aber von den auffsteigender Linien Personen soll diese Observatio vnd haltung gelten. Dann wo einer/oder jemandt ohn Testament ab gehet / vnd kein Kinder nachlässet/sonder Vatter vnd Mütter / oder andere nach ordnung der auffsteigender Linien/werden sie allen Personen vorgezogen/welche von der seitten herkommen/aufgenommen dem Brüder vnd Schwester/ welche von beyden Eltern dem verstobnen zugehörig vnnnd verwandt seindt / wie hieuten erkleret wirt. Wo aber vil auffsteigender Linien vorhanden seindt / setzen wir die vor/welche des nechsten Grads seindt / sie seien eintweder Manns oder Weibs geschlechts/sie gehören eintweder von Manlichem geschlecht / oder auß Weiblicher Cognation den verstobnen an. Wo sie aber inn gleichem Grad der Cognation vnnnd verwandt nus oder Sippschafft weren / werden sie zugleich beruffen vnnnd erfordert / als welche durch den Vatter auffsteigen/nemen den halben theyl der Erbschafft/wie vil ihrer erfunden werden/welche aber durch die Mütter vber sich steigen/nemen den andern halben theyl wie vil ihrer seindt/es were dann sach / das der verstobnen Brüder von beyden Eltern oder banden / oder Schwestern auß denselbigen Rechten verwandt vorhanden weren/Dann als dann werden sie mit den nechsten Eltern zur Erbschafft beruffen vnd gefordert/nemlich zur Erbschafft einem jeden zu seinem teyl/das ist/in die haupter vnder sie alle zurheylen / ob es auch Vatter vnd Mütter weren/doch das der Vatter den Nießbrauch des Vatters an den Son/ odder die Tochter mit hab/sondern mit vollem Rechten bei dem Son oder bei der Tochter bleibe/vngeachts einiges vnderscheids vnder denselbigen Personen / ob sie manlichs oder weiblichs geschlechts seindt / vnd ob sie durch manlichs odder fremwlichs geschlecht dem verstobnen verwandt seien. So ist auch dem verstobnen nichts daran gelegen/dem sie Succedirn vnd Erben / ob er eygens oder frembdes Rechtens mit todt abgangen vnd verstoben sei.

S V M M A R I V M.

Brüder Kinder von beyden seitten verwandt zugleich mit des verstobnen gebädern / vnd auffsteigender Linien/nemen die Erbschafft in die Stämme.

Wie

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. LVI

Wir setzen vnd ordnen von diser zeit an/ so jemand ohn Testament abgehett/ vnd verlässet Brüder nach ihm/ die im von beyden Eltern verwandt sein/ vnd einen Son von einem vor verstorbenen Bruder/ welcher selbst auch von beyden Eltern ihm verwandt war/ oder einem auß den auffsteigender Linien Personen/ daß dieselbigen alle zugleich Erben sein/ vnd zur Erbschafft beruffen werden sollen/ vnd daß die auß oder ober sich steigender Linien Personen des Bruders Kinder nit verhindern sollen/ des verstorbenen Erbschafft zuempfangen vñ zunemen. Vnd daß wirs einseitig vnd schlecht sagen/ welche ordnung wir ihnen gegeben haben/ da auffsteigende personen mit vndersetzt seindt/ dieselbige ordnung geben wir ihnen/ ob auch die Eltern dessen/ von welches Erbschafft gehandelt wirt/ vorhanden weren.

Idem in Authent. ut fratrum filij §. 1. Collat. 9.

S V M M A R I V M.

Nach verstorbnem Bruder/ wo absteigender vñ auffsteigender Linien Personen nit vorhanden seindt/ so werden die Brüder von beyden seitten verwandt/ vnd des vor verstorbenen Bruders Kinder inn die Stämme erfordert vñd beruffen/ welche auch mit den nechsten auffsteigenden Succedirt vnd Erben/ wo sie vorhanden seindt/ Wo sie nit vorhanden seindt/ so werden die Brüder von einer seiten verwandt/ erfordert vñd beruffen.

Weiter wöllē wir sehen von der dritten ordnung/ nemlich dero personen/ so von der seiten herkommen/ welche ordnung wirt in die Agnaten vnd Cognaten getheylt/ Dann wann diß theyl disponirt vnd bestelle ist/ so wirt die Constitutio vollkommenlich sein. Derowegen so jemandt abscheydt/ vnd weder absteigender noch auffsteigender Linien verwandten verlässet/ so ruffen wir erstlich zur Erbschafft die Brüder vnd Schwester/ welche auß einem Vatter vnd von einer Mütter geborn seind/ daher der verstorben auch geborn ist. Wo aber solch Brüder vnd Schwester nit in leben noch vorhanden weren/ so ruffen vñd erfordern wir die Brüder vnd Schwestern/ welche von einem der Eltern mit dem verstorbenen verwandt seindt/ das ist/ eintrweder durch den Vatter/ oder durch die Mütter. Wo einer abgienge/ vnd verliesse nach ihm einen Bruder oder Schwester/ vnd auß einem andern Bruder/ oder auß einer andern Schwester würden Kinder nachgelassen mit irer Mütter Bruder/ oder des Vatters Bruder. Da kömten des Bruders/ oder Schwester Kinder/ vñ nemen ein solch theyl/ oder so vil/ als jr Vatter oder jr Mütter genommen hett/ wo sie noch in leben weren. Darauß folgt/ wo der vor verstorben Bruder so wol vom Vater als vñ der Mütter dem ihenigen/ welcher jetzt verstorben ist/ verwandt gewesen were/ aber die andern lebendige Brüder oder Schwestern/ welche allein von der Mütter/ oder von dem Vatter/ dem verstorbenen verwandt seindt/ wirt ine der Son vñ die Tochter dessen/ welche auß beydem rechten (oder seitten/ oder beyden) verwandt seindt/ Herwiderumb auch/ so ein Son oder Tochter vorhanden des verstorbenen Bruders oder Schwester allein nur von einem rechten oder seitten verwandt/ aber die andern Brüder oder Schwester weren mit beyden rechten gezieret/ Da sollen die Brüder vorgezogen werden den Söhnen odder Töchtern des vor verstorbenen Bruders oder Schwester. Dañ es ist kein vnderscheid ob von der Erbschafft einer Mans oder Frawen Person gefragt werd/ vnd ob es Man oder Weiber seien/ die vnder sich streiten vñd hadern. Aber ein ander Person auß zwerchem oder seitten Grad Succedirt gar nit an statt ihres verstorbenen Vatters/ on des Bruders Kinder. Dann aber werden sie mit iren Aunculis oder Patruis/ nemlich des Bruders oder Schwester Sone oder Tochter beruffen/ wann keiner von den auffsteigenden Personen des verstorbenen in leben vñd vorhanden ist/ dieweil wir achten/ daß sie als dann außzuschließen seien/ odder außgeschlossen werden sollen. Wo keiner auß den auffsteigenden da were/ als dann des Bruders odder der Schwester Kindere den zweyten Grade/ vñd werden zu der Erbschafft der verstorbenen Personen beruffen.

§. Si igitur defunctus neq. eo. tit.

Der.

Newen Sakungen

Derwegen sie dann auch in allewege den Auunculis odder Patruis/das ist/ der Mütter vnd des Vatters brüder des verstorbenen preponirt vnnnd vorgefetzt/ dieweil dieselbigen den dritten grad der Cognation oder Sipschafft haben.

SVMMARIVM.

Nach Brüdern vnd Brüder Kindern werden die ihentgen/ welche im Grad der nechst seindt/beruffen vnd erfordert/also/dass die gleich seindt im Grade/gleich zugelassen werden/darinn der vnderscheidt Mans vnd Weibs geschlechts auffgehoben vnnnd abgethan ist/Vnd soll die theylung in die haupter/ vnd nit in die Stämme geschehen.

*¶ Si uerò
neg. fratres
cod. titulo.*

Wo es sach were / dass weder Brüder noch Schwestern der verstorbenen/ noch auch der Brüder oder Schwestern Kinder / Söhne oder Töchter nach- ließe/da wirt darnach ein andere Cognatio/oder Sipschafft zu seiner Successi on vnd Erbschafft beruffen vnd erfordert nach dem vorzug seins Grads/ also/ dass der nechst preponirt vnd vorgefetzt wirt. Wo vil Personen einen Grade der Sipschafft haben/vnd andere näher weren/ soll die Erbschafft vnder sie in die haupter ohn vnderscheydt/vnd desselbigen hindan gesetzt/ es seien die je- nigen / welche zur Succession vnnnd Erbschafft des verstorbenen beruffen wer- den/ Mans oder Frayen Personen / vnd ob die verstorbenen Person Mans oder Weibs geschlechts gewesen sei. Es soll auch kein vnderscheydt sein in der Agna- tion vnnnd Cognation/sondern allein angesehen werden das natürlich geblüet/ dann der nechst Cognat / soll dem fernern Agnato vorgefetzt werden. Disß sei von der Succession gesagt.

SVMMARIVM.

Ein Weib/welche sich zur zweyten Ehe nit begeben hat/ mag sich erfrewen des Nieß- brauchs/widerlege güts/ donationis ante nuptias,vnd eins teyls des eygenthums ge brauchen/welchen eygenthüb sie ab intestato, da kein Testament gemacht ist/ erlangt.

*Idem in Au-
then. ut fra-
trum fil. ¶
Quia uerò
mulieres.
Collat. 8.*

So das Weib nach abgang ihres Ehemans sich in die zweyete Ehe nit bege- be/soll sie zwar den Nießbrauch des widerlege güts/ ante nuptias donationis, haben / nach inhalt vnd vermöge des wie wir jetzt disponirt vnd verordnet ha- ben. Sie soll auch so vil des eygenthums gewinnen/ so vil ihr die zal der Kin- der nachgibt/also/dass sie auch eins Kindts theyl habe. Was wir aber von den Müttern geredt haben/dasselbig soll auch von den Vätern verstanden wer- den/vnd von andern Personen auffsteigender Linien/welche zur zweyeten Ehe nit griffen haben/oder kommen seindt.

SVMMARIVM.

Es wirt die rechtmessige Tutel vnd Vormundschaft nach dem Grad der Succession deferirt vnd gegeben/als welcher im Grade der forderst ist/ wirt Tutor vnnnd Vormün- der ohn vnderscheydt der Agnation vnd Cognation/mit außschliessung der Weiber/ohn allein der Mäter vnd Anfrayen / wann sie sich der besternuß vnnnd der freyeyt Velleiant verzeihen/welche Weiber beyde die Tutel vnd Vormundschaft tragen mögen/hindan ge- setzt der Rechllichen vnd gegebenen Tutorin.

*Idem in Au-
then. de he-
red. ab inte-
stat. ¶ Ex
his autem.
Collat. 9.*

Auß denen aber/welche wir von den Erbschafften (ab intestato) da kein Te- stament gemacht noch vorhanden ist/ zugeben gesagt haben / ist leichtlich zu- verstehen was recht sei von den Tutel vnd Vormundschaft. Dann welche per- son sie sei eintweder mit dem Tutel oder namen der Agnation oder Cognation gezieret zu der Erbschafft eins vnmanbaren/ wo er verstürbe/beruffen vnd ge- fordert würde/ist von nöten/dass sie dieselbige Person auch die bürd vnnnd last vff sich neme. Dieweil alda der Tutelen beschwerd auffgelegt werden soll/wo die Erbschafft verhofft wirt erlangt zu werden. Dann wo vil einen nähern Grad der Cognation haben / werden sie alle zugleich zu der Tutel vnnnd Vor- mundtschaft beruffen/aufgenommen die Weiber vnd Minderjänge/ so vnder fünf

Keyfers Iustitiani/ Das II. Buch. LXVII

fünff vnd zwanzig Jaren ihres alters seindt/ vnd deren/ welche von widerwer-
tiger rechnung wegen nit Tutores vnnnd Vormünder sein können / als da seindt
Kriegsleuthe/ vnd die ihenige/ welche durch Excusation vnnnd entschuldigung
bedeckt werden können. Aber so die Mütter oder Anfrawe ihrer Kinder oder
Enckeln Tutel tragen wil / würdt es ihre nit verpotten/ doch also/ wann sie bey
dem Gerichtshandel der andern bestetnuß/ vnd dem Rathsgesott Velleiano
renuncirt vñ absaget. Dañ wo sie solches thün/ werden sie allen Cognaten vñ
Agnaten von der zwerch Linien herkommenden in der Tutel vnd Vormundt-
schafft vorgefetzt/ vnd weichen allein den Testamentarien / Tutori oder Treu-
hendern. Da aber vil auß demselbigen Grade der Cognation zu des Vnman-
barn Tutel vnd Vormundtschafft beruffen vnd erfordert werden/ so sollen vnd
müssen sie bey einander vor einem bequemen Richter erscheinen/ daß er einn o-
der mehr auß jnen erwehle vnd nenne/ welche zu der Administration vnd ver-
waltung des Pupillen nützlich/ dienlich/ vnd genügsam seien/ welche sie oder er
als tüglich erwehlet vnd benennt hat/ darmit vnd auff das die gefahr vnd fehr-
licheyt sie alle betreffe / vnd ihre Substantz vnd güter in vnd durch stillschwei-
genden Titel des vnderpfands dem Pupillen Obligirt vnd verhasst seyen.
Dis aber was wir von den Succession vnd Erbungen gesetzt haben/ soll vnnnd
müß gehalten werden inn den Personen / welche rechts Christlichen glaubens
seindt/ vnd demselbigen nachfolgen / dañ wir keins wegs leiden noch zulassen/
daß die Gesatz von den Kettern gegeben vnnnd gesetzt in oder durch dis Gesatz
Innuirt vnd vernewert werden. Aber dise Constitutio vnd Satzung soll bin-
den vñ gelten in denen fellen/ welche vñ anfang gegenwertigen Monats Ju-
lij/ der sechsten Indiction sich begeben vnnnd zügetragen haben/ oder darnach
sich begeben vnnnd zütragen werden. Dann die vorgehenden vnnnd vergangne
sachen/ welche sich bis zu der gedachte zeit begeben vñ zügetragen haben/ oder
entstanden seindt/ lassen wir den alten Gesatz/ daß sie auß vnd nach denselbi-
gen entscheyden vnd hingelegt werden. Datum vij. Calend. August. vij mi-
liario Imperat. Iustitiano.

Der Achte vnd Dreissigste Tittel.

Die Giffte der widerlege/ donatio propter nuptias, darff
nit Insinuirt/ oder angezeygt werden.

SUMMARIVM.

Die widerlege/ Giffte oder Gabe/ donatio propter nuptias, die sei wie groß sie wöl/
bedarff keiner Insinuation/ anzeyge oder verkhändigung.

Es widerlege güts/ giffte vnd geschencke/ propter nuptias donatio, be- idem in Au
darff kein Insinuation oder inschreibung/ ob sie auch höher als fünff- then. ut spö
hundert golt gulden were/ sie soll aber krafft haben vnd gelten zugleich salicia largi
in der Person des Weibs / vnd in der Person des Ehemans/ es habe eintweder tas. in prin.
der Ehemans selbs dieselbig Donation geschrieben/ oder ein ander vor jne/ eint- Collat. 9.
weder in der Person des Ehemans/ oder in der Person des Weibs.

Der Neun vnd Dreissigste Tittel.

Ein Kinder-jähriger kan vnnnd mag im Testament Selbey-
gene Knecht von der handt frei geben.

SUMMARIVM.

Neuen Satzungen

In Minderjähriger / so er Testirn vnnnd Testament machen oder auffrichten mag / so kan vnd mag er auch die Leibeigene Knecht von der handt frei lassen.

Idem in Au
then. ut spō
Falic. largit.
Et hoc
quoq. Colo
lat. 9.

Welcher das vierzehend jar seins alters erfülle hat / vnd mag ein Testa
ment machen / der soll nit verhindert werden / im letzten willen Leibeigene Knecht (ob sie auch vnuollkommenens alters weren) von der handt frei zugeben.

Der Vierzigste Titteel

Von Appellationen.

S V M M A R I V M.

Zeitz der Appellation laufft nit / wann der Richter in verzug vnnnd auffhalt ist / das die Sach ihr endtschafft nit erlang oder bekomme.

Idem in Au
then. ut spō
Falic. larg.
Hoc quo
que sancim.

Ir gepieten vnnnd setzen / das in vorheyschungen vnnnd Appellationen den letzten fatal tag / so einweder beyde theyl kommen / oder der teyl allein / welcher Appelliert hat / vnnnd seine gegenwertigkeit angezeygt dem Magistrat vnd Oberkeyt / welche von vnnnd vber die Appellation erkennen vnd sprechen soll / oder seinen Rechten / oder dessen / welche die streitige sachen insüren vnd vorbringen / vnd der Richter ihne innwendig den bestimpten angesetzten tagen verheilt auffzunehmen / darauff soll kein vofang odder nachtheyl den Partheyen / oder einer auß jnen vmb diser vrsachen willen beschehen / sonder es sollen die Appellationes durch rechtmessigs Vrtheyl geendiget werden.

S V M M A R I V M.

Es wirdt keinem zugelassen / vnnnd dem Vrtheyl des Prefecti Pretorio zu Appellirn / auch zu Supplicirn wirdt allen zugelassen / wo innwendig zehen tagen die Supplicatio vberreichet wirt / mag das Vrtheyl anders nit / dann mit Bürgszetzung der Execution befohlen werden / anders aber ist / so es darnach beschehe.

Hac quo
que sancim.
rod. Et Au
then. que
supplicatio
C. de preci.
Imperat. of
ferend.

Es gepieten zwar vnd wöllen vnser Gesetz / das gegen vnnnd wider die Vrtheyl der Ehrlichen Prefectorum Pretorij / der Hoffrichter jeder Region odder Lands / die Prouocatio / vorheyschung vñ Appellatio nit soll zugelassen werde / sonder es soll nach gewisser namlicher verlauffung der zeit / des Vrtheyls Retractatio / widerhandlung / gestattet vñ zugelassen werden. Aber vñ wegen freundslich vñ leutseligkeit geben wir dē jenigen macht vnd gewalt / welcher sich durch der Prefectorum oder Hoffrichter Vrtheyl beschwert sein vermeint / Libel oder Supplication vorzubringen / oder im dem Richter selbs / welcher das Vrtheyl gesprochen hat / oder seinn Rāthen vnd Rathgebern / oder denen / welche die streitige sachen insüren / innwendig zehen tagen nach dem gesprochen Vrtheyl / oder nach erfolgung eins solchen / das Vrtheyl anderer gestalle nit Requirt noch der Execution befohlen werde / es gebe dann der gewinnend theyl vñ hin tügliche Bürgen / solche summa wider zugeben / so vil das Vrtheyl inhelt vnd begreiffte / vñ das vñ damit so darnach durch Retractation Rechtllicher weise das Vrteil rescindirt vnd auffgehoben oder abgethan würde / die güter dem widertheyl mit rechtmessiger vermehrung widerumb zügestellt vñ restituirte werden. Wo innwendig zehen tagen nach gefelltem Vrtheyl das Libel vnnnd der Parthey / welche vberwunden ist / nit jngeben / vñ on Bürgschafft die Executio des sententz beschicht / soll doch das Recht Retractationis / der zuruck vnd hinder sich handlung / dem gegentheyl gang vnnnd vnuerstört verwart bleiben / vnnnd ihm selbs zümessen vnnnd verweisen / das er innwendig den zehen tagen das Libel nach vnser definition vnd auflegung nit vorbracht oder jngeben hat.

Der

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. LXVIII
Der Ein vnd Bierzigste Tittel.

Von Restitution vnd widerstattung eines Minderjäh-
rigen 25. jaren/wider Adition der Erbschafft.

S V M M A R I V M.

Je hastu wie vnd auff was mass dem Minderjähigen/so da bittet sich zu restituiren zur
Adition der Erbschafft/versehung geschehen soll.

Sein Minderjähiger von fünf vnd zwanzig jaren vnbedacht von ihme
sein Erbschafft angenommen nit haben wolt/ vnd sich zu restituiren/an-
ruffet vnd bittet/wo dann gegenwertig seindt alle Glaubiger der Erb-
schafft/sollen sie auß des Richters gehesse vnd befelhe beruffen/vnnd in ihrer
gegenwertigkeyt die Restitutio gepetten werden. Wo sie aber entweder al-
le/oder etliche auß ihnen abwesend weren sollen sie Rechtlicher weiß geruffen
vnd Citirt werden. Wo sie dann innwendig dreien Monaten nit kommen/
so mögen die erwachsene die Restitution in integrum erlangen/on gefahr oder
gefehrigkeyt / doch daß der Richter / welcher zu Gericht sitzet die versehung
thue/daß die Erbgüter/beweglich vnd vn bewegliche/wie sich gebürt/nemlich
in der summ vñ größe bei einander behalten vnd gelassen werden/durch ein of-
fene discretion bey den Acta zubefinden vnd zuerweisen.

Idem in Au-
then. ut spō
salicia largi-
tas § Ad
hac quoq;
sancimus.
Collat. 9.

Der Zwey vnd Bierzigste Tittel.

Von Prescription oder verjārungen.

S V M M A R I V M.

In Besitzer / welcher ein güt vonn einem Besitzer böses glaubens zehen jarlang vnder
den gegenwertigen ingehabt hat / in zwanzig jaren prescribirt er vnder den abwesend
den/wo es der recht eygenthums her wissen wirdt / Wo es ime aber vn bewust were/so
ist er nit dann durch dreissig jar verjārung sicher.

Si jemandt inn bösem glauben frembde Güter besitzt/ vnnd dieselbigen
verkauft oder verschencket/ oder vff ein andere weiß Alienirt vnd ver-
euffert. Der ihenig aber/ welcher meint/ daß er derselbigen Güter ey-
genthumbsher sei/ vnd weiß dasselbig vnnd verkündiget es dem ihenigen nit/
durch ein bezeugung oder Protestation/ welcher die Güter angenommen hat/
innwendig zehen jaren vnder den gegenwertigen/ oder vnder den abwesendē/
innwendig zwanzig jaren/als dann soll das güt festiglich bey dem Kauffer/ o-
der welcher die Donation angenommen hat/ oder auff ein andere weiß vnd mass
der Alienation vnd vereufferung erlangt vnnd bekommen hat/ bleiben. Wo
aber vnwissendt des eygenthumbsherin der Besitzer böses glaubens Alienirt
vnd vereuffert/ solichs soll anders nit dem eygenthumbsherin Preiudicium vnd
nachtheylig sein/ dann nach verlauffung dreissig jaren/ob wol der ihenig/wel-
cher gekauft hat/ oder sonst auff ein andere weiß oder mass bekommen/ ein Be-
sitzer gütes glaubens gewesen ist.

Idem in Au-
then. ut spō
salicialargi-
tas § Rur-
sus sancim.
Collat. 9.
Et Authen.
male fidei.
C. de pre-
scrip. long-
temp. x. uel
xx. anno.

S V M M A R I V M.

Dem ihenigen/ welcher zu einer namlichen gewissen zeit gegenwertig gewesen ist/ vnnd
zu einer andern gewissen zeit abwesend/ soll zu erfällung der verjārung so vil zeit zugelegt
werden/so vil vnd lang er abwesendt gewesen ist.

Wir wissen daß vnder den gegenwertigen die Prescriptio odder verjārung
langer zeit ist zehen jar / aber vnder den abwesenden zwentzig jar. Wie aber so

Neuen Sakungen

*De pre-
scriptione.
cod. titulo.* einer in etlichen Jaren gegenwertig were / inn etlichen aber abwesend gewesen were / Da sagen wir / daß so vil zeit den erfüllten zehen jaren zügethan werden soll / so vil vnd lang er abwesend gewesen ist. Das jenig aber was wir von der zeitlichen prescription vnnnd verjörung constituirr vnnnd gesetzt haben / ordnen vnd gepieten wir / daß es nit in vergangen Sachen / sondern in zufälligen künsttlichen fellen gelten vnd statt haben soll / welche sich nach diesem Gesatz zürtragen vnd begeben.

Der Drei vnd Vierzigste Tittel.

Von Testamenten.

S V M M A R I V M.

¶ In Testament gilt vnd besteht / wann der Testator durch sich oder durch einen andern die Namen der Erben schreibt.

*Idem in Au-
then. ut spö
Falcia largi-
tas § quia
uerò. Col. 9* **E** soll niemandt geerrungen werden in seinem Testament mit eygener handt odder mit der Zeugen handt / der Erben namen zuschreiben / sondern es soll sein Testament gelten vnnnd krafft haben / es sei eintweder durch den Testator selbst / oder durch etwan ein ander Person der Namen seins Erbens geschriben / doch daß es die andern Observation der Testament hab:

Der Vier vnd Vierzigste Tittel.

Von der Falcidia.

S V M M A R I V M.

¶ Hat die Falcidia nit statt inn einem güte das vom Testatore verpotten ist zu Alienen vnd zuuereuffern.

*Idem in Au-
then. ut spö
Falcia largi-
tas § ultim.
Collat. 9.* **S** jemandt ein Testament gemacht hat / vnnnd ein vbeweglich güte seinem geschlecht oder Hausgenossen besetzt / oder einer andern Personent in namen vnd von wegen eins Legati vnd bescheydenen gütes verlassen hett / vnd derselbig hett insonderheyt gesagt / dasselbig güte sol zu keiner zeit Alieniert oder vereuffert werden / sondern bei den Erben odder Successorin dessen / welchem das güte verlassen ist / bleiben. In demselbigen Legato beselben vnnnd wollen wir / daß die Falcidia gantzlich vnnnd zumal kein statt haben soll / dieweil der die vereuffierung vnd Alienation selbs verpotten / welcher das Testament gemacht hat. Dis aber gepieten vnd befehlen wir in disen fellen zuhalten / welche weder Richterlichs Urtheyl / oder gütelicher verdrag / odder ein andere rechtmessige weiß noch nit geendiget oder hüngelegt hat.

Der Fünff vnd Vierzigste Tittel.

Von vereuffierung vnd Emphyteusi der Kirchen güter.

S V M M A R I V M.

¶ In Feldt odder Länderey mag die Kirch / so von wegen der Fiscalischen beschwerung oder bürden vnnnützlich ist / durch vnd mit gehaltener Solennitet Alieniert vnd vereuffert werden.

E soll niemandt gestattet noch zügelassen werden / ein Kloster zuuereuffern / also daß es zum Prophan vnd Leyen standt komme / sondern es soll den Bischoffen geziemen vnd zügelassen sein / soliche laster zuentbünn / vnnnd in den vouigen alten standt zu Reducirn vnnnd wider zubringen. So aber

Keyfers Justiniani/ Das II. Büch. LXIX

aber jemandt auß vorgemelten orten / außgenommen der grossen Kirchen der Keyserlichen Statt/ Possession vnnnd besitz hette/ so durch Tributen beschwert were/ darauff kein Zins der heyligen geweyheten stette siele / Da gebē wir nach vnd lassen frei zu den Verwaltern solchen Geystlichen orten/ dieselbige Possession vnd besitz wie sie gedenccken vnd erachten können/ das es dem Geystlichen ort nützlich vnd vorträglich sei zu Alienirn vnd zuuereuffern/ Jedoch das in solcher Alienation vnnnd vereuffierung briefflicher schein auffgerichtet werde/ vor vnd bey denen/ von welchen die verwalter solcher ort vorgesetzt oder Creirt vñ gemacht werden/ vnd denen vff die heylige Schrift schweren vnd Eyd thun/ welche den orten vorgesetzt sein/ vnd dem mehrer theyl der ihenigen/ welche alda ein Closter machen/ das durch kein verätherey/ durch kein gunst/ durch kein betrug oder fouel/ die Alienation oder vereuffierung geschehe. Aber den Schaffnern/ Oeconomis, oder Verwaltern/ oder den Chartularijs eins jeden Geystlichen orten/ vnd deren Eltern vnd Kindern/ vnd andern/ welche eintröder in ihrer Sippschafft/ oder durch bestetnuß vnd Heyrath ihnen verwandt seind/ verpieten wir bey obgesagten straffen die Locationes oder Emphyteuses/ odder käuffe/ oder vnderpfandungen der vn beweglichen güter sich zu vnderwinden/ eintröder durch sich selbs/ odder durch ein andere vnderfetzte Person / bey den vorgemelten straffen. Sollen dabey wissen/ wo sie solichs vbertretten/ soll daselbig vntressig sein/ vnd alle dero Substantz vnd güter/ welche es annemen/ vnd der Schaffner/ Chartularien/ vñ verwaltern/ welcher nach gemelter weiß sie copulirt werden/ gepieten vnd wöllen wir/ das in das Geystlich hauß / darauff sie das gut (oder die güter) genommen/ auch nach ihrem absterben kommen sollen vnd gelieffert werden.

S V M M A R I V M.

Welcher ein bestanden gut der Kirchen/ oder zum Emphyteusi angenommen/ ärger macht/ oder den zins darauff in zweyen Jahren nit zulet noch lieffert / der selbig mag darauff getrieben werden/ Doch also das er die pension der ganzen zeit entricht vnd bezale / vnd das jenig erstatt/ welches er verärgert hat / vnd was er in die besserung angewendet hat/ soll er nit wider fordern/ vnd wo er nit außgetrieben wirt/ soll er zalen was er schuldig ist. So er aber entwich/ oder hinweg lieffe / soll die Kirch auß seinen gütern schadlos gehalten werden.

So ein Glaubiger/ bestender/ odder Emphyteuticarius ein gut/ welches ein nem Geystlichen ort zugehörit/ ärger vnd schndoder macht/ oder nach zweien Jahren den zins oder lohn (Emphyteuticum Canonem siue mercedem) nit entrichte noch bezale/ so wirt dem Geystlichen ort verhengt vnd zugelassen ihne von der Location oder Emphyteutischen Contract außzutreiben vnnnd zuuerstossen/ vnd von ihm zuerfordern den gepürlichen zins der erschienen oder verlauffnen zeit vnd soll im der besserung halben kein klage noch forderung gepürren. Wo in aber die Verwalter vnd befelhaber des Geystlichen orten nit außgetrieben noch verstoffen wöllen / soll er / was er schuldig ist/ geben vnd zalen vnnnd das gut behalten/ bis so lang sich die bestimpt zeit geendiget hat / vnd soll den zins wie er gedingt vnd gesetzt ist/ geben vnd entrichten. Wo er aber entwich/ oder entlieffe/ so sollen die Verwalter vnd befelhaber macht vnd gewalt habē/ den schaden des Geystlichen orten auß seinen gütern zuerstaten/ vñ dürffen sich der besserung halben keiner forderung noch klagen besorgen oder befahren.

S V M M A R I V M.

Der Kirchen güter können vnd mögen zu erledigung der gefangnen Alienirt vnnnd vereuffert werden. Desgleichen wirt den Kirchen der Hierosolymiter gestattet vnd zugelassen/ auch die vn bewegliche güter vor ein rechtmessiges billiches kauffgelt (iusto precio) zu Alienirn vnd zuuereuffern.

Wir wissen/ das wir den Kirchen gegeben haben/ vnd zulassen die vn beweg

Si uerò quis. eo. tit.

Emponema ta. Meliorationes.

Newen Satzungen

*S. sancti-
mas. co. tit.* liche güter/vor der gefangnen erlöfung zu Alienirt vnd zuvercuffern / sie weren dan jnen darzü oder dahin gegeben/ daß sie keins wegs Alienirt vnd vereuffert werden sollen. So verhängen wir auch vnnnd lassen zü/ daß die heylige Kirch zu Hierusalem macht vnnnd möge habe die Heuser in derselbigen Statte gelegen zuverkauffen/vor nit geringer noch weniger kauffgelt / dann auß ihren Pensionen in fünffzig jaren auffgehoben werden mag / auff daß vnnnd damit vor solchen werth ein anderer besserer Zins vnd Rentz erkaufft werden möge. So jeman mandt vnder gebrauchs namen ein vnberweglich güte von einer Kirchen in der Prouincien auff vnnnd annemen wil / soll er dasselbig mit dem rechten vnnnd mit denen Conditionen oder vnderchieden annemen/ welche wir oben vñ den Kirchen/welche in der Keyserlichen Statt seindt / oder in derselbigen Statt gelegen. Dis ist von den vnberweglichen gütern gesagt.

S V M M A R I V M.

Die geweheten gefesse können oder mögen weder verpfendet noch vereuffert werden/ ohu allein zu erledigung der gefangnen/vnd zur bezalung vnd entrichtung betranglicher schuldt/wo die vberflüssig seindt vnd anderswoher nit bezalt können werden.

*S. De sa-
cris uasis.
cod. titulo.* Dann wir haben von den geweheten gefessen jeder Kirchen oder Bethaus ses/jedem zuvor ein Gesatz geben/ daß dieselbigen nit sollen disfrahrt noch vereuffert werden/es werde dann das kauffgelt derselbigen zu erledigung vnnnd löfung der gefangne angewendt/ dieweil sie anderer gestalt nit verkaufft oder verhauffet werde mögen. Wo aber ein Geistlich hauß hett vberig Gefesse/die man nottürffentlich nit brauchen müste/das hauß aber were mit schuldt beschwert/vnnnd weren kein andere bewegliche güter vorhanden/von welchen die schuldt bezalt köndt werden/ Da geben wir nach vnd lassen zü/ daß durch briefflich vorkundt/nach der oben gesetzten maß die gemelte vbrige Gefesse / entweder andern Geystlichen orten/wo es jnen nützlich vnd vorträglich were/verkaufft/oder zusamen geschmelzt werden/vnd dergleichen verkaufft/vnd das kauffgelt vor die schuldt gegeben werde/auff daß vnnnd damit die vnberweglichen güter nit Alienirt noch vereuffert werden.

S V M M A R I V M.

Die ihenigen so gegen die form diser Constitution vnd Satzung Contrahirt/sollen verpeen vnd straffe allhie beschriben vnderworfen sein.

*S. Si uero
prater hac
cod. titulo.* Wo dem zuwider/was wir gesagt haben/in gegenwertigem Gesatz/ein Contract gemacht wirt in beweglichen oder vnberwegliche gütern zu einem Geystlichen hauß gehörend/gepieten vnd wöllen wir/ daß zwar demselbigen Geystlichen ort/in welchem ein solchs oder dergleichen geschעה were/wider gegeben werde/zusamt den fruchten mittler zeit vff oder ingenommen. Es soll aber beidem Geistlichen ort vñ stett / beydes das kauffgelt/vñ auch was zur widergeltung vnd von permutations wegen/ oder einigs anders halben ihm zu zins gegeben vnd gehandtreicht ist/bleiben. Wo aber die Emphyteusis wider das ihenig so wir disponirt vnd geordnet haben / vorgekommen vnd gemacht were/sollen zwar die güter dem Geistlichen ort oder statt wider zügestellt werden/ aber das Emphyteutisch geding soll er geben nach inhalt vnd aufweisung der Instrument/welche von desselbigen Contracts halben auffgericht seind. Wo aber ein güte geschenckt oder gegeben were/dem Geystlichen ort zügehörend/ soll es ihme wider gegeben werden/zusamt den fruchten mittler zeit / vnd anders souil dasselbig güte würdig vnnnd werth ist. Wo aber ein vnderpfandt dem obgesagten vnderchieden zuwider gegeben were / soll der Glaubiger zwar die schuldt verlieren / vnd das güte dem Geystlichen ort wider geben vnd züstellen. Die Notarien aber/welche wider gegenwertigs Gesatz Instrument schreiben vnd machen/sollen in das ewig elend verdampft vnd verwiesen werden. Alles was

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. LXX

Was vor gegenwertigem Gesatz gemacht ist/ wo es nach den alten Gesatz gemacht ist/ soll es gelten vnd krafft haben. Wo es aber demselbigen zuwider we- re/ soll es zu grund außgerissen vnd verheert werden. Hinfüro aber sollen die alte Gesatz in disem theyl vnserm gepott vnd beselhe nach abgethan/ vnd gegen wertigs Gesatz in vnser Statt vnd gemeynen nutz gelten vnd vorgehen.

Der Sechs vnd Bierzigste Tittel.

Daß die Richter nit erwarten sollen auff die Keyserliche beselhe oder geheysse/ sondern was sie recht dunckt sein/ decernirn vnd erkennen sollen.

S V M M A R I V M.

Die Richter sollen die Sachen an den Keyser nit bringen/ sondern wie sie recht sein bee- dunckt/ die Sach verändigen.

Der Richter soll das endurteyl nach seiner meynung den Gesatzen äh- lich vnd gemess fallen oder sprechen/ vnnit an vnser miltigkeyt wei- Idem in An- sen/ sondern was in rechtmessig sein bedunckt/ sagen/ wann er von der then. ut lu- streitigen sachen vollkommlichen bericht empfangen hat / Welches wir ge- dices nõ ex- pieten vnnit beselhen dergleichen zuhalten / es seien einer oder zwen oder mehr peck. Col. 90. Richter.

Der Sieben vnd Bierzigste Tittel.

Wann vnnit zu welcher zeit das widerlege güt/donatio propter nuptias, der Insinuation oder verkündigung vnderworffen sei.

S V M M A R I V M.

Die widerlege/donatio propter nuptias, bedarff keiner Insinuation oder verkündi- gung/sie vbertreff dann die summ fünffhundert golt gülden.

Wann das widerlege güt/propter nuptias donatio, die summ vnd groß se fünffhundert goldt gülden vbertrifft/ so gepieten vnnit wöllen wir/ daß in scharfften hernach verfaßt/ vnnit in diser Königlichen Statt bey vnd vor dem Zinsmeister/ Aber in den Prouincien vor den Schutzherrn vnd De- fensorn der Stätt / oder vor welchen solche Monumenta vnnit sachen pflegen verhandelt vnd auffgericht zuwerden/ geschehe. Wo sie aber nit Insinuirt wür- de/ wo es dann von des Weibs wegen odder seiten verblieb/ soll die widerlege/ propter nuptias donatio krefftig vnd bestendig sein. Aber von des Ehemans seiten oder theyls her krafftlos vnd vnbindig / Vnd darüb nach gescheydner Ehe soll zwar dem Weib die widerleg/ ante nuptias donatio, eintweder zu gan- gen/ oder zum theyl/ wie sich der fall begeben vnnit zügetragen hat/ ohn eynige ver hinderung gepüren. Es soll aber dem Eheman hinderhaltung Heyrath güts eintweder zum theyl/ oder gantz / nach gestalt vnd gelegenheyt des auß- gangs/ keins wegs zügelassen werden/ dieweil ihm frei gestanden/ vnnit in seiner macht gewesen/ die widerlege/ propter nuptias donationem, vber fünffhun- dert goltgülden gesetzt/ den Acten vnd Gerichts händeln zu Insinuirn/ vnnit der wegen so kompt die fehriligkeyt des nit Intimierens der widerlege/ propter nu- ptias donationis, auff vnd an ine/ vnnit gelangt an das Weib nit.

Der Acht vnd Bierzigste Tittel.

Die Ehe soll ohn vrsach nit gescheyden werden.

S V M M A R I V M.

W ug

Newen Satzungen

Soll den Eheleuten nit gestattet noch zugelassen werden / die Ehe zuscheyden on wis-
sensschafft vnd erkündigung der Sachen.

Idem in Au-
then. ut fra-
trum filij. S.
Vltim. Col-
lat. 9.

Vnd den oben gesetzten ist ein Constitution / dardurch vberschung geschicht
vnd gepotten wirt / das der Eheman dem Eheweib / oder das Eheweib
dem Eheman ohn vrsach derselbigen Constitution bewußt / die Ehe nit
scheyden soll oder mag. Wo sie aber solchs küne weren zubegehen oder vorzune-
men / vnderwerffen wir sie etlichen peenen vnd straffen. Wir wöllen ihnen aber
die peenen entdecken / das dem Eheman schwerere straffe dann den Weibern
auffgelegt / corrigirn darumb billich diß Gesatz / gepietend bei denselbigen pee-
nen vnnnd straffen / den die vnbedachte freuele Ehemänner vnderwoiffen sein
sollen / die sich on vrsach dem Rechten gemess von den Eheweibern scheyden.
Soll darumb in gleichem laster gleiche straff beyden begegnen vnnnd widerfa-
ren.

Der Neun vnd Vierzigste Tittel.

Von Bischoffen vnd Geystlichen oder Clericken.

S V M M A R I V M.

Mann mag einer Kirchen Donirn / schencken / vnnnd geben alle seine güter / welcher Kir-
chen ein Bischoff vorgefetzt ist. Oder also : Was die geweihten Bischoffe ihren Kir-
chen zuthun schuldig vnd pfichtig seindt.

Idem in Au-
then. de san-
ctiss. Episc.
S. Si quis
autem Epi-
scoporum.
Collat. 9.
De Ciuita-
te Constan-
tinopolita-
na, eiusq; si-
tu munitis-
simo & op-
portunissi-
mo, vide Po-
lybium lib.
4.

Seiner nach dem Bisthumb / oder vor der Consecration vn̄ einweihung
seine eygene Güter / odder ein theyl derselbigen / der Kirchen / welch-
er er Bischoff wirt / offerirn vnnnd vorbringen wolt / solchs ist ein löbli-
ches ding. Dieweil es kein kauff ist / sonder ein Oblatio oder auffopfferung. Wir
gestatten aber vnnnd lassen zu nach gewonhert dieselbigen allein zugeben von
den geweihten Bischoffen / welche hernach vnder dem gegenwertigen Gesatz
be begriffen seindt. Derowegen so gepieten vnnnd wöllen wir / das der heyligst
Patriarch vnd Erzuatter / das ist der Bischoff zu Rome / vnd der Erzuatter zu
Constantinopel vnd der zu Alexandria / vnd der Theopolitanus / das ist zu An-
tiochien / vnnnd zu Hierusalem (wo es gewonlich ist den Bischoffen oder Cleri-
cken vnd Geystlichen in ihrer Consecration vnd inweihung) weniger nit / dann
zwanzig pfunde golts zugeben / zu sampt dem ihenigen was gewonlich ist zu-
geben. Wo es aber mehr were / dann vorthin gegeben worden ist / so soll nichts
weiter noch vber die zwanzig pfunde goldts gegeben werden. Aber der Me-
tropolitan / welcher von seinem Synodo / odder von den heyligen Erzuatter
Creirt vnd gesetzt wirt / vnd alle andere Bischoff / welche eintweder von den
Erzuattern / oder von den Metropolitanen Consecrirt vnd ingeweiht werde.
Wo dann die Kirch des ingeweihten / weniger nit / als dreissig pfunde goldts
inkommens hat / soller pro Enthronastico oder pro Introitu / hundert golt gül-
den geben. Aber die ingeweihten Notarien / vnd andere welche ihm dienen /
vnd dienst thun / nach der gewonhert / sollen dreihundert goldt gülden nemen.
Wo aber die Zins vnnnd Renthen der Kirchen / vnder vnnnd weniger dreissigen
pfunde golts jarlichs ertragen (aber doch nit vnder zehen pfunde goldts / sollen
zwar pro Enthronastico (oder pro Introitu) 200. gülden / Den andern aber
welche auß gewonhert empfaben / 100 gülden) sollen weniger nit pro Cate-
dratico lure als hundert gülden gegeben werden. Den andern allen aber / wel-
che auß oder nach der gewonhert nemen / zweihundert gülden. Wo aber die
Renth vnd Zins vnder zehen pfunde weren / vnnnd die Kirch aber weniger nit /
als fünff pfunde golts Renth vnd inkommens hat / sollen sie fünffzig gülden
pro Enthronastico (oder pro Introitu) geben / allen andern / welchen nach der
weiff vnd gewonhert zunemen gepürt / sollen 75. gülden haben. So aber ihr
vnder vnd weniger dann fünff seindt / vnnnd die Kirch weniger als drei pfunde
golts

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. LXXI

golds Kenthen oder Zins hat/so sollen sie zwar pro Enthroniasticis (oder pro Introitu) oder installation achzehen gülden gebē/ Aber die andern alle/so nach der weiff vnd gewonheyten nemen/ sollen 24. gülden haben. So irer weniger als drei seindt/ vnd wirt aber mit weniger als zwey pfundt golts die Zins vnd Kente der Kirchen in der gröfse vnd summ befunden/ sollen sie pro Enthroniastico, oder Installation geben zwölff gülden/ vnd aber vor alle andere gewonheyten sechs gülden. Dann wir gestatten vnd lassen zu dem Bischoff der Kirchen/ welche an Zinsen vnd Kenthen weniger hat als zwei pfundt goldts/ das er weder pro Enthroniasticis, noch vor einiger andern gewonheit etwas oder ichts gebe. Dis aber welches wir zugeben vnd zuhandtreichen disponirt vn̄ verordent haben/ soll der oberst Priester des ordinirten Bischoffs vnd der Archidiaconus empfangen/ vnd vnder die ihengen/ welche nach weiff vnd gewonheit nemen/ theylen. Darumb so wöllen wir v̄nd gepieten dasselbig also in allerwege zuhalten/ damit vnd vff das durch solche vrsachen die Kirchen nicht mit schuld be- laden noch beschwert/ vnd die Sacerdotia (Priesterliche Ampt) mit feyl werde. So aber einer vber die summ von vns gesetzt/ in gestalt oder von wegen der Enthroniasticorum, oder gewonheyten vff einicherley weiff etwas nemen/ v̄nd zunemen jme vorsetzte/ wöllen vnd gepieten wir/ was er weiter oder darüber neme/ dasselbig dreifach auß seinen gütern derselbigen Kirchen wider geben vnd erstatten soll.

Sacerdotia non sint un-
nalia.

SVMMARIVM.

Welcher zu einem Bischoff gesetzt wirt/ derselbig wirt von der Leibeygenschaft v̄nd von väterlichen gewalt freyledig/ v̄n̄ seins eygenthums vnd rechtens. Oder also: Die Bischoffliche ordination macht frei vnd ledig von der Leibeygenen dienstbarckeyt/ oder Adscripticia/ aber nit von der Höffischen oder Ampttragenden (non à curiali siue officiali.)

Die Consecratio vnd weihung eins Bischoffs macht in frei so wol von Leib eygener dienstbarckeyt/ als von jngeschriebener Condition (Adscripticia condicione) es were dann das er ein Höfling oder mit Ampt beladen were (nisi Curialis aut Officialis) vnd wider die oben gemelt ordnung vnd vnderseydt/ erwehlet vnd zum Bischoff gesetzt würde/ Dann solchs befehlen wir vnd gepieten das sie des Bisthums entsetzet/ vnd dem Hoff oder Ampt wider zugeordent vnd restituirt werden/ damit vnd vff das durch solch Condition oder fall/ dem Priesterthum kein nachteyl/ schmach oder abbruch geschehe. Die jengen aber/ welche vor disem vnserm Gesetz auß der Curialischen Höflingischen Condition zu Bischoffen erwehlet v̄n̄ gemacht worden seind/ sollen durch solche Condition frei vnd ledig sein/ aber das rechtmessig gepürlich teyl sollen sie auß iren eygenen gütern dem Hoff v̄nd Jisco geben/ Doch also/ das die gerechtigkeit der Kirchen kein verüngerung noch abbruch leide inn den gütern/ welche sie im Bisthumb bekommen vnd erlangt/ vnd wir disponirt vnd geordent haben/ das sie bei der Kirchen bleiben sollen.

¶ Sed hæc quidem. eo. titulo.

SVMMARIVM.

Den Priestern/ Diacken/ v̄n̄ Subdiacken (Dienern der Kirchen) wirt zugelassen/ das sie von wegen der Sipschafft das Ampt der Vormundschaft (munus Tutelæ) annemen vnd tragen mögen.

So ein Priester/ Diacken/ oder Subdiacken (Kirchen diener) auß gerechtigkeit der Sipschafft/ zur Tutel oder Cura/ vnd Vormundschaft erfordert solchs Ampt zutragen/ soll im in solchem fall anzunemen zugelassen sein/ Jedoch so er inwendig vier Monaten/ von dem tag/ an welchem er erfordert worden ist/ anzurechnen/ durch einen bequemen Richter solchs in schriftten anzeygt vnd zuerkennen gibt/ nemlich/ das erscholch Ampt von sich selbs eygens gütern willens angenommen hat/ Welcher solches thut/ derselbig soll dauon an andern Vormundschaften/ Tutel oder Cura. keinen nachtheyl oder schaden leiden.

¶ Deo autem amabilis les Episcopus. eo. tit. pos. eo. tit.

SVM

Neuen Sakungen

S V M M A R I V M.

Geystlichen vnd Clericken sollen von personlichen ampten frei vnd entlediget sein.

Dicto ¶ Ein Clerick oder Geystlicher soll kein Extractor noch Auffheber oder Inner-
Deo autem mer gemeynes Schößgelts oder Tributs/noch auch ein bestender/Conductor/
amabiles E. Solgelts oder anderer güter/oder Curator eins Hauses/ odder Procurator einer
piscopus. streitigen sachen/oder ein Bürge in solchē sachen/er sei eintweder ein Bischoff/
uerbo, alii odder ein Schaffner/oder anderer Clericus vnnnd Geystlicher/ was Grads oder
autem fieri. stands er wölle/oder ein Mönch. Aber von sein selbs wegen/oder der Kirchen/
oder Closters sachen halben/Es soll auch die Extractio vnd auffnemüg des zolls
oder Tributs/der Kirchen vnd heyligen stetten/keinen schaden oder nachtheil
bringen/noch auch die Götlichen ampt dardurch vnderlassen oder verhindert
werden. Wo aber an den Kirchen oder Clöstern etliche Felder oder Lender ge-
legen/befunden würden/vnd die verwalter oder vorstender derselbigen würdi-
gen Heuser/wolten dieselbigen güter zu verleihüg oder in Emphyteusin auß-
thün oder annemen/so mag solchs mit aller Clericken oder Geystlichen/vnnnd
München/durch brieflich erkunden vnd Instrument auffgerichter verwilli-
gung zu nutz vnd fortheil der würdigen Heuser beschehen. Vnd wir gestatten
vnd lassen zü/das solche bestendnuß/Conductio vnd Emphyteusis ihren fort-
gang haben soll. Verhängen auch vnd lassen zü den heyligen Kirchen vnd an-
dern würdigen Heusern/das sie vnder ihnen selbs bestendnußen vnd Emphy-
teuses machen mögen/dergleichen den Clericken vnnnd Geystlichen/das sie die
Güter vnd Possession ihrer Kirchen Conducirn vnd gubernirn/bestehen vnnnd
verwalten mögen/jedoch mit verwilligung des Bischoffs vnnnd Schaffners/
außgenommen deren Personen/welchen wir in einem andern Gesatz solchs zu-
thün verpotten haben. Wo aber einer dem obgesatzten zuwider handeln wür-
de/wo er ein Bischoff were/setzen vnnnd geieten wir/das alle seine güter auß-
wasserley sachen oder Person eintweder vor dem Bisthumb/odder darnach an
ihn kommen weren/an sein Kirch fallen vnd kömten sollen. Wo aber eintweder
die Schaffner oder vorstender/oder andere Geystlichen solches thetten/sollen
sie ein gelt straffe/wie hoch ihr Bischoff die setzet/erlegen/vnd der Kirchen ge-
lieffert werden/Dieweil auch die jhenigen/welche die bestendnus des zolls/
pfachts/Tributs/oder eyniges andern Güts. ic. kein ansprach oder forderung
wider die Kirch odder das Closter haben sollen. Die aber solchs den gemelten
personen glauben/oder Bürgen werden/was vor schaden geschicht/sollen sie
gezwungen werden von ihrem güte zuerstaten.

S V M M A R I V M.

Die Richter sollen vonn zeugnus wegen zu geben/die Bischoff nit vor Gericht fordern/
sondern den Gerichtschreiber zu ihnen schicken/das er die kundtschafft auffschreibe.

¶ *Nulli ue* Es soll kein Bischoff gezwungen werden vor Gericht zukommen von we-
ro iudici. gen zeugnuß oder kundtschafft zugeben/sondern es soll der Richter zu ihnen
cod. titulo. seine Diener schicken/vnnnd mit vöilegung der heyligen Euangelien soll der Bi-
schoff auff dieselbigen was er weiß sagen vnd den Priestern ehrlich ist.

S V M M A R I V M.

Es soll niemandt gezemien noch zügelassen werden / Bischoff vor Weltliche Richter
zuziehen/es befehl es dann der Keyser/vnd was vor ein straff die leiden/welche diesem Ge-
satz nit gehorchen.

¶ *Secundum* Es soll kein Bischoff weder in Bürgerlichen oder peinlichen sachen vor eine
pro quali- Richter/er sei eintweder Weltlich oder Rittermessig/produciert oder vorgestellt
bet. cod. tit. werden/es sei dann ein Keyserlicher befehle vorher gangen/sondern wir wöl-
len vnnnd befehlen/das der Richter/welcher ein soliches eintweder schriftlich
oder

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. LXXII

oder on schrift vomimpf/ soll mit abwendung vnd verlirung seins stands vnd Ehren/ in zwanzig pfunde goldts verdampft vnd gestrafft werden / vnd dieselbige zwanzig pfunde der Kirchen/ der Bischoff er ist/ zuge stellt werden. Der gleichen soll der streitigen sachen Executor auch nach entsetzung seins stands vnd Ehren/ peinlicher scharpffer frage vnderworffen sein/ vnd in das elend vertrieben werden.

S V M M A R I V M.

Die Erzuatter/ Metropolitanen vnd Bischoff/ sollen die vnder ihnen seindt / nit allein mit ein mal/ sondern vil mal zu sich beruffen/ darmit sie was zuhandeln sei/ gütte vornehmung thun mögen.

Ein jeder Bischoff/ oder Erzuatter/ oder Metropolitan/ soll die Bischoff/ so vnder im seind/ ein mal oder zwey/ jeden jars zu sich fordern/ vnd alle sachen subtil vñ geschicklich erlernen/ welche die Bischoff/ oder Clericken/ oder Mönche vnder sich haben/ vnd dieselbigen vertragen vnd hinlegen. Vnd wo etwas wider die Canones vorgenommen vnd verhandelt were von einiger Person/ dasselbig emendirn vnd verbessern.

¶ Vt autem omnis Ecclēsticus statut. cod. titulo.

S V M M A R I V M.

Es soll weder den Bischoffen noch den priestern geziemten noch zugelassen werden/ jemandt zu Excommunicirn/ oder im Bann zuthun / on rechtmessige beständige vrsachen/ Desgleichen auch nit zu straffen.

Es soll kein Bischoff/ noch auch kein Priester jemandt Excommunicirn/ oder in Bann thun/ es sei dann die sacht vorhin probirt vnd erweist/ von welcher wegen die Geystliche Canones solchs zugeschehen befehlen. Wo aber jemand darvnder einen im Bann thet/ derselbig welcher in Bann gethan ist/ so durch Auctoritet eins höhern odder größern Priesters zur gnad der heyligen Gemeyn wider kommen. Der Bischoff aber/ welcher vnrechtmessig gebannet hat/ soll von der heyligen Gemeyn so lang sich enthalten/ so lang dem größern Priester gefelle/ damit was er vnbillich gethan hat/ selbs trage vnd leide. Es geziemet einem Bischoff nit/ das er jemandt mit seinen henden schlage/ dann solches ist frembd von einem Priester.

¶ Omnis autem Episcopus scopus. co. titulo.

S V M M A R I V M.

Wie die sein sollen/ welche dem Göttlichen dienst vorgestellt werden.

Wir verhengten noch gestatten keinem einen andern zum Clericken zu Creiren/ ohn den ihemgen/ welcher geleert/ vnd der schrift kundig ist / vnd einen rechten glauben hat/ vnd Ehrlichs leben füret/ der auch kein Concubina vnd Beyschlafferin/ oder natürliche Kinder hat/ oder haben wirdt/ sonder helt keuscheyt/ oder ein Ehelich Weib/ nemlich die erste noch hat/ odder so er sie noch jezundt hat/ doch das sie kein Witwe/ noch von einem Mann ab gescheyden/ oder auß andern Gesagen/ oder Göttlichen Canonen reprobit vnd nit zugelassen sei. Es soll auch keiner weder auß einem Spital/ noch auß armer odder Siecher leut/ oder eins andern Geystlichen Hauß verwalter/ Pfleger/ oder Schaffner/ dem ihemigen etwas geben oder schencken/ von welchem er gesetzt oder bestellt worden/ oder einiger andern Personen vor/ dasselbig / das er zu der Administratio kommen/ vñ im die befolhē ist. Welcher aber von des wegen etwas geben oder nemen/ oder ein mitler würde/ derselbig soll des Priesterthumbs/ oder des Clericats/ oder des befelhs vnd Amptes emplosser vnd enesetzt sein/ vnd was sie empfangen/ soll dem würdigen ort zuge stellt werden. Wo es aber ein Ley oder weltliche Person were / der empfangen hett/ oder mitler worden were/ soll von im doppel so vil erfordert vnd dem Geystlichen ort in welchem solche Person gewesen zuge wendet vnd gegeben werden.

¶ Item in Clericos autem. co. tit.

S V M M

Newen Sakungen

mandt aber von wegen einer gelt sachen gegen die gemelte Personen Klage vñ forderung hat/ vñnd der Bischoff verzüge gegen sie zurichten/ mag der Kläger den weltlichen Presidenten oder Statthalter anreden/ Doch also/ daß die verklagte Person keins wegs gezwungen werde einen Bürgen zugeben/ sondern allein versicherung on Eyd mit vnderpfandt seiner güter zuerpönn. So aber in einer peinlichen sachen/ die anklage wider die gemelte Personē vöbracht wirt/ soll die verklagt Person rechtmessig versicherung thun. Wo es ein Geistlich sach oder hand el were/ soll die weltliche Oberkeyt oder Richter darmit kein gemeinschaft noch zuschaffen haben/ sondern es soll der Bischoff nach dem Geystlichen Rechten der sachen ein endschaft machen.

S V M M A R I V M.

Es soll der Metropolitan vber der Bischoffe zwispalt oder vneinigkeyt/ erkennen.

*Si quis uero sanctis-
simorum.
cod. tit.* So zwischen Bischoffen eines Synodi zweifel vörsiele von Geystlicher gerechtigkeit/ oder von andern sachen/ soll jr Oberster Metropolitan sampt etlichen andern seins Synodi/ die sach bedencken vñnd richten/ Vñnd wo beyde teyl dem Vrtheyl nit folge thun/ soll als dan der heilig Erzuatter desselbigen Landts zwischen jnen verhöre vornemen/ vñnd was nach Geystlichem Rechten vñnd vñn fern Gesagen sich gepürt/ soll erkannt werden/ vñnd kein teyl seinem Vrtheyl wider sprechen.

S V M M A R I V M.

So ein Clericus eynigen zwispalt mit dem Bischoff heit / soll ers dem Metropolitan vermelden/ So er mit dem Metropolitan vneinig were/ soll ers dem patriarchen anzeigen.

*Si quis autem à Cle-
rico. eo. tit.* So ein Clerick/ oder jemandts anders gegen den Bischoff von einiger vrsachen wegen die Oberkeyt anreden wolt/ soll erstlich jhr Metropolitan die sach verhören/ vñnd nach den Geystlichen Regeln vñn vnsern Gesagen entscheyden/ Vñnd wo jemandt dem Vrtheyl widersprechen würde/ soll der handel vñnd den Erzuatter oder Bischoff desselbigen Landts gebracht/ vñnd nach dem Rechten verendiget werden. Wo solchs ansuchen wider den Metropolitan geschehe/ eintweder vom Bischoff / oder Clericken/ oder eyniger andern Personen/ so soll der Erzuatter desselbigen Crisams oder Bisthumbs dergleichen die sach verhandeln vñnd entscheyden. Was auch vñnd welcherley sachen halben die Bischoffe verklagt werden / eintweder vor jrem Metropolitan/ oder vor dem patriarchen/ oder vor andern Richtern/ soll von ihnen kein Bürgschafft odder bestandnuß von wegen der streittigē sachen erfordert werden/ doch daß sie auch selbst daran seien vñnd sich beflüssigen/ daß sie sich deren gegen sie vñngewendeten Klagen vñnd Accusationen Erinnern vñnd erledigen.

S V M M A R I V M.

So ein Bischoff vor Gericht gefordert vñnd Beklagt wirt/ ist zwar nit von ndren/ daß er Caut/ vñnd versicherung thun.

*Pro om-
nibus. cod.
titulo.* Welcher Bischoff bei eynigem Richter peinlich verklagt oder Accusirt wirt/ der soll gantz vñnd gar kein Bürgschafft / noch auch verheysung dem Krieg vñn streittigen sachen zuthun Compellirt oder gezwungen werden / Doch also/ daß er daran sein/ vñnd fleiß vorwenden soll/ daß die Klage/ Intention/ vñnd vrsachen der Klage dissoluit vñnd auffgelöset werden.

S V M M A R I V M.

Ein Schaffner eins Geistlichen Hauses (Oeconomus) vñnd dergleichen andere seindt schuldig vor dem Bischoff rechnung zuthun/ vñnd wo er verlest oder beschediget/ vñnd vernachtheylet würde/ mag er von jm an den Erzuatter Appellieren. Gleiche meynung hat es mit seinen Erben.

*Oecono-
mus autem.
cod. titulo.* Ein Verweser einer Kirchen/ oder Geystlichen Hauses/ vñnd Hospitals/ gots oder Siech hause / vñnd die anderer heyligen ort oder stette verwaltung haben/ vñnd

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. LXXIII

vnd allen Clericken (oder Geystlichen) befelhen vnd gepieten wir/ daß sie von iren befolhnen Administrationen vnd verwaltungen vor irem Bischoff / dem sie vnderwoissen seindt/ rede vnd antwort geben / vnd rechnung ihrer verwal- tung thün sollen/ vñ wo sich etwas befünde/ dz sie schuldig weren/ soll es dem- selbigen ort/ auß welches verwalung die schuldt sich eräugt / widerstattet vnd entrichtet werden. Wo aber jemandt were/ der sich vermeynt beschwert zusein durch die anheyschung vnd forderung/ da soll der Metropolitan die sach erken- nen vnd entscheyden. Wo aber der Metropolitan nit von der Statt were/ wel- cher die forderung thüt/ vnd der ihenig/ so die forderung vnd Exaction hat lei- den müssen/ vermeynt er sei verlezet vnd beschwert / da soll der heylig Erzuat- ter die sach erkennen vnd verichten. Dann wir verhängen noch gestatten nit den vorgemelten Obersten in angeregten sachen/ on verhödie vñd erkendnuß jr schuldige Bischoffe zuuerlassen/ vnd sich an einen andern zubegeben. So auch einer auß denen/ welchen die verwalung eins Geystlichen ortes oder Hauses be- folhen/ ehe vnd zuuor er rechnung gethan vnd die schuldt bezalt/ verfürbe/ sol- len seine Erben vnd ihre güter der rechnung vñnd entrichtung zuthün vñder- worffen vnd verpflichtet sein.

S V M M A R I V M.

Die Bischoffe sollen an dem orth / da sie mißhandelt haben/ verklagt werden/ es were dann der Krieg an einem andern orth befestiget. Oder also: Die Bischoffe werden ver- klagt an dem ort/ an welchem die that begangen ist.

So ein Bischoffe oder ein ander Clerick in der Statt zu Constantinopel auß einer andern Prouincien befunden würde/ vnd jemand wolt wider ine klagen/ Wo dann jezundt allbereyt auff solche sach der Krieg befestiget were vor Ge- richt inn der Prouincien/ soll daselbst gehandelt werden/ das ist/ inn der selbigen Prouincien/ in welcher die befestigung des Kriegs beschehen ist. Wo aber die sach noch nit angefangen were/ soll vor dem vornembsten ober Richter/ odder vor denen/ vor welche wir sie weisen vnd darüber beselhe thün/ verhandelt wer- den.

S V M M A R I V M.

Mit demselbigen Rechten wirdt einer verklagt / mit welchem er ihme begert das Recht mitzutheylen. Oder also: Apocriarij (vertrauete heymliche Rätche/ oder Secretarij) die an den Metropolitanen oder an den Erzuatter gesendet seindt/ sollen nit vor Gericht erfordert noch verklagt werden/ sie hetten dann beselhe/ odder wolten andere verklagen/ oder hetten daselbst contrahirt.

Es soll kein Apocriarius einer jeden Kir- chen/ er wone eintweder in diser Kö- niglichen Statt/ oder bei dem Patriarchen / oder Metropolitanen/ so von iren Bischoffen geordnet vñnd geschickt werden/ vor seinem Bischoff/ oder vor der Kir- chen sach/ oder vor schuldt/ einige klag/ forderung/ oder Conuention leiden/ sie haben dann beselhe von ihren Bischoffen / oder von dem Oecono- mo/ oder Schaffner/ oder daß sie jemandt verklagen / Als dann erlauben wir den allein/ welche von ihnen verklagt werden/ wo sie eynige Obligation hetten wider die Kir- chen/ oder wider ihre Bischoffe/ dieselbig Klage vorzubringen. Wo sich aber die Apocriarij zu derselbigen zeit/ da sie jr ampt thün/ vnd beselhe außrichten/ Obligirten odder verhaßten/ sollen sie auch vor dieselbige sachen stehen/ Klage vnd forderung auffnehmen.

G L O S S A.

De Apocriarijs, & de eodem uocabulo, tradit in suo Lexico D. Hermannus Figulus sic: Apocriarij olim dicebantur, uelut locum tenentes Episcoporum, ut res Ecclesie gubernarent, negocia singulorum audirent, referrentq; ad Episcopos, ut Nouell. Constitut. quomodo oporteat Episcopos. Si uero non Metro- politanus. Et Propterea sancimus. Item, Vide de Apocriarijs, Marci Mantua-

Si quis Episcopus. cod. titulo.

Apocriarij, iam uisitatores forte appellantur.

Reueren- distimi ue- ro. cod. tit.

Newen Sakungen

Bonauiti obseruationem 68. libro septimo. Diuus Athanasius in Epistola ad Liberium Papam scribit, Per Apocrisarios u. s. f. adiuuamur.

S V M M A R I V M.

Bischoffe oder Clericken sollen zur zeit der Legation odder verschiedung nit angeklagt werden.

*¶ Si uero
Episcopi.
eod. titulo.*

Die Bischoff oder Clericken / so von ihrer Statt oder Kirchen aufgesendet / eintweder zu der Keyserlichen Statt / odder an ein ander orts / sollen von keiner Person Molestirt oder angefochten werden. Dann wo sie jemandt verhasst / oder schuldig weren / der mag sie / nach dem sie wider in ihr Prouingen kommen seindt / besprechen vnd anfordern / vnd soll jm die verlauffung der zeit so lang er auff der reisen ist / kein verjörung oder nachtheyl geben.

S V M M A R I V M.

Ein Monasterium oder Closter soll durch ein procuratorem beydes Agirn vnd defen dten / mit rechtmessiger summ oder größe der Sportulen / Vnd welcher mehr oder weitter Sportulen erfordert / dann er soll / demselben soll er zweifach souil wider geben.

*¶ Si quans
do autem.
eod. titulo.*

Wo sich etwann ein sach zutrüge vnd begeh / das ein vermanung oder Execution vorkeme von einer geltfachen wegen / die were gemein odder besonder / die belangt eintweder einen Clericken / oder Mönch / oder Nonnen / odder ein Closter / sonderlich der Weibs personen / da befehlen vnd wollen wir / das ohne Iniuirien / ohn schmach / vnd mit gepürlicher Ehrerpietung die anforderung oder vermanung geschehen soll. Jedoch das die Monastria odder Ascetria nit auß dem Closter gezogen werden / sondern es soll ein Procurator von ihnen geoident oder gesetzt werden / welcher die sach vertrette / sie vergehe vnd versee.

*Monastria.
Ascetria.*

Vnd sollen die vbertretter eins solchen wissen / das sie fünff pfunde goldts zur straffe verfallen sein / vnd geben sollen. Welche Peen der herlich Comes (oder Graue) der besonder güter erfordert / vnd soll der vbertretter in gefahr seiner güter stehen / vnd in das elend verwiesen werden / Vnd sollen die heylige Bischoff der orts wol zusehen / das dem nichts zuwider vorgenommen werde / oder so etwas vorgenommen vnd begangen würde / das die straffe ihren forgang habe / verschaffen. Welcher Richter aber die Raach vnd straffe verzüge / soll der Bischoff vns dasselbig zuwissen thün. Aber von wegen der Sportulen gestatten vnd lassen wir nit weitter zu / von wegen der gemelten Geyslichen personen zugeben / dan vier Siliquen Wo aber einer wider solche vnser Statuta vnd Sakungen Sportulen erfordert / soll er zwifach dem jhenigen / von welchem er es jnngenommen vnd erfordert hat / widergeben / vnd wo er ein Kriegsman oder Rittermessiger ist / soll er dieselbige Ehr vnd Ritterstandt ver

*Siliqua
quid sit, su
pra uide, et
infra in in
terpretatiõe
quorundam
uocabulo
rum.*

wircket vnd verlohnen haben. Wo er aber ein Clerick / oder Geyslicher were / soll er von der Clerisei verstoßen vnd vertrieben sein.

S V M M A R I V M.

Es wirt den Priestern vnd Clericken so nit Ehe weiber haben / nit zugelassen Weiber bey jnen zuhaben / ohn ihr Mütter / Tochter / Schwester / vnd andere vnerdächtige personen.

*¶ Presbyte
ris autem.
eod. titulo.*

Den Priestern vnd Diacken / vnd Subdiacken vnd andern Geyslichen stattdes / so nit Ehe weiber haben / nach der Regel / verpieten wir Weiber bey sich zuhaben in ihrem Hause / außgenommen die mütter / vnd Töchter vnd Schwester / vnd andere Personen / von welcher kein ärgernuß oder klage kompt. Wo aber einer diser Obseruation zuwider ein Weib in seiner behausung haben würde / welche verargwonet were der vnzucht halben / vnd er von seinen mit Clericken höret vnd verneme / das er sie von sich auß dem Haus stossen soll / oder ihne jemandts derwegen verklagte / das er ärgerlich vnd vnzüchtig lebte / als dann soll

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. LXXV

soll der Bischoff nach aufweisung vnnnd inhalt der geystlichen Regeln ihnen von der Clerisei abhalten vnd vertreiben vnnnd ihne dem Hoff der Statt / welcher er Clericus ist / vberlieffern vnd zůstellen.

S V M M A R I V M.

Ein Bischoffe soll kein Weib haben / er wolt dann des Bisthumbs entsetzt sein.

Es soll kein Bischoff mit einem Weib wohnen / oder haushalten. Wo er aber dessen vberzeugt wůrd / das er solchs nie gehalten hett / soll er von der Ehr vnd würdigkeyt des Bisthumbs entsetzt sein / dieweil er sich selbs dardurch dem Priesterthumb vnwürdig erzeyget.

S V M M A R I V M.

Es wirdt den Diaconissin / Nonnen / oder Beginen verpotten bey den männern zuwohnen / daher vnd von welchen ein argwon entstehcn möcht.

Es soll die Diaconissin / Nonnen odder Beginen sich hůten vnnnd vorsehen / das sie bei vnnnd sampt den Manns personen mit wohnen noch zuhauff sitzen / durch welche sie vnehrliches leben verargwoniget vnnnd verdacht werden möchten. Wo sie aber solches nit hielten / sollen sie durch des Priesters / dem sie vnderworfen seindt / vermanung / sich von der männern gesellschaft abhalten / solten sie vom Geystlichen Ampt vnd dienst / vnd ihren Beneficien vnd belohnungen entsetzt sein / vnd derselbigen entbern / vnnnd dem Closter zůgestellt werden / vnd daselbst ihr lebenlang bleiben. Aber ihre güter / wo sie kinder hetten / sollen vnder sie vnd die ihenigen nach anzahl der Personen getheylt werden / damit dem Weib ihr gepůrendt theyl / das sie genehrt vnnnd erhalten werde / das Closter bekomme. Wo sie aber kein kinder hett / sol alle jr güter / vnder das Closter darinn sie gethan ist / vnnnd die Kirch / darinn sie vohin gewesen ist / zu gleichen theylen vertheylet werden.

S V M M A R I V M.

Wie die schmach vn verunrechtůg / so den priestern angethan wirdt / vnd begegnet oder geschicht / dieweil sie die Gottes dienst vnnnd Ampt thůn / zurechen vnnnd zustraffen sei.

So einer vnder des vnnnd nach dem die heyligen Ampt vnnnd dienst geschehen / in die heylige Kirch gehet / vnd dem Bischoff / oder Clericken / vnd andern Kirchen dienern hohn vnd schmach beweiset oder erzeyget / wollen vnd gepietzen wir / das er peinlicher frage vnderworfen vnd in das elendt verweist werden soll. Vnnnd wo er das heylig gebette vnnnd Gůttliche dienst zůstůret / oder nit ehren wil / oder verpeut / soll er bey dem leben gestrafft werden. Solchs soll auch in den Letanien vnnnd gemeynen Bettagen / darinn die Bischoff vnnnd Clericken befunden werden / gehalten werden. Vnd wo jemandt darinn schmach vnd schmehliche handlung ũbete oder thette / soll er der peinlichen frage vnderworfen vnd in das elendt verweist werden. Wo er aber die Letanien vnnnd gemein gebett betrůbte / soll er am leben gestrafft werden / vnnnd wir wollen das vber solche sachen nit allein die Weltliche vnnnd Bůrgerliche Richter / sondern auch die Kriegs vnd der Ritterschafft Richter halten / vnnnd solche sachen handthaben sollen.

S V M M A R I V M.

Es soll den Leyen nit gestattet noch zůgelassen werden / Letanien vnnnd gemeyn gebett zůthůn / ohn gegenwertigkeyt vnd beisein des Bischoffs / oder der Clericken oder Geystlichen.

Es soll nit geziemen noch zůgelassen werden den Leyen Letanien vnnnd gemeyn gebette on den Bischoff vnd den Clericken / welche vnder dem Bischoff seind / zůthůn oder zůhalten. Wir wollen auch vnd befehlen / das die heylige weihe Creutz / welche sie in den Letanien vnd gemeynen Creutz bittarten tra-

Newen Satzungen

gen/an ihr geweihte stette widerumb setzen/vnd darauß wider nemen zur zeit der Letanien vnd gemeynen gebetten/Vnnd sollen diß nit allein die Voistcher vnnnd Bischoffe derselbigen ort vnd Clericken/ sondern auch die Oberkeyt vnd der Magistrat Obseruiren vnnnd halten. Wo aber jemandt diß Gesatz vbertritt/odder die straffe nachlasset/ der solle die obgemelte straffen tragen vnnnd leiden.

G L O S S A.

Episcopi, Bischoffe) Bey den Heyden/ Griechen vnd Rhömern seindt auch Bischoff vnd Episcopi gewesen/ an vnd zu welchen die aufstheylung / erwehlung vnd handel der prouincien bracht ward/ dieweil sie in einer jeden prouincien als Willkürliche Schidrichter der handel vnnnd Sachen (Arbitri rerum) gesetzt worden seindt/ hatten erforschung vnd nachfrage oder erkündigung von denen dingen/ welche angienge vnnnd belangten die Jurisdiction/ des Richters vnnnd der Gericht handthabung / öffentliche Injurien/ schmach/vnnnd verunrechtung/ auch die streitige Sachen/ ob sich jemandt vor jnen dero beklagen wolt/vnnnd sprachen sie das Urtheyl / welche nit anders/dann ob es von dem Fürsten vnnnd Keyserlicher Oberkeyt selbs gesprochen were/ gehorchet vnnnd nachgesetzt wardt / Seindt auch nit allein Episcopi, Bischoffe / das ist / Aufseher / sondern auch *ἀγρονομοί*, Aptatores, vnnnd *φύλακες*, das ist / Hüter vnnnd Wächter / desgleichen *ἐποπῆς* id est, Praefecti, Vorstender vnd zuseher genent worden / Dieweil *ἐποπῆς* vnnnd *ἐπιτοκῶν* *ἐπί*, so vil ist als *speculari*, oder disponere, zusehen/wacht halten vnd verordnen. So hat sich auch der Rechtsleerer des worts Episcopi, Bischoffs / in Pandectis titulo, de muneribus & honoribus, in l. munerum, gebraucht/ ubi dicit, Episcopi, qui praesunt pani & ceteris uenalibus rebus, &c. Desgleichen Cicero in libro Epistolarum ad Atticum septimo: Ego (inquit) praesum negotio non turbulento, uult enim me Pompeius esse, quem tota Campania, & maritima ora habeat Episcopum, ad quem delectus & negotij summa referatur. Sic quoque à diligenti reator nomine sunt donati: an etiam rem ipsam uerbis conferant & praesent, aliorum esto iudicium, &c.

Der Fünffzigste Tittel.

Von Mönchen vnd Clöstern.

S V M M A R I V M.

Die Mönche sollen den zum Apt erwehlen/welchen sie wissen vnd kennen/das er auffrichtiges rechtens glaubens/vnd vnsträflichs lebens sei / vnnnd welcher dem Closter recht vnd wol vorstehen kundt/Welches auch in einer Abbatissin gehalten werden soll.

Item in *g.* **W**en wir auch von Mönchen sagen/ Derwegen so setzen vnd wöl-
libemus igitur. de sanctis Episcopis. Coll. 9. De Archimandritis, unde Marci Mantuae obseruationem 37. libro 6. Formula Iuramenti Monachorum Abbatem et Aigentium.
 len wir/das einem jeden Closter ein Apt odder Achimandrita (das ist/wie den Schaaffen ein Hirt) voigesetzt werden (verstehe sie zuhüten/weyden/schützen vnd schirmen/ vnnnd nit zuzerreissen) nit nach dem Grad oder stand der Mönchen/ sondern welchen alle Mönch / vnd welche der besten vffrichtigsten meynung seindt/auff die heyligen Euangelia schwerende / erwehlen vnnnd sagen/ das sie solichs nit auß freundschaftt oder gunsthün/ sondern das sie wissen das er rechtes auffrichtiges glaubens/ vnnnd keusches züchtiges lebens/ auch der veruvaltung des Closters würdig vnd wol werth sei/ vnd kündt die Mönchen inn disciplin / zucht vnnnd gehorsam/ vnnnd allen standt des Closters wol vnd nützlich erhalten/ derwegen sie ihn auch erwehlet haben. Vnnnd wann er erwehlet ist/ soll er vom Bischoff/welchem das Closter vnderworfen ist/ inn allerwege confirmirt vnnnd bestetiget werden. Was wir aber von den Mönchs Clöstern gesagt haben / dasselbig soll auch vñ den frauen Clöstern oder Asceterien gehalten werden.

S V M M A

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. LXXVI

S V M M A R I V M.

Ein vnbekandter/welcher ein Mönch werden wil/ soll nit ehe es seiden dann drey jar verlauffen/ordinirt werden/Aber ein Bekandter mag als baldt ordinirt werden.

Welcher ein Mönch sein/oder werden wil/wo er bekand/ist er keiner Condition vnderworfen/Vnnd so ihn der Apt des Closters angeschawet hat/thüt er ihm den Habit vnd das Kleydt an/zu welcher zeit es ihm gefellig ist. Wo er aber vnbekandt were/soll er in dreien jaren nit inkleyden/sondern vohin sein leben probirn vnd versuchen/Vnnd wo innwendig den dreien jaren einer kome vnd spreche/er wer sein leibeygener Knecht/oder sein Adscriptitijs/oder Colonus/sein Acker vnnd Bawman/vnnd hett sich darumb in das Closter gethan/das er ihm sein äcker vnnd Güter nit bawen wolt/vnnd flüge die arbeyt/oder were von Dieberey/oder anderer mißhandlung wegen in das Closter gangen/vnd würde solchs erzeuget vnd bewiesen/soll er seinem eygenthumbsherrn wider zügestellt werden mit dem güt/welchs er in das Closter bracht hat/vn das selbig erwiesen wirdt/doch das ihm vohin zügesagt vnd verheissen werde von seinem Eygenthumbsherrn/das er nichts leiden dürffe. Wo ihn aber niemandt innwendig den dreien jaren auß vorgemelten Personen verunrühigte/vnnd sich also nach außgang der dreien Jaren dem Apt prebirt vnnd erzeiget/soll er dann den Habit vnd Mönchs kleydt an sich nemen/vnd niemandt sich darnach seins standts oder Condition halben verunrühigen/Doch also/das er das güt/welches er in das Closter bracht hat/dem Eygenthumbsherrn wider züstelle. Wo er aber das Closter verließ vnnd ein Ley würde/oder mehr in der Statt vmbher gienge/soll er seiner Condition wider gegeben werden.

Si quis autem ad Monasterium. cod. tit.

S V M M A R I V M.

Die Mönch sollen sich an einer wohnung vnd Behausung gnügen lassen/sollen nit von einander/aber doch besonders in einem gemach schlaffen.

Die Mönch sollen inn einem Haus wohnen/aber von einander ein jeder besonder schlaffen/es wolten dann velleicht etliche auß ihnen von wegen der langen vbung im Closter/oder des alters vnd leibs schwacheyt halben/in etlichen Celgern im Closter besonder vnd von den andern abgesondert/leben. Jedoch mit willen des Apts soll soliches in allen Manns vnd Frawen Clöstern geschehen.

S V M M A R I V M.

Es sollen Mann vnd Frawen nit in einem Closter bei einander/sonder abgesondert vñ einander wohnen/Vnnd soll den Mönchen vnd Nonnen von dem Bischoff ein Apocrisarius (oder Visitator) gesetzt vnd zügeordnet werden.

An keinem ort gestatten wir/das Mönch vnd Nonnen in einem Closter wo nen/auch lassen wir die nit zü/welche sie doppel (duplicia Monasteria) nennen/Vnnd so dessen etwas were/soll der Geystlich andechtig Bischoff zwar die wetter inn ihrem ort bleiben lassen/die Mönch aber zwingen/das sie ihnen ein ander Closter bawen. Wo aber mehr Clöster seindt/sollen die Nonnen in die andere Clöster separirt/vnd die Mönch in andere vertheylet werden. Die Güter welche sie in gemeyn haben/sollen sie nach ihrem gepürenden Rechten distribuiren vnnd theylen. Welchen aber die Nonnen zu ihrem Priester odder Diacken erwehlen vnd annemen/das sie ihn zu ihrem Apocrisario (oder Visitator) haben/odder die heylige Communion vnnd Gemeynschafft soll der Geystlich Bischoff bringen vnnd geben/oder setzen/dem sie vnderworfen vnd angehörig seindt. Wo aber der ihenige/welchen sie erwehlet haben/weder Priester noch Diacken/were aber doch reines lebens vnd rechtens glaubens/soll ihn der Bischoff Consecriren oder weihen/mit der Consecration/der er würdig ist/vnd er soll Apocrisarius (Visitator) vnd der heyligen Communion Diener werden.

Si ubi autem Monasterium. co. titulo.

Newen Sakungen

Doch also/dass er nit macht noch gewalt hab / ob er wol erwöhlet ist / inn dem
Frawen Closter zubleiben.

S V M M A R I V M.

So einer gepetten / oder von ihm begert wirt / dass er restituiren soll / wo er sich dann nit
in die Ehe begibt / oder kein Kinder hat / vnd in ein Closter gehet / wirt das trewebefelhe
(Fideicommissum) verleschen / es were dann das er einem Geistlichen oder würdigen ortz
Restituiren solt.

*¶ Sed et hoc praesen-
ti. cod. titu.
Et Authen.
nisi rogati.
C. ad Tre-
bell. Et c. in
praesentia.
cum glossa
fin. extra de
probat.*

So einer mit geding / sub conditione, von wegen der Eh / oder Kinder / oder
Heyrath / oder wid erlege güts halben / nuptiarum uel liberorū, uel dotis cau-
se, seinen Kindern / oder einer andern Personen ein
Erb-schafft / oder Legatum gibt / schenckt / oder verlässet ohn eynige Condition
oder anhang / oder macht ihne substitutiones oder restitutiones, vnder-sagun-
gen oder widerstattungen / auff eynicherley weiß / auß denen / wie oben gesagt
ist / wöllen vnd befelhen wir / dass sie solchen Conditionen vnd vnder-scheydun-
gen oder vorbehaltung / sie seien eintrweder Manns oder frawen Personen / vnt-
derwoiffen vnnnd pflichtig sein sollen. Wann sie aber in ein Closter gehen / oder
Clericken / odder Diaconissen / odder Ascetrix / Nonnen oder Beginen werden /
als dann sollen solche Conditionen ab vnd vntreffig sein / vnd vor nit geschrie-
ben geachtet werden / Aber diser hilff vnd wolthat mögen sich die Clericken / o-
der Nonnen der Kirchen gebrauchen vnd verwalten / wann sie in demselbigem
Geystlichen stand vnd leben verharren vnd bleiben / vnd dasselbig was jnen ge-
schenckt / gegeben / vnd verlassen ist / in milte göttselige sachen anwenden / oder
schencken / geben oder verlassen / Vnd ist kein gewisse form oder maß / von de-
nen / welche in ein Closter gehen / gesetzt / dass ihr ganz Patrimonium vnd Gü-
ter in das Closter gebracht werden sollen. Wo aber die Substitutio oder Resti-
tutio / vndersetzung vnd widerstattung zu erlösung der gefangen / oder zu ihrer
vnderhaltung geschehen ist / so gestatten vnnnd lassen wir keins wegs dieselbig
zu vnder den gemelten Conditionen zu reduciren.

S V M M A R I V M.

In ein Closter gehen benimpt dem ihenigen / welcher Kinder hat / die macht nit zu Dis-
poniren / welchen die Legitima nit geringert werden / mag aber gemehet werden / einem theil
den sein theyl vorbehalten. Wo er kein vorsehung gethan / erlangt er nur allein vnd nimpt
das rechtmessig gepürlich theyl.

*¶ Si qua mulier. eo-
dem titulo.
Et Authen.
Si qua mu-
lier. C. de sa-
crofan. Ec-
cle.*

Wann das Weib oder der Man sich zum Einsamen / oder Einsidelischen le-
ben begeben / vnnnd keine Kinder haben / so sollen dem Closter / darinn er gangen
ist / seine güter gebüren. Wo aber ein solch Person Kinder hett. so soll ihm züge-
lassen sein / seine Substanz vnd güter vnder die Kinder zutheilen / Doch also /
dass er keinem Kindt sein gepürnd teyl (Legitimam) veringer oder verkleiner /
vnd dass ihm ein Kindstheyl bleibe / welches nemlich an das Closter kommen /
vnd gebracht werden soll. Wo er aber ehe vnd zuuor er sich mit den Kindern se-
tzt / oder vergleicht der güter halben / mit todt abgienge / im Closter / soll allein
die Legitima / das rechtmessige gepürlich theyl / den Kindern zügewend et vnd
zügebracht werden.

S V M M A R I V M.

Ein Brentgam oder Braut / wann sie den Habit anziehen / vnnnd den Orden annehmen /
bekommen sie das ihenige wider / was von wegen des Gottspennings geben ist.

*¶ Sponsa-
libus quoq;
cod. titulo.*

Wann Eheverlöbnuß zwischen dem Brautigam vnd der Braut rechtmef-
siger weiß contrahirt vnd beschehen ist / Vnd darnach ehe vnd zuuor die hoch-
zeit gehalten / der Brautigam oder die Braut in ein Closter gehet / soll das ih-
nige /

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. LXXVII

nige/was von wegen des Gottes odder Heyraths pfennings/ gegeben ist/ ein-
zel wider gegeben/ vnnnd die straffen beyden theylen nachgelassen werden.

S V M M A R I V M.

Die Ehe wirdt gescheyden/ so jemandt Geyfflich wirdt/ Oder Geyfflich werden/ schey-
det die Ehe.

Wann in stehender Ehe der Mann allein/ odder das Weib allein/ sich zum
Einsamen leben wenden vnnnd begeben wil / vnnnd ein Mönchs odder Geyff- *¶ Si uerò*
lich Bleydt anzeucht/ wirdt dardurch die Ehe gescheyden/ ob auch kein scheid- *constante.*
brieff gegeben oder zügeschickt wirdt. Vnnnd wo der Mann allein ein Mönch *cod. titulo.*
worden were/ soll er dem Weibe das Heyrath Güt widder geben/ vnnnd was er
sonst von ihr anderswoher empfangen vnnnd bekommen hat/ vnd von der wi-
derlege/ propter nuptias donatione, ein solich theyl/ so vil das Weib auß des
Ehemanns absterben nach besagunge der Heyraths Brieffe bekommen het-
te. Wo aber das Weib inn ein Closter gangen were/ soll der Man die wider-
lege/ vnnnd das Weib ihr Heyrath Güt/ dorem. widdernemen/ auß bescheyden
des theyls/ welches bey dem Mann auß versterben des Weibs/ nach innhalt
der Heyrath Brieff/ bleiben soll. Wo auch etwas mehr das Weib bey dem
Mann gehabt hett/ soll ihr wider zügestellt werden. Wo dann auch beyde
Personen ein Einsams leben erwehleten vnnnd annemen/ soll ein jedes seine gü-
ter nemen/ vnnnd ihrer Keins nichts gewinnen/ noch auch schaden haben/ son-
dern es soll der Ehemann zwar die widerlege/ propter nuptias donationem,
behalten / vnnnd das Weib ihr Heyrath güter wider zu sich nemen / vnnnd was
sie sonst mehr vnnnd ober das dem Mann zübracht hette / vnnnd dessen erzeuget
wirdt. Dis alles aber ist von dem Breutgam so wol als von der Braut / vom
Mann vnd Weib gesetz/ es wolt dann ein theyl dem andern etwas schencken
vnd geben.

S V M M A R I V M.

Es wirdt den Eltern nit zügelassen / wann ihre Kinder Mönche odder Nonnen
worden seindt/ sie als vndanckbare zuenterben/ oder sie auß dem Closter zunemen.

Es soll den Eltern nit gestattet/ noch verhengt/ oder zügelassen werden/ die *¶ Nullam*
Kinder/ oder den Kindern ihre Eltern/ von ihrer Erbschafft/ wann sie Mönch *uerò licen-*
worden seindt/ abzutreiben/ ob sie wol/ als sie Leyen oder Weltlich gewesen/ in *tiam. co. tit.*
vndanckbarkeyt gefallen seindt. Es soll auch den Eltern nit geziemen noch
gepüren/ so ihre Kinder zu einem Closter leben sich begeben/ odder inn ein Clo-
ster giengen/ sie darauß zunemen.

S V M M A R I V M.

Weme ein Mönchs/ welcher das Closter verlässet/ vnd in ein ander Closter gehet/ Gü-
ter zügewendet werden sollen.

Welcher sein Closter verlässet/ vnnnd inn ein anders gehet/ desselbigen Güter
sollen dem ersten Closter/ in welches er gangen war/ gepüren/ vnd zügewendet *¶ Si Monā*
werden. *chus. cod.*
titulo.

S V M M A R I V M.

Die Bischoffe sollen auffsehens haben/ das die Mönche / odder die Nonnen nit durch
die Stätte lauffen/ vnnnd hin vnd wider streichen.

Die Bischoffe sollen sorge vnd achtung darauß geben/ das weder die Mön- *¶ Versiculo.*
che odder die Nonnen/ inn den Stätten hin vnnnd her wandern. Sondern wo *Prouidere*
sie nothwendige geschafft oder Sachen hetten/ dieselbigen sollen sie durch ihre *autem d*
Apocrisarios/ Visitator/ oder Schaffner/ verüchten/ vnd sie/ die Mönche oder *¶ Si Mona-*
Nonnen/ selbs in ihren Clöstern bleiben. *chus.*

Neuen Satzungen

S V M M A R I V M.

Ein Mönch/welcher sein Closter verlässet / soll seines stands vñ Ehren entsetzt sein / vñ durch den Bischoff in ein ander Closter gestossen werden. Vnnd wo er widerumb darauff gienge / soll er von der prouincien Richter vermanet vnd angehalten werden.

Si Monachus reliquit Monasterium. co. titulo. Wann ein Mönch zu ein Leyen / oder weltlich worden were / soll er der Ehren vnd wurden entsetzt werden / vnd sein Haab vnd güter dem Closter zukommen / soll auch durch anhalten des Bischoffs desselbigen orts vnd des Landtpflegers / widerumb in das Closter / das er verlassen hat / geschickt werden. Vnd wo er zum andern mal das Mönch leben verliesse / soll ihn der Landtpfleger / in derselbigen Prouincien vnd Landt / darinn er ihn findet / behalten / vnd inen seins Ampts vnd pflicht vermanen.

S V M M A R I V M.

Die ihenigen / so Closter frawen odder Nonnen entfüren / sollen beydes am leben vñd am güter gestrafft werden / Desgleichen auch die ihenigen / welche hälff darzu thun / sollen ihrer Güter entsetzt / vnd dieselbigen dem Closter zugestellt werden.

Si quis rapuerit aut sollicitauerit. co. titulo. Welcher ein Closter Jungfraw / oder ein Nonne / oder Begine / Assisteriam / oder Diaconissam / oder Monastriam / oder ein ander Geystlich weib entfüret / oder verreizet / oder zu fall bringt / vnd schmehet / desselbigen Güter vnd der ihenigen / welche solchs lasters wissen vnd theylhafftig worden seindt / sollen den Geistlichen orts inngethan vnd zügeeygent werden / nemlich dem orts da dasselbig weib gewohnet hat / einweder durch die andechtige Bischoff / oder Vorsteher / vñd Landtpfleger / oder ihr Officiales vñd Befelhaber. Sie aber sollen am leben gestrafft / vñd das Weib an allen orten außgefragt vñd erkündiget / vnd in ein ander besser verwarter Closter gethan werden. Wo sie aber ein Diaconissa / Dienerin gewesen / vnd Eheliche Kinder hette / soll die Legitima / das recht gepürend theyl / ihren Kindern zugestellt werden. Wo inwendig einem Jar / nach dem solchs laster kund worden ist / dises güter von den Geystlichen orten nit vendicirt noch angenommen werden / so sollen dieselbigen durch den Comitum rerum priuararum, der befelhe vber solche güter hat / vnserm Sisco zügeeygent vnd inngethan werden. Wo aber der Landtpfleger solch laster zu straffen vnderließ / soll er seiner Ehren vnd stands entsetzt sein / vñ gezwüngen werden fünff pfund golts der gerechtigkeit Sisci zur straff zuerlegē.

S V M M A R I V M.

Es ist verpotten Mönchs oder Nonnen kleyder von Spiellenten / männern vnd leichtfertigen frawen zugebrauchen / darmit der Mönch standt verpotten werde / vñd solches mit leiblicher straffe vnd verweisung des Landts.

Si Omnib. itaque generaliter. co. titulo. Es gepürt sich nit / vñ ist verpotten / einem Leyen vnd weltlichen / sonderlich Spielmännern vnd leichtfertigen weibern (die im hüren wesen vnd leben seind) sich Mönchs / oder Nonnen vnd Beginen kleyder zugebrauchen / oder auff eynicherley weise dieselbige zuerwandeln / einigen Geistlichen standt zuerspotten oder zuschmehen. Wo jemandt darwider etwas vorzunemen kün vnd vermessen were / soll er beydes zugleich am leib gestrafft / vñ in das elend verwiesen werden. Dise ding aber vnd sachen gehörien zur sorge vñd vorsehung der Bischoff vnd der Clericken / welche inen vnderwoiffen seind / vnd der Bürgerlichen oder weltlichen / vnd Kriegs oder Ritterschafft Richtern vnd inen Amptleuten vnd Befelhabern / welche inen vnderwoiffen seind / vnd den Defensoren vñ Schutzherrin der Stätte. Die peen vnd straffen / welche in gegenwertigem Gesatz begriffen seind / wo sie den vorigen Gesatz bekandt seind / sollen sie gebraucht werden nit allein in gegenwertiger / sondern auch in zukünfftiger zeit. So aber etwas in disem Gesatz durch Innouation vnd newerung gesetzt vnd inuerleibt were / soll in künfftiger zeit bewart vnd gehalten werden.

Der

Der Ein vnd Fünffzigste Tittel.

Von den Samariten vnd derselbigen Succession
oder Erbang.

DEn Samariten soll frei stehen/ vnd zugelassen sein so wol zuschenccken vnd zugeben/ als zu Contrahirn/ Contract zumachen / vnd ohn Testament ihren Sipschafften vnnnd verwandten Erben zusein / wo auß einem gleichen Grad der Sipschafft eins theyls Samariten/ vnd andern theyls Christen seindt. Die ihenige welche im Christenthumb vorgehen / sollen allein zur Succession vnd Erbschafft erfoidert vnnnd beruffen werden. Wo aber die Samariter zwar die nechsten erfunden werden/ die Christen ferner vnd weiter/ sollen sie vorgehen/ vnd ihnen vorgezogen werden. Wann sie aber buß thun/ die dem Christenthumb vndanckbar gewesen sein / mögen sie auch Diener sein/ nemlich die ihenigen / welche von anfang Christen gewesen seindt/ also daß sie keinen abbruch derwegen leiden / daß sie vergangner zeit in der Samariter irthumb gewesen sein. Wo aber auß den auffsteigender Linien personen ein Samariter ein Testament gemacht hat/ mag er/ vnd ist ihm zugelassen/ so er alle Samariter darinn gesetzt odder zu Erben benent hett/ alle zu gleichen theylen zu Erben setzen vnd machen/ oder wie es im gefellet. Wo er aber etliche Samariter / etliche Christen vffsteigender oder absteigender Linien hette/ mag er die Samariter zu zweien Vnzen zu Erben setzen/ Aber die andern vberigen Vnzen sollen vff die Christen fallen vnd kommen/ ob sie wol von dem Testatore den Samaritern zugeschrieben seindt. So auch ein weib in der Succession odder Erbang/ welche von Testament wegen/ odder auß einem Testament einem Samariter zukompt/ buß thüt/ sollen sie kein verlezung leiden / oder nachtheyl haben. Aber die Christen mögen sich de inofficioso testamento, gegen der Samariter Testament bis zu zweien Vnzen beklagen. Dife Constitutio vnd Satzung erstreckt sich auch hin hinder vnnnd zu der verschiener zeit.

Der Zwey vnd Fünffzigste Tittel.

Von den Arggropretis vnd Silbers distractoim.

Eswirdt den Aecopagiten/ odder Arggropreten / vnnnd Silbers distractoim zugelassen / wann sie einen Principal schuldner vnnnd desselbigen Bürgen haben/ ein Pact vnd geding zumachen/ also/ daß sie macht haben/ zum ersten den Bürgen mit Recht anzunemen/ ob wol der haupt schuldner vil reicher ist. Des Silbers distractores/ vereusserer/ in Kriegshändeln/ odder der Kinder/ odder seiner Gesipten in der Presumption von seinen Glaubigern vnder dem Tittel vnderpfandes verhasst / hinwiderumb dessen Krieges/ welcher Aecopagite (oder Arggroprete) schuldner soll vohin seiner Kinder oder Gesipten presumption des Silbers distraction vnderlegt vnnnd vndersetzt sein. So jemandt einem Silber Distractori/ vereusserer/ geglaube vnnnd vertrawet hett etliche wahr oder güter ihm von dem gewechselten geldt zukauffen/ vnd hat mit ihm schriftliche Pact vnnnd gedinge gemacht / daß die Wahr odder das güter/ welches vnnnd demselbigen geldt erkaufft ist / ihm zum vnderpfandt Obligiert vnnnd verhasst sei / vnnnd allen anderen im selbigen güter vorgezogen werde. Es wirdt den Silber Distractorim zugelassen dieselbigen Species vnd stuck/ welche sie geben haben/ zu vendicirn vnd wider an sich zubringen/ es were dann daß sie derselbigen werth odder werthschafft empfangen hetten.

Die

Neuen Sazungen

Die Silber oder Münz Distractores vnnnd vereufferer mögen vor das geldt/ welches sie geglaubt oder außgethan haben/ zu wücher nemen usqz ad bessim centesimæ, den achten teyl des hundertsten pfennings/ vnd ist zumercken/ daß daher der geschriebene gemelte wücher ohn stipulation vnd zusage Exigirt vnd erfordert wirdt. Ein jeder welcher mit einem Areopagita / oder Argyropræta Contrahiert/ wann sie Brieff auffrichten oder rechnung machen mit ihrer handt geschrieben odder vnderschieden/ seindt sie durch Personal Action vnd forderung verhasst / als dann aber werden sie den vnderseztlichen odder pfandbarn Klagen vnd forderungen vnderleget/ wann sie etwas sagen/ melden/ vnd vorgeben/ das zu der vnderpfandt verstandt reicht. Aber in den vergangnen soll die Usura / gewinn odder wücher nur allem / welcher biß an den Achten theyl des hundertsten pfennings (usqz ad bessim centesimæ) sich erstreckt. Was von einer jedern besondern sachen geschrieben ist in den Rechen Büchern oder Registern/ odder mit der handt dessen/ welcher mit einem Areopagita oder Argyropræta Contrahirt hat/ es sei eintweder von ihm vnderschieden/ odder bestetiget / odder daß er ein wücher versicherung / als ob ers entlehent hette/ voileget / odder daß er transigiert vnnnd vertragen were / sollen kein beweisungen erfordert werden einer jeden besondern einzelnen sachen/ von einem Areopagita odder Argyropræta/ sondern zeit auff zeit/ ziel auff ziel der Exceptiõ vnnnd außzugs nit bar dargezeten geldts/ darauff ihm zügelassen wirdt den Eydt zuthun.

Der Drei vnd Fünffzigste Tittel.

Von verpftung der vereufferung.

S V M M A R I V M.

Verpftung der Alienation vnnnd vereufferung mit bedinge vnnnd vnderscheydt / sub conditione, beschehen/ hat che nit krafft/ vnd gilt che nit / es sei dann die Condition beschehen oder erfüllet.

Idem in Authent. de re situt. fidei commisi. Collat. 9.

Semant Alienationes/ vereufferung der Saabe vnd Güter verpeut/ außserhalb seinem eygen geschlecht zuthun odder vorzunemen/ als so einer ohne Kinder verstürbe/ daß einer auß denen/ welche Kinder seindt/ vnd des Testatoris Erben die Güter an die außwendige (ad exteros) kommen sollen/ Wo nun Kinder geboren seindt/ da hört auff die verpftung der Alienation vnnnd vereufferung/ darumb so wirdt den gebornen Kindern nit verpotten solche güter auch an die Extraneos zutransferirn vnd zuwenden. So einer verpeut daß die Alienation vnnnd vereufferung außserhalb seins geschlechts nit geschehen soll/ vnd alle welche die güter bekommen haben / oder haben sie alle oder etliche darvon Alienirt vnd vereuffert/ so wirdt es darvor angesehen sie haben vnder ihnen selbs dem Fideicommissso/ trewebefelhe/ renuncürt vnnnd wider sagt.

S V M M A R I V M.

Die verpftung der Alienation vnd vereufferung/ perpetua, für vnd für werend/ wirt vber vnd lenger nit dann zur vierdten Generation oder geburt außgestreckt.

So einer verpeut daß ein güte außserhalb seins eygen angehörigen geschlechts nit Alienirt odder vereuffert werde / mit dem zusatz vnnnd anhang/ daß weder Kinder / noch darnach andere Personen / welche dem Succedirn werden/ welcher zu dem ersten das güte empfangen hat / dasselbige güte zu einem andern nit zu transferirn odder zuerwenden / Darnach so gehend vier Successiones odder Erbungen forthan / welche vnder dem namen des Geschlechts begriffen

Keyfers Justinian/ Das II. Buch. LXXIX

begriffen seindt/ vñnd der letst Erbe vermittelst eins vnmanbarn/ ist der Successor vñnd Erbnemer/ dem soll frei zügelassen sein / vñnd macht haben das güte/ welches vereusserung verpotten ist / auch an frembde leuthe/ in extraneos homines, zu transferirn vñnd zuuervenden/ das ist/ wo der dritt Erbe vnmanbar were/rechent vñnd setzet er den ersten Erben in vier Successionen oder Erbungen.

Der Vier vñnd Fünffzigste Tittel.

Von den vier heyligen Concilien/vñnd ordnung der Session/ vñnd des sitzens.

Der vier heyligen Concilien Regel oder Satzungen/ sollen vor **S**atz Idem in An
vñnd Recht gehalten werden. Der Römisch Papsst soll vor allen Bi- then. de Ec
schoffen vñnd Erzuättern forman sitzen vñnd nach ime der Erzbischoff clefiast. tit.
der Statt Constantinopel. Der Erzbischoff der ersten Justiniana/ soll ihme er priuile.
vñnderwoissen haben die Bischoffe Dacia, Mediterrania, Dardania, vñnd etc. §. 1.
Dacia Ripensis. Desgleichen die Prinabenos, vñnd Dardania, vñnd ober Mi- Collat. 9.
lia, vñnd Pannonia, vñnd Ungerlandts/ vñnd soll derselbig auch von den Bischoffen
Consecrirt vñnd gesalbet oder geweiht werden / vñnd die gerechtigkeit vber sie
haben/welche der Papsst zu Rohme hat vber die so ihm vñnderwoissen seindt.
Es sollen die vouige alten gerechtigkeiten von dem Bischoff zu Carthago vñnd A Metropo
andern Metropolitanen vñnd alle Priuilegien vñnd Freiheyten bleiben. Also li, uulgo.
auch sollen dergleichen alle ergezungen vñnd freigebigkeit/ solaría & liberalita- stur/dicio
tes, den Geystlichen orten gegeben/ stet vñnd fest bleiben vñnd gehalten wer- tur Metro
den. politanus.
Bion sapie
ens dicebat
φιλανθρωπία
αυ Μτρο
πολιτανία
ουκ κακία
αυ.

Der Fünff vñnd Fünffzigste Tittel.

Von Priuilegien des Besitzes zu den heyligen orten gehörig.

S V M M A R I V M.

Der Kirchen Besess vñnd güter / sollen von den gemeynen geldt reichungen frei vñnd ledig sein/ Doch seindt sie zu wider auffrichtung vñnd bawungen der Brücken vñnd we geschuldigt vñnd verhasst.

Besitz vñnd inhabige güter den Geystlichen Heusern zugehörig/ sollen kein Idem in An
aufflage oder forderung annemen noch willigen / ohn machung der we- then. de Ec
gen oder bawung der Brücken. Doch wo sie güter haben innwendig clefiast. tit.
dem Territorio vñnd gepiet der Statt gelegen/ in welcher solche zülage vñnd be- §. Ad hac
schreibung begert vñnd erfordert wurd/ sollen sie gefreiet sein von den gemeinen sancimus.
diensten/welche sich nach der ordnung nit gepüren/vñnd verzeichnuß oder auff- Collat. 9.
schreibung der gewin.

Der Sechs vñnd Fünffzigste Tittel.

Von verjörung vñnd Prescription vierzig jaren/ so den würdigen orten vñnd stetten gepürt.

S V M M A R I V M.

Der Kirchen güter werden vor vierzig jaren nit prescribirt noch verjoret.

Es sollen weder zehen / noch zwanzig / Jedoch auch dreissig jare verjör- Idem in An
rung oder Prescription den Geystlichen Heusern opponirt vñnd zuwider then. de Ec
gesetzt werden/ sonder allein die verlauffung vierzig jaren/ mit allein inn clefi. tit. §.
andern gütern/ sondern auch in Legaten vñnd Erbschafften. pro tempo-
Der ralis. Col. 2

Neuen Satzungen Der Sieben vnd Fünffzigste Tittel.

Von erbawung der Wirdigen Stette vnd ort.

S V M M A R I V M.

Was darzu gehöre vnd von nöten sei dem ihemigen / welcher ein Bethaus oder Kirche
en bawen wil.

*Idem in Au
then. de Ec
clesiast. tit.
Si quis
autem. Col
lat. 9.*
Es soll keiner ein Bethaus oder Kirche vnderstehen zubawen / es sei daß
der Bischoff vorhanden vnd habs erpetten oder erlaubet vnd das Ehr
würdig Creuz an denselbigen ort gesetzt. Was er aber ein mal angefan
gen hat / dasselbig muß er selbs oder sein Erbe erfüllen vnd aufführen / vnd sol
len ihn die Bischöffe vnd Vorsteher / vnd der weltlich Magistrat vnnnd Ober
keyt darzu halten / vnd ihm solches zuthun vnd zumollenführen auffliegen.

Der Acht vnd Fünffzigste Tittel.

Von Peenen vnd straffen.

S V M M A R I V M.

Der Donator vnd geber güter / beydes der auffsteigender vnd absteigender Linten /
gehören sich bis zum dritten Grad / wann dieselbigen nit vorhanden seindt / sollen sie
publicirt / oder dem Fisco zugestellt werden.

*Idem in Au
then. Vt nul
li iudicium.
Si quis
uerd. Col. 9*
Sein Ehebrecher / damit er die straffe entfliehe / dieselbige Ehebrecher
in / welche verklagt gewesen ist / zur Ehe nimpt / soll er der gepürlichen
straffe bei jedem Richter vnderworfen sein.
Es soll keinem Richter geziemen noch gepüren / dem Beklagten schuldigen
beyde hende / oder beyde füß abzuhawen oder abzuschneiden / Oder in zu Era
minnen / oder peinlich zufragen / oder zuuerhören in eyniger vbelthat sachen.
Wo aber das laster vnnnd vbelthat den todt verdient hat / soll er zum todt Con
demnirt vnd verdampt werden.

Die nennen wir Diebe (fures) welche bei der nacht mit schwerten vnd gewe
ren wandern / Die andern aber sollen den gepürlichen straffen vnderworfen
werden.

Es sollen keines güter publicirt werden / ohne dessen / welcher weder abstei
gender noch auffsteigender Linten verwandten oder Gesipten hat / Doch soll
ihren Eheweibern das Heyrath vnnnd widerlege güte gegeben vnnnd zugestellte
werden. Wo sie aber kein Heyrath güte / dotem, hetten / sollen sie den vierd
ten theyl nach den Statuten vnd Satzungen des orts oder der Statt auß den
verdampften gütern haben vnd nemen. Vnnnd werden die auffsteigender Li
nen bis zum dritten Grad erfordert vnd zugelassen.

Der Neun vnd Fünffzigste Tittel.

Von Wücher vnd gewinn / so die Ackerleuthe den
Glaubigern geben.

S V M M A R I V M.

*As.
Siliqua.*
Des Ackermans Landt oder Feldt soll vom Glaubiger vor die schuldt nit innge
men noch besessen werden / Vnd wo etliche dürre oder drewe frucht dem Ackerman ge
glaubt vnd vertrauet oder gelehnet were / soll vor ein jede Maß / der acht theyl zu wüch
er gegeben vnd entricht werden. Wo aber gelt gelehnet were / so soll der Glaubiger vom
Asse oder ganzen ein Siliquam nemen.

Es

Keyfers Justiniani/ Das II. Buch. LXXX

ES soll niemandt gezeiten noch zügelassen werden/ der einem Acker-
 man geleihet/ daß er im seine äcker oder Länderey inneme vnd vorent-
 halt/ sondern so vil der gewinn vnd wücher ist empfahe. Wir haben in
 dem ein harte vnd vnfreundliche sache/ die volles geyzes steckt mit disem heyl
 samen Gesatz vorkommen vnd verbessern/ vnnnd in der gemeyn allen güts thün
 wollen/ nit allein zu diser gegenwertigē zeit nödig/ sondern auch in aller zükünff
 tigen zeit. Dann es ist vor vns vnd vns zu ohien kommen / wie etliche in Mi-
 sia/ durch gemachte wücherliche Contract/ als Glaubiger vonn wegen wenig
 fruchten/ die sie haben geben sollen/ der Ackerleut felder vnnnd Länd er listiglich
 jngenommen haben vnd vor ein wenig frucht die sie geben haben / alles Feld vñ
 Länderey/ jnen entzogen vnd zu sich genommen haben/ auß welcher vrsach etli-
 che Acker vnd Bawleute entwichen/ geflogen/ etlich mit hunger getödt seind/
 vnd mit der Pestilenz angegriffen nit weniger als ob sie die feind vberfalle het-
 ten vnd beschediget. Derwegen so gepieten vñ setzen wir/ daß alle solche Glau-
 biger/ wie vil sie Weizens oder Gersten/ oder anderer frucht/ düre außgeliehet
 haben/ so ihnen die wider gelieffert in gegenwertiger zeit mit dem achten theyl
 des maß (modij) vor ein jedes Maß (pro singulo modio) jedes jars zugebē/ die
 Länderey vnd äcker den Bawleuten widerumb züstellen sollen/ vnd irer keiner/
 gänglich vnd zumal/ die äcker vnd Länderey vnder dem namen vnd von wegē
 des wüchers verschreibung vorenthalten soll/ es sei der Contract vnd die Cauti-
 on oder versicherung/ entweder schriftlich oder nit schriftlich beschehen. Wo
 er aber geldt geben hett/ soll er mehr oder weitter nit als ein Siliquam jährlich
 vor einen jeden Solidum Prestirn vnd geben. Dis heylsam Gesatz erstrecken
 wir in alle vnd vber alle/ soll zwar in gegenwertiger zeit ansahen / vnd hinsüro
 zu aller zeit gehalten werden/ also/ daß wo eintrweder Weitz odder Gerste auff
 wücher/ oder andere frucht außgethan ist / die Glaubiger so es außgethan ha-
 ben/ wider nemen so wol als vor den wücher den achten theyl eins Modij jar-
 lichts vor ein jede Maß oder Modio / oder einen Siliquam vor einn jeden Soli-
 dum/ nach diser weiß/ so fern der wücher stehen bleibt / nemen sollen/ sie haben
 eintrweder die Länderey/ oder ein ander pfandt empfangen/ oder villeicht Kin-
 der/ Ochsen/ Rühē/ Pferde/ odder ander Vihe/ oder Leibeygene Knecht/ solche
 sollen sie in allewege wider geben/ vnd dis gemeyn Gesatz/ welchs allen dürffti
 gen zu gütem gemacht/ vnd den Glaubigern auch nit wenig tröstlich ist. Der o-
 wegen so soll deine Herligkeyt dise vnser Statuta vnd Gesatz in alle Prouinci-
 en vnd Lande/ welche vnder deiner Regierung vnd gepiet s. indt/ zuhalten be-
 fehlen/ vnnnd sollen die Glaubiger wissen/ wo sie etwas darüber vnnnd dargegeit
 begiengen/ vnd verhandelten/ daß sie von irer forderung vnd Execution
 gefallen vñ derselbigen entsetzt seien. Vnnnd der ihenige/ welchem der
 wücher entnommen vnd abgestriekt ist/ soll disen trost haben/
 daß er zwar sicher lebt/ vnd den geitzigen Glaubiger si-
 het an seinem eygenen gelt schaden leiden.

Idem in Aa
 thent. nullis
 credentem.
 Coll. 4.

Siliqua.
 Huius uocis
 uaria est in-
 terpretatio
 ut infra ui-
 dere licet.
 Solidus est
 genus num-
 mi, quod
 pro aureo
 accipitur.
 de quo ma-
 fra quoq;

Ende des Epitomes der Zweyer Bücher Keyfers
 Justiniani Nouell Constitutionen/ durch H. Doctorem Ju-
 stinum Sobler von Sanct Sewere/ ic. verteutschet.

The first part of the history ...

THE HISTORY OF THE ...

Canones oder Regeln der heyligen Aposteln/durch Clementem/so vñ Petro dem Apostel zu einem Bischoff zu Rhome ordinirt worden/zusamen gesetzt / Vnnd jezundt durch Doctorem Justinum Gobler von Sanct Ewere/2c. verteutschet.

Dem Hochwürdigsten in Gott Vater vnd Herrn/
Herrn Johan/Ertzbischoffen zu Trier/des Hey. Römischen Reichs/durch
das Königreich Arelaten Erzcangler/2c. vñnd Churfürsten/seinem gne.
digsten Herrn/wünscht Doctör Justinus Gobler von S. Ewere/
Bürger zu Franckfurt/heyl/gesundtheyt/vñnd glück.
selige Regierung.

Hochwürdigster Churfürst / Gnedigster
Herr/mit er pietig meiner vnderthenigste bereitwilligsten dienst
zuuor/Gnedigster Churfürst vnd Herr/Nach dem ich nechstuer
schienere zeit/ein Epitome vnd Summarischen kurtzen außzug
der Neuen Constitutionen vñnd Besatz (Nouellen genannt)
des Hochberämpten Gottseligē Christlichen Keyfers Justiniani/so in zwei
en Büchlin verfasst gewesen/auß dem Latein in gemein Teutsch bracht/vnd
dieselbig mein Arbeyt dem Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Da
nieln Ertzbischoffen vñ Churfürsten zu Meyntz/2c. meinem gnedigste Herrn
vnderthenigst Dedicirt vñnd zugeschrieben/ In welchen Keyserlichen Nouel
Constitutionen dann auch vnder andern/die Sacri Canones Apostolorum,
durch den Heyligen Clementem zu der zeit Bischoffen zu Rome beschriben/
vnd die vier vornembste alte heylige Concilia/nemlich das Nicenisch/das Con
stantinopolitanisch/das Ephesinisch/vñnd Chalcedonisch/ an vñnd vorgezogen
werden/hab ich vnder des auch dieselbige Apostolische Canones/vñ vier haupt
Concilia/nach der alten Lateinischen beschreibung in gemeyn Teutsch trans
ferirt/vñnd Ewer Hochwürdigsten Churfürstlichen Gnaden in vnderthenig
keit Ancupiert/vnd zu Ehren in Truck gegeben/War willens vnd vorsatzes
die Hünfftzig schöne Episteln vñ Sendtbrieff Leonis Pape auch zuuertusch
en vñ darzu zuthun / wo mir die zeit nit zu kurtz/vñ das Büch villeicht zu groß
worden were/ 2c. Hab gleichwol hinzu gethan ein kurtz verteutsche außlegung
der vornembsten Artikel Christliches Glaubens/ vor zeitten im Concilio zu
Nicena verhandelt vñnd beschlossen/welcher Symbola vnd Artikel sich noch
heutiges tags die heylige Christliche Kirche gebraucht/hab solche Teutsche auß
legung dem Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Friderichen Ertzbi
schoffen vnd Churfürsten zu Cöllen/2c. meinem Gnedigsten Herrn vnderthe
niglich Dedicirt vñnd zugeschrieben/wie Ewer Churfürstliche Gnade hiebey
gnediglich zusehen/2c. Vor dreissig Jaren vngefehrlich habich zu Trier/von

Vorrede.

Ursprung derselbigen Statt ein Chronica oder Histori im Latein vff Pergamen geschrieben/ gesehen/ anfangend von Nino dem ersten König der Assyrier/ welcher ganz Asiam zu derselbigen zeit in die fünfzig jar lang mit schweren Kriegen angefochten/ vnd darnach desselbigen Königs Nini Son Trebeta/ die gemelte Statt Trier/ etliche hundert Jar vor anfang der Statt Rome/ erbawen hat/ 2c. Solch geschriebē Histori oder Chronick acht ich/ propter uetustatem & res gestas, würdig vnd nützlich/ daß sie abgeschrieben/ reuidiert/ vnd in Truck geben würde/ dem Erztzift/ vnd Churfürstenthumb/ Auch der Stat Trier/ vnd Ewer Churfürstlichen Gnaden selbst zu Ehren/ sonderlich weil Ewer Churfürstlichen Gnad jetz vil trefflicher geleerter Männer bey sich zu Hoff/ vnd im Erztzift haben/ die solches/ meins erachtens/ gern thun werden vnd wol außrichten können.

So schreiben auch andere von der Statt Trier/ nach dem die Königin Semiramis einen stieff sohn gehabt/ genant Trebeta/ der verdacht war/ als ob er nach dem Königreich in Assyrien stünde/ dasselbig an sich zubringen/ hab sie in listiglich nachgestellt/ Er aber ein Schiffart zugericht/ vnd sei also auß dem Königreich/ vnd auß Asia/ in Europam vber Meer an den Rhein/ vnd an die Mosel kommen/ hab sich in einen feinen lustigen Thal nach Gallien/ oder Franckreich zu/ gesetzt/ vnd daselbst ein schöne vornehmliche Statt erbawen/ vnd dieselbig nach seinem namen Treberim/ genennt/ wie dann daselbst zu Trier noch heutigs tags alte gedencck zeychen vnd schrifftten gesehen werden/ Auß welchen diese Verstin auch lenger dann vor dreihundert Jaren in einen steyn gehawen/ befunden sein/

Nini Semiramis, quæ tanto coniuge felix,
Plurima possedit, sed plura prioribus addit, &c.

Bitt Ewer Churfürstliche Gnad wolt diß mein vnderthenig wolmeinend dienstlich schreiben mit gnaden im besten verstehen/ vnd annemen. Solchs hinder vmb dieselb Ewer Churf. Gnaden inn aller vnderthenigkeyt zuuerdienē/ bin ich stetto willig vnd geneigt/ Keñ Gott Allmechtiger/ der Ewer Churfürst. S. in guter gesundheit/ vnd glückseliger Regierung lange zeit gefristen wolte. Datum Franckfurt/ den ersten Septembris/ Anno/ 2c. Exliij.



Canones

Canones oder Regeln der heyligen

Apósteln / durch Clementem / so vñ Petro dem Apóstel zu einem Bischoff zu Rhome ordinirt worden / zusammen gesetzt / Vñnd jezundt durch Doctorem Iustinum Gobler von Sanct Ewere / r. verteutschet.

Der Erste Canon / odder Gesatz. Ein Bischoff soll von zweyen oder dreien Bischoffen ordinirt / gewehlet vñd geweiht werden.

Der zweyt Canon. Ein Priester soll von einem Bischoff ordinirt odder geweiht werden / Desgleichen ein Diacken (odder Kirchen Diener) vñd andere Clericken (oder Geystlichen.)

Der Dritt Canon (oder Regel) So ein Bischoff oder Priester vber die ordnung des Herrn (Christi) welche er vom Sacrificio ingesetzt hat / etwas anders / als eintweder Honig / oder Milch / Oder vor Wein Bier / odder ein ander Confect / oder Vögel / oder andere Gethier / oder Legumina (was vnder dem wort Legumina begriffen vñd verstanden werden mag) auff den Altar opffert / derselbig soll als der ihenig / welcher wider des Herrn (Christi) ordnung handelt / abgesetzt werden / außgenommen newe frucht / vñd trauben zu bequemer gelegener zeit. Weiter soll sich nit geziemen / noch gepüren etwas anders zum altar zubringen / dann Oli inn der Lampen / vñnd angezündte Kerzen oder Liecht zur zeit der Oblation oder opfferung.

Der Vierdt Canon oder Regel. Aller anderer gewechs oder öpffel die erstlinge sollen dem Bischoff vñd den Priestern zu hause geschickt werden / nit auff den Altar. Es ist aber offenbar / daß der Bischoff vñd die Priester dieselbigen erstlinge vñd er die Diacken / oder Kirchen diener / vñd die andern Clericken / odder Geystlichen / theylen.

Die fünfft Regel. Es soll ein Bischoff / oder Priester / oder Diacken (Kirchen diener) sein Ehweib vñd er dem schein der Geystlicheyt nit von sich werffen / wo er sie von sich treibt / soll er von der Communion / odder gemeynschafft abgesondert / so er also verharret / abgesetzt werden.

Der Sechst Canon oder Regel. Ein Bischoff / oder Priester / oder ein Diacken soll kein weltlich sorge oder sachen an sich nemen / sonst soll er abgesetzt werden.

Die Siebende Regel. So ein Bischoff / odder Priester / odder Diacken (ein Kirchen diener) den heyligen Ostertag / vor des Meyes oder frülingszeit / wann Tag vñd Nacht gleich seindt / mit den Juden helt / der soll abgesetzt werden.

Der Acht Canon. So ein Bischoff / oder Priester / oder Diacken / oder iugent ein anderer auß der Geystlichen gesellschaft / nach beschehener Oblation oder opfferung nit Communicirt (oder das Nachtmal des Herrn helt) der soll dessen ursach sagen / vñd sich verantwoiten. Vñd wo er güte beständige ursachen hat vñd darthün kan / soll es ihm verziehen vñd nachgelassen werden. Wo er aber dessen keine anzeygt / soll er von der Communion vñd Gemeyne außgeschlossen werden / als einer der dem Volck ärgerlich sein wil / durch erregten argwohn wider ihn / oder den / welcher offerirt oder voibracht hat.

Der Neundt Canon oder Regel. Alle die ihenige / so als Christglaubige zur

Canones oder Regeln

Kirchen gehen vnd die heylige geschriffte (oder predig) hören vnd bleiben noch verhanen mit bey dem gebet vnd bey der heyligen Communion (odder Nachtmal des Heren) dieselbigen sollen als die jhenigen/welche die ordnung inn der Kirchen zu stören/von der Communion vnd gemeyn abgehalten werden.

Die Zehende Regel. So einer mit einem der auß der Gemeyn gethan oder verbannet ist/ob es auch dabey im Haus geschehe/bettet/ oder mit ihm sein gebett hielt/ derselbig soll der Communion vnd Gemeynschafft prunit vnd entsetzt werden.

Der Zylffte Canon oder Regel. So einer mit einem abe oder entsetzten Clericken (oder Geystlichen) wie als mit einem Clericken/bettet/ odder sein gebett spricht/derselbig soll auch abgesetzt werden.

Die Zwölffte Regel. So ein Clerick (Geystlicher) oder Ley (Welchlicher) von der Communion oder Gemeynschafft abgesondert/oder noch nit in der Communion vnd zu der Gemeynschafft angenommen/sich in ein ander Statt begibt vnd ohn befelheschritten odder brieff auffgenommen wirdt/der soll von der Communion vnd Gemeynschafft außgeschlossen werden/der so wol/als der ihne auffgenommen hat/ als der jhenige/welcher er auffgenommen worden ist.

Der auß der Gemeyn gethan vnd verbannet wirt/dem soll die Excommunicatio vnd verbannung in längere zeit verstreckt werden.

Die Dreyzehende Regel. Es soll dem Bischoff verweisslich sein/vnd nit zugelassen werden/welcher sein Pfarckirch verlassen/vnd einem andern in seine Kirck greiffen oder fallen wolt/ob er gleich von vilen darzu oder dahin getrungen würde/es were dann ein redlich erheblich ursach vorhanden/welche ine ein solchs zuthun nottürffriglich zwünge/nemlich so er mehr gewinns vnd nutzedenen so am selbigen ort seind/durch das wort Gottes vnd Gottseligkeit schaffen kündt/Doch soll er dasselbig nit von sich selbst/sondern mit viler Bischoffsrath/vnd auß grosser vermanung vnd von bitt wegen thun.

Der Viertzehende Canon. So ein Priester/oder Diacken (Geystlicher) oder welcher zuletzt von der gesellschaft der Geystlichen ist/sein Pfarckirch verlässt/sich in oder zu einer andern begibt/vnd gantzlich nach beschehenem außgang wider den willen seines Bischoffs in einer anderen Pfarckirchen sich verweilet vnd helt/denselbigen wollen wir nit vnd befehlen/das er länger im gemeynen öffentlichen Ampt vnd dienst der Kirchen sein vnd bleiben soll/sonderlich vnt am meynsten/so er nach dem ihn sein Bischoff selbst fordert vnd beruffet/verächlicher weiß nit wider kommen wil/daselbs mit verkerter ordnung verbleibend/Doch soll er wie ein Ley oder Welchlicher am selbigen ort zur Communion vnd Gemeynschafft zugelassen werden.

Die Fünffzehende Regel oder Canon. Wo es sach were/das ein Bischoff den sie angesprochen hetten/die straff des Kirchendienst stillstandt/nichts achtet/welche straff wider sie erkandt ist/sie widerumb als Clericken anneme/soll er von der Communion vnd gemeynheit außgeschlossen/vnd als ein Meyster verkerrens Odens geachtet vnd gehalten werden.

Der Sechzehende Canon. Welcher nach dem er getaufft ist/sich inn zwey Ehen verwickelt/oder ein Beyschlafferin (Concubinam) hat/derselbig kan oder mag nit ein Bischoff/oder Priester/oder Diacken/odder auch letztlich in der Gemeynschafft der Geystlichen sein.

Der Siebenzehende Canon oder Regel. Welcher ein Witwe zur Ehe nimpt/oder eine die von ihrem Mann gescheyden ist/oder ein gemeyn Züre/odder ein Leibeygene dienstmagd (aut Meretricem, aut Ancillam) oder eine die sich zu gemeynen öffentlichen Spectackeln vnd Spielen begeben hat/derselbig kan odder mag kein Bischoffe oder Priester/oder Diacken/oder auch zuletzt in der Geystlichen gesellschaft sein.

Der Heyligen Aposteln. LXXXIII

Die Achtzehendte Regel oder Canon. Welcher zwei geschwestern genommen hat/oder seiner Schwester Tochter/der kann kein Clerick oder Geystlicher sein.

Der Neunzehendte Canon. Ein Clerick oder Geystlicher/welcher Bürgen gibt/oder Bürgschafft thut/soll abgesetzt werden.

Die Zwanzigste Regel. So jemandt durch Menschlich gewalt verschnitten were worden/oder in verfolgung ihm sein Mannlichs glied abgeschnitten/oder also geboren were vnd aber doch zu einem Bischoff würdig vnd tüglich were/der kan vnd mag ein Bischoff werden.

Der Ein vnd Zwanzigste Canon. Welcher ihm selbst sein Mansglied verkürzt oder abgeschnitten hat/soll kein Clerick werden/Dann er ist sein selbst Todtschläger vnd ein Feindt Göttlichen geschöpffs.

Die Zwey vnd Zwanzigste Regel. So einer/als er ein Clerick gewesen/ihm selbst sein Manlichglied abschneidet/soll er abgesetzt werden/dieweil er sein selbst Todtschläger ist.

Die Drei vnd Zwanzigste Regel. Ein Leye (oder Weltlicher)welcher sich selbst verkürzt vnd verschnitten hat/soll drei jarlang von der Communion vnd Gemeynschafft verwoiffen vnd außgeschlossen werden. Darumb (verstehe) daß er ihm selbst nach seinem leben gestanden hat.

Der Vier vnd Zwanzigste Canon. Es soll ein Bischoff oder Priester/oder Diacken (oder Kirchen diener)der in Hurerrey/oder in falschem Lyde/oder diebstal ergriffen wurd/abgesetzt werden/aber doch von der Communion vnd Gemeynschafft nit außgeschlossen werden/Dieweil die heylig Schrift sagt/Du solt nit zweymal Raach von einer vbelthat erfordern oder nemen. Dergleichen Condition sollen auch die andern Clericken vnd Geystlichen vnderwoiffen sein.

Die Fünff vnd Zwanzigste Regel. Auß denen welche ohn Eheweiber zu Clericken worden vnd zum Geystlichen standt kommen seindt/Wöllen vnd befehlen wir/daß allein nur die Lesemeyster vnd Senger (ob es ihnen gefelt) sich in die Ehe begeben mögen.

Der Sechs vnd Zwanzigste Canon. Wir gepieten vnd wöllen/daß der Bischoff oder Priester/oder Diacken/oder Kirchen diener/welcher einweder die Glaubigen so dasündigen oder vbelthün/oder die Unglaubigen so vnrecht handeln/schlegt/vnd ihnen durch solches schrecken einwerffen vnd an thün wil/soll abgesetzt werden/Dieweil der Herr (Christus) vnns das an keinem orth geleert hat/ja vil mehr darwidder/als er selbst geschlagen wardt/schläge er nit widder/Als er geschmähet vnd gescholten warde/schmähet vnd schalt er nit widder/Als er geschlagen wardt/schläge vnd drawet er nit wider.

Die Sieben vnd Zwanzigste Regel. So ein Bischoff oder Priester/oder Diacken von wegen etlicher Laster vnd vbelthat recht vnd billich abgesetzt/ihme vomimpf das Kirchen Ampt vnd dienst/welches er vorhin gehandelt hat/anzugreifen/der soll ganz vnd gar von der Kirchen abgeschnitten werden.

Der Acht vnd Zwanzigste Canon oder Regel. So ein Bischoff oder Priester/oder Diacken/durch geldt (oder vermittels geschencks) diese würdigkeyt bekommen hette/soll er selbst so wol/als der ihenig/welcher ihn ordinirt hat/abgesetzt vnd gantzlich von der Communion vnd Gemeynschafft abgeschnitten werden/wie Simon der Zauberer von mir Petro abgeschnitten vnd verbanet worden ist.

Der Neun vnd Zwanzigste Canon. So ein Bischoff durch gunst/gemeynschafft vnd freundschaft Welchlichen Magistrats vnd Oberkeyt/vnd

Canones oder Regeln

Durch dieselbigen ein Burch erlangt vnd bekommen hette/ soll er abgesetzt vnd darzu von der Communion vnnnd Gemeyn abgesondert werden/ alle die ihenigen/welche mit ihm Gemeynschafft haben oder halten.

Der Dreissigst Canon oder Regel. So ein Priester in oder durch verachtung seines eygenen Bischoffs, besondere Conuenticula vnnnd zusamenkunfft helt/ vnd einn Altar auffrichtet / da er doch keins Lasters oder vbelthat halben den Bischoff in der Gottseligkeyt vnd gerechtigkeit verdammet hat/ oder verdammen kann/der soll abgesetzt werden/ als einer/welcher nach der Oberkeyt vnnnd Regierung stehet / dann er ist ein Tyrann. Dergleichen sollen auch die andere Clericken oder Geystlichen/welche ihm zufallen/gehalten/vnd abgesetzt werden/ Aber die Leyen vnd Weltlichen sollen von der Communion vnd Gemeynschafft abgesondert vnd verbannet werden / Vnd diß soll nach der ersten vnnnd zweyten vnd dritten vermanung des Bischoffs also geschehen.

Der Ein vnnnd Dreissigst Canon. So ein Priester oder Diacken durch den Bischoff von der Communion vnd Gemeynschafft außgeschlossen wurd/ der soll keins wegs von einem andern/dann von denselbigen/welcher ihne von der Gemeyn außgeschlossen hat/auff oder angenommen werden/ es were dann daß villeicht der Bischoff/welcher ihn von der Communion abgesondert vnd verbannet hat/verstorben were.

Der Zwey vñ Dreissigst Canon oder Regel. Es soll kein frembder oder außlendischer Bischoff odder Priester / oder Diacken / ohn befelhe schrifften oder Brieffe an odder auffgenommen werden/ Vnnnd wann er sie vooleget/sollen sie wol ersehen/vnd gute achtung darauff gegeben werden. Vnd wo sie Gottseligge prediger vnd vorträger vnd befürderer der Gottseligkeyt seindt/sollen sie an vnd auffgenommen werden. Wo sie aber solche nit seindt/da ihr ihnen dann nottürfftige handreichung vnnnd pflegung erzeygt vñ bewiesen habe / solt ihr sie zur Gemeynschafft vnnnd weitter gesellschaft mit zulassen / dieweil vil dinge durch einschleichung geschehen.

Die Drei vnnnd Dreissigst Regel oder Canon. Es sollen eins jeden Volcks Bischoff wissen/welcher vnder ihnen der erst vnnnd vornemest sei/vnnnd denselbigen sollen sie etlicher massen vor das haupt halten / vnnnd ohne seinen willen nichts vngewohnlichs handeln. Es soll aber ein jeder vor sich selbst das ihenig handeln vnnnd thün/was zu seiner Pfarckirchen / vnnnd zu dem ort/das ihm vnderworffen ist / gehört. Es soll aber derselbig auch ohne der anderen aller wissen vnnnd verwilligung nichts thün / dann also wurd die eynigkeyt bestehen vnd bleiben/vnd Gott geehret vnd gelobt werden durch den Herrn im heyligen Geyst.

Der Vier vnd Dreissigst Canon. Es soll ein Bischoff ihm nit Presumirn noch vornemen außserhalb seiner Terminen inn den Stetten vnnnd Landen/denen die ihm nit vnderworffen seindt / Ordnung zumachen odder zugeben. Wo er aber vber deren willen / welche solche Stätte vñ Lande innhaben sich vnderstünde vnd thette/vnnnd dessen vberwunden wurd/ soll er so wol abgesetzt werden/als die ihenigen/welche er ordiniert hat.

Der Fünff vnd Dreissigst Canon oder Regel. So ein ordiniertes Bischoff das ihm befolhen Ampt vnnnd sorge des Volcks nit annimpt/derselbig soll von der Communion vnnnd Gemeynschafft / so lang abgesondert werden/bis es annimpt vnnnd gehorsam leystet. (Dergleichen der Priester vnnnd Diacken.) So er es aber nit vor seinen willen / sondern vor bossheyt des Volcks nit annimpt / so soll er doch Bischoff bleiben / die Clerici aber derselbigen Statts/ soll von der Communion vnnnd Gemeynheit abgesondert werden / darumb daß sie das vngheorsam Volck nit haben vnderichtet vnd gestraffet.

Der Sechs vnd Dreissigst Canon oder Regel. Es soll zweymal im Jare der Bischoff Synodus vnd zusammenkunft Celabriet vnd gehalten werden/ vnd die leere vnder ihnen der Gottseligkeyt in erforschung vnd erkandtnuß vorgenommen werden. Es sollen auch die vorfallenden jrungen vnd widersprechungen in den Kirchen geschlicht vnd gericht werden. Ein mal zwar den vierdten Pfingstheyligen tag/ Zum andern mal den zwölfften tag des Hyperboretæi, das ist/ des Monats Octobris/ oder Weinmonats.

Glossa. Hyperboretæus apud Asiæ populos & Macedones, October Græcè dictus est.

Die Sieben vnd Dreissigst Regel. Der Bischoff soll aller Geystlichen vnd Kirchen sachen sorge tragen/ vnd dieselbigen dispensiern/ ordnen vnd verichten/ dermassen als ob ihme Gott selbs zusehe. Es soll aber ihme nit gesehen noch zügelassen werden/ etwas auß oder von den Kirchen Gütern zü zueygenen/ oder seinen gesipten vnd verwandten zuschicken/ was Gott gegeben ist/ Wo sie arm vnd dürffrig weren/ soll er ihnen/ als den armen/ darvon handreichung thün/ aber doch nit vnder dem schein odder deckel der Kirchen Güter verkauffen.

Der Acht vnd Dreissigst Canon. Es sollen Priester vnd Diacken (Kirchen diener) ohne wissen/ willen vnd befelhe des Bischoffs nichts verhandeln/ dieweil des Herrn (Christi) Volck seinem (des Bischoffs) glauben vertrauet vnd befohlen ist/ vnd von ihme vor ihr Seelen rechen schaffe erfordert wirdet.

Der Neun vnd Dreissigst Canon oder Regel. Des Bischoffs besondere Sachen vnd Güter sollen offenbar sein/ wo er anders besondere sachen/ handel oder güter hat/ desgleichen sollen auch des Herrn Christi sachen vnd güter offenbar/ kündig vnd wissentlich sein/ damit vnd auff das zwar der Bischoff seine eygene besondere Güter/ wann er verfürbt/ wem er vnd wie er wil/ dieselbigen möge vnd macht habe zuverlassen/ Auch nit von wegen der Kirchen Güter ihme dem Bischoffe seine güter umbkommen oder verderben/ welcher er wann ein Ehe weib vnd Kinder/ oder Gesipten/ Verwandten/ oder Leibeygene Knecht hat. Dieweil es recht vnd billich ist vor Gott vnd auch den Menschen/ daß die Kirch nit durch vnwissenheyte der Güter des Bischoffs eynigen schaden leide/ desgleichen auch daß der Bischoff odder sein verwandten vnder dem schein vnd deckel der Kirchen nit verletzt noch beschediget werden/ odder auch die ihenigen/ welche ihm vom Geschlecht die nechsten seindt/ verwandt/ kommen oder fallen in geschafft vnd vnruhe/ vnd werde sein todt mit schmeihungen verwickelt.

Der Vierzigst Canon odder Regel. Wir gepieten daß ein Bischoffe der Kirchen Güter in gewalt habe/ dann dieweil der köstlichst schatz der Menschen seelen seinem glauben vertrauet vnd befohlen seindt/ so hat er ihe vil mehr ober gelt vnd güte zü befehlen/ damit es seins willens vnd gefallens dispensiert/ vnd angewendet werde/ Auch mit forcht Gottes vnd höchster sorge vnd sorgfeligkeyt durch die Priester vnd Diacken vnder die armen außgetheylet werde. Er aber selbst auch/ wo er es nottürffrig were/ so vil zu seiner notturfft vnd zu der herberg der auffgenommenen Brüder gebrauch von nöten ist/ damit er selbst nit der hinderst odder letzte gehalten werde/ dann andere. Dieweil das Gesetz Gottes ordiniert vnd befohlen hat/ daß die ihenigen/ welche dem Altar dienen/ sollen von dem Altar genehret vnd erhalten werden/ Vnd dann auch die Kriegsleuthe auff ihr eygen zerung sich nit mit den feinden schlagen/ oder auff ihren eygen beutel zu Felde ziehen.

Canones oder Regeln

Der Ein vnd Vierzigst Canon. Ein Bischoff oder Priester/ oder Diacken/ welcher eintweder zum Spielbreth/ oder zur Trunckenheyt gefliessen vnd geneygt ist/ der soll eintweder selbst darvon abstehen/ oder Deponiert vnd entsetzt werden.

Der Zwey vnd Vierzigst Canon odder Regel. Ein Vnderdiacken/ oder ein Senger / odder ein Leser / welcher dergleichen thüt / der soll eintweder selbst ablassen vnd abstehen/ odder soll von der Communion vnd Gemeynheyt abgefondert werden. Desgleichen auch die Leyen vnd Weltlichen.

Die Drei vnd Vierzigst Regel. Ein Bischoff oder Priester / oder Diacken/ welcher wücher nimpt oder fordert von denen/ den er gelt leihet/ der soll eintweder darvon abstehen/ oder soll abgesetzt werden.

Der Vier vnd Vierzigst Canon. Ein Bischoff oder Priester/ oder Diacken/ welcher mit den Kettern gebert helt/ der soll nur allein von der Communion suspendiert werden. So er aber auch sie selbst/ als Clericken etwas zuthun verhengt vnd zulasset/ soll er abgesetzt werden.

Der Fünff vnd Vierzigst Canon. Wir befehlen vnd gepieten/ daß welcher Bischoff oder Priester/ der Ketzer Tauff oder Opffer annimpt/ soll deponirt vnd abgesetzt werden. Dann was ist das vor ein vereynigung zwischen Christo vnd Belial? Oder was ist vor ein Particul oder theyl dem Glaubigen mit dem Vnglaubigen?

Der Sechs vnd Vierzigst Canon. So ein Bischoff oder Priester einem/ welcher den rechten Tauff empfangen hat/ widerumb Tauffet/ oder der beslecket ist von den Sotlosen/ mit tauffet/ der soll abgesetzt werden/ als der das creuzge vnd todt des Herrn verlachtet/ vnd scheydet mit die rechte Geystlichen von den betrüglichen Geystlichen.

Der Sieben vnd Vierzigst Canon. So ein Ley oder Weltlicher / wann er sein Eheweib von ihme thüt / ein ander zur Ehe nimpt/ oder die ein ander von sich gethan hett/ zum Weib nimpt/ derselbig soll von der Communion vnd Gemeyn abgefondert werden.

Der Acht vnd Vierzigst Canon. So etwann ein Bischoff oder Priester/ nach der ordnung vnd weiß des Herrn mit Tauffet in den Vatter/ vnd in den Sohn/ vnd in den heyligen Geyst/ sondern in drei die keinen anfang haben/ oder inn drei Söhne/ oder in drei Tröster/ oder heylige Geyst/ der soll abgesetzt werden.

Die Neun vnd Vierzigst Regel. So etwan ein Bischoff oder Priester in einer anfangung mit drei intauffung/ sondern nur eine allein/ welche in des Herrn Todt gegeben wirdt/ vollenbringt/ der soll abgesetzt werden. Dann der Herr hat nit gesprochen/ Tauffet in meinen Todt/ sondern/ gehet hin leeret alle Vöcker/ Tauffet sie im Namen des Vatters/ vnd des Sohns/ vnd des heyligen Geystes.

Der Fünffzigst Canon oder Regel. So ein Bischoff/ odder Priester/ oder Diacken / oder etwann ein anderer von vnd auß der Geystlichen Gesellschaft/ sich ganz vnd gar von der Ehe odder Ehestandt / vnd von Fleysche vnd Wein enthielte / nit darumb / auff daß vnd damit sein sinn vnd gemüte zu Gottes Ehr desto geübter vnd geschickter werde / sondern daß ihme darvor grauset / vnd ein abschewens hat / inn vergesse daß alle dinge sehr fein vnd schön seindt / Vnd daß Gott den Menschen Mann vnd Frawe geschaffen hat/ sondern durch verunglimpfung reytzet vnd erweckende das Geschöpff Gottes/ zeugts in verachtung/ der soll eintweder gestraffet/ oder abgesetzt / vnd auß der Kirchen verworffen werden / Desgleichen auch ein Leye.

Die Ein und Fünffzigst Regel. So ein Bischoff oder Priester den jenigen/ welcher vonn sünden sich abwendet vnd bekert/nit widerumb auffnimpt/ sondern von sich weiset/der soll abgesetzt werden/ Darumb/dass er den Herrn Christum offendirt vnd beleidiget/Welcher gesagt hat: Von eins Sünders wegen/welch er sich bekert/wirt freude im Himmel.

Der zwey und Fünffzigst Canon. So ein Bischoff oder Priester oder Diacken fleisch vnd wein an heyligen feier oder fest tagen nit braucht/ vnd dasselbig durch greuel vnd abschew (per abominationem) vnd nit von vbung vnd brauchs wege zum dienst Gottes/der soll abgesetzt werden/als der ein geschmützet vnd gezeychent gewissen hat/vnd vilen ärgerlich ist.

Der Drei und Fünffzigst Canon. So ein Clerick in einer Caupona vnd offenen Barkochs hause speise nimpt oder zechet/ vnd würt ergriffen/ der soll von In l. Palam. der Communion vnd gemeynschafft außgeschlossen werden/Doch außgenom. ff. de ritu men dessen/welcher von vnd auß nocturfft auff der reise in ein gemeyn herberg nupt. einkeret.

Die Vier und Fünffzigst Regel. So ein Clerick einen Bischoff schmehet/ soll er abgesetzt werden/Dann es steht geschrieben: Du solt den Vorsteher des Volcks nit vbel sprechen oder nachreden.

Der Fünff und Fünffzigst Canon. So ein Clerick einen Priester oder Diacken schmehet/soll er vonn der Communion vnd gemeynschafft abgesondert werden.

Der Sechs und Fünffzigst Canon. Welcher einen der kein handt hat/oder einen Stummen/oder Dawhen/oder Blinden/oder den der am gange gebrechlich ist/verspottet/der soll der gemeynheyt beraubet vnd im Damm sein/ Desgleichen auch ein Ley oder Weltlicher.

Die Sieben vnd Fünffzigst Regel. Ein Bischoff oder Priester/ welcher bey den Clericken oder beym Volck versäumlich handelt/vñ sie nit in der Got seligen leer vnderricht/ soll von der Communion vnd gemeynheyt abgesondert werden. Wo er aber in solcher farlässigkeyt vnd trägheytt verharret/soll er abgesetzt werden.

Der Acht und Fünffzigst Canon. So ein Bischoff oder Priester einem Clericken der armut leidet/ vnd sein leibs narung nit hat/ nit nit nocturfftiger vnderhaltung hülf vnd stewart thüt/ der soll auß der gemeyn gewoiffen werden. Verharret er aber darinn/soll er abgesetzt werden/als der ihenig/welcher seinen brüder tödtet.

Die Neun und Fünffzigst Regel. So einer fälschlich geschriebene Bücher/ als der heyligen geschriffte der Gotlosen in der Kirchen zu verfürig des Volcks/ vnd der Clericken an tag bringt/der soll abgesetzt werden.

Der Sechzigst Canon. So Anklage wider einen Glaubigen vorgekommen würt/von Hürerey/oder Ehebruch/oder einer anderen verpottener handlung vnd sach wegen/vnd würt dessen vberwunden/der soll nit zum Clericken gebraucht oder gemacht werden.

Die Ein vnd Sechzigst Regel. So ein Clerick durch menschliche forcht/oder Juden/oder Griechen/oder Ketzer den namen Christi verleugnet/der soll auß der Kirchen verwoiffen werden. So er aber den namen eins Clericken verleugnet/soll er abgesetzt werden. Wann es ihn aber doch gerewet/odder ein Ley vnd Weltlicher ist/soll er widerumb auffgenommen vnd zügelassen werden.

Der Dwey vnd Sechzigst Canon. So ein Bischoff oder Priester/odder Diacken/oder gänglich welcher auß der Geystlichen gesellschaft ist/ fleisch ist unblüt seins lebens/oder das von Bestien vnd Thiern hinweg genommen/oder ersticket ist/ der soll abgesetzt werden/dann solches hat das Gesetz verpotten.

Canones oder Regeln

Wo es aber ein Leye odder Weltlicher were/ der soll von der gemeyne außgeschloffen oder in den Bann gethan werden.

Die Drei vnd Sechzigst Regel. So ein Clerick/ oder Leye in der Juden schule/ oder in der Kezer zusammen kunfft/ oder gemeynschafft gehet/ damit vnd vff das er mit jnen bette/ der soll abgesetzt vnd von der Communion vnd Gemein außgeschloffen vnd inn Bann gethan werden.

Der Vier vnd Sechzigst Canon. Wo ein Clerick inn einer zankung einen schläge/ vnd mit einem streich vnd schlag tödtet/ soll er abgesetzt werden seins freuels vnd mütwillens halben. Wo er aber ein Leye vnd Weltlicher were/ soll er von der Communion vnd gemeyn abgehalten werden.

Die Fünff vnd Sechzigst Regel. Welcher erfunden wirt/ daß er den Sonntag/ oder Sabath/ einen allein außgethan/ oder außgenommen/ fastet/ der soll abgesetzt werden. Wo er ein Leye vnd Weltlicher were/ soll er auß der Gemeyne geworffen oder verbannet werden.

Der Sechs vnd Sechzigst Canon. So einer ein Jungkfrawe/ die ihme nit vertrauet ist/ mit gewalt behelt/ der soll von der Communion Suspendirt werden/ Dann es gepürt sich nit/ daß er ein andere neme/ sondern soll dieselbig behalten/ welche er Sollicitirt vnd angesprochen hat/ ob sie wol die ärmste were.

Die Sieben vnd Sechzigst Regel. So ein Bischoff odder Priester/ oder Diacken die zweyt Ordination oder weihung von einem andern angenommen hette/ soll er selbst so wol/ als der ihenig/ der ihne ordinirt hat/ deponirt vnd abgesetzt werden/ es were dann velleicht kündlich/ daß er die Ordination odder weihung von Kezern genommen hette. Dann welche von solichen getaufft odder ordinirt seindt/ die können odder mögen nit glaubig noch auch Clerick sein.

Der Acht vnd Sechzigst Canon. So ein Bischoff/ oder Priester/ oder Diacken/ oder Leser/ oder Senger/ die heylig viertzig Tag (quadragelimam) der Ostern/ oder den vierdten Feiertag/ oder den Rüsttag (parasceuen) nit fastet/ der soll abgesetzt werden/ ohne so er durch schwacheyt des leibs verhindert würde. Wo er ein Leye vnd weltlicher were/ soll er der Communion vnd gemeynheit entsetzt werden.

Der Neun vnd Sechzigst Canon. So ein Bischoff/ odder Priester/ oder Diacken/ oder ein jeglicher auß oder von der Clericken gesellschaft/ mit den *Lautia.* *Azyna.* den fastet/ oder gemeyne Festtage mit ihnen helt/ oder waschung/ Juden Bann/ oder reinigungs fest/ nemlich vngesewerter Brodt/ oder anders dergleichen von jnen (den Juden) annimpt/ der soll abgesetzt werden. Wo er ein Leye were/ soll er von der Communion vnd gemeinschafft abgesondert werden.

Der Siebenzigst Canon odder Regel. So ein Christ Oly zu opfferhandt der Heyden/ oder in die Juden Schule auß ihr Fest oder Feiertag brecht/ oder Licht anzündet/ der soll von der gemeyne außgeschloffen oder inn Bann gethan werden.

Der Ein vnd Siebenzigst Canon. So ein Clerick oder Leye Wachß odder Oly auß der heyligen Kirchen hinweg neme/ der soll von der gemeyn abgesondert werden.

Die Zwo vnd Siebenzigst Regel. Ein Guldens oder Silberns gefeß odder Geschur/ das geweiht ist/ oder ein Twehl/ oder leinen Tüch/ soll niemands anders in seinen gebrauch nemen/ dann es vnbillich ist/ Sonst wo jemandt befunden würde der solchs thet/ der soll mit der Excommunication vnd verbannung gestrafft werden.

Der Drei vnd Siebenzigst Canon. So ein Bischoff von jemandt durch glaubwürdig leuth verklagt wirt/ ist von nöten/ daß er von andern Bischoffen vorgefordert

vorgesordert werde/ Vnd so er erscheinet/ vnd bekennet oder vberwunden wirt/ soll ihm die Geystliche straff auffgelegt werden. Wo er aber erfordert nit erscheinet oder gehorsam ist/ soll er zum zweyten mal auch erfordert werden/ durch zwen Bischoffe die an ihnen geschickt sollen werden. Wo er als dann durch vngheorsam auch nit erscheinet/ soll der Synodus sein vrtheyl wider ihn aussprechen/ Damit vnd auff das er keinen gewinn seins aufweichens vnd zuruckhaltens haben möge.

Die Vier vnd Siebenzigst Regel. In kundtschafft gebung gegen einem Bischoff/ soll ein Ketzer nit zugelassen werden/ noch auch ein Glaubiger/ wo er ein einzel Zeug were/ Diweil in zweyer odder dreier Zeugen mundt alles wort bestehet.

Der Fünff vnd Siebenzigst Canon. Item es soll vnd muß ein Bischoff seinem Bruder/ oder Sohn/ oder einem andern gefreundten vnd verwandten nit mit Menschlichem Affect oder neygunng gefallen thun/ Diweil er die Kirche Gottes nit soll zu oder auff die Erben wenden. Wo es aber einer thet/ soll die verordnung vergeblich vnd vmb sonst sein/ vnd er selbst soll mit dem Bann gestrafft werden.

Die Sechs vnd Siebenzigst Regel. Wo einer Augens gebreche/ oder einen schlimmen schenckel hett/ vnd wirdig were/ der mag doch ein Bischoff werden/ diweil ihne des leibs mangel oder gebrechlichheyt nit verunreyniget/ sondern die vnreynung der Seelen.

Der Sieben vnd Siebenzigst Canon. Welcher ein Stumm/ oder Taub/ oder blind ist/ soll kein Bischoff werden/ nit darumb das er ein gebrechlichen leib hat/ sondern auff das die Geystlichen vnd Kirchen dienst vnd Ampt nit verhindert oder vnderlassen werden.

Die Acht vnd Siebenzigst Regel. So einer mit dem Teuffel besessen were/ der soll kein Clerick werden/ soll auch mit den Glaubigen nit betten/ Aber wo er gereyniget/ des Teuffels entlediget/ vnd wirdig were/ mag er ein Clerick werden.

Der Neun vnd Siebenzigst Canon. Welcher auß dem Heydnischen leben kompt/ vñ getaufft ist/ oder auß bösem wandel/ Conuersation oder beywohnung/ denselbigen ist vnrecht als baldt zu einem Bischoff anzunemen/ Diweil es nit recht ist/ den ihenigen/ welcher zuuor kein anzeyge vnd leere von sich gegeben hat/ anderer leuth lerer zusein/ es geschehe dann etwann durch gabe Götlicher gnaden.

Der Achtzigst Canon odder Regel. Wir sagen das einem Bischoff odder Priester nit gepüre/ sich in gemeyne verwaltung Weltlicher ding oder Sachen innzulassen/ sondern soll den Geystlichen vnd Kirchen breuchen/ handeln vnd sachen ob vnd nützlich sein/ Darumb so soll er ihme soliches nit inn sinn noch vornemen zuthun/ odder soll abgesetzt werden/ Dann es kann oder mag keiner zweyen Herrn dienen/ nach dem Spruch vnd wort des Herren.

Der Ein vnd Achtzigst Canon. So die Leibeygen Knecht zu Clericken oder Geystlichen Promouiert vnd gemacht werden wider der eygenthumbsherrn willen/ solches wircket an ihme selbst widderstellung (redhibitionem.) Wo dann aber etwann ein Leibeygener Knecht auch der Geystlichen Ordination vnd standts würdig geacht wirdt/ wie dann auch vnser Onesimus daruor angesehen vnd erachtet worden ist/ vnd die eygenthumbsherrn verwilligen vnd von der handt frei lassen/ vnd auß ihrer wonung ledig geben/ kan vnd mag er Geystlich werden.

Die Zwo vnd Achtzigst Regel. Ein Bischoff oder Priester/ oder Diacken/ der sich in Krieg begibt/ vnd beydes zugleich behalten wil/ der soll beyde Ampte
oder

Canones oder Regeln der H. Aposteln.

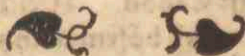
oder Befelhe/das Römische so wol als das Geystlich ablegen/Dann was des Keyfers ist/gepürt dem Keyser/ Vnd Gott was Gottes ist.

Der Drei vnd Achtzigst Canon. Welcher den Keyser oder den Magistrat/ Herrschafft vnd Oberkeyt schmecht oder lästert/der soll gestrafft werden/vnd so er ein Clerick odder Geystlicher were/soll er abgesetzt werden/So er ein Ley vnnnd Weltlicher were/soll er von der Gemeyn remouert vnnnd aufgeschlossen werden.

Die Vier vnnnd Achtzigst Regel. Ihr alle Clericken zugleich vnnnd Leyen/ Geystlichen vnd Weltlichen/solt haben die Ehrwürdigen vnd heiligen Büch- er des alten Testaments/die fünffbücher Mosi/der Geschöpffe aufgang/ Le- uitisch/ Zal/ Deuteronomium/ Jesu des Sons Naue eins/ der Richter eins/ Ruth eins/der König vier/der verlassenen auß dem Buch der Tage/zwey/He- ster eins/der Machabeer geschicht drei/ Job eins/ Psalter eins/ Salomonis drei/Sprichwort/Prediger/das hohe Lied/der Propheten zwölffe/eins/Esai- Jeremie eins/Jezechiel eins/Daniel eins. Es wirt auch vß euch erfordert auß- serhalb derselbigē/das ewere Jungē auch dergleichen lernen sollē die weisheit des geleerten Syrach. Aber vnser seind/Das Newe Testament/die Vier Eu- angelia/Matthei/Marci/Luce/Johannis/ Pauli Episteln vierzehen/ Petri Episteln zwo/Johannis drei/Jacobi ein/Jude ein/Clementis Episteln zwo/ vnnnd Gepott/welche euch Bischoffen durch mich Clementem inn Acht Büchern zugeschrieben seindt/welche allen Menschen nit sollen Publicirt vnnnd gemeyn gemacht werden/von wegen etlicher heymlichkeyten/welche darinn seindt/Vnd dann vnse- rer der Aposteln Geschicht.



¶ Ende der Aposteln Canonum/oder Regeln.



Beschreibung

Beschreibung der Vier vor- nehmsten Concilien / des Nicenischen / Constanci- nopolitanischen / Ephesinischen / vnd Calcedonischen / sampt ihren Decreten / Auf dem Latein durch Doctorem Ju- stinum Goblerum von S. Gwere / 2c. in Teutsch verwandelt. Vnd Erstlich

Des Keyfers Constantini bekandnuß/ seins Heyligen Christlichen Glaubens.



Dieweil vnser lieber Herz vnd Selig-
macher Jesus Christus in seinem heiligen Euangelio vns
geleeret vnd gesprochen: Welcher mich bekennet vor den
Menschen/ den wil ich auch bekennen vor meinem Him-
lischen Vatter. Vnd welcher mich verleugnet vor den
Menschen/ den wil ich auch verleugnen vor meinē Him-
lischen Vatter. Demnach so haben etliche Gottselige
milde Keyser/ als Constantinus/ Theodosius/ Valentinianus/ Marcianus/ Ju-
stinianus/ Carolus Magnus/ Fridericus Tertius / vnd andere/ ihr bekandnuß
Christlichen Glaubens öffentlich vom Volck vñ in schrifftten gethan/ vnd das-
selbig etwan mit einem grössern Apparat vnd zürichung / auff daß es weit er-
schalle / vnd sich außbreite / vnd vil den Christlichen glauben annemen / vnd nit
zweifelten sich auch zu demselbigen Christlichen glauben zubegeben / welchen
sie sahen den Keyser selbs annemen vnd bekennen. Dieweil es gemeynlich ge-
schicht / vnd also zugehet / wie die Keyser / Fürsten vñnd Herrn / Regenten vñnd
Oberkeyt / glauben / daß auch der gemeyn Mann / vnd das Volck demselbigen
nachfolgt / sonderlich aber wann Keyser / Fürsten / vnd Oberkeyt selbs voigehn
den Christlichen glauben bekennen / vñnd niemandt deßhalb beleydigen /
sondern menigklich darzü vermanen vñnd befürdern / wie hie inn des heyligen
Christlichen Keyfers Constantini öffentlichen bekandnuß zusehen.

In Namen der Heyligen vñ vnzerteylten Dreifaltigkeyt / nemlich / des Vat-
ters / vnd des Sons / vnd des heyligen Geistes / Imperator Caesar Flavius
Constantinus, in Christo Jesu / eynigem auß derselbigen Heyligen Dreifaltig-
keyt / vnserm Herrn Gott vnd Seligmacher / glaubig / getrewe / mild / wolthätig /
Gütig / der Allemannen / Gothen / Sarmater / Germanien / Britanien / Hunnen /
mild / Gottselig / glückselig / oberwinder / vnd Triumphator / zu allen zeitten meh-
rer des Reichs / Dem heyligsten vñnd seligsten Vatter der Vätter Syluestro /
der Statt Rhome Bischoff / vnd allen seinen Successorn vnd nachfolgenden
Bischoffen / welche vff dem stühl des Heyligen Petri / biß an das ende der Welt
sitzen werden / Auch allen Ehrwürdigsten vnd von Gottgeliebten Catholischen
rechtglaubigen Bischoffen / derselbigen heyligen Rhömischen Kirchen / durch
dise vnser Constitution vnd Satzung vnderwoffen / in vñnd auff dem ganzen
Erdekreys / jetz vñnd hernach in aller zeit gesetzet / sei Gnad / fride / liebe / freude /
langmütigkeyt / barmhertzigkeyt von Gott Allmechtigen Vatter / vnd von sei-
nem Sohn Jesu Christo / vnd dem Heyligen Geyst mit euch allen. Das ihe-
nig was vnser Heylandt vnd Erlöser / vnser Herr Jesus Christus / des höchsten

Beschreibung der Vier

Vatters eingebornen Sohn/durch seine heyligen Aposteln Petrum vnnnd Paulum mit zůthun vnsers Vatters Syluesters/Obersten Bischoffs/wunderbarlich vns gewirdiget hat/dasselbig hat vnser Keyserliche miltigkeyt durch klare erzehlung/in diser vnser Keyserlichen vnderweisung vnnnd vnderichts schrifften zu erforschung allen Völkern in vnnnd auff dem ganzen Erdtkreyß sich befließen aufzubreiten vnd zuverkündigen/Vnd zwar erstlich vnsern glauben/welchen wir von dem vorgemelten heyligsten Vater/vnserm Oratoire Syluestro/gemeynen Bischoff gelernet/haben wir auß innerlichen vnser hertzens bekantnuß zu vndericht vñ vnderweisung aller ewerer sinne vñ gemüte herfürbracht/vnd also die barmhertzigkeyt Gottes vber vns außgegossen/verkündiget. Dann wir wöllen daß ihr wissen solt/wie wir durch vnser vorige Keyserliche befelhe verstandiget vnnnd angezeyget haben/das wir vonn der Abgötter dienst/Stummen vnd Taroben Bildern/so mit der handt gemacht/vnnnd des Teufels Composition/gemechts vnd erfundung seindt/vnnnd von alle des Satans Pompe vnd geprenge abgewichen/vnnnd zu dem rechten ganzen Christlichen glauben/welcher das rechte ware Licht/vnnnd das ewig leben ist/kommen sein/glaubende wie vns derselbig vnser heyliger höchster Vater/Bischoffe vnd Leerer Syluester vnderichtet vnd vnderweiset hat/nemlich in Got Vater Allmechtigen/Schöpffer Himmels vnnnd der Erden/aller sichtbarlichen vnnnd vn sichtbarlichen dinge/Vnnnd in Jesum Christum seinen Sohne/vnserm eynigen Herrn/durch welchen alle ding gemacht seindt/Vnnnd in den heyligen Geyst/den Herrn vnd Lebendigmacher aller Creaturen/Das ist/wir bekenen/den Vatter vnd den Son/vnnnd den heyligen Geyst/also daß in vollenkommener Dreifaltigkeyt sei die vollenkommene Gottheyt/vnd die eynigkeyt der macht vnd des gewalts/Gott Vatter/Gott Son/Gott heyliger Geyst/vnd die drei eins seindt inn Christo Jesu/darumb so seyen drei gestalt/aber ein macht vnnnd gewalt/Dann Gott ist allweg weiß/hat auß ihm das wort geborn/durch welches die Welt geschaffen/vnnnd dieweil er allein im selbigen wort seiner weißheyt/alle Creaturen auß nichts geschaffen/war es bey ihme machendt alles auß seinem heymlichen Rath. Derhalben nach geschaffen der Himmel kräfte/vnnnd aller Materien der Erden/hat er auß nulcem anblick vnnnd willen seiner weißheyt den ersten Menschen ihme gleich nach seinem Ebenbilde von dem Leymen der Erden gemacht/vnnnd in das Paradeiß vnnnd Lustgarten gesetzt/welchen Menschen die alte Schlang vnd gehessig seindt der Teufel/durch den bitterbiß vnd schmack des verpottenen holzes/gemacht hat zum fremdling vnd außwohner derselbigen freuden. Vnnnd nach dem er deren also verstofften worden/so hört er nit auß seine gufftige pfeyl in vil weiß außzulassen/odder von dem wege der warheyt das Menschlich Geschlecht abzuziehen/nemlich/bläset vnd gibt inn den Abgöttern/der Creaturen/vnnnd nit dem Schöpffer zudienen/auff das vnnnd damit er dardurch die ihenigen/durch seine betriegerey vnd verführung mit sich in das ewig ferner/vnd verderben bringen möge/Aber vnser Gott hat sich seins Geschöpffes erbarmet/vnnnd seine heylige Propheten bestellt vnnnd zůgericht/durch welche das Licht künsttliches lebens zůder zůkunfft/nemlich/seines Sohns/vnser Herrn Gottes vnnnd Seligmachers Jesu Christi/dieselbig zůkunfft verkündigende hat er denselbigen seinen eingebornen Sohn/vnd das wort der weißheyt/welcher auß dem Himmel gestigen vmb vnser heyls willen/geboren vom heyligen Geyst/auß der Jungfrawen Maria/vnd ist das wort fleisch worden/vnd hat in vns gewonet/hat nit abgelegt was er gewesen/sondern angefangen zusein/was er nit war/ein vollenkommener Gott/vnd ein vollenkommener Mensch/wie ein Gott wunderbarliche ding gethan/vnd wie ein Mensch/menschliche leiden getragen. Also zweifeln wir gar nit/er sei warer Gott vnd warer Mensch gewesen/Vnnnd nach dem er

zwölff Aposteln erwehlet / hat er vor ihnen vnnnd vor der menge vnzalbarlichs Volcks wunderwerck gethan. Wir bekennen / daß derselbig vnser Herr Jesus Christus beydes das Gesetz vnd die Propheten erfüllet habe / gelitten / gecreuziget sei worden nach der Schrifft / am dritten tag von den Todten auffgestanden / auffgefahren zu Himmel / vnd sitzet zur rechten des Vatters / von dannen er kommen wirdt zu richten die Lebendigen vnd die Todten / welches gepiets vnnnd Reichs kein ende sein wirdt. Dann diß ist vnser rechter glaube von vnserem heyligen Vatter / Obersten Bischoff vns voibracht vnd vermeldet. Derwegen so vermanen wir alles vnd allerley Nationen der Heyden vnd Völcker / daß sie diesen Glauben halten / ehren / predigen vnnnd verkündigen wöllen / Vnd im Namen der heyligen Dreifaltigkeit die Gratia vnnnd gnade des Tauffs erlangen / vnnnd vnsern Herrn Seligmacher Ihesum Christum / welcher mit dem Vatter vnd heyligen Geyst lebt vnd Regiert in Ewigkeit / welchen vnser heyligster Bischoff Syluester in der gemeyn vberal vnnnd durch auß prediget / mit andächtigem hertzen anzubetten. Dann es ist derselbig Herr vnser Gott mit Sündern gnedig gewesen / vnnnd hat sich vber mich erbarmet / seine heyligen Aposteln gesendet vns daheyn zusuchen / vnnnd ist das Liecht seins glanzes vns erschienen / Darumb solt ihr euch frewen vnnnd mit mir frolocken / daß ich auß der Finsternuß zum rechten waren Liecht / vnnnd zu der erkentnuß der warheyt kommen bin. Dann nach dem ein starcker mechtiger Aussatz alles fleisch meines leibs jnngenommen hat / vnd vil ärzte so zusammen kommen gewesen / rath vnd hülf gebraucht wardt / hat mir doch zwar keiner helffen noch gesandtheit geben können / Darzū seindt kommen die Priester des Capitolij / haben vorgeben vnd gesagt / man solt mir einen Brunnen machen in dem Capitolio / vnd denselbigen füllen mit warmem vnschuldigen Menschen Blüt / so möchte ich am selbigen outh gereiniget vnd gesundt werden. Vnd hab also nach ihren worten / nach dem vil vnschuldiger junger Kindelin dahin gebracht vnnnd versamlet worden seindt / als sie die Gottlose Heydnische vnglaubige Pfaffen oder Priester haben tödten vnd schlachten / vnd von irem Blüt den Brunnen füllen wöllen / haben wir gesehen der Kinder Mütter weynen vnd heulen / wie sie sich dar gegen vbel vnd schmerzlich / jämlich vnd erbärmlich gehalten vnnnd beklagt haben / bin ich als baldt vber solche that vnd sache erschreckt worden / vnd mich ihrer erbarmet / vnnnd haben wir gepotten ihnen ihre Kinder wider zuzustellen / auch kuren vnd wagen bestellt vnd geschenck geben / vnd sie zu ihren Behausungen vnnnd eygenthumb frölich widerumb ziehen lassen. Nach vollendtem selbigen tage wir zur Nacht still vnd rühe komen sein / vnd die zeit des schlaffes herbey kommen / seindt gegenwertig gewesen die Apostoli / der heylige Petrus vnd Paulus / sprachen zu mir : Darumb daß du den Lastern ein ziel vnnnd maß gesetzt / vnd vor der vergießung des vnschuldigen blüts dich entsetzt vnnnd erschreckt hast / seindt wir von vnserm Herrn Gott Christo gesandt / dir rath zugeben / deine gesandtheit wider zuerlangen. Darumb so höre vnser vermanung / vnd thū was wir dir anzeygen : Der Statt Bischoff Syluester / der hat deine verfolgung bis zu dem Gebirge Soracten geflogen / liegt alda in den steinrüben vnd hōlen / mit sampt seinen Clericken / wann du denselbigen zu dir sorderst / wirdt er dir einen Fischteych der Gottseligkeit anzeygen vnnnd weisen / in welchem / wann er dich zum dritten mal inducket / so wirdt dich alle die krankheit des Aussatzes verlassen / Vnnnd wann soliches geschehen ist / vnnnd du gesunde worden bist / so solt du deinem heyl vnd Gesundmacher diß widerumb erzeygen vnnnd beweisen / nemlich / daß du dich selbst in disem theylrein machest / also / daß du allen Aberglauben vnd Superstition der Gözen vnd Abgötter verlassest / vnd den lebendigen waren Gott / welcher allein ein rechter warer Gott ist / anbettest vnnnd ehrest / vnnnd nach seinem willen dich schickest vnnnd haltest.

III VXXII Beschreibung der Bier

Darumb als ich auß dem schlaff erwacht bin/ hab ich als baldt das ihenig/was
 mich die Heyligen Aposteln vermanet haben/ vollenbracht/vnnd den vornem-
 lichen herlichen Vatter/vnnd vnsern Erleuchten Syluestrum zu mir ersordert
 vnd bescheyden/vnnd ihme alle die wort/welche mir von den heyligen Apосто-
 len befolhen seindt/ gesagt vnnd angezeygt/ Auch ihnen gefragt/ wer die Göt-
 ter seien/Petrus vnnd Paulus. Er aber sprach/sie sollen mit Götter genent wer-
 den/sondern Aposteln vnseres Seligmachers Jesu Christi / Vnnd widerumb
 haben wir ihnen Syluestrum gefragt / ob er derselben Aposteln Bildtnuß ab-
 getruckt habe / auff daß vnd damit wir auß dem gemäldt Abcontersey lernen
 möchten/ob es die weren/welche vnns die offenbarung geleert vnd angezeygt
 hat/ Allda hat vnns derselb Ehrwürdig Vatter derselbigen Aposteln Bildtnuß
 durch seinen Diacken vorbringen vnnd anzeygen lassen/Welche/nach dem ich
 sie gesehen vnnd angeschawet/vnnd ihre Bildtnuß welche ich im traum gese-
 hen/in der Bildtnuß formiert seindt/erkendt/habe ich mit offener stimme vnnd
 vberlaut geschrien vnnd geruffen vor allen meinen Obersten Befelhabern vnd
 Hauptleuten/vnnd bekandt/das seien dieselbigen welche ich im Traum gese-
 hen habe / Da hat vns der Heylig Syluester auffgelegt ein zeit der büsse/ jnn-
 wendig vnserem Lateranensi Palatio/inn einem haren rawen kleyde / auff daß
 vnnd damit alles was von vns wider Gott vnnd Gottloß gehandelt vnnd vn-
 rechtmessig vorgekommen worden/durch wachen/fasten/weynen/vnd gebet-
 te/hey vnnd von vnserem Erlöser vnnd Seligmacher Ihesu Christo erlangent
 möchten. Darnach durch aufflegung der Clericken hende bin ich zu dem Bi-
 schoff selbst kommen/vnnd daselbs des Sathans pompen/geprenge/ vnd sei-
 nen wercken / vnnd allen Abgöttern/so mit henden gemacht seindt/ abe vnnd
 widersagt/vnnd bekendt habe/ daß ich glaube inn Gott Vatter Allmechtigen
 Schöpffer Himmels vnd der Erden/sichtbarlicher vnnd vsichtbarlicher din-
 ge/Vnnd in Jesum Christum seinen Sohne/vnseren eynigen Herrn / welcher
 geboren ist vom heyligen Geyst auß Maria der Jungkfrawen. Vnnd dis hab
 ich also mit vnnd von gutem eygenem willen vor allem Volck bekandt/ Vnnd
 hat mich daselbst in dem gesegneten Bronne in das Wasser des heylß dreimal
 ingetuncket vnnd gereyniget/Vnnd als ich auß dem Ehrwürdigen Bronne ge-
 haben/seindt mir weisse kleyder angezogen / vnd mit dem zeichen des heyligen
 Geystes/vnd Oly des heyligen Crisams / vnnd das Sänlin des heyligen Creu-
 zes an mein stürne gestrichen vnd gezeychent worden/vnd sprach zu mir: Gott
 zeychen dich mit dem Siegel seins glaubens im Namen des Vatters/ vnd des
 Sohns/vnnd des Heyligen Geystes/zum zeychen des Glaubens / Vnnd alle
 Geystlichen haben geantwort/ Amen/ Vnd hat der Bischoff darzu gesagt al-
 so/ Der friede sei mit dir. Den ersten Tage nach dem ich die geheymnuß des hey-
 ligen Tauffs empfangen/vnnd ich an meinem leib des Aussatz gereyniget wor-
 den bin/hab ich erkandt/das kein anderer Gott sei/ dann der Vatter/vnnd der
 Sohn/vnd der Heylig Geyst/welchen der heylig Syluester prediget/die Drei-
 faltigkeyt in der Eynigkeyt/vnnd die Eynigkeyt in der Dreyfaltigkeyt/ Dann
 alle der Heyden Götter/welche ich bis daher geehret habe/ seindt Teufel/wer-
 den befunden/vnnd erwiesen/ daß sie mit Menschen henden gemacht seindt/
 Dann was auch vor ein macht/vnnd gewalt derselbig vnser Seligmacher sein-
 nem Apostel dem heyligen Petro gegeben hat im Himmel vnnd auff Erden/
 hat vnns der Ehrwürdig Vatter klerlich angezeygt vnnd gesagt/ da er ihne inn
 seiner frage auffrichtig vnnd getrew sandt/ sprach : Du bist Petrus/vnd auff
 disen Felsen wil ich mein Kirch barwen/vnnd die pforten der hellen sollen sie nit
 vbergwaltigen. Mercket auff ihr Gewaltigen/ vnd hörere darauff mit den oh-
 ren des hertzen was der gut Meyster vnnd Herr seinem Discipeln vnnd Jün-
 ger

ger weiter auffgelegt hat / Sprechende / Vnd ich geb dir die Schlüssel zum Himelreich / Was du bindest auff Erden / soll gebunden sein im Himmel. Vnd was du aufflösest auff Erden / soll auffgelöst sein im Himmel. Vnnd als diß der Heylig Syluester prediget / vnnd ich erkandt vnnd annahme / hab ich befunden daß ich auß der wolthat des Heyligen Petri widderumb recht ganz gesundt worden bin.

Von der ersten Kirchen / vnd dem Concilio zu Nicena gehalten.

Eist niemand / welcher die Heylig schrift lisset / vnberuust / daß im anfangt der wachsenden zunemenden Christlichen Kirchen / da die Jünger bei einander mit sampt der menge vnnd hauffen der glaubigen versamlet / inn welchem ein hertz / vnnd ein seel gewesen / welche ihre acker vnnd Güter verkaufften vnd hinzu gaben / vnd einem jeden so vil ihm nötig war / zügetheylet wardt / Dann es haben die Aposteln der künfftigen Kirchen vnder den Heyden vorsehen gethan / vnnd am meysten darumb / weil ihnen der Herr zuvor befolhen vnnd gesagt hatt / Gehet hin in die ganze Welt / prediget das Euangelium / Oder weil sie auß dem Judischen Land vertrieben wurden / wusten sie / daß sie in die Heydenschafft verstrawet / vnnd daselbs auß dem rohen ungezämpften Volck ein Kirck versamlen vnnd bey einander bringen solten. Derowegen so haben sie in dem Judischen Lande kein liegende Feldgüter / acker oder Wiesen bekommen odder an sich bracht / sondern nur allein den werth daruor zu erhaltung der armen vnd dürfftigen. Da aber vnder dem ungewitter vnnd der Welt widderstandt die Kirck auffwuchse vnnd zuname / ist es so weit kommen / daß nit allein das gemeyn Heyden Volck / sondern auch die Rhömischen Fürsten (welche dazumal beynabe vber die ganze Welt regierten) zu dem Christlichen Glauben / vnnd heyligen Tauffe sich begaben / Auß welchen der Geystlich Heylig Man Constantinus der erst / den rechten waren Glauben öffentlich erlangt vnnd bekommen / hat freizügelassen vnnd macht gegeben / durch die ganze Welt denen so vnder seinem Keyserthumb lebten vnnd wohnten / nit allein Christen zu werden / sondern auch Kirchen zubawen / vnnd liegende Güter / Felder / Acker vnd Wiesen dahin zuwenden. Es hat auch derselbig Fürst vnnd Keyser vber die maß vil gaben vnnd geschenck / vnnd den Kirchen Bawes des ersten sitzes odder Stühls des Heyligen Obersten Apostels Instituirt vnnd angerichtet / also / daß er den Keyserlichen sitz odder Stühl / welchen die Rhömischen Fürsten vnnd Keyser in hatten verlassen / vnnd dem Heyligen Petro / vnnd seinen Bischoffen hernacher züstellte. Derselbig Keyser aber als ein Vorsteher der heyligen versamlunge zu Nicena / da ihme etlicher klage vorbracht ist / hat er gesprochen / Ihr künde odder möget vonn niemandt gerichtet werden / dieweil ihr allein dem Vrtheyl Gottes behalten werden / dann ihr seit Götter genent / darumb so künde ihr nit von den Menschen gerichtet werden. Von derselbigen zeit an / vnd hernach haben die andächtige Geystliche Männer nit allein ihr besizliche liegende güter / welche sie inng gehabt / sondern auch sich selbst dem Herren (Christo) zügegeben vnnd gegeben / haben auff ihren grundt vnnd Bodem herliche Kirchen in der heyligen Martyrer Ehr erbawen / vnnd in den Stetten vil Clöster / inn welchen sich die leuthe versamleten dem Herren zudienen / Darnach haben Könige / Fürsten / vnnd Oberkeyt nit allein soliches verhenget vnnd zügelassen / sondern auch sie selbst ihr eygenthumb durch ihr ganz Königreich

Beschreibung der Vier

darzu gegeben/darvon die Armen vnnnd dürfftigen/welche nichts in der Welt hatten/genehret vnnnd erhalten würden / vnnnd die Kirchen Gottes erbawet vnnnd auffgerichtet würden / vnnnd die ihenigen so Gott vnnnd seiner Kirchen/ odder Gemeynē rechtschaffen dieneren / nottürfftige vnderhaltung beschehe / auff das vnnnd damit die ihenigen so es nemmen vnnnd empfangen/nach des Apostels vermanunge/zum Gebett vor die König / Fürsten / Oberkeyt vnnnd alle Menschen/vnnnd dancksagung zuthun/ ein ruhiges/stilles vnnnd frid-sames leben hetten. Vnnnd das ein solches gut vnnnd angenehm sei vor Gott/hat derselbig Meyster vnnnd Leerer der Heyden bezeuget/welchem die sorg aller Kirchen auff vnnnd angelegen ist / welcher auch die Bischoffe darumb gesatz/dass sie durch den Heyligen Geyst die Kirchen vnnnd Gemeyn Gottes regieren sollen / zu welchem er auch spricht / Weydet die Herde Gottes/welche vnder euch ist / vnnnd thut vorsehung/nit auß bezwange / sondern williglich/wie Gott gefellig ist / nit vmb des geizes odder schendlichen gemesses wegen/sondern williglich / Dieweil er sagt / Keiner der Gotte dienet / verwickelt odder behenget sich mit Weltlichen geschefften vnnnd händeln odder sachen. Was aber vnnnd welches Weltliche händel vnnnd sachen seien / solches offenbaren die heyligen Canones odder Regeln/vnnnd verpieten / das etliche/welche vnder den Geystlichen vor erwählten gehalten werden / werden vnnm schendlichen gewinns wegen bestender odder dinger frembder Haabe vnnnd Güter / vnnnd nemen an die Weltliche geschafft vnd händel / sie zuuersorgen vnnnd zuuerichten / zwar mit nachlass vnnnd verachtung des Herren dienst/lauffen hin vnnnd widder inn der Weltlichen häuser / vnd vmb des geizes willen nemen sie auff sich die sorge der Erbgüter. Derowegen so hat die heylige versammlung / Sancta Synodus, gepotten vnnnd befolhen/dass kein Geystlicher hinfürs eintweder liegende Güter bestehen / odder sich Weltlicher Sachen / geschafft odder händel vnderwinden noch anmassen soll/aufgenommen der Pupillen vnnnd Weysen / odder wo etwann der Bischoff der Statt gepotte vnnnd befelhe/versorgung der Geystlichen Güter zuthun vnnnd zuhaben/wie es am Tag vnnnd offenbar ist / weil die Weltliche vnd Geystliche händel vnnnd Sachen von einander abgescheyden seindt. War aber Moses nit inn der Welt / als er offemals inn vnnnd auß das Gezeld vnnnd Tabernackel gieng / welcher innwendig durch beschawligkeyt entrucket / außwendig durch der schwachen vnnnd krancken händel getrungen wardt ? Innwendig betrachtet die geheymnuß Gottes / außwendig trüge er der fleyschlichen Menschen Bürde vnnnd Lasten / welches form / gestalt vnnnd Exempel sollen die Geystlichen inn der Kirchen handelen / auff das vnnnd damit/wann sie herauß gehen/die geschafft vnd händel zu der Vnderthanen nottürfft aufzurichten/innwendig sie widder zu sich selbst gehen durch die betrachtung der gepotte vnnnd befelhe Gottes / wie der Apostel Paulus / welcher inn vnnnd zu den Himmlischen geheymnussen genommen / vnnnd doch durch mitleiden die fleyschliche gebrechlichkeyt erforschet. Also hat auch der Patriarch vnnnd Erzuatter Jacob die auff vnnnd absteigenden Engel gesehen / Dieweil nemlich die Regierer der Kirchen nit allein inn der beschawung Gottes das ober ihnen ist hegeren / sondern auch was oben herab zu der Kirche Glidern kompt/ sich erbarmen vnnnd annemen sollen. Vnnnd wann die Geystlichen solchen Sachen nachfolgen / so verwaren sie sich selbst / vnnnd tragen auch der Vnderthanen Lasten vnd Bürden/werden sie auch vor solche forthin angesehen vnnnd gehalten / wie sie der Herlich trefflich Prediger nen-

net/

net/als nemlich / welche sich diser Welt gebrauchen / als die sich ihrer nit gebrauchen/ Vnnd welche sich frewen/ als die sich nit frewen/ Vnd welche kaufen/vnnd doch nit besitzen.

Des Herren Constantini des
Keyfers gepotte.

In dem Namen der Heyligen vnnnd vnzertheylten Dreyfaltig-
keyt/ Nemlich des Vatters/vnnd des Sohns/vnnd des Heyligen
Geystes / Der Keyser Flavius Constantinus, in dem einer Chri-
sto Ihesu/auff derselbigen Heyligen Dreyfaltigkeyt vnserm Hey-
lande vnnd Herren Gott / glaubig / getrew / mild / gutig / wolthä-
tig / Alemanischer / Gothischer / Sarmatischer / Teutscher / En-
gelendischer / Lyniger / Gottseliger / Glückseliger / Oberwinder vnnd Sieg-
haffter / alle zeit mehrer des Reichs / dem Heyligen vnnd Seligsten Vatter
Syluestro/der Statt Rohme Bischoffe vnnd Papst/ vnnd allen seinen nach-
kommenden / welche auff dem Stühl des heyiligen Petri/ bis zu ende der
Welt sitzen werden / Besten vnnd allen Hochwürdigen vnnd Gottes Ge-
liebten/allen gemeynen Rechtglaubigen Bischoffen / derselbigen Heyligen
Rhömischen Kirchen / durch dise vnser Keyserliche sagung vnderwoiffen inn
vnnd auff dem ganzen Erdkreyß / jetzt vnnd hernach zu allen künfftigen ze-
ten geordenet vnnd gesetzt/ Gnade/ Fried/ Lieb/ Freud/ langmütigkeyt/ barm-
herzigkeyt von Gott Allmechtigem Vatter / vnnd Jesu Christo seinem Son/
vnnd dem Heyligen Geyst mit euch allen.

As ihenige was vnser Seligmacher vnnd Erlöser / vnser Her Ihe-
sus Christus/ des Höchsten Vatters Sohne / durch seine Heyligen A-
posteln Petrum vnnd Paulum / mit züthün vnser Vatters Sylue-
stri/ des Obersten Bischoffs vnnd allgemeynen Papstes / wunderbarlich
an vnns gewircker hat / soll vnnd wil vnser Gürtigste / hoch / vnnd Würdig-
keyt mit klarer erzelunge durch disen vnsern Keyserlichen anweisungs Brieffe
zu wissen vnnd erkandnuß aller Völcker inn vnnd auff dem ganzen Erdt-
kreyße kündig machen vnnd außbreytten / Vnnd wollen zwar Erstlich vn-
sern Glauben / welchen wir von dem vorgemelten Heyligen Vatter / vnnd
vnserem Oratore Syluestro allgemeynen Bischoffe geleernet haben / mit
ganzem innerlichem hertzen bekennen zu vnderweisung vnnd anführung al-
ler eweren sinn / gemüte vnd verstandt / mit anzeyge vnnd verkündigung/
also / der barmherzigkeyt Gottes vber euch außgegossen vnnd außgeprey-
tet. Dann wir wollen daß ihr wissen solt / wie wir durch vorigen vnsern
Keyserlichen Brieffe vnnd Befelheschrieffe angezeyget vnnd zuerkennen ge-
ben haben / daß wir vnns von der Gözen vnnd Abgötter dienst / von den
Stummen vnnd Tawben Bildtnuß / die mit henden gemacht sendt / so von
dem Teuffel erdacht/vnnd von allem pompe vnd geprenge des Sathans ab-
gethan/vnnd zu dem rechten waren Christlichen Glauben / welcher das re-
chte ware Licht vnnd Ewige Leben ist / begeben haben / Glaubende
das ihenige/ welches vnns derselbig Allmechtig Höchste Vatter / vnnd
vnser Lehrer / der Heylig Bischoffe Syluester vnderrichtet hat / In
p iij

Beschreibung der Bier

Gott Allmechtigen Vatter/Schöpffer Himmels vnnnd der Erden/ aller sichtbarlicher vnnnd vn sichtbarlicher dinge/ Vnnnd in Jesum Christum seinen Eyngebornen Sohne vnsern Herren / durch welchen alle dinge erschaffen seindt/ Vnnnd in den Heyligen Geyst/einn Herrn vnd Lebendigmacher aller Creaturen. Dise/den Vatter vnd den Sohn/ vnd den Heyligen Geyst/bekennen wir/also/ das in der Dreifaltigkeytrechte vnd vollentkommene Gottheit sei/ vnd Einigkeyt des gewalts/ der Vatter Gott/ der Sohn Gott/ vnnnd der Heylig Geyst Gott/vnnnd das die drei eins seindt in Jesu Christo/darumb so seien drei Soime odder Gestalt/aber ein macht vnnnd gewalt/ dann der allerweg weiß Gott hat auß ihm geborn das wort/ durch welches allwege die zeit (secula) geboren werden soll / Vnd dieweil er durch dasselbig wort allein seiner weißheyte/ alle Creatur auß nichts formiert vnnnd gemacht hat / welches wort bey ihm war/ macht er alles auß seiner geheymnus. Darumb nach dem der Himmel kräfte/vnnnd der ganzen Erden Materien geschaffen seindt / hat er auß mittem anblick vnnnd willen seiner weißheyte / den Menschen nach seiner Bildnuß vnnnd gleichnuß von dem Leymen der Erden gemacht erstlich/vnd ihnen in das Paradies vnnnd Lustgarten gesetzt / welchen die alte Schlange vnnnd seindt der gehessig abgünstig Teuffel durch den bitteren geschmack vnnnd bisse des verpottenen Holzes / auß vnnnd von denselbigen freuden in das elendt gebracht hat/vnnnd nach dem er ihne darauff verstoßen hat/hört er doch nit auff inn vil vnnnd mancherley wege seine giftige pfeile inn ihnen zuschiessen/ darmit vnnnd auff das er das Menschlich Geschlecht von dem wege der warheyte abfüren/vnnnd zu der Gözen dienst / nemlich der Creatur/vnnnd nit dem Schöpffer zu dienen/inngeben möge/ob vnnnd wie er kündt durch sie die ihenigen / welche er inn seine strick bringen wil / mit ihm in das Ewig Feuer vnnnd verdammnis füren vnnnd bringen möcht. Es hat sich aber vnser Gott seins Geschöpffes erbarmet/hat seine heyiligen Propheten zugericht / durch welche er das Liecht künfftiges lebens / nemlich die zukunfft seines Sohns vnsern Herren Gottes vnnnd Erlösers Jesu Christi verkündiget/vnnnd denselbigen seinen Eyngebornen Sohn vnnnd das wort der weißheyte gesendet/ Welcher von dem Himmel herab gestigen vmb vnsern heyls willen/ist von dem Heyligen Geyst auß Maria der Jungfrawen geboren/vnnnd also das wort fleisch worden/vnnnd hat in vnns gewohnet/hat nit verlassen/das er war / sondern hat angefangen zusein/das er nit war / ein vollentkommener Gott/vnd ein vollentkommener Mensch/das er wie ein Gott wunderwerck thet / vnd wie ein Mensch/menschliche schmerzen vnnnd leiden trüge/also verstehen wir das wort/ das es Mensch / vnnnd das wort/das es Gott sei / nach der predig vnnnd leer vnsern Vatters vnnnd Obersten Bischoffes Syluestri / das wir gar nit zweifeln / der war recht Gott sei war recht Mensch gewesen. Vnnnd nach dem er / der Herr Christus / zwölff Aposteln erwahlet/ist er mit wunderzeichen vor ihnen vnnnd vor der menge vnzeligen Volcks erschienen. Wir bekennen das derselbig Herr Jesus Christus das Gesetz vnnnd die Propheten erfüllet hab/gelitten hab/gecreuziget sei worden/nach besage der Schrifte/ am dritten Tage von den Todten auffgestanden/zu Himmel gefaren/vnd sitzt zu der rechten des Vatters/von dannen er kommen wirt zu richten die Lebendigen vnd die Todten / welches Herrschafft vnd gepiet kein ende sein würdt. Dis ist vnser allgemeyner rechter Glaub / vns von vnserm heyiligen Vater vnd hohen Bischoff Syluestro geprediget vnd verkündiget / Derwegen so vermanen wir alles Volck vnd die mancherley Nationen vnd Landt der Heyden vnnnd Völcker/ das sie disen Glauben behalten/ehren/ vnd predigen/ vnd in dem namen der Heyligen Dreifaltigkeyte Gnad erlangen durch vnsern Herren vnd Heylandt Jesum Christum / welcher mit dem Vatter vnd h. Geist durch vnendliche

vnd Heyligen Geyst durch vnartliche zeit in Ewigkeyt lebet vnd regiert/
welchen vnser Heyliger Vatter vnd gemeyner Bischoff Syluester prediget/
dasß man ihne soll mit andächtigen demütigen hertzen anbetten vnd an-
ruffen. Dann derselbig vnser Herr Gott hat sich vber mich sündler erbarmet/
hat seine Heylige Aposteln gesendet / vns heymzuzsuchen/ vñ ist das Liecht sei-
nes glantz vns erschienen/ vñ wöllet euch mit mir frewen vñ frölich sein / daß
er mich auß der Finsternuß zu dem rechten waren Liecht vnd erkandnuß ge-
bracht hat/ Dan als der starck scharbicht Aussatz alles fleysch meines leibs an-
gegriffen hatt/ vnd viler Arzet/ so zusamen kommen/ soige vnd rath gebrau-
chet/ hat zwar ihrer keinsrath vnd soige geholffen noch heyl geschaffet / Da
seindt die Priester des Capitoliu hinzü kommen/ vnd zu mir gesprochen / Ich
soll mir einen Bronnen im Capitolio zübereyten vnd machen lassen/ vnd den-
selbigen mit vnschuldiger Menschen blüt füllen lassen / vnd in demselbigen
kündt ich an einem warmen outh reyn werden / Vnd hab also nach irem ange-
ben vnd worten viler vnschuldige Kindelin zusamen bringen lassen / als nun
die Gottlose Heydnische Pfaffen sie haben schlachten wölten / vnd von irem
blüt den Bronnen füllen/ haben wir dahin gesehen / vnd seindt gewar wor-
den wie der Kindelin Mütter geweynet/ vnd sich jämmerlich gehalten haben/
als baldt hab ich mich vor der that entsetzt/ vnd sich ihrer erbarmet vnd ge-
potten/ dasß man ihnen ihre Kinder wider geben vnd züstellen soll / haben
ihnen führ vnd geschencke geben / vnd sie mit freuden zu ihrem eygenthumb
vnd behausungen widerumb ziehen lassen. Nach vollendung desselbigen
tags/ da die nächtliche stille vnd schlaffens zeit kommen ist / seindt erschienen
der Heylig Petrus vnd Paulus / haben zu mir gesprochen : Dieweil du den
Lastern ein end gesezt/ vnd vor der vergießung des vnschuldigen blüts dich
entsetzt vnd erschreckt hast/ so seindt wir gesandt von Christo vnserm Herren
Gott dir rath zugeben/ dasß du deine gesundtheyt wider erlangen vnd bekom-
men solt. Darumb so höre vnser warnung vnd vermanung / vnd thü das
ihenige was wir dir anzeygen : Syluester diser Statt Bischoff ist vor deiner
verfolgung zum Berge Soracte entwichen/ liegt alda mit seinen Clericken vñ
Geystlichen in den stein Klippen vnd hōlen verborgen/ wann du denselbigen
zu dir beruffest vnd bey dich bringest / derselbige wirt dir einen Fischteych
der Göttseligkeyt zeygen vnd weisen / in welchem/ so du dich dreimal indun-
ckest/ so wirt dich alle die krankheit des Aussatzes verlassen vnd von dir wei-
chen. Wann dann soliches geschehen vnd vollenbracht ist / solt du deinem
heyl vnd Geündtmacher den dienst widerumb thün vnd beweisen / dasß alle
Kirchen durch den gantzen Erdtkreyß auß deinem gepott vnd befelhe wider
erbawen vnd angerichtet werden. Du aber selbst solt dich inn disem theyl
reynigen/ also / dasß du den Aberglauben vnd der Götzendienst verlassest/ den
Lebendigen vnd waren Gott/ welcher allein warhafftig ist / anbettest vnd
ehrest / damit vnd auff dasß du zu deinem willen vnd vornemen kommest/ vnd
dein gesundtheyt wider erlangest. Bin also vom schlaff auffgestanden/ vnd ha-
be als baldt das ihenige/ was ich von den Heyligen Aposteln vermant bin wor-
den/ verhandelt/ vnd den vornemlichen herrlichen Vatter / vnsern Erleuchten
vnd allgemeynen Paps zu mir beruffen vnd erfordert / ihme alle diewort vnd
befelhe angezeyget / die mir die Heyligen Aposteln vermeldet vnd gesagt ha-
ben/ von ihm erfraget vnd erforschet/ wer die Götter seien Petrus vnd Paulus/
Er aber antwort/ sie weren nit Götter warhafftiglich genent/ sondern Aposto-
li/ Botten / vnd gesandten vnsern Herrn Gottes vnd Erlösers Jesu Christi.
Widerumb haben wir den heyligen Paps gefragt/ ob er derselbigen Aposteln
Bildnuß abgetruckt hett / damit vnd auff dasß wir auß dem gemäldes lernen
vnd

Beschreibung der Vier

vnd erkennen möchten/ob es derselbigen weren/welche sich vnns offenbaret haben/Da hat derselbig Ehrwürdig Vatter die Bildtnus derselbigen Aposteln durch seinen Diener vnns vorzubringen befolhen/welche als ich sie anschawet/vnd ihre Bildnuß/welche ich im schlaff gesehen hatt/eben derselbigen gestalte sein erkandt/hab ich mit grossem geschrey vberlaut vor allen meinen Befelhsleuthen bekandt/es seien dieselbigen/welche ich im schlaff gesehen hab / Alda hat derselbig vnser heyliger Vatter der Statt Rhome Bischoff Syluester vns ein zeit der buß vnd berewens in vnserm Palast Lateranense auffgeleget in einem härin kleyde (in cilicio) auff daß wir alle das ihenig was von vns Gottlosiger weise vnd vnbillich verhandelt vnd verschafft worden ist / durch wachen/fasten/weynen vnd betten von vnserm Herrn Heylande vnd Erlöser Jesu Christo erlangten. Darnach bin ich durch auffiegung der hende der Clericken vnd Geystlichen zum Bischoff selbst kommen / vnd daselbst des Satans pompe/geprenge/vnd allen seinen wercken oder allen Götzen/ so mit der hand gemacht seindt/widder sagt vnd widersprochen/vnnd daß ich glaub in Gott Vatter Allmechtigen Schöpffer Himmels vnnd der Erden/der sichtbarlichen vnnd vn sichtbarlichen dinge/Vnnd in Jesum Christum/seinen eyngigen gebornen Sohn/vnsern Herrn/welcher geboren ist vom heyligen Geyst/auff Maria der Jungkfrauen/soliches hab ich mit eygenem willen vor allem Volck bekandt vnnd außgesagt/vnnd mit dem heyligen gesegneten Brunnen daselbst mich drei mal intuncken/vnd mit dem Wasser des heyls gereyniget. Vnd nach dem ich mich in des Brunnes schoß hinein gelassen/hab ich mit meinen augen gesehen/wie ein hand vom Himmel mich angerüret hat/darvon ich reyn herauß kommen / vnnd ihr erkennen wöllet/ daß ich von aller vn sauberey des Aufsatzes gereyniget bin/Vnnd als ich auß dem Ehrwürdigen Brunnen herauß gehab bin/ich mit weissen Kleydern der siebenfaltigen genaden des heyligen Geystes bezeychnet / vnnd mit dem heyligen Oly gesalbet worden/vnnd hat mir das zeychen des heyligen Creuzes an mein stürne gestrichen/vnnd gesprochen: Es zeychen dich Gott mit dem Siegel seines Glaubens/im namen des Vatters/vnnd des Sohns/vnnd des heyligen Geystes/zum zeychen des glaubens/vnnd hat alle Clerici vnnd Geystlichen geantwurt/ Amen/Vnd der Bischoff hat darauff gesagt/ Der friede sei mit dir. Nach dem ersten Tage empfangenen heyligen Tauffs geheymnuß/vnnd nach heylung meines leibs von dem Aussatz/hab ich erkandt/daß kein anderer Gott/ ohn den Vatter/vnd den Sohn/vnnd den heyligen Geyst / welchen Gott der heylig Bapst Syluester prediget/die Dreyfaltigkeyt in der Eynigkeyt / vnd die Eynigkeyt in der Dreyfaltigkeyt/ Dann alle der heyden vnnd Völcker Götter/welche ich biß daher geehret habe/seindt Teufel / vnnd wercke von Menschen henden gemacht/Was auch vor ein gewalt vnnd macht derselbig vnser Seligmacher Christus seinem Apostel dem heyligen Petro gegeben hat im Himmel vnd auß Erden/solches hat vnns der Ehrwürdig Vatter vermeld vnnd angezeygt/da er ihn getrew in seiner frage befandt / vnnd sprach : Du bist Petrus (das ist/ein Fels) vnd auß disen Felsen wil ich mein Kirck bawen/vnnd der hellen pforten sollen sie nit vbergwaltigen. Höret vnnd mercket ihr Gewaltigen/vnnd mit des herzen Ohre gebet achtung / was der güte Meyster vnnd Herie seinem Jüngern eingebunden vnnd auffgeleget hat/da er spricht: Alles was du binden wirst auß Erden / das soll gebunden sein im Himmel. Sehr vnnd fast wunderbarlich vnnd herlich ist es/auff Erden binden vnnd aufflösen/Vnnd im Himmel gebunden vnnd auffgelöset sein. Vnnd als ich auß der predig des heyligen Syluesters erkandt/vnnd befunden daß ich auß wolthat des heyligen Petri ganz vnnd gar gesundt worden bin/so haben wir nützlich vnnd vorträglich geachtet / zusampt mit allen vnseren Hauptleuthen vnnd Befelhabern/vnnd
ganzem

ganzem Rathe vnd mit meinen Obersten / auch mit allem Römischen Volck
 so der herligkeit des Keyserthumbs vnderwoiffen ist / daß wie er auff Erden
 ein Statthalter des Sons Gottes gesetzt sein / geachtet wirt / daß auch die Bi-
 schoff / welche sein / des Obersten vornembsten vnder den Aposteln Ampt vñ be-
 felh tragen / den gewalt des vorzugs weiter vnd mehr dann die irdische vnser
 Keyserthumbs haben / soll von vns zügelassen / vnd von vnserm Keyserthumb
 behalten sollen / erwehlen vns den Fürsten vnd Obersten der Aposteln selbs / o-
 der seine Statthalter / daß sie bey Gott vnser feste vñ starcke Patronen / Schu-
 ber vnd schürmer seien / Vnd wie vnser Keyserliche gewalt irdisch auff Erden
 ist / haben wir geordnet / daß der heyligen Römischen Kirchen / ehrlich vnd wei-
 ter dann vnser Keyserthumb vñnd irdischer Stühl S. Peters erhaben werden
 soll / geben im gewalt vnd wörden der herligkeit / krafft vnd Keyserliche Ehr /
 erkennen vnd befehlen / daß er die Oberkeit vñnd vorzugt haben / vnd behalten
 soll / so wol vber die vornembste Stühl oder Sitze / zu Antiochia / zu Alexandria /
 zu Constantinopel vnd zu Jerusalem / als auch vber alle Kirchen Gottes auff
 dem ganzen Erdekreyß / Vñnd daß ein Bischoff / welcher zur zeit der heyligen
 Kirchen zu Rom Bischoff ist / höher vñnd vornemer sein soll / vor allen der gan-
 zen Welt geistlichen / vnd nach seinem vrtheyl vnd meynung / was zur Ehr got-
 tes / oder zu bestetigung des Christlichen glaubens disponirn vñnd verordnen
 soll / Dieweil es recht vñnd billich ist / daß da das heylig Gesäze das haupt / an-
 fang vnd vorzugt hat / da auch der heyligen Gesäze Insetzer vnser Seligmach-
 er den heyligen Petrum / des Apostel Ampts stühle vnd sitz befolhen hat / zube-
 halten vnd inzuhaben / da er auch den Galgen des Creuzes getragen / vnd den
 tranck oder Kelch des heyligen todts genommen / vnd seins meysters vnd Her-
 tens nachfolger worden ist / Vñnd sollen da auch die Heyden vnd Völcker vor
 des Christlichen namens bekentnuß ihr hals vnd häupter biegen vnd neygen /
 da ihr Doctor vnd Leerer der heylig Apostel Paulus vor Christo mit aufgestre-
 ctem hals durch sein marter gekrönt worden ist / vnd sollen an dem ort biß an
 das ende ihren Doctor vnd Leerer suchen / da der heylig Leib des Doctors vnd
 Leerers rühet / vñnd alda gebücket vñnd gedemütiget in des himmlischen Kö-
 nigs Gottes vnser Erlösers Ihesu Christi Ampt vñnd dienst sein / da sie stolz
 vnd hoffertig dem Irdischen König vñnd dem Keyserthumb gedient haben.
 Vnder des so wollen wir / daß alles Volck / aller Heyden Völcker vñnd Lande
 in der ganzen Welt wissen soll / daß wir innwendig vnserm Lateranischen Pa-
 last / demselbigen vnserm Heylande vnd Seligmacher / Herrn Ihesu Christo ge-
 bawen haben ein Kirch von grundt auff / mit einem Tauffstein / vnd wisset daß
 wir zwölff Körb mit erden beladen / nach der zal der zwölff Aposteln / auff vn-
 sern schuldern dahin getragen haben / Wollen vñnd gepieten daß dieselbig hey-
 lige Kirch vor ein haupt vnd Oberste aller Kirchen in der ganzen weitten welt
 genennt / gerühmet / geehrt vñnd gelobt werden soll / wie wir auch durch ande-
 re vnser Keyserliche gepott vnd befehle Constituir / gesetzt / vnd geordnet ha-
 ben. Derwegen so haben wir Kirchen der heyligen ersten vñnd vornembsten
 Aposteln Petri vñnd Pauli auffgericht vñnd erbawen / welche Kirchen wir mit
 Goldt vnd Silber reichlich begabet vnd geziert haben / da wir auch ihr heylige
 Körper vnd leibe mit grosser Ehr hingelegt / ihr tecken vñnd Gräber auß Ele-
 ctro dem kein feste oder sterck der Elementen vorgehen mag / gemacht / vñnd
 das Creuz auß reinestem Goldt / vnd köstlichen Edeln gesteynen durch ihr je-
 den Theca gesetzt / vñnd mit Guldnenen Nägeln an einander vñnd zusammen
 geschlagen. Welche wir zu dem geleuchte / Länderey vñnd liegende Feldt-
 güter gegeben / vñnd dieselbigen mit mancherley Gütern begabet / vñnd
 durch vnser Keyserlich gepott vñnd befehle / so wol inn auffgang / als in vnder-
 gang der Sonnen / oder auch nach Mitternacht vñnd Mitttag Ländern zu-
 nemlich

Donatio
 Imperato-
 ris Constani-
 tini Sylue-
 stro Papæ
 facta.

Beschreibung der Vier

nemlich im Indischen/ im Griechischen Lande/ in Asia/ Thracia/ Africa/ vnd Italia/ odder mancherley Insulen / durch vnser vberflüssigkeyt ihnen verlauchen vnd zügestellt haben/ gantzlich der gestalt vnd meynung/ daß solche Güter alle durch die hende vnser heyligen Vatters vnd Bischoffs Syluestri vnd der nachfolger disponirt vnd verordent werden/ vermanendt darmit alle/ daß jr vnserm Gott vnd Seligmacher Jesu Christo / zugleich mit vns grossen danck saget/ daß er Gott im Himmel oben herab/ vnd auff erden vns durch seine heyligen Aposteln daheym gesucht/ das heylig Sacrament der Tauff zu empfangen/ vnd mit leibs gesundtheyt gewürdiget vnd begnadet hat/ vor welche wolthat verleihen wir ihnen den heyligen Aposteln/ meinen Herrn/ dem heyligen Petro vnd Paulo/ vnd durch sie auch dem heyligen Syluestro vnserm Vatter dem Obersten Bischoff/ vnd der gemeynen Statt Rhome Bapst/ vnd allen seinen nachkömmlingen Bischoffen/ welche bis an das ende der Welt vffm stül des heyligen Petri sitzen werden / vnd von gegenwertiglich jezundt an verleihen wir den Lateranischen Palaß vnser Keyserthumbs/ welches allen Palästen in der ganzen Welt vorgezogen wirdt/ darnach die Diadema / nemlich die Kron vnser haupts/ desgleichen auch den Mantel/ oder die Phrygisch Haube/ oder Gehimmels/ auch das Achselbande/ nemlich den Stola / welches man pflaget dem Keyser vmb den Hals zuthun/ auch den Purpurn Mantel vnd schwarzen Rock/ vnd alle Keyserliche Aleydung / darzu die Würdigkeyt der Keyserlichen vortrefflichen Reysigen/ Wir conferirn vnd geben auch die Keyserliche Scepter/ zugleich/ darmit auch alle Fenlin vnd Banna/ vnd mancherley Keyserliche Zirath/ vnd allen Proceß der Keyserlichen Hocheyt vnd Glori vnser gewalts. Dann wir wollen / setzen vnd gepieten den Ehrwürdigen männern/ den Clericken mancherley Orden/ so derselbigen heyligen Kirchen zu Rom dienen/ daß sie dieselbige Hocheyt/ singulariter/ gewalt/ vnd vorzugt haben sollen / mit welcher Glori vnser hoher Senath vnd Rath geziert sein/ geachtet wirdt/ das ist/ daß sie Patricij vnd Consules/ die vornembste der Geschlecht vñ Bürgermeyster/ auch mit andern Würdigkeyten/ so Keyser geben/ gezieret werden mögen/ Vnd wir erkennen/ daß/ wie die Keyserliche Diener mit Kriegs würdigkeyt/ also auch sollen die Geyslichen der heyligen Römischen Kirchen orniret vnd gezieret werden. Vnd wie die Keyserliche gewalt mit mancherley Amapten vnd Befelhen/ nemlich/ Kämmerling/ Thürwarter/ vnd aller wachung Zirath / also wollen wir auch daß die heylige Römische Kirche gezieret sein soll. Vnd auff daß zum weitesten vnd herlichsten die Bischoffliche zierlicheyt herfür scheine/ so erkennen wir das auch/ daß die Clericken vnd Geyslichen derselbigen heyligen Römischen Kirchen/ jr Pferde mit schönen behangnen Tüchern zieren/ vnd also reiten mögen/ Vnd wie vnser Senath vnd Rath schühe braucht/ mit schönem rüch erleuchtet/ auff daß/ wie die Humliche/ also auch die Indische zum lob Gottes geziert werden sollen. Vor allen aber erlauben wir vnd geben vnserm heyligen Vatter Syluestro der Statt Rhom Bischoff vnd Bapst/ vnd allen die nach ihm hernach zu ewigen zeitten kommen werden/ den heyligen Bischoffen vnd Bapsten macht vnd gewalt zur Ehr vnd Glori vnser Gottes Christi/ in derselbigen grossen Catholischen vnd Apostolischen Kirchen/ auß vnserm Ortheyl vnd Gericht/ welchen er wil versündt/ auß eygenem Rath zum Clericken machen/ vnd in die zale der Geyslichen Clericken rechnen / niemandt auß allen soll ihm vornemen vnd meynen/ daß er stölglich odder hoffertlich handel. Darumb so haben wir dis auch erkennen vnd gesetzt/ daß derselbig vnser Ehrwürdigster Vatter/ höchster Bischoff Syluester/ oder alle seine nachfolgende Bischoff die Diadema/ nemlich die Kron/ welche wir ihm von vnserm haupt auffgesetzt vnd gegeben haben/ auß reinem klaren Goldt/ vnd die Edelgestein brauchen sollen / vnd auff ihrem haupt zu Gottes

Phrygio.
*φρυγιωπι-
 dicitur, qui
 acu pingit,
 uel qui ue-
 stes acu in-
 textit. Phry-
 ges enim
 primi inue-
 nere talem
 texturam.
 Plinius lib.
 8. cap. 45.*

Gottes lob / vnd zur Ehr des heyligen Petri tragen sollen. Er selbs auch der heylig Pappst auff vnd vber der Geystlichen eyt Kronen / welche er treget zur Glorri des heyligen Petri / hat genzlich derselbigen Kronen auff Goldt gemacht sich nit wöllen gebrauchen / Auch das Phrygisch kleynoch von weissem schein vnd glantz / des Heren vfferstehung bedeutend / haben wir seinem heyligen haupt mit vnsern henden auffgesetzt / vnd seins Pferdts zaum gehalten zu reuerenz vñ Ehr des heyligen Petri / vnd also ihme eins stülknechts ampt erzeygt vñnd bewiesen / setzende das sich desselbigen Phrygischen kleynochs alle seine nachfolger sonderlich in Processionen gebrauchen sollen zur nachfolgung vnser Keyserthumbs. Darumb vff das die Bischoffliche vnd Pappstliche hocheyt nit geringert / sondern als she weiter dann des indischen Keyserthumbs würdigkeyt vnd die gewalt der Glori geziert werde / sihe so vbergeben vñnd vberlassen wir auch vnser Palast / wie oben gemelt ist / so wol als der Statt Rhome / vñnd alle Italiensche oder Ubergangs Regionen odder Landtschafften / Prouincien / orth vñnd Stette vnserm voigemelten heyligen Bischoff / allgemeynen Pappst Syluestro / vnd seinen Successor vnd nachkömmlinger gewalt vnd herrschafft / erkennen vnd wöllen mit fester Keyserlichen Vrteyl durch dise vnser Keyserliche macht vnd gewalt zu disponirn vñ zuuerordnen / vñ verlassens bei der gerechtkeyt der heyligen Römischen Kirchen zubleiben. Daher habē wir auch bequemt vbersehen / das vnser Keyserthumb vnd Königreichs macht vnd gewalt mit den Orientischen Regionen vnd Landen zuuersetzen vnd zuuerwandeln / vñnd in Byzantinischer Prouincien an dem besten ort ein Statt zubawen / mit vnserm Namen genent / vnd vnser Keyserthumb dahin zusetzen / Dieweil an dem orth da die Oberkeyt der Geystlichen vñnd der Christlichen Religion / haupt / vom Himmelschen Keyser gesetzt ist / nit recht noch billich ist / das daselbst der irdische Keyser gewalt haben soll. Dis aber alles erkennen / setzen / vnd bekrefstigen wir durch dis vnser heylig Keyserlich Gesatz / vnd durch andere Keyserliche Decreta vnd Gepott / wöllen das die bis zu ende der Welt vnuerletzt vñnd vnuerfehrt bleiben / vnd gehalten werden sollen. Derowegen wir vor dem Lebendigen Gott / welcher vns zu Regieren gepotten / vnd vor seinem schrecklichen Gericht vñnd Vrtheyl bezeugen wir durch dise vnser Keyserliche Constitution / das alle vnser nachfolger / Keyser / oder alle Oberste / auch die vornembste Befelhaber / der trefflich Rath / vnd alles Volck in der gantzen Welt / jetzt vnd hernachmals zu allen zeitten vnserm Keyserthumb vnderworfen / ihrer keinem durch eynicherley weise gepüren noch zügelassen werden soll / dis vnser verordnung / welche von vns durch Keyserliche gepott der heyligen Römischen Kirchen / oder allen derselbigen Bischoffen vñnd Pappsten verliehen vnd gegeben seindt / gebrochen zu werden / oder zuzerbriechen in einigem stück. So aber jemandt (welches wir nit glauben) in dem freueln oder verächter sein würde / der soll Ewiger verdammung verstrickt vnd vnderworfen sein / vnd wissen das er die heyligen Fürsten Gottes / die Aposteln Petrum vnd Paulum / ihm in diesem gegenwertigen vnd künsttigen leben zuwider haben / vnd in der vndersten hellen mit dem Teuffel vnd allen Gottlosen gebrennet werden soll. Aber dises vnser Keyserlichen Decrets schrift haben wir mit eigenen henden befestiget / vñ auff den Ehrwürdigen Körper des heyligen Petri / Obersten der Aposteln / gelegt / vñnd daselbs ihme mit dem Apostel verheyssen / gelobt vnd versprochen / das wir alles vnuerferet halten wöllen / vñnd vnsern nachkommenden Keysern in befelhe lassen zuhalten / vbergeben hiemit vnserm Vatter Syluestro dem Obersten Bischoff vnd allgemeynen Pappst / vnd allen seinen nachfolgenden Bischoffen / mit verleihung Gottes Heren vnd vnser Seligmachers Jesu Christi alles stetiglich vnd seligklich zubesitzen / Vñnd die Keyserlich vnderschrift: Die Gottheit wöll euch heylige vnd selige Vätter durch vil jar erhalten. Ge.

Beschreibung der Vier

ben zu Rhom am dritten Tag Calendarum Aprilium, da vnser Herr Flavius Constantinus Augustus zum vierdten vnd Gallicanus zum vierdten mal die herliche treffliche männer Consules, odder Bürgermeyster gewesen seindt.

Zu welcher zeit das Concilium zu Nicen gehalten ist.

Die Canones odder Regel der gemeynen Concilien haben von der zeit Keyfers Constantini angefangen / dieweil in den vorgehenden Jahren / da die verfolgung das gemeyn Volck zu leeren im schwange gangen / wardt nichts verhengt noch zügelassen / ohn allein was von dem stühl zu Rom herkam vnd voriengte. Daher ist die Christenheyt in mancherley Ketzerrey zertheylet worden / nach dem die Bischoffe nit raum noch platz hatten zusammentzukommen / ohn allein zur zeit des obgemelten Keyfers / Dann er selbst hat den Christen macht geben vnd zügelassen / daß sie sich frei versammeln vnd zusamen kommen möchten. Vnder ihme vnd zu seiner zeit seindt auch die heyligen Väter im Concilio zu Nicen von der ganzen welt her zusamen kommen / haben nach inhalt vnd außweisung des Euangelischen vnd Apostolischen Glaubens / wie die Aposteln Symbolum / oder ein Formula vnd Artikel gestellet vnd geben.

Vorrede des Concilij zu Nicen.

Als der heyligst Syluanus in der Statt Rom / des Apostolischen stühls Bischoff Constantinus Augustus / vnd Licinius Keyser / die herlichen männer Palmus vnd Julianus Bürgermeyster gewesen / Im jare von Alexandro zurechnen / Im dreihundert sechs vnd dreissigsten / im Monat Julio / den dreizehenden Tag Calendar Julij / von wegen der entstanden Ketzerien ist der Catholisch war recht Glaub vortpracht vnd außgelegt / bey Nicæa inn Bithynien / welchen glauben die heylige vnd Ehrwürdige Rhömische Kirche helt vnd Ehret / nemlich / welchen glauben / dreihundert vnd achtzehen Väter / vermittelst Victore vnd Vincentio den Geystlichen Priestern des Römischen stühls / durch Gottes eingeben / das giftt Arrii zuuerstopffen / vortpracht haben. Es seindt auch etliche Regel daran gesetzt / welche die gemelt Kirch angenommen vnd bestetiget hat. Es ist zwar zuwissen von allen Rechtglaubigen / daß die heylige Römische Kirch durch kein Synodisch Decret oder gepott vorgezogen ist / sondern durch die Euangelische wort des Herren vnd vnser Erlösers den Primat vnd vorzugt behalten hat / da er zu Petro dem Apostel gesprochen / Du bist Petrus / vnd auff disen selb wil ich mein Kirche bauen / vnd der hellen pforten sollen widder sie nit mögen oberhandt haben / oder sie vbergwaltigen / Vnd dir gebe ich die Schlüssel des Himmelsreichs / Vnd alles was du binden wirst auff Erden / soll auch im Himmel gebunden sein / vnd alles was du aufflösest auff Erden / soll auch im Himmel auffgelöst sein. So ist auch ein Gesellschaft inn derselbigen Statt Rom des heyligen Apostels Pauli außgewehlet / daß zügethan / welcher eins Tags vnd zu einer zeit mit Petro vnder dem Fürsten Nerone durch seinen herlichen todt leidendt gekrönet ist / vnd beyde zugleich die heylige Kirch zu Rome dem Herrn Christo geweiht vnd geheyliget haben / vnd allen anderen Stätten in der ganzen Welt durch ihre gegenwertigkeit vnd Ehrwürdigen Triumph vorgezegt haben. Vnd ob wol vor alle stettiges gebett bey dem Herren aller heyligen geschicht / vnd außgegossen wirdt / so verheyst doch der heylig Apostel Paulus den Römern durch diße wort mit eygener handtschrifft / sprechende : Gott ist mein zeuge / dem ich diene inn meinem Geyst / in dem Euangelio seins Sohns / daß ich ohn vnderlaß ewer gedencke inn meinem gebett. Darumb so gebiret der erst sitz odder stühl auß Himmelscher wolthat der Rhömischen Kirchen /

welchen stühl die Heyligen Petrus vnd Paulus / durch ihre marter vnd leiden geweiht haben. Der ander siz vnd Stühl aber der Statt Alexandria im namen des Heyligen Petri von Marco seinem Jünger vnd Euangelisten geweiht ist / dieweil er selbst auch in Egypten der erst von Petro gesendet das wort der warheyt geprediget / vnd daselbst ehrlich vnd löblich gelitten hat / vnnnd die martyr empfangen hat / Welchem der würdig Abilius nachkommen ist / Der dritte siz odder Stühl wirdt ehrlich zu Antiochia des heyligen Apostels Petri gehalten / weil er daselbst / ehe vnd zuuor er ghen Rhme kommen / gewohnet hat / vnnnd Ignatium Bischoff gesetzt / daselbst auch zum ersten der Christen Namen / als eins neuen Volcks entstanden vnnnd erwachsen ist. So wirdt auch der Bischoff zu Hierusalem zu der Ehr solches grossen herlichen orths von allen ehrlich vnd würdiglich gehalten / am aller meysten / dieweil daselbs der heylig Sanct Jacob / welcher genennet ist / Gerecht / auch nach dem fleisch ein Bruder des Herrn genennet / der erst von Petro / Jacobo / vnd Johanne Aposteln / ein Bischoff geordenet ist worden. Darumb so ist nach der alten Väter deutung vnnnd auflegung der erst Sess odder Stühl zu Hierusalem gar nit vnnnd zum wenigsten genent worden / auff daß von den vnglaubigen odder Iudioten der Siz odder Stühl vnser Herrn Ihesu Christi (welcher im Himmel ist) nit auff Erden sein gemeynt würde / dieweil sein Stühle der Himmel / sein Süßschemel aber die erde ist / der nemlich selbst der ist / durch welchen alle dinge geschaffen vnnnd gemacht seindt / vnnnd ohn ihne ist nichts gemacht. Dann auß ihme / vnnnd durch ihne / vnnnd inn ihme seindt alle dinge / ihme sei Glori vnnnd Ehr in Ewigkeyt / Amen. Aber zu Ephese hat der Heylig Apostel vnd Euangelist Johannes lange zeit nach des Herren Außerstehung vnnnd Himmelfart durch Göttliche inngebung das Euangelium beschrieben vnnnd gerühret / vnnnd darumb ein Bischoff zu Ephese zum gedechtnuß eins solichen grossen Apostels vnnnd Euangelisten vor andern Metropolitan Bischoffen in der zusammentunft einen Ehrlichen Siz vnd Stühl behelt.

Dieweil aber von dem Concilio zu Nicen gehalten / zureden ist / auß was Ursachen solches geschehen / daß nach der herlichen predig der Aposteln / welche in alle Welt wunderbarlich außgebreytet ist / vnder dem Keyser Constantino Augusto / daß so vil grosser herlicher Bischoff zusammen kommen seindt / solches zeyget vns an das zehende Büch Rufini / welches den Neun Büchern der Kirchen Historien zügerhan ist / welche Bücher der herlich geleert Mann Eusebius Caesariensis an den tag geben hat / vnnnd wirdt jetzt von nothwegen vorgebracht / darmit ein wenig dessen / was vnd er dem anfangt von der verkerung Arrij beschrieben ist / gedacht werde / dieweil kein zweifel ist / daß die dreihundert vnnnd achtzehen heyligen Väter auß ganzem Orientischen Bezirk zu Nicen in Bithynien derhalben versamlet vnnnd zusammen kommen seindt / damit des Arrij Gottlose leere / durch hülf des Herrn Christi zu grund verdamt würde / vnd durch heylsame vorsehung setzten / was in der heyligen Catholischen Kirchen gehalten werden soll.

Nun jetzt wollen wir schreiten zum orth auß dem zehenden Büch Rufini. Derowegen nach dem zu Alexandria / nach Achille / welcher nach dem leiden Petri gefolget / Alexander das Priester Ampt angenommen hett / dieweil die vnsern Friden vnnnd rühe von den verfolgungen hetten / vnnnd die Glori der Kirchen inn der bekennen verdienst sich frewet / wardt die glückseligkeyt vnser dinge vnd sachen durch Heydnischen innerlichen zancf vnnnd hader betrübt. Dieweil ein Priester zu Alexandria mit namen Arrius / ein Man der nach der eusserlichen gestalt mehr / dann in der tugent vnd krafft Geystlich / sondern der Glori vnd lobs / auch newer dinge vber die maß begirig war / hat angefangen etliche böse leer von dem Christlichen Glauben herfür zubringen / vnnnd was er durch list

Beschreibung der Biet

erdacht vnnnd erfunden anzugeben / Dann er vnderstünde sich den Son Gottes abzuschneiden vnd abzufondern von der ewigen vnnnd vnaussprechlichen Substanz oder natur Gottes des Vatters, welche sach vil in der Kirchen betrübet / vnnnd von der süßen rühe des gemüts abgewendet hat. Diweil aber der Bischoff Alexander von natur ein gelinder vnnnd rühesamer mann durch stettige vermanung bate vnnnd begert / daß Arius von seinem bösen vornemen abstehen / vnnnd sein Gottlose vorgeben widerruffen wolt / aber doch die Sach der meynung nie fortgehen / darumb daß er (Arius) vil durch sein schädliches vorgeben vergiffet hat / nie allein zu Alexandria / sondern auch in andern Stetten der Prouincien sein geschmeiß außgebreytet / hielt es der Bischoff Alexander daruor / es würde schädlich sein / wo er sichs nit anneme / vnnnd hingehen ließe / zeyget die Sach seiner vil mit Priester an / vnnnd kompt die frage vnnnd Sach auch vor die Leyen / Vnd die rede auch dem Gottfürchtigen Fürsten (welcher mit allem fleiß achtung hat auff vnser Religion vnnnd glaubens Sachen) zu den ohren / Da berüffet er nach der Priester meynung zu der Statt Nicæa ein zusammenkunft vnd versammlung der Bischoff / bevilhet vnd gepurt daß Arius daselbst vor drehundert vnd achtzehen Bischoffen / so residierten vnnnd nider gesetzt wurden / erscheinen solt / vnnnd sie von seinen vorschlegen / angeben vnnnd fragen richten vnd erkennen solten. Es hat sich aber auff vnd in solchem Concilio ein wunderbarlich sach vnd handel des Fürsten zügetragen vnnnd begeben / welches ich acht das nit zuverschweigen sei / Dann nach dem beinahe auß allen irthen die Bischoffen zusammen kommen waren / vnnnd (wie es pflegt zugeschehen) von mancherley sachen wegen vnder ihnen selbst zancf vnnnd hader anbrachten vnnnd vdrigaben / wardt er (der Fürst) offermals von eynem jeden in sonderheyt angesprochen / vnnnd wurden ihm die Supplication zettel vbergeben vnd die Klagen vobbracht / darauff sie mehr achtung hatten / dann auff das jhenige / darumb sie dahin kommen waren. Da er aber sahe daß durch solche hader vnnnd zancf / die sach daran am meysten gelegen / verhindert vnnnd verlustiget wardt / hat er einen gewissen besondern tag bestimpt / auff welchem Tag ein jeglicher Bischoffe / was er zu klagen hette / vobbringen soll. Da er sich nider gesetzt hett / empfabet er von einem jeden seinen zettel / welche alle er zugleich in seinem schoß behelt / vnd eröffnet mit was darin geschriben war / vnd spricht zu den Bischoffen / Gott hat euch zu Priestern gesetzt / vnd euch macht vnnnd gewalt geben / auch von vns zu vrtheilen vnnnd zurichten / vnnnd darumb so werden wir von euch recht gericht / Ihr aber köndt oder möget nit von den Menschen gericht werden. Darumb so erwartet vnder euch allein des eynigen Gottes Vrtheyl vnnnd Gericht / auff daß auch ewere hader vnnnd zancf / was dero seindt zu der Göttlichen verhöre gehalten werden / dann ihr seit vnns von Gott zu Göttern geben / Darumb so gepürt sichs nit / daß ein Mensch die Götter vrtheyl vnnnd richte / sondern der allein / von welchem geschriben stehet / Gott stehet in der versammlung der Götter / Im mittel aber vnderseydet er die Götter / Darumb so vnderlasset dise gezencke / vnnnd begehrt euch zu denen sachen / welche den Glauben Gottes antreffen / dieselbigen dinge vnd Sachen ohn allen zancf vnnnd hader zwerwegen vnd zübedencken. Als er diß geredet / hat er befolhen / alle die Klagschriften vnnnd zettel zu erbrennen / damit ihm nit bewust noch kündig würde / der haß vnnnd verklagunge der Priester vnnnd Geystlichen. Als nun durch vil tage in der Bischoff versammlung vnnnd Concilio die frage vom Glauben gehandelt / vnd etliche einer andern widerwertigen meynung / vnnnd fast sehr des Arii vornemen günstig waren / vil mehr doch sein vngöttlich vornemen schalten / vnd dauor abschewens hatten / Vnnnd als in demselbigen Concilio vnnnd versammlung ein grosse anzal der Priester vnd bekenner rechtens Glaubens waren / seindt sie alle der newerung Arii zuwider gewesen /

Prudens fac
tum prin-
cipis.

Psalm. 81.

wesen. Es waren ihme günstige männer die in den fragen klüg waren / vnnnd darumb so waren sie der eynfaltigkeyt des Glaubens zuwider. Was aber der einfeltig Glaub vnd die eynfaltigkeyt des Glaubens vor ein tugent vnd krafft habe / erkennen wir auch auß denen dingen / welche daselbst gehandelt seindt / Dann nach dem zu beflischung des andechtigen Gottseligen Keyzers auß allen landen Priester vnd Geyslichen Gottes versamlet vnd zusammen kommen waren / seindt auch die Philosophi vnd Dialectici auß der meynung bewegt worden / vnd sonderlich die vornembsten vnd berümbtesten alda zusammen kommen / vnder welchen einer vortrefflich inn der kunst Dialectica alle tag ein zant eines grossen streits mit vnsern Bischoffen / die ihme auch nit vngleich in der Dialectica vnd nit zuuerachten waren / erieget. Vnnnd warde ein groß zügeläuffe / versammlung vnnnd Spectakel in dem das die geleerten Männer zusammen kamen / vnd wolt ein jeder sie sehen vnd hören. Doch kundt der Philosophus in eyniger leer oder kunst von keinem beschlossen oder gefangen werden / Der also beredt vnnnd geschickt war / das er aller vorgeworffenen vnnnd vortrachten fragen wustt zubegegnen / also wann mann meynet mann hette in ergriffen vnnnd gefangen / so wickelt er sich herauß vnnnd entkame wie ein schlüpfserichte Schlange. Damit aber Gott bewiese vnnnd anzeygte / wie das Reich Gottes nit in der Rede noch worten / sondern in der krafft stehe / so war ein man gar einfeltiger schlechter arth vnnnd natur auß den bekennern Christlichen glaubens / kundt vnnnd wuste anders nichts dann Christum Jesum / vnnnd denselbigen gecreuzigten / der mit vnnnd vnder andern Bischoffen zühörern zugegen war / als er sahe / wie sich der Philosophus gegen die vnsern stözlisch vnd seiner listigen kunst der Disputation herfür thet vnnnd berhümet / begert er von allen / mann soll ihme platz vnnnd stadt geben vnnnd ihne zulassen / er wölte ein wenig mit dem Philosopho gesprech halten. Die vnsern aber / welche die einfeltigkeyt des Manns vnnnd vnerfarnheyte im reden allein wustten / entsazten sich als ob sie da verschämpt werden solten / darmit vnnnd auff das villeicht nit vor den listigen leuthen die fromme heylige einfeltigkeit verlacht vnd verspott würde / Doch so bleib der alte Mann auß seinem vorhaben / vnnnd machte den anfang seiner rede daher / vnnnd spricht also : Im Namen Ihesu Christi / Philosopho höre was war ist / Gott ist der eynig / welcher Himmel vnnnd Erden geschaffen hat / welcher auch dem Menschen / welchen er von dem Leymen der Erden formiert vnnnd den Geyst gegeben / hat alle sichtbarliche dinge seines gefallens durch die krafft seines worts geschaffen / vnd durch die heyligung seines Geysts odder Athems befestiget / das wort vnnnd die weißheyte welche wir den Sohn nennen / hat sich vber der Menschen fall vnnnd irthumb erbarmet / wirdt geboren auß einer Jungkfrawen / vnd hat durch das leiden des Todts vns von dem ewigen Todt erlöset vnnnd erlediget / hat vnns durch seine Auferstehunge das Ewig leben bracht / welchen wir erwarten zukünfftig ein Richter aller dinge was wir handeln vnnnd thun / Glaubst du Philosopho / das dem also sei? Er aber erschricket vnnnd verstumbt krafft solicher wort dermassen / als hette er nie keine widderprechungs rede geleernet / kundt auff alles nur allein das antworten / ihne bedeuhte vnnnd hielt darvor / es were also / vnnnd were anders nit war / dann er gesagt hett. Da spricht der Alte / So du das also glaubest war sein / so stehe auff vnnnd folge mir zum Heyligen Tauffe vnnnd nimm an dich das Seychen dises Glaubens / Vnnnd ist der Philosophus also zu einem Christen worden / sich gefrewet vnnnd bedancket / das er vberwunden worden.

In demselbigen Concilio ist auch Paphnutius ein mann Gottes / vnnnd Bischoff in Egypten / in welchem die gnad Gottes so krefftig war / das durch nit weniger zeichen / dann zuuor durch die Aposteln / geschahen / Zu welcher zeit

Vö einem
vberaus
geschickt
Philoso
pho / wie
er durch et
nen einfeltigen
Alten zum
Christlichen
Glaub
be bracht
wirdt.

Beschreibung der Vier

auch Spyridion auß Cyprien ein vortrefflicher Bischoff gehalten vnnnd erachtet wardt. Vnnnd seindt zu denselbigen zeiten noch solcher männer in den Kirchen des Herrn vil erschienen vnd erfunden worden/ auß welchen vil in demselbigen Concilio gewesen seindt/ Vnder des wardt alle tag beykunfft vnnnd versammlung gehalten/ namen auch nit leichtlich odder vnbedacht soliche grosse ding vor/ vnd wardt der Arius stettigs in das Concilium beruffen vnnnd erfordert/ vnnnd durch fleissige stettig handlung sein vorgeben erwogen/ vnnnd was dem zuwider gehalten vnd gesetzt werden soll/ suchten sie mit grossem rath vñ bedencen. Aber nach langer vnnnd viler handlung hat es allen gefallen/ vnnnd haben alle als durch einen mundt vnnnd hertz erkendt/ daß *ἐμὸς υἱός* geschrieben werden soll/ das ist/ daß mann bekennen vnd glauben soll/ daß der Sohn einer Substanz mit dem Vatter sei/ Vnd wardt solcher Sentenz vnd meynung aller fest vnd bestendiglich außgeruffen/ Allein seindt dazumal siebenzehen gesagt vnnnd benennt worden/ welchen mehr des Arii glauben hat gefallen/ daß außwendiglich der Sohn Gottes auß keiner Substanz geschaffen/ vnnnd nit auß des Vatters selbs Gottheit geborn sei/ wie sie haben wollen sagen/ angeben vnd Confirmiern. Es wirdt der Priester vnd Concilij Sentenz vnd meynung dem Keyser Constantino vorbracht/ der ihne als von Gott außgesprochen Ehret. Vnnnd wo jemandt demselbigen sich vnderstünde vnd vorname zuwiderstehen/ bezeuget vnnnd protestiert er denselbigen/ als der wider Göttliche Satzung handelt/ in das elendt zuuertreiben vnd zuuerjagen.

Die Canones oder Regeln des Concilij zu Nicen/

welches gehalten vnd verhandelt ist/ vnder dem Keyser Constantino/ als Paulinus vnd Julianus gebrüder Consules oder Bürgermeister zu Rhome gewesen seindt/ Im Jar dreihundert drei vnnnd sechzig/ den dritten Tage Calendas Julij.

Als diß heylig vnd groß Concilium/ zusammenkunfft vnd versammlung in der Statt Nicea in der Prouintzen Bithynien gelegen/ seindt von ihñ diese Canones vñ Regel/ welche hieundē geschrieben/ auß dē Griechische in Lateinisch sprach verwandelt/ statuir/ gesetzt vñ geordnet. Der Erst Canon oder Regel. So einer in krankheit odder von den ärzten geschnitten ist/ oder von den Aufslendischen vnd feinden Castrit vnnnd außgeschnitten/ so hat dem Concilio gefallen/ daß derselbig ein Clerick/ vnd in der Clerisei bleibe. So aber ein gesunder sich selbst verschneidt vnnnd abschneidt/ ob er auch in der Clerisei/ vnd ein Clerick were/ soll er Cessirn vnd abstehen/ vnd auß solchen soll keiner ordinirt werden. Wie nun aber von denen/ welche eintweder solchs vornemen/ oder kñne seindt/ sich selbs zuerschneiden/ diß/ wie wir gesagt haben/ statuir vnd gesetzt seindt/ also welche von den frembden/ oder ihren Herrn verschnitten vnd eins ehrlichen bewertes lebens vnd wandels seindt/ dieselbigen numpft die Kirchen vnd Geystlich Regel zu Clericken vnd in die Clerisei auff vnd an.

Der Zweyt Canon oder Regel. Nach dem vil eintweder von notturfft wegen/ odder auß anderer vrsachen den Regeln zuwider gehandelt seindt/ also daß die leuthe/ so newlings auß dem Heydnischen leben noch im Glauben angefürt/ oder vnderichtet. als baldt zu Geystlichen Tauffkommen/ vnd als baldt so sie getaufft seindt/ auch zum Bisthumb odder zum Priesterthumb gebracht seindt. Derowegen so hat es dem Concilio gefallen/ daß hinfüro dergleichen nichts geschehen/ noch gehandelt werden soll/ dieweil es die zeit erfordert vnd haben wil/ daß einer ein Catechumenus/ der im Glauben/ vnnnd inn des Glaubens

bens Sachen vnderichtet werde/vnnd nach dem daß er den Tauffe empfangen/vil Probation vnnd beweifung (seins Christlichen Glaubens) von nöthen hat / Dann es ist ein mercklich krefftig Apostolisch Gepott/ da er sagt/ Nemet keinen Neophytum/odder Newling an / Darmit vnnd auff daß er nit villeicht stolz/auffgeblasen in das Gericht/vnd in strick des Teuffels fall. Wo er aber in vorgehender folgender zeit ein sünd begieng/vnd durch zwen oder drei Zeugen vberwunden würde/soll der/welcher ein solcher ist / sich der Clericei enthalten vn̄ abweichen. So aber darüber vnd als den Satzungen des heyligen Concilij zuwider sich helt vnd handelt/soll er in gefahr stehn seins Geystlichen standts.

Der Dritt Canon odder Regel. In allerweg hat die heylige versammlung/Synodus oder Concilium verpotten/ daß weder ein Bischoff/noch ein Priester/noch ein Diacken/Kirchen diener/oder einem Clericken gantz vnd gar gesiemen vnnd zügelassen sein soll ein außländisch frembde / ihme nit verwandt/Weib bey ihm zuhaben/es were dann sein Mütter/oder Schwester/oder Anfrawe/oder Amitt/seins Vatters Schwester/oder Matertera/seiner Mütter Schwester. Diweil in disen Personen allein vnd in deren gleichen / alle verargt wonigkheit/welche von Weibern kompt/abgewendet vnd vermitten wirt. Welcher aber vber solchs handelt/der stehet in gefahr Clericken oder Geystlichen standts.

Der Vierdt Canon oder Regel. Es soll vnnd muß ein Bischoff von allen Bischoffen/so es geschehen kann/welche in seiner Prouincien vnd Land seind/ordinirt werden. Wo aber dasselbig beschwerlich geschehen möcht/oder ey nige tringende noth vorhanden / oder ferne reyse / da sollen ihe zum wenigsten drei Bischoff zusammen vnd bey einander kommen/also /daß sie auch der andern/welche abwesend t seindt/verwilligung inn schriften haben/vnd also die Ordination machen vnd verhandeln / Doch soll die gewalt zwar vnnd macht/oder Confirmatio/bestettigung/durch alle vnd jede Prouincien dem Metropolitani Bischoff gepüren vnd zügehören.

Der Fünfft Canon oder Regel. Es soll der Sententz vnnd meynung gehalten werden/ daß die ihenigen/welche von vnd durch andere Excommunicirt vnd von der Gemeyn außgeschlossen vnnd verbannet werden/sollen von andern zur Communion vnnd Gemeyn nit auffgenommen werden. Es soll zwar frage vnd erforschung geschehen/ob sie die verbannten/villeicht durch ey nigen zorn/vnwillen/oder zank/hader/oder etwan bewegung ires Bischoffs hetten. Auff daß nun dise ding vnnd Sachen durch billich würdige verhöre erforschet vnd erkündiget werden möchten/ist vorrecht vnd gut erachtet vnnd angesehen/daß jedes Jar/in jeder Prouincien vnd Landtschafft/zweymal im Jar/die Bischoff/beykunfft/versammlung vnd Concilium halten/vff daß vnd darmit sie in irer versammlung vnd zusamenkunfft in solcher sampter Prouincien die fragen vnd streitige Sachen Examinirn/verhören/vnnd verschlichten/auff daß vnd damit also zuletzt die jenigen/welche irer vberfarung vnd verbrechung halben/in beleidigung ihrer Bischoff billich komen seind vnd verwirckt haben/billich auch von den andern Excommunicirt/außgeschlossen vnd verbannet/vnd dergleichen vor verbannete gehalten werden/biß daß in gemeyn/oder dem Bischoff selbs gefellig ist/vber sie ein miltter vnd gelinder vrtheyl zusprechen. Es soll aber ein mal die zusamenkunfft/oder Concilium vor den vierzig tagen gehalten werden/vff daß vnd damit aller haß/neydt/vnd widerwill/so ey niger vorhanden were/abgeschnitten / ein jeder ein reyn heylig opffer/Gott möchte opffern vnd vorbringen. Aber das zweyt Concilium oder zusamenkunfft/ soll zur Herbstzeit gehalten werden/ Circa tempus Autumni.

Der Sechst Canon vnd Regel. Der alt brauch vnnd weiß soll bleiben inn Egypto odder Libya/vnnd Pentapoli(das ist/inn den fünff Stetten) daß der

Beschreibung der Vier

Bischoff zu Alexandria/ diser aller macht vnnnd gewalt habe vnnnd behalt/ die- weil zwar der Rhömisch Bischoffe gleiche weise vnnnd gebrauch hat. Der- gleichen soll es auch zu Antiochia vnnnd inn andern Prouincien/ einer jeder Kir- chen ihr Ehr vnnnd vorzugt gehalten werden. Es ist aber vberall offenbar kundtlich/ das wo einer vber vnd wider den willen vnnnd wissen des Metro- politan Bischoffs ordinirt würde/ das grosse vnnnd heylig Concilium denselbigem nit darvor achtet odder helt/ das er zu einem Bischoff werden soll. Zwar so sich zürträge vnnnd begeben/ das durch aller verwilligung vernünfftiger weise nach der Kirchen vnnnd Geystlichen Regel zwen odder drei so mütig vnd dür- stig weren durch zancf vnnnd zwittracht zuwidd ersprechen/ so soll der mehrer vnd grösser theyl Priester vnnnd Geystlichen Sentenz vnd meynung vorgehen vnd obliegen.

Der Siebendt Canon oder Regel. Diweil die alte weise vnd leer gehalten ist/ das dem Elia Bischoff zu Hierusalem die erst vnd vornembste Ehr gege- ben wirt/ so soll er dieselbig Ehr hernacher habē/ Doch also/ das der Metro- politanischen Statt ihr eygene Ehr bleibe.

Der Acht Canon. So etliche wöllen kommen vnnnd sich begeben auß den Nouatianern zu der Catholischen Kirchen/ hat es dem Heyligen Concilio ge- fallen/ das sie ordinirt werden/ vnnnd also in der Clerisei vnd Geystlicheyt blei- ben/ Vor allen dingen aber sollen sie dise Confession vnnnd bekandnuß haben/ welche durch die Heylige Schrift soll vnnnd muß erfordert werden/ das sie be- kennen/ sie wöllen die gemeyne verwilligten Statuta vnd Satzungen der Ca- tholischen Kirchen halten/ das ist/ gemeynschafft haben vnnnd halten/ auch mit denen welche vvilleicht zu der zweyten Ehe griffen haben/ odder mit denen/ wel- che zur zeit der verfolgung gefallen seindt/ welchen gefallenen doch maß vnnnd zeit der Büsse angesetzt vnnnd zügeschriben ist/ das sie inn allem dem folgen/ was in der Catholischen Kirchen gehalten wirt. Vnnnd wo sie selbs/ die von den Catholischen Kirchen ordinirte Clericken eintweder in den gassen oder in Stetten erfunden würden/ sollen sie also auch vnder den Clericken vnnnd in der Clerisei bleiben/ Jedoch ein jeder in seiner ordnung. So aber ein Bischoff o- der Priester der Catholischen Kirchen were/ zu welchen diser etlichen sich thün/ vnd begeben würden/ ist gewiß das zwar der Catholisch Bischoff seine würdig- keyt behelt/ Desgleichen aber haben die Priester vnd Diacken/ die ihenigen a- ber/ welche von ihnen kommen/ wo er vvilleicht ein Bischoff were/ vnnnd hette die würdigkeyt eines Priesters/ es were dann das vvilleicht dem Catholischen Bischoff gefiele/ ihme auch des Bischofflichen namens Ehr vnnnd würdig- keyt zügestatten vnd nachzulassen. Wo es ihme aber nit gefiele/ soll er jme ein ort oder plaz finden/ das er auff vnd in einer Pfar ein Bischoff (das ist/ ein mit auffseher) sei/ oder in der Clerisei vnd Geystlichen ein Priester (oder Senior vnd Alter) vnnnd also das nit in einer Statt zwen Bischoff sein/ verstanden werde/ vnd soll derselbig ganz vnd gar bey den Clericken vnd Clerisei bleiben.

Der Neundt Canon. So/ welche oder etliche durch Examination vnd ver- hörung zu Priestern Promouiert vnd gewehlet seindt/ vnnnd darnach wann sie Examinirt/ bekendt haben ihre sünde/ vnd wann sie bekendt haben/ thün vnd handeln den Regeln zuwider/ vnd die leuth ihnen die hend eynbedacht auffge- legt/ dieselbigen nimpt der Kirchen Geistlich Orden nit an/ diweil in allen de- nen das ihenig/ was vnstrefflich ist/ die Kirck verthedingt.

Der Zehendt Canon oder Regel. Alle die ihenigen/ welche auß den gefal- lenen durch vnwissenheyt ordinirt worden seindt/ od der durch verachtung der ihenigen/ welche sie ordinirt haben/ solchs bringt der Kirchen Regel keinen vor- fangt oder nachtheyl/ Dann wann es also erfunden wirt/ so werden sie abge- setzt.

Der Zylffte Canon. Es hat dem heyligen Synodo (zusammenkunft vnd versammlung) gefallen ob sie auch der barinherzigkeyt vnwürdig seindt/ das ihnen doch etliche freundschaftt erzeyget vnd beweiset werden soll. Wo sich nun etliche von hertzen berewen/ sollen sie drei Jar lang vnder den berewenden (inter poenitentes) gehalten werden/ Doch wo sie Glaubige seindt/ sollen sie sieben ander Jare vnder den berewenden sein/ Dieselben auch zwey jare on Opfferung allein im Gebette mit dem Volck Participiern vnd theylhafftig sein. Welche aber durch die gnade Gottes beruffen/ erslich zwar ihren Glau ben angezeygt vnd bewiesen haben/ mit ablegung der Kriegs ehr/ darnach aber zu ihrem eygen gespiech sich widderumb thun vnd begeben/ also/ das sie geldt geben vnd darnach stehen/ das sie wider zum Kriegs handel kommen/ oder auff vnd angenommen werden/ dieselbigen sollen zehen Jarlang vnder den Büßern sein/ nach den ersten dreien Jaren da sie vnder den hörern gewesen seindt. Von allen aber soll das vornemlich gehalten werden/ das auff ihre sinn/ gemüte/ vnd frucht der Busse vnd berewens gemerckt vnd achtung geben werde. Dann welcher mit aller forcht vnd beweynung in gütten wercken vnd wandel verharret/ mit allein in worten/ sondern auch im werck vnd in der warheyte erzeygt vnd beweiset/ wann auch die bestimpt angeseyzte zeit von ihnen erfüllet ist/ vnd sie jezundt angefangen haben mit dem Gepett gemeynschafft zu haben/ so mag auch der Bischoff etwas gelinder vnd milder mit ihnen vornemen/ gedencen vnd handeln. Welche aber mit vnderchiedlich vnd vngesefhrlich den fall achten vnd halten/ vnd meynen/ sie haben daran genüg/ das sie inn die Rürch gangen seindt/ die sollen ganz vnd gar die bestimpte gesatzte zeit aufhalten vnd erfüllen.

Der Zwölffte Canon oder Regel. Von denen aber/ welche von dem leibe (ex corpore) abweichen/ wirdt auch noch jezundt des alten Gesazes Regel gehalten/ also/ wo velleicht einer von dem Körper/ oder Leibe auß notturfft seines lebens abweicht/ doch seiner nahrung vnderhaltung nit soll verkürzt/ noch entsetzet oder beraubet werden. So einer Desperirt vnd verzaget nach angenommenner gemeynschafft leben bliebe/ der soll vnder die gerechnet werden/ welche allein im Gebette Communiciren vnd gemeynschafft haben. Doch soll von allen denen/ welche von dem Körper vnd Leib der Rürchen abweichen/ in der reyhung der Communion vnd gemeynschafft/ auffsehens/ sorge/ vnd bewerung des Bischoffs gehabt vnd angewendet werden.

Der Dreyzehndt Canon oder Regel. Dis hat dem heyligen vnd groffen Concilio gefallen von denen die im Christen Glauben vnderrichtet vnd gelehrt werden sollen/ welche gefallen seindt/ das sie drei Jare vnder den zühörern des worts seien/ Darnach aber sollen sie betten mit den Catechumentis.

Der Vierdzehndt Canon. Es ist vor das heylig Concilium kommen/ das in etlichen orten vnd Stetten die Diacken oder Rürchendiener/ den Priestern die Sacrament reichen/ welches weder die Regel noch gewonheyte leeret/ das die ihemigen/ welche nit gewalt haben zuopffern/ denen/ welche dem Leibe Christi opffer reichen sollen. Auch ist man des innen vnd gewar worden/ das etliche Diacken oder Rürchen diener vor den Bischoffen die Sacrament nemē/ Dis alles soll abgethan werden/ vnd sollen nach der ordnung die heylige Communion nach den Priestern vom Bischoff oder von dem Priester empfangen. So soll auch nit zugelassen noch gestattet werden/ den Diacken vnd Rürchendienern/ das sie mitten vnder den Priestern sitzen. Welcher aber hieran nit wil begnügt sein/ der soll nach diser deutung kein Diacken sein.

Der Fünffzehndt Canon. Von wegen viler betrübung/ stetiger bewegung/ vnd auffruhr/ welche sich pflegen zuzutragen vnd zugeschehen/ hat dem Concilio gefallen die gewonheyte/ welche der Regel zuwider ist/ gentslich abzuthun/

Beschreibung der Vier

wo vnd an welchem orte sie ist / das ist / das entweder ein Bischoff / oder ein Priester / oder ein Diacon von einer Statt in die ander Statt ziehe. Welcher aber hernachmals nach diesen Statuten vnd Satzungen dieses heyligen Concilij ein solches zuthun sich vnderstünde vnd vorneme / dem soll in alle weis vnd wege solches vornemen gebrochen vnd er seiner Kirchen in vnd zu welcher er verordnet ist / restituirt werden.

Der Sechzehende Canon. Wo etliche die Gottes furcht vor augen nit haben / noch auch die Kirchen Statuta vnd Gesatz nit halten / von ihrer Kirchen abweichen / es sei einwed er Priester oder Diacon / oder in einem andern Geistlichen Orden / die sollen nit in die Kirch auffgenommen / sondern mit aller notturfftigkeit gezwungen werden / das sie zu ihrer Kirchen sich widerumb thun vnd begeben sollen. Wo sie aber darvon bleiben / soll man sie auß der gemeyn vnd in den Bann thun.

Der Siebenzehende Canon. So sich einer vnderstünde einen / welcher einem andern angehöret / inn seiner Kirchen zu ordinieren / wann er die verwilligung seines Bischoffs nit hat / von welchem der Clerick abgewiechen ist / soll solche ordinierung vergeblich vnd nichts werth sein.

Der Achzehende Canon. Diweil vil Clericken vnd Geystlichen von geiz wegen / dem schendlichen gewinn nach stehen vnd nach folgen / in vergeß des Göttlichen Gepotts / da gesagt ist / Welcher sein Geldt nit auff wücher außgibt / wüchern vnd den hundertsten pfenning fordern / Hierauff hat das heylig Concilium statuiert vnd gesetzt. So einer erfunden würde nach diser Diffinition erkentnus vnd verordnung / der da wücher neme / oder auß eynigem solchen handel vnd geschafft schentlichem gewinn nach stünde / odder auch getreyde / Korn / Weyze / oder andere frucht vor den Sechsten theyl gebe / all der ihenig / welcher solches sich vnderstehet zu gewinn vnd wücher vorzunemen / der soll auß der Clericei verstoffen vnd gewoiffen / vnd soll als ein frembder vnd kein angehüger Geystliches standts gehalten werden.

Der Neunzehende Canon. So einer zu der Catholischen Kirchen fleuhet / von den Paulianisten vnd Catafrigen / ist statuiert vnd gesetzt / das sie wider getaufft werden sollen. Welche aber Clericken oder Geystlichen bey ihnen gewesen seindt / wo sie vnschuldig weren / vnd vnsträfflich / wann sie wider getaufft seindt / sollen sie auch widerumb von dem Bischoff der Catholischen Kirchen ordinirt werden. Wann sie aber Examiniert vnbequem noch dienlich befunden werden / soll man sie absetzen / Dergleichen soll es mit den Diacon auch gehalten vnd mit allen / welche in derselbigen Clericei gefunden werden. Wir haben auch der Frawen leuth / der Kirchendienerinn gedacht / welche in der ordnung befunden seindt / welchen die hende nit auffgelegt seindt / ganz vnd gar vnder die Leyen gerechnet werden sollen. Dergleichen die Diaconissen / welche inn dem Catholischen Canone vnd Regel nit begrieffen seind / sollen vor Leyen vn vngeweihet gerechnet vnd gehalten werden.

Der Zwanzigste Canon. Nach dem etliche seindt / die auff den Sonntag ic knie zum Gebett beygen / vnd in den Pfingstagen / so ist derwegen vom heiligen Synodo statuiert / gesetzt vnd geordnet / das gleich formige vnd bequeme gewonheit durch alle Kirchen gehalten werde / also / das wir stehende vnser Gebett zum Herrn thun sollen.

Symbolum desselbigen Nicenischen Conciliums.

Wir glauben in einen Gott / Vatter Allmechtigen / Schöpffer sichtbarlicher vnd vn sichtbarlicher dinge / Vnd in den eynigen Herrn Jesum Christum / den Sohn Gottes / den Eyngebornen Sohn vom Vatter / das ist / von der Substanz des Vatters / Gott von Gott / ein Licht von dem
Lichte /

Liecht/waren Gott/von warem Gott/gebou/vnd mit gemacht / in der Substanz dem Vatter gleich/das ist/einer Substanz mit dem Vatter (welches die Griechen *εὐνοσίῳ* nennen.) Durch welchen alle dinge gemacht seindt / was im Himmel vnd auff Erden ist / welcher vmb vnser Menschen willen/ vnnnd vmb vnser heyls vnd seligkelt willen vom Himmel gestiegen vnnnd fleisch worden ist/ Vnd Mensch worden/ gelitten/vñ gestorben ist/ vnd am dritten Tag auffstanden/ zu Himmel gefaren / zukommen wirt zu richten die Lebendigen vnd die Todten/ Vnnnd in den heyligen Geyst. Die aber/welche sagen/ er war da er nit war / vnnnd ehe er gebou wardt war er nit / vnnnd daß er auß nit wesenden dingen gemacht sei/ oder auß einer Substanz oder Natur/sprechende er sei wandelbarlich/ vnd verkärlicher Son Gottes/ dieselbigen verbannet vnd verdammnet die Catholisch vnnnd Apostolische Kirch. Dis ist der Glaub welchen außgelegt haben die Vätter/ Erstlich zwär gegen Atrium den Gottsesterer/der da spricht/ der Sohn Gottes sei ein Creatur / vnd wider alle Kezerey des Sabellij/des Fotini/ des Pauli Samosatemi/des Manchei/des Valentini/des Marcionis/vnd genglich wider die alle Kezereien/so eine auffstehen vnnnd sich erregen wirt/wider die Catholisch vñ Apostolische Kirche/welche Kezerey alle Bischoffe verdampt haben die zu Nicea versamlet gewesen seindt/nemlich dreihundert vnnnd achtzehen.

Concilium zu Constantinopel gehalten / von hundert vnnnd fünfzig Bischoffen/ Vnder dem Keyser Theodosio dem Eltern/ als Siagrius vnnnd Eucherius Consules zu Rhome gewesen/ im Jare vierhundert vnnnd neunzehenden / wider den Kezer Macedonium.

Die Regeln odder erklärungen seindt vorbracht vnnnd außgelegt von hundert vnnnd fünfzig Bischoffen / welche zu Constantinopel zusammen kommen seindt / mit verdammung des Maxim Cinci/ welcher namen vnd Prouincien werden begriffen im Griechischen.

Die Regeln odder erklärungen seindt vorbracht vnnnd außgelegt von hundert vnnnd fünfzig Bischoffen / welche zu Constantinopel zusammen kommen seindt / mit verdammung des Maxim Cinci/ welcher namen vnd Prouincien werden begriffen im Griechischen.

Der Erste Canon odder Regel. Es sollen die dreihundert vnnnd achtzehen Vätter/welche in der Statt Nicea Bithynie bey einander gewesen seindt / nit verschmächt noch verachtet werden / sondern soll fest vnd bestendig bleiben/ vnd verdammnen alle Kezerey / sonderlich aber der Eunomianer/ Ja der Anomianer / welche auß Lateinisch / ohne Gesatz genennet werden / vnnnd Arrianer oder Eudorianer / Samen der Arrianer / auch der Pneumatomachorum/ das ist/welche wider den heiligen Geyst streitten/ vnd Sabellianer vnd Marcellaner/vnd Fotinianer / vnd Apollinaristaner.

Der Zweyt Canon. Die Bischoff/welche außser der Dioecesen seindt/ sollen nit zu den Kirchen/ welche außser ihrem Terrinn oder Bezirk seindt/ sich thun / odder kommen / sollen auch die Kirchen nach den gesetzten Regeln nit Confundiern noch vermischen. Die Bischoff zu Alexandria sollen zwar allein des Orientischen Bezirckes soige tragen / vorbeheulich der Kirchen zu Antiochia ihre Ehr des vorzugts/ welche in den Regeln des Nicenischen Synodi seindt begriffen. Es sollen auch die Bischoffe des Asianischen Dioecesis odder Bezirckes/ die dinge vnnnd sachen/welche in Asia seindt/vnnnd welche nur allein zu dem Asianischen Dioecesi oder Bezirk gehören / regiern vnd verachten/ Vnnnd die Bischoffe in Ponto sollen allein des Pontischen Dioecesis odder Bezirckes soige haben vnnnd gewertig sein. Die aber inn Thracia Bischoff seyn/sollen allein desselbigen Landts was inn Thracia ist soige tragen vnd warten.

Beschreibung der Vier

Der Dritt Canon. Die Bischoff/so nit erfordert noch geladen seindt/ sollen vber den Bezirck oder Dioecesi mit schreitē/ jemand zu ordinir/ oder eynich- erley Kirchen vnd Geystlichen sachen halben darinn zu Disponir/ odder orde- nung darinn zumachen/ mit haltung der Regel/ welche oben geschriben ist/ von einer jeglichen Dioecesi oder bezircke/ Die weil offenbar ist/ dass der Prouin- cial Synodus versamlung vnnnd zusamenkunfft durch jede Prouinze alles ver- walten vnd gubernir/ soll/ nach dem wie es zu Nicæa gedeutet/ gesetzt vnd ge- oident ist.

Die Vierdt Regel. Aber die Kirchen Gottes/ welche in vnd vnder den auß- lendischen Heyden vnd Völkern auffgericht vnd gemacht seindt/ sollen regiert vnd verwaltet werden/ nach der gewonheyt/ wie es von den Vatern gebraucht vnd gehalten ist worden.

Die Fünfft Regel. Es soll der Bischoff der Statt Constantinopel die Ehr des Primats vnd vordzugs nach dem Bischoffe von Rom haben/ Darumb dass Constantinopel die Statt new Rom ist.

Die Sechst Regel. Von wegen der leer des ganzen ungezogen vnzüchtigen wesens/ welche zu Constantinopel erstanden ist/ so ist statuir vnnnd gesetzt/ dass der Bischoff weder der grössst geachtet oder gehalten gewesen/ oder auch sein soll/ noch auch die ihenigen/ welche von ihm ordinirt seindt/ sie haben gleich ei- nen Grade des Clericats/ welchen sie wöllen/ nemlich soll alles was derhalben von ihme gehandelt/ widerruffen/ vergeblich vnd nichtig sein.

Symbolum desselbtgen Concilij zu Constantinopel.

WIR glauben in einen Gott Vatter Allmechtigen/ Schöpffer Himmels vnd der Erden/ aller sichtbarlicher vnd vnsichtbarlicher dinge/ Vnnnd in den eynigen Herrn Jesum Christum/ den Eingebornen Son Got- tes/ auß dem Vatter geborn/ vor aller zeit der Welt/ Gott auß Gott/ ein Liecht auß dem Liecht/ ein warer Gott auß dem waren Gott/ geboren vnnnd mit ge- macht/ ὁμοούσιος/ gleich dem Vatter/ das ist/ einer Substanz mit dem Vatter/ durch welchen alles gemacht ist/ was im Himmel vnd was auß Erden ist/ wel- cher von vns Menschen/ vnd von wegen vnsers Heyls vom Himmel herab ge- stigen/ vnd fleisch worden ist/ vom heygen Geyst/ auß Maria der Jungfrawen ein Mensch worden/ hat vnder Pontio Pilato gelitten/ vnd ist begraben/ vnnnd am dritten tag wider auffgestanden/ zu Himmel gefaren/ sitzt zu der rechten des Vatters/ von dannen er kommen wirt mit Glori vnd herlichkeyt zu richten die Lebendigen vnnnd die Todten/ welches Königreichs wirt kein ende sein. Wir glauben in den Heyligen Geyst/ einen Herrn/ vnnnd Lebendigmacher auß dem Vatter gehend/ mit dem Vatter vnd dem Son anzubetten/ zu Glorificirn vnd zu Ehren/ welcher geredt hat durch die Propheten/ Ein Catholisch vnd Apo- stolisch Kirch (oder gemeyn Gottes.) Wir bekennen einen Tauff zu vergebung der sünden/ Wir erwarten die Auffstehung der verstorbenen/ vnd der Todten/ vnd ein ewigs leben der zukünfftigen zeit/ Amen.

Die Namen der Hundert vnd Fünffzigsten/ Sectarius zu Constantinopel/ Timotheus zu Alexandria/ Dorotheus von Corincho/ Cyrillus Hierosolymita- nus/ Calasius Caesariensis/ Macer Hiericontius/ Dionysius Diospolitānus/ Pri- scianus Nicopolitānus/ Saturninus Sebastiensis/ Laurentius Ascalomites/ Elianus Ramensis/ Zenon Tyrus/ Paulus Sydonius/ Deisbus von Prolomai- da/ Philippus Damascenus/ Varachus Peneacensis/ Timotheus Basilides/ Abbibo/ Mochinius Araclensis/ vnd andere.

Der

Der erst Synodus / versammlung vnd zusamen
kunfft zu Ephese zweier hundert Bischoffe gehalten / widder Nestorium Bi-
schoff zu Constantinopel / welcher vorgebe hat / es sei allein nur ein Mensch auß
der heyligen Jungfrawē Maria geborn / damit er ein ander Person des fleische
vnd ein ander Person der Gottheit macht / vnd hielt nit daß ein Christus im
wort Gottes / vnd im fleisch were / sondern abgescheiden vnd von einander zer-
theylet / prediget vnd gab vor / einer wer der Sohn Gottes / der ander were der
Sohn des Menschen / Vnd ist diser Synodus vnd versammlung geschehen vnd
gehalten worden zur zeit Theodosij des Jüngern / zum dreyzehenden / vnd Va-
lentiniano zum drittenmal Consules vnd Bürgermeyster zu Rhome / im jar
vier hundert acht vnd sechzigsten. Welchem Synodo vnd versammlung
vorgesehen vnd vorgewesen ist der S. Cyrillus / vorzeiten Bischoff
zu Alexandria / welcher mit dem ganzen Concilio an den-
selbigen Nestorium dise Synodalsche vnd versamme-
lung Decreta vberschickt hat.

Sendbrieffe des Concilij vnd versamm- lung zu Ephese an Nestorium.

Dem Geystlichen vnd Gottgeliebten mit Priester Nestorio Cyrillus /
odder welche seindt bey der versammlung zu Ephese. Diweil vnser
Seligmacher öffentlich spricht: Welcher Vatter oder Mütter mehr
dann mich liebet / der ist mein nit werth / Vnd welcher den Sohn oder
die Tochter mehr liebet dann mich / der ist mein nit würdig / Was werden dann
wir leiden / an die deine andacht begert / daß wir dich mehr dann Christum den
Seligmacher aller Menschen / lieben solten: Dann was würde es vns am tage
des Gerichtes nützlich sein / oder was würden wir vor ein bezalung vnd gnüg-
chung finden mögen von wegen solchs langen stillschweigens der vō dir auß
gegossen lesterung wider jne: vnd so du dich zwar allein verletzest / in dem / daß
du solche dingelerey vñ halteest / were bei vns kleiner vñ weniger sorge vnd sorg-
feltigkeit. Diweil du aber die ganz Kirch vnd Gemeyn Gottes ärgerst / vnd
den Sawerteyg vngebreuchlicher boßheyt vnd newen Ketzerey vermischest
im Volck / vnd nit allein die daselbst an dem ort seindt / sondern vberall / vnd an-
derswo wohnen (dann die Bücher deiner auslegung seindt weit außgebreyt /
vnd vnder das Volck inn gemeyn außgeben) darzu wir stillschweigen solten /
welcher rede aber vns dessen verantworten vnd entschuldigen wolt / oder darzu
gnügsam were / vns zuentschuldigen: Odder wie solt es nit von nöthen sein des
Herrn Christi zugedencken / da er spricht / Ihr solt nit meynen daß ich kommen
sei Frieden zusenden vff Erden / Ich bin nit kommen Frieden zusenden / sondern
das schwert / Dann ich bin kommen abzusondern den Menschen wider seinen
Vatter / vnd die Tochter wider ihre Mütter. Dann wann der Glaub verletzt
wird / so wird die Reuerentz vnd Ehrepietung der Eltern als vnnütz vñ gefehr-
lich verachtet / vnd wirdt die lieb gegen die Kinder vnd Brüder vermitten vnd
geschewet / Zulezt auch wirdt der todt mehr dann das leben von Gottseligen
Männern erwahlet / auff daß vnd damit sie ein besser vnd herrlicher Auferste-
hung (wie geschriben ist) erlangen vnd bekommen. Siehe darumb / vnd nim
war / daß wir dich durch dise der versammlung schribten zugleich mit dem heyl-
igen Synodo vnd der versammlung / die in der weitten breyten grossen Statt
Rome bey einander versamlet ist / durch vorfizenden heyligsten vnd Ehrwür-
digen

Beschreibung der Bier

digsten Vatter vnd vnsern mit Priestern Bischoffen Celestinum / nun auch zum
 drittenmal ersuchen vnd anreden vnd rathen dir das du von solcher bösen ver-
 kerten leer welche du heldest vnd learest / abstehest / vnd aber annemest den re-
 chten Glauben der den Kirchen durch die heyligen Aposteln vnd Euangeli-
 sten von anfang gebemist welche die wunderwerck vnd thaten des Herrn mit
 augen gesehen vnd Diener des worts gewesen sendt Wo dein andacht solchs
 zuehün verzeucht vnd verweilet nach der Dilation in dem Brieff des heiligsten
 vnd Ehrwürdigsten vnsern mit Priesters / der Römischen Kirchen Bischoffs
 Celestin vorbestimpt vnd angelezt solt du wissen das du kein theyl mit vns
 haben noch platz stat odder gesellschaft mit den Priestern vnd Bischoffen
 Gottes halten solt dann es ist nit recht noch billich vnd gepürt sich nit die bes-
 trübten vnd geärgerten Kirchen im Volck vnd den rechten Glauben zuwele-
 ben vnd zutrennen mit allein also zuuerderben vnd zuuerstören / sondern auch
 die herde vnd schaaffe welche du hüten / weyden / vnd versorgen soltest wo
 du ein liebhaber rechter leer werest den Gotteligen Süßstapffen der heyligen
 Väter nachfolgest zuerhalten. Derwegen so nemen wir auff vnd an in vn-
 ser Communion vnd Gemeyne alle die ihemigen / welche deine Andacht vmb
 des Glaubens willen von der Communion vnd Gemeinschaft remouirt auß-
 geschlossen / oder von ihrer ordnung / es seien Leyen oder Clericken / Depo-
 nirt vnd entsetzt haben / diewel es nit recht noch billich ist / die jenigen durch deine
 Decret / Gepott / oder befehle zubeschweren / welche wissen das sie auff rechter
 meynung / sin / vnd Glauben seind / welche auch im wolchün dir weißlich wider-
 standen haben / wie du dajelbst auch in dem Sendbrieff oder Missiuen / welche
 wir an der Statt Rome heyligen vnd vnsern mit Bischoff Celestinum deiner
 begere nach geschickt haben Es ist aber nit gnüg allein deiner Religions glau-
 ben / Symbolum bekennen / welches Symbolum außgelegt ist zu derselbigem
 zeit auß innggebung des heyligen Geystes im würdigen vnd grossen Concilio
 zu Nic. a versamlet dann du hast es nit recht verstanden / odder auch recht
 außgelegt / ja vil mehr verkerlich / ob du wol im lauch der stumme / dieselbigem
 wort gejagt vnd außgeredt hast. Aber es folgt auch vnd gepürt si. h. / bey dem
 Leyd zuberennen das du verdammest deine vnreyn vnd Gottlose leer meyn-
 nest aber / glaubest vnd learest was wir alle Bischoff / Meyster vnd Vorsteher
 des Volcks durch Orienten vnd Occidenten in den Landen Auff vnd Vnder-
 gangs der Sonnen / glauben vnd leeren. Es hat aber den Episteln / Missiuen
 vnd Sendbrieffen deiner Andacht / von Alexandria geschickt / die Kirch ver-
 willigung geben beydes so wol die heylige versammlung vnd Synodus / die in
 der Statt Rom bey einander gewesen / als auch wir alle als die recht vnd vn-
 straffbarlich geschrieben waren. Wir haben aber an dise schriften hieunden
 angehangen / was man glauben halten vnd leeren soll vnd vor was man
 sich hüten vnd abhalten soll Dann dis ist der Glaub der Catholischen Kir-
 chen / in welchen alle Rechtgläubige Bischoff durch Orienten vnd Occiden-
 ten verwilligen.

Q Ir Glauben in einen Gott / Vatter Allmechtigen / aller sichebarlicher vnd
 vnlichtbarlicher dinge Schöpffer / Vnd in vnsern eynigen Herrn Ihesum
 Christum den Sohn Gottes eynig geborn vom Vatter / das ist auß der Sub-
 stantz des Vatters / Gott auß Gott / ein Licht vom Licht / Warer Gott / auß
 dem waren Gott geborn vnd nit gemacht / *ἁπομοίον* des Vatters das ist einer
 Substantz mit dem Vatter durch welchen alles gemacht ist im Himmel vnd
 auß Erden / welcher vmb vnser Menschen / vnd vmb vnser seligkeit willen vom
 dem Himmel gestiegen / Sleich / vnd ein Mensch worden ist gelitten hat vnd
 am dritten Tage auffstanden vnd ghen Himmel gefaren ist / Von dannen er
 zukommend die Lebendigen vnd die Todten zurechten / Vnd in den heyligen
 Geyst.

Vornembsten Concilien.

C

Geyst. Die ihenigen aber/welche sagen/Es war ein zeit da er nit war/vnd ehe oder zuuor da er geborn wardt/war er nit / Vnd dieweil er auß keinen wesentlichen dingen gemacht ist/sprechen sie / er sei eintweder auß anderer Substantz/oder wesen/oder ein verkerlich oder wandelbar Sohn Gottes/solche verdammet vnd verbannet die Catholische vnd Apostolische Kirche/ Derhalben so folgen wir nach aller heyligen Väter bekändnuß/welche sie/ in ihnen der heylig Geyst redend/vorbracht haben/vnd der meynung/welche in ihrem verstande mit billichen süßstapffen anhangenden/vnnd den Königlichen weg wandeln/bekennen wir/ daß dasselbig eynige geborn wort Gottes/ auß demselbigen wesen des Vatters/vonn warem Gott/ware Gott/ ein Licht vom Licht/durch welchen alle dinge gemacht seindt/die seien eintweder im Himmel oder auß Erden/ist von vnsers heyls wegen herab gestiegen / sich selbst zuuerotmügen vnd zuueringern. Ist aber geborn vnnd Mensch worden / das ist/ hat das Fleysch von der heyligen Jungtfrawen angenommen/vnnd ihme zu eygen gemacht/hat vnser geburt auß Mütter leib getragen/ist ein Mensch vom Weib außgangen/hat nit was er war von sich gelegt. Dann ob er wol in annemung des fleisches vnnd blüts gemacht ist / so ist er doch auch blieben was er war/nemlich/ Gott in der Natur vnnd in der warheyt/ Vnnd wir sagen darumb nit/daß das fleisch in die Natur der Gottheyt sei verwandelt / noch auch die vnabsonderbarliche wesenlicheyt des worts Gottes/in die Substantz des fleisches sei verwandelt. Dann er ist vnuerkerlich vnnd vnwandelbarlich/vnnd derselbig selbs für vnnd für allwege bleibendt/wie die schrift sagt / Er ist aber auch gesehen worden ein Kindlin/vnd in die wiegen gelegt/vnd im Schoße der Mütter der Jungtfrawen gelegt/hat die ganze Creatur erfüllet/ daß er Gott / von seinem Väter vnabgetheylt bliebe / Dieweil was Göttlich ist/ohne größe/vnnd ohne maß vnd schwerde erkendt werden mag/Vnnd bekennen/daß das wort Gottes nach der Substantz vnd wesen in kein Termin oder ende gefaßt sei/ oder gehalten werden möge. Wir betten an den eynigen Sohn vnnd Herrn Ihesum Christum/setzen ihne nit besonder auß ein orth/vnnd determiniern den Menschen Gott als vnder einander ihnen selbst der würdig vnd ansehentlicheyt/eynigkeit verwandt/dann solchs ist ein newheyt der sprach oder rede/vnd nichts anders/Defgleichen/wann wir Christum/nennen wir nit sonderlich/daß Gottes wort/welches auß Gott ist/ noch einn andern dergleichen Christum sonderlich/welcher vom Weib geboren ist/sondern wir erkennen nur allein einen Christum/Gottes des Vatters wort mit seinem eygen Fleysch/dieweil er dann auch wie wir/gesalbet ist/ob er wol selbst den Geyst den würdigen gegeben hat/vnd nit zur maß/wie der heylig Euangelist Johannes sagt. So sprechen wir auch das nit/daß Gottes wort wie ein gemeyner Mensch/welcher von der heyligen Jungtfrawen geboren ist/gewohnt hab/noch auch daß der Mensch Christus geglaubt werde Gott zum inwohner zubesitzen. Dan ob er wol in vns gewohnt hat/vnd gesagt ist/daß in Christo wohne alle völle der Gottheyt leiblich/so verstehen wir doch das wort welches Fleysch wordē ist / nit wie es in den heyligen wohnt/gesagt wirt/noch auch ein solche wohnung in ime gemacht sein/wir vns vnderstehen zudeuten/sonder einer nach der Natur/vnnd nit gantzlich inn das Fleysch verwandelt/hat ihm ein solche wohnung gemacht/wie auch geglaube wirt/daß die Seel des Menschen hab/zum eygen leib/ Darumb so ist ein Christus vnnd Herr/nit als in einer jeden zusammen setzung in eynigkeit der werden vnd ansehens des Menschen haltend sich zu Gott / dieweil allein die gleicheyt der würdigkeyt nit kann die Natur zusammen setzen oder vereynigen.

Es seindt Petrus vnd Johannes gleicher würdigkeyt gegen einander/ oder in der würdigkeyt gleich / derwegen daß sie Aposteln vnd heylige Jünger sein bewiesen werden/aber doch seindt die zwen/oder beyde nit einer. So sehen oder

Beschreibung der Bier

halten wir auch nit auff die vergleichung oder zusammensetzung / oder vff die maß der verwantnuß / dan solchs ist nit gnüg zu der natürlichen eynigkeit / noch auch nach der wirkung der teylhaffterwerdung. So seind wir auch wie die an henger de Herrn mit jm ein Geist / Ja wir vermeidē vil mer den namen (oder das wort) der verwantnuß oder zusammenfügung / als das vnbequem ist / dz es die geheimnuß der eynigkeit bedeuēt mag. Wir sagen auch nit dz Gott oder der Herr Christi / das wort Gottes des Vaters sei / vff daz wir in widerum öffentlicher in zwey teylen / den einen Christum Son vnd Herrn / vnd in das Laster sacrilegij (Gottes namens veruehrung oder schmehung) fallen / machendē Gott ihm selbst vnd Herrn / Dann Gott / wie wir dioben gesagt haben / ein eyniger Gott / das wort dem Fleisch nach der Substantz vereyniget / Vnd ist zwar Gott aller ding Gott / vnd ein Herrscher vnd Regierer aller ding / Jedoch ist er ihm selbst nit ein Knecht / noch auch ein Herr / dieweil solchs vngeschickt / oder vil mehr Gott loß zuhalten oder zusagen. Dann ob er wol sagt / Gott sei sein Vatter / dieweil er Gott ist vnd von seiner Substantz / doch so ist vnns nit nichten vnberußt / daß der bleibendē vnd werdendē Gott auch Mensch worden ist / welcher vnder Gott das schuldig Gesetz der menschlichen natur an sich neme. Wie aber kann er ihm selbst eintweder ein Gott / odder ein Herr sein? Darumb so hat er ihm vorgenommen / so vil zimlicher gepürlicher maß der eusserung gepurt vnder Gott sein / daß er wie ein mensch mit vnd bey vns were. So vermeiden wir auch das von Christo zureden / wie er vnder das Gesetz gethan ist / ob er selbst wol das Gesetz gegeben hat / vnd der Gesetzgeber als Gott gewesen / vmb des annehmenden willen ehrlich den angenommenen / Vnd vmb des vn sichtbarlichen willen betten ich an den sichtbarlichen. So ist aber vber das schrecklich auch das zusagen / daß der ihenig / welcher auffgenommen ist / mit dem welcher auffnimpt / Gott genennet wirdt / Dann welcher diß sagt / der theylet widerumb denen / welcher einer ist / in zwey Christos / den Menschen sonderlich auff ein seit / vnd dergleichen Gott auff ein seit stellend / Dieweil er stracks die eynigkeit verleugnet / nach welcher einer nit mit dem andern mit angebettet wirdt / odder ein Gott genennet wirdt / sondern einer verstanden wirdt / Christus Ihesus der eyngeworn Sohn Gottes in einer Knechtschafft oder dienstbarkeyt mit eygenem fleisch zuehren. Wir bekennen auch daß er derselbig / welcher auß Gott dem Vatter geborn ist / Gott der eyngeworn Sohn / wiewol er nach seiner Natur ohne leiden gewesen / Jedoch so ist er vor vnns nach besage der schrift im Fleisch geschlagen oder hat gelitten / vnd war in dem gecreuzigten leib eigens fleische / vnleidsamlich das leyden auff sich wendendē / Aber durch die gnade Gottes hat er vor alle (Menschen) den todt geschmeckt / vnd seinen eygenen leib dargebend / wiewol er selbst natürlich das leben war vnd die Auferstehung der Todten. Dann darmit vnd auff das er den Todt durch vnaussprechliche macht vnd gewalt vnder sich trette / vnd vohin in seinem Fleisch der erst geborenen Gott / wiewol er nach seiner Natur des Todts ohn vnd ledig / auß den Todten vnd verstorbenen der erstling der schlaffenden / vnd den weg macht der Menschlichen Natur zum widertere der vnzerstörlichkeyt / hat er durch die gnade Gottes / wie oben gesagt ist / vor die Menschen den Todt geschmeckt / vnd am dritten tage wider auffstehend / hat er die Hell beraubt. Darumb ob wol gesagt wirdt / daß durch einen Menschen gemacht sei die Auferstehung der Todten / so verstehen wir doch das wort so Mensch ist worden / welches wort auß Gott ist / vnd durch ihne des Todts macht vnd gewalt zerbrochen sei. Er aber wirdt kommen zu der vobestimmten zeit / wie er ist ein eyniger Sohn vnd Herr in der Glori des Vatters / daß er richte vnd Vrtheyl den Erdkreiß in gerechtigkeit vnd billichkeyt / wie die schrift bezeuget. Derowegen so thün wir auch von not wegen das hinzu / dann wir verkündigen / wie nach dem fleische

sche den Tode des Eyngebornen Sohns Gottes / das ist / Jesu Christi / vnd sein auffstehung / vnd bekennen dergleichen die auffarung zu Himmel / halten vnd Ehren wir in den Kirchen die vnblütige dienstbarkeyt des Sacrificij Ampts / odder Opffers / also gehen wir auch hinzu / zu der Geystlichen benedeihung / vnnnd werden geheyliget / da wir theylhafftig werden des heyligen Leibs / vnnnd tewren blüts Christi vnfers aller Erlösers / mit als die wir gemeyn Fleysch nemē oder gebrauchen / (das abe sei) noch auch als geheyligte Männer / vnd im wort oder durchs wort verwandte nach der eynigkeit der würdigkeit / oder als ob wir die Göttliche wohnung besessen vnd innen hetten / sondern warhafftig lebendigmachende vnd desselbigen worts eygen gemacht / dieweil das leben natürlicher weise / wie Got ist / nach dem er eygentlich im Fleysch vereyniget ist / hat er bekandt / vnd gesagt / es sei ein lebendig machend Fleysch. Vnd darum wiewol er zu vns spricht / Fürwar fürwar sage ich euch / es sei dan dz jr das Fleysch des Menschen Sons esset / vñ sein Blüt trincket / Doch sollen wir nit meynen / daß es Fleysch sei wie eines Menschen von odder auß vns ist / Dann wie künde des Menschen Fleysch nach seiner Natur ein Lebendigmachend Fleysch sein? sondern daß es warhafftig sein eygen fleysche ist / welcher von vnser wegen ein Sohn des Menschen worden ist / vnnnd genennet ist. Dieselbige wort aber welche der Seligmacher inn den Euangelien gesprochen hat / leiden wir ganz vnnnd gar nit / daß sie in zweyen Substantzen odder Personen gesprochen seien / Dann es ist der eynig Christus vnnnd Gott allein nit duppel oder zwisfach / ob er wol auß zweyen vnnnd mancherley dingen zu der vnzertheylichen eynigkeit erkandt wirdt zusammen kommen sein / wie auch der Mensch ist auß Seel vnnnd Leib / nit duppel odder zwisfach einer / sondern vil mehr auß beyden / Darumb so halten wir recht wann wir darauff mercken vnnnd achtung geben / daß von vnd durch den eynigen Christum menschliche vnnnd Göttliche wort geredt seien / Dann dieweil er von zweien würdiglich redt von sich selbs / Welcher mich sihet / der sihet auch den Vatter / vnnnd ich vnnnd der Vatter seindt eins / solich es verstehen wir von seiner Göttlichen vnaußsprechlichen Natur / nach derselbigen ist er eins mit seinem Vatter / von wegen der einen vnd eynigen Substantz / ist sein Gottes Vatters bildtnuß / gemercke vnnnd glantz seiner Glori / Dieweil er aber die maß der menschlichen Natur wol weiß / vnnnd deren gar nit vnwissend ist / redt er zu den Juden / Jetzt suchet jr mich zu tödten / einn Menschen / welcher euch die warheyt gesagt hat / Item nit weniger den / welcher in gleichheyt des Vatters ist Gott / den wir auch waren Gott in seiner Menscheyt maß erkennen.

So aber vonn noch wegen geglaubt wirdt / daß er / da er vonn Natur Gott war / Fleysch worden sei / ja vil mehr ein Mensch / der mit einer vernünfftigen Seelen begabet ist / was ist dann die ursach / daß ein jeder in seinen worten sich scheme / so er die / wie einem Menschen würdig seindt vnd gepüren / außgesprochen hat? wo er die rede so einem Menschen gepüren vnnnd eben kommen / von sich würffe / was hat ihnen dann dahin gezwungen / wie wir seindt / ein Mensch zu werden? Dieweil er aber sich vmb vnser willen zur williglichen veränderung barmhertziglich geneygt hat / auß was ursachen wolt er dann die würdige rede der fragen odder verhöris fliehen vnnnd vermeiden? Darumb so schreiben wir einer Person alles das seine zu im Euangelio / nemlich / der eynen Substantz des worts / das fleysch worden ist / dieweil ein eyniger Herr ist Jesus Christus / wie geschrieben stehet / Er wirdt aber von dem Apostel ein Bischoff genennt vnserer bekandtnuß / als der Sacrificiert vnnnd Auffopffert Gott vnd Vatter / die bekandtnuß vnfers Glaubens / welche von vns selbs Gott dem Vatter vnauffhörlich auffgeopffert wirdt / sagen also abermals / daß er auß Gott nach der Natur der Eyngeborn Son sei / vnd legen keinem andern Menschen

Beschreibung der Bier

ohn ihme den namen vnnnd das Ampt des Priesterthumbs zu/dieweil er ist der Mittler worden zwischen Gott vnd den Menschen / vnd der versüner zum frieden/der sich selbs Gott vnnnd dem Vatter vor vnns auffgeopffert hat zum süßen geruch. Derwegen sprache der Psalm: Du hast nit das Opffer haben wollen/die Brandopffer für die sünde haben dir nit gefallen/ aber du hast mit den laib geben/ Da sprach ich/ sihe ich komme/ im anfang des Buchs ist von mir geschrieben/ das ich Gots deinen willen thette/ dann er hat seinen eygenen Leib geopffert/ nit vor sich selbst/ sondern vor vns zu einem süßen geruch. Dañ was bedürfft er vor sich eintwed er eíns opffers oder diensts/ der von allen sünden frei wie Gott ist? So dann alle gesündiget haben / vnnnd bedürffen der Glori Gottes/ nach dem das wir seindt zu der verwandelbarkeyt außgeschritten den sünden geneygt worden / da ist die Menschlich natur gekrenckt vnd geschwächt / Er aber nit also / Derwegen so bedürffen wir seiner Glori vnd herlichkeit. Warumb solt nun zweiffel sein/ das das war recht Lamb vor vnns geschlacht vnnnd geopffert worden ist. Welcher aber spricht / das er sich selbs so wol vor sich als vor vnns auffgeopffert habe / der würdt mit nichten das laster der Gottlosigkeit entfliehen / dieweil ihener (der Herr Christus) ganz vnd gar nichts gesündiget oder vbelß gethan/ hat auch gar keine sünde begangen/ Warumb bedürfft er dann eines opffers so er nichts vbelß begangen hat? vor welche sünde / wo es genüßsam were / würde er ihe bequemlich wol opffern können.

Vnd von dem Heyligen Geyst/ da er sagt/ derselb würdt mich verklären/ verstehen wir ganz wol vnd recht vnd bekennen einen Christum den Herrn vnnnd Sohn/ nit als der eins andern zu seiner Glori vnnnd herlichkeit bedürfft/ vom Heyligen Geyst die Glori vnd herlichkeit bekommen vnd erlangt habe/ dann es sein Geyst/ vnnnd nit besser/ vnnnd nit höher/ oder vber ihne ist/ Sondern dieweil er Menschliche werck thut / zur anzeygung seiner Göttlicheyt/ braucht er die krafft eygens Geysts/ vnnnd würdt gesagt/ das er von ihme Glorificirt vnnnd geehret werde/ dieweil seine krafft vnd anweisung/ disciplin vnnnd leere einen jeden erkläret.

Dann wiewol sein Geyst in seiner Substanz / vnnnd die eygenschafft inn der Person verstanden würdt nach dem das er der Geyst/ vnd nit der Sohn ist/ Jedoch ist er von ihme nit anders oder frembde/ dieweil er ein Geyst der warheyt genennt ist/ vnd die warheyt ist Christus/ Darumb er von ihme dergleichen wie auß Gott dem Vatter gehet / Letzlich so hat auch derselbige Geyst durch die hende der heyligen Aposteln herliche grosse wunderwerck gethan / vnnnd den Herrn Jesum Christum Glorificirt vnd herlich gemacht/ darnach als er ghen Himmel gefaren ist/ Dann mann hat glaubt das Christus von vnnnd in der natur Gott sei / vnnnd durch seinen Geyst krefftige dinge wircke/ darumb so hat er gesagt/ er wirts von dem meinen nemen/ vnd würdt es euch verkündigen/ Aber keins weges durch theylhafftig machung eines anderen würdt derselbig Geyst weiß oder mechtig genennt/ dann er ist durch auß vnd vberal vollkommen/ oder keins güten mangelhafftig noch bedürfftig / dieweil er der Väterlichen krafft vnd weißheyt/ das ist/ des Sohns Geyst geglaubt würdt/ vnd derwegen er selbs im werck vnd bestehender krafft / würdt die krafft vnnnd weißheyt Comprobirt vnnnd erweist. Derwegen weil die heylig Jungkfrawe Gott mit dem fleisch vereyniget leiblich geboien hat / darumb so bekennen wir vnnnd sagen/ das sie Gottes Mütter sei/ nit das sie des worts natur des wesens anfang von dem fleisch erlanget odder bekommen habe / Dann es war das wort im anfang/ vnnnd Gott war das wort/ vnnnd das wort war bei Gott/ vnnnd er der Schöpffer der Welt ist mit dem Vatter ewig/ vnnnd ein Schöpffer aller dinge/ sondern wie wir oben gesagt haben/ nach der Substanz hat er ihme selbs die Mensch-

Menschliche Natur vereyniget / daß er die gepurt auß der leiblichen Mütter trüge / nit daß er von wegen seiner Natur / der geburt von nöten oder bedürffte / welche geburt ist in den letzten zeiten der Welt geschēhen / sondern damit vnd auff daß er die Erstlinge vnserer Substanz segener / vnnnd da das Weib e Gott mit dem fleisch vereyniget / geboren hat / daß die verfluchung / welche wider alles menschlich Geschlecht gesprochen war / auffhöret / vnnnd nun vnser leib nit dem Tode zueygenet. Das ihenig auch was gesagt ist / in trübsal vnd schmerzen solt du Kinder geben / er selbs aufflösendt war sein weiset / was er durch des Propheten munde zuuor gesagt hat / der Tode ist verschlungen in der erwidung Vnnnd abermal / Gott hat hinweg genommen alle trene vnnn allen angesicht. Dann vmb diser vrsachen willen sagen wir / daß er verordnungsweise auch dazumal die hochzeit gesegnet habe / da er zu Cana Galilee mit den Heyligen Aposteln beruffen vnnnd geladen war. Dis haben wir also zuuerstehen von den Heyligen Aposteln so wol als vnnn Euangelisten / vnnnd auß aller schrift die von Gott inngeben ist / auch von den Heyligen Vätern / so die warheit bekennet haben / gelearnet. Disem allem gebürt sich daß auch deine Andacht sich vergleich / vnd sonder eynigen betrüg beysfall thū / Was aber in dem von nöten ist gewesen an deiner Andacht zuuerdammen vnd zuverbannen / das selbig ist disem vnserm Sendbrieffe hernach angehengt.

Des Concilij zu Ephese Decreta vnnnd Satzungen.

Das Erst Decret vnd Satzung. So jemandt nit bekent / daß Gott warhafftiglich Emanuel vnd darumb Gottes Mütter ein heylige Jungfrawe / dann sie nach dem fleisch gebert hat / das fleisch Gottes wirt / nach dem das geschrieben ist / das wort ist fleisch worden / der soll verbannt sein.

Das Zweyt Decret. Welcher nit bekennet / daß Gottes des Vatters wort dem fleisch nach der Substanz vereyniget / vnnnd ein Christus sei mit eygenem fleisch / vnnnd derselbig nemlich zugleich Gott vnd Mensch sei / der sei verbannt vnd verdammet.

Das Dritt Decret. Welcher in dem eynigen Christo die Substantzen nach der eynigkeyt theylet / dieselbigen Substantzen mit der allein Connerion zusammen thüt / welche nach der würdigkeyt / oder auch nach dem ansehen vñ gewalt des fleisch geschicht / vnd nit vil mehr auß zusammenhangung / welche durch natürliche eynigkeyt gemacht oder geschēhen ist / der sei verbannt.

Das Vierdt Decret. Welcher von den zweyen Personen oder Subsistentien die wort / welche in den Apostolischen vnd Euangelischen schariften begriffen seind / theylet / oder die jenigen / welche von Christo geredt werden / von den Heyligen oder von ihm selbs / vnd zwar etlich wort auß denselbigen / als einem Menschen / welcher sonder Gottes wort sonderlich verstanden / zulegt / Ihene wort aber als die allein Gott des Vatters würdig seien / deputirt oder zueygenet / der sei verbannt.

Das Fünfft Decret. Welcher küene ist vnd sagen darff / der Mensch Christus sei ein Theophoros / das ist / ein Gottes trager / vnnnd nit vil mehr spricht / er sei warhafftiger Gott / als der Sohn durch die Natur / nach dem daß das wort fleisch ist worden / vnd hat gemeynschafft gehabt mit fleisch vnd Blüt gleich wie wir / der sei verbannt vnd verdammet.

Das Sechst Decret. Welcher spricht / Gott sei oder der Herr Christi Gottes Vatters wort / vnd bekent nit mehr / daß derselbig selbs zugleich Gott vnnnd Mensch sei / darumb daß das wort fleisch worden ist / nach der schrift / der sei verbannt.

Beschreibung der Vier

Das Siebende Decret. So einer spricht/ als daß der Mensch Jesu durch Wirkung Gottes wort geholffen sei worden / vnnnd die Glori des Kyngebor- nen als einem andern der sonder ihne sei zügibet/ der sei verbannet.

Das Achte Decret. So jemandt kün ist zusagen/ der auffgenommen Men- sche sei mit Gott dem wort anzubetten/ vnnnd mit ihme zu Glorificieren/ vnnnd mit Gott zunennen/ als einn andern mit einem andern / dieweil die Sylb cum, Mit/ darzu gesetzt/ diß also zwinget verstanden zuwerden vnd nit vil mehr daß inn einer Bitt geehret werde Emanuel / vnnnd ihme ein Glorificierung gebe/ nach dem daß das Wort Fleysche worden ist/ der sei verbannet.

Das Neunde Decret. Welcher spricht/ daß der eynige Her Ihesus Chri- stus Glorificieret sei von dem Heyligen Geyst / als welcher andere krafft durch ihne gebraucht/ vnnnd von ihme genommen hab die Wirkung wider die vnrey- nigen Geyst / künde auch vor den Menschen Göttliche zeychen thün/ odder vollenbringen/ vnnnd nit vil mehr bekendt seinen eygenen Geyst/ durch welchen er die Göttliche zeychen vollenbracht hat / der soll verbannet vnnnd verfluchet sein.

Das Zehende Decret. Die heylige schrift meldet / daß der Her Christus ein Bischoffe vnnnd Apostel vnserer bekandnuß worden sei / dann er hat sich selbs auffgeopffert vor vnns Gott dem Vatter zum süßen geruch. Darumb welcher spricht/ daß vnser Bischoffe vnnnd Apostel gemacht/ nit Gottes wort sei/ dieweil es Fleysche worden ist/ vnnnd ein Mensch wie wir menschen/ sonder wie ein anderer ohne derselbige besonder Mensch von dem Weibe geboren. Odder welcher spricht/ daß er vor sich selbs sich auffgeopffert habe / vnnnd nit vil mehr vor vnns allein/ dieweil er keiner auffopfferunge bedürfft hat / welcher genglich ohn sünde gewesen ist/ der sei verbannet.

Das Eylffte Decret. Welcher nit bekendt / daß das Fleysch des Heren le- bendig mach/ vnnnd des wort Gottes selbs eygen/ sondern als eins andern vber das demselbigen verwandten durch würdigkeyt / oder als habenden Göttliche wohnung/ vnd nit vil mehr lebendig machen/ dieweil es des worts/ so lebendig machen kan/ eygen worden ist/ der sei verbannet.

Das Zwölffte Decret. Welcher nit bekendt/ daß das wort Gottes im Fleysche gelitten/ vnd im fleyisch gecreuziget/ vnd im fleyische den Todt geschmeckt ha- be/ vnd auß den Todten der erst geborn/ nach dem es das leben ist/ vnnnd der le- bendigmacher wie Gott/ der sei verbannet.

Das Dreizehende Decret. Darumb so spricht der groß vnnnd heylige Sy- nodus/ daß derselbig / welcher ist auß Gott dem Vatter Natürlich geboren/ der eingeborn Sohn sei/ Gott vom waren Gott / ein Liecht von dem Liecht/ durch welchen vnnnd mit welchem der Vatter alles gemacht habe / derselbig sei hernider gestiegen / Fleysche vnnnd Mensch worden/ habe gelitten/ vnnnd sei am dritten Tage aufferstande/ widder ghen Himmel gestiegen/ Dife wort sol- len wir folgen/ diser Leere sollen wir gehorsamen/ in betrachtunge was da sei/ daß das Wort Gottes Fleysche vnnnd ein Mensch worden sei / Dann wir sa- gen nit / daß Gottes Natur verkeret odder verwandelt sei/ sondern mehr daß er ihme Lebendig Fleysche mit vernünfftiger Seele Copulieret odder ange- nommen habe / vnnnd das Wort in der Substantz vnaufsprechlicher vnnnd vn- begreiflicher weise mensch worden sei/ auch des Menschen Son genent wor- den / nit allein durch bloßen willen / noch allein durch annemunge der perso- nen/ sondern daß zwar mancherley Naturen in ein zusammen kommen seindt/ vnnnd doch auß zweyen ein Christus vnnnd Sohn ohne erledigung odder hinnemung der mancherleyheyt der Naturen / durch die zusammenhängung/ sondern dieweil sie zugleich vnns zuwegen bracht vnnnd gemacht haben
einen

einen Gott/ vnd Christum/ vnd Son/ das ist/ die Gottheit vnd Menscheyt/ durch die Göttliche vnaussprechliche vereynigung oder zusammensetzung zur Menscheyt. Darumb so ist der welcher vor aller zeit auß vnd vom Vatter geboren ist/ auch auß dem Weib fleyschlich geboren/ Nit das sein Göttlich Natur von der heyligen Jungkfrauen den anfang genommen/ odder auch von sein selbs wegen von nöthen gehapt zum andern mal geboren werden/ nach ihener geburt/ welche er von vnd auß dem Vatter hat/ dann es vngeschickt vnd natürlich were zusagen/ das der ihenige/ welcher vor aller zeit/ vnd mit dem Vatter ewig ist/ der zweyten geburt bedürff hab / also/ das er anfang zusein/ sondern weil er vmb vnser heyls willen die Menschlich natur an sich genommen hat/ vnd ist von dem Weib geboren/ derwegen so wirdt er gesagt das er fleyschlich geboren sei. Dann er zum ersten nit ein gemeyner Mensch von der heyligen Jungkfrauen geboren ist/ vnd dazumal erst in ihme das wort gewohnt hat/ sondern im Jungkfräwlichen laibe hat er das fleysch an sich genommen/ vnd die fleyschlich geburt getragen/ machend die geburt seines fleyschs. Also sagen wir das er gelitten habe/ vnd sei aufferstanden/ nit das Gott das wort inn seiner Natur gelitten/ oder schläge/ oder nigel/ odder durch stechung/ oder andere wunden empfangen habe/ dann Gott ist vnleiblich/ vnd außhalb dem leiden/ sondern weil der Leib/ der sein eygen worden ist/ solches getragen vnd gelitten hat/ Darumb so wirdt gesagt/ das er solches alles vor vns selbs gelitten/ weil in demselbigen Leib/ der gelitten hat/ Gott war/ welcher nit leiden kundt/ Gleicher weis verstehen wir auch seinen Todt/ dann vnsterblich vnd vnzerbrüchlich ist natürlicher weise beyde das leben/ vnd das lebendmachende Gottes wort/ sondern weil sein eygen Leib/ durch Gottes gnade/ wie Paulus redt/ vor alle den Todt geschmecket hat/ darumb so wirdt gesagt/ das er vor vns dem Todt gelitten habe / Nit das er den Todt versuche vnd erfahren habe/ so vil sein Natur betrifft (dann solchs were ein tollheyt eintweder zuhalten oder zusagen/) sondern das (wie wir gesaget haben) sein war fleysche den Todt geschmecket hat. Also hinwiderumb sagen wir auch/ das in seiner fleyschlichen Aufferstehung/ er sei aufferstanden/ nit dieweil es in die zerstörlicheyt gefallen (das fern sei) sonder weil sein Leib wider aufferstanden ist. Also bekennen wir den eynigen Christum vnd Herren/ nit als einen Menschen mit dem wort anbettend/ das er wann ein gestalt der theylunge jnngefurt werde/ sondern den eynigen jetzt vnd denselben anbettend/ weil sein Leib nit von dem wort ab ist/ mit welchem er auch neben dem Vatter sizet / Wir sprechen dasselbig auch nit also/ als ob zwen Söne bey oder neben dem Vater sessen/ sondern zugleich vnd mit dem fleysch durch die eynigkeyt. Dann so wir ein solch Copulation oder zusammensetzung machten durch die Substanz/ oder wol tens verstehen/ als vor leidlich/ oder als wenig zimlich/ würd en wir in das fallen / das wir sprechen würden/ es weren zwen Söne/ Dieweil es von nöthen ist zu vndercheiden vnd zusagen/ der Mensch sei abgesondert worden allein mit dem Namen des Sons/ vnd widerüb das wort/ welchs ist auß Got im menschen/ sein der warheit der Son Gotes/ Aber wir sollen nit in zwen Sön teylen den eynigē Herrn Jesum Christū / dieweil es dem rechten glauben hilfft vnd zütregt/ wie wol etliche weis nit was vor ein Copulation vnd zusammenfügung der personen vorgeben/ Dan die schrift spricht nit/ das wort Gotes hab im des menschen person angenommen/ sondern es sei fleysch wordē / Dasselbig aber ist anzeygen vnd erweisen/ das wort Gotes hab gleich wie wir anfangs fleysch vñ Blüt gehabt/ vnd vnsern laib hab er eygenthumblich sein Leib gemacht/ vnd sei der mensch vom Weib kōmen mit nit ablegung der Gottheit/ damit er sich der geburt euffert/ welche er von vnd auß dem Vatter hat/ sondern sei auch in annemung des fleysch blieben Got wie es war/ welchs bezeugt die art vñ weise rechtens glaubens/

bens/ Vnd wir finden/ daß in solchem verstande vnd meynung gewesen seindt die heyligen Väter / Derwegen so haben sie auch ungezwiffelt die heylige Jungfrawe genent Theotococon (das ist/ ein Gottes gebererin) mit darumb daß des worts natur vnnnd die Gottheit in der heyligen Jungfrawen den anfang genommen hab / sondern daß auß vnd von ihre geboren ist der heylig lebendig leib mit vernünfftiger Seelen/ welcher Substantzlicher art vnnnd weiß Gottes wort zügethan vnd mit vereyniget/ genemmt wirdt es sei fleischlich geborn. Darumb so schreib ich diß auß lieb in Christo zu dir/ suchend dich als einn Bruder/ vnd bezeuge mich vor Gott/ vnd seinen erwählten Engeln/ daß du diß mit vns halten/ glauben vnd leeren wöllest/ damit der Kirchen frieden erhalten werde/ vnd der eynigkeit vnnnd liebe bandt bey den Priestern vnauflößlich vnd vnzer-trennet bleibe.

Das Concilium Chalcedonense ist durch sechshun-
dert vnnnd dreißig Bischoff gehalten worden/ zur zeit da Valentinianus zum sechsten mal/ vnnnd Abnitus Consules vnnnd Bürgermeyster zu Rhome gewesen seindt/ Im Jar vierhundert neun vnd sechtzig/ wider Euticen vnd Dioscorum.

Zur zeit des Consulats des Gotseligen/ vnd des Herrn Christi liebhaber Flauij Marciani/ zu allen zeiten mehrer des Reichs/ am tag Idus Octobris/ ist ein Synodus vnnnd versammlung odder beykunft in der Statt Chalcedonensi/ Metropoli vnnnd Hauptstatt der Prouintzen Bithynie/ auß Decret vnd Gepott der Synodischen vnnnd Glaubigen befehle der Keyser Valentiniani vnd Marciani/ da in der Kirchen der heyligen vnd sieg hafftigerin/ Martyrin Leufemie/ die Erleuchtigste Fürsten zusammen kommen seindt/ nemlich/ der Großhätigst vnd Erleuchtigst Meyster vber das Kriegs- uolck/ expraefectus vnd exconsul Patricius Anatholius, vñ der Großhätigst vñ Erleuchtigst Oberster des heylig Richter Ampts vñ Vorsteher/ Palladius/ vñ der Großhätigst Vorsteher vnd Gewalthaber der Statt Tatianus/ vñ der Großhätigst vnnnd Erleuchtigst Meyster des heyligen Ampts Vincencius, vnd der Magnificentissimus vnd Gloriosissimus magister Martialis, vñ der Erleuchteft vnd Großhätigst Graue vnd Haushoffmeyster Sporatus, vnd der groß Comes besonderer sachen vnd händel Genetholius, Darzú auch kom men seindt auß dem Herlichen Rath/ nemlich/ der Magnificentissimus vnnnd Gloriosissimus expraefectus Praetori, der zum sechsten mal gewesen exconsul ordinarius vnd Patritius Florentius, vnd der Magnificentissimus vnnnd Gloriosissimus exconsul ordinarius vnd Patritius senator, vnd Magnificen- tissimus vñ Gloriosissimus Magister excösul ordinarius Patritius Nomus, vnd der Magnificentissimus vnd Gloriosissimus expraefectus vnd exconsul ordinarius vnd Patritius Protogenius, vnd der Großhätigst vnnnd Erleuch- tigst Magister expraefectus Zoilus, vnd der groß vnd Herlich expraefectus Vorsteher der Statt/ Apollonius, vnnnd der Großhätigst exrapolitus, Probst vnd Vorsteher der Statt Artaxerles. Es seindt aber in dem Concilio der ganzen Welt nach dem Götlichen gepott vn befehle in der Statt Chalce- dona versamlet worden/ nemlich/ Paschuius vñ Lucentius Bischoffe/ vnd Bo- nifacius Priester/ Dahin auch komen vñ versamlet seind die gesandte des Ehr- würdigen vñ heyligen Erzbischoffs Leonis der alten Statt Rom/ dahin auch komen ist der heylig Anatholius Erzbischoff der mechtigen Statt Constanti- nopel/ neue Rome/ vnd andere heyligste vnd Ehrwürdigste Bischoff/ nemlich sechshundert vnd dreißig. Vnd sibe/ sie seindt alle kommen vor das Gereymß des heyligen Altars/ mit dem Großhätigen vnnnd Herlichen Rath / Dahin auch

auch der Gottselig Keyser Marcianus inn der obgemelten Heyligen Basilica Kirchen / Desgleichen ist gegenwertig gewesen auß Göttlichem Eyster / vnnnd auß hiez des Glaubens entzündet / die Gottselige vnd Glaubige schönste Königin vnd Keyserin / Vnd hat der Keyser zu dem heyligen Synodo vnd versammlung also geredt : Als wir erstlich durch die erwehlung in das Reich auß der geheymnuß Gottes kommen seindt / haben wir vns vnder so vil grossen gemeynen obligen vnd nützlichkeyten / zu keiner Sachen / handel vnnnd geschafft so vil verpunden vnnnd begeben / als zu dem rechten vnnnd waren Glauben der Christen / welcher heylig vnnnd Ehrwürdig bestehet / denselbigen allermeniglich vnzweifelhaftig zudeclariern vnnnd zuerkleren / Diueil es offenbar ist / daß auß geitz vnd vnnützer mühe vnd beflüssigung die heyningen / welche in vorigen zeiten anders sinns vnnnd meynung gewesen seindt / vnd das Volck geleert haben wie es ihnen gefallen / vnd nit wie es sich gepürt hat / vnd vorträglich vnnnd güte gewesen were / Auch nit wie es die warheyt / odder die leere der Vätter erfordert hat / darüber dann vil inn irthumb kommen / vnnnd versürt seindt worden. Derwegen so eylen wir vnd sehen dahin / nemlich / daß wir die heylige versammlung zu derselbigen Perfection vnnnd vollentommenheyt bringen möchten / vnd meynen euch solche arbeyt auffzulegen / auff daß vnd damit aller irthumb der Finsterung vnnnd vnuerstands abgewendet / nach dem wie die Gottheyt sich den Menschen hat wöllen offenbaren / vnd die leer der Vätter anzeigt vnd erweiset / daß also auch vnser Glaub / welcher reyn vnd heylig bestehet / in aller Menschen hertz vnd Seel jnngehend / im liecht eygener warheyt erleucht vnd erscheine.

Des Keyser
Marcianus
rede
zu dem
Concilio.

Zinsüro soll niemandt so klüne vnnnd frech sein / daß er von der gepüre vnsero Herrn vnd Erlösers Jesu Christi anders Disputire oder rede / ohn wie der Aposteln Vorede / vnd dreihundert / achtzehen heyliger Vätter mitstimmende einhellige leere gegeben vnd erkant ist / wie des heyligen Papssts Leonis / welcher der Aposteln Stül regiert / an den seliger gedächtnuß / gewesenen Bischoff Flavianum / der Königlichen Statt Constantinopel / brieffe vnd schrifftten bezewegen. Dan wir zu bestertigen den Glauben / vnd nit die krafft zubeweisen / nach dem Exempel des Keyser Constantini / haben vnns vorgekommen bey dem Synodo vnd versammlung zusein / vff daß hernach die menge des Volcks / durch böse anweisung zweyspaltig / mißhellig / vnd zur vneynigkeyt gezogen befunden werde / diueil die einfältigkeyt durch etlicher gedicht / als ob wirs geredt hetten / biss daher betrogen ist worden / dann offentlich seindt auß mancherley bösen leeren zwittracht vnd Ketzeren angezeygt worden. Wir aber wöllen allen fleiß anwenden / das Volck vmb der waren heyligen leere willen sich zu einer rechten Kirchen / welche dasselbig verstehet / zubegeben / vñ sich daruff zuweisen. Derwegen soll auch ewer Ehrwürde dahin eylen den rechten Catholischen glauben nach der Vätter leere mit ewerem einmütigem hertzen vnd sinn außzulegen vnnnd zudeuten / auff daß wie in versammlung zu Nicæa biss auff dise zeit des irthumbs hindan gesetzt / der recht Glaube den Menschen kundt gethan vnnnd bekant ist worden / also jezundt auch durch dise heylige versammlung / der Wolfen / welcher in denselbigen wenigen jaren (wie wir oben gemelt haben) auß etlicher Menschen böshheit vnd geitz erwachsen ist / wider abgelegt werde / vnnnd was gesetzt würdt / stettigs vnnnd allwege gehalten werde. Es gehert zwar der Göttlichen vorsehung zu / das jenig / was wir Götseliglich wöllen vnd begeren zu geschehen / dasselbig zu ewiger zeit fest vnd stett zuhalten / Vnd nach diser rede vnnnd worten des Königs / haben alle Bischoff Marciano dem neuen Constantino zugeruffen: Vil Jar vñ zeit de König / vil Jar der Königin / den Rechtglaubigen vil jar vnd zeit / Marciani des liebhabers Christi reich bleib vnd were in ewige zeit / es seien die Rechtglaubigen würdig / daß sie Christi lieb haben /

Die

Beschreibung der Vier

Die abgunst / haß vnd neid sei weit vnd fern von vns. Vnd darnach hat Erius der Archidiacken zu Constantinopel newen Rom / vnd der vornemest der No-
tariari geredt. Ir Gottselige Keyser / denen von Gott alles reich verlauben ist /
durch willen der Obersten gnade vnnnd auß Göttlichem eyser ewerer Herlich-
keyt / nach ewerem befehle vnd gepött ist dise heylige vnd grosse versammlung /
Synodus vnd zusammentunst der ganzen Welt bey einander berufft vnd er-
fordert / wie mit viler tage vnd zeit erforderung vnd beruffung / auch Göttlichem
fleiß zwar alle zweytracht vnd vneyngkeit durchs wort der warheyt in ver-
gangner zeit wider vnsern rechten vnnnd vnzürlichen Catholischen Glauben
vertrieben vnd verjagt hat in abwending alle newerung / wie in den schriften
durch die zeit die Acta / welche hernach folgen / erweisen vñ bezeugen. Er hett
aber einen schlechten einseitigen Termin gesezet mit der krafft der heyligen
schrifft verwart vnd befestiget / vnd behelt in demselbigen die meynung der hei-
ligen Gottseligen / zwar zur rechten waren kunst derjenigen / so es reyn vnd vff-
richtig lesen / vnd zu langwürriger Kronen eweres Keyserthumbs. Vnnnd ich hab
jetzt denselbigen Paß oder Terminum vor der handt / Vnd wo es ewer Keyser-
lichen Maiestat vnd herlichkeit gefellig wil ich ihnen lesen. Darauff hat der
milt glaubig vnd getrew Keyser gesagt / Verlese ihne. Erius der Archidiacken
hats verlesen / Die heylig vnd groß vnd Ehrwürdige versammlung / welche nach
Gottes gnaden auß befehle der milten Keyser Valentiniani vnd Marciani / all-
zeit mehrer des Reichs bey einander ist in der Statt Chalcedonensi / Metro-
poli vnd hauptstatt (oder Mutter Kirchen) der Prouincien Bithynia / in der Ba-
silia vnd hohen Kirchen der heyligen vnd Trümphirenden martyrin Eufemie
hat gesezt / statuir vnd geordnet / wie hieunden begriffen ist.

1041. 14. Unser Herr vnd Seligmacher Jesus Christus in erkennng des Glaubens be-
stetigend seine Jünger / vnnnd sprach : Meinen frieden gebe ich euch / meinen
frieden lasse ich euch / Damit vnd vff daß kein vneyngkeit vnder den nechstfol-
genden erwachse / sondern auß der gleicheyt die predig der warheyt erzeygt vñ
bewiesen werde. Aber dieweil der arge bosshafftige Feindt nit auffhört oder
nachlässet / vnder den Gottseligen samen sein vnkraut zusewen / vnd allezeit et-
was newes widder die warheyt zuedichten / Darumb so hat vnser Herr / der
dem Menschlichen Geschlecht pflegt vnd begert vorsehung zuthun / disen mil-
ten vnd trewen glaubigen Keyser erweckt zum eyser Gottes / welcher von allen
enden her die Bischoff der Priester zu sich beruffen vnnnd erfordert hat / auff
daß vnd damit durch die gnad vnser Herrn Jesu Christi mit wückende / er alle
plag vnnnd Pestilenz der lügen von den schaaffen Christi abwendet / vnnnd sie
mit dem Graß vnnnd weyde der warheyt erquicket / Welches Symbolum des
Glaubens auß gemeynem Decret vnd Gepött zwar die frembden Secten des
Keyserthumbs abwerffen / vnnnd den rechten Glauben der Vätter ernewern / durch
dreihundert vnd achtzehen gemacht vnd beschloffen allen Menschen gepredi-
get vnd verkündiget werden soll. Vnnnd wir diser Heymischen Vätter hundert
vnd fünfzig / welche zu Constantinopel zusammen kommen seindt / wir disen
Gottseligen milten Tittel zuschreiben / dieweil sie auch solchem Glauben sich
vndergeschrieben haben.

Derowegen so statuirn / setzen vnd ordnen wir alle Formulen vnd weise des
Glaubens zubewaren vnd zuhalten / auch der heyligen versammlung zu Ephe-
se auffgericht vnd gemacht / welches Synodi vnd versammlung Aurores vnnnd
vornembste verhandler Ehrwürdiger gedächtnuß gewesen seindt / Celestinus
der Statt Rhome / vnnnd Cyrillus der Kirchen zu Alexandria Priester / auff daß
zwar also vouleuchte des rechten vnd vnsträfflichen Glaubens auflegung der
dreihundert vnd achtzehen heyliger Vätter / welche zu Nicea vnder dem Key-
ser Constantino seliger gedächtnuß zusammen kommen seindt / Darunder vnd
damit

damit auch begriffen würde das Decret der hundert vnd fünfzig heyliger Väter in der Stadt Constantinopel gemacht/ zwar zu auslegung der Secten/ so zu derselbigen zeit auffgiengen/ aber zur bestettigung vnser Glaubens des Catholischen vnd Apostolischen.

Symbolum des Concilij zu Nicen.

Wir glauben inn einen Gott/ Vatter Allmechtigen/ aller sichtbarlicher vñ vn sichtbarlicher dinge Schöpffer/ Vnd in den eynigen Herrn Jesum Christum/ den Son Gottes/ vom Vatter eingebornen Sohn/ das ist/ von der Substantz des Vatters/ warer Gott/ von warem Gott/ geboren/ nit gemacht/ *ἁποθῆτος* des Vatters/ das ist/ einer Substantz mit dem Vatter/ durch welchen alles gemacht ist/ was im Himmel vnd auff Erden ist/ Welcher vmb vnsern willen/ vñ vmb vnser heyls willen herab gestiegen/ vnd fleisch worden/ ist ein mensch worden/ vnd hat gelitten/ vnd am dritten tag wider aufferstandē vnd ghen Himmel gefaren/ von dānen er zukommen wirt zurichtē die lebendige vñ die Todten/ Vnd in den heyligē Geyst. Die aber welche sagen/ er war da er nit war/ vnd ehe er geboren ward/ war er nit/ vñ weil er auß keinen wesentlichen dinge gemacht ist/ od̄ auß anderer Subsistenz oder Substantz/ sagen dz er sei/ od̄ ein verkerlicher Son Gottes/ dieselbige verbannet vnd verdamet die Catholisch vnd Apostolisch Kirch/ auch dasselbig Symbolum der hundert vnd fünfzig Väter. Wir glauben in einen Gott/ Vatter Allmechtigen/ macher Himmels vnd der Erden/ ein Schöpffer sichtbarlicher vnd vn sichtbarlicher dinge/ Vnd in den einen Herrn Jesum Christum/ den eyngewornen Gottes Son/ auß dem Vatter geboren vor aller zeit/ Gott von Gott/ ein Licht vom Licht/ warer Gott von dem waren Gott/ geboren. nit gemacht/ *ἁποθῆτος* Patri, das ist/ einer Substantz mit dem Vatter/ durch welchen alle ding gemacht seindē/ welcher vmb vnsern willen/ vnd vmb vnser heyls willen/ auß dem Himmel herab gestiegen/ vñ ist fleische worden von dem heyligen Geyst auß Maria der Jungfrawen/ vnd Mensch worden/ hat gelitten vnder Pontio Pilato/ ist begraben worden/ ist am dritten tag von den Todten wider auffstanden/ ist zu Himmel gefaren/ sitzet zu der rechten Gottes des Vatters/ wirt widder kommen zu richten die Lebendigen vñ die Todten/ welches Reich kein ende sein wirdt/ Vnd in den heyligen Geyst den Herrn vnd Lebendigmachenden/ welcher geredt hat durch die Propheten/ Ein Catholisch vnd Apostolisch Kirche/ Wir bekennen einen Tauffe/ zur vergebung der sünden/ Wir erwarten der Todten auffstehung/ vñ das leben künfftiger zeit/ Amen. Vnd wie zwar gnüg zur vollentommenen erkentnuß vnd bestettigung der Gottseligkeit/ das wol vorgesehen vnd heylsam Symbolum der Göttlichen gnade/ dann es leeret die vollentommene leer vom Vatter/ vnd dem Son/ vnd vom heyligen Geyst/ vnd offenbart treulich den ihenigen/ die es annemen/ des Herrn Menschwerdung. Diweil aber die jemige/ welche die predig der warheyt zuzerstören sich vnderstehen/ etliche newekeyten eygener Kezereyen gepereen/ dann es seindt etliche künne vnd vermessen die geheymuß der Göttlichen dispensation vnd verordnung zu corruppiern vnd zuzerstören/ vnd verleugnen das wort des Göttlichen Vatters zu der Jungfrawen beschehen/ die andern füren in ein Temperament vñ Confusion odder zuzerstörung/ vnd machen doller vn sinniger weise durch zusammensetzung ein natur des fleisch vñ der Gottheit (wollen das fleisch vnd Gottheit ein natur sei) breyten auß greulich durch solche Confusion vñ zuzerstörung die Göttliche natur des Eingebornen Son Gottes/ als dass sie passibilis, leid sam sei. Derhalben inn wollen vñ meynung alles vornemen vnd machination von ihnen der warheyt zuwider vnd entgegen gesetzt auffzuschließen/ hat die heylige vnd grosse Gemeyn versamlung vnd zusammentunfft

vnd Synodus das diese unbewegliche predig statuir vnd gesetzt/leerende/weis
 nemlich der dreihundert vnd achtzehen heyliger Väter/glauben vnbesleckt
 bleiben soll vnd vmb dero willen/welche dem heyligen Geyst zuwider seindt
 hundert vnd fünfzig Väter so ohn langts darnach in der Statt Constantino-
 pel bey einander gewesen/ die gegebene leer vonn der Substantz des heyligen
 Geysts gesterckt vnd betreffiget/welche leer auch dieselbigen allen Men-
 schen Insinuiert vnd verkündiget haben/nit das in den vorgehenden etwas ge-
 mangelt/das sie dazü gethan hetten/sondern vom Geist derselbigen verstand
 wider die/welche seiner Gottheit herligkeit sich vnderstehen zu vndertrucken/
 eröffnen sie vollkommenlicher durch die gezeugnuß der schrift. Zwar vmb
 dero willen/welche sich vnderstehend die gehymnuß der Dispensation zu cor-
 rumpiern vnd zuzustören/vnnd einen bloßen Menschen zu machen auß dem
 welcher auß der heyligen Jungfrawen Maria geboren ist/vnweisslich vnnnd
 vnvorsichtiglich außbreiten/hat derwegen des heyligen Cyrilli der Kirchen zu
 Alexandria Priesters Synodische Episteln vnd Sendbriefe/so an den Nesto-
 rium so wol als an andere durch Orienten bequemlich vnnnd ihme einhellig-
 lich/auff vnnnd angenommen zwar zur Confutation vnd verwerffung der Nes-
 torianischen dollheit vnd thörheit/vnd zur deutung vnnnd auslegung deren
 welche auß andechtigem Eysert des heylsamen Symboli verstandt begeren/
 Welchen auch diser Synodus die Epistel des heyligen vñ Gotteseligen Erzbis-
 choffs Leonis des erste Stüls an Flavianū heyliger gedächtnus Erzbischof-
 fen geschriben/des Euticetis böshheit außzutilgen/welche sich mit des heylig-
 en großen Sanct Peters bekandnuß vergleichet/setzet einen gemeynen streit
 gegen die ihenigen/welche den Herrn nit recht Glorificiern zu betreffigung
 der Catholischen Religion wirklich vnnnd kreffftiglich nachgesetzt vnnnd an-
 gehangen hat/dieweil er die ihenigen/welche die gehymnuß des Herren dis-
 positioe sich vnderstehen in zwen Söhne zutheylen/verflucht/vnd die iheni-
 gen/welche freuentlich vnnnd verwegentlich dürffen sagen/die Gottheit des
 Eyngeborenen Sohns sei leidsamlich/odder habe gelitten/treibet vnnnd wirffet
 er auß der versammlung vnnnd gemeynschafft der Priester/vnnnd stehet denen
 zuwidder/welche ein vermischung odder Confusion in zwoeyen Naturen Chri-
 sti argumentirn/oder vorgeben. Vnd welche sagen/vnsinniger weise/die Zi-
 melliche oder etwann eins andern Substantz sei eines knechts gestalt/welch er
 auß odder von vnns genommen habe/Auch verbannet vnnnd verdampft er die
 welche zwo Naturen des Herrn durch ihre nartheit vereynigen/vnnnd aber et-
 ne nach der vereynigung erdichten. Wir aber leeren dem zuwidder mit glei-
 cher stumme/haltens mit den heyligen Vätern/einen vnd denselbigen Sohn
 Gottes vnsern Herrn Ihesum Christum bekennende/dergleichen das er in der
 Gottheit vollkommener Gott/vnnnd warhafftiger mensch auß vernünfti-
 ger Seelen vnd leib sei/nach der Gottheit einer Natur mit dem Vatter/nach
 der menschheit einer Natur mit vns/durch auß vnns gleich/auffgenommen die
 sünde/zwar von der zeit auß dem Vatter geboren nach der Gottheit/aber im
 den letzten tagen oder zeit/er selbst vmb vnsern willen/vnnnd vmb vnsern heyls
 willen Mensch worden/Denselbigen vnsern Herrn/eynigen Sohn Gottes/
 Christum in zwo Naturen/vnuermischet/vnwandelbar/vnzertheilig vnd be-
 sonderbarlich zuerkennen/inn nichts die Naturen zuscheyden odder zutheylen
 vmb der eynigkeit willen/sondern vil mehr vorbeheldlich beyder Naturen ey-
 genschafft vnnnd in einer Personen zusammen kommende/vnnnd in einen stand
 zusammen lauffende/nit in zwo Personen zutheylen odder zu diuidirn/sondern
 derselbig Eyngeborenen Sohn Gott/das wort/der Herr Ihesus Christus/wie
 von anfangt die Propheten von ihme vnnnd er vns geleert/auch das Symbo-
 lum vnns bericht vnnnd geleert hat/ Derhalben nach dem diß allenthalben also
 mit

mit allem fleiß durch vns ordinirt worden/ so hat der Heylig gemeyn Synodus vnd versammlung statuirt vnnnd gesetzt/ daß keinem geziemen noch gestattet werden soll anders zubekennen/ oder zuschreiben/ oder zuleeren/ oder zureden. Welche aber so künne vnd freuel seindt/ daß sie ein andern glauben eintrweder vorgeben/ odder leeren ein ander Symbolum/ die da wöllen bekert werden zur kunst der warheyt/ auß eynicherley Heyden odder Vbleker/ auß Juden oder Kezern/ wo sie dann Bischoff odder Clericken weren/ sollen die Bischoffe des Bischofthums/ vnd die Clericken der Clerisei entsetzt vnnnd verstofften sein. Wo es aber Mönch oder Leyen weren/ sollen sie verbannet sein.

Des Concilij zu Chalcedonia Decreta.

Das Erst Decret. Wir statuiren vnd setzen/ daß die Regel durch die heylige Väter in einem jeden Synodo vnd versammlung bis daher außgesprochen/ ihr eygene krafft haben vnd halten sollen.

Das Zweyt Decret. So der Bischoff einer geldt vor die ordination neme/ vnd die gnade so noch mit feyl noch verkaufft werden soll oder mag/ feyl macht/ vnnnd ein Bischoffe durch geldt ordinirt würde / es were eintrweder ein mit Bischoff/ oder Priester/ oder Diacken/ oder eyniger anderer der vnder die Clericken gerechnet wirdt/ odder nimpt geldt/ daß er einen Oeconomum setze/ das ist/ einen Vorgänger/ vertreter/ Defensor/ oder Paramoniarium.

Darumb welcher solchs vornimpt/ oder vberzeugt wirdt/ derselbig soll zwar die gefahr seins standts bestehen vnd leiden/ vnnnd welcher also ordinirt wirdt/ der soll kein frucht oder nutz kremerey / vnd verweiflichen Creation haben oder erlangen / sondern soll frembd vnnnd entsetzt sein der würdigkeyt vnd sorgfeligkeyt dessen Ampts/ zu welchem er durch geldt kommen ist / Desgleichen auch der jenig/ welcher zu solchen schendlichen vnd vngepürlichen händeln geholfen oder vorschübe gethan hat/ Vnd wo er ein Clerick were/ soll er seins Gradts vnd standts abtreten/ vnd entsetzt sein/ Wo er aber ein Leye oder Mönch were/ soll er verbannet vnd verdampft sein.

Das Dritt Decret. Es ist vor den heyligen Synodum vnnnd versammlung kommen/ wie daß vornndenen/ welche vnder die Clerisei gerechent werden/ etliche von schendlichens gewinns wegen / durch gunst grosse Possession vnd güter zubestehen/ vnnnd weltliche Sachen an sich nemen/ vnd sich zwar selbs von den heyligen diensten durch träge vnnnd faulheyt absondern / lauffen aber den Weltlichen zu hause/ vnnnd nemen an sich derselbigen Güter verwalting/ vmb des geytzes willen. Derowegen so hat der heylig vnnnd groß Synodus vnnnd versammlung erkandt vnnnd besolhen / daß hernachmals keiner derselbigen/ das ist/ ein Bischoff/ oder Clerick/ oder Mönch/ Possession oder liegende Güter bestehen/ oder Weltlichen händeln vnd Sachen/ dieselbigen zu Procurieren oder zuwalten sich vermischen/ vnderziehen oder anmassen soll/ es wer daß daß sie villeicht von rechts wegen vnnnd durchs Recht zu der Tutel vnd Vormundschaft der Minderjährigen / odder vnweigerlichen/ vnnnd vnabschläglichen Curation vnd Vormundschaft gezogen würden/ oder daß der Bischoff derselbigen Statt die Regierung vnd verwalting der Geystlichen Güter vnd Sachen beselhet/ oder der Waisen oder Witwen/ welche nit verthedingt/ beschützet odder beschirmt werden/ odder deren Personen/ welche allermeyst Geystliche hülffe vnd beistandt bedürffen/ von wegen der forcht Gottes/ denselbigen widerfüre vnnnd erzeyget würde. So jr aber einer die Statuta vnnnd Satzungen vberschritte / derselbig soll der Geystlichen straffe vnderworfen sein.

Beschreibung der Bier

Das Vierdt Decret. Welche warhafft vnd rein ein einsams leben erwählen/seindt gepürender Ehr würdig/ Jedoch weltliche Münchs Kleydung vnd Habith ohne vnderscheidt gebrauchen/sich selbst in den Stetten/vnnd in den Clöstern auß eygenem vornemen angeben / so hat es dem Synodo gefallen/das niemandt ein Closter/odder ein Bethaus eintweder bawen oder stifften soll/or vor vnd mit wissen des Bischoffs derselbigen Statt. Die jenigen aber/welche durch ein jede Statt oder Besizung in den Clöstern seindt/sollen dem Bischoffe vnderworffen sein/rühig vnnd still sein/vnd das fasten vnd Gebett halten in denen orten vnd enden blabende/in welchen sie sich ein mal Gott ergeben haben/vnd mit weder in Geystlichen oder Weltlichen Sachen oder händeln ihre eygene Clöster verlassen/es were dann sach das ihnen solchs von dem Bischoff derselbigen Statt auß ehehafter tringender noth auffgelegt würde/vnd soll kein Leibeygener Knecht in ein Closter auff oder angenomen werden/der mit inen ein Münch sei/es geschehe dann mit des Eygenthumbs Heren vorwissen vnd bewilligung/Welcher aber solichs vbertritt/setzen vnd gepieten wir/das er auß der Gemeyn vnd Communion bleiben soll/auff das der Name des Heren nit geschmecht vnd gelestert werde. Demnach gepürt dem Bischoffe der Statt/auff die Clöster nottürfftige achtung zugeben vnnd sorge zuhaben.

Das Fünffte Decret. Umb deren Bischoffe odder Clericken willen/welche auß einer Statt in die ander Statt ziehen/hat vnns gefallen/das die deutung/erklerung vnd auflegung von den heyligen Väteren beschehen vnd gegeben/ihre eygene krafft vnd bestendigkeyt habe.

Das Sechst Decret. Es soll keiner gänglich/Absolute/zum Priester odder Diacken/noch ein ander im Kirchen Ampt ordiniret werden/er habe dann offentlich/wissentlich inn der Kirchen der Statt odder Possession eintweder im Martyrio oder im Closter verdienet den namen der Ordination zu Publicieren vnnd meröffnen. Die ihenige/welche Absolute/gänglich frei Ordinirt werden/hat der heylig Synodus erkandt/das sie ledige aufflegung der hende haben sollen/vnnd das kein soliche handlung krafft haben odder gelten soll/odder gereychen zu nachtheyl odder schmach dessen/welcher ihne Ordiniret hat.

Das Siebendt Decret. Die ihenigen/welche ein mal vnder den Geystlichen Tappiert vnnd angemercet worden seindt/odder inn die Clöster gethan/ist vnser Decret vnnd verordnunge/das dieselbigen weder zu Kriegs händeln/noch auch zu Weltlicher Ehr kommen sollen. Die aber/welche soliches verwegentlich vornemen vnnd tüne seindt zuthun/vnnd ihre mißhandlung mit berewen/vnnd sich nit lieber wöllen zu dem tereen/das sie ihnen vor Gott vorgesetzt haben/sollen verbanner werden.

Das Acht Decret. Es sollen die Clericken inn den Pfarckirchen/Clöstern/oder Martyrien gesetzt/vnder der macht vnnd gewalt des sein/welcher in derselbigen Statt Bischoff ist/nach der Tradition vnnd beselhe der heyligen Väter/sollen auch nit durch eygen vornemen odder Presumption/von ihrem Bischoff weichen noch abtreten. Die aber/welche tüne seindt vnnd dürffen solche jnnsetzung eynicherley weise zerschneiden odder zerbrechen/oder ihrem eygen Bischoffe mit vnderworffen sein wöllen/wo sie Clericken vnnd Geystlichen seindt/so sie nach ordnung der Personen der verdammung der Canonum vnnd Regel vnderworffen sein. Wo sie aber Münche oder Leyen werent/sollen sie der Gemeyn beraubt vnd entsetzt werden.

Das Neundt Decret. So ein Clerick gegen vnnd wider einen Clericken zu handeln hette/soll er seinen Bischoff nit verlassen vnd zu Weltlichem Gerichte lauffen/

lauffen / sondern es soll vorhin die Sach vor seinem Bischoffe gehandelt werden / oder je wo das Gericht des Bischoffs nit were / sol die sach vñ handel vor den Willkürlichen Schidtsrichtern / von beyden theylen erwehlet / verhöret werden / Welcher aber hiewider thün würde / soll der straffen der Canonum odder Geystlichen Regeln vnderworfen sein. Vnnd so ein Clerick gegen vnnd wider seinen / odder einen anderen Bischoffe ein Sach / fehle / oder klage hette / soll ers zu verhöre des Synodi vnnd vor die versammlung der Prouincien angeben vnnd vorbringen oder klagen. Wo aber gegen vnnd wider derselbigen Prouincien Metropolitan Bischoff / ein Bischoff oder Clerick zwittracht / zant / oder hader hette / soll er zum Primate vnd Obersten desselbigen Dioecesis oder Chrysums gehen / oder ihe zum Stüle der Königlichenn Statt Constantinopel kommen / auff daß daselbst solch sach vnd handel verhöret vnnd erörtert werde.

Das Zehendt Decret. Es soll einem Clericken nit gestattet oder zügelassen werden / inn den Kirchen zweyer Stätte ordinirt zu werden / sondern in der / inn welcher er von ersten ordinirt ist / vnd zu welcher vorhin sein begere vnnd züfluchte gewesen ist. Vnnd wo die begere von eiteler vnnützer Glori geschehe / daß er darnach zu der grössern vnd höhern Kirchen züflucht gesucht hette / so soll er vngewißt widerumb hinder sich zu der Reuocirt vnnd geruffen werden / in welcher er von anfangt ordinirt ist / vnd soll daselbst nur allein ministrirn oder dienen. So aber einer allbereyt jetzt von einer zur andern Kirchen Transferrirt ist / soll er kein Gemeynschafft haben mit der ersten Kirchen / es geschehe solliches eintweder inn oder vnder der Kirchen / darinn Martyrerer constituirte vnnd gesetzt seindt / oder in Pfarrkirchen / oder Hospitalen / oder derselbigenn henden vnnd geschefften. Die aber welche nachmals wider die verordnung dieses grossen vnd gemeynen Synodi vnnd versammlung was verpotten ist / handeln / wider dieselbigen hat der heylig Synodus statuirte vnd gesetzt / daß sie ab vnd von ihrem Grad vnd standt fallen sollen.

Das Eylffte Decret. Wir ordnen vnd setzen / daß alle armen / vnd Geystlicher Kirchen hülff bedürfftige / wann sie wandern / mit oder eins Sendbrieffs / oder frides beweisung / welche genent werden Geystliche / nur allein Commendiert vnnd befürdert werden sollen / vnnd nit mit oder durch Commendaticien Episteln / dieweil was wir commendaticias Epistolas nennen / die ihenigen allein nemen sollen / vnd zunemen gepürt / welche in einem werck die erleuchtete vnnd vornembste seindt / daß sie ihnen nur allein gegeben vnd gereicht werden sollen.

Das Zwölffte Decret. Vns ist angelant vnd vorkommen / wie daß etliche vñ er die Geystliche Kirchen Ordines / auch macht vnnd gewalt suchen / durch die Pragmatische form vnnd Keyserlich brieffe / daß sie ein Prouinz oder Land schaffe inn zwo Prouincien vnnd Landtschafften theylen mögen / also daß daher gefunden werden zwen Metropolitan Bischoffe inn derselbigenn eynigen Prouincien.

Derowegen so hat der heylig Synodus vnnd versammlung statuirte vnd gesetzt / daß hernach nichts dergleichen von einigem Bischoff attentirt / versucht / oder vorgeommen werden soll. Die ihenigen aber welche ein solchs versuchen vnnd vornemen / sollen von ihrem Grade vnnd stande fallen vnnd entsetzet sein.

So aber etliche Stätte zuuorhin durch die Keyserliche Brieffe die Ehr des Metropolitanen namens erlangt / vnnd mit demselbigenn gezieret worden seindt / die sollen sich allein des namens gebrauchen / vnd der Bischoff / welcher dessen Kirch regiert / die freihait dem Metropolitan / vnd dem Bischoff sein eygen recht vnd gerechtigkeit vorbehalten.

Beschreibung der Vier

Das Dreizehendt Decret. Es soll gantzlich einem frembden außländisch- en Clericken vnnnd Leser nit geziemen od der zügelassen werden / aussen seiner statt ohne oder sonder Commendatitien Brieffen seines eygenen Bischoffes zu ministriern.

Das Vierzehendt Decret. Dieweil inn etlichen Prouincien den Psalmiten vnnnd Lesern zügelassen wirdt / Eheweyber zunemen / so setzet der heylige Synodus / das gantzlich keinem auß ihnen zügelassen werde ein Eheweib zunemen / die einer andern Secten sei. So aber einer dem vorkommen / vnd hett jetzt auß solcher Ehe Kinder / vnnnd hette sie allbereyt bey den Ketzer Teuffen lassen / soll er sie der Heyligen Catholischen Kirchen vorbringen / vff das sie daselbst Communiern. Welche aber noch nit getaufft weren / sollen sie ganz vnd gar nit inn der Ketzerischen Kirchen getaufft / noch auch einem Ketzer zur Ehe gegeben werden / noch auch einem Juden / od der andern Vnchristen / er wolte dann verheysen vnnnd zusagen / das er sich zu dem rechten Christen Glauben thun vnnnd kommen wolte / wann er mit einer Rechtglaubigen Braut vermehlet wirdt. So aber jemandt dise auslegung des Heyligen Synodi vbergeheth / der soll der verdammnuß der Canonum vnnnd Regeln vnderworffen sein.

Das Fünffzehendt Decret. Es soll keine zu einer Diaconissen vor vierzig Jaren ihres alters ordinirt werden / vnnnd dasselbig mit fleissiger Probierung / Wo sie aber die ordination annimpt / vnnnd ein zeitlang den dienst behelt / vnnnd sich darnach in die Ehe begibt / zu nachtheyl vnnnd schmach der genaden Gottes / die soll verbannt sein / mit dem / welcher sie zur Ehe genommen hat.

Das Sechzehendt Decret. So ein Jungkfrawe sich Gott ergeben hat / desgleichen ein Mönche / soll ihnen nit geziemen noch zügelassen werden / sich in die Ehe zugeben / Wo sie aber solches thündt erfunden zu werden / sollen sie verbannt bleiben. Aber doch setzen wir / das ihnen gunst erzeyget werden möge / wo es der Bischoffe des orths also Approbiret vnnnd zulasset.

Das Siebenzehendt Decret. Es sollen inn vnnnd durch jeder Bawers Kirchen / Pfarrkirchen / oder Besizungen die Bischoffe vn beweglich bleiben bey denen / welche dieselbigen innhaben / vnnnd am allermeysten / welche sie sonder gewalt nun mehr in die dreissig jare innhabendt regiert vnnnd verwalten haben. Wo aber innwendig dreissig Jaren darinn allbereyt enderung beschehen were / od der noch beschehen würde / mögen sie vnnnd wirdt ihnen zügelassen / welche vorgeben vnnnd sprechen / sie seien verletzet / derohalben bey vnnnd vor dem Synodo vnnnd versammlung der Prouincien zu klagen. Wo aber einer were / der da meynet / das er von seinem eygen Metropolitane beschwert worden were / der soll vor dem Primate des Dioecesis / od der vor dem Stühl der Statt Constantinopel Gerichtlich handeln wie gesagt ist. Wo aber etwan ein Statt durch Keyserliche Autoritet / willen vnnnd freiheyt vernewert worden were / od der hernach in Bürgerlichen gemeynen ordnungen vernewert würde / da soll auch die ordination der Pfarrkirchen nachfolgen.

Das Achzehendt Decret. Das Laster der zusammenschwerung vnnnd Conspiration (welches bey den Griechen genent wirdt Fratria) ist gewisse das es auch in gemeynen offnen gesetzen verpotten ist / wie vil mehr soll es verpotten vnnnd vnderlassen werden zu der Heyligen Kirchen Gottes / damit es nit geschehe / nit vorgenommen werden / sondern verbleibe. Wo aber Clericken od der Mönche erfunden würden / die zusammen verbunden / entweder Fratrias od der factiones gegen ire Bischoff machten od der stifften / od der den andern Clericken / die sollen gantzlich vnnnd zumal von ihrem Grad vnnnd stande fallen vnnnd abgesetzt werden.

Das Neunzehndt Decret. Es ist vns zu ohren kommen/ wie daß die vffgesetzte vnd verordenten Concilia vnnnd beykunfft der Bischoff in den Prouincien gang vnnnd gar nit celebriert noch gehalten werden/ Darauff dann erfolgt vnnnd erwiesen wüdt/ daß vil Kirchen vnd Geystliche Sachen/ welche verbesserung vnnnd Correction von nöthen haben / nach gelassen vnnnd versaumpt werden. Derohalben so hat diser heylige Synodus vnnnd versammlung statuir/ gesetzet/ vnnnd verordenet/ nach der Vätter Regeln/ daß die Bischoffe inn vnnnd durch die Prouincien zwey mal im Jar zusammen kommen sollen/ in welchen versammlungen alles vnnnd jedes/ was vorfelt vnnnd sich zütregt/ corrigirt vnd verbessert werden soll/ Welche Bischoffe aber nit wolten zusammen kommen/ oder bey der versammlung erscheinen/ die in ire Stätte gesetzt seindt/ vnd allermeyst welche gesundes leibs seindt / auch aller anderer wichtigen vnd vnterschiedlichen Sachen frei seindt / sollen doch mit brüderlicher liebe/ vermanungen/ zu der zusammenkunfft vnd gegenwertiger erscheynung vermanet vnd bewegt werden.

Das Zwanzigst Decret. Es soll nit verhengt noch zügelassen werden/ daß die Clericken vnd Geystlichen/ so zu ihren Kirchen geordnet vnd gesetzt seindt/ wie wir nechst vermeldt haben/ in den Kirchen einer andern Statt ordinirt werden/ sondern sollen in der Statt vnnnd Kirchen bleiben / inn welcher sie von anfangs ministrirt haben/ außgenommen deren / welche ihre eygene Stätte verlorn / vnnnd auß notdurfft sich zu andern Kirchen gethan vnnnd begeben haben. Welcher Bischoffe aber nach diser Definition vnd meynunge einen Clericken oder Geystlichen / der einen andern Bischoff angehöret/ auff vnnnd annimpt/ da hat es dem heyligen Synodo vnnnd versammlung gefallen / daß der so ihne auffnimpt / vnnnd der / welcher auffgenommen ist / beyde so lang im Bann bleiben / bis daß der Clerick selbst sich widderumb zu seiner Kirchen begibet.

Das Ein vnd Zwanzigst Decret. Die Clericken/ Geystliche/ oder Leyen/ welche den Bischoff/ oder die Clericken müßwilliglich vnnnd ohne vnderscheide verklagen/ sollen ehe nit zuklagen zügelassen werden/ es sei dann zu erst oder vor hin ihr vornemen vnd meynung erforschet vnd erkündiget.

Das Zwey vnd Zwanzigst Decret. Es soll den Clericken oder Geystlichen nit gestattet noch zügelassen werden/ nach absterben des Bischoffs/ die Habe vnd Güter ihme zügehörende vnnnd gepürende/ zu sich zuziehen vnnnd zunemen/ wie es jetzt in vorgehenden Regeln statuir vnd gesetzt ist/ Wo sie aber solches thün würden/ soll ihne die gefahr daruff stehen/ daß sie ihres Grads vnd standts entsetzt vnd verstoßen werden.

Das Drei vnd Zwanzigst Decret. Es ist zu gehöre des heyligen Synodi kommen/ wie daß etliche Clericken vnd Mönche/ so sie doch von ihrem Bischoff keinen befelhe haben / auch zu zeiten noch wol darzu von ihme excommunicirt vnd verbannet seindt/ kommen zu der Königlichen Statt Constantinopel/ vnd bleiben lange zeit darinn/ erregen vnd machen der rühnsamen Geistlichkeit vnd Kirchen vnruhe vnd betrübung an/ mit corrupierung vnd verärgerung mancherley heuser. Dem zuwehren vnd zuwerkömen/ hat der heylig Synodus vnd versammlung statuiret vnd gesetzt / daß dise zwar erstlich durch den Defensoren vnd Vertreter der heyligen Kirchen zu Constantinopel vermanet sollen werden/ sich auß der Königlichen Statt zuzühn / Wo sie aber in sollichem vornemen müßwilliglich verharreten/ soll sie der Verwalter vnd Defensor der Stats auch wider ihren willen aufschreiben / damit vnnnd auff daß sie wider an ihr ort kommen/ vnd sich widerumb/ dahin sie gehören/ begeben.

Das Vier vnd Zwanzigst Decret. Welche Monasteria vnnnd Clöster einmal Consecrirt worden seindt / die sollen mit rath vnd verwilligung ihres Bis

Beschreibung der Bier

schoffs Zwytz vnd allzeit also bleiben. Wir wollen vnd befehlen auch daß denselbigen Clöstern ihr Haabe vnnnd Güter ihnen züstendig vnnnd zugehörig bey einander behalten werden vnd bleiben sollen/ vnd daß sie hinfüro nit zu Weltlichen wohnungen gemacht werden sollen. Welche aber solches verhengert vnnnd geschehen lassen / die sollen denen verdammungen vnderworffen vnnnd pflichtig sein/ welche durch die Canones vnnnd Regeln gesetzt vnnnd geordenet seindt.

Das Fünff vnnnd Zwanzigst Decret. Dieweiletliche der Metropolitan/ wie vns angezeygt ist/ versäumen ihre befolhne Herden vnnnd Schaaffe/vnnnd verziehen Ordinationen zumachen der Bischoffe / so hat dem heyligen Synodo vnnnd versammlung gefallen/ daß innwendig dreien Monaten die Ordinationen der Bischoff sollen gemacht werden/ es were dann sach daß villeicht die vnlaugbare notturfft zwünge/ die zeit der Ordination lenger vnd weiter zuuer strecken. Welcher Bischoff aber solchs nit helt/ derselbig soll der Kirchen vnd Geystlichen verdammung vnderworffen sein/ Vnnnd wollen daß die Renthen derselbigen eynsamten vnd blossen Kirchen/ ganz vnuerfert bei vnd hinder dem Oeonomo vnd Schaffner derselbigen Kirchen reseruirt vnnnd behalten sollen werden.

Das Sechs vnd Zwanzigst Decret. Nach dem vnd dieweil die Bischoff in eelichen Kirchen/ wie an vns gelangt ist/ die Kirchen vnd Geystlichen Güter ohne vnd sonder einen Oeonomum oder Schaffner Tractiern vnnnd verhandeln/ so haben wir vnns lassen gefallen/ daß alle Kirchen die Bischoffe haben/ sollen Oeonomos vnd Schaffner halten vnd haben von vñ auß iren eygenen Clericken oder Geystlichen/ welche der Kirchen Güter mit willen vnd nach gefallen ihres Bischoffs Regiern vnd verwalten/ darmit vnnnd auff daß dieselbigen Kirchen vnd Geystliche Güter mit ohn gezeugnuß guberniert vnd verwalten werden/ vnd auß demselbigen komme/ daß derselbigen Kirchen Güter verstrawet vnd der Geystlichen würdigkeyt verwiß vnd nachtheyl entstehe/ Welcher aber diß nit helt/ der soll den Göttlichen Regeln vnderworffen sein.

Das Sieben vnnnd Zwanzigst Decret. Es hat auch der heylig Synodus vnd versammlung statuirt vnnnd gesetzt / daß die ihenigen/ welche ihnen selbst mit gewalt Ehe weiber nemen/ oder die so ihnen hülffe darinn thun/ fallen sollen von ihrem Grad vnd stande. Wo es aber Leyen weren / sollen sie verbanet sein.

Der Bischoffe vnderbeschreibung.

Waschasius Bischoff der Stat Libitana / an statt des heilige Bischoffs Leonis / hat sich vndergeschrieben / Lucentius Bischoff der Statt Ausculitana / an statt des heyligen Bischoffs Leonis / hat erklerendt sich vndergeschrieben / Bonifacius Priester der Statt Rhome / an statt des Apostolischen Stüls / hat sich mit erklerung vndergeschrieben / Anatholius Bischoff der Stat Constantinopel newen Rhome / definiens subscripsit / Iuenculus Bischoff zu Hierusalem / erklerend sich vndergeschrieben / Maximus Bischoff zu Antiochien / hat sich erklerend vndergeschrieben / Quintilius Bischoff Cappadocia Caesariensis definiens subscripsit / Palasindus Bischoff Eraclea Macedonensis / an statt des heyligen manns Anastasij sich erklerend vndergeschrieben / Stephanus Bischoff zu Ephese sich erklerend vndergeschrieben / Lucianus Bischoff Bizensis an statt des heyligen Bischoffs Quiriaci Eraclea Traciensis, hat sich erklerend vndergeschrieben. Diogenes Bischoff Quirensis / hat sich erklerend vndergeschrieben. Petrus Bischoff zu Corintho / definiens subscripsit. Florus Bischoff zu Sardinien sich erklerend vndergeschrieben / Eunomon Bischoff zu Nicomedien / hat sich erklerend vndergeschrieben / Anastasius Bischoff zu Nicen / hat

hat sich erklärend vndergeschrieben / Eleutherius Bischoff zu Chalcedonien / hat sich erklärend vndergeschrieben / Dasselbig dergleichen haben sich alle Bischoff / nemlich sechshundert vnd dreissig definite vndergeschrieben.

Nach dem vnd als diß Recitirt / vermeldt / vnd angezeygt worden ist / hat der milte Keyser zum heiligen Concilio vnd versammlung gesprochen also / Es wolt das heylig Concilium vnd versammlung sagen vnnnd anzeygen / ob die definitio vnd erklerung / so jezundt gelesen ist / auß verwilligung aller Bischoffe verlesen / vnnnd beschehen sei / Darauff haben alle Hochwirdigste Bischoffe geantwort / Wir glauben alle also / daß ein Glaube / ein meynung sei / vnd haltens genzlich darvor / haben vnns auch alle einmütiglich vndergeschrieben / vnnnd seindt alle des rechten Glaubens / vnnnd glauben vnnnd halten / daß diß sei der Vätter Glaube / vnd der Aposteln Glaube / vnd sei der Rechtglaubigen Glaube / vnd diß ist der Glaub / welcher den Erdkreyß / die Welt selig macht / Marciano dem newen Constantino / dem newen Paulo / dem newen David / dem milten Keyser / Herin vnd mehrer des Reichs / sei langes leben. Vnnnd nach solchen worten hat der milte / glaubig / vnnnd trewe Keyser zu dem heiligen Synodo / vnd versammlung gesprochen / Es ist der Ehrwürdig recht Glaube von dem heiligen vnnnd gemeynen Synodo vnd versammlung nach der Vätter auslegung eröffnet vnd kundbar gemacht / Vnnnd wo wir ewer Ehrwürden arbeyt auffgelegt / vnd verdriess gethan hetten / sagen wir dem Allmechtigen Gott vnserem Erlöser grossen danck / daß viler Irrenden am Glauben vneynigkeyt vnd zwitteracht abgekürzet / vnd wir jezundt nun alle zu einem Glauben kommen seindt / vnnnd vns mit einander verglichen haben / verhoffende durch ewer gebette ein löblichs vnd gütes theyl vor allen vonn Gott erlangen / begnadet vnnnd erlangen werden / Darauff hat der heylig Synodus vnd versammlung widerumb geruffen / vnd gesprochen / Diß seindt würdige Sachen vnnnd händel ewers Keyserthumb / diese Sachen vnd hendel seindt eygenthumblich ewers Keyserthumb / diese verbesserung gehöret zu ewerem Keyserthumb / ist würdig Christo / vnd würdig dem Glauben des Keyserthumb / darumb so wirdt der Erdenkraiß / vnnnd die Welt in Frieden gestelt werden / Vnd nach disen worten hat der milte / glaubig / vnd getrew Keyser zum heiligen Synodo vnd versammlung gesagt / Ewer friedsam vnd rhusam gemüt wirt erweisen den würdigen rechten Glauben des heiligen gemeynen Synodi vnd versammlung nach öffentlicher auslegung der Vätter recht / vnd gepürlich / vnnnd daß hernachmals alle vrsach des zancfs des Glaubens halben gekürzt vñ abgeschnitten werde / Darumb so ein Idiota / ein Ley / oder Kriegsmann / oder ein Clerick öffentlich ein Rott versamlet vnder dem schein oder gehalt der Disposition oder verordnung aufführ macht oder erwecket / wo er dann ein Idiota oder Leye ist / soll er auß der Königlichen Statt vertrieben vnd verjagt werden / Ist er aber ein Kriegsmann oder Clerick / soll er die gefahr seins Grads vnd standes erwarten / vnd anderer Peene vnd straffen vnderworfen / vnd gewertig sein.

Das Edict vnd Gepott des Keyfers Marciani /

in vnd zu bestettigung des Chalcedonischen Conciliums.

Die Keyser / Valentinianus vnd Marcianus mehrer des Reichs / an alles Volck / Leglich hat sich ein mal begeben das ihenige / was wir auß höchster begird vnd fleiß gewünscht vnd begert haben / nemlich / daß der zwispalt vnd zancf von der rechten Christlichen Religion vnd Gsatz abgewendt ist / vñ zuletzt des strefflichen Irthumbis arzneey gefunden / vñ des Volcks zwitterächte meynung in ein verglichung vñ einträchtigkeyt gebracht ist / vnd seindt von vnd auß allen Prouincien andächtige Priester vñ Geystlichen ghen

Beschreibung der Vier

Chalcedonam kommen / haben nach vnserm befehle vnd was in der Religion gehalten werden soll / mit klarer auflegung geleeret / Derowegen so ist nun der nachtheylig vnd schädlich zancf abgewichen / dieweil der warlich ein Gottloser vnd Kirchenräuber ist / welcher nach so viler Geystlichen meynung vnd vrtheyl / noch wil vff seiner eygenen meynung beharren vnd bleiben / nach dem es ihc ein grosse eusserste rohheyt ist / am mitten vnnnd sichtbarn tage ein gemacht Liecht suchen / Dann welcher nach der erfundenen warheyt etwas weiters bestrittet / der sucht die lügen / Derhalben soll sich hernachmals keiner / er sei ein Clerick oder ein Kriegsman / oder einer andern Condition / vnderstehn von dem Christen Glauben so öffentlich verichtet ist / in versammlung des Volcks zu tractirn vnd zu handeln / suchend darauff vrsach auffrirs vnd mißglaubens / Dann es thut der vnrecht vnd schmach dem Gerichte vnnnd Vrtheyl des Geystlichen Synodi vnd der versammlung an / welcher das iheng / was ein mal geurtheylt / Gerichte vnd verschlicht ist / wider vmbwenden / vnnnd öffentlich zu disputiern / vnd inn zweifel zuziehen voinimpt / weil die dinge / welche jezundt vom Christlichen Glauben statuir / gesetzt vnd geordnet sind nach der Apostolischen auflegung vnnnd innsetzung der heyligen Vätter / nemlich dreihundert vnd achtzehnen / vnd hundert vnd funffzig / Vnnnd soll in den verächtern dises Gesetzes die Peene vnnnd straffe nit außbleiben / weil sie nit allein wider den wol zusammen gesetzten glauben handeln / sondern auch die Juden / Heyden vnnnd vnglaubigen verunreynen die Ehrwürdige geheymnuß durch solchen zancf vnd streyt / Darumb wo es ein Clerick oder Geystlicher were / welcher öffentlich von der Religion freuentlich redt oder handelt / der soll von der Gemeynschafft vnd gesellschaft der Clericken vnd Geystlichen remouirt vnd abgewiesen werden / Wo er aber ein Kriegsman odder Rittermessiger were / soll er seiner Ehren / standes / vnd Ampts entsetzt vnnnd beraubt werden / Auch sollen die andern verwickelt vnnnd schuldiger dises Lasters auß diser heyligen Statt / krafft dis vrtheyls getrieben werden / auch gepürlicher straffen vnderworffen sein. Dieweil wissenschaftlich ist / das der anfangt vnd zunder der Ketzerischen vn Sinnigkeit genehrt vnd gemehrt wirdt / wann etliche öffentlich disputirn vnd zancfen / Derowegen sollen alles was von dem heyligen Synodo vnnnd versammlung zu Chalcedonia Constituir vnd gesetzt ist / bewaren vnd halten / vnd nichts nachmals zweifeln. Darumb solt ihr durch vnser Keyserliche Edict vnnnd Gepott vermanet sein / der verpottenen reden vnnnd worten abzustehen / vnnnd hinsüro weiter nit von Göttlichen Sachen / was sich nit gepürt vnnnd verpotten ist / zu disputiern / dieweil nit allein durchs Göttlich Gerichte vnd vrtheyl solche sünde (wie wir glauben) gestrafft / sondern auch auß krafft der Gesetz vnd Richter bezwungen werden soll / Vorbracht den Siebendren Calendas Februarij zu Constantinopel / Patricio Consule.

Heylig Gepott der beyden Keyser Valentiniani vnnnd Marciani / mehrer des Reichs / nach dem Concilio zu Chalcedona / zu bestettigung desselbigen Concilij / vnd verdammung der Ketzer.

Die Keyser / Valentinianus vnnnd Marcianus mehrer des Reichs / Palladio praefecto Praetorij / Vorsteher vnnnd Verweser des Richter Ampts / Der Göttlichen macht vnnnd Gewalt seindt allezeit dancf zusagen / welche die erwecker der Ketzeren / noch auch ihre verborgene heymliche böshheit lasset bestehen / noch vngestraftet bleiben / welcher eines der bösen dinge vnnnd vbel hat sollen Gewalt zulesen / das ander
gibe

gibet anderen ein Exempel sich vorzusehen vnnnd zuhüten / darumb daß die Gottheyt sorge vnnnd achtung habe auff der Menschen händel / vnnnd am meysten auff die Ehrerpietung der Religion / ist am nechsten inn bestettigung Catholischen Glaubens kressftiglich erschienen / da sie gewust hat / daß wedder des Euticetis böshafftiger schendlicher leere nachfolgers / was lange verborgen gewesen / nit würde versäumen / oder nachlassen / noch auch in eröffnung des Lasters leiden würde / die straffe vnnnd Peene des Lasters zuuermeyden / derowegen er durch Göttliche vnnnd Menschlich Vrtheyl verdampt / hat ein Synodisch Decret vnd Vrtheyl (wie er verdient) empfangen vnd bekommen / schuldig an der Gottheyt / die er geschmecht hat / vnnnd schuldig an den Menschen / welche er vnderstanden hat zubetrogen. Dann es sich am nechsten vil vnzeliche Heyliger Bischoffe auß ganzem Erdtkreyß vnnnd Bezircke zu Chalcedone versamlet / die vnredliche böse gedichte des gemelten Euticetis zugleich mit dem seindthalben gehaltenen Synodo vnnnd versammlunge außgetrieben / wie der Heyligen Vätter erkendnuß mitbringet / welche einweder zu Nicæa von dreihundert vnnnd achtzehen Vättern gesetzet / oder darnach inn diser herlichen Statt von hundert vnnnd fünfßzig Bischoffen erkleret / odder zu Ephese / da der irthumb Nestorij außgeschlossen ist / vnnnd Celestinus der Statt Rhome / vnd Cyrillus der Statt Alexandria Bischoffe presidiert vnnnd der versammlunge vorgestanden haben. Darumb so haben wir geacht vnnnd achten daß das ihenige / was nach der alten leer vnnnd zucht vom dem würdigen Synodo vnnnd versammlunge zu Chalcedonien verhandelt vnd beschlossen ist / soll mit dem Glauben / mit welchem wir Gott Ehren / ober alle vnnnd durch auß gehalten werden / weil ih zimlich vnnnd billich ist / daß / was die Priester / so Gott mit reynem hertzen Ehren / beschlossen / vnnnd vorden Heyligen rechten Glauben nach der Vätter Regel vorgangen seindt / zugleich auch mit Ehrerpietung gehalten werde / weil es ein Fürstliche vorsichtigkeit ist / alles böß in dem anfang vndertrucken / vnd die kriechende innbrechende tranckheyt durch die Arzeney der Gesetze abzuschneiden / Erkennen vnnnd erklaren durch diß Gesetze die ihenigen / welche auß des Euticetis irthumb betrogen werden / vnnnd nach dem Exempel der Apollinarier / welchen Eutices nachgefolget hat / welche die würdige Regel der Vätter / das ist die Geystliche Canones / vnnnd der Gottsfürchtigen Fürsten heyiligen Satzungen verdammen / sollen zu keinem Bischoffe / zu keinem Priester / zu keinem Clericken Creiret / gemacht / odder auch genennt werden / vnnnd ist der Eutices selbst des Priesterlichen Namens / welches er sich vnwürdig gebraucht / beraubet / ganz vnnnd gar mangeln. Welche aber gegen vnnnd widder vnser Ge-pott vnnnd befelhe / Bischoff / Priester / vnnnd andere Clericken auß denselbigen Creiren vnnnd machen würden / gepieten wir / daß beyde / die gemacht seindt so wol / als die sie machen / odder ihnen solches vornemen / vnd erworffen sein sollen dem verlust vnnnd gefahr aller Haabe vnnnd Güter / vnnnd Ewiger vertreibung in das elende. Wir befehlen auch vnd gepieten / daß ihrer keiner mache vnnnd gewalt haben sollen Mönche zuuersammeln / odder Clöster zustiffen / odder zuerbawen / vnnnd sollen die Stätte / dahin sie sich versammeln / dem Sisco zugeeygenet werden / wo sie mit wissen des orts Egenthumbes Herren zusammen kommen / Wo sie vnwissend des Autors zusammen kommen / achten wir / daß die Bestender des orts odder platzes / wann sie mit Brügeln geschlagen seindt / der Statt odder Landts verweist werden sollen. Ober das sollen sie auch nichts auß einem Testament / es sei was es wölle / nemen odder empfangen / denen auch die gleiches irthumbes seindt durch Testament verlassen. Wir leiden sie auch vnder

Beschreibung der Vier

den Kriegsleuthen mit / ohne allein velleicht vnder den Rotten odder auff den Grennenzen.

So einer auch ausserthalb der obgemelten Militia vnnnd Kriegs handlung in einem Krieg befunden würde / eintweder daß mann seine verkertheyt inn der Religion nit gewüßt hat / odder daß er nach erlangter Kriegs freiheyt inn den irthumb kommen ist / soll er beurlaubt werden / vnnnd seines vnglaubens halben dise frucht oder nutz haben / daß er mit den Haupteuten / vnnnd des Hoffes kein gemeynschafft haben soll / vnnnd inn keinem andern irth / dann da er geboren ist / Dorffe odder Statt wohnen soll / Wo ihrer etliche inn diser herlichen Statt / das doch nit wol zuglauben ist / geboren weren / dieselbigen sollen vnnnd diser Ehrwürdigen Statt vnnnd heyligen Gesellschaft vnnnd Gemeynschafft / vnnnd auß aller Metropolitanischen Statt außgeschlossen sein. Vnnnd solches swar setzen vnnnd ordnen wir inn gemeyn wider alle / welche mit der plage verunreyniget seindt / oder künsttlich verunreyniget werden. Die ihenigen aber / Clericken vnnnd Mönche / welche vorhin des rechten Glaubens / vnnnd etliche Mönche die bey dem Eutici gewöhnet haben / welches doch kein Closter genennt soll werden / darumb daß der Religion feinde darinn gewesen seindt / welche bis noch inn einen solchen vsinn gefallen seindt / daß sie inn verlassung der würdigen Religion / die in dem Chalcedonischen Synodo vnnnd versammlung erkandt / vnnnd dessen sich die Priester beinabe auß der ganzen Welt versammlet mit einander verglichen haben / die vnselige leere des Euticetis nachgefolget haben / inn verlassunge des rechten Liechts die Finsternuß erwehlet / vnnnd geglaubt haben / befehlen wir / daß sie aller Peene vnnnd straffe / welche in vorgehenden Gesazzen gegen vnnnd wider die Ketzer erkleret seindt / verhasst seien / ja auch auß dem Römischen gepiete verstofften werden sollen / wie dann die vorgehende Geystliche Constitutiones vnnnd Sarzungen vnnnd den Manicheern geordnet vnnnd gesetzt haben / auff daß nit durch ihr giftiges betriegliches erdichtes vorgeben der vnschuldigen oder schwachen gemüte / hertz vnnnd sinne verführet vnnnd betrogen werden. Ober das so befinden wir / daß sie etliche dinge zu hohn vnnnd schmach der Religion / vnnnd zu haß vnnnd neid des Ehrwürdigen Synodischen vnnnd der versammlung erkentnuß gedicht vnnnd gelogen / vnnnd vil erdichts dinges in Bücher vnnnd bletter geschrieben haben / welche ihr vnwitz wider den rechten glauben offentlich anzeygen / Vnd darumb so gepieten wir / wo vnd an welchem irth solche schriffte befunden wirdt / daß sie verbrennt werden soll. Die ihenigen aber / welche also die Låsterer hören der meynung vnnnd mit dem fleiß ihnen nachzufolgen / legen wir zehen pfundt Goldts zur straffe auff / sie dardurch zubezwingen vnnnd darvon abzuhalten. Aber die so eintweder geschrieben / odder andern zuuerlesen geben haben / sie zu leeren / oder von ihnen geleernet zu werden / wöllen wir daß sie der Statt vnnnd des Landts vertrieben werden sollen. Dann es soll dise vnselige Ketzerrey vertilget werden / wie vorhin inn vnsern Keyserlichen Edicten vnnnd befehlen begriffen ist / Auch entziehen vnnnd nemen wir vnnnd ihnen allen gewalt / weil sie bey verliering des lebens vnnnd todts straffe angehalten vnnnd bezwungen werden sollen / welche vornemen vnzimliche vnzulässige dinge zuleeren / dann also möcht die Materi des irthumbs entzogen werden / wann kein leerer der sünden odder auch kein zühörer da odder vorhanden ist / geliebster Vatter Paladi.

Darumb so soll dein Erleuchte vnnnd groß Gewaltige Autoritas vnnnd herlichkeit / das ihenige / was wir inn allen vngesetzten Edicten befolhen haben / menigklich verkündiget / zu wissen thun / vnnnd bekandt machen / auff daß vnnnd damit die Regenten der Prouincien / vnnnd ihre Amptleuthe vnnnd Befelhaber / auch

auch die beschirmer der Stätte wissen/ daß wir halten vnnnd erkennen den heyligen vnnnd rechten glauben mit heiligem vorsatz zubewaren vnnnd zuerhalten sei/welchen wo die freueln vnnnd müßwilligen versaumen vnnnd gestatten verlezet zu werden/sollen sie mit der straffe zehen pfunde Goldes geschlagen/vnnnd als der Religion vnnnd der Gesetz verächter auch ihrer Ehren in gefahr stehen. Geben den fünffzehenden Calendas Augusti zu Constantinopel/ als Aspiratus vnnnd welcher verkündet wirdt/ Consules vnnnd Bürgermeyster gewesen seindt.

Ein ander Gepott des Keyfers Marciani/ gegen vnd wider dieselbigen Ketzer.

Reyser Marcianus/mehrer des Reichs/an Palladiū Prædorem. Wie wol jetzt durch ein heylige Constitution vnnnd Satzung meines Keyserthums versehen vnd beschlossen ist/daß gegen die ihenigen/welche der Ketzerischen verkerunge Euticetis odder Apollinaris folgen/sich vomn der Religion vnnnd rechten Glauben abgewendet haben / mit ernst straffe gebraucht vnnnd geübet werden soll / so seindt doch gleich wol die Bürger vnnnd Inwohner der Statt Alexandria dermassen vnnnd so heftig mit dem Giffte Apollinaris angesteckt/vnnnd verunreyniget / daß von nöten gewesen ist/das ihenige was wir vohin gepotten haben mit erholung desselben Gesetzes jetzt widerumb zuerkennen. Derhalben welcher in diser heyligen Statt/oder zu Alexandria/ odder in ganz Egypten/vnnnd andern Prouincien der verdampften verkerung Euticetis folgen / vnnnd also mit glauben was die dreihundert vnnnd achtzehen Väter geleert haben / den Catholischen heyligen glauben in der Statt Nicaea gegründet / oder also wie die hundert vnd fünffzig andere würdige Bischoffe/welche in diser Herlichen Keyserlichen Statt Constantinopel darnach zusammen kommen seindt/nemlich/die Bischoff heyliger gedächtnuß der Statt Alexandria / Athanasius vnnnd Theophilus/vnnnd Cyrillus geglaubt haben/welche auch der Synodus vnnnd versammlung zu Ephese (welchen seliger gedächtnuß Cyrillus vorgewesen ist) auff welchem des Irenthumb außgetrieben ist/alle gefolget haben / Welchen dann auch nechstverschieden der würdig Synodus vnd versammlung zu Chalcedone gehalten gefolget/gentzlich mit allenthalben verwilligung der vorigen Concilien vnd versammlung der Priester/mit keiner abnemung noch zuthüung vom heiligen Symbolo sondern verdampft die schädliche ärgerliche leer des Euticetis / vnd wissen sollen/daß sie Ketzer seien/dieweil der Eutices vnnnd Dioscorus die auffhürrische Secte Apollinaris nachgefolget haben. Darumb so sollen alle die ihenigen/welche des Apollinaris oder Euticetis verkertheit folgen/mit den Peenen vnnnd straffen/welche die gewesene Fürsten vnnnd Keyser gegen vnd wider die Apollinaristen/ oder vnser Keyserliche Maiestat / darnach wider die Euticianisten gesetzet vnnnd gepotten hat / wissen/daß sie gestraffet werden sollen.

Derowegen so ist vnder den Apollinaristen / das ist / Euticianisten / ob sie wol in namen vnd erscheyden/ doch in dem irthumb vnd Ketzerrey eynigung/vnnnd zwar ein vngleiches namen / aber eine Gotteslesterung / sie seien einwedder inn diser Keyserlichen Statt / odder inn der Statt Alexandria / odder inn Egypten / wann sie mit dermassen vnnnd also glauben / wie die obgemelten würdigen Priester geglaubt haben / auch mit dem Hochwürdigsten Bischoffe der Statt Alexandria / der den rechten waren Glauben helt/ Gemeynschafft nach der heyligen gewesenen Fürsten vnnnd Keyser Constitutionen

Beschreibung der Bier

stitutionen vnnnd Satzungen / welche von den Apollinaristen gemacht seindt / so sollen sie keinn gewalt haben Testament auffzurichten noch zumachen / noch auch bekommen was ihnen auß jemandts Testament ist verlassen / sollen auch nichts auß odder von eyniger Donation erlangen odder bekommen / sondern wo ihnen etwas einweder auß freiem geschencke zukompt / odder auß willen eines Lebendigen odder verstorbenen besetzt odder gegeben ist / soliches soll als baldt vnserem Sisco zugewendet werden / sie selbst aber sollen niemandt von ihren Gütern etwas vergeben oder begiffen können oder mögen / ihnen soll auch nit geziemen noch zugelassen sein Bischoffe oder Priester / noch andere Clericken zu Creiren / machen vnnnd zuhaben / vnnnd sollen wissen / das so wol die Euticianisten als die Apollinaristen / welche jemandts den namen eines Bischoffs oder Priesters / odder Clericken geben / so wol als die ihenigen / welche sich vnderstehen den gegebenen Priesterlichen namen zubehalten / mit verweisung vnns elendt / vnnnd verlierunge ihrer Güter gestraffet sollen werden.

Die ihenigen aber / Clericken oder Mönch / welche von diser Römischen Catholischen Kirchen / rechtens glaubens seindt gewesen / vnd mit verlassung des warhafftigen rechten Gottes diensts gefolget haben der Kezerey Apollinaris oder Euticis / odder hernach folgen werden / wollen vnnnd befehlen wir / das sie allen Peenen vnnnd straffen / welche einweder in vorigen gesetzten wider die Kezzer gemacht seind / gelten / vnnnd auch auß dem Römischen Reich verjagt vnnnd vertrieben werden sollen. Ober das sollen auch alle Apollinaristen vnnnd Euticianisten ihnen kein Kirchen noch Clöster bawen / noch auch gemeyn versammlung oder zusammentunfft halten / Auch nit inn jemandts hauff / auff jemandts Güter / odder Clöster / oder an einem andern ort / sich die wücker der schedlichen verderblichen Secten versammeln / Wo sie es aber thetten vnnnd solches mit wissen vnnnd willen des Egenthumbs Herren geschehen / letztlich auch Gerichtlich kündig were / soll das hauff oder liegende Gut / inn vnnnd auff welchem sie zusammen kommen weren / dem Sisco inngethan werden / befehlen darmit das Clöster derselbigen Statt Rechtglaubigen Kirchen / inn welcher Statt / gepiet vnnnd Territorio es gelegen / zuzueygenen. Wo es aber mit vnwissen des Egenthumbs Herren / aber mit wissen dessen / welcher die Dispensation des Hauses auffhebt oder erfordert / oder bestender / oder Procurator / oder auff gemeynem Felde / oder Weyde / die verpottene zusammentunfft halten / vnnnd sich versammeln / solcher bestender odder Procurator / odder Autor / Hauptman vnnnd verursacher / oder welcher sie zuhauffe / oder auff liegende Güter oder Possession / oder in ein Clöster auffnimpt / oder solche vnzimliche vngespürliche (illicitas parasynaxes) beykunfft vnnnd versammlungen halten / wo es geringe vnanschenliche leuthe seindt / sollen sie mit Brügeln öffentlich zu ihrer straffe / vnnnd andern zu ein Exempel gestrafft werden. Wo es aber ehrliche Personen seindt / sollen sie angehalten vnnnd getrungen werden / zehen pfunde Goldts vnserm Sisco innzulegen. Weiter befehlen wir / das kein Apollinarist odder Euticianist zu eynigem Kriegshandel genommen odder gebraucht werde / on allein zu einer Rotten oder grennize verhütung. Welche aber dem zuwider handeln / sollen sie der Ehr vnnnd würden Ehrlicher leuthe / vnnnd des Pallas Gemeynschafft entsetzet / vnnnd beraubet sein / noch auch inn einer anderen Statt / odder Doiffe / vnnnd Landtschafft / dann darinn sie geboren seindt / wohnen. Welche aber inn diser Keyserlichen Statt geboren seindt / sollen auß der Heyligen Gemeynschafft so wol / als auß der Metropolitanischen Statt durch die Prouinze vertrieben werden. Es soll auch keinem Euticianisten odder Apollinaristen / wedder öffentlich oder heymlich Volcke odder hauffen

hauffen Volcks bey einander zubringen vnnnd zuuersammeln / oder die verkerte auffrührische leere vorzugeben macht odder gewalt gegeben werden. Es soll auch keinem widder den würdigen Synodum vnd versammlung zu Chalcedonien gehalten / gezeimen oder zügelassen werden / etwas eintweder anzugeben odder zuschreiben / odder zulesen / odder aufgehen zulassen / odder soll auch niemands solche Bücher haben. Wo sie in solchen Lastern erfunden vnnnd ergriffen werden / sollen sie ewig vertrieben werden. Die ihenige aber welche lernens halben hören die von der vnseiligen Ketzerrey disputiren / sollen schaden leiden vnd gestrafft werden in zehen pfundt Goldts / welche vnserm Fisco zügewendet werden sollen. So sollen auch alle Charten vnnnd Bücher / welche die verderbliche leer Euticetis in sich haben vnnnd halten / verbrennet werden / Liebster Vatter (Palladi) darumb so wolt deine Erleuchte Autoritet vnd herrliches Ansehens / das jenige / was wir in diser heiligen Constitution erkent vnd erkläret haben / in diser Keyserlichen Statt / vnd in den andern Prouincien / vornemlich aber in der Statt Alexandria / vnnnd durch ganze Egypten / durch Edict vnnnd Gepott / wie die weise ist / anschlagen / vnnnd aufgehen lassen / meniglich zur wissenschaft / darmit vnnnd auff das alles / was wir statuiert vnnnd gesetzt haben / widder die verbrecher als balde strenglich gebraucht werde / vnnnd die Regenten der Prouincien sampt ihren Dienern wissen den innhalt dieses Gesetzes / was wir erkant vnnnd gepotten / zuhalten / oder welche es vnderlassen / verachten / oder darwider zuhandeln vnd zuuerbrechen / gestatten / gezwungen werden zehen pfundt Goldts zur straffe in vnsern Fiscum innzulegen / sollen vber das auch inn gefahr vnnnd verlust ihrer Ehr / vnnnd derselbigen straffe auch gewertig vnnnd vnderworfen sein. Es soll auch das ihenige / was wir vonn den vnglaubigen durch das ganz Römisch Reich verkündt haben / gleicher gestalt gelten / vnnnd auffs ansehenst wider die geübt vnd gebraucht werden / welche mann befindet / das sie verpottene vnglaubige weise / vnd Abgötische dienst halten vnd gebrauchen. Geben am tage Calendas Augusti / zu Constantinopel / Duo zum achten / vnd Antomo zum vierdten mal Consul / vnnnd Bürgermeystern.

**Atticus Bischoff / wie vnnnd auff was weise ein
Formata Epistola oder Sendbrieffe gemacht
werden soll.**

Es ist keinem vnwissent / welchem nur ein wenig die Griechisch sprache bekant ist / das die Griechische Buchstaben auch die zale außtrucken. Derowegen auff das vnnnd damit inn zürichtung der Canonischen Episteln oder Sendbrieffe / welche die Lateinisch weise Formatas nennet / kein betrug der falscheyt vnbedächtlich presumiert / odder vorgegeben werde / so ist dis auch von den dreihundertten vnnnd achtzehen Vättern zu Nicea versamlet / heylsamlich erfunden vnd gesetzt / das die Formatbrieffe / diese art vnd meynung der rechnung haben sollen / das ist / das die erste Griechische Buchstaben zur Supputation vnnnd rechnung angenommen werden sollen / des Vatters / vnd des Sohns / vnnnd des Heyligen Geysts / das ist / α . β . γ . welche Buchstaben / die achtzigste / vnnnd die vierzigste / vnnnd die erste zal bedeuten / Auch des Apostel Petri erster Buchstabe / das ist / ω . welcher Buchstabe die zale so . Achtzig bedeutet / Auch dessen / welcher die Epistel vnnnd Sendbrieff geschrieben hat erster Buchstabe / welchem (oder an welchen) geschrieben wirt / der zweyt Buchstabe / des der den brieff empfäht / der dritt Buchstabe /
Der

Beschreibung der Vier Concilien.

Der Statt auß welcher geschrieben wirdt/ der vierdt Buchstabe/ vnd der In-
 diction / welche zur zeit ist / soll dieselbig zal / welche ist / darzu genommen wer-
 den/ vnd also diß alles mit Griechischen Buchstaben/ welche (wie wir gesagt
 haben) die zal außstrucken / inn ein bracht/ soll ein summ/ es sei vor ein Epi-
 stel was es wolle/ haltē/ welcher die annimpt/ sol mit aller warnung
 außdrücklich erforschen/ soll vber das besonders darzu thun in
 der Epistel die neunzige vnd newezal/ welche nach den
 Griechischen Buchstaben bedeut / Seit ge-
 fundt/ vnd gehabt euch wol im Herrn.



Kurze

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Kurtze vnd gründliche Auß-
legung der Artickel Christlichen Glaubens / vor ze-
iten im Concilio zu Nicena verhandelt vnd beschloffen /
deren sich die heylige Christliche Kirch noch heu-
tigs tags gebraucht / Durch Doctorem Ju-
stinum Goblerum verteutschet.

Dem Hochwürdigsten in Gott Vatern vnd Herrn /
 Herrn Friderichen Erzbischoffen zu Cölln /*ic.* Hertzogen in Engern vnd
 Westphalen / des heyligen Römischen Reichs / durchs Königreich Itali-
 en Erzcanzlern vnd Churfürsten / wünschet Doctor Justinus
 Gobler von Sanct Ewere / Bürger zu Franckfurt / heyl/
 gesundeheyt / Glückselige Regierung / vnd
 alle wolffart.

Hochwürdigster Churfürst / Gnedigster
 Herz / Mit erpichtung meiner vnderthenigster beregtwilligster
 dienste allezeit zuuor / Gnedigster Churfürst vnd Herz / Auff
 daß Ewer Churfürstlichen Gnaden ich zu jren Hochwürdigsten
 Ehren / Namen / vnd stande / glück / heyl / vnd wolffart / in aller
 vnderthenigkeyt wünschete / Hab ich neben dem Epitome vnd Außzug der
 Nouellen vnd neuen Constitutionen / weilande des Gottseligen Keyseris Ju-
 stiniani / so ich nechster tage kürzlich hievor auß dem Latein verteutschet / vnd
 dem Hochwürdigsten in Gott / Herrn Danieln / Erzbischoffen vnd Churfür-
 sten zu Meyntz / *ic.* Desgleichen darnach die Canones Apostolorum / vnd be-
 schreibung der vier vornembsten ältisten Concilien / nemlich / das zu Nicena / zu
 Constantinopel / zu Ephese / vnd zu Chalcedon gehaltenen / dem Hochwürdi-
 gsten in Gott Herrn Johan Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Trier / *ic.* Zu
 de auch diese kurtze vñ gründliche Außlegüg der Artickel Christlichen glaubens /
 vorzeiten im gemelten ersten Concilio zu Nicena verhandelt vnd beschloffen /
 auß dem Latein einfeltig vnd schlecht verteutschet / vnd Eweren Churfürstli-
 chen Gnaden / als meinen dreien Gnedigsten Churfürsten vnd Herrn (quia o-
 mne trinum dicitur perfectum) samptlich vnd sonderlich / in aller vndertheni-
 gster dienstlichster wolmeynung dedicirt vñ zugeschriebē / der tröstlichen zuver-
 sicht vnd hoffnung / es werden Ewer Churfürstlichen Gnaden solchen schlech-
 ten geringen dienst / von mir alten bekandten / gnedigst annemen / vnd nit ver-
 schmehen. Wann liset beim Plutarcho vom König Artaxerxe / da ihme ein
 Bauroman einen trunck Wassers vom nechsten Bronnen geschöpfft vnd ge-
 bracht / hab er denselbigen gütwillig vnd frölich angenommen / vnd habe ihme
 den als vor köstlichen Wein wol schmecken lassen / vnd daruor gedancket / Also
 auch liset man im Cicerone ein Histori oder geschicht vom König Ptolomeo
 Philadelpho / als er durch Egypten gereiset / vnd seine geferten / vnd Hoffgesin-
 T

Vorrede.

de von ihme auffm wege nit er kriegen kundt/ vnd ihn hungerte/ warde ihme ein
stück Rocken brodts auß einer hütten dargericht/ welches er als/ vnd hat ihme
nichts so wol geschmeckt/ als solch stück Rocken brodts. Cui esurienti Pto-
meo (inquit Cicero) quum peragranti Aegyptum, comitibus non cōsecutis
cibarius in caspanis datus esset, nihil uisum est illo pane iucundius, &c.
Ob nun diß mein teutsch Bäcklin auch nit vil besser als ein stück Brodts/ od-
der ein Wasser truncks werth geacht möcht werden/ so wirt doch Ewer Chur-
fürstlich Snad auß angeborner gätigkeit/ dise meine vnderthenigste wolmey-
nung/ glück vnd hegl wünschung/ Ierer Churfürstliche Snaden/ dasselbig meine
verhoffens/ als von einem alten bekandten vberschicket/ nit mißfallen lassen/
noch verschmehen/ wie die obgemelten zwen König/ Artaxerxes/ vnd Pto-
meus/ ihnen das stück Brodts/ vnd Wasser trunck/ auch nit haben verschmehen
lassen. Hiemit thū Ewer Churfürstlichen Snaden dem Allmechtigen in gü-
ter gesundtheit/ vnd glückseliger wolfariger Regierung lange zugefri-
sten/ ich vffs vnderthenigst vnd dienstlichst befehlen. Datum

Frankfurt im September / Anno Domini

M. D. LXIII.



Kurtze vnd gründliche Auß-
legung der Artickel Christlichen Glaubens / vor ze-
iten in Concilio zu Nicena verhandelt vnd beschloffen /
deren sich die heylige Christliche Kirch noch heu-
tigs tags gebraucht / Durch Doctorem Ju-
stinum Goblerum vertentscht.



S seindt die Symbola / das ist / kurtze
 Artickel Christlicher leere / in der Kirchen vnnnd Gemeyn
 Gottes / vor zeitten darüb begriffen vnd gefasset / vff das
 vnnnd damit die Summ der Christlichen leer / in der kurtze
 zusammen gezogen / allwege im gesicht vor den augen we
 re / vnnnd die vngelernten so wol als die geleerten mit ein ge
 stümmelte noch mangelhaffteige leere / sondern als einen
 Leib rechter gantzer leer bey ihnen vnd mit sich im hertzen vnd gemüte trügen
 vnd behielten / vnd mit derselbigen bekandtnuß sich selbs vnderrichten vnd be
 stettigten / durch dieselbige in aller anruffung vnd im gebett bedechten vnd an
 schaweten / Jedoch so hat die Christlich Kirch allzeit zu den kurtzen Artickeln
 ein lenger außlegung darsü gethan / vnd zeugnussen von Gott gegeben vnnnd
 geleert zusammen gesucht / vff das wir wüsten warauf die leer in den Artickeln
 genommen / vnd vortbracht were / darauff sich der Christlich Glaube gründet /
 nit nach der Menschen meynung / sondern im klaren wort Gottes verfasst vñ
 gegründet. Solchem fleiß der Christlichen Kirchen sollen die Christen nachfol
 gen / vnnnd alle vnd jede Artickel des Christlichen Glaubens vnnnd gezeugnuß
 auß dem wort Gottes genommen / nach der ordnung lernen / fassen vnnnd be
 greiffen / also das sie es bekennen / glauben vnd nachsagen können.

Dann weil Gott also vnd dermassen die Christliche Kirch erbawen vnd an
 gerichtet hat / das er zugleich sich auch damit offenbaret vnd ein gewisses wort
 von seinem wesen vnd willen außgesprochen / vnd gepotten hat / nach demsel
 bigen wort sich zuerkennen / anzuruffen / vnnnd zuehren / vnnnd durch dasselbige
 wort sich absondert von allen erdichten Götten / so wil sich keins weges gezie
 men noch gepüren / jemandes oder eynigem Menschen newe gedanken odder
 meynungen von Gott zuersuchen oder zuersinden / wie dann die Heyden vnnnd
 Ketzer grewlich gespiellet / geschimpfft vnd geschertzt haben in erdichtung vnd
 erfindung newen seltsamen meynungen / Wir Christen aber alle sollen das ey
 nigreyn vnd vnuerfalscht wort von Gott geleert vnnnd gegeben in der Christli
 chen Kirchen reden / halten vnnnd glauben. Diweil aber der Teuffel ein eyn
 brünstiger feindt Gottes / damit vnd auff das er Gott schmehe vnd läster / alle
 zeit getrieben hat / vnd treibe die leichtfertige vnnbeständige köpff vnnnd Men
 schen / falsche vnrechte meynungen außzubreiten / vnd wir zu fürchten vnnnd zu
 besorgen haben in disem letzten alter vnd zeit der Welt / werden grösser Confu
 sionen / verwirungen vnnnd irthumb sich erregen vnd begeben / so ist auff bey
 den seitten zukempffen vnd zu streiten / nemlich mit dem gebett vnnnd der leere /
 Darumb wie der Sohn Gottes im innngange seines kampffs vnnnd leidens / als
 der höchst Priester seiner Christlichen Kirchen / bettet / das sein leer vnd Euan
 gelium reyn bleibe vnd gehalten werde / sprechende / Vatter heylige sie inn der
 warheyt / dein Wort ist die warheit / Also sollen wir zu dises vnser Priesters ge

Gründliche Auflegung der

bette/auch vnser seufftzen/wünschen/vnd begirde hinzu thun/vnd täglich bitten/dass das Licht der rechten waren leer nit aufgeleucht werde.

Dich ewigen Vatter vnser Herrn Jesu Christi/welcher du das Menschlich Geschlecht geschaffen hast/auff dass du dir darauff ein ewige Kirch vnnnd Gemein versamlest/welcher du deine weißheit vnd gütigkeyt mittheylest/bitt ich/dass du vmb deines Sons willen/beyde der leerer vnd der zühörer hertzen/sinne vnd zemütere registere vnnnd dahin richtest/auff dass ein ware rechte ewige meynung der Leer deins Euangeliß/vnd der waren rechten Catholischen Kirchen Gottes allezeit gehalten werde/vnd dir krefftig seiest durchs wort deines Euangeliß/auff dass vil zu dir bekert werden/vnd dich inn warer anruffung ehren/vnd erben der ewigen seligkeyt werden.

Ehe vnd zuuor man aber die auflegung vorneme vnd ansahe/so soll man die bekendnuß vermelden vnd sagen/ Ich sage vnnnd bekenne vor Gott vnnnd der Christlichen Kirchen/dass ich die Artickel des Apostolischen Symboli/vnd des Nicenischen Conciliß vnd Symboli Artickel alle treulich anneme/vnd dz ich vor allen meynungen so mit diser vereynigung vnd meynung der Christlichen Kirchen streitten/mich von hertzen/entsetze/abschewens habe/vnd in disem Glauben Gott anruffe.

Wann nun ich/du/vnnnd andere in der Christlichen Kirchen also glauben/halten/vnnnd bekennen/so ist offenbar/dass man vns vnbillich vnnnd felschlich aufflegt vnnnd zümisset/als ob wirs mit der Christlichen Catholischen Kirchen nit hielten/vnd vns von derselbigen abgefondert hetten. Auff dass man aber auch wisse vnd die einfaltigen verstehen/was das wort Symbolon oder Symbola heysß/gesagt sei/vnd bedeute/vn was die Synodi/beykunfft/vnd versammlung/so die Symbola machen/handeln/so wollen wir daruon wenig melden/Es haben die alten Christen Symbola genent einn kurzen begriff vnd zusammenfassung/eintwed er aller odder der vornembsten Artickel der Christlichen vnd Euangelischen leere/vnd ist kein zweifel/das Apostolisch Symbolum sei älter dann das Nicenisch.

Das Nicenisch Symbolum aber ist in Synodo vnnnd versammlung inn der Statt Nicaea gemacht/dahin vnnnd dem Keyser Constantino dreihundert vnd achtzehen Christlicher andechtiger Geystlicher Männer/Bischoffe vnnnd Priester beruffen vnd erfordert seindt worden/wie wir oben vermelt vnnnd angezeygt haben/welche ihre meynung gesagt/vnd ihre stimme gegeben haben/vnder welchen vil alte gewesen seindt/welche vnder dem Keyser Diocletiano gemartert/vnnnd ihre standthafftigkeyt ihres Christlichen Glaubens vnnnd bekandnuß erzeygt vnd bewiesen haben/vnnnd von Gott geziert seindt worden mit wunderzeychen/vnd ist desselbigen Synodi vnd versammlung Oberster/Gubernator/Vorsteher vnd Verwalter gewesen Eustachius Bischoff zu Antiochien/Dann es war auch zuuor die leere vom Sohn Gottes mit dapffern gezeugtnussen erleuchtet vnnnd erklert in der widerlegung vnd verwerffung des Pauli Samosatani.

Man soll aber wissen/dass die Synodi/beykunfft vnnnd versammlung kein newe Artickel des Glaubens machen/odder können machen/dieweil die leere von dem wesen vnd willen Gottes/ober vnnnd ausserhalb dem verstandt oder begriff menschlicher vernunft gesetzt ist/kann oder mag auch nit von eynigen Engeln odder Menschen mit scharpffsinigkeyt des geschaffenen natürlichen verstandts begriffen werden/sondern ist von Gott selbs den Engeln angezeyget vnd offenbaret durch das gewisse sonderlich aufgangen wort/vnnnd herrliche gezeugtnuß dem Menschlichen Geschlecht/welches wort Gott seiner Kirchen vnd Gemeyn befolhen/vnnnd in der Kirchen zupflanzen vnnnd auszubreitten geheysen hat/vnd wil durch den Glauben desselbigen worts erkandts

vnd

vnd angeruffen werden. Derwegen so ist gesprochen im ersten Capittel Johannis/ Niemandt hat Gott ihemals gesehen / der Eyngeborn Sohn/welcher ist im schoß des Vatters/derselb hat es vns angezeygt vnd offenbaret / Vnd inn der zweyten Episteln am ersten Capittel wirdt gesagt / Die Prophecey ist niemals auß Menschen willen kommen/sondern auß vnd vnn dem heyligen Geyst erregt vnd bewegt/haben die heylige männer geredt. Vnd in der ersten Episteln zu den Corinthern am dritten Capittel/Es kan oder mag kein ander fundament gelegt oder gesetzt werden /dann das/welches gesetzt vnd gelegt ist/welchs ist vnd heist Christus Jesus. Vnd an die Epheser am zweyten Capittel. Wir seindt erbawen auff die grundtvest der Propheten vnd Aposteln/in bestehung des Ecksteins Jesu Christi/Vnd Esaias im ein vnd fünffzigsten/ Ich habe meine wort in deinen mundt gelegt / Vnd im Neun vnd Sunffzigsten Capittel / Meine wort/welche ich in deinen mundt gelegt habe. Dise vnd dergleichen vil Sprüch in der Propheten vnd Aposteln predigten vnd schriften bezeugen klerlich/das kein leere von dem wesen vnd willen Gottes auff oder angenommen werden soll/ohne: allein die/welche durch die Propheten vnd Aposteln geleeret vnd gegeben ist/ dann denselbigen hat er sein wort befolhen/durch welches wort er sich hat offenbaret / vnd hat klare herliche zeugnuß hinzü gethan / auff das wir gewiß wüsten/wer Gott sei/wo er zusuchen/wie er erkennet vnd angeruffen werden soll / darmit vnd auff das die menschliche gedancken nit von dem waren rechten Gott irren/fehlen/vnd abwichen / wie die Heyden mancherley vnd gewlich getret / abgewichen/vnd newe Götter freuentlich erdichtet vnd erdacht haben. Dieweil dann kein andere Artickel des Glaubens seindt / ohne die / welche gewiß ist/ das sie von Gott / der sich selbs hat offenbart durch die Propheten vnd Aposteln gegeben vnd geleert seindt/ so möchte gefraget werden / was dann die Synodi vnd versammlungen thun vnd handeln. Antwort: Die Synodi vnd versammlungen machen kein newe leere/sondern bekennen allein die meinung vnd verstandt so zuvor in der Propheten vnd Aposteln schriften geleert ist / vnd zeugen an wie sie dieselbigen Prophetische vnd Apostolische rede vnd wort verstehen / vnd bezeugen/das derselbig verstandt von den Aposteln auff die nachkömmling kommen sei/Darumb so seindt die Synodi vnd versammlungen zeugen oder zeugnuß von einer alten leere/welche leer sie bezeugen/das sie dieselbigen angenommen haben/vor war vnd recht halten / vnd das sie nit erdicht odder newlich erfunden sei / sondern durch warhafftige Autoritet inn den Prophetischen vnd Apostolischen schriften geleert vnd gegeben / durch welcher vergleichung sie anzeygen/bewegt vnd vberwunden seien/ Dieselbige meynung/welche sie vorgeben vnd bekennen/recht vnd war sein/Jedoch so kan vnd mag ein Synodus/versammlung vnd zusammentunft auch mit andern gewissen zeugnuß gesterckt/geholffen vnd bekräftiget werden/welche zeugnuß durch die Aposteln geleert vnd gegeben sein/ auß warhafftigen Monumenten/Argumenten vnd arzeygungen befunden vnd erwiesen wirdt. Also sagt Christus zu den Aposteln Luca am letzten Capittel/Ihr werdet diser dinge zeugen sein / Er wil nit das sie newe leere machen oder herfür bringen sollen/sondern das sie zeugen sein sollen von der leer die von Gott geleert vnd gegeben ist. Auff das aber vnd damit desto mehr gesehen vnd befunden werde/was der Synoden vnd versammlungen erkendtnuß/vrtheyl vnd Gericht sei/wöllen wir die Exempel vnd beyspil ansehen.

Als der Samosatenus in der Narration/ rede/ vnd erzehlung Johannis/ Im anfang war das wort/ Negiert vnd verleugnet/ das wörelin Logos soll odder möge nit von der Person verstanden werden / vnd bracht herfür vnd vermehle Corruptelen/zustörliche reden vnd wort/welche den vnuerstendigen vn-

Gründliche Auflegung der

glaubigen leuthen vor bequeme vnd geschicklich angesehen vnd geachtet worden/da seindt die frommen alten Christen auß vilen Prouincien vnd Landen zusammen kommen/ damit vnnnd auff das sie solchem irthumb begegneten vnd denselbigen verdampfen / Allda ist weder dem Dionysio von Alexandria noch dem Gregorio von Neocaesarien/oder einem andern Menschen/oder auch einem Engel/wie mit grosser weißheyt vnd tugenter begnadet vnd begabet gewesen/solche macht vnd gewalt gegeben/ daß er von solcher hohen grossen sachen auß vnd nach seinem kopff/meynung oder verstandt ohn vnd sonder das wort Gottes vrtheylet vnd richtet/ nemlich/ daß der Sohn auß Gott von Ewigkeyt (mente Dei ab aeterno) sei geboren/vnd er Logos/das wort genent sei/ vnd daß der Vatter ein ander Person/vnd der Sohn ein ander Person sei / vnd daß der Sohne mit dem Vatter die Creaturen geschaffen hab. Dise wichtige vnd grosse Sach hat kein Creatur ohn herliche treffliche zeugnissen betreffigen oder bestettigen können oder mögen / noch auch die Engel odder Menschen durch ihre eygene Authoritet / verstandt odder vomemen vnnnd meynung bestettigen odder betreffigen mögen / wie dann solches wol zu glauben ist.

Derowegen so handelt der Synodus/ die beykunfft vnnnd versammlung nur allein das/sie bringt vor vnnnd bekennet / was sie geleeret hat auß den Prophetischen vnnnd Apostolischen schriften vnd auß der Aposteln nechsten rede vnnnd predigen / Darumb so bekennet/ Affirmirt vnnnd gestehet/sie glaub daß Logos/ das wort/bedeute vnnnd heys allhie / ein Person / vnnnd durch zusammen vnnnd gegen einander haltung viler anderer wort/zeygt sie an vnnnd beweiset / daß dis die ewige rechte meynung vnnnd verstandt sei in den Prophetischen vnnnd Apostolischen schriften/Bezeuget auch/dass sie (verstehe die versammlung vnd Synodus) dieselbige meynung vnnnd verstandt von den Aposteln genommen vnd empfangen hab/vnd bringt also dises zeugnuß gedechtnuß auff die nachkömmlinge. Derhalben so verwirfft sie die Gottlose veruckte Corruptel vnnnd zufförliche meynung vnnnd vorgeben des Samosatani/dieweil sie weiß/dass sie streit vnd zuwider ist/der waren rechten meynung/welchen Sententz vnd meynung Gott vom Sohne offenbaret vnd gewölt hat / daß sie behalten/erlernet vnd erkendt werde auß den Prophetischen vnd Apostolischen schriften/vnnnd setzt daß es ein verfluchte künheyt / freuel/vnnnd Teuffelische vnfinnigkeyt sei/anders von Gottes wesen lernen/dann wie sich Gott selbs offenbart hat.

Auß disem Exempel vnnnd beyspil erscheinet / was der Synodus vnnnd versammlung handelt vnnnd thüt / sie macht mit newe Artikel/ odder newe auflegung/sondern gibt kundtschafft/vnd ist ein zeuge der rechten waren vnnnd vueruckten meynung in den schriften vnd worten der Aposteln geleert vnd gegeben. Dann wie von nöten ist/ daß ein jeder in sonderheyt/es seien Pfarihern/ Hirten/Prediger/Leerer oder andere/wo etwa widerwertige Streitige lere auff die bane keme/vnnnd vörbracht würde / mit ihrer bekandtnuß/zeugnuß ihres Glaubens darzuthün/zugeben vnd zuerweisen/welche doch kein newe leere machen mit oder durch solche bezeugung/Also auch in den Synoden vnd versammlungen recitirn vil vnd zeygen ihre meynung/ bekandtnuß vnd Glauben an.

Vier Ursachen/ Dann es wil Gott daß erkendtnuß vnnnd vrtheyl der Leer inn der Christlichen Kirchen sein soll/von wegen diser vier wichtigen vnnnd trefflichen Ursachen/vnnnd der welchen dise die erst vnnnd vornembste ist / dieweil Gott wil/dass die rechte ware leer erhalten/ vnd die falsche vnrechte refutiert vnd verwoiffen werde.
Die Dweyt ursach ist/Gott wil/dass in vnd durch zusammen oder gegen ein andern vnd der haltung vnd vergleichung der Prophetischen vnnnd Apostolischen schrifften/theyl der rede / vnd wort oder Sprüche/die schwachen im Glauben vnd in der Leer inn der Kirchen derrichtet vnd gestercket/vnnnd die jrigen auff den rechten wegz gebracht werden

den sollen/welchs dann auch in den Synoden vnnnd zusammentunfften odder der Christlichen Kirchen sein versammlungen geschehen vnd verurtheilt werden soll. Die dritte Ursach ist/ sol. Gott wil daß allwege in seiner Kirchen vnnnd Gemeyn ein heufflin sei/ das inn gemeyn bekennet vnnnd bezeuge von der Christlichen leere / auff daß vnd damit mann wissen vnnnd erkennen möge/ welches die Christlich Kirche/ vnnnd wo sie sei/wie geschrieben ist/Auß dem munde der Vnmündigen vnnnd Seugling hast du dir lob vnd preiß zügericht vnd gemacht. Vnnnd dann auch auff das vnnnd damit die schwachen glieder der Christlichen Gemeyn oder Kirchen so hin vnd widder zerstreuet seindt/ getröst vnd gesterckt werden/vnnnd auß der geleerten bekandtnuß vernemen/hören/leeren/ Gott recht anzuruffen/vnnnd sich zu dem heufflin/welches die recht Kirck ist/mit ihrer bekandtnuß zu Adiungiern vnnnd darzü zuthun vnnnd zubegeben / wie dann dasselbig allen Menschen gepottet vnnnd auffgelegt ist/da der Herr Christus zu Petro dem Apostel spricht / Vnnnd dieweil du bekert bist/so stercke vnd festige auch deine Brüder. Desgleichen/wie David sagt/ Ich hab geglaubt/darumb so hab ich geredt/ Vnnnd in der ersten Epistel Petri am zweyten Capittel/ Ihre seit das aufferwelet Volck vnnnd Geschlecht / ein sonderlich Volck / auff daß ihr dessen krafft außredet / welcher euch beruffen hat auß der Finsternuß inn vnnnd zu dem wunderbarlichen Licht. Also ist die bekandtnuß des Synodi vnnnd versammlung zu Nicen e- diert vnnnd ann tag geben / auff daß vnnnd dadurch andere schwachen auffge- richt vnnnd gesterckt wurden / welche in betrachtung des Bronnes vnnnd grun- des vnnnd durch hülfse derselbigen zeugnuß sich darnach auch zu derselbigen be- kandtnuß begaben/vnnnd verstanden jetzt vnnnd wusten/ welche vnnnd wo die rech- te ware Kirck vnnnd Gemeyn Gottes were/ vnnnd zwar jezundt auch ist die Con- fession vnnnd bekandtnuß der Leerer so sich in der Christlichen Kirchen mit einan- der vergleichen/vnnnd vnder sich einig seindt/ wie ein stimme eins Synodi vnnnd versammlung /in vnnnd auff welcher versammlung durch klare vnnnd starcke zeug- nuß die irthumb refutirt vnnnd bestritten werden / vnnnd zu der waren rechten an- ruffung/vnnnd zum rechten waren Gottes dienst die Christliche Kirck angefurt/ vnnnd erichtet / vnnnd gebracht würt. Die vierdt Ursach ist / Weil Gott wil/ daß umb der nachkömmling willen offtmals etlicher einhellige vnnnd einträch- tige bekandtnuß geschehen vnnnd gethan werden soll/ damit vnnnd auff daß auch die ihenigen/so nach vns kommen/vnderricht/ gesterckt vnnnd betrefftiget wer- den.

Von solcher vnnnd disen Ursachen wegen seindt in der Christlichen Kirchen vnnnd Gemeyne die erkandtnuß vnnnd vrtheyl/welche Synodi/zusammentunfften/ vnnnd versammlungen genent werden/ seindt auch rechte Synodi vnnnd versamm- lungen/das ist/wann sie die recht ware bekandtnuß/ odder das recht zeugnuß von sich geben/sie kommen gleich auff wasserley weiß es geschehen mag/zusa- men/einweder durch Keyser/Könige/ Fürsten vnnnd Herrn beselhe/oder auß ih- rer besonder andacht vnnnd wolmeynung/wie dann vor zeiten zusammen kom- men seindt Maria die Mutter Christi / Elisabeth vnnnd Zacharias/die ältern des Teuffers Johannis/Desgleichen die heyligen Aposteln/Item die genach- parten Bischoffe in der streitigen Sachen des vorgemelten Samosateni/vnnnd vil andere dergleichen Exempel vnnnd beyspiel.

Welche aber hie gegen vnnnd widder der Päpst / Bischoffe vnnnd Syno- den gewalt vnnnd macht hoch herfür ziehen / vnnnd sprechen es seien die Leerer vnnnd die leere zweispaltig/ vnnnd sonderlich inn dem stuck / da etliche bekennen vnnnd sagen / es sollen vnnnd müssen erkandtnuß vnnnd vrtheyl inn der Kirchen sein vnnnd bleiben / vnnnd sagen doch auch / daß die Synoden vnnnd ver- sammelungen nit mögen newe Auslegung odder Interpretation vnnnd

Gründliche Auslegung der

deutung der geschriffte machen / vnd daß dem Synodo vnd der versamlung / so newe auslegung vnnnd deutung mache / künde vnnnd möge widersprochen werden.

Dise rede vnd vorgeben (sprechen etliche) schwecht / benimpt vnnnd verkleinert die Autoritet vnnnd herlichkeit der erkendtnuß vnnnd vrtheyl / Ja auch wie in Weltlichen eusserlichen vnd Bürgerlichen Sachen vnd Gerichtlichen zwispaltigen hendeln vnnnd Sachen des Fürsten oder Hoffrichters deutung vnd auslegung von wegen des Grades / Standts vnnnd Amptes der Personen / gilt / statt vnd krafft hat / also soll auch in den Synoden vnd versamlungen gelten / statt vnd krafft haben / die Autoritet der erkantten / gerichtten vnnnd geurtheylten Sachen / vnd durch Reprehension / verkleinerung / scheltung oder verachtung etlicher sonderlicher menschen / das ihenig / was ein mal in einem offentlichen gemeynen Concilio oder Consilio / versamlung vnd Rath / decerniert / erkandt / concludirt vnd beschlossen ist / außgelescht vnd vertilget werden. Auff dise meynung pflegen vil reden scheinbarlichs ansehens vnd verachtung vnnnd Weltweisen klügen vnd verstendigen herfür gebracht vnd angegeben zu werden.

Darauff zu antworten ist vnnnd zumercken / daß die erkendtnuß / vrtheyl vnd verichtung oder Execution in der Kirchen etlicher massen von den Weltlichen Bürgerlichen erkentnußen vnd vrtheyln zu vnderstheyden sei / Got wil dz in zweifeligen streitigen Disputationen vnnnd Bürgerlichen Sachen der Königlich vnd Richterlich befelhe gelten vnd krafft haben soll / damit vnd auff daß etwann ein ende sei der Weltlichen Bürgerlichen zwitrachten vnd hader sachen vnd ein mittelmessig leidlich rhy vnd still oder friden werde / ob wol etwann auch in der Fürstlichen oder Richterlichen Interpretation vnd auslegung irthumb ist / odder geirret were / Vnnnd es wüdt in solchen eusserlichen Sachen vnnnd hendeln weniger geirret / weil sie der Menschlichen vernunfft vnnnd verstande vnderworffen seindt / wie die Rechnungs zall / oder die kunst der Rechnung vnnnd wie mann Rechnen soll / ic. Inn dem so wil Gott daß die ihenigen mit dem Schwerdt geschlagen vnnnd gestraffet werden sollen / welche die rechtmessige erkantte Sachen vnd wol außgesprochne Vrtheyl vnd derselbigen Autoritet schwächen vnd zerbrechen / Sonst würde nimmer kein ende sein zankts / hader vnnnd zwitracht. Aber in der erkendtnuß vnd Vrtheyl der Leere in der Christlichen Kirchen / haben die Synodi vnd versamlungen der Bischoffe odder Geystlichen / oder dergleichen Leerer Keyserliche / Königliche oder Richterliche gewalt oder Autoritet / das ist / ihre deutung vnd auslegung / oder Interpretationes / gilt nit / vnd hat nit statt von wegen des Grades / stads oder orths / propter gradum aut locum. Vnd reden jetzt nit von den Propheten vnd Aposteln / welcher interpretation / deutung vnnnd auslegung hat krafft vnnnd gilt / von wegen der offentlichen gezeugtnuß Gottes / sondern wir reden jetzt von der gemeynen Vocation odder berüffung der Bischoffe vnnnd Leerer in der Kirchen. Dise meynungen seindt bekendtnuß oder gezeugtnuß / was vnnnd wie sie es verstehen / Vnnnd ist nit von nöten / ihnen propter locum vmb der stette vnnnd platz willen / dieweil sie oben an sitzen / beyzufallen / Sondern es fragt vnd suchet der zühörer durch vnd mit ihrer hülffe in den Prophetischen vnnnd Apostolischen schriffte / Sprüchen vnd worten vrsachen vnd grundt der deutung vnnnd auslegung / oder Interpretation / Vnd wann sichs erfindet daß sie iren / ist von nöthen / daß ihnen widersprochen wüdt / Dann so ein Engel vom Himmel ein ander Euangelium leeren wüde odder wolt / der soll verdampft vnd verflucht sein. Also ist jetzt zu dise zeit von nöten / daß die irthumb des Trientischen Concilij vnd versamlungen gestrafft vnd gescholten werden.

Artickel Christlichen Glaubens. CXVII

So hindert das auch nit was vorgeworffen wirdt/ es würde kein ende sein der zänck/hader/zwitracht vnnnd vneyngikeyt/ weil in der Welt solche vneyngikeyt gewesen seindt/ noch seindt/ vnnnd sein werden/ bis so lang vnnnd zuletzt sie Gott richtet vnnnd entscheydet.

Es hat niemals der grösser theyl der Obersten Priester vnnnd Volcks der Juden approbiert / ihnen gefallen lassen / odder bestetiget die leer der Aposteln/ aber Gott hat zuletzt in verwüstung vnnnd vertilgung ihrer Statt vnnnd Regiments sie refutiert/ ob erwunden vnnnd widerlegt/ vnnnd durch dise (dass ichs also nenne) aussprechung vnnnd Execution seins vrtheyls/ derselbigen vneyngikeyt vnnnd zwispales ein ende gemacht/ Mittler zeit aber seindt die Aposteln von den Obersten der Juden umbbracht/ erschlagen vnnnd getödt worden. Also laßt vnns auch des vrtheyls vnnnd Gerichts Gottes erwarten/ vnnnd mittel zeit leeren vnnnd wissen die geschwindigkeyt vnnnd verfolgung der feinden Christlicher leer zutragen vnnnd zuleiden. Dieweil dann Gott allezeit ein häufflin das ihne bekendt/ erhalt / vnnnd vnder so grossen vneyngikeyten vnnnd mißuerstande zu allen zeiten etliche Rechtglaubigen seindt / welche vonn der leer vrtheylet vnnnd richten können/ so soll mann die Regel mercken vnnnd behalten / das die Kirche zuhören vnnnd zu folgen sei / welche das Euangelium hat vnnnd bekennet/ von derselbigen Kirchen sollen wir vns leeren/ vnnnd erichten / vnnnd weisen lassen/ wie Samson gesaget hat / Wann ihr nit mit meiner Kalbin gepflüget hettent/ so hettet ihr nit gefunden/ Das ist/ Die Heyden vnnnd Völcker hettent das wort vnnnd die stimme des Euangelij nit gehört / wann sie die Kirche das Volk Israel leerendt nit gehabt hettent. Also sollen wir wissen/ das zwar allezeit die Kirche gehört werden soll/ aber mann soll auch dem wort Gottes glauben / wie die Gottseligen das Concilium oder Synodum/ vnnnd versammlung zu Nicen gehört haben / aber der glaube stewart vnnnd verliesse sich nit auff der Menschlichen Auctoritet/ gewalt oder ansehen/ sie namen nit an den Artickel von solcher grosser wichtigen sachen umb des hauffens willen / sondern umb der gewissen vnnnd herrlichen zeugnuß willen / inn den Prophetischen vnnnd Apostolischen schriften verfasst / gegründet vnnnd geleert. Solcher vnderscheidt ist zumercken vnnnd zubehalten/ vnnnd der Kirchen ihre Ehr zugeben/ vnnnd ist der rechten waren Kirchen bekandtnuß nit zuverschmehen odder zuuerachten / noch auch alle Synodi oder versammlungen/ ohne vnderscheidt zuuerachten / sondern es soll die Regel Pauli gehalten werden/ Erforschet die Geyst/ ob sie auß Gott seien/ Es soll bedacht vnnnd ermessen werden / welches Prophetische vnnnd Apostolische Sprüch/ rede/ vnnnd wort seien/ vnnnd welche zeugnuß seien der reynen Kirchen/ deren der Synodus vnnnd versammlung nachgefolget hat/ Wann des Synodivnnnd versammlung meynung/ erkendtnuß vnnnd vrtheyl der Prophetischen vnnnd Apostolischen schriften widerwertig vnnnd ungleichmessig ist / so ist von nöthen/ das solche meynung/ erkendtnuß vnnnd vrtheyl verworffen werde. wie Paulus wil vnnnd gepcut / Wo ein Engel vom Himmel ein ander Euangelium leeren würde / der soll verflucht vnnnd verdampft sein/ wie dann die Synodi vnnnd versammlungen zu Arimini / vnnnd in der Vngarischen Statt Syrmio zu der zeit des Keyser Constantij versamlet / die rechte ware leer vom Sohns Gottes Corruptiert / verfälschet vnnnd verürgert haben. Wann wir aber erkennen / das das Decret vnnnd Gepott eines Synodi vnnnd versammlunge mit den zeugnüssen der Prophetischen vnnnd Apostolischen leere ohne vnnnd sonder spitzfindigkeyt verstanden vnnnd aufgelegt / sich vergleiche vnnnd vber Einkomme / vnnnd sei die alte vnzusterliche vnnnd vnverfälschte leere der Christlichen Kirchen / da soll mann der warheyt beysfallen / folgen vnnnd gehorsam sein / vnnnd solche bekandtnuß der Rechtglaubigen stercket vnnnd bekräftiget die Gottseligen Glaubigen Herzen. So sollen auch

Gründliche Auflegung der

auch die Leser des was jetzt disputiert wirt / erinnert vnnnd vermanet werden / daß die Kirchen vor der erkandtnuß mit sollen gezwungen noch getrungen werden / daß sie geloben vnd verheÿssen des Synodi vnd versammlung Decreten odder erkandtnuß zu gehorchen vnnnd zu folgen / Als wann jetzt zu vnser zeit erfordert vnnnd begert würde / das meniglich verheÿssen vnnnd zusagen soll / er wolte den Decreten oder Gepotten des Tridentischen Synodi odder versammlung gehorsam sein / geleben vnnnd nachfolgen. Solches soll vor der Cognition vnnnd erkandtnuß mit begert noch erfordert werden / weil die Synodi vnd versammlungen seindt ordenliche erkandtnuß vnnnd vrtheÿl / welche vrtheÿl gefellet vnnnd gesprochen werden / wider vnnnd gegen die jhenigen / die es nit gern haben vnnnd leiden / nemlich quæ iudicia receduntur (ut dici solet) in inuitos. Vnnnd ist den Kirchen befolhen vnnnd gepotten / daß sie rechtmessige erkandtnuß vornemen / welche erkandtnuß / wo sie also vorgekommen / vnnnd recht erkandte wirt / soll man dem erkandtnuß vnnnd vrtheÿl folgen vnnnd gehorsam leisten / Vnnnd welcher dem vngheorsam ist / würde billich gestrafft. Wo aber nit recht geurtheÿlt würde / da ist von nöthen / daß die Gottseligen dem Decret vnnnd erkandtnuß des Synodi zuentgegen vnnnd widerwertig seien / Vnnnd so die Schützer vnnnd Vertreter / oder Defensores Synodi wolten sein Autoritet verthedingen / so sollen die Rechtgläubigen Gottseligen das vnrecht vnnnd die schmach leiden / vnd sich Gott dem Richter befehlen / wie die Aposteln / als sie von der Synagogen der Judenschule verdampt wurden / die schmach vnnnd das vnrecht litten.

Diß ist die warheÿt / Aber jezundt streiten die feinde rechter vnd warer leer / so den höchsten gewalt haben / das ohne widerrede die Decreta vnnnd Gepott ihrer Synoden vnnnd versammlung / die seien wie sie wöllen / auff vnnnd angenommen werden / damit vnd auff daß sie die Opinion vnnnd meynung bestetigen / die Synodi haben Keyserlichen vnd Königlichen gewalt / vnnnd man muß die deutung vnd auslegung der Synoden von der leer auff vnnnd annemen / wie in den Gerichten der Keyserlichen vnd Königlichen auslegung vnd deutung der Weltlichen vnnnd Bürgerlichen Gesatz / Solches ist von nöthen zu melden vnd anzuzeigen / damit vnnnd auff daß der vnder sich der Synoden / vnnnd der Weltlichen vnd Bürgerlichen Gericht / desto klarer verstanden werde.

Etliche fragen auch / die weil zwen hauffen in der Kirchen seindt / vnder jhenen selbs vneynig vnnnd widerwertig / woher vnnnd warauff man dann wissen kündt / welcher hauff recht glaubt vnd halt / weil jeder hauff vor sich die schrifte anzeucht / vnnnd offtmals der irendt theÿl die ordenlich Succession behelt / vnnnd in der Autoritet vnnnd gewalt vorgehet / hat die menge vnnnd vilheÿt des Volcks / hat auch auff seiner meynung der Väter Exempel vnd schriften / hat darzu das zeugnuß des langen gebrauchs vnnnd gewonheÿt / welches bey den Menschen vil gilt vnd hoch angesehen wirdt. Woher vnnnd von wannen nemen nun eintweder die Richter ein gewisse meynung / erkandtnuß vnd vrtheÿl / oder woher weiß das Volck / welches theÿl recht habe vnd glaubt ? Vnd warumb soll man eben dem Synodo zu Nicen gehalten beyfallen / vnnnd nit dem Ariminensi ? Hie lauffen die Weltweisen zu der vergleichung der Weltlichen Bürgerlichen Gericht / in welchem so eyniger zweifel der Gesatz vorfelt / odder sich begibt / folgt man der Auflegung des Fürsten odder Richters / Vnnnd vmb des Grads odder standts willen / gilt vnnnd hat krafft die deutung vnnnd auflegung. Also sagen die Weltweisen / daß des Synodi auflegung vnnnd deutung gelten soll / welcher Synodus vnnnd versammlung rechtmessiger weiß vnnnd durch die ordenliche gewalt versamlet sei. Darnach sagen sie / man muß nit allein auß den Schriften der Propheten vnnnd Aposteln / vnnnd Symbolen / sprechen / erkennen / Richten vnnnd Vrtheÿlen / sondern auch

Artickel Christlichen Glaubens. CXVIII

auch auß verwilligung vnnnd gleichmessiger haltung / welcher Consent inn dem vornembsten Geystlichen vnnnd Kirchen Scribenten zufinden sei / als dieweil dieselbigen mehrer theyls alle des Herren Nachtmal (Coenam Domini) nennen sacrificium, ein Opfer / oder mehrer theyls alle nennen sie satisfactions, gnügthung / oder gedenccken der anruffung der Todten / Disen Consent oder verwilligung sagen G. V. vnnnd andere soll mann ohne widerrede folgen / vnnnd sei solcher Consent ein vn bewegliche Regel in der Kirchen. Es mögen vnnnd können wol eingele Menschen irren / aber die gemeyn stimme der Catholischen Kirchen kündte nit irren. Dise wehrung vnnnd bildung ist behegliche vnnnd scheinlich / vnnnd weil sie mit den Weltlichen Bürgerlichen Opinions vnnnd meynung oberein kompt / vnnnd sich vergleicht / vnnnd darvor angesehen vnnnd gehalten wirdet / sie hab eine bequeme Regel vnnnd richtigen weg angezeygt / weil sie das Approbiert / welches vmb der gewonheyt willen angenemer ist. Aber solcher Imagination odder einbildung soll mann opponiern vnnnd entgegen halten den vn beweglichen spruch vnnnd Vrtheyl Pauli / So jemandt ein ander Euangelium leret / der sei verflucht vnnnd verdampt / wo nun die Prophetische vnnnd Apostolische Sprüche offenbar seindt / vnnnd dann auch offenbar ist / das die gewonheyt oder Scribenten dissentirn vnnnd anderer meynung seindt / welcher Scribenten dann vil der weise ihrer zeit nachfolgen / daselbs ist der vnderscheidt vnnnd das vrtheyl leichtlich zufinden / dieweil mann muß vnnnd soll die stimme vnnnd das Wort Gottes / der Menschen rede vorsezen vnnnd vorziehen / Wie im Volck Israel ein öffentlicher beselhe vnnnd Gepott war / es solten nit vil Tempel gebawen werden. Darumb ob wol die gewonheyt war / vil Tempel zubawen / so wurden sie doch von den Propheten verdampt / vnnnd hatten dessen ein außstrücklichen beselhe im wort Mosi gegeben / Darauf hatt das Volck leichtlich zurichten vnnnd zuurtheylen / welches theyl recht hett / Es war noch ein andere vil dunckeler frage vom Messia / ob er / der Messias / ein Weltlich Reich vnnnd Regiment haben vnnnd führen würde / odder aber ohne gewalt vnnnd Weltliche Regierung inn disem leben hie auff Erden ein schlacht opffer sein werde / Von diser frage hat das grösser theyl des Volcks vnnnd der Leerer allezeit gemeynt vnnnd gehalten / er der Messias werde das Weltliche Reich an sich nemen / Wenige redten darwidd er / aber sie hatten außstrückliche zeugnuß der Propheten / welche zeugnuß ohne zweifel sagten / der Messias würde ein schlacht opffer sein / Solche der Propheten rede vnnnd Sprüche sollen ihe vorgezogen werden den widderwertigen meynungen des gemeynen Volcks. Vnnnd von solchen / da die leuthe durch öffentliche zeugnuß überwunden werden können / ist die erkendnuß vnnnd vrtheylung leichtlich zuthun / wie dann jezundt von vilen Artickeln / als nemlich / vonn der Ehe / vom vnderseydt der speise / ja auch von der Messe / vnnnd das die Application auß den gethanen oder beschehenen wercken andern leuthe vergebung der sünden mit verdien noch erlange.

Woher aber werden die leuthe gewiß in den dunckeln Sprüchen vnnnd reden / inn welchen zweifelhaftigkeyt vnnnd dunckelheyt befunden wirdt? Antwort. Wann den Väteren / odder den Propheten / odder den Aposteln geben vnnnd geschehen ist verheyßung / oder das wort des Euangelij / vnnnd wann sie erstlich selbs geleert haben / so hat Gott offenbare zeugnuß / nemlich / wunderwerck vnnnd Mirakel hinzu gethan / welche anzeygten / das die leer vonn Gott gegeben vnnnd geleeret sei. Aber jezundt nach der gegebenen verkündigten vnnnd bestettigten leere sollen kein newe Mirakel noch Wunderzeichen begeret odder erforderet werden / wiewol allezeit inn der Christlichen Kirchen Mirakel vnnnd Wunderwerck seindt vnnnd geschehen / aber dieselbigen alle Conuincirn vnnnd überwinden die Gottlosen vnglaubigen nit.

Derwe-

Gründliche Auflegung der

Derwegen soll darnach die gewissheyt auß den Prophetischen vnnnd Apostolischen sprüchen selbs beschehen vnnnd genommen werden / welcher recht meynung vnd verstandt wir in Collatione/zusammenhaltung vnd vergleichung erkennen. So ist das auch vnrecht geredt vnd nit war / daß der Büchstab zweifelhaftig vnd vngewis sei / Vnd ob wol die feinde der warheyt / die eygentlich rechte sprüch mit vnd durch vilerley Cauillationen vnd außflüchtigkeyten können verdrähen vnd verschimpfiern / Jedoch wie Gott allwege ein heufllein erhellet vnd behelt / welchs die recht war Christlich Kirch ist / darmit vnd auff daß zu keiner zeit zeugen mangeln odder gebrechen / die kundtschafft geben können von der rechten leere / der sei eintweder vil odder wenig / also hat auch die rechte Christliche Kirche vnder andern gaben vnd gnaden des heyligen Geysts / auch das / daß der Glaube an ihme selbst also gethan vnnnd geschaffen ist / dardurch die hertzen / sinn / vnd gemüte dem wort Gottes weichen vnd ziehen demselbigen nit vor / der menschen weißheyte oder verstandt vnnnd klügheyte / sondern wie Paulus gepeut / begeben sie sich inn dise Gottselige mulde gefengtnuß / daß sie Christo gehorsam sein / wie inn der zweyten Episteln an die Corinthen am Zehenden Capittel geschrieben stehet / Vnd derselbig Glaube / oder beyfall vnnnd verwilligung / so die Apostolisch sprüch annimpt in dem verstandt vnd meinig / welchen verstandt die Collatio/zusammenhaltung vnnnd vergleichung anzeigt vnd weist / daß sie die rechte meynung vnnnd verstandt sei / ist an ihme selbs ein Gab vnd gnad der auflegung / welche gab ist des Glaubens Licht / wachsende vnd mehrend sich in den vbungten der penitenz vnd büsse / in den schrecken / in verfolgung / vnd tröstung / wie geschrieben stehet / Des Herrn wort ist rein wie das Silber / das sieben mal geschmelzet vnd geleutert ist / Jedoch so mangelt diser rechten Christlichen Kirchen kein zeugnuß der vungen zeit / weil Gott ihe zuzeiten erwecket hat rechte ware zeugen / vnnnd etlicher Bücher vnd schriften vmb der nachkömmling willen verwart vnd behelt / wie er dann auch wil / daß vnser bekandtnuß den nachkömmlingen vorleuchten soll / Vnnnd solche rechte Christliche Kirche sondert vnd scheidet die reynen Scribenten von den vnreynen. Derhalben so seindt auch die Gottselige Richter oder erkennen / vnnnd die Gottselige zühörer gewis auß den Prophetischen vnnnd Apostolischen Bronnen / vnnnd auß andern reynen zeugnußten der Symbolorum / Artickeln / Christlichen Glaubens / vnd gepürlichen mitstimmung der bewerten Scribenten / Vn an dem haben die Gottseligen Rechtgläubige gnügen / weil in ihnen der Glaube leuchtet vnd scheint / welcher glaube / so er mit ehrerpietung das wort Gottes annimpt / vnnnd sich der weißheyte Gottes vnderwürfft / vnnnd die Menschliche weißheyte nit vorzeucht / ist es an ihm selbs ein Gabe vnd gnad der auflegung / Darumb so gehorcht auch die Christlich Kirch auff dise weiß / ist begnügig vnnnd zufrieden an dem befelhe vnd wort / Dis ist mein geliebter Sohn / den solt ihr hören.

Daß aber die vngläubigen Gottlosen darwider bellen vnnnd schreien / sie haben mit vnd an dem noch keinen gnügen / weil nit krefftig gnügsam angezeygt vnd erwiesen sei / warumb vnnnd auß was vrsachen Athanasius die Proprietet vnd eygenschafft behelt in dem Spruche / Vnd das wort war Gott / vnnnd wil die Proprietet nit im andern halten / der Vatter ist grösser dann ich / Solchs geschreies ende wirdt nit sein noch werden inn diser Confusion vnnnd verwirrung Menschlichen Geschlecht. Es werden allzeit etlich Teuffels gefess vnnnd glieder sein / welche der warheyt widerstreben / Athanasius hat vrsachen / warumb er die Proprietet vnd eygenschafft hie behelt / vnd das wort war Gott / weil baldt darnach hinzü gesetzt wirdt von der Allmechtigkeyte / daß durch disen Son alle ding geschaffen seindt / vnd darzü kommen mehr herliche zeugnußten. Dise ob wol sie den Arrianern nit gnügsam sein beduncket / so seindt sie doch den Gottseligen

Gottseligen glauben gnügsam / die dem wort Gottes weichen vnnnd statt geben. Vnd mag oder kan kein andere entscheidung oder vrtheylung durch vnnnd von den menschen krefftiger geschehen / aber Gott richtet vnnnd entscheidet zuletzt solche häder vnd zwitrachten mit umbbringung vnd vertilgung der einen Partheyen. Zu diser zeit ist ein grosser streit von diser Proposition vnd Sprüche. Vmb des Sohns Gottes willen werden die sünde ohn verdienst vnd ohn werck (gratis) verziehen vnd vergeben / vnd wirt die gerechtigkeit zügerechent / vnd solchs müß durch den Glauben empfangen werden. In dem Spruch halten wir die wort wie sie lauten bey Paulo / Die andern Corumpiern vnd züfördern sie mit andern erdichten züsetzen / sagen es werden die sünden mit vmb sonst (gratis) vergeben / sondern von wegen gewisser werck / vnd werden nur allein außgeschlossen die Ceremonien Moisi. Desgleichen sagen sie / die vergebung der sünden geschehe oder komm nie durch den Glauben / vnd sei solchs Glaubens nit von nöthen / daß du glaubst dir die sünde vergeben seien / oder erlassen werden. Diweil aber solche deutung vnd außlegung öffentlich streit mit dem Text / so hat man grosse vnd wichtige vrsachen / daß solche deutung verdecktig vñ verwerfflich sein soll. Darnach so behelt der rechten waren Christlichen Kirchen deutung vnnnd außlegung nit allein die gepürliche eygenschaft vnd Proprietet mit der gantzen schrift / sondern wurd auch bestetiget vnd bekreffiget mit vnd durch die vbungen der waren rechten penitenz vnnnd büsse. Da wurde gesehen vnd befunden / daß das hertz / sinn / vnd müit nit gnügen hat noch zufrieden ist / es erkenne dann vnnnd befunde / daß die sünde ohn verdienst vnnnd werck lauterlich vmb sonst (gratis) vergeben vnd verziehen seien. In solchen vbungen wurd das liecht entzündet vnd angepfengt / welches ist die gnad vnd gab der außlegung Interpretation / vnd deutung. Zum dritten / so dienen auch dazü vnd dahin der besten Scribenten zeugnuß. Der trefflich herliche geleert Mann Erasmus in der Diatriba odder Collation vom freien willen verlachtet die / welche den Graden vnd stenden der Regenten vnd der Geleerten / die Autoritet vnd gewalt entziehen / setzt dargegen den widersinn / so doch auch nichts zur sachen thüt. Es thüt ihe nichts zur hauptsachen des Bischoffs dorch oder statt / oder die kunst vnnnd wissenheyt der Philosophey / Ich höre es / spricht er / Doch auch thüt nichts zur sachen / der vnderst vnd miderigst Grad oder standt eins gemeynen schlechten Menschen / oder vnwissen vnd vnernfarnheyt der leere vnd güten künst. Beydes ist war vnd recht geredt / weil hie der ding gedacht wurd / welche nit allein vornemlich in vnd an einem Richter erfordert werden / sondern werden auch nit erfordert als Instrumenta vnd werckzeug / odder wie vrsachen / die hilff thün den minder vnd wenigern Principal vrsachen / wie Gott offtmals gepotten hat / daß ein Leerer / oder Richter in der Christlichen Kirchen / soll sein geleert / das ist / daß er die Göttliche himmlische leer selbs geleert habe / selbs wisse / könne vnd verstehe / wie Malachia am zweyten Capitel stehet / Ich wil das Gesetz erfodern auß vnnnd von dem munde des Priesters / Vnnnd Matthei am dreizehenden / Also wirt aller Schreiber geleert sein / Vnnnd an Timotheum / Ein Bischoff soll zuleeren geschickt sein. Derhalben so sollen wir dem befelhe vnd Gepotten Gottes gehorsam sein / vnnnd suchen vnd erwählen geleerte Richter mehr dann vngeleerte / weil kein zweifel ist / daß auch derselbigen etliche den heyligen Geyst haben / Vnnnd ich rede jetzt von den geleerten in der Christlichen Kirchen / das ist / von denen / welche recht geleernet haben die himmlische Göttliche leer / vnd haben die warheyt lieb / suchen vnd erforschen dieselbig mit ernstem güten fleiß / vnd haben durch langen brauch vnnnd vbungen des Glaubens die vnderweisung genereret / vnd welcher leben anzeigt / daß sie nit rohe Gottlose vnchristen / oder Aberglaubisch seindt.

Dann wiewol Gottselige vnd Geleerte / so sie nit vermanet vnnnd angehalten

Gründliche Auflegung der

werden/ irren können/ doch so kan Erasmo recht geantwortet werden/ das et-
 was zur sachen thut/ die erkandnuß der himlischen lere in Gottseligen mensche/
 Derwegen sollen auß denselbigen die Richter erwahlet vund genommen wer-
 den/ Warumb haben dann auch derselbigen vil irthumb/ als die irthumb Bern-
 hardi/ Bonaventure/ vnd dergleichen/ Darumb das sie nit gewarnet vnd ver-
 manet sind/ Wann sie jezund lebten/ nemlich/ Bernhardus vnd Bonaventu-
 ra/ so hielte vnd achtet mans dafür/ sie könten wol gewahlet werden/ die streiti-
 ge Religion sachen zurichten/ wann sie der jezigen Christen auflegung vnd deu-
 tung gehört hetten/ Es ist zwar nötig das von den fundamenten vnd gründen
 in der Christlichen kirchen vnder den verständigen einsame verwilligung vund
 consent sey/ ob wol etliche mehr/ vund etliche weniger eigentlich oder propriè
 von den sachen geredt haben/ das ist/ von den Artickeln des glaubens/ vnd den
 vornembsten orten der lere des Euangelij/ Vnd so einer weißlich die schriften
 aller zeit betracht vnd bedenckt/ der wirt mercken vnd finden/ das zuzeiten et-
 liche gewesen seindt/ welche reiner dann die andern gelet haben/ Basilius/
 Ambrosius/ Bernhardus stimmen oberein in den vornembsten materien/ aber
 man sol in irer verlesung recht richten/ vnd gute achtung geben vff eines jeden
 meinung/ waruff er verharret vnd bestendig bleibt/ vnd sollen nit außgezwa-
 cket oder außgezogen werden/ sprüche oder reden/ welche nit propriè vñ eigentlich
 gesagt sein/ wie dann meniglich der vil entfallen/ auch deren die mit fleiß reden/
 vnd ist doch offenbar/ das vilen Scribentē gemangelt hat/ beides/ die weiß vñ
 art die schrifft recht außzulegen/ vnd auch der fleiß/ Vnd wirt darumb Augusti-
 nus vnd Bernhardus nit verwoissen/ darumb/ das bei jnen etliche irthumb be-
 funden werden/ welche irthumb/ wo sie deren erinnert weren worden/ hetten
 sie dieselbigen corrigirt vnd geendert/ weil es offte geschicht/ das heilige memer
 vff das fundament/ wie Paulus redet/ stuppeln vund strobhelmer bawen/ Also
 ob wol Bernhardus recht von den Artickeln des glaubens/ vnd recht von ver-
 gebung der sünden gelet hat/ so hat er doch stuppeln vnder gemengt/ nemlich
 anruffung der verstorbenen/ vnd die aberglaubische haltung der gelübden/ weil
 zu jeder zeit die gemein persuasio/ was zu jeder zeit gehalten wirt/ vil gilt vund
 thut/ welche persuasio vund beredung offtmals die lere mit irthumb vermische-
 t vnd vermenget/ Aber solche irthumb können ersehen vund verbessert werden/
 wenn man wider zu dem brunnen kompt/ das ist/ zu der Propheten vnd Apo-
 steln schriften/ vnd zu den Symboln vnd Artickeln des glaubens/ Solchs wirt
 darumb tractirt vnd gesagt/ vff das vnd damit wenn man nach der gewissen
 lere gedencet/ gesucht vnd gefragt werde/ woher die gewisheit zunemem/ vnd
 durch welcher zeugnuß sie geholffen vnd befördert werde/ dann die gewisheit
 ist auß der rede vund worten so vonh Gott gelet vnd gegeben seindt/ welchen
 hat er zeugnuß zügethan durch herliche wunderwerck vnd miracel/ als auff-
 erweckung der verstorbenen oder todten/ vnd andern/ welcher spruch rechter ver-
 standt vnd meinung/ auß der eigenschafft der wort/ vnd auß der collation/ zusa-
 menhaltung vnd vergleichung der Prophetischen vnd Apostolischen predigē/
 kan vnd mag genommen werden/ Vnd mit disen sprüchen vergleichen sich et-
 liche gewisse vund klare zeugnussen der Symbolorum/ des glaubens artickel/
 vund der bewerten Scribenten/ welche die Aposteln/ oder der Aposteln jün-
 ger gehabt haben/ Darumb so nemen etliche Gottselige glaubigen mit fester
 bewilligung die Göttliche spruch vund wort an/ welche bewegt werden/ bey-
 des durch die rechte bedeutung der Göttlichen rede vnd spruch/ vund werden
 auch geholffen vnd befördert darzu durch der alten zeugnussen/ vund das sie
 ihre eigene weißheyt/ klügheyt vnd verstandt dem wort Gottes nicht vorsetzē/
 sonder zum gehorsam Christi/ wie Paulus spricht/ nemen sie das Göttlich wort
an ohn

an ohn hinder sich sehen vnd sonder vnghehorsam. werden also befestigt vnd bestetigt vom Heiligen Geist/wie Joannes sagt: die salbung leret euch/nemlich/durch das Göttlich wort/Also folgen vnd gehorchen die Gottseligen glaubigen dem wort Gottes / vnnnd wiewol sie geholffen vnnnd befürdert werden durch etliche zeugnuß der Christlichen kirchen / so glauben sie doch omb der Göttlichen sprüch vnnnd wort willen / dann der glaub inn der anruffung des Sons Gottes gründet sich vnd bestehet in dem wort Gottes / vnd nit in Decret oder gebott des Synodi/ oder der versamlung/ Doch aber sollen wir hören die Christliche kirch/ die vns leret/ zeugnuß gibt/vnnnd die zühörer fest vnnnd bestendig macht/ wie zu Petro gesage ist/ Vnd weil du bekert bist/ so stercke auch deine brüder. Vnder des so ist auch noch ein grosse menge/ vnnnd grosser hauff der Gottlosen/ welche ihre klügheyt/ witz/ verstande / vnnnd weißheyt dem wort Gottes vorziehen/ vnnnd wöllen sich nicht vnderrichten lassen/ noch begnügig sein/ ob sie auch augenscheinlich vberwunden sein/ welche dann auch im vnnnd durch solchen vnghehorsam vnnnd widerspennigkeyt / als ihr mehr/ verblendet werden/ wie zu den Römern am eylfften gesagt wüdt/ Ire augen werden verfinstert vnd verblendet/ daß sie nicht sehen/ Derhalben so bleiben hader / zancß vnnnd streit omb der Gottlosen vnglaubigen halstarrigkeyt willen / aber es sol darumb das wort Gottes nicht vor vngewiß vnnnd vor vnbestendig / vnnnd den blettern Sibyllen gleich gehalten odder geachtet werden/ Sondern es seindt etliche Gottselige Christen / welche das wort Gottes mit fester bewilligung annemen/wie gesage ist / vnnnd refutiert Gott letztlich vnnnd widerlegt der Gottlosen halstarrigkeyt mit mercklichem exempel vnnnd beispiel/nemlich mit vertilgung vnnnd außleschung der ganzen rott vnd hauffens/ wie er den Pharaonem/ Hierusalem nach der Aposteln predig/ die Manicheer/ die Arrianer/ vnnnd andere vertilget vnnnd außgeleschet hat / Solches sein streit vnnnd kriege der kirchen/ die nicht abgeschafft noch hingeleget odder vertragen werden mögen durch die menschen/ durch den König/ Fürsten odder Richter autoritet/ ansehen/ gewalt oder macht/ wie die hader/zancß vnd streitige weltliche sachen vnd burgerliche händel entscheiden vnnnd verrichtet werden / Vnd ist gewiß daß dise rede vnd erzehlung vonn den Synoden/zusamkunft vnnnd versamlungen/ gewißlich war/vnnnd Gottsförchtigen Christen / angemen vnd nüglich ist/ dann darauff leren sie/ daß der glaube sich lendet vnd stewart/gründet vnnnd bestehet auff dem wort Gottes / jedoch aber können die glaubigen Christen durch die zeugnuß der Christlichen Gottseligen Synoden vnd versamlungen gelert vnd gesterckt werden.

Das Nicenisch Symbolum / vnnnd die Christliches glaubens artickel in vnd auff demselbigen Concilio bekandt.

Ich glaub in einen Gott/ vatter Allmechtigen / schöpffer himels vnnnd der erden / aller sichtbarlichen vnd vnsichtbarlichen dinge/ Vnd in einen Soherin Ihesum Christum den eingebornen Son Gottes / vnd auß dem vatter geborn vor aller zeit vñ welt/ Got von Got/ ein licht vñ licht/ ein warē Got/ vom waren Got geborn/ nit gemacht/ einer gleichen substanz vñ wesens mit dem vatter/ durch welchen alles gemacht ist. Welcher omb vnser menschē willen/ vnd omb vnser heils willen vñ himel herab gestiegen ist/ vnd ist fleisch worden vom heiligen Geist/ vnd auß Maria der jungfrawen mensch geborn/ Auch gecreuziget vor vns vnder Pontio Pilato/ gelitten/ vnd ist begraben/ vnd am dritten tage wider aufferstand/ nach der schrift/ vnd zu himmel gefaren/

Gründliche Auflegung der

stet zur rechten des Vatters/ Vnd wirt widerkommen mit Glori vnnnd heilige
Keyt zu richten die lebendigen vnd die todten/welchs reichs kein ende sein wirt/
Vnd in den heiligen Geist/ Herrn vnd lebendig macher/welcher auß dem Vat-
ter vnd auß dem Sohn geht/Welcher mit dem Vatter vnd dem Son zugleich
wirt angebetten vnd geehret/welcher durch die Propheten geredt hat/ Vnnnd
ein heilige Catholische vnd Apostolische kirch/ Ich bekenn einen Tauff/ zu ver-
gebung der sünden/ Vnd erwarte die aufferstehung der todten/vnnnd ein leben
zükünfftiger zeit/Amen.

Ich glaube in einen Gott Allmechtigen.

Das Symbolum vnd diser Artickel begreiffe kürzlich die lere in der Pro-
pheten vnd Aposteln schriften geleret vnd gegeben/ von der Essenz
vnd dem wesen Gottes/ von den Personen/ von der schöpfung/ vnd
erlösung des menschlichen geschlechts/ von den wolthaten des Sons Gottes/
von der Kirchen (vnd gemein Gottes) von dem künfftigen Gericht vnnnd von
der ewigen belohnung vnd straffe. Wie aber das erst gebott anfahet von der er-
kandnuß Gottes/ also sagt/ prediget vnd leret der erst vnd vornembst Artickel
im Symbol/ von der rechten waren erkandnuß Gottes/wie sich Gott in sei-
ner kirchen vnnnd gemein vornn anfängt menschliches geschlechts geoffenbaret
hat. Dann es ist nötig daß dise leere des ersten gebotts festiglich gehalten wer-
de/ (verstehe hanc doctrinam affirmatiuam & exclusiuam) Diser ist in war-
heit Gott schöpffer himels vnd der erden/vnnnd des menslichen geschlechts/
welcher sich in der kirchen vñ gemein Gots mit verleihung seines worts durch
die Propheten/ durch den Son vñ die Aposteln geoffenbaret / Vñ diser ware
Gott ist anzuruffen/vnd das hertz vnnnd gemüt soll in der anruffung zu di-
sem Gott/welcher sich offenbaret hat/gericht werden. Darumb so wirt im er-
sten Gebott im anfang vorgesetz/ die affirmatiua/ das ja wort / Ich bin der
Herr dein Gott/ vnd vff daß er erkent/ vnd von allen andern erdichten Göttern
vnderschieden werden möge/ so ist die beschreibung hinzu gesetzt/ Derich dich
auß dem land Aegypten geführt hab. Vnnnd Deuteronomij am vierdten Capitel
spricht Got/ er hab alle miracel vnd wunderzeichen in der aufführung auß Ae-
gypten gethan/ damit wir wissen/ dz diser Got dises volcks/welcher auch durch
einen besondern namen/ Jehoua/ abgesondert hat wöllen sein/ von andern Hey-
den diensten/ daß er warhafftiger Got/ vnd andere/ welche one diß wort ange-
ruffen werden/ seien kein Götter/ Darnach wirt der außschließend spruch (die
Exclusiua) auch darzü gesetzt/ nemlich/ Du solt nit frembde Götter haben/ da
offentlich verboten wirt/ die anruffung aller anderer / welche erdichte Göt-
ter seind/ dn disen rechte waren Got/ der in der kirchen offenbart ist/ Solchs ist
von nöten im anfang zuermanen von der erkandnuß vnd anruffung Gottes/
damit vnd auff das wir die Religion vnnnd Geystlichen (oder Gottes sachen)
nicht vndereinander vermengen/ vnd daß wir wissen/ es sey Gottes wil/ daß er
also vnd auff die weis/ angeruffen werde/ wie er sich offenbart hat/ vnd er von
andern erdichten Göttern vnd erscheyden vnd abgescheyden werde/ vnd daß
das hertz/ gemüt vnd sinne/ vnd die gedancken disen waren rechten Gott an-
sehen/wie wir bald klärlicher sagen wöllen.

Es seindt aber zwö vornemliche vndersheydung rechter waren/ vnnnd fal-
scher anruffung/ von welchem vndersheydt hie im anfang des Symboli vnnnd
Artickels/ die zühörer vornemlich vnnnd am meysten vermanet werden sollen/
Dieweil derhalben die Symbola vnd Artickel des glaubens geleret vnd gege-
ben werden/auff das der ware Gott erkennet/ vnd von andern erdichten Göt-
tern

tern vndersheyden / vnnnd recht angeruffen werde / Vnnnd sollen diser vnder-
 schieide täglich inn aller anruffung vnnnd dancksagung gedacht wer-
 den

Der erst vnderscheidt ist von der Essenz vnd wesen Gottes/der ander vnder-
 scheidt vom willen Gottes/ dann von der Essenz vnd dem wesen Gottes/ ir-
 ren alle Heyden/ Juden/ Mahometisten vnd Türcken/ Dieweil sie nit wollen
 disen Gott den schöpffer aller dinge sein/ welcher der Vatter ist vnsers Herren
 Jesu Christi/ des gecreuzigten vor vns / vnd wider aufferstandens/ Sie vernei-
 nen vnd leugnen den Sohn Gottes/geboren auß des Vatters wesen/ Sie leug-
 nen vnd verneinen/dass der heilig Geist vom Vatter vnd dem Sohn außgehe/
 Ja sie verfluchen disen schöpffer/welchen die rechte ware kirch vnnnd gemeine
 Gottes Prediget/preiset/lobt/ vnd ehret.

Darumb ob sie den namen Gottes behalten/vnnnd andere anders erdichten/
 dass Gott sei/ jedoch so irren vnd fehlen sie des rechten waren Gottes/wie der
 Sohn Gottes öffentlich bezeuget/da er spricht/Welcher den Sohn mit ehret/
 der ehret auch den Vatter nicht.

Hie nun bedencke man/welche grosse greuel die Heyden vnd andern erdicht
 vnd erdacht haben/ die abgewichen seindt/von der Göttlichen offenbarung/
 wir sollen vns entsetzen vnd erschrecken/ ja auch beweinen der menschen blind-
 heit vnd frecheyt/welche grausame leichtfertigkeit getriben hat/inn erdichten
 heftlichen meinungen vnd opinionē von Got/vnd seltsamen gestalten der Göt-
 zendiensten. Ein groß theyl/als die Epicurer vnd andere/haben öffentlich ge-
 sagt/es sey kein Gott/vnd Gott sei nichts/Die andern/weil der menschen natur
 in der forcht suchet einen Gott/von dem ihr geholffen werde/haben sie ein vñ
 zelichen hauffen Götter erdichtet/Dann wie ein jeder in der angst vnd not an-
 ligens gehabt hat/also vñ darnach hat er im vñ seiner forcht ein Got gemacht.

Die Acker vñ Bawersleute/haben in Jouem/der des wetters gewalt hab/er-
 dacht/die Kriegesleute Marten/ Simonides hat den folgenden tag vor einem
 Gott geehret/vff das im den folgenden tag nichts vñbels widerfure/weil glück-
 liche ding nicht lang weren noch bestehen/So haben auch vil die liebe getrun-
 gen/vnd in andern Affecten vnd begirlicheyten toll vnd töricht gewesen seind/
 dieselbigen begirlicheyten als Götter geehret/ als Cupidinem den Son Vene-
 ris/ vnd Anterota/widerlieb.

Solcher vnfinnigkeit haben die leute nachgefolget in disem letzten alter der
 welt/ in den Kerzereien vnd in anruffungen der todten/als Christoffers/ Geor-
 gen/vnd anderer/ Die andern die etwas kläger vund verständiger gewesen/als
 die Philosphi/ ob sie wol gesprochen haben / Gott sey ein gemüt/ So haben
 sie doch mancherley opinionen vnnnd meinungen gehabt/ als die Stoici haben
 Gott an die zweyte vrsachen/ causas secundas/ geknüpfft vnd gebunden/ vnd
 gesagt / er kündte od der möge anders nicht thun noch handeln / dann wie
 in die causas secundae bewegen / Vnd das mehr ist/habē sie auch dem mensch-
 lichen willen die freihyet genommen vnnnd entzogen/vnnnd gemeint des men-
 schen will müß von not wegen die anwegung vnnnd anregung dessen was ihm
 vorgeworffen werd/haben/vnd Got errege vñ bewege auch zugleich dieselbi-
 gen anwegungen vnnnd anregungen zu den lastern/sünden vnd schanden/Dise
 schendliche opinion vnd meinung von Gott ist nit weniger Gottloß vnd ver-
 flucht/ als auch die Epicurisch. Andere geleerten haben anders erdicht vnd er-
 dacht/Euripides zweyfelt/ob Got sei der himel selbs/oder aber etwas anders.
 Difes wirt darinn angezeigt/damit in bedenckung solcher schrecklichen manich-
 faltigkeit der irthumb/wir vns entsetzen sollen/vnnnd suchen in der kirchen die
 Göttliche offenbarung / vnnnd Gott Ehrerbietlich danck sagen/welcher sich
 geoffenbaret hat/vnd dass wir den waren Gott / welcher auß seinem heim-

Gründliche Auflegung der

lichen sich herfür gehen/ vnd durch gewisse zeugnuß sich angezeygt. vnd seine verheissungen gegeben/ die vber vnd außserhalb der Creaturen ansehens gesetzt seindt/ erkennen/ vnd in in aller anruffung anschawē vnd absondern von allen andern bildnussen oder gestalten von Gott/ vnd vnser hertzen/ sinn/ gemüte vnd gedanken bestendiglich festigen vnd bewaren / wider vnd gegen die gespenste der Heydnischen Gottlosen bildnussen / vnd bitten Gott/ daß er vns in vnd mit seinem lecht regier/ füre vnd leyte/ vff das wir nit von der warheyt abweichen/ vnd vff irrigen wegen gehen.

Der ander vnderscheidt ist der waren vnd falschen anruffung vnn dem willen Gottes/ Es irren die Heyden/ Juden/ vnd Mahometisten/ die Türcken/ vnd andere feinde des Euangelij/ von dem willen Gottes / weil sie nit können Statuiren vnd jnen vorsezen/ daß sie erhöht werden/ nach dem sie die verheissungen nit wissen/ vnd dieselben verachten/ vnd wollen on den mittler zu Gott gehen. Aber der Sohn Gottes spricht außstrücklich/ Es kan vnd mag keiner zum Vatter kommen/ sondern durch den Sohn/ Derhalben weil das hertz vnd gemüte ohne die verheissung vnd ohn die erkandnuß des mittlers nicht kann odder mag vor Gott treten/ noch zu Gott kommen/ So ist ihe offenbar / daß die anruffung anderer Völcker/ welche die verheissungen vnd den mittler verachten/ verdampft sei.

Dise vermanung vnn der waren/ rechten/ vnd falschen anruffung/ ist ohn allen zweiffel höchlich von nöten/ welche vff das wir sie vns gemein machen/ so sollen wir/ so offte wir ansahen zu betten/ vnd Gott zu dancken/ in vnserm gemüte vnd hertzen anschawen/ vnd sehē vff den Tauff Christi/ vnd gedencke/ dz sich Got alda klärlich offenbart hat/ nit vergeblich/ oder meinen dz auch allein von Johannis wegen die offenbarung geschehen sey/ sondern vmb der ganzen Christlichen Kirchen willen / Vnd ist zwar solche wunderbarliche offenbarung kein müßigs odder vnnützes schawspiel/ welcher offenbarung keine dergleichen gelesen wirdt/ sondern ist ein zeugnuß/ dardurch Gott offentlich anzeiget / daß er warhafftiglich rechte sorge treget zu der Christlichen Kirchen vnd gemeyne / daß er gegenwertig sey inn der Kirchen / vnd wöll vns hülf erzeigen vnd beweisen / Darumb so soll das hertz/ gemüte vnd sinne wissen / daß dis der ewig Vatter / Vatter vnsern Herren Jesu Christis sey/ welcher daselbs vnn dem Son dise stimm gegeben / vnd wort außgeredet hat/ Diser ist mein geliebter Sohn/ Darnach soltu das auch wissen/ dz diser der Son sei/ der da im wasser stehet/ Vnd aber das der heilig Geist sei/ der in gestalt einer tauwen auff den Sohn sitzet.

Wann du dise offenbarung anschawest/ so rede disen Gott an/ welcher sich alda mit dem herlichen zeugnuß erzeigt vnd beweist hat/ vnd scheid ab deine anruffung von der andern Heyden vnd völcker anruffung/ vnd auff daß du dich zum bedencken dieses vnderscheidts desto mehr erweckest/ so soltu den ort vnd die zeit der selbigen offenbarung bedencken/ vnd als im gemüte eingehest in denselbigen garten am vfer des Jordans / da du vnder vnd zwischen den Engeln/ vnd vilen Heiligen / welche alda mit vnd zugleich inn vnd bei dem Tauff Christi gewesen seindt / gedenckest daß du auch ein zuseher/ vnd zühörer solcher herlicheyt grosser offenbarung seiest/ wie wir dann warhafftiglich seindt/ wann wir im glauben vnser anruffung zu Gott richten/ welcher sich alda der Christlichen Kirchen erweist vnd angezeygt hat / Wir sollen auch nicht meinen/ daß der Täuffer Joannes allein ein zuseher oder zühörer gewesen sei/ sondern es ist auch kein zweiffel/ es seien auch daselbs grosse herscharen der Engel / die Gott gefallen haben/ dabei gewesen / vnd wol zuerachten vnd zu glauben/ es sey Maria die mutter vnd vil zühörer vnd jünger des Täuffers Johannis auch dabei gewesen.

Zu diser offenbarung thū auch alle andere offenbarungen / die in der herauff-
führung auß Aegypten geschehen / in welcher betrachtung vnd bedenkung solus
den glauben stercken / vnd dein gebett vnnnd anruffung zu demselbigen rechten
waren Gott richten / welcher sich von anfang in der Kirchen geoffenbaret hat /
vnd solt sehen auff das wort / vnd seine verheissungen / vnnnd solt wissen daß du
keinen andern Gott anruffest dann disen rechten waren Gott / der sich allewe-
ge in der Kirchen geoffenbaret hat / der ein weiser / warhafftiger / gerechter /
reiner / barmherziger Gott ist / wie die Propheten vnnnd Aposteln vns auff vnd
zu solchen offenbarungen weisen vnnnd führen / wie inn den geschichten der A-
posteln am dritten Capittel Petrus spricht / Der Gott Abrahams / vnnnd der
Gott Isaacs / vnnnd der Gott Jacobs / hat Glorificirt / geehret / vnnnd herlich
gemacht seinen Sohn Ihesum / welchen Iesum ihr in vnnnd zum tode geliefert
habt.

Wie aber in der anruffung diser vnderscheidt des waren Gottes von den er-
dichten Göttern zu bedenkē von nöten ist / Also sol auch im Symbolo / vnd
Artickeln des Christlichen glaubens / da gesagt wirt / Ich glaub in einen Gott /
der glaub in die verheissungen sehen / vff das vnd damit er wisse / welchen Gott
wir anreden / oder mit welchem Gott wir reden / vnnnd soll der glaub gedenkē
vnd fassen die zeugnissen aller zeit / vnd verheissungen / dz er festiglich setze / wie
werden warhafftiglich auffgenommen vnd erhöret.

Erstlich aber ist zu wissen / daß der namen Gottes gewonlich das Göttlich
wesen vnnnd Essenz bedcutet / Derwegen so sol mann zum ersten die definition
vnd beschreibung Gottes setzen vnd angeben / vnnnd von der einigkeyt des we-
sens odder Essenzen reden / Nach dem aber die erkandnuß Gottes der
menschlichen vernunft in der schöpfung starck vnd fest ingepflanzt ist / wel-
che erkandnuß nach der verderbten natur doch mit gar vñ ganz ausgeloschen
oder vertilget ist worden / so bleibt noch vberig ein süncklin derselbigen erkanda-
nuß vnnnd wissenschaft im ganzen Menschlichen geschlecht / dann es wil
Gott daß in vns bleiben soll das Gesag / welches in anzeigt vnnnd weist / vnnnd
dabey auch vnnnd damit vnsern gewlichen vngheorsam straffet / verlezet vnnnd
verdampft / Daher so werden hin vnnnd wider an vilen orthē gelesen beschrei-
bungen Gottes auch ausserhalb der Kirchen geschrieben / bei andern andere /
welche weislich vnd verstendiglich zu richten vnd zuuerstehen vnnnd anzumer-
cken seindt / Dann das Stoijßisch vorgeben weicht fern vnd weit abe vonn der
warheyt / welches Stoijßisch vorgeben / ob es wol auch sagt / Gott sey ein ewiges
gemüte / doch so geuist es vnnnd menget es darinn vnnnd inn die körper vnnnd leib
der welt / vnd sei den secundis caulis (den zweiten vrsachen) also vnnnd derma-
ssen angebunden vnd verknüpfft / daß es anders nit mag oder kan sich bewegē /
dan wie die secunda causa es anregen vnd bewegen.

Die Platonisch diffinition vnd beschreibung / wiewol sie auch nit genüßsam /
so hat sie doch die proprieteten vnnnd eigenschafften / welche etlicher massen
durchs natürlich liecht von Gott on vnd sonder Göttlich offenbarung kan ge-
sehen werden / Vnnnd ist diß die beschreibung / Gott ist ein ewiges gemüte / vr-
sach des güten in der natur / So vil sihet die natürliche vernunft / so vil sie mag /
daß Gott sei ein Substantz sonder leiblichen last / verstendig / weise / die war-
heytliebend / gerecht / wolthetig / keusch / rein / richtend die gewliche vbel-
thaten vnnnd laster / sei vrsach der ordnung / vnnnd aller güten dinge in di-
ser allgmeinheyt der welt / Wann vil solches lesen inn den Philosophen
vnnnd ihren schrifften / so gedenkē vnnnd meinen sie / es sey vnder der
Philosophey vnnnd Kirchenleere kein vnderscheidt / Darumb so sollen die
einfaltigen vnersarnen vermanet vnnnd berichtet werden / daß die Platonische
beschreibung sey mangelhafft vñ bresthafft / Aber die vollkommene ganze leere

ILXXV Gründliche Auflegung der

von Gott sei mit in der Philosophen/sondern in der Kirchen Gottes zu suchen/da sich Gott durch gewisse vnnnd herliche zeugnussen offenbaret/vnnnd seine leer durch der Propheten/ vnd Aposteln schrift hat wöllen erhalten/fortpflanzen vnd außbreiten/darumb so sol dise beschreibung vñ definitio Gottes ganz sein/wie sie von Gott angezeigt vnd gewesen ist/vnnnd durch die Propheten durch Christum/vnd die Aposteln gepflanzt vñ außgebreitet ist/Gott ist ein geistlich wesen/verstendig/ewig/warhafftig/güt/gerecht/barmhertzig/keusch/rein/frei/vnausmesslichen gewalts vnd weißheyte/ewiger Vatter/welcher den Sohn zu vnd nach seinem bildtnuß von ewigkeit geboren hat/vnd der Sohn ein ewigs bildtnuß mit dem Vatter ist/vnnnd der heilig Geist vom Vatter vnnnd Son auß gehet/wie die Gottheit offenbaret ist durchs gewisß wort/das der ewig Vatter mit dem Son vnd heiligen geyst geschaffen hat/vnd erhelte Himmel vnnnd erden/vnd alle Creaturen/vñ daß er im erschaffnen menschlichen geschlecht zu seiner bildtnuß vnd zu gewissem gehorsam im ein kirch erwehlet hat/vff das von der selbigen kirchen vnd gemein dise ware vnd einige Gottheit/so durch vnd mit gewissen zeugnussen offenbaret/vnd durch das wort von den Propheten vnd Aposteln geleeret/ erkandt/angeruffen/vñ geehret werde nach demselbigẽ wort von Gott gegeben/vnd dz alle Götzendienst verdampt werden/welche andere Götter erdichten vnd erdencken/vnd daß dise ware Gottheit in aller ewigkeit geehret vnd gepreiset werde.

Dise Definition vnd auflegung oder beschreibung Gottes sollen wir wissen vrd halten/daß sie mit in menschlicher vernunft geborn sei/wie die Platonisch beschreibung/sondern sei ein leere in der Kirchen vnd gemein Gottes offenbart von anfang/dann daß Gott sei ein Geistlich wesen/bestetigt Christus/da er spricht Johannis am vierden/Gott ist ein Geyst/das ist/mit von oder auß elementen oder des himels natur zusammen geblasen/sondern ein ander wesen/welches wesen vnd essentiam, wir in diser armen finsterniß des sterblichen lebens noch nit verstehen können oder mögen/sondern wir werdens sehen in der ewigen gemeinschafft gegewertiglich vor augẽ, zu welcher gemeinschafft jezund die kirch beruffen vñ zusammen bracht wirt/darnach daß Gott ist ein verstendlich wesen/solchs bezeugen dise wort von der schöpfung/Gott hat geredet/Reden aber ist eins verstendlichen/vnd keins vñischen noch vnverstendlichen wesens.

Daß er Allmechtig sey/wirdt ihm derselbigen rede bekräftiget in Genesi/im büch der geschöpffe/Im anfang hat Gott himel vnd erden geschaffen/dann dweil er alle ding geschaffen hat/vnd zwar one einige vorgehende materi/sondern in vnd durch die red hat er sein Allmechtigkeyt in vñ durch dieselbige schöpfung klärlich angezeigt/Vnd Esaiã am vier vñ vierzigste Capital steht/Ich bin der Herr/schöpffer aller dinge/der alle dinge geschaffen hat/der allein die himel außdenet/der die erde stet vñ fest macht/vñ ist kein ander/welcher solchs mit mir thet oder machet/Daß auch der will Gottes ganz vberall frey sey/vnd dz er alle Creaturen frei mütiglich geschaffen/vnd den zweyten vrsachen (causis secundis) nicht angebunden odder angehenckt habe/dasselbig bezeuget der spruch des Psalms/Alles was er hat gewolt/hat er gemacht/Darnach daß er güt vnnnd wolthetig/warhafftig/gerecht/barmhertzig/keusch/rein sey/Solches erweiter sich auß dem Gesatz selbs/Welchs Gesatz er vff dem berge Sinai/nicht allein durch herliche klare zeignuß/vnnnd schrecklicher stimme vorgegeben hat/sondern hat es auch von anfang menschliches geschlechts offemals erholet vnnnd erwidert/hat auch zu allen zeitten bezeuget/vnnnd wirt hinfür bezeugen mit schrecklichen Exempeln/daß ihm die händel/sachen vnd thaten so dem Gesatz zu wider geschehen nit gefallen/Vnd wirt im psalm geredt/Du bist ein Gott/der die sünd vnnnd schalckheit nicht haben wil/

Artickel Christlichen Glaubens. CXXIII

Also lere auch die rede von der schöpfung des menschen/wie vnd was Gott sei/ Wir wollen den menschen nach vnserm ebenbildt vnd gleichnuß machen/ Darumb weil der menschen sinne/ verstandt vnd gemüte die Gesatz ingepflanget seindt/ welche gebieten warheyt/ gerechtigkeit/ gürtigkeit/ reinigkeit vnd keuscheit/ so ist je nötig das inn Gott solche Ortheyl/ erkendnuß/ Gerichte vñ solche tugenten auch seien/ Wiewol aber solche erkendnussen in diser verderbte menschlichen Natur fast finster vñ verdunckelt sindt/ vñ die züneygüg vnd verwilligung sehr schwach ist/ jedoch so ist dis noch mit gar vñ ganz außgelescht/ es lere vñ weiser vns beydes/ dz ein Got sey/ vnd was es für ein Gott sei/ vñ das ein gezeugtnuß vñ vrtteyl vnd Gericht Gottes sey/ Es folget in der beschreibung die erzehlung der Personē/ Dise anzeige aber vñ erzehlung der Personē ist ein heimliche wunderbarliche weisheit/ die weit außser vñ ober die sichtbarkeit aller Creaturen gesetzt vnd gestelt ist/ Derowegen ist von nöten/ das man die zeugnuß wisse vnd mercke/ in welchen sich Gott also vnd dermassen offenbarer hat/ das wir wissen vnd glauben/ vnd warlich dafür halten/ das drey Personen seindt/ welche doch homouliā/ das ist/ einer Substantz sindt/ Damit aber vnd auff das die erzehlung verstanden werde/ so ist nötig/ das zuuor dise wort/ oulia/ vnd person/ außgelegt werde. *oulia* ist ein wesen/ *oulia* *essentia* welche warlich/ odder in der warheyt ist/ mit wie ein zufall/ odder zukommend ding/ (*accidens*) das in einem andern/ odder einem andern anhangend. Die Person aber ist ein Substantz vñ wesen vnzertheilich/ verständig/ vñ gemeinlich vnd vnmittelbarlich/ Aber im anfang hat es die Griechisch kirch genennet *uōsasiu* / welches die Lateinisch kirch Person genent hat/ Dar- *uōsasiu* nach auch/ damit sie mit dauor angesehen oder gehalten würden/ das sie vñ der Lateinischen kirchen zweyspeltig vnd mit einhellig weren/ haben sie *uōsasiu* *uōsasiu* *uōsasiu* genennet/ ob wol solches wort odder namen bei den Griechen in der alten *uōsasiu* sprach anders heisset vnd bedeutet.

Nun aber so wollen wir wider kommen zu der lere des Symboli/ vnd Artickeln Christlichen glaubens/ vnd disen ersten Artickel erzeln/ Es ist ein Essenz/ ein Göttlich/ ewig wesen. der ewig Vatter/ der Sohn/ *uōsasiu* das wort/ welcher ist das ebenbild des ewigen Vatters/ vnd der heilig Geyst/ Vnd seind dise Regeln fleissig zu bedencken vnd zu mercken/ So offemals die Gottheit vnder sich selbsts beschrieben wirt/ so werden die Personen vnder scheyden/ Wann aber die person entgegen gesetzt wirt den Creaturen/ so wirt des einigen ewigen wesens gedacht.

Die ander Regel ist/ die schöpfung vnd andere Göttliche werck seindt außserhalb der Gottheit sampliche vnd gemein werck der dreyer Personen/ Dweil aber von allen Artickeln nötig ist/ etliche klare zeugnussen allewege zu haben vñ zu gedenden/ so wollen wir allhie eins od zwey zeugnuß anzeygen von diesem ersten Artickel/ nemlich von der einigkeit des Göttlichen wesens/ Deuteronomij am sechsten Capittel stehet geschrieben/ Hör zu Israel/ der Her vnser Gott ist ein einiger Her/ Diser spruch redet von dem wesen/ von der Essenz/ vñ schleufft auß von der Gottheit alle Creaturen/ vnd von allem dem/ was nit ist diser Got/ der nit offenbart ist in diesem volck Israel/ dan es ist dises wort vñ partickel Jehoua nit vergeblich vñ vmb sonst gsetzt/ sondern es sondert vnd scheydet ab disen Got/ der sich in Israel offenbarer hat/ von den erdichten Göttern vñ gözen der andern vöcker vnd heyden/ als wañ man sagt/ Diser Jehoua in diesem volck Israel offenbart/ ist der Got/ vñ kein anderer/ welche die Aegypter/ die Chaldeer vnd die andern erdichten/ Also vermanet vns der erst Artickel/ dz wir suchen den Got/ welcher sich offenbart hat in der waren rechten kirchen/ Deuteronomij im zwei vnd dreissigsten Cap stehet geschrieben/ Sehet zu/ vnd schawet/ dz ich allein bin/ vnd ist kein ander Got vor mir/ oder dann ich.

Gründliche Auflegung der

Es seindt hin vnd wider in den Propheten vil dergleichen zeugnuss/welche nützlich seindt zu behalten vnd oftmal zu bedencken/vff das vnd damit seine gemüte vnd hertzen der Christglaubigen gesterckt vnnnd betrefstiget werden gegen vnd wider die Heydnische Gottlose vn Sinnigkeyt/vnd wider die Valentinianer/vnnnd Manicheer/welche grausamlicher weis zurissen haben die ware rechte leere von der einigkeit der Göttlichen Essenz vnd wesens.

Von den dreyen Personen der Gottheit.

Es folget nun der ander theyl des Artickels vonn der Gottheit/nemlich das drey Personen seind/homouliã, das ist/gleicher einerley Substanz vnnnd wesens/Der ewig vatter/der Son λόγος, das wort/welcher ist das ebenbild des ewigen vatters/vnnnd der heilig Geist. Hie ist zum ersten zumercken vnd zu behalten die beschreibung vnd auflegung der Personen oben recitiret vnd erzelet/vnd den müßwilligen freuenlichen verwegenen köpfen nicht nachzugeben oder zuzulassen/das sie mit vnd durch verblendung vnd gauckel geschweiz die reine rechte leere corrupirñ/zureissen vñ verderben/welche leere Gott selbst von jm selbs offenbaret hat. Vnd möcht hie einer fragen/warumb wir drei Personen der Gottheit/vnd nit mehr oder weniger vorgeben vnd melden? Da ist zuantworten/es hab sich Gott also offenbaret/welchem man von not wegen soll vnd müß beifallen vnnnd gehorchen/Darumb so wollen wir die personen beschreiben/vnd die gewisse zeugnussen zusammen fassen/auff das wir in der anruffung zu Gott/vnnnd mit Gott recht reden. Der ewige vatter ist ein Göttliche ewige person/nit anders woher geborn/sondern in sein selbs gedencken hat er von ewigkeyt den mit jm ewigen Sohn sein bildnuß geborn/Vnnnd öffentlich sondert sich der Vatter abe vom Sohn/in disem wort/da er spricht/Diñ ist mein geliebter Son/in dem ich wolgefalle hab/Dise wort scheyden klärlich den Vatter von dem Sohn/welchs zwar oftmals zu gedencken ist/das die wort vns stercken inn dem artickel/vnnnd vns vermanen vonn der grossen lieb des ewigen Vatters/die er hat zum Sohne/Dann dise wort haben grosse krafft/Ich hab ein wolgefallen an disem Sohn/bekennet/gestehet vnd bezeugt das der Sohn vonn ihm geliebt werde/vnnnd er sich seiner erfreue/vnd in ihm gnügen vnd wolgefallen habe/Solchs aber rhümet vnd preiset er darumb/auff das dieweil er gelert hat/das die Kirche vnnnd die gemein Gottes vmb dises Sohns willen auffgenommen worden sey/der glaube brünstiger werde/gedenckend aber auch das wir auch mit grosser lieb vonn Gott geliebt werden/dieweil wir des Sohns erb schafft vnd eigenthumb seind/vnnnd vmb seinet willen angenommen werden/vnnnd ihn darumb hören vnd ehren sollen. Es seind aber dieselben wort vom Son/welche der Vatter im Tauff des Sohns gesprochen hat/bei dem Propheten Esaia geschrieben im zwey vnd Viertzigsten Capittel/Sihe das ist mein knecht/ich wil ihn erhalten/er ist mein außerewelter/in welchem mein seel vnd leben ein freud vnd wolgefallen hat. Schwer ist dem menschen bei jm zu schliessen vnd zusetzen von der vorsehung/vnd das Gott auff die menschen sorg trage/aber diñ ist vil schwerlicher sich zu bereden vnnnd zuglauben/das wir warhafftiglich vonn Gott geliebet werden/wie ein milder gütiger Vatter mit vnnnd durch rechte liebe gegen seine kinder bewegt wirt/Solchs aber sollen wir leren/glauben vnd halten/durch dise freundliche holdtselige wort gesterckt/da der Vatter spricht/Diñ ist mein geliebter Son/in welchem ich wolgefallen hab/Dann es hat Gott darumb den älttern natürliche freundliche meynungen/σοφίας, ins hertz vnd in die menschliche natur getruckt/das solche der älttern lieb vnnnd neigung zu den kindern/vermanungen sein sollen vonn der lieb Gottes/erstlich gegen den Sohne/darnach auch gegen dz menschlich geschlecht/welchs er vmb seins Sohns willē geschaffen hat.
Derwe-

Artickel Christlichs Glaubens. CXXIII

Derwegen weil er öffentlich bekent/vñ spricht/ daß er warhafftiglich den Son
 lieb hab / vñ kein zweiffel ist/ diese liebe sei ein rechte warhafftige brünstige lieb/
 vnd kein kalter gedancken/ wie die Stoici jnen träumen lassen/ vnd jnen selbs
 inbilden/ So sollen wir auch setzen/ halten vnd glauben/ daß wir von Got war
 hafftiglich vnd brünstiglich geliebt werden/ wann wir seinen Son erkennen/ prei
 sen vnd ehren/ Dis ist die warheyt/ ob wol die finsternuß vnd leydige verzwei
 felung des menschlichen gemütes/ hertzens vñnd verstands / solche grosse liebe
 nit genügsam verstehen/ begreifen noch erkennen könte/ Aber so oft wir vñ
 vnser natürlichen liebe vnd neiglichkeit zu vnsern kindern/ gedencen/ sol vns zu
 sinn vñnd gemüt kommen/ es sei diser vnser affect vnd neigung ein füsstapffen
 Gottes in vns getruckt/ damit vnd auff das er vns von der lieb des ewigen vat
 ters gegen seinen sone vnd gegen vns vermanet.

Nun wöllen wir die beschreibung des Sons erzelen vnd anzeigen/ Der Son
 ist ein Göttliche person/ geborn vom vatter/ sich selbs bedencend vnd anschaw
 end/ ein ewiges ebenbild des vatters/ vnd mit dem vatter/ vñnd *εμοόσιος*/ glei
 cher Substantz vnd wesens / nit auß nichts geschaffen wie die Ariāner gesagt
 haben/ sondern geborn auß des vatters Substantz / welcher Sone darnach ist
 gewesen ein vorbitter vnd mitler zwischen Got vnd den gefallenen menschen
 Adam vnd Euen/ vnd ist ein mitler worden vnd gesetzt/ hat menschliche natur
 an sich genommen/ auff das vnd damit er vor vns das opffer würde/ vñnd ist
 gecreuziget worden vnd wider vfferstanden/ samlet jm ein ewige kirch vnd ge
 meine/ vnd regiert mit dem vatter in ewigkeit.

Zeugnuß.

Wiewol allenthallen hin vnd wider zeugnussen in der Propheten vnd Apo
 steln schriften vñnd der Gottheyt des Sons gestrewet zufinden seindt/ so ist
 doch im ersten capitel Joannis die rede vnd erzeling sehr herlich der Kirchen
 vorgelegt vnd angezeigt/ disen artickel zu betreffen vñ zubestetigen/ da auch
 der namen *λόγος*, dem Sohn zugeeignet vñ gegeben wirt/ Er wirt aber darvñ
λόγος, genent/ weil er in vnd mit gedancken geborn wirt/ vnd ein ebenbild ist des
 vatters / dann der vatter sich selbs anschawend vñnd gedencend/ gebirt sein
 selbs ebenbild/ dem er von seinem eigen wesen gibt vnd mittheylet/ Wiewol a
 ber in den creaturen ganz vñnd gar nicht der art vnd geschlechts gleich ist/ je
 doch weil Gott der menschlichen wort gebraucht / so wil er daß etlicher maß
 der schadwan solcher grossen sachen inn vns betracht sol werden / wann des
 menschen gemüte vñnd hertz etwas gedencet / so malet es ihm vor ein bild
 nuß des gedachten dings odder sachen/ Als wann vñnd so oft wir gedenc
 en an abwesende vns bekante menschen / so malen wir vnns vor inn gedanc
 en die gestalt des leibs / Solche bildnuß in vnns wirt genennet *λόγος*
 ein wort des gemütes gedancken vñnd hertzens / wie gewonlich vñnd ge
 breuchlich inn den Schülen pflegt geredt zu werden / aber wir giessen
 nicht die Substantz inn dieselbigen bildnussen im gemüte formirt/ welche an
 ihm selbs inn vns schnelle vnd verschwindende werck seindt/ Aber der ewige
 vatter gebiert ein bildnuß mit mittheylung ihm des wesens/ Auß diser ein
 faltigen schlechten gleichnuß vñnd collation menschlichen sinnes / gemütes
 vñnd vnserer gedancken/ sollen vñnd mögen wir lernen / die namen etlicher
 massen außzusprechen vñnd anzugeben/ So ist auch ein andere gebreuchliche
 vñnd gewonliche benennung / nemlich die bildnuß des ewigen vatters/ wie
 Paulus den Son neit in der Episteln an die Colosser/ Wie aber in vns der ge
 dācken formirt die bildnussen/ also wenn der Son in gedencen geboren wirt/
 vñnd

Gründliche Auflegung der

vnd würt *λόγος*. das Wort/ so mag zugleich verstanden werden/ daß er (der So-
ne) sei des Vatters Bildtnus/ weil auch im Menschlichen sinn vnd gedanken
λόγος ist ein bildnuß des dings das gedacht ist. Mit diser benennung verglei-
chen sich zwey wort/ welche erzelet werden in der Episteln an die Hebreer/ *κατα-
κτισ*, ein gemerck der Substanz des Vatters/ vnd *ἀπαύρασμα* gloria, die klar-
heyt der Ehren vnd Glorien. Dise wort bedeuten gantzlich eben das / was die
Bildtnus bedeutet/ Vnnd was es vor ein bildtnus sei / zeyget die beschreibung
an/ welche darzu gethan würt.

Die Bildtnus / od der Ebenbild der Substanz / das ist / Substantialisch nit
verschwindende / sondern ein Person / Desgleichen *ἀπαύρασμα* gloria, das ist /
ein glantz vnd schein der Klarheyt / das ist / der Väterlichen Substanz / Vnnd
durch die vergleichnus des durchgehenden glanzes würt der Son bedeut / daß
er sei auß der Substanz des Vatters / nit auß nichts / oder *ἐν μηδ' ὄντων*, id est, ex
non existentium rerum, auß denen dingen / die da nit seindt / wie die Arrianer
gesagt haben / Sondern wie das Nicenisch Symbolum / vnd Artickel redt /
φῶς ἐκ φωτός, id est, lumen ex lumine, Ein Licht vom Licht. Nach dem nun
die wort etlicher massen erklet vnd außgelegt seindt / so sollen auch die zeug-
nussen angezeigt werden / welche erweisen / daß in Christo zwo Naturen seindt /
ein Göttlich / nemlich *λόγος*. vnderschiedne vñ abgesonderte Person vom Vat-
ter / vnd doch *ὁμοούσιον* Patri, dem Vatter in der Substanz gleich / vnd daß er
nach der Natur Gott sei. Wiewol aber hin vñ wider zeugnussen außgebreytet
seindt in der Propheten vnd Aposteln scharfften / so hat doch Johannes dar-
umb sein rede vnd erzelung von disem Artickel angefangen / damit vnd auff daß
solch zeugnuß an einem herlichen orth befunden würt / vnd allen Mensch-
en im anschawen vnd gesicht were. Vnd weil es im jnnangkt vnd anfangt ge-
setzt würt / so erscheint mehr darauff / daß ihme nit obenhin vnd von vngefehr
dise wort entfallen seien / sondern mit vorbedacht solche erzelunge vorgenommen
habe / auff daß die Kirch Gottes gewiß were von der Substanz des Sohns /
Vnd ist möglich vnd glaublich / daß zu derselbigen zeit dise bekandtnuß entge-
gen vnd wider gesetzt sei dem Hebioni vnd Cerintho / welche beyde vernunt
haben / daß im Messia die Göttliche Natur sei. Derhalben so soll allwege in al-
ler anruffung dise erzelung vnd rede vor augen sein. Im anfang war *λόγος* (das
Wort) nemlich dise Person / welche ist der Sohn Gottes / vnd würt genennet
λόγος. das Wort. Diweil aber gesagt würt / es sei im anfang gewesen / so würt
verstanden / es sei vor der schöpfung der ding gewesen / als ob er spreche / Im
anfang / von welchem anfang Moyses redet / sprechende / Im anfang hat Got
Himmel vnd Erden geschaffen / Zu der zeit / sprich ich / war *λόγος*. darumb so ist
er nit erschaffen / Darnach setzt er hinzu / Vnd *λόγος*. das Wort / war bey Gott /
Zie werden die Personen vnderscheiden / weil er spricht / *λόγος*. das Wort sei ge-
wesen bey dem Vatter / bezeuget darumb daß zwo Personen sein / Vnnd Gott
war *λόγος*. das Wort. Nach gesetztem vnderscheydt der Personen / bestetti-
get er jezundt außdrücklich / der Sohn sei von Natur Gott. Vnd damit dises
vorschlags vnd Proposition glider recht ordinirt / vnd nach der ordenung ge-
setzt vnd verstanden werden / so ist von nöten / daß mann die weise vnd ge-
wonheit der Griechische spraach wisse / Der Artickel *ὁ* würt dem subiecto zu-
gesetzt / Darumb so ist zuwissen / daß allhie *λόγος*. warhafftiglich subiectum
der Proposition ist / vnd *θεός*. das prädicatum. wie sich gepürt im leeren vnd im
Auflegen / das gemeyner wort setzen an statt des Predicati / wie wir sprechen /
Malua. Pappeln / ist ein Kraut / also sollen wir hie wissen das vornembst wort
der Definition oder auflegung stehe vnd sei gesetzt im Predicato / zeygendt vnd
weisend / welches da sei des Sons Substanz / *λόγος*. das Wort ist Gott / als ob
er sprech / es ist kein verschwindend Bildtnus / wie des Menschen gedanken /
ist

ist auch kein geschaffenes Bildnuß/ sondern ist warlich vnnnd wesentlicher Gott/ Sonst der namen Gott/ als etwas gemeiner/ bekompt auch vnnnd gebürt dem Vatter/ vnd dem heiligen Geist/ Dis was wir von den gliedern des vortrages oder proposition vff dise weis zu ordnen gesagt haben/ geben der rede ein liechten verstand/ vnd daß von not wegen die membra vnd glieder / also vnnnd dermassen geordnet werden sollen/ solchs erzwingt der Artickel / vnd hat hie nicht statt die Cavillatio von dem vocabel oder wort/ Dei, daß der namen oder vocabel Dei, zu zeiten heisse oder bedeute/ mit von natur Gott / sondern ein regierer/ der gezeit ist mit Göttlichen gaben/ Vff dise Cavillation vnd vnnützes vorgeben/ ist zu antworten/ Es sol kein zweifelkeit oder Ambiguitet des vocabels gemacht werden in der rede vnnnd Narration / da die Essenz vnnnd das wesen Gottes beschrieben wirdt/ vnd wirdt von der menschen grad odder verstande mit geredt/ vnd verwurfft vnd refutirt der text selbs die tadeley vnd Calumnien/ da er erkläret was er heisse oder nenne Gott/ nemlich einen schöpffer / Dis ist ein eygenschafter vnnnd proprietet / die allein dem Göttlichen wesen gebürt vnnnd eigent. Er spricht aber vom Sohn/ Alle dinge seindt durch in gemacht/ Darumb der Son weil er ist der schöpffer mit dem Vatter/ ist er *ἀνομοιος πατρὶ* gleicher Substantzen mit dem Vatter/ vnd von natur Gott (odder natürlicher Gott) nicht Metaphorice / außwendiger weise/ nicht mit dem namen allein.

Dis zeugnuß/ welchs im ingang der rede bei Johanne erzelet wirt/ soll allezeit vor augen sein/ vnd zu beschützung dises Artickels andern Argumenten vorgelegt werden / diereil an disem ort mit obenhin schlecht von zweyen naturen in Messia weder dunckel noch zweyffelich geredt wirdt / sondern die rede eben vmb diser vrsachen willen vorgenommen ist/ vff das die Christliche Kirck von solchem grossen hohen Artickel ein gewissen vñ außtrückliche Sentenz/ berichte vnd meinung hette/ vnd haben möcht / darnach sollen auch andere gezeugnußen darsü genommen vnd gethan werden/ welche hin vnd wider an vilen orten in der Propheten vnd Aposteln schrifften gestrawet seind/ als Johannis am ersten bald erholet wirt ein herlich vortrefflich zeugnuß. Es war in der welt/ vnd die welt ist durchs wort gemacht. Es ist aber gewis/ daß die welt nicht geschaffen noch gemacht ist durch die menschliche natur Christi/ Darum so ist von noten/ daß in Christo/ so auß der jungfrawen Maria geborn/ sei/ vñ bleibe die and natur schöpfferin mit dem Vatter/ Vnd vff daß erscheine/ daß ein ewige verwilligung/ vñ ein meinung sei diser hohen trefflichen reuelation vnd offenbarung/ so ist derselbig Sentenz vnd meinung offemals repetirt vnd erholt/ nemlich/ daß durch den Son alle Creaturen erschaffen sein/ weil dise eigenschafft klärlich bezeugt/ dz der Son Allmechtig/ vnd von natur Got sey/ in der ersten an die Colosser/ Alles ist durch in/ vñ in im geschaffen/ vnd er ist vor allen/ vñ alle dinge bestehen durch in/ Vñ an die Hebreer am ersten Cap. durch den Son/ welchen er zu erben aller gesetzt hat/ durch welchen er auch die zeit vnd welt geschaffen hat/ welcher der glantz der klarheit ist/ vñ das ebenbild seiner Substantz/ tragend alle ding im wort seiner macht vnd gewalt. Dise sprüch bezeugen offentlich/ dz sei vnd bleib in Christo die Göttliche natur schöpfferin mit dem Vatter.

Disen zeugnussen soll ein Gottseliger Leser vil andere zuthun/ so inn andern schrifften gesucht vnd zusammen gelesen können werden.

Es wirdt aber die Christlich kirch in disem Artickel durch der alten klaren bekenntnuß/ welche den Aposteln die nechsten gewesen seind / vnnnd ihre jünger gehört haben/ gar wol geholffen/ vnd steht im Eusebio im siebendten büch die bekenntnuß Gregorij Neocesariensis geschriben/ als er gen Antiochiam gegē vnd wider den Samosatenum beruffen vnd erfordert ward/ Es ist ein Got/ der Vatter des lebendigen worts/ der beständigen weißheyte/ vnd seines ebenbilds/

Gründliche Auflegung der

gantz seiner ganzen bildnuß geberer / ein Vatter des eingebornen Sons. Ein einiger Zere / allein auß dem der allein ist / dz ebenbildt des Vatters / das wirckend krefftig wort / ein ewiger Son auß der ewigen / Ein einiger heiliger Geist / der sein substanz auß Got hat / welcher durch den Son erschienen ist ein heilig machender / durch welchen Got vberal / vnd in allem erkent wirt / Wiewol aber nit von wegen menschlicher Autoritet / gewalt vnd ansehens / von solchen hohen wichtigen sachen / von Gottes wesen / statuirr oder gesetzt werden kan oder mag / sondern der glaub im wort Gottes / welchs wort durch die Propheten vnd Aposteln gelert vnd geprediget ist / besteht / daruff er sich gründet / so sind doch die bekantnußen der ersten kirchen als reden der geschicht / die kundschafft geben vnd bezeugen / was die Aposteln geglaubt / gehalten / gemeint / vnd verstanden haben / ja es wil Got / dz alle zeit etliche zeugen sein sollen / die kundschafft vnd zeugnuß geben der rechten waren meinung in der Christlichen kirchen / Der wegen so seindt solche sprüch der ersten vnd vnuerfälschten alten kirchen von den bewerten lehrern gehört vnd empfangen / nit zuuerachten noch hinzuwerffen / Dann sie vermanen vnd erinnern vns des glaubens vnd meinung der Propheten vnd Aposteln / auß das vnd damit im wort Gottes solche feste starke beständige zeugnussen gesucht werden / vnd stercken vnns durch ihre bekantnuß / wann wir verstehen vnd sehen / daß sie die rechten meinung vnd verstandt der Prophetischen vnd Apostolischen rede vnd wort behalten / vnd sagen beständiglich / sie habens von den Aposteln empfangen vnd genommen.

So seindt auch bei dem Ireneo klare helle zeugnussen / welcher Polycarpus den Discipel vnd zühörer Johannis gehört hat / vnd lange vor dem Nicenschen Synodo oder Concilio gelebt hat / zur zeit des Keyfers Seueri / vnd ist darnach in Syrmio / als Maximilianus regirt hat / gar ein alter / von wegen der bekantnuß des Euangelij / getödtet worden / Es stehen aber dise wort im dritten Büch Irenei / am zweyten Capittel / durch öffentliche erweisung / daß im anfangt λόγος / ist bei Gott / durch welchen (λόγος) alles gemacht ist / welcher (λόγος) auch allezeit bei dem menschlichen geschlecht gewesen ist / vnd dem selbigen bei gestanden hat / Denselbigen (λόγος) hat der Vatter inn den letzten zeyten / zu der bestümpften zeit vom Vatter / vereiniget mit seinem geschöpff / zu einem leidtsamen Menschen gemacht / gesendet / Vnd ist ein langer sendebrieff vor augen / Alexandri Bischoffe zu Alexandria / welcher vor der zeit des Concilij zu Nicen den Arium refuert vnd widerlegt hat / darinn er bekent vnd erhelt / λόγος sey natürlicher Sohne Gottes / vnd erholte den Sentenz vnd Urtheyl im Synodo vnd versammlung / zu Antiochia / gegen vnd wider Samosatenum gesprochen vnd außgangen / In demselbigen sendebrieff stehen dise wort / vnd disem nach (oder vermöge dises) so glauben wir / daß auch der Sohne allezeit sey mit dem Vatter / Dann er ist der glantz seiner herligkeyt / ic. Darnach soll das zeugnuß des allgemeinen Synodi / der ganzen versammlung / odder Concilij zu Nicen gehalten / vor augen sein / welchem haben vnd seindt nach gefolget Athanasius / Basilius / vnd vil andere / die beständiglich verthedingen / es seien drei Personen der Gottheyt / wie Epiphanius spricht gegen die Sabelliones / ενωσάτος δ' αὐτῶν. ἑνωσάτος δ' ἑὸς. ἑνωσάτος τὸ ἅγιον πνεῦμα. Es ist der Vatter einer Substanz / der Sohn einer Substanz / der Heilig Geyst einer Substanz. Vnd hat der Synodus vnd versammlung zu Nicen / nemlich vnd außtrüchlich des Arii sprüch vnd vorgeben verdampt / welcher stritte vnd zankte / es were der Sohn / λόγος. auß

Artickel Christlichs Glaubens. C XXVI

auff nichts gemacht (odder geschaffen) ἴσθ' οὐκ ὄντως. Itē es were etwan der Vatter zur zeit gewesen / da noch nicht der Sohn gewesen war / ἄπ' αὐτοῦ, ὅτι οὐκ ἦν. So ist Basilij kurzerrede odder Predig vorhanden / Der titel ist vom glauben / So ist auch die auslegung in den inngang Johannis vorhanden / da klare beweisungen seind derselbigen meinung / welche wir oben angezogen vnnnd erzelet haben / Vnnnd solchs sagen wir darumb / damit vnnnd auff das die alte zeugnussen nicht veracht noch verworffen werden / welche zeugnuß die Gottseligen rechtglaubige Christen stercken vnd bekrefstigen können / Dann wie oben gesagt ist / ob wol der glaub vnd die anruffung sich gründē / lenden vnd halten auff vnd an das wort Gottes / durch die Propheten vnd Aposteln geprediget vnnnd geleeret / jedoch so werden gute hertzen gestercket / wann sie hören der alten vnnnd reiner kirchen zeugnuß / welche glaubt vnnnd bekennet / daß dieselbige leere vonn den Aposteln herkomme / geleret vnnnd genommen sey / vnnnd daß ire jünger vnnnd zühörer bezeugen / daß dise leere vonn den Aposteln ohne allen zweiffel geleeret vnnnd gegeben sey / Dieweil aber jetzt gelagt ist / daß der Sohne nicht auß nichts geschaffen / sondern warhafftiglich vonn der Substantz des Vatters geborn sey / wie das Symbolum vnnnd der Artickel sagt / Gott von Gott / ein Liecht vom Liecht so wöllen wir hie auch ein wenig von diser Proposition odder vorschlag reden / nicht daß ein vnmitziger zandck odder hader erregt odder erwecket werde / sondern auff daß der Sohne Gottes desto eigentlicher vnnnd mehr erkandt werde / (sonderlich vnnnd nemlich / ob es recht geredt sey / Die Essentia (das wesen) gebirt / Item die Essentia / das wesen / wirdt geborn / kein zweyffel ist / es seien die nachfolgende Propositiones (vorsätze) ware / der Vatter gebirt / der Sohne wirdt geboren / odder ist geboren. Dann hie soll der gedanken der Succession vnnnd nachfolgung / welche ist in der zeit / außgeschlossen sein / Aber weil die newen leerer dise Proposition (vorsatz odder vorschlag) verwerffen / Essentia generatur, das wesen wirdt geborn / so träwmet vnnnd gedenccken sie / als wann etwan ein ander ding geboren wirdt / vnnnd die Essentia (das wesen) wirdt mitgetheylet / vnd nicht e'oren / Solche inbildung vnnnd gedanken sollen weit auß dem sinne vnnnd hertzen geworffen sein / vnnnd soll wissen / wann der Sohn geboren wirdt / daß er warhafftiglich vonn der Essentz vnnnd wesen des Vatters geboren wirdt / vnnnd die Essentz vnnnd wesen geboren wirdt / welche der Sohne ist / wie dann diser spruch wil vnnnd gibt / Gott vonn Gott / ein Liecht vom Liecht / Wann diser ware Sencenz odder spruch bedacht wirdt / so kan leichtlich das erkentnuß odder Ortheyl vonn den fragen der newen leerer gefelle vnnnd gesprochen werden Da sie vorgeben vnnnd fragen / Ob in dem Sohn vnderscheidt sey / vnder der würcklichen Essentz wesen vnnnd der Relatio / Vnnnd ob die Relatio geboren werde / So die Essentia / das wesen / nicht geboren wirdt / Dieweil war ist / daß die Essentz vnnnd die Relatio in einer jeden Person würcklich (odder wesentlich) nicht von einander ist / odder daß auch zwey dinge seien / die Essentia filij, vnnnd Relatio / sondern daß inn warheyt der Sohne ein geborn Essentz (odder wesen) sey vnnnd nit etwan ein ander gebornes ding.

Dises ist war / vnnnd vnderri + tet nützlich die Gottselige glaubigen / welche solchs recht verstehen vnnnd annemen / auff daß sie erkennen vnnnd glauben / der Sohne Gottes sey warhafftig vom Vatter wesentlich geboren / vnnnd daß nicht zwey dinge seyen / noch auch daß allein die Relatio (der widerschein) geborn sey / Basilius spricht / wann der Sohn nicht geboren were / so weren die

IVXXV Gründliche Auflegung der

zwo Personen *duo ἐδελφά*. zwen gebrüder / Damit aber vnnnd auff das er der warhafftig Sohn sey / so ist von nöten / daß er von der Substanz des Vatter^s geboin sey / Vnd seindt vil bei den Griechen geredt vnd geschrieben / die zu diser auflegung dienen / welche mann soll auß iren broüen vnd vrsprängen neme n. Nach dem aber dise gründe recht verstanden vñ gelernet seind / so ist dz groß vnnnd dapffer Argument auch zu bedencken / nemlich daß die ganze heilige schrift des alten vnd newen Testaments bezeugt vnd bestetiget / daß der Son Gottes / Messias anzurüffen vnnnd anzubetten sey / auch angerüffen vnnnd angebetten werden sol / Vnd gebeut Got von im trost vnd hülfß zubitten vnd zu begeren in allen fehrliecheyten / vnnnd das ewig leben / vnnnd daß wir in dem glauben vnnnd vertrauen auff vnd in in / als disen der vns erhört vnd hülfße beweiset / verlassen sollen / Solchs aber ist / daß mann ihm zügibt die vnendliche macht vnd gewalt / daß er in allen orton gegenwertig sei / inn die hertzen sihet / erhört / vnd gibt die gerechtigkeit vnnnd das ewig leben / Darumb so ist von nöten / daß im Messia sey die Göttliche natur. Es seind aber im newen Testament die zeugnuß augenscheinlich vnd klar / Johannis am zehenden / Ich gebe ihm das ewig leben / vnd niemandt raubet oder zücket sie auß meinen henden / Johannis am fünfften Capittel / Mein Vatter wircket biß daher / vnnnd ich wircke was er thüt / vnd der Sohn thüt dergleichen / Item / wie der Vatter die Todten vfferwecket vnnnd lebendig macht / also auch der Son macht lebendig / welche er wil / Vnd Johannis am vierzehenden / Was ihr bitten werdet den Vatter in meinem namen / das wil ich thün / Alhie bezeugt er öffentlich / daß er die bittenden erhört / vnd daß er gebe das jenig / was wir bitten / welches beydes die eigenschafft ist der Göttlichen vñ vnaußmesslichen grossen natur Gottes / Vñ Johannis am fünffzehenden spricht er / On mich kündt ihr nichts thün. Diser spruch bezeugt daß Christus gegenwertig sey / beschütze / helffe / regier die in anruffen / welches eigenschaffen Gottes seind / Matthei am Achzehenden / Wo oder an welchem ort zwen oder drei versamlet seind in meinem namen / da bin ich mitten vnd er ihnen / An allen orton gegenwertig sein / erhören vnd hülfße thün vnd erzeygen allenthalben / vnd an allen orton / seindt eigenschaffen vnd gehören zu der Göttlichen natur / Johannis am zwanzigsten / Christus gibt mit seinem anblasen den heiligen Geist / welches dann auch allein der Göttlichen natur eigenschafft ist / Johannis am zehenden / Ich setz vñ mir mein seel / vnd nim sie wider zu mir Johannis am sechsten / Ich wil ihn erwecken am jüngsten tage / Johannis am achten / Ehe vnnnd zuuor Abraham geboin ist / bin ich. Hie bezeuget er / daß er gewesen sei / ehe vnd zuuor er die menschlich natur an sich genommen hab. Johannis am siebentzehenden / Glorificir mich Vatter mit der Glori / welche ich gehabt hab / ehe die welt gewesen ist / An die Colosser am ersten / Alle dinge seindt durch in / vnd in im geschaffen vnd gemacht / vñ bestehen alle ding durch ihn / Derwegen so ist inn Christo die Göttliche natur schöpfferin der ding. Daher spricht er darnach im zweyten Capittel / In im wonet alle völle vnd vollkommenheyt der Gotheyt leiblich / Als wolt er sagen / In andern wonet Gott mit seinem Geist / newe Licht vnd newe bewegungen ankündend / aber in Christo wonet er nicht allein mit dem Geist / sondern auch also / daß mit vnd durch die persönliche vereinigunge der menschlichen natur auch die Göttliche vereiniget sey / Dann das wörelin *σωατικώς* bedeuert vnnnd heisset substantialiter od der personaliter / Substantialiter od der personaliter weise / weil / wie wir jezund Person nennen vnnnd sagen / also haben die alten Griechen *σωατα*. das ist / corpora od der personas gesagt / An die Hebreer am ersten Capittel / Welchen er gesetzt hat ein erben aller (güter) durch welchen er auch die welt vnd zeit gemacht hat / welcher ist der glantz der Glori / vnd das ebenbild seiner substanz / erhaltend alles / od der alle dinge / In den Geschichten

Artickel Christlichen Glaubens. CXXVII

der Aposteln am siebenden Capittel spricht Stephanus / O Herr Jesu / nimm meinen geyst. Diese bit Stephani gibt dem Herrn Christo zu / daß er der sterbenden seelen behüte vñnd verware / vñnd daß er widerumb die seelen vñnd Leibe zusamen füge. In der ersten an die Thessalonicher am dritten capitel / Gott selbs vñnd vnser Vatter / vñnd vnser Herr Jesus Christus richte vñnd lete vnsern weg.

Aus dem alten Testament.

Sie am siebenden / Sein name wirt genent Emanuel / das ist / Gott mit vns. Aber starcker ist das da folget im neunten capitel / Sein name wirt genent / Wunderbarlich / Rath / Gott / starck / Vatter des ewigen lebens / Wiewol an diesem ort alhie das vocabel El / die Juden deprauiern vñnd verschnöden / vñnd sagen es sey ἀυφικολογ, zweyerley zuuerstehen / Jedoch so refutirt vñnd verwirfft die zugefegte folgend eygenschafft die Judische caullation vñnd vnnütze außflucht / Dann weil der Messias genent wirt ein Vatter des ewigen lebens / so wirt ihm je öffentlich zugemessen vñnd gegeben die allmechtigkeit / dieweil das ewig leben geben allein der Göttlichen natur gepürt / vñnd zugeeygent wirt. Solcher spruch aber vergleicht sich vñnd kompt vber ein mit dem welchen wir oben angezogen haben / Ich gebe inen das ewig leben. Jeremie am drei vñnd dreissigsten capitel / Vñnd das ist der namen / daß sie ine nennen werden Jehoua / vnser Gerechtmacher. Hie gibt er dem Messiden namen / welcher in der selbigen spraach allein Gott gepürt / vñnd Gottes eygener namen ist bekent / vñnd gesteht daß Messias der Gerechtmacher sey / Darumb so gibt er ine die glori vñnd ehr / welche allein Gott gepürt / Dann gerecht machen / die sünde hinweg nemen / vñnd die gerechtigkeit wider geben / vñnd das ewig leben / kan vñnd vermag niemands dann Gott allein / Jedoch aber so vñnd erstehend sich die Jüden diß herrlich vñnd trefflich zeugnuß mit vñnd durch diese caullation zuuerhönen vñnd zuuerwerffen / sprechend dieser name sey kein namen oder beschreibung der Substantz / sondern sey ein beschreibung der wolthat anderswoher durch ine gegeben / wie bey dem Ezechiele im letzten verß gesagt wirt / Das wirt der Stadt namen sein / Der Herr daselbs / Also werde diser Namen / sprechen sie / Christo gegeben / als einem bedeuter einer frembden wolthat / Gott ist vnser gerechtmacher.

Aber dise sophistische klüglinge spotterey kan refutirt / widerlegt vñnd verworffen werden in der collation vñnd zusamenhaltung / oder vergleichung anderer zeugnissen / welche wir oben angezogen haben / welche weil sie klare affirmiern vñnd sagen / der Sone sey von natur Gott vñnd von des Vatters Substantz geboren / so wirt auch an diesem ort recht verstanden daß ine der Namen / macht vñnd gewalt Gottes geben werde / dieweil er von natur Gott / oder ein natürlicher Gott ist.

Darnach das wort uocabunt. sie werden ine nennen / heysset an diesem orth Jeremie / In uocabunt / anruffen / das ist / den Messiam selbs wirt ewiglich / vor vñnd vor / die Kirch anruffen auff dise maß vñnd weise / inen nennend Jehoua / vñnd Gerechtmacher. Die anruffung aber selbs bezeuget daß er von natur (oder natürlicher) Gott sey / Vñ wann in der anruffung an vñnd zu dem Messia selbs gericht / er selbs Jehoua vñnd Gerechtmacher genent wirt / ist kein zweifel / er sey von natur Gott. Michae am fünfften Capittel / Sein außgang ist von anfang vor den tagen der Welt / Wiewol nu die kürze solicher zeugnuß die dunkelheit vñnd obscuritet mehret / doch weil dieselbigen Sprüche / sentenze vñnd meinung offtmals erholt vñnd repetiert werden / so erklet vñnd bestetiget die zusamenhaltung vñnd vergleichung einen jeden spruch / Er spricht / diser Messias sey außgangen vor den tagen der Welt / in welchem spruch entweder das be-

LIV. Gründliche Auflegung der

deutet vnd bezeichent wirt. der Sone sey geboren vor der erschaffung der welt/ oder außgangen/ das ist/ verheissen/ angezeigt vnd erweist im wort/ vnd sey gesehen worden von den Vätern im anfang der Welt/ vnd darnach/ vnnnd von anfang ein vorbitter gewesen vor die Kirch/ vnd ein beschützer der Kirchen. Er kempffet mit Jacob/ vnd Jacob spricht von jme/ Es segent euch Gott vnd der Engel/ welcher mich auß allem vbel erlöset hat / Solcher lob ist vnd gebürt dem Messie/ welcher von dem rechten vnd ewigen vbel/ von den sünden/ vom zorn Gottes/ vom todt erlöset vnd errettet. Diese wolthaten seind grösser/ dan die verwarung vnd behütung des leibs/ welche durch die geschaffne Engel geschicht/ Er redet auch mit Moyses/ Josua vnd Daniele. Darumb auch in der ersten an die Corinthen im zehenden Capittel affirmiert außdrücklich vnnnd bestetiget Paulus/ Christus sey bey dem volck in der Wüsten gewesen/ vnd hab dem volck beygestanden in der Wüsten/ Sie truncken von dem geistlichen Felsen der mit jnen zoge vnd wandert/ Es war aber Christus der Felse. Im fünff vnd vierzigsten Psalm/ Vnd der König begert deiner zierden/ weil er dein Gott ist. Sie affirmiert vnd bestetiget er das der Messias/ welchen er predigt vnd sagt zukünfftig sein/ sey Gott/ vnnnd braucht das wort Adonai/ welches eigentlich Gott pflegt zugeeignet werden / Vnd ist ein lieblicher trost in dem spruch/ da der Psalm die schonheit der Kirchen lobt/ welche nit allein nach der Welt vrtheil vnd gericht von wegen des Creuzes heßlich vnd vngestalt angesehen vñ gehalten wirt/ sondern ist auch in warheit noch zur zeit welck vnd krank/ vnnnd tregt mit sich vmbher vil vnlusts/ vnwissenheit/ vil sträfflicher verweisslicher affect vnd neiglichkeiten / Jedoch sollen wir vnder des wissen/ ob wir wol schwach sein/ das wir doch vmb der vnaußmesslichen grossen barmhertzigkeit willen/ diesem vnserm König gefallen/ vnd das die schonheit gerühmet würdet/ das ist/ das etliche tugenten seind/ welche Gott wolgefallen/ nemlich die rechte ware anruffung/ die fortsetzung/ pflanzung vnd außbreitung der waren rechten lehre/ vnnnd andern angefangnen gehorsams. Der zwey vnnnd siebenzigste Psalm spricht/ Messias sey ewig/ vnd allezeit anzubetten/ Sein name sey allezeit gewesen/ vor anfang der Sonnen bleib sein namen/ vnnnd werden in dem selbigen namen gesegent alle heiden vnd vöcker. Item sie werden in sich forchten so lang die Sonn vnd der Mon sein werden. Item sie werden vor jme allezeit anbetten. In diesen worten wirt klürlich vnd augenscheinlich die ewigkeit abgemalt vnd beschriben. Vor der Sonnen/ das ist/ ehe vnd zuvor die Sonne geschaffen ist/ da war diser Sone. Dann der Ebraisch Psalm gebraucht sich allhie eins sonderlichen trefflichen worts/ bedeutend das ohne zweifel der Sohn geboren sey vor der Sonnen condition vnd auffgang. Darnach affirmiert er vnd bestetiget auch/ das diser Messias allezeit anzuruffen sey/ vnd angeruffen werden sol/ auch wann er nit mit augē gesehen wirt. Derhalben so redet er nit von der geperde/ de gestu/ oder haltung des leibs/ welche geperde den gegenwertigen Keysern vnnnd Königen erzeigt vnnnd bewiesen wirt/ sondern redt vom gemüte/ sinn vnd hertzen/ welches vom Messia erfordert vnd begert wirt/ auff das er sich vnser erbarm/ vnd sey vnser vortreter vnd vorbitter/ gebe verzeihung der sünden/ den heiligen Geist/ vnd das ewige leben/ Vnd sey ein nothelffer vnd beschützer/ auch in dises lebens fehrlichkeiten gegen vnnnd wider des Teuffels vnd der Gotlosen grimm vnd wütereij/ wie er selbs spricht/ Meine Schäflein hören mein stimme/ vnd niemandt raubet oder engeucht sie mir auß meiner handt. Solche anbettung gibt dem Messie recht/ warhafftiglich die allmechtigkeit/ vnd bezeugt das er Gott sey/ wie wir oben gesagt haben/ das dise vnd dergleichen sprüche von der anruffung fleissig seien außzuziehen/ weil sie zugleich lehren wer der Messias sey/ vnd legen vns notwendigen trost

Artickel Christlichs Glaubens. CXXVIII

trost vor. Nach disen zeugnissen von irem effect vnd wirkungen genommen/welche weil sie die eigenschafften halten vnnnd in sich haben/die der Göttlichen vnd vnendlichen natur zuzugeben seind/können oder mögen sie desto weniger geschwecht werden. Hierzu sol auch gethan werden auß dem zweiten Psalm die stin vnd das wort des ewigen Vatters/ Ich hab dich heute geborn / Vnd sol dieser spruch erklet vnd außgelegt werden mit zusamen vnnnd gegen einanderhaltung der zeugnissen / welche in der reden Johannis stehend / da der Messias abgesündert wirt von den andern Söhnen/dann er wirt der eingeborn Sohn geheissen vnnnd genent / die andern aber werden angenommene Söhn (filij adoptati) genent. Derhalben weil Messias ist von natur der Sone / so ist von nöthen/dass er von des Vatters Substantz geborn sey. Darauß dann klar ist/dass der spruch des Psalms/aufzulegen vnd zuwerstehen sey von der geburt des Sons/durch welche gepurt er warhafftiglich auß der Substantz des Vatters geporn ist / Ich heute / das ist / von ewigkeit / hab dich geporn/nemlich/durch warhafftige gepurt von meiner Substantz.

Bissher haben wir zeugnissen erzelet auß dem alten vnd newen Testament/welche affirmiern vnd betreffigen/dass der eingeporn Sone Gottes / welcher sich dem menschlichen geschlecht mit annemung der menschlichen natur auß Maria der Jungfrawen offenbaret hat/wirt genent *lóyos* (das wort) vnd das ebenbild (oder bildnuß) des ewigen Vatters / daß er warhafftiglich von der Substantz des ewigen Vatters geporn / vnd von natur Gott vnnnd allmechtig sey. Diweil aber dieser spruch/meinung/vñ verstand weit von dem ansehen menschlicher vernunfft gestelt ist/vnd soliche dinge sehr selzam vnnnd vnangenehme beduncken / daß Gott geporn / vnnnd viel ewiger allmechtiger personen seien / ist von nöthen daß die hertzen/sinn vnnnd gemüte von solcher wichtigen erefflichen sachen fleissiglich vnd errichtet vnd befestiget werden/Vnd wirt nit allein die schwachheit der menschlichen vernunfft von sich selbs in betrachtung solchs grossen dings betrübet/sondern es erregt auch der Teuffel vnd reizet die leichtfertige köpff vnd gemüte/dass sie opünionen vnd meinungen vorbringen/annemen vnd außbreiten/die schmechelich vnd lesterlich seind wider Gott/oder entweder öffentlich der Propheten vnd Aposteln lere verachten vnd verwerffen/wie der Mahomet gethan/oder aber verschlagen vnd verspotten die rechten warhafftigen zeugnissen.

Gegen vnnnd wider solche grewliche vnsinnigkeit sollen ersilich die hertzen/sinn vnd gemüte durch rechte ware lehr gestercket werden / Darnach auch sol ein jeder stetigs vnd brünstig betten/wünschen vnnnd begeren / daß vnser hertzen/sinne vnd gemüte von Gott regiert werden / auß das sie nit faul vnd hinfellig werden/vnd das ware recht licht verlieren.

Wir sollen aber vns mit beiderley art vnnnd geschlecht der zeugnissen gefaßt machen vnnnd stercken / nemlich mit den sprüchen vnd worten der Propheten/vnd der Aposteln/vnd darnach mit vñ durch standthafftigen einmütigen consent vnd verwilligung der alten Christlichen Kirchen vnd gemein Gottes/welche clerlich affirmiert vnnnd helt nach erwegungen vnnnd getriebenen solchen grossen zweispaltungen/hadern vnd zanccken/dass der Aposteln zeugnissen also zuwerstehen seind/vnd verstanden sollen werden. Vnd daß von den Aposteln selbs/vnd von iren zühörern/auch von anfang getrewlich dise meinung durch bewerte Lehrer gepflanzt vnnnd außgebreitet sey worden / wie oben von Ireneo vnnnd Gregorio Neocesariense gesagt ist. Diser klaren vnnnd beständigen adseueration / verziehung vnnnd verpflichtung sol vns auch stercken/confirmiern vnnnd fest machen/Dann die Kirche sol man hören / Doch aber wie oben gesagt ist / helt vnnnd sterwert sich der glaub in der anruffung nicht

Gründliche Auflegung der

auff menschliche gewalt oder autoritet / sondern auff das wort Gottes selbst / Darumb so ist von nöthen / daß alleweg auch etliche klare vnd feste zeugnissen auff der Aposteln schriften angenommen vnd angesehen werden / wie der viel sind bey dem Johanne / welche zwar auch vil klarer seind dann die andern. Weil dann diß fundament vnd gründtvestungen gelegt vnd gesetzt seind / so seind nun auch die vornembste argumenta / welche vorgeworffen werden / zu klären vnd abzuwenden.

Refutatio/ableinung

In diesem theil ist bisz daher von nöthen gewesen zu reden von der Göttliche natur des Sons Gottes / hernach hieund en ist mehr zu reden von der annehmung der menschlichen natur / da villeicht bequemer were die argument abzuweinen / welche wider die Göttliche natur des Sons Gottes vorgeworffen werden / auß denen welche der menschlichen natur bequem seind / vnd der wunderbarlichen knechtschafft vnd dienstbarkeit gepüren / welche knechtschafft er angenommen hat / auff daß er das opffer würde. Jedoch so wollen wir allhie kürzlich die fassen vnd begreifen / damit durch rechte ware zeugnissen / welche jetzt erzelet seind / der Leser wissen vnd behalten möge die nechste zügethane refutationes vnd ableynungen der widerwertigen Argument / dieweil sie etwas liechts bringen diser lehr von so grossen hohen wichtigen sachen. Der erst vorworff ist / welcher meniglich vor die augen vnd in das gesicht kompt / vnd daruor gehalten wirt / daß er die meynung von der Gottheit des Sons am aller meisten schwach / breche vnd vmbstoß. Die Göttliche natur leidet nit / vnd stirbt auch nit / Christus aber ist gestorben / Darumb so ist er nit von natur Gott oder ein natürlicher Gott. Auff diesen vorworff ist von nöthen zu antworten / weil es ganz vngeschicklich geachtet wirt zusagen / Gott werde zumartert vñ sterbe / Derwegen so ist diß die antwort.

Wiewol diser ganzer handel vnd sach weit ist von aller creaturen gesicht vñ gedanken gelegt / jedoch weil die zeugnissen so von Gott in der Propheten vñ Aposteln schriften gelert vnd gegeben seind / sagen vnd halten daß zwo naturen seind in dem Messia auß der Jungfrawen Maria geboren / wie geschriben ist / Vnd das Wort ist fleisch worden / so ist diese regel zu mercken vnd zubehalten. Etliche so eigentumblich einer natur zükommen vnd gepüren / verhindern nit / daß nit gleichenvol auch die ander natur da sey. Es seind aber diß die eigenschafft der menschlichen natur / daß der leib vnd glider verletzet werden / leiden / sterben / Derhalben hat Petrus außtrücklich vnd eigentlich gesagt / Christus hab im fleisch gelitten. Vnd Ireneus spricht Gottseliglich / Christlich vnd klärllich am hundert fünff vnd achtzigsten blat / Christus sey gecreuziget vnd gestorben / da das wort gerühet vnd stillgehalten hat / auff daß es gecreuziget werden vnd sterben möcht. Das ist / die Göttliche natur ist zwar nit geschlagē / gecreuziget / oder gestorben / sondern ist dem Vatter gehorsam gewesen / hat gerühet / hat gewichen dem zorn des ewigen Vatters / gegen vnd wider die sünde des mens. blichen geschlechtes / hat nit seiner gewalt vnd macht sich gebraucht / hat seine krafft nit herfür gethan / noch sehen lassen / oder bewiesen / vnder des ist die natur geschlagen / gecreuziget worden vnd gestorben / welche hat können vnd mögen geschlagen / verletzet / gecreuziget werden vnd sterben / Diser spruch aber Irenei reimet sich wol zu den wortē / welche stehend in der Epistel an die Philip. im ij. capittel. Welcher als er war in der gestalt Gottes / das ist / mit weißheyte vnd gewalt dem Vatter gleich / hat er doch die gleichheyte Gottes nit mit gewalt zu sich gerissen noch genommen / das ist als er gesandt worden ist / vff daß er im leiden Got vnderthan vnd gehorsam were / hat er nit seiner berufung zuwider gehandelt / hat sich seins gewalts gegen vnd wider die berufung

fung nicht angemasset noch gebraucht/sondern sich selbs ernidrigt vnd verkleinert/das ist/er hat mit seine macht vnd gewalt vorgehen lassen/vñ sich ernidrigt/annemend die gestalt eines knechts/das ist/er hat angezogen mit der menschlichen natur die sterblicheyt/ im habit vnd bekleydung erfunden wie ein mensch/das ist/mit affecten/neyglicheyten vnd zustörllicheyten/freuden/schrecken/betrübnuß/schmerzen/todt/ Derwegen ob wol die zwo naturen also vñ dermassen vereiniget seindt/das das ebenbild des ewigen Vatters/vnd die menschlich natur auß der jungfrawen Maria angenommē/ ein Person seindt/so habē doch die naturen ire eigenschafften behalten/Vnd wirt in diser wunderbarlichen passion vnd leiden vermerckt vnd gesehen die größe des zorn Gottes gegē vnd wider die sünde/Es ist kein leichtes schlechtes wort/oder spruch/Christus sey gecreuziget/in stillē ruhendem wort/das ist/als der zorn des ewigen Vatters außgeschüttet vnd aufgegossen ward vff den Son/da hat λόγος. dz wort/gerühet vnd ist gehorsam gewesen/hat sein krafft vnd macht nit gegen vnd wider den Vatter herfür gethan/oder herauß gestreckt/vñ vnder des ist die menschlich natur geschlagen/beleydiget vnd gecreuziget/Dise demut vñ ortmütigkeit/durch welche sich der Son dem Vatter also vnderworffen hat/kann odder mag jertz nit begriffen werden/sondern wirt im ewigen leben betracht vnd bedacht werden/jetzund aber sollen wir dis bedencken/das es ein rechter warer vnd grosser zorn Gottes sei gegen die sünd/weil der Sohn Gottes dermassen vnderthemiglich dem Vatter zu fuß gefallen vñ gehorsam ist worden. Der zweyt vorwoiff/ Der Vatter ist grösser dann ich/Disen spruch haben die Arianer vornemlich der warheit zuwider gesetzt vñ vorgeworffen/welchs doch ein ware vñ schlecht ein falctige auslegung ist. Die andern sprüche reden von der Essenz vnd wesen/die andern von dem ampt Christi des gesandten zu leeren/vnd zu disem gehorsam/damit vnd vff dz er vor vns das schlachtopffer würde/Im ersten Capittel bei Johanne wirt geredt/Vnnd Got war dz wort/alles ist durchs wort gemacht/Dis zeugnuß besterigt vornemlich das der Sohn Gott sey/vnnd in der macht vnd gewalt dem Vatter gleich/Aber an andern orten wirt offte gemelt vnnd gesagt vom Ampt des gesandten leere zu disem gehorsam vom Vatter/wie hie an disem orth/der Vatter ist grösser dann ich/Vatter ehre vnnd Glorificir mich/Dis wirt darumb also geredt/weil Christus damals/als er inn dem sicht barlichen vnnd sterblichen leben das Euangelium leeret/sich hat wöllen erkandt werden/nit als einen gespenstlichen leere/odder der one Vatter vnd on befehl des ewigen gebots leret/sondern vff das die verheiffung der gnade/vnd des ewigen lebens offenbar vnd gewiß were/das das decret vnnd gebott der Gottheit vnbeuweglich vnd vnwandelbarlich were/so affirmirt vnnd bekräftiget er/er sey die Person vom Vatter gesendet/vnnd bringe kein leere vor/die von ihm allein erdacht sey/sondern das er als ein Legat vnnd gesandter/das verborgen heimlich wort vnd befehl des ewigen Vatters verkündige vnd auflege.

Darumb so wirt in der rede von der autoritet vnnd gewalt der leere/vnnd vom dienst/collation vnd vergleichung des senders vnd des der gesandt ist/gesagt/Der sender ist der bronne der leere/vnnd der bewerer/probierer/vnnd vertreter/Disen nennet er grösser dann der gesandt ist/nemlich grösser dann der diener/welcher vom sender die Leere empfangen hat/vnnd ist jertz schwach vnnd krank/gibt vnnd leßt sich vnder das creutz/vnnd thut sein macht vnd gewalt nicht herfür an den tag/sondern erwartet der zeugnuß/mit welchen der Vatter disen Sohne zieren/vnnd die leere bestetigen vnnd bekräftigen würde/nemlich die aufferstehung/vnnd darnach die sendung des Heiligen Geists/vnnd alle Mirackel vnnd wunderwerck der ganzen Kirchen/vnnd das letzte Ortheyl vnnd jüngst Gericht. Diese auslegung des spruchs/

Gründliche Auflegung der

spruchs / Der Vatter ist grösser dann ich / ist ware / recht vnd klare / weil je vom nöten ist zu entscheiden die sprüche vnd wort / welche reden von der Essenz vnd dem wesen / von den sprüchen / welche reden vom ampt / wie hie inn diesem spruche / Gott warumb hastu mich verlassen / alhie an diesem ort zwar redet er nicht von der Essenz vnd dem wesen / sondern von ihm selbst / als von dem Schlachtopffer / welches damals die peen vnd straffe vnserer sünden getragen vnd gelitten hat / da er jämmerlich vnd erbärmlich sich beklaget / wie daß der zorn des ewigen Vatters inn vnd vber ihm aufgegossen sey / wie dann auch im Esaiä gesagt wirdt / Vnd der Herr hat ihnen zu reiben vnd zu vertrucken wollen in seiner schwacheyt vnd krankheyt / Dise beschreibungen bedeuten vnd geben zu verstehen etlicher massen / wie groß der zorn Gottes sey / der recht ware vnd schreckliche zorn Gottes gegen vnd wider die sünde / vnd was vor schmerzen der Sohn Gottes gelitten hat / nemlich / mit allein des leibs beleydigung vnd Creuzigung / sondern auch die grossen schmerzen / welche seind die leistung vnd befindung des zorn Gottes / in betrachtung dieser grossen hohen trefflichen sachen / erschrecken vnd entsetzen sich die Gottesfürchtigen Christen / vnd bedencken solchs in derselbigen grossen vnd andechtigen betrachtung / wann sie solchs thun / werden sie desto leichtlicher die wid erwertigen sprüche vnd erscheyden vnd absondern können / vnd etlicher massen beydes erkennen / die grösser vnd schwerheit des zorns Gottes wider die sünde / vnd grosse barmherzigkeit in dem Son Gottes / welcher ob er wol von natur Gott ist / jedoch so hat er sich aber selbst herunder geworffen / vnd ist vor dem ewigen Vatter vor seine kirch vnd gemein zu fusse gefallen / vnd Intercessor mittler vnd vorbitter worden.

In solchen reden vnd erzehlungen werden die ampt vnd befehl beschrieben / von welchen nötig ist / daß die kirch vnd gemein Gottes offtmals erinnert vnd vermanet werde / An andern orten seind zeugnissen / welche allein von der Essenz vnd wesen redē / als Johannis am ersten / Vnd das wort war Gott. Wie wol aber die zeugnissen von der Essenz vnd wesen auch hin vnd wider aufgebreytet seindt / jedoch so wirt offtmals von den wolthaten geredt / daß in derselbigen betrachtung / der glaub angefanget müß werden / in der gütherzigen glaubigen herten / sinne / vnd gemüte / zum ewigen leben / So wissen auch die Tauffel vnd bekennen / dz der Son Gottes von natur Gott ist / vñ in schrecklich fürchten. Aber die leere von den wolthatē bedencken sie mit höchster schmerzen / weil sie wissen / daß sie an sie nicht gerich noch gelange / ihnen auch nit zu gutem kompt / sondern dem menschlichen geschlecht zukompt vñ gebürt / wie im selbigen Symbolo vnd Artickel geschriben ist / Welcher vmb vnser menschē willen / vnd von vnser heyls wegen / ic. Vnd zu den Römern wirdt gesagt / Wie durch eines sünd vnd vbertrettung die verdammuß vber alle menschen kommen ist / also auch durch eines gerechtigkeit ist die gerechtigkeit des lebens zu allen menschen kommen.

Damit aber vnd vff das die Gottseligen glaubigen die leer vom zorn Gottes vor augen haben / vnd dergleichen auch die tröstung / welche die gerechtigkeit vnd das ewig leben inn vns anfahet / Darumb so ist inn den Propheten vnd den predigten des Sohns Gottes vnd der Aposteln offtmals repetirt vnd erholte die leere von der wunderbarlichen grossen verothmütigkeit vnd nitrigkeit des Messie / vñ von seinem leiden / vnd von der Intercession vnd vorbitt / Darnach auch von der vfferstehung vom Reich vnd gegenwertigkeit des Messie in der kirchen vnd gemein Gottes.

Man sol auch mercken vnd behalten disen vnderscheidt / dz etliche sprüch reden von der heimlichen regierung vnd herrschung mit dem Vatter / oder

von

von dem regierenden Messia/Alles was der Vatter thut/dasselbig thut dergleichen auch der Son.

Der ander vnderseyd ist von dem demütigen oder leidenden Christo/ als wann er ein maledicung oder verfluchung genent wirdt/ Dann also ist erkent vnnnd gebotten in dem heimlichen rath Gottes/ daß der Sohn zu gewisser bestimpter zeit ein schlachtopffer (uictima) werden sol. Zu welcher zeit er disen wunderbarlichen gehorsam dem ewigen Vatter geleistet vnnnd bewiesen hat/ daß er rühet/ still were/ vnd liesse vff sich schütten den gewolichen schreckliche zorn/ der vnser sünde straffet/ Von diesem gehorsam der eygentlichen gewissen zeit reden vil sprüche/ welche auff ihre zeit gerichtet vnnnd gedeutet/ seindt den andern sprüchen nicht zuwider noch entgegen/welche vonn der gewalt vnnnd macht des regierenden Sons Gottes reden/ Mehr aber seindt von der menschlichen natur in Christo zu reden vnnnd können geredt werden / was wir komen zu den folgenden Artickeln des Symboli / Nun wollen wir ein wenig darzu thun / welches eigentlich zu der leere der Göttlichen natur Christi gehört/ Zu zeiten wirdt der Sohn Gottes genent die weißheyte des Vatters / nemlich weil er ist mit dem Vatter / eins bedenkens vnnnd Rathschlagens / wie im ersten Büch der geschöpff im ersten Capittel gedeutet vnnnd gemeldet wirdt / Der Vatter hat gesprochen/ wir wollen machen den menschen nach vnserm bidden/ Item weil der Sohn zeigt vnnnd weist den Vatter/vnd den heimlichen Rath vonn der erlösung verbracht hat/wie er selbs spricht/ Es erkent niemand den Vatter/dann der Sohn/vnnnd wem es der Sohn wil offenbaren / So ist auch das zu wissen/wie der Vatter verstehet durch seinen eigen verstand/wil durch seinen selbs eigenen willen / ist weise durch sein selbs eigene weißheyte/ Also der Sohne auch verstehet durch seinen eigenen verstand / wil durch seinen eigenen willen / ist weiß durch sein eigene weißheit / Dergleichen vnnnd also auch der heilig Geyst verstehet durch seinen eigenen verstand / wil durch seinen eigenen willen/ vnnnd ist weiß durch seine eigene weißheit/ Wiewol nun aber die weise zu reden/da der Sohn genennet wirdt die weißheit des Vatters/ welche den Scribenten gemein vñ gewonlich ist/so haben doch die Propheten vnd Aposteln nit also geredt / Sondern Johannes nennet vnd heist den Son λόγος (das wort) Paulus nennet in εἰκόνα (ein bildnuß odder ebenbild) dise namen vnd benennungen seindt herlicher vnnnd klarer/ Es soll auch abgewendet werden vnnnd abgesondert der gedanken der zeit vñ verweilung vñ der Göttlichen geburt/ Gregorius gebraucht sich diser weiß zu reden/ Der Sohn ist allezeit geborn/Die andern/ der Sohn wirt allezeit geboren/ Aber es sollen abgethan werden dise vorgenge der zeit/ vnd vnser bewegung/von diser geburt betrachtung/ Vnd sollen doch damit auch wissen/daß der Son Gottes sei ganz vollkommen vnd rechtschaffen/vnd sollen dise dinge vnd sachen nicht spiziger weiß noch sorgfältiglich disputiren.

Vom heiligen Geist.

Die dritte Person wirdt genennet der heilig Geyst/ der ist aber ein Person außgehend vom Vatter vnnnd dem Sohne/ welche gesendet wirdt / daß sie in allen erwehnten Engeln vnnnd menschen das liecht anzünde zu der rechten waren erkandnuß Gottes / vnnnd zu rechten waren bewegungen vnd anregungen dienlich zum willen Gottes / zu der forcht / zum glauben / zu der liebe/ zur anruffung/zur stercke vnnnd bestendigkeit inn der bekandnuß/ zur gedulte/ zur keuscheyt vnnnd reinigkeyt / vnnnd zu andern tugenten / vnnnd zum ewigen leben.

Gründliche Auflegung der

Er wirt aber zu dem menschen gesendet/auff daß er bei dem ministerio vnd dienstbarkeit des Euangelij zugegen vnd gegenwertig sei/ vnd sei krefftig vnd thetig durch die dienstbarkeit des Euangelij/ wie in der zweiten an die Corinthen am dritten Capittel steht/ das Euangelium wirt genent ein dienstbarkeyt des Geists/ Derwegen ist der heilig Geyst offenbaret/ daß diß von ihm geleeret werden sol/ Weil aber dise leer von den dreyen Personen frembde ist vnd unbekant der menschlichen vernunfft/ vnd derselbigen vrtheyl/ vne Göttliche offenbarung vnd vnderichtung/ so haben vil zu aller zeit gestritten vñ gemeint/ es sei nur allein ein einige Göttliche Person/ wie der Samosatenus/ der Photinus/ der Macedonius/ vñnd die Mahometisten/ vñnd haben die sprüche vom Sohn vñnd dem heiligen Geyst Corruptirt/ verfelschet/ vñ verderbet/ vñ verneynt/ daß durch den namen des heiligen Geysts gemeint vnd bedeut/ oder verstanden werde die Person odder *υψιστος*. (die Substantz) sondern nur allein die geschaffene motus vnd bewegungen in den hertzen/ sinn vnd gemüt der menschen/ wie im Psalm gesagt wirt/ Dem schrecklichen vnd mechtigen/ odder gewaltigen/ welcher den Geist der Fürsten hinweg nimpt/ Vñnd ist offenbar/ daß das vocabel vñnd wort (spiritus) Geist/ offtmals von den winden/ offte von andern geschaffnen bewegungen gebraucht wirt/ Aber gegen vñnd wider solche Caullationen/ tandmärlin vñnd vnnützes vorgeben/ sollen sich die Christliche glaubige Gotselige hertzen/ sinn/ vñnd gemüte bewaren/ verhüten vnd schützen/ vñnd sol die warheit gesucht werden/ Wann wir solchs thün/ ist nötig/ daß wir weißlich vnderscheyden die sprüche/ welche reden von den winden/ oder andern erschaffnen bewegungen vñnd erregungen von den andern sprüchen/ welche notwendiglich verstanden werden sollen von der Person/ welche in sonderlicher gestalt geoffenbart ist/ da er der Heilig Geist im Tauff Christi abgescheyden vnd vnderscheiden wirt vom Vatter vñnd Sohn/ Derwegen ob wol die leere/ welche sagt/ daß drei Göttliche Personen seindt/ der Vatter/ der Sohn/ vnd der heilig Geist/ sehr wunderbarlich ist/ vnd ferne vber vnd auffer aller Creaturen augen vñnd anschawen gesetzt/ jedoch so ist von nöten von Gott zuhalten vnd zuwerstehen dermassen vnd also/ wie er sich offenbaret hat/ nach disem ewigen vnd unbeweglichen befehl vñnd gebott/ Disen solt jr hören/ Disem befehl vñnd gebott sollen wir gehorchen vnd folgen/ Vnd wie Paulus spricht/ Wir sollen vnser hertz/ sinn vñnd gemüt der gefengnuß vñnd verworffen vnd gefangen machen/ Gott zum gehorsam/ vnd die klare offenbare gezeugnuß annemen/ vñnd nit lassen dieselbigen durch spitzfündige alfenzerei vñnd caullationen odder vnnütze schwetzerien verspottet vñnd vernichtiget werden.

Das erst Zeugnuß.

Darumb so sol diß das erst zeugnuß sein/ welches anzeigt vnd erweist/ daß der Heilig Geist ein Person sei/ nemlich/ die offenbarung der Gottheit im Tauff Christi/ da klarlich vnderscheiden werden drei Personen/ der Vatter redet/ Diß ist mein geliebter Sohn/ Darumb so ist ein ander Person des Vatters/ ein andere des Sohns/ Der heilig Geist aber steigt herab inn der gestalt einer Tauben/ Wann nun der heilig Geist were ein bewegung geschaffen inn den hertzen/ sinnen vnd gemüthen/ so erschiene er nit in sonderheyt leiblicher gestalt/ denn er were nit aufferhalb der sinn/ gemüte vnd hertzen/ welcher er ein zufall (accidens) were/ Oder so er der Vatter selbs were/ so vnderscheidet er nicht den Heiligen Geist/ Er spricht aber/ Vber vñnd vff welchem du sehen wirst den heiligen Geist/ &c.

Das ander zeugnuß.

Artickel Christlich's Glaubens. CXXXI

Zum andern erscheint der heilig Geist in sonderlicher gestalt am Pfingstage/ welcher wissentlich vnd offenbarlich vndercheiden ist vom Vatter vnd dem Sone/weil der Son vorhin gesagt hat/ Ich wil den Vatter bitten/vnd er wirt euch einen andern Tröster geben. Darumb dise Person/welche am Pfingstage gesehen worden/vnd vber die Aposteln kommen/ist ein sonderliche abgetheilte Person vom Vatter vnd vom Sone. Vnd weil er heilig macht vnd lebendig macht/so ist er allmechtig.

Dergleichen offenbarung ist im hause Corneliß geschehen / Vñ wir sollen nit hinlessig vnd one acht soliche offenbarungen vberichreiten / oder darneben hin vnd vorüber gehen/ wie der grössert theil menschlichs geschlechts vor demselbigen vbergeheth/welchs schrecklich vnd zubeweinen ist. Sondern sollen wissen/das sie vmb derselbigen vrsachen willen geschehen seind / weil sich Gott seiner Kirchen anzeigen vnd offenbaren/vnnd vns gewisse zeugnussen hat geben wöllen / Darumb so sollen wir vns in denselben gezeugnussen/betrachtung vnd gedanken stercken/bestendig vnd krefftig machen.

Das dritte Zeugnuß.

Das drittzeugnuß ist die form des Tauffs/welche der Son Gottes selbs gelehret vnd geben hat/befelhend das man täuffen sol die menschen / im namen/das ist/in der erkantnuß/vnnd anruffung Gottes / des Vatters/des Sones/vnd des heiligen Geistes.Daß solichs bedeutet vnd bezeichnet dise wunderbarliche professio vnd darsagung oder erzelung/ Ich täuffe dich/ das ist/ich abwasche dich / vff das ich bezeuge/vff das dir deine sünde nachgelassen vnnd vergeben seindt / vnnd du an vnnd auffgenommen werdest von disem waren Gott Vatter vnsern Herrn Jesu Christi/ welcher dich annimpt vmb des Sones willen/der dem menschlichen geschlecht exhibiert/vorgestellt vnd gegeben ist/auff das er sey der Mittler/vnd geussset auch in vnd vber dich den heiligen Geist/welcher fahet an in vnsern hertzen/sinn/vnnd gemüte ein newe vñ ewige gerechtigkeit vnd leben.

Darumb weil die form des Tauffs absunderet den heiligen Geist vom Vatter vnd dem Sone/so ist von nöthen das er ein Person sey/Dann so er Vatter oder Sone were/handlend vnd bewegend durch ein geschaffne bewegung/so were er nit am dritten orth ein geist genent vnd angezeigt/als der vom Vatter/oder Sone abgesunderet sey/nemlich so er der Vatter selbs were/bewegend oder die erschaffne bewegung in dē mensche anfahē/Darnach weil dise form des tauffs selbs lehret zugleich auch den heiligen Geist anruffen mit dem Vatter vnnd dem Sone/so gibt sie jme dergleichen auch die allmechtigkeit. Dise drey zeugnussen wann sie recht Gottseligklich bedacht werden/werden wir verstehen vnd befinden/das sie fest/klare/vnnd heilig seind. Dann warlich die offenbarung im Tauff Christi/vnd in den Pfingsten seind nit vergeblich geschehen. Nun wöllen wir auch gewisse sprüch Christi anziehen / in welchen er eigentlich von diser Person redet/welche genent wirt der heilig Geist.

Das vierde Zeugnuß.

Johannis am vierzehenden / Ich wil den Vatter bitten/vnnd er wirt euch geben einen andern Tröster. Da er spricht/ einen andern/da vndercheidet er vom Vatter vnd dem Sone disen Tröster/ Derhalben so heisset oder bedeutet nit der Geist den Vatter bewegendē/ Sunst were er nit ein anderer/ heisset auch oder bedeutet nit ein geschaffne bewegung/daß also würde er nit vom Sone gesendet/wann der Vatter bewegender were / oder allein ein erschaffne

Gründliche Auflegung der

bewegung vom Vatter. Aber Christus spricht Johannis am fünffzehnten/Wann Komten wirt der Tröster/welchen ich euch send en wil vom Vatter/der geist der warheit/welcher vom Vatter aufgethet. Spricht/von jme sol der heilig Geist gesandt werden/Darumb so ist er nit entweder der bewegend Vatter/oder nur allein die erschaffne bewegung vom Vatter. So seind diß auch der Personen eigenthumb/Ein ander Tröster/welcher euch lehren wirt/vnd was er hören wirt/das wirt er reden. Wo der Geist hiesse oder bedeutet hie an diesem orth ein erschaffne bewegung/so were es ein lehre/vnd nit ein ander lehrer/vom Vatter vnd Sone hörend vnd nemende.

Das fünfft Zeugnuß.

In der ersten Epistel an die Corinthen am zwölfften Capittel / vnder-scheidet Paulus klarlich den heiligen Geist von den erschaffnen gabe/ den autorem vnd macher von den effecten oder wirkungen/sprechend/ diß alles macht vnd wirckt der einig vnd derselbig Geist. Auff dieselbig weiß redt er zu den Römern am achten Capittel/ Der Geist selbs gibt zeugnuß vnserm geist. Vnder-scheidet auch hie den bewegenden vnd tröstenden heiligen Geist / von der tröstung / durch welche tröstung das hertz vffgericht vnnnd lebendig gemacht wirt. Auff dieselbig maß vnd weiß redet er in der zweiten an die Corinthen am dritten Capittel/ Wir werden verwandelt als von des Herren Geist/ Da er auch den macher vnd wircker vnder-scheidet vom liecht/das in vns erschaffen ist/wie er daselbs redet/das ist/von der klaren vnd festen wissenschaft/das ist/ festem glauben vnd anruffung.

Vnd daß der heilig Geist gewesen sey / ehe vnd zuvor der Sone Gottes das fleisch an sich genommen habe/bezeuget Petrus klarlich / da er spricht von den Propheten / Der geist Christi in jnen hat zuvor gesagt/es werde vnd sol Christus leiden. Hie wirt außtrücklich vnnnd eigentlich der geist Christi genent/welcher ist in den Propheten gewesen/ Derhalben so seind in demselbigen heiligen Geist auch die Vätter vnd die Aposteln/vnd die glaubigen darnach/das ist/alle außerselten zu allen zeiten geheiligt worden/Wie dasselbig vil herrlicher vnd schöner lehren die wort Esaie im neun vnd fünffzigsten Capittel / Diß ist mein bundt mit jnen/spricht der Herr/ Mein geist/welcher ist in dir/vñ meine wort/welche ich in deinen mundt gelegt habe / sollen nit von deinem munde abweichen/noch auch von dem munde deines samens / spricht der Herr / Hernach vnd in ewigkeit. Spricht daß derselbig geist sey in Esaia/vnd in der ganzen Kirchen/vnd gemeine Gottes / bis in alle ewigkeit. Darumb so ist der heilig Geist nit allein nach der auferstehung Christi außgegossen in die hertzen deren die Gott anruffen/sondern es seind auch in demselbigen heiligen Geist allezeit alle außerselten geheiligt worden/Vnd ist sehr nutzlich vñ fruchtbar solchen spruch Esaie zu wissen vnd zugedencken/weil er so ein leibliche holtselige lehre vnd tröstung in jme hat / Spricht vnd bestetiget/es werde vnnnd sol allezeit die Kirch Gottes bleiben/vnnnd als ob er mit dem finger zeigend / lehret er was die Kirch sey/vñ wo sie sey/nemlich da die stime vñ das wort des Euangelij klinge vnd lautet/vnd bezeugt daß durch solche stime vnnnd wort der heilig Geist krefftig sey. Vnd Zacharie am siebendten Capittel stehet / Die wort welche der Herr der heerscharen in seinem geist gesandt hat durch die handt der Propheten. In diesem spruch wirt beides bestetiget/nemlich das die Propheten regierer seien worden durch den heiligen Geist/vnnnd daß das wort Gottes kein vergeblicher vnnützer schall sey/sondern daß der heilig Geist gegenwertig sey/vnd durch dasselbig wort vnd stime bewege vnnnd entzünde die hertzen / sinne vnd gemüte/welchs die glaubigen festiglich setzen vnd halten sollen. Damit
vnd

Artickel Christlichs Glaubens. CXXXII

vnd auff das sie wissen/das Gott warhafftiglich thetig ist vnnnd wircket durch die stimme seiner lehre vnd verheissung in den hertzen der glaubigen/vnd enzündet das liecht in jnen/die gerechtigkeit/vnd das ewig leben / Wie in der zweyten an die Corinthher am dritten Capittel / das Euangelium genent wirdt/der dienst vnd dienstbarkeit des geistes. Vnd zu den Römern im ersten Capittel/ Das Euangelium ist ein krafft Gottes / zum heil vnnnd seligkeit allen die daran glauben. Derwegen ist gewiß auß den sprüchen Esaie vnd Zacharie/welche oben erzelet seindt / das die lehre vom heiligen Geist in der alten Kirchen der Vätter vnd der Propheten bekant gewesen ist. Darumb so haben die alten auch den spruch im Büch der Geschöpff verstanden von dem heiligen Geist/welcher ist ein Person der Gottheit / Vnd der Geist des Herrn für vber den wassern/Dann also spricht Basilius: Oder welchs warhafftiger ist/ vnd außgelegt ist von denen / welche vor vns gewesen seindt/ redet er von dem heiligen Geist Gottes.

Wiewol aber die sprüch des Newen Testaments vil klerer seind / jedoch so kommen der Propheten zeugnuß mit ihnen vberem / vnnnd vergleichen sich wol mit ihnen. An dem gemelten orth ist bedeutet die Göttliche Person/da Gott spricht/ Ich wil außgessen von meinem geyst vber alles fleisch. Dann weil er spricht von Meinem / bezeugt er das kein erschaffne bewegung gesendet werde/sondern etwas von der essentia, vnd von dem wesen Gottes. Dann weil er spricht von Meinem geist / so nennet er anders nit geschaffens / außserhalb jme selbs / sondern den geist / welcher selbs im Vatter ist. Darumb so seind die beide alhie bedeutet/weil er spricht/von meinem geist / verzehet er diser geist sey nit etwas erschaffens / Vnd weil er spricht/das er außgehe/oder außgegossen werde/da vnderscheidet er jne vom Vatter / Derwegen so ist ein person/daß was etwas ist Gottes/welchs doch nit der Vatter selbs ist / das ist warhafftiglich ein Person. Wir sollen aber in diesem zeugnuß gedencken/die rechte vnd grosse lieb in Gott zu vns / welcher dasselbig sewer seiner lieb in vns gegossen hat/das ein mitwesen ist mit jme/vnd er jme vns anhengt durch die gesellschaft oder gemeinschaft/mit allein der erschaffnen gaben vnnnd gnaden/sondern auch seins gesandten geistes in vnser hertzen. Dann wann solchs in der Kirchen geredt vnnnd gelehrt wirdt/so meynen die rohen ruhelosen menschen/es werden vnnütze träume erzelet. Aber wiewol wir von den Gotlosen verlacht werden vnnnd verspottet/sollen wirs doch darfür halten / das es ware sey/vnd nit meynen/das so vil verheissungen Gottes durch vnnnd mit so herrlichen zeugnissen beschehen/vergeblich vnd vnnützig seien. Wo du dem Euangelio glaubest/vnnnd Gott mit gutem gewissen im glauben vnnnd züuersicht des Sons/als des mitlers anruffest/so soltu vor gewiß halten vnnnd wissen/das du durch den heiligen Geist gefüret vnnnd regiert werdest/vnnnd gib der zweifelung kein stat/welch dise schwache natur plaget vnnnd peyniget / solt auch nit einige Gotlose lehre annemen noch dir gefallen lassen / welche wil oder vorgibt/du sollest an den Göttlichen verheissungen vnd zusagungen zweifeln.

Wiewol aber von der essentz vnnnd wesen Gottes one gewisse Göttliche zeugnissen/auch die Engel noch einige andere lehre vns gewisse machen vnd lehren mögen/doch weil sich Gott offenbaret hat/vnd sein Wort der Kirchen gegeben hat/ists nützig vnd gut wissen/was die bewerte/beglaubte menschen in der ersten vnd reynern Kirchen gehalten vnnnd geglaubt haben. Diweil wir auch durch ire zeugnuß gesterckt werden/welche bezeugen vnd sagen / sie habē disen verstandt vnd meinung von den Aposteln empfangen vnd bekommen. Oben aber haben wir erzelet die klare bekantnuß Gregorij Neocesariensis/vnd hat Basilius vieler zeugnuß zusamē gelesen/deren Memner welcher autoritet vnd ansehen vornemlich vnd ansehenlich in der Christlichen Kirchen ge-

Gründliche Auflegung der

wesen ist/ vnd erzelet/ nemlich dise wort des Eusebij Palestini/ Gott den heiligen erschaffer des liechts/ durch vnsern seligmacher Jesum/ mit dem heiligen Geist anruffende. Diese wort zeigen an vnd beweisen/ daß die alten außstrücklich drey Personen in der anruffung zusamen begriffen haben/ vnd in der form vnnnd weise zu reden vom Sone sie gebraucht haben/ auff daß sie die hertzen/ sinne vnd gemüte zugleich von der vorbit des mütlers/ vnd von den verheissungen vermaneten/ vñ vnderrieten. So bezeuget auch die bekantnuß des Nicenischen Symboli oder artickeles/ daß die Kirch dazumal die wort Christi vom heiligen Geist also verstanden hab/ daß sie bekent vnd bezeuget habe/ daß der heilig Geist ein Person sey/ vnd ist offenbar/ daß die bewerte Lehrer also gelert haben/ wie Epiphanius spricht/ Der eingeborn Sone macht vnd schafft alles mit dem Vatter/ mit allein aber der Sone/ sondern auch der heilig Geist thüt vnd schafft alles mit dem Vatter vnd Sone/ vnd ist *ὁμοούσιος*, gleicher Substanz vnnnd wesens mit dem Vatter vnd dem Sone.

Vnd Basilus defendiert vnd verthedingt dise meynung/ welche im Symbolo oder artickele gelehrt vnd gegeben wirt/ mit vielen schriften/ spricht in etlicher Episteln/ Wir sollen getaufft werden wie wirs entpfangen haben/ aber glauben wie wir getaufft werden/ glorificiern aber vnd ehren wie wir glauben in den Vatter vnd in den Sone/ vnd in den heiligen Geist. Wir sollen aber stiehen als die öffentliche Gotslesterer/ die jenigen/ welche sprechen/ daß der heilig Geist ein creatur/ oder ein geschöpff sey/ Vnd seindt zwar viel der alten predigten von dem Artickele klar vorhanden/ welche alle hie ganz nit können oder mögen erzelet werden/ Jedoch sol man etliche lesen/ damit vnd auff das wir vns selbs durch ire wort vnd rede stercken vnd fest machen/ nemlich mit der jeingigen reden vnd sprüchen/ welche die lehre von den Aposteln entpfangen vnd gelernet haben/ vnd seindt mit gezeugnissen der wunderwercken von Gott gezieret.

Darumb nach dem vnd dieweil gesagt ist/ daß drey Personen der Gottheit seien/ so sollen die vndercheid geschicklich bedacht werden. Der Vatter wirdt nit geborn/ Der Sone/ ob er wol mit dem Vatter ewig ist/ so ist er doch geborn/ vnd ist das bild des ewigen Vatters. Der heilig Geist gehet auß vom Vatter vnd dem Sone. Diese nennungen oder namen seindt zufinden/ vnd stehendt in den reden vnd predigten Christi. Aber hie möcht jemandt fragen/ was vor ein vndercheidt sey vnder den worten/ geborn werden/ vnd außgehen? Wie wol nun aber dise gehymnuß nit erschöpfft werden kan oder mag/ so hat doch der Sone Gottes den vndercheidt bedeuten vnd anzeigen wollen/ vnd sol sein rede keins wegs vnd mit nichten verwandelt oder verendert werden/ Er hat aber gebraucht menschen wort/ als wolt er vns führen zur anschawen des menschen natur/ Damit vnd auff das darauff ein gleichnuß vnd schadwan genommen würd. Es seindt aber in des menschen seel vornemlich zwo kreffte/ Ein verstehende vnd wöllende kreffte/ oder potentia. Die verstehende formiert vnd macht bildnussen/ als wann du an einen freundt gedenckest/ als bald malestu oder abcontrafeystu sein bildnuß oder gestalt in deinem gemüte vnnnd sinne/ Aber des willenden kreffte seindt liebe/ hasse/ vnd andere affect/ neigungen oder begirlichkeiten/ vnd mit dem willen ist das hertz im menschen verknüpfft oder verbunden/ welchs geperet spiritus/ geyst oder athem/ welche seindt anreger/ auffwecker der wirkungen/ der bewegungen vnd affecten oder neiglichkeiten/ oder begirlichkeiten.

Derwegen so sey diß der vndercheid vnder oder zwischen geboren werdē vñ außgehen (*nasci & procedere*) Daß geboren werden ist von der verstendigen macht/ gewalt oder kreffte/ Dann der Son wirt in gedanken geboren/ vnnnd ist das bildnuß des Vatters/ Aber außgehen (*procedere*) ist vnd kompt vom wil-
len

Artickel Christlichen Glaubens. CXXXIII

len (à uoluntate) diweil der heilig Geist ist ein anreger vnd beweger / oder die substantialische liebe / als ein ferwer der liebe / durch vnd mit welcher der Vatter den Sone umbfahet / vnd der Sone den Vatter / ja dardurch der Vatter vnnnd der Sone darnach mit lieblichem umbfahen inen selbs umbfahen vnd anhengig machen ire Kirche. Es ist aber vnd kompt die liebe vom willen / wie man öffentlich weiß / vnd diß bezeichet etlicher massen vnnnd beschattet der kusse / in rechten vnd brünstigen kuss des menschen / gehet der geyst oder athem auß dem hertzen / als der die liebe ingeust. Also auch Gott geusst auß seine lieb in vns durch seinen geyst / vns zu sich ziehend.

Von zweierley vnderscheid der Personen.

Es seind aber zweyerley vnderscheid der Personen / Etliche seind innerliche / als geben / geborn werden / vnd aufgeben / Etliche seind genommen von vnd auß den wolthaten an die Kirch vnd gemeyn Gottes / als daß der Sone vor vns zum schlachtopffer worden ist. Der heilig Geist wirt gesendet in die hertzen / auff daß er in vns ein newe liecht vnd gerechtigkeit entsetze vnd anzünde. Wiewol aber beiderseits vndercheid von nöthen ist etlicher massen zu wissen vnd zu kennen / so seind doch die mehr / welche von den ampten oder befehlen (ab officijs) genommen werden / sichtbarlich vnd scheinbarlich / welcher gedechtnuß vnd bedencken tröstet vnd stercket die glaubige hertzen / sinne vnd gemüte / Darumb ist nütze vnnnd güt dieselbigen in der anruffung anzusehen vnd offemals zuerzelen. Derhalben sol die form des gebettes / vnser anruffung / von der vnglaubigen / heidnischen / Türckischen / Judischen / wie offte gesagt ist / abscheiden / vnd stracks gericht sein an vnnnd zu disem waren Gott / welcher sich offenbaret hat in der Kirchen durch gewisse zeugnussen / in der verheißung verbracht / vnd sendung des Sons Gottes vnser Herren Jesu Christi des gecreuzigten vor vns vnnnd wider aufferstandnen. Dieses sol das hertz / sinn vnd gemüte anschawen vnd anreden / vnd halten daß wir warhafftiglich angenommen vnd erhöret werden / wann wir disen waren Gott anrufen / vnd glauben daß wir umb des Sones / des mitlers willen / auff vnd angenommen werden / Vnd bittend daß er vnser hertze / rath vnd hendel regier vnd richt durch vnnnd mit dem heiligen Geist / der vom ewigen Vatter außgeheth / vnd dem Sone vnserm Herren Jesu Christo. In solchem gebette sollen wir vns selbs der dreyen personen / vnd irer wolthaten erinnern vnd vermanen / vnd wissen daß wir also vnnnd auff die weiß Gott recht anrufen / wann wir beides ansehen / die personen in vnd mit solcher ordnung / vnd wann wir dise wolthaten vns zugeschehen vnd gegeben zu werden / bitten vnd begeren / Vnd werden die Gottseligen / glaubigen erfahren / daß solche anruffung nit vergeblich noch vntreffig ist / vnd mag die form vnd weiß diser gestalt geschehen / Allmechtiger ewiger / lebendiger vnd warhafftiger Gott / ewiger Vatter vnser Herren Jesu Christi / der du dich durch deine vnausmessliche gütigkeit offenbaret / vnnnd geruffen hast von dem Sone vnserm Herrn Jesu Christo / Diesen solt jr hören / Schöpffer Himmels vnnnd der Erden / vnd der menschen / vnd Kirchen erhalter vnd helffer / zugleich mit deinem Sone vnserm Herren Jesu Christo / vnd dem heiligen Geist / mit aufgießung des trösters in die Aposteln / weiser / güter / barmhertziger / vnd gerechter Richter / starck / keuscher / reynher / freyer / warhafftiger / fleißiger / vnd der du vns erhörest / vnnnd gesprochen hast / So war ich lebe / wil ich den todt des sünders nit / sondern daß er bekeret werde vnd lebe / Ich ruffe dich an / vnd bitt dich vndertheniglich / erbarm dich meiner / sey mir gnedig vnd barmhertzig / vnd vergib mir alle meine sünde / omb deines Sons / vnser Herrn Jesu Christi willen / der gecreuziget ist vor vns / vnd auffstanden / dein Wort

Gründliche Auflegung der

Vnd ebenbild / λόγος καὶ εἰκόνα σου αἰδίου, welchen du hast gewolt / daß er vor vns sey das schlachtopffer / vnnnd der mitler vnnnd vertreter / esse uictimam, καὶ μεσότης καὶ ἰκέτης, durch wunderbarlichen vnd vnaußsprechlichen rath. Vnd heilige / lehre / regiere / entzünde vnser hertzen vnd seelen mit deinem heiligen Geist / Samle dir allezeit ein ewige Kirck vnnnd gemeine vnder vns / vnd regier dieselbig / vnd verleihe vnd gibe jr gerühige vnd ehrliche wonung / miltet vnd lindere die pene vnd straffe / vnd gedencke in deinem gerechten zorn deiner vnaußmesslichen barmhertzigkeit / auff das ein Kirck vnd gemein sey / die dich warhafftiglich anruffe vnd ehre / wie du verheissen hast vnd zügesagt / Umb meines namens willen / wil ich meinen grimme vnd zorn abwenden / vnd in meinem lobe wil ich dich zämen vnd zwingen / damit vnnnd auff daß du nit verderbest vnd umbkommest. Umb meinet willen / umb meinet willen wil ich thun vnd verschaffen / daß die Gotteslästerer sollen confundiert werden vnnnd umbkommen.

Solche form vnderscheidt die rechte ware anruffung von der Heydnischen / Türckischen vnd Judischen / vnd erinnert vnd vermanet die glaubigen Gottseligen hertzen / sinne vnnnd gemüte von vielen artickeln des glaubens / vnnnd vornembsten verheissungen vnd tröstungen.

Lezlich sollen wir diß auch vor gewiß setzen vnnnd halten / daß mehr nicht / noch weniger / oder andere personen der Gottheit / dann drey seyen / vnnnd sol dise lehr allezeit vor augen sein / Anders ist auch nicht von dem wesen vnnnd willen Gottes zuhalten vnnnd zuuerstehen / dann wie sich der Vatter selbs offenbaret hat / nach dem spruche / Den Vatter kennet niemandt / one der Sohn / vnnnd wenn es der Sohn wil offenbaren. Desgleichen / Diesen solt jr hören.

Es ist aber gewiß auß dem Tauff Christi / vnd auß vielen angezogenen zeugnissen / daß drey personen von Gott offenbaret sein / vnnnd mit mehr / noch auch andere ohne dieselbige offenbaret seyen / welche in den worten des Tauffs benennet vnd erzelet werden. Darumb so seind kein andere / entweder mehr oder weniger / zudencken / Vnd alhie sollen von den glaubigen Gottseligen verdampt vnd verflucht werden alle aberglauben der heyden / vnglaubigen / vnd anderer Secten / welche diese lehr corrumpiert / verstöret / vnd verarget haben / wie die Heyden / vnglaubigen / die Abgötter vnnnd Götzen one ende angeruffen haben / Welches ob wol etliche Philosophirender vnd klüglicher weise gedeutet vnd außgelegt haben / so tragen sich doch die deutungen vnd auflegungen nit zu / noch vergleichen sich mit der rechten waren lehr von Gott / die in der Kirchen klingt vnd lautet. Also hat Hesiodus / also haben die Valentinianer einen vnendlichen hauffen Götter vnd Abgötter erdichtet. Die Manicheer zwen Göt / Güt vnd Böse / oder φῶς καὶ σκότος, Licht vnnnd Finsternuß / zugleich mit ewige conditores / oder schöpffer. Der Mahometus / wie der Samosatenus streitet / es sey nur ein einig Person / Gott der Schöpffer / vnd verneynt daß er der Vatter sey vnser Herrn Jesu Christi / des vor vns gecreuzigten vnd aufferstandnen / vnnnd streitet es sey in Christo nur allein die menschlich natur / Wil vnd verwilliget nit / daß der heilig Geist ein Person sey / sondern gedencet vnnnd dichtet es sey ein geschaffne bewegung im menschen / wie wir sprechen / daß in den starcken geraden Männern / oder Riesen / herliche vortreffliche motus vnd bewegungen seyen. Es were hie zu lang zuerzelen / was zu jeden vnd allen zeiten vor grewliche aberglauben vnd Abgöttereyen gewesen seind / welche der Teuffel in die Welt gesehet vnd außgebreitet hat in dem menschlichen geschlechte / Diweil er damit umbgehet vnnnd sich beflisset / daß er Gott schmähe / schend / eläster vnd vnehre / Vnd weil er ist ein ἐπιχαιρέτικος, der sich

der

Artickel Christlichen Glaubens. CXXXIII

Der menschen vnheils vnnnd vnglücks / frewet / hat lust vnnnd gefallen an dem schrecklichen armüt / elende vnnnd verderben der menschen / wann er sie durch irthumb betöret / in das verderben stößet. Derwegen so ist von nöthen / daß die glaubigen vermanet werden vnnnd gewarnet vor solchen greueln vnnnd vn-sinnigkeyten / auff daß sie dargegen mit warer rechter lehr ihre hertzen / sinne vnnnd gemüte verwaren vnnnd befestigen / Ja auch daß wir mit ernstem gebett täglich Gott bitten / daß er vmb seines Sohns willen durch den heiligen Geyst / die rechte ware lehr / von ihm selbs offenbare / vnnnd die rechte anruffung inn vnsern hertzen / sinne vnnnd gemüte entzünde / vnnnd laß nicht zu / oder verhenge / daß wir von ihm abjren vnnnd abweichen / sondern vmb seiner glori vnnnd ehr willen vns regiere / auff daß wir ihn rechte vnnnd warhafftiglich erkennen vnnnd anruffen / daß er solchs in vns ver-schaffe vnnnd außrichte / wöllen wir ihn / von vnnnd auß ganzem hertzen bit-ten / Amen.

Diß sey von dem ersten Artickel des Symboli / Ich glaub in einen Gott allmechtigen / gesagt / Folget der zweyte Artickel / von der schöpfung. Ein Schöpffer Himmels vnnnd der Erden / aller sichtbarlichen vnnnd vn-sichtbarlichen dinge / Vnnnd es were von Gott ein herrlicher klarer wissen-heit inn der menschen hertzen vnnnd gemüte / wann dise der menschen na-tur nicht geschwecht worden were / nach dem fall Ade / vnnnd würde der Artickel von der Schöpfung mehr vnnnd besser verstanden / es würde auch Gott im selbigen mehr gesehen vnnnd erkent.

Nun aber in solcher grossen finsternuß / dunckelheit vnnnd schwachheit der menschen / sollen wir das Wort Gottes ansehen / inn welchem dieser Arti-ckel gelehret wirdt / vnnnd darauff solien wir lehren die lehr von der Crea-tion vnnnd Schöpfung / vnnnd von der gegenwertigkeit Gottes / welcher gegenwertig ist bey den Creaturen / vnnnd von denen umstenden / wel-che in dieser questtion vnnnd frage von nöthen ist aufzulegen / Vnnnd sollen erstlich diese zwo vrsachen der Schöpfung allerweg vor augen sein / die ma-chende oder wückende / vnnnd die endeliche. Die machende odder wir-ckende ist Gott ewiger Vatter vnser *ΙΕΡΡΕΙ* Ihesu Christi / zu-gleich mit seinem ewigen Sone / welcher genent wirdt / *λογος* *και* *εικων* *αι-*
διου *ωσπερ* *εστιν* *αυτου* *ωσπερ* *εστιν* *αυτου* *ωσπερ* *εστιν* *αυτου* / das wort / vnnnd bildnuß (oder ebenbild) des ewigen Vatters / vnnnd mit seinem heiligen Geist. Es wirdt die Schöpfung eigentlich genent ein bawung vnnnd machung anderer dinge / welche seind außserhalb dem wesen Gottes / auß nichts / nemlich / des Himmels vnnnd der Erden / der Engel / der Menschen / vnnnd aller Körper odder Leibe / vnnnd theil / odder stück der Welt / welche bawung odder zimmerung / wie wir hernach weither sagen wöllen / ist nicht ewig mit Gott / sondern es ist die zeit gelehret im Moysse / vnnnd ist auß ganzem freyen willen Gottes ge-schehen / wie hernach gesagt wirdt / Dann es ist von nöthen / daß das junge volck vermanet vnnnd vnderrichtet werde solcher dinge / auff daß vnnnd damit sie vnderseyden die lehr von Gott gegeben / ab vnnnd von den man-cherleyen meynungen / opinionen / vnnnd irthumben / welche die Philosophi vnnnd Weltweisen künstlich vnnnd freuenelich erdicht haben / welche den glauben vnnnd die anruffung fast sehr verhindern. Als wann sie dichten vnnnd vorgeben / die Welt sey mit Gott ewig / vnnnd Gott sey den *caulis se-cundis* / zweyten vrsachen / angepunden / odder mit denselbigen ver-punden / Aber diß wöllen wir hernach repetiern vnnnd wider erholen / Dann es sol vorhin die endelich sach etlicher massen bedacht werden.

Gründliche Auflegung der

Es hat Gott darumb verstendige naturen geschaffen / welche seind das vornehmste werck / auff das er sich in denselbigen offenbaret / vnd inen seine weisheit vnd gütigkeit mit theilet / Dann es hat die allerbest essenz vnd wesentlichkeit / werck haben wollen / in welche sie das flüsslin irer weisheit vnd gütigkeit aufbreitet / vnd von welchen er widerumb erkent vnd geehret würde. Das diese ursach des Göttlichen thats gewesen sey / ist offenbar darauß / weil Gott solchs im werck erzeigt hat / da er in die Engel vnd Menschen die wissenheit vnd erkantnuß von Gott dem Schöpffer / vnd sein selbs bildnuß / das ist / vil noticias / vnnnd in denselben die wissenheit des gesetzes gegossen hat / welche erkantnuß vnnnd wissenheit vberlein kompt / mit der ewigen vnnnd unbeweglichen weisheit Gottes / vnnnd zeigt an were / vnnnd was Gott sey / hat damit auch den Engeln vnd menschen iren freyen willen gegeben / vnd denselbigen gezieret mit bequemer gerechtigkeit / mit sinnen / gemüte / verstande vnnnd willen Gottes. Diese zeugnissen zeigen öffentlich an / das durch vnd mit solchem rath die verstendige naturen geschaffen seyen / auff das Gott seine weisheit vnd gütigkeit vns mittheylet / vnd er von vns wider erkant werd / vnd sein weisheit vnd gerechtigkeit geehret vnd gepreiset würde.

Darnach so bezeuget auch dieselbig eingießung des Göttlichen liechts in vns / das diese creatur vnd geschöpff mit rechter / warer / vnd nit mit angenommener oder erdichter liebe von Gott geliebt wirdet / weil Gott ire / der Creatur / solche gaben vnd gnaden mit getheilet vnd gegeben hat / welche gaben in Gott selbs die höchsten vnnnd vornemsten seind / nemlich weisheit / freiheyt des willens / vnd gerechtigkeit / die mit seinem Göttlichen willen vberlein kompt / Vnd ist leichtlich zusehen / das Gott warhafftiglich solich werck lieb hat / darumb das er jme sein ebenbild gegeben / vnnnd gewolt hat / das er nach seinem bildnuß geschaffen sein sol / vnd in vns die weisheit vnnnd gerechtigkeit / so sich mit seinem selbs sinne vnd gemüte vergleicht vnd vberlein kompt / erleuchtet vnnnd erscheinet. Diese bedenkung vnnnd gedanken der bildnuß vnd gleichnuß Gottes / die das hertz / sinne vnd gemüte furet vnd bringet in vnnnd zu der erkantnuß der gütigkeit / vñ lieb Gottes gegen vnd zu vns / het zwar ein grosse brunst vñ sewer herzhlicher lieb in der vnzürten natur des menschen angezündet / Das aber nun solchs bedencken vnd gedanken in dieser grossen verdunklung vnnnd finsternissen vnderlassen / vnnnd nit bedacht noch erkent wirdt / solchs ist vns leidt vnd bekümmernuß / Aber es beweist vnd zeigt Gott ein grösser zeugnuß an seiner liebe / in dem das der Sone vor vns ein vorbitter vnnnd schlachtopffer worden ist.

Diese zeugnuß der liebe wann sie von vns recht angesehen vnd bedacht würden / vnd hinwiderumb auch der fleiß der danckbarkeit / würde es zwar / vnd sol billich einen grossen schmerzen / von vnser vnd danckbarkeit wegen / in vns erwecken. Aber wir bitten dich ewiger Gott / vmb deines Sons vnser mitlers wegen / entzünde vnser hertzen mit deinem heiligen Geist / auff das sie dich recht warhafftiglich erkennen / anruffen / lieben / vnd deine gütigkeit ehren vnd lobē. Ob wol aber den Engeln selber vñ den menschen starcker zeugnissen von Gott ingetrückt vnnnd ingepflanzt seind / welche bezeugen / das Gott sey / vnd was / vnd wie er sey / vnd das er Richter sein wirdt / so seind doch darnach in das ganz werck der welt soliche zeichen gesteckt / welche gewislich bezeugen / das diese welt nit von vngesehr / noch von jr selbs herkommen vnd entstanden sey / sondern das das ewig gemüte der werckmeister gewesen sey / Darumb so ist die wonung der menschen / diser Himmel vnnnd die Erden so mancherley vnd erscheinend vnd gezieret / das es allenthalben vns vnnnd an allen orten von Gott erinnert vnd vermanet. Derwegen ist offenbar das diß ein vornemlicher rath Gottes sey / vmb welches willen er die ganze welt geschaffen / damit er sich derselbigen offenbaret.

Wiewol

Artickel Christlichs Glaubens. CXXXV

Wiewol aber Gott in anschawung des wercks der Welt gewalt hat / daß die hertzen / sinn vnd gemüte der menschen also bewegt werden sollen / daß wir festiglich halten daß ein Gott sey / vnd daß derselbig weiß / güt / gerecht / warhafftig / keusch / reine / ein Richter sey / so ist jedoch nach dem fall der ersten eltern die erkenntniß vnd verwilligung matt / schwach vnd frantz. Darumb so hat Gott der Schöpffer auß vnaufmeflicher gütigkeit sich widerumb offenbaret durch seine verheissung vnd eingebung des gesetzes / vnd damit es gewis were daß diese stimme vnd wort nit sey einiger creaturen / so sein zeugnisse darzu gethan / in welchen Gott der Schöpffer / vnd der die natur der dinge erhalt / etliche newe werck gethan hat / dermassen vnd gestalt als ob er ein newe Welt geschaffen hette / welche nit gemacht werdē kundte / one allein durch vnermefliche macht vnd gewalt oder krafft. Er hat der Sonnen gebotten drey ganzer tage still zu stehen / er hat befohlen daß die Sonne hinder sich zurück gehe / er hat den todten das leben wider gegeben / Er hat den Sone gesandt auß einer Jungfrawen geborn / welcher Sone vil todten wider zum leben gebracht hat.

Diese dinge seind als ein newe gebewe vnd zimmerwerck / vnd bewegen die menschen mehr zu jeziger zeit in diser dunckelheit vnd finsternuß. Derhalbent so sollen wir die zeugnuß der offenbarung beiderseits bedenckē. Die erst schöpfung vnd die andere newe werck / welche nit geschehen können / anders dann durch die vnaufmefliche macht / krafft vnd gewalt Gottes / vnd sollen Gott danck sagen / daß er sich offenbaret / vnd sein wort vnd lehre vns gegeben hat. Vnd dise zwo vrsachen der schöpffung / wie gesagt ist / die wirkliche vnd natürliche / sollen wir allezeit in vnserm sinne / gemüte vnd hertzen bey vnd mit vns umbher führen / vnd offtmals gedencen / damit vnd auff das wir vns zu der erkantnuß vnd lieb Gottes erwecken. Darnach so sollen wir auch die umbstende bedencken / von welchen die Christlich Kirch in diesem artickel vornemlich prediget vnd lehret / Dann es erkent auch die Philosophy / diese zwo vrsachen der welt / nemlich die wirkende vñ die endliche. Aber darnach disputiert vñ gibt sie vor / vil vngeschickts / vngereimpts dings / als daß vñ not wege der ewig sine vñ gemüte disen last vnd gebewe / vñ grossen werck außgeschüttet habe / vñ künde oder möge Gott anders nit thün oder handeln / dann wie die ordnung der Körper vnd Leibe es bewegen vnd bringen. Von diesen vnd andern etlichen umbstenden ist hoch nötig die menschen zuermanen / auff daß vñnd damit der glaube in der anruffung nit außgeleschet noch vertilget werde / wann wir gedencen Gott sey von seinem werck abgewichen / vñnd hab es verlassen / oder künd anders nit thün noch handeln / dann wie die *secundæ causæ* / die zweite vrsachen / wöllen / erfordern vnd bewegen / weil wir offtmals dasselbig bitten vnd begeren / daß die *secundæ causæ* (die zweite vrsachen) gemiltet vnd gelindert werden / oder verandert vnd verwandelt werden. Darumb so wöllen wir dise *membra* / glieder vnd stück / nach der ordnung erzelen. Erstlich / daß die *creatio* vnd schöpffung sey ein gemein werck des ewigen Vatters / des Sons vñnd des heiligen Geists. Zum andern / daß die dinge auß nichts geschaffen seindt. Zum dritten / daß Gott williglich vnd freymütiglich die Welt geschaffen hat / zu der zeit / vnd in der zeit / da es ime gefallen hat. Zum vierdten / daß er nit von seinem geschöpffe vnd werck abgewichen noch abgetretten sey. Zum fünfften / daß er nit an oder zu den zweiten vrsachen gebunden noch verhasst sey | *ad causas secundas*.

Von dem ersten.

Daß die *creatio* vñnd schöpffung ein gemein werck sey des ewigen Vatters / des Sons / vnd des heiligen Geistes / ist im Büch der geschöpff bedeutet / da gesagt wirdt / Wir wöllen den Menschen machen zu oder nach vnserm bildnuß

Gründliche Auflegung der

bildnuß vnd gleichnuß. Vnd seind vom Sone vil klare vnd starcke zeugnusse in Johanne/welche oben erzelet seind. Sie ist gnüg den spruch zu melden vnnnd anzuziehen/Alle dinge seind durch ine gemacht/vñ one ine ist nichts gemacht was gemacht ist / Vnnnd ist kein zweifel/diß werde vnnnd sey von der Person geredt. Vom heiligen Geist im Büch der Geschöpff am ersten ist gesagt/ Vnd der geist des Herren füre auff den Wassern. Vnd Paulus in der ersten an die Corinthen im zwölfften Capitel spricht/Alles diß handelt vnd macht der einig vnd derselbig geist/da auch außtrücklich von der Person geredt wurd.

Vom dem zweyten.

Das die dinge auß nichts erschaffen seien/lehret dieser spruch / Er hat geredt/da seindt sie erschaffen / das ist / in demselbigen daß Gott geredt oder bevolhen hat / seindt die dinge erwachsen oder herfür kommen. Derwegen so seind sie nit auß voriger materien erbawen oder gemacht / wie die Stoici zwey ewige dinge erdacht vnd erdichtet haben/den sinne oder das gemüte / vnd die materi. Aber es refutiert vnd widerlegt Johannes auch die Stoische imagination,gedanken vnd träume/da er spricht / Alle dinge seind durch ine gemacht oder erschaffen/Darumb dann auch die materi des Himmels vnnnd der Erden von Gott geschaffen ist/vnd ist die materi der Körper vnnnd Leibe nit ewig gewesen.

Vom dritten.

Das Gott freymütig vnd williglich zu dem mal / vnd zu derselbigen zeit/ da es ihme gefallen hat / vnnnd bequeme gewesen ist / die Welt erschaffen hat / vnd daß er ganz freymütig handelt vnnnd thut / solchs bezeuget öffentlich der spruch des hundert vnd vierzehenden Psalms/Alle dinge hat er gemacht welche er gewolt hat. Vnd im hundert vnd fünff vnd dreissigstem Psalm / Alles was der H. Erre gewolt/hat er gemacht/in Himmels vnd auff Erden.

Vom vierdten.

Die menschliche schwachheit/ob sie wol gedencet/Gott sey der Schöpffer/ jedoch so gedencet sie darnach/vnd bildet ihr für/Gott sey ein Schöpffer/ wie ein Zimmermann oder Schiffbauer/der vom Schiff gehet wann es gemacht ist/vnd verlesset es den Schiffleuten zu regieren / zuerwalten / vnd zu handhaben/Also gehe auch Gott von seinem werck / vnd verlasse die creatur allein irer selbs regierung.

Diese inbildung wendet Gott abe von den creaturen/erdicht vnd meynet / er gehe lauter müßig. Gegen vnd wider disen heßlichen irthumb sollen die herten/sinne vnd gemüte vnderwiesen vnd berichtet werden/Daß Gott bey allen Creaturen gegenwertig sey/vnd alle welche erhalten werden/vnd wie sie erhalten werden/werden von Gott erhalten / Jedoch also daß Gott alles freymütiglich vñ vngewungen handelt / erhelt es so lange er wil / handelt zugleich so weit vnd ferne er ime vorgenommen hat/messiget vnd verwandelt etlichs zum heyl vnd wolfart seiner Kirchen vnd gemeine/nach seiner vnaufmesslichen gütigkeit.

Diese gegenwertigkeit Gottes bestettigen vnnnd bekrestigen diese folgende sprüche Actorum am xvij. Capittel/In ime leben wir/werden bewegt vnd erregt/vñ wir seind/das ist/durch ine wirt vnser leben gegeben/offenthalten vñ ernehret. In die Heb. am j. Er treget alles im wort seiner krafft/macht vñ gewalt.

An die

Artickel Christlichs Glaubens. CXXXVI

An die Colosser am ersten / Alles ist durch ine bestendig / oder alles bestehet durch ine. In der ersten an Timotheum am sechsten Capittel / wirt die beschreibung Gottes hinzu gethan / welcher alles lebendig macht. Dise ertrahung vnd erhaltung der dinge / durch welche Gott bey seinem werck gegenwertig ist / vnd die Substantz der dinge erhalt / tregt vnd erhalt den Himmel vnd die Himmelische bewegung / macht die erde fruchtbar / bringe die frucht in vñ auß der erden herfür / gibt vnd verleihet das leben den lebendigen / wirt mit einem gewonlichen / gebreuchlichen namen genent / die gemein würckung / oder das gemein werck Gottes. Es werden aber vor dieser gemein Action vnd würckung dornechtige / stachelichte disputaciones gelesen / weil die Menschen durch natürliche dunckelheit vnd finsternuß / fallen dahin zu den Stoischen wönen / gedanken vnd meinungen / binden vnd knüpfen Gott *caulis secundis*, mit vnd an die zweite vrsachen / gedenccken es werde nichts verwandelt noch geendert. Darnach fragen sie auch warumb böses oder vbels geschehe / so Gott gegenwertig bey seinem werck vnd geschafft sey. Diser grossen fragen were ein kurz auflegung / wann nur allein diese antwort allezeit vor augen were / Dasß Gott freymütiglich handelt / vnd frey vnuerpflicht / vnuerpunden gegenwertig ist bey den *caulis secundis*, vnd vil in demselbigen messiget / regiert vnd handelt / zugleich wie viel vnd weiter selbs nach seiner vnaußmesslichen weisheit achtet vnd helt / daß zugleich zuthun vnd zu handeln sey / oder gethan vnd gehandelt werden sol. Dise warhafftige vnd einfaltige antwort ist ein ebene schlechte außwickelung vieler schwerer fragen / Darumb so wöllen wir nun von disen fünfften glide reden.

Vom fünfften.

Es haben beides / die Stoici vnd etliche andere Secten Gott angepunden an die *causas secundas*, zweiten vrsachen. Das ist / sie haben erdacht vnd erdicht / es künd oder möge Gott nit anders handeln oder thün / dann wie die *causæ secundæ*, die zweite vrsachē ihrer natur nach vñ vermöge derselbigen ihrer natur bewegen vnd erregen. Als weil Sara vnfruchtbar / vnd ein altes Weib ist / gedenccken sie / es sey vnmöglich / daß sie fruchtbar vnd ein mütter werden kündt oder möge. Also alle menschen die in dieser natürlichen dunckelheit vnd finsternuß anschawen vnd sehen an die ordnung der natur / die fallen in diese Imagination / inbildung vnd gedanken / daß sie meynen es kündt oder möge anders nit gehandelt / gethan werden oder geschehen / dann wie es diese ordnung erregt vnd beweget. Vnd solche Inbildung vnd gedanken hindert sehr die anruffung. Dann wir gedenccken wie die Stoischen / Was ist nütz / oder was hülfte es von Gott bitten vnd begeren / güte regierung vnd regiment / oder miltierung der bösen zeit / vnd der widerwertigen bösen vnglück / so die natur nach ihren gesagen / art vnd weiß gehet vnd getrieben wirt. Wo der Hauptman vnd Herzög Josias ein vnglücklicher Kriegsmann ist / vnd die euentus oder außgang des kriegs werden regiert vnd gerichtet nach den natürlichen satzungen / was hülfte es oder nuzet es dann / Gott vmb hülfte anzuschreyen vnd zubitten / daß er seine rechte handt wapne / starck mache / vnd der kriegsleute hertz anzünbe. Es wissen vil / daß soliche wöne / vñ gedanken grosse ver hinderungen seind der anruffung. Darumb so ist von nöthen in der Christlichen Kirchen / daß die glaubigen hertzen / sinne vnd gemüte recht vnderrichtet vnd gelehret werden von dieser frag / vnd wol gestercket werden gegen vnd wider die Stoischen irrehumb / vnd seindt dise rechte ware an fenge festiglich zumercken vnd zubehalten / Gott handelt ganz vnd gar freymütiglich / vnd ist gegenwertig bey seinem werck / nicht wie ein Stoischer Gott / sondern als ein freymütiger Gott.

Gründliche Auflegung der

Gott der auß eigenem freien willen seines wolgefollens handelt/thüt vñ schaffet/wie es ime güt bedunckt vnd wolgefellig ist. Vnd wiewol er die Substantz vnd wesen der ding erhellet/vnd meisten theil erhellet die ordnung der körper oder Leibe/welche ordnung er ingesetzt vnd gemacht hat/ jedoch so moderiert vnd messiget er vil stück oder theil durch seine vnausmessliche barmhertzigkeit / vnd hilfft entweder die zweyte vrsachen oder verhindert sie / auch verändert er sie offtmals. Als da er Moysi das rote Meer auffschüt/ Da er dem streitenden Iesue die Sonne macht stille stehen vnd stillhalten/ Da er von wegen der sünden Israels verhindert den regen / daß es in dreyen gantzen jaren nit regnet / vñnd darnach als Elias bettet den regen wider gibt/ Da er dem Isaac hundertfeltig gibt/ Da die Agar in das elendt vertrieben ward / zeigt er einen Brönnen in der Wüsten / Da er den Ezechiam in einer tödtlichen krankheit gesundt macht vnd heil.

Solcher Exempel seind vil geschriben / auff das wir wissen/daß Gott täglich vmb der Kirchen vnd seiner Gemein willen/der gleichen gibt/thüt vñ erziiget/ob wol nit solche geschicht vñnd hendel von jederman angemerket/vñnd vor augen erscheinen. Offtmals aber bieget vnd wendet Gott die anschlegelrath/willen vñnd gedanken der menschen wohin er wil / one vñnd sonder die zweyten vrsachen/line causis secundis, als wann er das hertz/sinne vnd gemüte des Alexanders beweget vnd erreget zum kriege wider die Persier/ dieselbige zu bekriegen/vnd regieret darnach des streitende handt/vnd füret dieselbige wohin er wil / oder wann er den fliegenden Feinden schrecken einwürfft / wie der Psalm sagt/ Dem schreckenden vnd gewaltigen/welcher den geist vnd das gemüte den Fürsten nimpt vnd entzeucht. Also sollen wir wissen/daß Gott freymütig in der natur vnd in den vorsezen vnd willen der menschen vil moderiert/ messiget vnd regiert durch seine weißheit vnd barmhertzigkeit/auch vnd sonder die zweyte vrsachen / etiam præter causas secundas. Dann es fallen auch den gedanken der menschen andere Epicurische wone vñnd meinungen in vnder der anruffung/als wann vil leute zweifeln von der vorsehung/ vnd haben andere wone vnd Stoische meinungen / als wann einer zeichen vnd bedeutung künsttigs böses vnd vnglücks sihet / vnd gedenckt/was solich rettung vnd erlösung bitten oder begeren/weil die ordnung der fatal vnd notwendiglich geschhender felle vnd vrsachen nit verwandelt noch verendert werden. Gegen vnd wider dise menschlichen finsternissen vñnd verdunkelung sollen durch klare vñnd starcke Göttliche zeugnissen die sinne / gemüte vnd hertzen der glaubigen vñnderrichtet vñnd vnderwiesen werden/auff das vñnd damit sie wissen / daß der Christlichen Kirchen gebet erhöret werden/vnd daß Gott kein Stoicus/eigen sinnischer hartneckischer kopff sey/sondern handelt frey vnangebunden on die zweyte vrsachen/ad secundas causas, ja das mehr ist/ der von wegē vnser seuffzens messiget vnd lindert secundas causas, die zweyte vrsachen/entweder verhindert oder verwandelt sie.

Ziher gehören dise sprüche Matthei am ein vnd zwentzigsten/Alles was jr bittet/wann jr glaubt/so werdet jr entpfahen/Wann jr sprechen werdet zu disem berge/wirffe dich in das Meer/so wirt es geschehen. Johannis am viergehenden / Welcher in mich glaubt/der wirt die werck auch thün/welche ich thü/vñnd grössere thün dann dieselbigen seind / weilich zum Vatter gehe/Vnd was jr den Vatter bitten werdet in meinem namen/das wil ich thün/auff das vnd damit er glorificiert/gepreiset vnd geehrt werde durch den Sone. An die Römer am vierden Capittel/Abraham hat one hoffnung geglaubt/in vnd durch die hoffnung auffgerichtet. Deuteronomij am achten/ Der mensch lebt nit allein im brodt/sondern in allem wort / das auß dem munde Gottes gehet. An die Epheser im dritten Capittel / Dem der kan vñnd mag vber alles/vñnd
trefflich

Artickel Christlichen Glaubens. CXXXVII

trefflich hülff beweisen/ vber das was wir bittē oder verstehē mögē. Dise wort
 verjehen offentlich vnd sagen/ daß Gott hülff erzeige vnd thū/ ob auch die ver-
 nunfft sehe causas secundas/ die zweite vrsachen/ drauwen das verderben. Im
 neunnden Psalm stehet/ Der du erhöhest mich von den pforten des todts/ auff
 daß ich deinen lob sage in den pforten der Tochter Zion. Im zehendten Psalm/
 Dir ist der arme verlassen / Du wurddest sein dem Weysen ein hülffter/ das ist/
 denen/ welche verlassen seind / à causis secundis, von den zweiten vrsachen/
 rüffen dich an. Im sieben vnd zwentzigsten Psalm/ Vatter vnd Mütter haben
 mich verlassen/ aber der Herr hat mich vffgenommen. Im drey vnd zwentzig-
 sten Psalm/ Wann ich auch wandert vnd gienge in mittel des todts/ schadten/
 so wil ich doch das vnglück nit fürchten / weil du mit mir bist. Im sechs vnd
 vierzigsten Psalm/ Darumb so fürchten wir nit/ wann die Erde betrübt wurd/
 Johannis am zehendten / Es wirt niemant meine Schaffe auß meinen hen-
 den reißen. Vnd Matthei am sechszechendten/ Die pforten der Hellen werden
 wider die Kirch nit obsiegen. Da wirt ein collation / ein zusammenhalt vnd ver-
 gleichung der mechtigen/ gewaltigen Creaturen mit der Christlichen Kirchen/
 Vnd seind die causas secundas, zweite vrsachen/ mechtiger vnd gewaltiger dan
 die Kirch/ aber sie werden von Gott vndertrückt. Solcher tröstungen seindt
 die Göttliche predigten vol/ vmb derselben vrsachen vorgestelt/ daß sie mit der
 gewalt vnd macht der welt / wann wir die zweite vrsachen betrachten / die
 weit der Kirchen vorgehet/ doch wissen sollen/ daß Gott freymütiglich regiert
 vnd messigt die krefft vnd bewegung aller dinge/ vnnnd wil jme die Kirch erhal-
 ten/ vnnnd warlich erhörn die so jme anruffen in der erkantnuß vnnnd vertrauen
 vnsers Herrn Jesu Christi/ Vnd ist nützlich vnd vortreglich beyhanden vnd in
 gedechtnuß zu habē vil sprüche/ welche verjehē vñ bestetigē/ daß Gott alsdan
 warhafftiglich helfen wil / wann wir von den creaturen verlassen seind/ wie er
 klerlich im ein vnd siebenzigsten Psalm spricht/ Er hat den armen erlöset/ wel-
 cher keinen hülffter noch beistandt hatt. Vnd Esaie am sieben vnd fünffzigsten/
 Der Herr wonet in einem zerbrochen vnd ortmütigen Geist. Vnd Job spricht
 im dreyzehendten Capittel/ Ob er mich auch zu tod schläge/ wil ich in ihn hof-
 fen/ Als ob er spreche/ Ich wil nit auff Gott oder wider jne zörnē/ wil nit auff
 hören zu bitten/ vnnnd des heils zuerwarten/ ob auch gleich alle zweite vrsachen
 dermassen vberhand nemen/ daß diß leibliche leben vertulget vnd außgesehet
 wüde/ so weiß ich doch/ das leben muß mir wider gegeben werden/ Vnd setzt
 darzu/ Vor jme wil ich meine wege straffen / das ist / ich wil bekennen/ daß ich
 sünde bey vnd an mir habe/ vnd daß Gott gerecht sey/ der die Kirch vnder das
 creutz würfft/ Er aber doch sol mein erlöser vnd seligmacher sein / das ist / Gott
 wirt mich zu letst auß allem vnglück vnd widerwertigkeit nemen vnd erretten/
 auch one vnd vber die zweite vrsachen/ etiam præter & supra causas secundas.
 Wir sollen vns auch die Exempel vorsezen / vnnnd ist zwar ein herlich trefflich
 zeugnuß in dem ersten exempel Adams vnd Heuen / welchs offenbarlich leret/
 daß Gott one alle oder einige zweite vrsach hülffe erzeiget vñ beweiset/ Adam
 vnnnd Eua künden oder mochten nach dem fall/ weder von den Engeln / noch
 durch jren selbs rath / oder von einiger andern creaturen geholffen noch getrö-
 stet werden. Allda tritt herauß von seinem heimlichen thron vnnnd sizt Gott
 allmechtiger/ vnd nimpt die gefallen ersten menschen widerumb auff/ vnd gibet
 jnen das leben. Also folgen hernach vnzeliche vil exempel der Göttlichen wol-
 thaten/ außserhalb deren zweiten vrsachen/ Als da Gott zur zeit der Sündfluff
 Nohen erhalten hat/ Da er die vnfruchtbar vnd altes weib Saram fruchtbar
 gemacht hat. Da er Josephen erhalten hat/ welchen seine Brüder erschlagen
 vnd vmbbringen woltē/ Da er dem volck Israhel einen weg gemacht hat durch
 das rote Meer / vnd darnach vil andere wolthaten erzeiget vnnnd bewiesen hat/

IV. Gründliche Auflegung der

one die zweyte vrsachen / præter secundas causas. Wie er den Dauid ein beschützet vnd beschirmet hat gegen vnd wider den Goliath / Vnnd sunst wie er den Danielem erhalten hat vnder vnd zwischen den Löwen. Den Jonam im bauch des Wallfischs / vnd kan ein jeder einzel mensch / welche Gott anruffen / sunst vor sich selbs etliche seiner errettung vnd erlösung erzelen / da sie öffentlich vnd wissenlich vber vnnd außserhalb der zweiten vrsachen erhalten seind worden. Solche lehre ist nötig in der anruffung zubedenckē / dieweil die anruffung durch die vernünfftige oder Philosophische inbildung vnd gedanken fast sehr verhindert wirt. Die dinge vnd sachen oder hendel gehen / wie sie die natur treibet / Wann du sichtbarliche hülffe vnd trost hast / so wirstu sicher sein in der gefahr vnd gefehrlichkeit / hastu aber kein sichtbarliche hülffe / so wirt dich die menge vnd vielheit der feinde vberfallen vnnd verderben / vnnd werden deine seuffzen / weynen vnnd klagen / oder dein gepette die ordnung der natur mit endern noch verwandeln / sondern es werden gewöhnliche außgange folgen / die sich schicken nach dem treiben der natur / du wöllest oder wöllest nit. Diesen gedanken sol man zugegen setzen diese warhafftige lehr / welche verzehet vnnd bestetiget / daß Gott ganz vnd gar freymütiglich handel vnd zuzeiten der ordnung der natur helffe / zuzeiten dieselbige moderier vnd messige / zuzeiten auch verender vñ verwandel / vñ in den willen vñ vornemen der menschē / da die ordnung der natur sie nit turbiert noch verrucket / oder verstöret wirt / vil moderiert vnd gemessiget werden / wie Laban / vnd darnach Esau / Ob sie gleich vnderstehen vnd jnen vornemen Jacoben todt zuschlagen / vnnd vmbzubringen / so wirt doch ihr will vnd vornemen von Gott abgehalten vnd bezwungen. Saul wirt vil mal verhindert / daß er nit kan Dauiden vmbbringen. Jeremias wirt so offemals in gefengknus geworffen / vnd in pfüle vnd pfütze / vnd wirt doch wider herauß gezogen / weil Gott etlicher gemüte vnd vorsatz beuget vnd lencket / damit er erlöset / vnd herauß komme. Wierol nu Democritus sagen vñ vorgeben möcht / solche dinge geschehen durch den fall vnnd von vngeschehe / so weiß doch die Kirck / vnd helt es vor gewiß / daß solche bewegungen von Gott guberniert vnnd regiert werden / wie geschrieben ist / Alle hare ewres haupts seind gezelet. Vnd im ersten Buch der König am fünff vnd zwentzigsten Capittel spricht Abigail zu Dauiden / Die seele (oder das leben) meines Herz Ern wurdet behütet vnd verwaret sein wie in einem gepündlin der lebendigen. Vnd darnach im fünff vnd zwentzigsten Capittel / Der schlaff des Herz Ern war auff vnd vber sie gefallen. Darumb so sol in der anruffung herfür leuchten vnnd scheinen / bitten vnd erwarten die hülff vnd beystandt Gottes im beruffe / vnnd in notwendigen sachen vnnd hendeln / es seyen vns entweder secundæ causa, die zweyte vrsachē / behülfflich oder schädlich / hinderlich oder nachtheilig / nach vnserm bedüncken. Vnd ist nit gnüg / wie die Stoici gesagt haben / da jnen vorgeworffen ward / so alle ding sich begeben vñ geschehen von notwegen / was ist dann nüt / daß man sacrificiert vnd opffert? Antworten sie / es sol sacrificiert vñ geopffert werden / auff daß die danckbarkeit bewiesen vnd erzeigt werde / nit darumb daß wolthaten gebetten oder begert werden / Ja freylich die Christlich Kirck vnnd Gottes gemeyne thut beides / nemlich sie bitt Gott vmb gut vnd wolthaten / vnd saget jme auch danck / vnd ist jm danckbar.

Von vrsach der sünden / vnd von der contingētia.

Wann aber vñ zu welcher zeit von der Schöpffung geredt wirt / als bald erhebt sich die frage von des bösen oder argen / vnd von der sünden vrsach / So seind auch zu allen zeiten streite vnd hader von der contingētia, von dem das sich zütregt vnd begibt / gewesen / Vnd auff das wir nach
der

Artickel Christlichs Glaubens. CXXXVIII

der ordnung von disen fragen reden vnd handeln / so soll erstlich in der gemeinē von allen erschaffen dingen diser spruche gemerckt vnd behalten werden / welcher im Buch der geschöpff erzelet wurd / vnd redet von den erschaffenen dingen / welche von Gott geschaffen vnd gemacht seindt / Es hat Gott gesehen alles was er gemacht hat / vnnnd seindt sehr gut gewesen / Was aber gut heisset / sol recht verstanden werden / dann es wurd hie in der gemein das gut genent / was Gott gefelle / vnd geordnet ist zu einem gewissen brauch / vnd das in derselbigē seiner ordnung dienet vnd nützlich ist / Es hat im aber der mensch vff ein ander weiß gefallen / vnd die bäume / vnd das gewechs vff ein ander weise / odder die sterne / odder das viehe / Darumb so sollen wir wissen vonn der vernünfftigen creatur / von den Engeln vnd menschen / daß sie in der ersten schöpffung gut gewesen seindt / das ist daß sie Gott gefallen haben / vnd geschaffen seindt / dar zu vff daß sie ein tempel Gottes seien / in welchem Gott wohnend / inen mitthelet sein Licht / seine gerechtigkeit / das leben vnd friede. Derwegen vff dz wir jetzt vñ menschen reden / weil die natur des mensche also geschaffen ist / dz sie im anfang der schöpffung gut vnd gerecht were / vñ were dem todt nit vnderworfen / vnnnd andern jamer vñ elend / So ist allzeit disputirt vnd gefrage worden / woher doch kömnen seien solche grosse übel beschwerden vnd gebrechen / nemlich vnd sonderlich die sünd / der todt / vñ andere schreckliche beschwerungē / betrübnuß / jamer / elend vñ hertz leidt. Von diser fragen sol man die Philosophhey nit zu Rath nemen / noch fragen / welche nur allein in der materien die nechst vrsachen bedencket / spricht der menschlich leib sei den krankheiten vnd dem todt vnderworfen / weil die Element vnd was von denselbigen herkommen odder geboren ist / sei wandelbarlich / vnstet / vnd vnbestendig / vnd haben qualitates / geschicklichkeiten vnd eigenschafften / welche vnder inen selbs vneinig vnd streitig seindt / welche bringen vnnnd machen verenderungen der körper vnnnd leibe / als wann in einem pferd die fütterung vnd speise nicht souil in humido radicali / inn der natürlichen feuchtigkeit der lebern / erstattet / als viel verzeret ist / da wirt all einzeln vnnnd allgemach die natürliche wärme oder hitz als je matter vñ schwacher / vnd nemen zu vnd vberhandt die außwendige feuchtigkeit vnnnd keltē / da muß dann das thier verderben vnnnd sterben / wann es nicht erhalten vnd genehret wirt in seiner wärme vnnnd feuchtigkeit. Dises wie es in dem vieh / vnd in den bäumen vnnnd pflanzungen geschicht / Also kömpt es auch an den menschen / vnnnd gehet mit dem menschen auch also zu / vnnnd wissen nicht die erste vrsach / wann der mensch dergleichen verenderung / wie das viehe / vnderworfen sey / welche Gott spricht vnd bezeuget / daß er also geschaffen sey / daß er ein Bildniß Gottes für vnnnd für lebend / vnnnd Gott ehrendt vnnnd lobend / Darumb so muß mann hie die Philosophhey vnderlassen / vnnnd der müßig stehen / vnd die warheyte im wort Gottes süchen / Darnach nach den Philosophen haben die Manicheer gewulche wunderliche narheyte erdichtet / welche wir hie zuerzelen vnderlassen wollen / dan nach erkantter warheit ist die ableitnüg der widerwertigen meinungen leichtlich zu finden vñ zuthun / Es verjehet aber vnnnd bestetiget die Himmelsche Göttliche leere / durch die Propheten vnnnd Aposteln geleeret vnnnd gegeben / den Sohne Gottes / welche leere allezeit inn der kirchen gewesen ist / daß Gott nicht sei der sünden vrsache sondern der will des Teuffels vnnnd des Menschen / welche beide (der Teuffel vnnnd der Mensch) mit ihrem willen / odder williglich vonn Gott abgewendet haben / vnnnd im menschen ist die straffe der sünden / der todt / vnnnd andere vnglück.

Die zeugnuß sollen vorhanden vnnnd gegenwertig sein / im fünfften psalm / Du bist nicht ein Gott / der die sünde wil / odder lust darzu hat / Johannis auß

Gründliche Auflegung der

achten/ Wann der Teuffel lügen redet/ so redet er vom dem seinen/ dann er ist ein lügener/ vnnnd ein vatter der lügen. An die Römer am fünfften Capittel/ Durch den menschen ist die sünde in die welt kommen/ das ist/ die sünde ist nit von Gott/ oder auß Gott geschaffen/ sondern es hat sich der mensch nach seinem willen selbs von Gott abgewendet/ vnd die gaben Gottes abgelegt vnd verschlagen/ vnd solche zustörung auff die nachkömmling gebracht vnd geerbet.

Wie were aber auch zusagen was die sünde sei/ aber solchs sol an seinem ort gesagt werden/ jez ist genüg daß mann weiß/ die sünde des vrsprungs/ oder die Erbsünd sei ein abwending von Gott/ welche erbsünde hat auff den fall Ade gefolget/ Dann nach dem die natur das Liecht/ die vffrichtige vnd strackheit/ welche in der schöpfung dem menschen ingepflanzt war/ verloren hat/ so ist nun jez im gemüte/ sinne vnd hertzen des menschen/ dunckelheyt/ finsternuß/ vnd in dem willen abterung vom Gott/ vnnnd vngheorsam im hertzen/ welches laster/ schaden vnd gebrechen die menschen verhindern/ daß dise zustöret vnnnd verderbte natur gangen vollenkommen gehorsam dem Gesatz Gottes nicht leisten/ noch folge thün/ kan oder mag/ Aber die würlliche thätliche sünde/ ist ein würlung/ handlung vnd thät gegen vnd wider das gesatz Gottes/ Dise dingge sollen an seinem orth weiter erklart werden/ Dieweil aber gesagt wirt/ Gott sei nit vrsach der sünden/ das sol also verstanden werden/ daß/ was vom Gott geschaffen ist/ nit sünde sei/ vnd auch Gott die sünde nicht wölle/ noch approbier/ treibe auch sinne/ gemüte vnnnd hertz nicht zu der sünden/ sondern zürnet schrecklich vnd grausamlich ober die sünde/ wie er im gesatz durch grosse straffen anzeigt vnnnd beweiset/ ja es würlt die größe des zorns fast sehr gesehen in diesem zeugnuß/ daß er nit hat wölle gestillet/ versünet/ noch zufriede sein/ es würlt dann der Sohne zum schlachtopffer/ So tang auch nichts etlicher alten vnd newen vngeschicht geschwezt/ welche zu verantwortung solches vnerheblichen vnnützen geschwezes sprechen/ Ob gleich Gott die sünde wolt vnd begert/ so sündiget er doch nit/ dieweil ime das gesatz nit sei gegeben noch vorgestelt/ Dis ist ein verflüchte wascherey/ dann sie malet Gott als einen Tyrannen/ vnnnd würlterich/ der gütes vnnnd böses wölle one regel/ oder ohne vnderscheidt/ Dem zuwider soll mann halten vnd verstehen/ daß Gott warlich ein solcher sei/ wie er sich im gesatz erzeigt vnd beweiset hat/ vnd daß Gott warhaftiglich das also haben vnd gehalten oder gethan haben wöllt/ was er im gesatz approbirt vnd bestetiget hat/ Vñ sollen in Gott nit gedichtet noch erdacht werden widerspenstiger oder widerwertiger wille oder meinung/ Darumb wie dise Propositiones/ vorseze oder vorschlege/ ware/ notwendige/ ewige vnnnd unbeweglich seind/ Gott ist/ Gott ist weiß/ Gott ist keusch/ rein/ vnd züchtig/ Also ist dise Propositio auch ewig vnd unbeweglich/ Gott zürnet ober die vnzucht vnd vnkeuscheyt/ oder wollust Neronis/ Ja es ist ein verflüchte vnfinnigkeit dem zuwider reden/ Wiewol aber im gegebenen Gesatz durch die stimme Gottes/ vnd durch souiel predigen/ in welchen das Vrtheyl vnd der zorn wider die sünde beschrieben würlt/ der will Gottes klarer gesehen würlt/ dann in einembildtnuß/ welches er in des menschen natur gegossen hat/ jedoch so bezeugen die natürliche erkantnuß/ vnd das vrtheyl des gewissens im menschen/ daß Gott nit wölle noch auch bestetige die sünde/ Daß aber nach Hebraischer weise vnd spraach geredt würlt/ Ich wil das hertz Pharaonis verharren vnd verstockent vnnnd dergleichen vil sprüch mehr vorkommen/ ist gewiß daß nach weiß/ gebrauch vnd gewonheit der Hebraischen sprachen/ solche wort bedeuten vnnnd heißen zülassung vnd entwürlung nach vollenbringung/ als süre vns nit in verflüchung/ dz ist/ laß vns nit durch die verflüchung oberfallen noch vndertrückt werden/ Seit nit sorgfeltig/ das ist/ werdet nit also vñ dermassen durch die sorgfeltigkeit kleinmütig vnd zustöret/ daß jr verzagt oder verzweifelt/ Vnd seinds
allente

allenthalben exempel solcher weiß zureden gegenwertig vnd vorhanden / welche klare anzeigen vnd erweisen / daß die wort dise meinung haben / wie erzelet ist / welches dann auch derhalben fleissiger zumercken vnd zu behalten ist / weil die vnerfahren / vnd vngeübten der schrift / on auffmerckung vnd gewonheit dises / auch vor zeiten zur zeit Augustini / vnd darvor betrogen seindt worden / Nach dem dann gewiß ist / daß Gott nit vrsach ist der sünden / der auch nit wil noch im gefallen lasset die sünde / so folget daß mann die Contingentiam müß zulassen / das ist / dz nit alles von not wegē geschicht / Vñ damit das vocabel vñ wort verstandē werde / so wöllen wir kurze beschreibungē darzu thun / vñ dieselbigen exempel / Rechte notturfft oder notwendigkeyt wirt genent / wann die wir derredlich propositio / vorsatz oder vorschlag gantzlich vnd zumal von wegē irer selbsts natur vnmöglich ist / vnd in der leer der kirchen dise propositiones vñ Got on vnderscheidt von nöten seind / Got ist / Got ist verstendig / Allmechtig / ewig / warhafft / gut / gerecht / keusch / vnd dergleichen / inn welchen von der essentia / wesen / vnd gewalt Gottes / warhafftige verfehungen vñ Got offenbart seind / Darnach weil vom willen Gottes in der schöpfung vnd allen wercken außershalb sein reden / so ist zu wissen / daß der will Gottes gantz vnd gar frey sey / vñ daß Got freymütig handel / das ist / daß er kan vnd mag schaffen oder nit schaffen / mag den gefallen Menschen wider auff vñ annemen / oder ihn nit wider annemen / er mag den König Pharaonem vertilgen oder nit vertilgen / Er mag den Senaherib von der Statt Hierusalem abtreiben / oder mag in nit abtreiben / Dise freihēy ist ein bron vnd vrsprung der contingentien / dessen dz sich begeben vñ geschehen kan oder mag. Darumb so ist Contingens / das wann es geschicht / ist es nit von nöten gewesen daß es geschehe / es ist auch das contradictorium / die widerrede / nit vnmöglich / Also ist in der kirchen leere dise das contingens / Die Sonne gehet täglich auff / steigend vber vñ fern halben kreis / dann sie gehet auff / auß gebot vñ befehl des Göttlichen willens / welcher will Gottes dise ordnung gantz vñ gar freymütiglich ingesetzt hat / Aber die Phisici / der naturkundige meister vnd leerer / nennen dise notwendige / Die Sonne gehet vff / das sewerhiget / Sie werden aber von den geleerten genent notwendige auß natürlicher notwendigkeyt / das ist / weil solche ordnung in der natur vñ Got ingesetzt ist / vnd on sonderlich vnd außershalb vnordenlichem werck Gottes nit verwandelt noch verendert wirt / Aber die kirch weiß dz die contingentes selbsts im werck seind / Tu sol geredt werden vñ der contingentia in den menschlichen händeln vñ sachen / In der erschaffung der mensche seind vornemlich dise drei gabē gewesen / dz bild Göttlichs sins / gemüts vnd verstands / die krafft des verstands / vñ die scheinend vñ darin leuchtend erkentnuß Gottes / vnd die wisenheit des Göttlichē gesatzs / vñ etliche andere wissenheiten / Darnach auch der vffrichtig starck wil / welcher kün vñ möcht dē gesetz Gottes gehorsam sein / vñ die freihēy im willē / durch welche der mēsch kün vnd möcht wöllen vñ erwelē od von sich abwenden / die dinge welche die wissenschaft vñ erkantnuß weisen vnd anzeigen / od auch die handlung verziehen vnd vffhaltē / Dise macht vñ die gewalt (zuthun od zulassen) war ein stück od theil der gleichnuß Gottes / vñ vñ der dē höchsten ziraten der creaturen vnd geschöpffen / Vñ ist noch ein stück vñ teil der gleichnuß Gottes / souil als noch vberig da vñ vorhanden ist / Es ist aber dise freihēy weit besser gewesen in der ganzen vollkommenen natur / Tu weil sie gestümpft vñ geschwecht ist / jedoch souil zu der erwelung der eusserlichē händlung vñ sache / welche der vernunft vnderworfen seind / gehört / ist sie noch in menschē vberig bliebē / Dise freihēy souil der noch da vberig vñ vorhanden / ist sie d bron vnd vrsprung der contingentien mēschlicher wirkung vñ handlung / darumb wie Adam vnd Lúa mit vñ durch ire freihēy sich von Got abgewendē haben / also seind dis warhafftiglich contingentes / sich zutrugende / vnd vñ vñ

Gründliche Auflegung der

gefehr sich begebende / vnd keins wegs notwendige vrsachen / Adam bricht dz gebot Gottes / Adam inn dem daß er das gebot Gottes bricht / lädt er vff sich den todt / weil je war ist / daß Got solche sünde nit gewolt noch approbit hat / noch auch dazu getrieben / ob den willē Adams zu derselbigen sündē gezwungē hat. Dis ist vom bronnē der contingentie recht vñ warhafftiglich geredt / welche zeigen an vñ erweisen dz die Stoisch inbildung oder gedancē von der nottürffigkeit auß vnd abzuschlagen sein / Darumb so sage vñnd verjeh ich / daß der Pharao / Saul / Nero / auß grimm / eigenwillen / freiwilliglich vnd contingenten / nit durch einige fatal / nottürffigkeit / oder daß Got iren willen dahin getrieben vnd gezwungen hat / die sünde / schande / vnd laster / welche sie begangen haben / zu erwehlen / wie im Propheten Osea gesagt wirt / Auß dir ist dein verderben Israel / Vnd vom Teuffel wirt gesagt / Auß ihm selbs redet er die lügen. Nach dem jetzt von der eigentlichen notwendigkeit / oder notturfft / vnd von dem bronnē vnd vrsprung der contingenzen geredt ist / ehe vnd zu vor wir die Stoische argument / so wirt die ware rechte meinig spitziger listiger weise erdacht seind / abwenden vnd widerlegen / so wil ich die grad vnd staffeln der nottürffigkeit erzelen / nach bedencen vnd ermessung derselbigen / wirt die auflegung der argument richtiger vñ klarer sein. Der erst grad oder tritt ist / Es werde genant die ding vñ gäzer einfaltiger notwendigkeit / welcher gegewürff schlechlich an im selbs seind vnmöglich / Solchs seindt die Propositiones / vor setze oder vorschlege / von der Essenz / von dem wesen / vñnd von den tugenten oder krefftē Gottes / Gott ist / Gott ist ein wesentlich verstandigs wesen / warhafftig / wolthetig / gerecht / keusch / aller ding frei vñnd freimütig. Der zweyt grad ist / die notwendigkeit vnd notturfft der auflegung vñnd beweisung / wo da ein gegenwürff / oppositum / erdacht wirt / so wirt ein verwicklung des wider redens / Als wann der Trigonus / das drei wincelichte instrument oder ding nit hat drei angulos oder wincel / so ist es kein Trigonus / Wann die tugent nit ist geschickt vñnd bekomme mit der Regel (oder richtschnur) Götliches gemüts vnd verstandes / so ist es kein tugent / Diser grad ist der nechst dem ersten / weil er ist ein unbewegliche regel vnd richtschnur des Götlichen gemüts / Wie dis unbeweglich ist / Gott wil haben daß man keusch / rein vnd züchtig sei / Also ist dis auch unbeweglich / Die keuschheit ist ein tugent. Der dritt grad ist / die notwendigkeit auß natürlicher notturfft / welche weil sie auß vnd nach der natur also ordinirt ist / so halten sie sich eben auff dieselbige weis vnd maß / doch können sie vnd mögen von Gott verwandelt vnd verändert werden / wie die exempel bezeugen / vnd seindt also geschaffen / durch den freien wolgefelligē willen Gottes / vñnd werden regiert durch den freien willen Gottes / Als das sewer wermēt vnd hize / von not wegen / von vñnd auß natürlicher nottürffigkeit. Die Sonne bewegt sich von nottürffiger natürlicher notwendigkeit halben / das ist / daß von Gott also die ordnung ingesetzt ist / Aber doch so kan vnd mag Gott die Sonne still stehen vñnd still halten machen / wie er dann gethan hat in dem kampff vnd schlacht Josue / Vnd ist der Stoischē narheit zuverflüchē vnd zuverdammē / wie auch oben gesagt ist / welche dichten vñnd erdencken / Gott sei angebunden an die zweite vrsachen / vñnd könne odder möge anders nit thun oder handeln / dann wie die zweite vrsachen / secundæ causæ / wöllen / erregen vnd bewegen / ja darumb so ist die anruffung vñnd das gebett zu Gott / daß er durch vnd mit seiner freimütigkeit regier vnd messige die zweite vrsachē / das ist / die natürlichen / Darumb so seindt dise nit gänzlich vnd zumal vnwandelbarliche / welche in disem dritten grad erzelet werden / als die zu dem ersten vnd zweiten grad gehöien. Der vierdt grad. Der vierdt grad ist der vnwandelbarlichen / vnd verenderlichen ding / welche doch auch genent werden nottürffige oder notwendige / auß notturfft der Consequenz / der folge / das ist / welche

zwar seindt an im selbs wandelbarlich / werden aber nicht verwandelt / eintwe-
der das also von Gott decernirt vnd erkant ist / odder weil sie auß den vrsachen
folgen / welche nit verwandelt werden / weil sie doch hetten können od mögē ver-
wandelt werdē / oder weil sie werdē od geschehen / können oder mögen sie wun-
derlicher weis zugleich nit war sein / Als die aufferweckung der todten ist notwen-
dig oder vonnöten / weil Got davon ein Decret vñ gebort gegebē vnd außgehē
hat lassen / Vonnöten ist es das der Saul umbkomē / d weil er die vrsachen nit
verendert noch verwandelt / welche er doch warlich verändern vñ verwandeln
het können vnd mögen / Vñ wer nit von nöten / dz er dem Dauiden nach dem le-
ben / vñ in zu verderbē sich vnderstunde / oder die Priester umbzubringē vñ zuer-
würgē / Wie auch Samuel vñ der freihert redet / im ersten büch der König am
dreizehenten Cap. Wann du solchs nit gethan hettest / so hette Got das König-
reich ewiglich bestetiget. Letzlich weil alles geschicht / werdens alsdann notwē-
dige ding / händel odder sachen genennet / dieweil die widerredliche nit können
odder mögen zugleich war sein / als wann Plato sizet / ist die widerrede falsch /
Plato sizt nicht / Dann es wil Gott das ein gewisheit sei / Wiewol aber in
warheit dise sache / nemlich Plato sizt / wandelbar ist / vñnd solche Propositio /
vorsatz oder vorschlag in warheit ein Contingens (das sich also begeben odder
zutragen kan vñnd mag / oder nit) jedoch auß notwendigkeyt der folge (conse-
quentie) wirt sie dannzumal nottürfftig genent.

So oft aber von der nottürfft der folge (Consequentie) geredt wirt / sollen be-
scheidlich vnd weislich vnderscheiden werden die dinge / welche abe vñnd von
dem willen Gottes hangen / vonnöten / welche nie an odder vonnöten dem
willen Gottes hangen / sondern gehen allein vff / vñnd kommen vonnöten dem
menschlichen willen / Als notwendig ist auß nottürfft der folge (Consequentie)
dise propositio / vorsatz od vorschlag / Die todten werden vfferstehen / weil es
Gott also decernirt / befohlen vnd gebotten hat / vñnd zwar hat solch sein ge-
bort offenbart / vñnd wil das solche vfferstehung geschehen soll / Aber diser e-
uent vnd außgang / Paris entführet die Helenam / hanget vornemlich an vñnd
von dem menschlichen willen / Vnd weil es ein böser euent vnd außgang ist / so
wil ihn Gott nit / vñnd doch weil Gott vorsihet das jemig was geschicht ob
wol die sache in warheit wandelbar ist / so wirt es doch vonnöten wegen der vorse-
hung Propositio necessaria genent / auß notwendigkeyt der folge / necessitate
consequentia / Paulus spricht / es ist von nöten / das ketzerien vffstehen odder
erwachsen / nemlich auß notwendigkeyt der folge / weil die vrsachen nit verend-
ert noch verwandelt werdē / welche doch in warheit verendert werdē köntē.
Es seind vil leichtfertiger / ehrgeiziger / vorwitziger köpff / welche sich beflissen
des widersprechens / vnd die gegenrede zuhalten / Dieselbigen etwa durch ein
leichtfertige vrsach erreget / richten vñnd erwecken hader vñnd zant / vñnd
zustören vñnd verderben gute dinge vñnd leere / so recht vñnd wol geleeret
seindt / eintweder durch ehrgeiz od der vorwitz / oder das sie zu zant vñnd hader
geneigt seindt / Vñnd hilfft der Teuffel darzu durch seine wunderliche argli-
stigkeit zu solcher vn Sinnigkeit / wann ihm vrsachen gegeben werden / odder
entzündet die hertzen vnd gemüte / das ist / die böse Affect vnd neigung odder
begärlichkeit durch sein anwegens vñnd anblasens vermehrend / Nach gesetz-
ten solchen vrsachen / folgen ketzerien / Vnd solhie nit imaginirt odder gedacht
werden / ein vollkomliche nottürfftigkeit / oder Stoische necessitas / Nach diser
auslegung vnd erklärang von den graden der nottürfftigkeit / ist nun die expli-
catio der Argument / welche gegen vñnd wider die rechte ware meinung von der
contingentia erzelt werdē / leicht vñ klar. Dz erst argument ist / Die Götliche de-
terminatio ist vnwandelbar / Alle contingentie sein determinirt / Darum so sind
alle contingentie vnwandelbar / vñ nach der folge vnd consequens notwendig.

Gründliche Auflegung der

Vff die Maiorem antwort ich/Auß Götlicher determinatton folget allein die notwendigkeit der folge (consequentie) vnd ist anders zu verstehen die determinatio in dem güte/welchs Gott wil/vnd anders im bösen/welchs er nit wil/sondern verhengt vnd lassets geschehen/Gott determinirt dise Proposition/Die todten werden aufferstehen/vnd macht ein Decret vnd gebot/das kein widerrede geschehe/Aber da er dis determinirt/Nero wirt Paulum umbbringen vñ tödtē/wil er dise grausamigkeit nit/sondern verhengt vnd lassets geschehen vñ determinirt/vnd setzt der grausamigkeit vnd wütere Neronis das ziel/wie von Senaherib gesagt wirt am vierten büch der König im neunzehenden Capitel/Ich wil dir ein zaum vnd gebiß in dz maul legen/vñ dich herwider führe/ıc. Dis sind einfaltige vnd ware reden/vnd den gewissen nutz/dann die Stoische inbildung vnd gedanken der nottürfftigkeit verhindert die anruffung/vnd befreitiget vil böses in den sitten/Dz zweit argument ist/Die zweyt vrsachē/causa secunda handeln vnd thun nit on die erste/die zweite handeln auß notwendigkeit/Darumb so wirt die erst auch von notwendigkeit wegen rapirt vñ genömen. Ein einfaltige vnd richtige antwort ist/die zweite vrsachen handeln nit ohn die erste mittragende vnd haltende/welche doch freimütiglich mitlauffet/handelt soul sie wil/vnd wie weit sie wil/vnd laufft mit/anders in regierung vnd fürung der handt Dauids/vñ anders in erhaltung des Sauls/welchs will hat etwa seine selbs eigen wirkung vnd handlung. Sie seindt auch erliche sprüche aufzulegen/welche zu zeiten gezogen werden/die Stoische nottürfftigkeit zu bestetigen/so sie doch vil ein ander leere inhalten/welche nützlich ist güten hertze/wo es recht außgelegt vñ verstandē wirt/Salomon spricht/der mensch bereyt die Seel/aber Gott regiert die zunge/In disem spruch werden die erwehlung/welche ist im willen/vnnd der euentus/der außgang vndercheiden/Die wahl oder erwehlung ist frei/weil sie allein vom willen erwechset vnd erspringt/Aber der euentus/zu welchem vil vrsachen kommen müssen/ist nit ganz vñ gar in der macht vnd gwalt des willenden/Als Pompeius wil krieg/vnd wil beider lei denselbigen/libere/frey/vñ contingenter/Vñ ist dieselbig wahl in der macht vnd gwalt des willens/Aber der euentus hat vil vrsachen.

Die Victori/sieg vnd vberwindung hangt nit allein an des Pompeij willen/sondern hat vil andere mehr vrsachen/Vber das ist im menschlichen anschlag vnd bedenkē/ob wol die wahl oder *apoteosis* im willen frei ist/doch so felt offtemals irthum zu/als Pericles vnd Demosthenes rathen zum kriege/vnd erwehlen solche meinung freimütiglich/bewegt durch erheblich argument vnd anzeigen/welche meinung doch dem Vatterlande nit vortreglich war/Von solchen rathschlägen vnd bedenkē redt Jeremias/da er spricht/Ich weiß her dz des menschen weg nit sein ist/dz ist/die beruffung/sondern die anschleg/Rath/vnd außgang muß von Gott geholffen vnd befürdert werden/Ein groß vnnd schwer ding ist/die regierung der kirchen/oder einer Stat/kan vnd mag allein durch menschliche fleiß nit regiert werdē/wie der Psalm sagt/Wo der Herr die Statt nit hütet vnnd bewaret/ıc. Ja auch weise männer auffer der kirchen bekennen/das menschlicher fleiß allein nit genüg sei zu der bürden vnd last der regierung/wie bei dem Herodoto recht sagt der König auß Persien/das Königreich der Persier sei gewachsen vnd hab zugenommen durch das führen vnd leiten Gottes/vnd das aber sie die Könige vnd regenten williglich nachgefolget haben/wie gewonlich in der kirchen gesagt wirt/mit vnnd durch vorgehende gnade/vnd williger nachfolgung.

Darumb so vermanet Jeremias/das wir von Gott sollen bitten/beides heilsamen güten rath/vñ glückseligen außgang/wie er selbs den rath gibt/man sol sich

sich ergeben/bittet von Got/ daß er den rath vnd anschlag weisen/zeigen/vnd außgang regieren wolt. Solchs nimpt die freyheit mit hinweg/ oder die Contingentiam/ dann des Jeremie will ist frei in diser bitt.

Derwegen so sollen wir disen spruch Jeremie lieb vnd werdt haben/vnd sollen wissen/daß er ein vermanung ist vnserer schwachheit. vnd der grossen gefehrlichkeyten / vnnnd daß wir Gott vmb Rath vnnnd hilff anruffen.

Also soll auch der spruch Christi verstanden werden / Ohne mich künnt ihr nichts thün/ Er sendet seine Aposteln/ vnd seine arme schwache leerer vnd prediger in die Königreich vnd Lande/ vnd befehlet ihnen sie sollen das wort Gottes predigen/ verkündigen vnd außbreiten/ vnd die menschen mit dem Euangelio vnderrichten/ vnd zu Gott bringen/ die abgötterey außrotten / vnnnd die leute zu guten sitten/vnnnd ehrlichem leben anführen vnnnd vnderweisen/ So sie das anfahen zu thün/widerstehen ihnen Keyser / Könige / Fürsten vnnnd Herrn/ die weisen vnd gewaltigen an allen orten/Darumb so ist je offenbar. dz der euentus vnd außgang/nit allein inn der macht oder gewalt der leerer steht/ sondern es müssen auch andere vrsachen darzu komen / Derhalben so verheißt Gottes Sohn hilff vnd beistandt/vnd spricht/ Ohne vnd sonder mich künnt jr nichts thün/ Er spricht/ er wölle bei den Predigern vnnnd Leerern sein/ vnnnd die kirch zusammen lesen/vnd bei einander lesen/ ob wol die Königreich/ Fürstenthumb vnnnd Lande widerstreben. Er wil auch mit seinem Liecht die hertzen/ sinne/vnd gemüt der leerer vnderrichten vnd regiren/ daß sie recht leeren/vnnnd heilsame nützliche leer vnd Rath geben/ wie er spricht/ Welcher inn mir bleibt/ vnd ich in jm/ der bringt häuffige vnd viel frucht/ Dabei ist doch auch dise propositio war/ Paulus prediget williglich vnd frey/wie David williglich vñ frey streitet/ ob er wol auch von Got geholffen vñ befürdert wirt/ so seind auch etliche andere spruch vbel zu der nottürfftigkeit gezogen vñ gezwungen/ als an die Ephefer im ersten Capittel/ Ir seit die außserwelten nach sei em vorsatz/ welcher alles thüt/nach vnnnd auß dem Rath seines willens/ Vnnnd in der ersten an die Corinthen im zwölfften/ Es ist ein Gott/ der alles handelt in alle/ Dise spruch ist gewiß daß sie reden nur allein von heilsamen nützlichen sachen vnd händeln in der kirchen/ vnd seind tröstungen/welche vns verheissen vnnnd zusagen hilff/vnd die gegenwertigkeit Gottes/ vff daß wir wissen/ dz vnserer fehrlichkeit Gott sorge vnd acht hat/ vnd daß wir in solchen gefehrlichkeyten menschlicher dinge vnd händel Gott zum hütter vnd helffer haben/ Es sehen Moyses/ Samuel vnd dergleichen/ daß sie keins wegs gleich sein mögen/dem last vnnnd bürdē der regierung/ Sie wissen aber daß Got gegenwertig bei seiner kirchē vñ gemein ist/ vnd dz er die selbig wunderbarlicher weise erhelt/ Solchs seind welche Got thüt vnd handelt/ wann er Moysen/ Samuel/ Dauiden vnd andern hilfft vnd erhelt/ solche hilff nimpt nit hinweg in ihnen die freyheit des willens/ Also sollen wir jetzt auch wissen in den grossen bewegungen vnd auffrören / dz Gott etlicher sinne / hertz vnnnd gemüte/ daß sie nützlich vnnnd heilsam händeln vnd thün/die gegenwertige bewegungen vnd auffrür zu stillen / Darumb weil solche spruch/wo sie recht verstanden werdē/heilsame gute nützliche leere vorbringen/ sollen wir die Corruptelen vnd ärgerliche verkerte meinungen fliehen vnd vermeiden/ welche die rechte spruch vñ leere listiger betrüglicher weise in vñ vff frembde meinung ziehen vnd deuten/die Stoische wone vñ träum von der nottürfftigkeit zu bestetigē. Also seind nu hie die bronnen vnd gründe d̄ disputation vnd streites von der contingencia erzelt/ wann die angemerckt vnd bekant seind/ so wirt ein verstendiger leser wissen/ was er von solcher frag haleß sol/vñ wirt leichtlich die verwickelte krumme nebēweg der andern/so die Stoisch meinung verthedingē/verstehen/vñ widerlegen können/Vñ dicweil in der gemeine geredt ist von der schöpffung/ So were nun zureden von des menschē natur/

Gründliche Auflegung der

von der sünden/ vnd von der erlösung/ in der ordnung/ welche im Symbolo an
gefangen vnd vorgekommen ist.

Folgen drey schöner Christlicher Sendbrieff/ vorzeiten durch Alexandrum Bischoffen zu Alexandria an die Christlich gemein geschrieben/ vnd jetz durch Doctor Iustinum Soblerum verteutscht.

Alexander Bischoff allenrechtglaubigen/ so durch alle Prouincien dem
Herrn Christo dienen/ Lieben brüder/ Nach dem wir in gedencf sende
der forcht Göttlichs gerichtts vnnnd vrtheyls vnnnd daß nach endung die-
ses lebens/ ein jeder wie er gehandelt hat nemen vnnnd empfangen wirdt / was
denn jetz klagend vorkompt/ gezumet sich nit zuuerschweigen noch zuuerhe-
len/ sondern es hat vns die notturfft vfferlegt vnd gebotten zu euch zu reden/
Esai. 40. wie der Prophet sagt/ Erhebe wie ein Posaun deine stumme / Vnnnd dem aller
Kirchen sorge vffgelegt ist/ wo ich michs nit anneme vnd verschwiege/ müst ich
hören daß der Herr sagt / Ir habt von euch den befehl Gottes abgeworffen/
Matth. 15. vff das ihr ewere traditiones setzet vnnnd leeret. dann was ist anders den befehl
Gottes ablegen oder von sich werffen / dann auß eigenem Rath vnd mensch-
lichem vrtheyl newe ding vornemen/ vnd in sartzung derselbigen sich mit densel-
bigen desto freier vnd frecher belüftigen oder erlustiren? Daher ist an einem an-
Prouer. 22. dern orth auch geschrieben/ Du solt nit übertretten die alten termstein/ wel-
che deine Eltern gesetzt haben/ Ohne zweiffel vbertritt der die termsteine/ wel-
cher der vätter gesetz hin hinder setzt vnd verwirret/ Dann es ist zum gewissen
des Apostolischen stüls kommen / wie daß etliche so töricht seien/ daß sie des
Herrn vnnnd Aposteln befehl / vnd der nachfolger sartzungen nit halten / vnnnd
die ihenigen vonn welchen der Herr redet/ vnnnd spricht/ welcher euch amüret/
der rüret meines auges apffel an/ nit allein anzurüren / sondern auch zuerfol-
Zachar. 2. gen sich nit scheuhen noch fürchten. Vnnnd wiewol sie vns verfolgen/ weil we-
der wir sonder sie/ noch sie ohne vns verfolgen können / weil wir des jüngern
vnnnd discipeln seindt/ welcher befohlen hat/ die Seelen vor die brüder darzuge-
ben vnd zu setzen/ jedoch so haben wir inen ihre gefahr vnd verderben nit wöl-
len verhalten noch verbergen. Vff das vnnnd damit wir durch den Propheti-
schen spruch vnd vrtheyl (das ferne sei) nit verdampft werden / welchs vrtheyl
also lautet/ Wann du dem schalck vnd sündler/ seine schalckheyt vnd sünde ver-
kündigest vnd anzeigest/ so hastu dein seel errettet / Wann du aber sie ihme nit
anzeigest/ so wil ich sein blüt von deiner handt ersfordern / So ist das auch vor
Ezech. 1. den heiligen stül bracht (welchs schande ist zu sagen) vnd nit allein einē Geistli-
chen/ sondern auch einem jeden Christlichen namen zu wider/ das ist. daß man
etliche Bischoffe odder priester eintweder auß forcht zwingt/ oder mit gewalt
oder betrüg auß inen ertringet etliche schrifften irer bekantnuß/ anders dan sie
sollē/ oder zuthun schuldig seind/ entweder von irer güten ersforderung/ oder wel-
ches ärger ist/ vor frembden irthumbes sectē vffzurichten/ zumachē/ mit iren eigē-
henden bestetigen vnd vor dem volck zu erzelen vnd zu bekenen. Sprechē auch
dz etliche in gefängnuß/ thurn vñ stöck verschlossen werden/ vff dz durch solche
nachstellüg die Priester des Herrn erschreckt vñ rechten weg vñ leere abtretten/
vnd irem willen begeren anhangen vnd folgē/ So ist auch vber dz ferner ange-
zeigt/ vnd vor die hocheit dises heiligen Apostolischen stüls anbracht/ welchen
die disposition vnd verordnung der höchsten wichtigsten sachen/ die hendel vnd
geschefft aller Kirchen vom Herren selbs vbergeben vñ zügeselet seind/ als dem
haupt

haupt/ vnd wie er zum obersten Aposteln Petro sagt / Du bist Petrus/ ein Fels / vnd auff diesen Felsen wil ich meine Kirch bawen / Wie etliche verfolger Christi vnd seiner heiligen Kirchen arglistige nachsteller / die Priester Gottes vor den gemeinen Richtern sich vnderstehen zuverklagen/ da doch der Apostel vil mehr besilhet der Christen sachen vnd hendel vor die Kirch zubringen/ vnd daselbs zuuerendigen. Solche vbertretter vbertretten jres Herrn gebot/ vnd gehorchen nit seinem befehl/ von welchem der Herr durch den Propheten Oseam redt vnd spricht/ Wie geyle K ae seind sie abgewichen/ vnd haben gefallen daran gehabt/ das sie jren schutz Herren schmach vnd hone zlwenden m ochten. Vnd daselbs/ Wee jnen/ weil sie von mir abgewichen seind/ sie werden verw stet/ weil sie wider mich gehandelt / der ich sie erl set habe / vnnnd sie haben wider mich l gen geredt/ vnd nit zu mir geruffen in jrem hertzen / sondern heulen in jren kamern/ Vber dem Weytz v n Wein hab  sie ruminiert/ geideriget/ vnd seind von mir abgewichen / Ich habe vnderrichtet vnd gestercket jre armen/ vnd sie haben vber mich bosheit erdacht. Sie seind wider gekert/ auff das sie one Joch weren (one bezwang) seind worden wie ein betr glicher boggen/ Der Herr wirt sie verwerffen (spricht derselb Prophet) wie sie jne nit gehort/ noch ihm gefolgt haben/ vnd werden vnstete/ hin vnd her schweiffen v n vagiern in den landen. Dan von denen Clericken oder Leyhen / welche die Bischoffe oder andere Priester vorhin so wol vor jhren Obersten / als vor andern Richtern verklagten / denn deren ohren / von welchen sie verleret zusein vermeinen/ sollen sie die sach vorbringen/ das sie entweder jr recht oder billiche verantwortung h ren. So spricht auch der Herr durch denselben Propheten/ H re du hauff Israel/ vnd du hauff des K nigs h re zu/ v n merck auff jre Priester/ dann vber euch wirt das gericht gehalten / weil jhr ein strick worden seid der wart/ vnnnd ein aufgebreytet netz vber Thabor/ vnd habt die schlachtopffer in die tieffe verborgen/ Vnd ich bin ewerer aller vnderweiser. Vnd am andern orth/ Jhr seyt alle erhizet wie ein backofen/ weil jhr ewere Richter fresset vnd verschlinget. Die aber wenden abe (oder verbergen) die schlachtopffer des Herren in die tieffe/ welche sie fressen/ oder vnbillich zureissen/ weil sie des Herren augen genent werden. Dann so jertz jemandt eins weltlichen F rstens angeriget oder verkeret/ were er nit schuldig an der Maaestet/ Jazwar entweder er w rde dem todt geliebert/ oder zur ewigen schmach erkant / Wann vor die weltliche gewalt/ solchs von den menschen geschicht / was meynt jhr wol vor die geschehen werde/ von welchem der Herr redt / Welcher euch anr ret / der r ret meins auges apffel an. One zweifel die jenigen welche sie verfolgen/ vnd sich vnderstehen sie vnbillich zu entsetzen / der Apostel hoheit zuwider / ob sie gleich des tods nit verdampft werden. nachdem der Herr spricht / Ich wil den todt des S nders nit/ sondern das er bekert werde v n lebe / so werden sie doch ewig geschmecht/ vnd w rdig geachtet der verjagung ins elende / von welchen wir von der Apostel zeit her/ vnd mitler zeit solchs halten/ vnd dessen gesetze v n gebott haben/ jre Bischoff zubeklagen / oder zubezeugen das sie jre meuler gegen sie z halten/ welche wir nit den menschlichen hendeln / sondern den G ttlichen wercken abgestorben sein/ wissen / Von welchen der Herr redet durch denselben Propheten. Ephraim wirt geschmecht vor gericht / dann er hat angefangen zu gehen nach dem geytzic. Die Warheit selbs spricht/ Wer euch h ret/ der h ret mich/ v n wer euch verschmecht/ der verschmehet mich. Verm ge vnd krafft solcher vnd anderer vil gepott des Herrn/ wolten wir gern verbieten/ verh ten vnnnd vorkommen der menschen verderben mit allen dieses heiligen Stuels (welchen der Herr zum haupt der gantzen Kirchen gesetzt hat) glidern/ verpieten wir nicht zugeschehen / damit das volck des HERRN nicht in ewigkeit confundiert / verderbt/ vnnnd zu schanden gesetzt werde.

Dann

Gründliche Auflegung der

Dann wir lesen daß auch von vnsern Vorfaren verboten sey / daß niemandt die leute betrüben sol / oder sie auch verklagen / Weil der oberst Apostel selbs in der ordinierung des heiligen Clementis das volck vnderrichtend spricht / Welcher den lehrer der warheit betrübet / der sündiget in Christum / vnnnd erzürnet Gott vnserer aller Vatter / Darumb so sol er nit leben / vnnnd des lebens mangeln. Vnd der Heyden Lehrer spricht / Wo etwan ein mensch vberfallen vnnnd ergriffen würd mit einiger sünden / jr die jr geistlich sey / solt in leiden vnd tragen im geyst der lindigkeit / an dich selbs gedencckend / auff daß du auch nit versuchet werdest / Einer sol des andern last vnd bürde tragen / vnnnd also erfüllet ihr das gesatz Christi. In betrachtung diser miltigkeiten / vnnnd die gefehrlichkeiten der Seelen zu vermeiden / zugleich mit allen des Herrn Priestern / welche mit euch in dise heilige Stadt kommen seind / vnnnd mit allen dieses hauptes gliedern / wie wir von den heiligen Aposteln / vnd von andern heiligen Vättern / vnd von jren nachfolgern empfangen haben / setzen vnd gepieten wir / daß alle die jhenigē / welche die heilige Vätter verfolgen / oder dieselbigē abzusetzen / oder zu zerstören offentlich sich vnderstehen / sollen jrer ehren entsetzt / vnnnd von der Kirchen / bis zur büß vñ gnügthung / verstorffen sein / weil Gott die jenigē / welche sich gegen vñ wider die Patres vñ Vätter rüsten vñ aufflehnen / also hasset / wie gewalttheter vnd zustörer der Vätter / Welche darumb auch jrer ehren entsetzt vnd infames werden / weil sie die Vätter verfolgen. Wo jnen dann auch nit zu reden gestattet wirt / welchen die hohen Lehrer (die wir Bischoff nennen) von jrer sünden wegen zu wider seind / wie vil mehr sol man denen / welche sie verfolgen / nit beysfallen / noch in jr vornemen verwilligen / oder auch mit jnen reden / damit sie jrer sünden vnd laster nit theilhaftig werden / weil nit allein die jhenigē welche die sünde begehen vnd thün / sondern auch welche den thetern beifallen vnd mit verwilligen / der sünden theilhaftig / schuldig vnnnd pflichtig seind. Daher dann auch der heilig oberst Apostel Petrus in der ordination vnserer heiligen Vorfaren Clementis / da er die geistlichen vnnnd das volck vnderricht / vnd spricht / Wo Clemens jemandt zu wid er oder feindt sein würde seiner thaten vnd verhandlung halben / da solt jr nit warten / daß er selbs zu euch spreche / mit dem solt jr kein freundschaft haben / sondern jr solt klüg sein vnd mercken / daß jr seinem willen one vermanung oder communication folget vnd gehorsam sey / vnd euch von dem abwendet / welchen jr vermerckt daß er entgegen vnd zuwider ist / sondern ihr solt auch nit mit denen reden / mit welchen er nit redet / Damit vnd auff das ein jeder / welcher schuldt daran hat / wann er ewer aller freundschaft begert zu haben / sich desto ehe mit dem versünet / welcher allen vorstehet / vnd hat zugepieten / vnd kompt also dardurch zur seligkeit / wann er anfahet der vermanung vnd lehr des Vorstehers zugehorsamen. So aber einer deren freundt were / welchen er kein freundt ist / vnnnd redet mit denen / mit welchen er nit redet / derselbig ist deren auch einer / vnnnd auß denen welche die Kirch Gottes aufrotten vnd vertilgen wollen / vnd ob er mit dem leib bey euch sein geachtet würde / so ist er doch mit dem hertzen / sinne vnnnd gemüte wider euch / vnd ist also vil ein arger feindt / dann die jenigen so darauffen seind / vnnnd thätliche feinde seind. Dann derselbig durch gestalt der freundschaft / handelt feindtlich / vnd zustrewet vnd verwüstet die Kirch. Dergleichen wo solchen Personen etliche schriften etwa durch forcht / schrecken oder betrug / oder auch mit gewalt abgetrungen würdē / oder daß sie sich frey oder ledig machen möchtē / auff was weiß oder maß von jnen solchs geschrieben oder betreffiget würdē / wollen wir vnd erkennen / daß jnen dasselbig zu keinem nachtheil oder schaden gereichen sol / noch sie auch an jren ehren verlezten / oder verweißlich sein / gestatten vnd verhängen auch nit / daß sie jrer hab vnd güter entweret werden sollen / welche sie auß zulassen des Herrn / vnd der heiligen Aposteln / vnd derselbigē

bigen nachfolger in vnd vnderhanden haben/ Es soll aber auch in solchen die bekantnuß nicht erzwungen noch abgetrungen werden/ sondern williglich geschehen/wie der Herr selbs bezeugt vnd spricht/ Auß dem hertzen kommen todtschläge/ehrbuch/hürerey/gotslästerung/vnd anders zu solchem gehörig/ Vnd ist nit allein auffzumerckē was geschicht/ sondern auch auß was meinüg/ hertz vnd gemüte es geschicht/ welcher Exempel wo wir alle beschreiben wolten/würde vns an der zeit ehe dann an den exempeln gebrechen vnd mangeln/ Daher dann das auch ist/ daß der Herr zu Abels opffer gesehen/ vnd nit zu Cains/ weil er mehr das opfferende hertz vnd gemüte ansihet/ dan das jenig was geopffert wüdt. Daher spricht der Herr auch durch den Propheten/ Der Herr reñt vnd weiß der menschen gedanken. Vnd spricht durch Oseam/ In deiner kelen soll sein ein Posaun wie ein Adler vber dem hause des Herrn/ Vnd wie da weiter folget/ vnd spricht der Herr im Euangelio/ Aber du wann du bettest/ so gehe in dein kammerlin/ vnd mit beschlossener thür/ rüffe deinen Vatter an/ Dann alle bekantnuß welche auß not geschicht/ ist kein glaube. Vnd der Apostel spricht/ Mit dem hertzen glaubt man zur gerechtigkeit/ aber mit dem munde bekennet man zur seligkeit/ Dann Gott sihet mehr die gedanken vnd güten willen an/ dann das werck/ welchs schlecht oben hin/ odder auß notturfft geschicht/ dieweil in solchen die bekantnuß nit erzwungen werden soll/ sondern vil mehr williglich bekennen/ vnd ist heßlich auß verdacht/ argwon/ oder abgetrungen bekantnuß jemandt vitheyln odder richten/ weil der Herr mehr das hertz anschawet/ dann das werck/ vnd der Herr vil mehr reine gedanken vnd güten willen erfordert/ dann lügenhafteige leßzen/ Derwegen so redt der Herr auch durch den Propheten/ vñ spricht/ Dis volck eheret mich mit den leßzē/ ihr hertz aber ist fern von mir/ Ich acht vnd halt es daruor/ daß kein heßlicher sünde sei/ dann so die Christen iren Priestern vnd Geystlichen abgünstig vnd gehessig seind/ Dann der Herr weiß welche sein seind/ Der kann auch nit durch menschen verhöre verdampft werden/ welchen Gott zu seinem gericht vnd vitheyl behalten hat/ Wo dan auch alles in diser welt gerachtet/ vindicirt/ vnd gerechent werdē solt/ so het das Götlich gericht vñ vitheyl kein statt. Daß aber sie die Priester vnd Geystlichen von andern Richtern/ ehe nit dan vor den Priestern/ odder verhöriern der Kirchen verklagt werden sollen/ finden wir daß das selbig von der Aposteln zeit her/ vnd mitler weil also gehalten/ erkent vnd beschlossen worden sei/ Wo jemandt gegen einen Bischoff odder händler der Kirchen einige klage oder ansprach rechtmessig sich zu haben vermeint/ der sol seins Herrn/ erlösers vnd seligmachers (welches handlung vnd thün soll vnser vnderweisung sein) wege nit vergessen/ sondern dapffer nachfolger sein/ welcher da ihme übel geredt ward/ nit widerumb vbel redet/ sondern schweig still wie ein Schaaff vor dem der es schiret/ vnd hat vor seine verfolger am Creuz hangend/ den Vatter gebetten/ soll ehe vnd zuuor nit die obersten/ vornembsten/ odder andere richter vnlauffen/ er hab dann vohin die jenigen/ von welchen er vermeint beleydiget zu sein/ gülich ersücht/ vñ mit eins mals allein/ sondern offtermals/ damit er von ihnen eintrweder des rechten vnd der billigkeit berichtet/ odder rechtmessige entschuldigung vorneme/ Dieweil einem frommen vnd recht Christgläubigen menschen gebürt vnd zugehör/ die sach nach allen gesagen der liebe vñ fridens erstlich zuersuchen/ dan vor gericht (da offtermals ein bitterer gram vnd groll der Seelen vñ gemütes erwechset) sein recht härtigklich vñ strenglich vornemen/ Dan welcher mit Gott/ der ein friedlieber vnd macher ist/ zuwonen begert/ dem ist vonn nöthen daß er nach dem friden stelle vnd trachte/ Wo er aber anders handelt/ so soll er mit jnen vnd andern kein gemeinschafft haben/ vnd der Communion beraubt sein/ als ein verächter der Aposteln/ vnd der andern Vätter/ von welchen der Prophet sagt/ Sie wer

III. X. D. Gründliche Auflegung der

den sein als ob sie nit weren/ Vnd es sollen die Männer vmbkommen vnd verderben/welche euch widersprechen/ Es soll auch inn der Sacrament reichung vnd oblationen/welche vnder dem ampt dem Herrn vorbracht vnd geopffert werden des Herrn leiden eingemischet werde/auff das dessen/welches leib vnd blüt conficiert vnd gemacht wirt/leiden celebriert vnd geehret werde/also das außgeschlossener abergläubiger meynungen das Brodt allein vnnnd der Wein mit wasser vermischet/in sacrificio oder ampt offeriert werde/ Dann es soll nit wie wir von den Vätern empfangen haben/ vnd die vernunft lehret/ in dem Kelch des Herren eintweder allein Wein/oder wasser allein geopffert werden/ sondern beydes vnderinand vermischet/weil beydes auß seiner seyten in seinem leiden herauß geflossen sein/gelesen wirt. Die warheyt aber selbst vnderichtet vns/das der Kelch vñ das brodt im Sacrament geopffert werde/da er spricht/ Jesus nam das brodt/benedeyet es vnnnd gab es seinen Jüngern sprechende/ Nemet hin vnd esset/das ist mein Leib/welcher vor euch gegeben wirt/ Desgleichen nach de Abendmal nam er den Kelch/gab ihn seinen Jüngern/sprechend Nemet vñ trincket darauff alle/ dan diß ist der kelch meins blüts/welchs vor euch vergossen wirt/zu vergebung der sünden/ Dann es werden die laster vnd sünd/durch opfferung dem Herrn diser sacrificien außgeschet. Derwegen sol auch sein leiden in denselbigem vermelt vñ angezeygt werden/durch welchs leiden wir erlöset seind/ vnd ist offtmals zuerzelen/vñ solchs dem Herrn zu offeriern/ Der Herr hat gefallen an solchen opffern/ vñ wirt damit versünnet/vñ vergibt grosse sünd/weil in den sacrificien vñ opffern nichts größers sein kan oder mag dan der Leib vnd das blüt Christi/ Vnd ist kein oblatio oder opffer größser vnd besser als diß/ sondern dise oblatio vbertritt sie alle/welche mit reynem gewissen dem Herrn auffzuopffern/ vnd mit reynem hertzen sinn vnnnd gemüt zunemen vnd vdn allen zuehrt/ Vnnnd wie die opfferung vor andern besser ist/ also soll sie auch mehr excoliert/ veneriert vnd geehrt werden/ Dann wir segnen das Wasser mit saltz besprenget vor das Volck/ auff das alle darmit besprenget/geheyligt vnd gereynigt werden/welches wir auch allen Priestern befehlen vnnnd gebieten das sie thün sollen/ Dann dieweil die Asche mit der Kelchlin blüt besprenget/das volck heyliget vnd reyniget/ so wirt es vil mehr das wasser thün mit dem saltz besprenget/ vñ durch Göttlichs heyligs gebet geweyhet/wirt das volck heylig vñ reyn machen/ Vnd so mit gesprengtem saltz durch den Propheten Heliseum die vnfruchtbarkeyt des wassers geheylet vnd geholffen ist/ wie vil mehr wann es durch Göttliches gebet geweyhet vnnnd geheyliget/nimpt es hinweg die vnfruchtbarkeyt der menschlichen ding/vñ heyliget/reyniget vnd sauberet die befleckten vnd verunreynigten/vnnnd mehret andere gute ding/vnd wendet ab den betrug des Teuffels/vnnnd schützet die menschen vor zweyflen/das die kranken gesund gemacht vnnnd geheylet seind worden/wie vil mehr werden die elementa gesegnet vnd geheyligt durch krafft seiner heyligen wort/durch welch die menschliche schwacheyt des Leibs vnd der Seelen gesundtheyt erlanget? Weil wir nun diser vnd andern lehren bericht vnnnd vnderweisset seind so sehet an jr Priester des Herrn/eins jeden wunsch vñ begierd vnnnd in krafft des heyligen Geystes/ in Göttlichem gebet/ durch den dienst/euch von Gott befohlen/keret fleiß an solchs zuuollenbringen/Weyhet vñ heyliget die Elementa die so wol von denen wir oben gesagt haben/ als andere zum brauch Göttlicher vnd menschlicher ding/ so zu den gebrechen vnd krankheytē nottürffteig seind/ Heylet die krankē vñ verüchtet mit fleiß anders/was zu euch vnd ewrem ampt gehört/ Dieweil der seligmacher selbs zu seinen Jüngern sagt/ In meinem namen treibet Teuffel auß/ Heylet die Kranken/ Die Außerzigen reyniget etc. Leget den krankē die hende auff/ vnd es wirt besser mit

mit jnen werden Auch haben wir von den Vätern empfangen den glauben der heiligen Dreyfaltigkeit also zuleren. vnd euch zu befehlen/dass jr die Vnderthanen dessen vnderrichten solt / Dann der Prophet Esaias gesagt hat / Ich hab den Herrn Sabaoth sehen sitzen auff einem hohen thron / vnd die Seraphim stunden vmb ihn her / ein jeder hatt sechs flügel / mit zweien bedeckten sie das angesicht / mit zweien aber bedeckten sie die füsse / vnd mit zweien flugen sie / vñ riefen einander zu / sprechend / Heilig / heilig / heilig ist der Herr Gott Sabaoth Wo die Trinitet vnd Dreyfaltigkeit nit ist / warumb haben die Seraphim dann zum dritten mal / Heilig / gesagt / Oder so die Einheit nit ist / warumb haben sie mit dreifaltiger erholung einen Gott vnd Herrn angezeigt / Wo die Dreyfaltigkeit nit ist / warumb wirt dann im Bûch der Geschöpff gesagt / Gott hat geredt / Gott hat geschafft vnd gemacht / vnd Gott hat benedeyet / Wann die Einheyte nit ist / warumb hat Gott zum dritten mal / vñ nit in der vil bedeutenden zal commendiert oder befohlen / So die Dreyfaltigkeit nit ist / warumb ist dann in Exodo gesagt zum dritten mal / Herre / Herre / Herre erbarmer vnd erbarmender / So die Einheyte nit ist / warumb hat er dann als er zum dritten mal gesprochen hat / Herre / darnach spricht erbarmender vñ erbarmlicher / einzeliger weiß / vnd nit erbarmlicher / damit er vil bedeutet vnd anzeigete / So die Dreyfaltigkeit nit ist / warumb hat dann Abraham vnder dem Nambre baum sitzend dreyen entgegen gangen / zu einem gesprochen / Herre / vñ nit / wie er gesehen hat / dreyen gruß gesagt / vñ erzeugt hat / So die Einheyte nit ist / warumb hat dan Gott als er zu Moysi sagt zum dritten mal / Gott Abraham / Gott Isaac / vnd Gott Jacobs / die Einheyte anzeigend / sprach / das ist mein name / vñ nit / diß seindt vnser name / So die Dreyfaltigkeit nit ist / warumb hat dann David zum dritten mal gesagt / Es segne vns Gott vnser Gott / es segne vns Gott / So die Einheyte nit ist / warumb hat er nach dem er Gott zum dritten mal genent Herr gesprochen / Er segne vns / vñ nit darzu gesetzt / Sie gesegnen vns / So die Dreyfaltigkeit nit ist / warumb sagt dann Esaias widerumb / Der Herr Gott Sabaoth / der Gott Israel / der du sitzt auff dem Cherubim / Wann die Einheyte nit ist / warumb hat er gesagt / der du sitzt / vnd nit darzu gethan / die jr sitzend / So die Dreyfaltigkeit nit ist / warumb wirt dann in der König Bûch gesagt / der Herr Gott almechtiger / der Herr Gott Israel deine wort vnd reden seind trewe vñ glaube / So die Einheyte nit ist / warumb wirt deine / vñ nit vil mehr Exore / angezeigt / So die Dreyfaltigkeit nit ist / warumb wirt im Psalm gesungen / Herre Gott der krafft / Gott Israel / merck auff alle völker heimzusuchen / So die Einheyte nit ist / warumb hat er das wort / merck auff gesetzt / vnd nit / mercket jr auff / So die Dreyfaltigkeit nit ist / warumb redet er dann in dem Bûch der heiligen Offenbarung zum dritten mal / heiliger Herr Gott Almechtiger / welcher ist / vnd welcher war / So die Einheyte nit ist / warumb wirt dann bezeichnet / welche seind / vnd welche waren / in der vielen zal / So die Dreyfaltigkeit nit ist / warumb ist in Deuteronomio gesagt / Der Herr dein Gott ist barmhertzig / vnd höret deine stimme / So die Einheyte nit ist / warumb hat er dann gesagt / Er wirt hören / vnd nit / sie werden hören / So die Dreyfaltigkeit nit ist / warumb wirt im Bûch Jesu Syrachs gesagt / Gott ist ire Gott / So die Einheyte nit ist / warumb hat er dann gesagt / er ist / vñ nit / sie seind / wie die weiß ist zureden / So die Dreyfaltigkeit nit ist / warumb hat Helias gesagt / im anbetten / Herre Herr Gott Israel / beweiß vñ erzeige daß du mein Gott bist / So die Einheyte nit ist / warumb hat er gesagt vñ gesetzt / erzeige dich / vnd nit erzeiget euch / So die Dreyfaltigkeit nit ist / warumb hat Nardocheus im gebette gesprochen / Herre Herr Gott Almechtiger / es seind alle dinge in deiner handt / macht vñ gewalt / So die Einheyte nit ist / warumb hat er gesprochen / in deiner / vnd nit in

Esai. 6.

Exod. 34

Genes. 18

Psal. 66.

Psal. 59.

Deut. 4.

3. Reg 10

Gründliche Auflegung der

- Judit. 6.** ewerer gewalt: So die Dreyfaltigkeit nit ist/warumb hat dann Judith im gebette gesprochen/ Herre Herre Gott almechtiger/ aller krafft vnd tugent / sihe auff mein gebet: So die Einigkeit nit ist / warumb hat sie geredt/ sihe / vnd nit
- Hiere. 10.** sehet: So die Dreyfaltigkeit nit ist/warumb wirt in Hieremia gesagt/ Der Herr ewer Gott/ ist ein warhafftiger Gott: So die Einheit nit ist / warumb hat er geredt/ er ist warhafftig/ vnd nit vil mehr/ sie seind warhafftige: So die Dreyfaltigkeit nit ist/ warumb ist in Apocalypsi geschrieben/ Der Herre Gott vnnnd der geist der Propheten hat seinen Engel gesandt/ seinen knechten anzuzeigen/ was geschehen sol vnd muß bald: So die Einheyte nit ist/warumb hat er gesagt / als er den Vatter/vñ den Sone/vnd den heiligen Geist nennet/ er hat gesandt/ vnd nit/ sie haben gesandt/ in anzeigung der zal dreyer Personen vnd namen: So die Dreyfaltigkeit nit ist/warumb wirt in Deuteronomio gesagt/ Der Herre ewer Gott der ist der Gott: So die Einheit nit ist/warumb hat er in der einzel vnd nit in der mehrer zal diser ists/ vnd nit dise seind es/bezeichnet: So die Dreyfaltigkeit nit ist/warumb wirt dann gesagt im selben Buch/ Der Herre dein Gott ist ein grosser vnd mechtiger Gott: So die Einheit nit ist/warumb werden groß vñ mechtig in einzeler zal genennet: So die Dreyfaltigkeit nit ist/warumb hat Tobias / als er seinen Son in die Statt Rages / mit dem Engel Raphael schicket/ sie seged also sprache/ Der Gott Abraham/ der Gott Isaac/ der Gott Jacob/ er selbs erfülle seinen segen in euch: So die Einheit nit ist/warumb hat er gesagt/ er selbs erfülle / vnnnd nit / sie erfüllen. Letzlich/ so die Dreyfaltigkeit nit ist/warumb hat dan der Herr seine Jünger zu allen völkern gesandt/ sie zu täuffen im namen des Vatters/vnd des Sons/vnd des heiligen Geistes: So die Einheit nit ist/warumb hat er gesprochen/ im namen/vnd nit in den namen befehlend: So die Dreyfaltigkeit nit ist/warumb hat der Apostel Paulus gesprochen/ Auß jme/vnd durch jne/vnd in jme seind alle dinge: So die Einheit nit ist/warumb hat er dann auß jme gesetzt/ vnd nit auß jnen: So ihr aber vil gewisser wöllet die Einheit der Dreyfaltigkeit erkennen / so kündt ihr vö oft gemeltem Apostel der Heiden lehrer alles lernen/ vñ dem rechtē glaubē folgen/ vnd den vnglauben vermeiden vnnnd fliehen/ spricht / die gnade vnseres Herrn Jesu Christi/ vnd die liebe Gottes/ vnnnd die gemeinschafft des heiligen Geists/ Er selbs ist des Vatters/ vnd des Sons/ vñ des heiligen Geists gnade/ vnd also kündt vnd möget jr den glauben der heiligen Dreyfaltigkeit mit hülffe des Herrn vollentömlich verstehen vnd lernen. Darumb geliebte / so haben wir des glaubens regeln zum ende dieses Sendbrieffs gesetzt / auff das wir in desselben bekantnuß trewlich verharren/ vnd durch des Herrn hülff den rechten glauben erlangen vnd behalten/ Welcher aber wil der welt freunt sein/ der wirt ein feindt Gottes/ Oder meinet ihr daß die Schrift vergeblich rede/ Der geyst welcher in euch wonet / begert zu hasss vnnnd abgunst / gibt aber grösser gnade/ Derhalben so wirt gesagt/ Gott widerstehet den hoffertigen / aber den demütigen gibt er gnad. Darumb so seit Gott vnderthenig/ Widerstehet aber dem Teuffel/ so weicht er vnd fleucht von euch/ Nahet euch zum Herrn/ so nahet er sich zu euch/ vnd reiniget euch die sündige hende / vnnnd reiniget euch die hertzen zweifaches gemütes/ Seid arme/ trauret vnd weinet/ Ewer lachen wende sich in trübsal/ vnd die freude in trawrigkeit / Demütiget euch vor dem angesicht des Herrn/ vnd er wirt euch erhöhen/ Mein liebe Brüder / wöllet nit einer dem andern zu nahe reden vnd abziehen/ Dann welcher dem Brüder abzeucht/ oder seinen Brüder richtet/ der zeucht dem gesatz ab/ vnd richtet das gesatz/ So er aber das gesatz richtet/ so ist er nit ein theter des gesatzes / sondern ein richter/ Dann es ist ein Gesatzgeber/ vnd ein Richter/ welcher kan verderbē vnd frey machen/ Wer bistu aber der du den nechsten richtest: Nun aber ihr Reichen weinet vnd heulet in ewerem gewölichen jamer/ welchs euch zükomen

Artickel Christliche Glaubens. CXLV

men wirt/ Ewer reichthumb seind faul vnd stinckend worden/ vnd ewre Kleider haben die Schaben vnd Motten gefressen / Ewer golt vnd silber ist verrostet/ vnd jr rost wirt euch sein zum zeugnuß / vnd wirt ewer fleisch fressen vñ verzeren/ wie das fiewer/ Ihr habt euch zum schatz gesamlet den zorn in den letzten tagen/ Sibe das ist der lohn der Wercker vnd Taglöner / welche ewre regionen vnd lande eingeernt/ geschnitten vnd gemehet haben / Welche von euch betrogen vñ verkürzet seind/ schreien vnd rüffen/ vñ jr geschrey kompt zu den ohren des Herrn Sebaoth/ Ihr habt auff Erden geprasset/ geschlemmet/ vnd ewre Leibe in vberfluß vñ wollust erzogen/ Am schlacht tage habt jr den gerechten verdampt vnd getödtet/ vnd er hat euch nit widerstanden. Weh denen (Brüder) welche euch tribulieren vnd umbtreiben/ Wie vil mehr aber sie euch tribulieren/ souiel desto reiner vnd seliger werdet jr/ wo anders solche tribulierung vnd umbtreibung von euch gedultiglich wirt getragen vnd gelitten/ Darumb so sagt die warheit selbs / Selig seind die verfolgung leiden vmb der Matt 5: gerechtigkeit willen. Vnd an einem andern ort / Selig seit jr/ so euch die menschen hassen/ vnd euch verfolgen/ vñ verwerffen ewern namen als etwas böses/ frewet euch am selbigen tag / vnd frölocket/ Dann ewer lohn ist groß im Himmel. Data am Neundten Calendas Augusti / Traiano vnd Eliano/ Quintumuiris Clarissimis Consulibus.

Ende dieses Buchs.



Aa iij



Anmerckung vñ deutung etlicher frembder vñ
gewöhnlicher wort/so in diesem Epitome befunden
werden/nach ordnung des Alphabets.

*

Alexandria, nomen est trium urbium, à Rege Alexandro Macedone conditarum. Quarum una est in Aegypto, ad ostium Nili sita, quod à nonnullis Canopicum dicitur, ut scribit Solinus cap. 45. Hanc describit amplissimè Strabo lib. 17. Arrianus lib. 3. Annianus lib. 22. Quint. Curtius lib. 5. Plinius lib. 5. cap. 10. Reuersus ab Ammone Rex, Alexandriam urbem condidit, & coloniam Macedonum caput esse Aegypti iubet. Iustino historico Trogi Pompei abbreviatore, auctore lib. 11.

Apocrifarius olim dicebatur is, qui uelut locum tenens erat Episcopi, ut res Ecclesiae gubernaret, negotia singulorum audiret, & ad Episcopum referret. Nouell. quomodo oporteat episcopus si uero non Metropolitanus, & propterea sancimus.

Constantinopolis, .i. Ciuitas maritima Thraciae, antea Byzantium dicta, quam Polybius libro historiarum suarum quarto, cum natura loci munitissimam, tum ad fertilitatem omnium rerum, quibus humana felicitas perficitur, opportunissimam esse dicit. Ira enim in ostio ipsius Ponti sita est, ut neque ingredi negociator quisquam, neque egredi sine Byzantium consensu ualeat. Cum uero Pontus multa ferat ad uitam hominum commodissima, eorum omnium domini sunt Byzantij. Caeterum Iustinus historicus, abbreviator Trogi Pompei, libro nono, Byzantium uocat nobile & maritimam urbem, quam primo à Pausania rege Spartanorum conditam, & per septem annos possessam fuisse dicit. Postea à Philippo Macedone oppugnatur, quod Perinthijs auxilia misissent. Deinde à Constantino Magno Constantinopolis, & antea quoque noua Roma, mox temporibus Seueri, & filij eius Antonij, Antonia uocitata est. Expugnata tandem à Mahomete Turca, anno salutis nostrae 1453. magna Christiani nominis & pietatis iactura. Proximis uero annis ingenti terrae motu multis in locis concussa, multis locis corruit. Meminit situs, originis, & potentiae ueteris, Cornel. Tacitus libro 12. paulò ante finem, ubi ait, Byzantium fertili solo foecundoque mari, quia uis piscium in Pontum erumpens, & obliquis subter undas saxis exterrita, omisso alterius litoris flexu, hos ad portus defertur. Vnde primo quaestuosi & opulenti &c. Caeterum Quintus Curtius de Byzantio ciuitate sic scribit libro primo: Posthac Philippus toti Graeciae bellum inferre statuit, ad quod percommodum ratus, si Byzantium nobilem & maritimam urbem in potestatem redegisset: eandem sibi resistentem, obsidione cinxit, relicto domi ad regni curam filio Alexandro, tum 16. annos nato. Haec urbs à Pausania Spartanorum rege condita, à Constantino postmodum gloria opibusque aucta atque renouata, & à nomine suo Constantinopolis dicta, circiter mille centum & quadraginta annos, sacratissimi Imperij sedes, totiusque Orientis caput fuit. Nunc autem (proh dolor) foedissimae atque impiissimae Turcarum gentis imperio subiacet. Plinius libro 4. cap. 11. Promontorium (inquit) Chrysocearas, in quo oppidum Byzantium liberae conditionis antea Lygos dictum, abest à Dyrrachio 70. mil. passuum. Tantum patet longitudo terrarum inter Adriaticum mare & Propontidem, &c.

Constantinum Imperatorem, qui defendit Ecclesiam, Christus recipit: E contra Christus Diocletianum saeuientem in Ecclesiam, damnat, ut historia docet. De Constantini autem pietate, Vide supra fol. 87. 88. 89. &c.

Epitome

Epitomes, ab ἐπιτομή, siue Epitoma. i. breuiarium, aut compendium, hoc est, opus concisum. Ein kurzer aufzug.

Eremodiciū ist/wan der beklagt im Gericht nit erscheinet/ vñ von wegen seines außbleibens/vnd nit erscheinens/verdampft wirt/Vñ ist diß wort Griechisch/heisset Eremodiciū, hoc est, desertum uel desolatum iudiciū. Vel deserta causa, Vnd heisset nit/Hermodiciū, noch schema, wie in glos. noluit: authenticæ, qua in prouincia, gesehen wirt. C. ubi de crimi. agi oportet.

Exconsul, Vorn an im Titel/ Sol. j. Exconsul, Griechisch/ὕπατος, vñ ὑπατικός, id est, exconsularis, pro consulari honore, wie auch Exquestor, ταμίης, pro questorio, & exquestore, magistro sacri palatii. Apud Iustinianum in l. ij. § nos itaq. C. de ueteri iure enucleando. Vide Thesau. Celij Secundi.

Isauri populi sunt, quos Claudianus uocat indomitos. Isauria uerò siue Isaurica, regio est Cæciliæ proxima ad Taurum montem: Sunt qui dicant Isauriam regiam esse minoris Asiæ. Vide Strabonem in 12. Meminit Imperator Iustinianus Isaurorum in sua de eis Constitutione 27. ubi de Comite Isauriæ scribit, & præcipit idem in Isaurorum prouincia seu regione, quod tam in Galatia prima, quàm Pacatiana Phrygia confecit fieri & obseruari &c. Vide ipsam Constitutionem 27. Horum meminit Imperat. Iustinianus Constitut. 85. de armis.

Metropolis, & Metropolitanus, μητρόπολις, uocant matricem, & ceu primariam, ac principem ciuitatē in prouincia, quarum in singulis prouincijs aut diocæsesibus una est præcipua, ut Moguntia, in diocæsi Moguntina, & Treuiris urbs in diocæsi Treuerica, & Colonia Agrippina in diocæsi Coloniensi, & sic deinceps. Ex quibus matricibus urbibus nascuntur coloniæ, quæ illarum luri subsunt, ut inquit Thucydides libro 1. πᾶσα ἀποικία τιμᾶται μητρόπολις, &c. Et suprâ meminimus.

Oeconomus dicitur, cui rerum Ecclesiasticarum gubernatio & dispensatio consensu Episcopi conceditur. L. iubemus, in princ. C. de sacrosanct. Eccles. & l. omnes qui ubicunq. § hoc nihilominus obseruando. C. de Episcop. & Cleri.

Parameria, uocat spathas & semispathas, quali fœmoribus lateri acinctos enses: & quas appellant zabas, siue loricas, & contos. Constit. 85. de armis. Nota quòd sub hoc § plerq. sunt peregrina & corrupta uocabula, quare Græcus textus consulendus & sequendus est.

Parasemios, Græcè est, ἐμσχέμασι παρασημειώσεως, i. in forma annotationis: Præbent omnino causæ usq. ad trecentos surgenti solidos audientiâ, idq. in forma annotationis &c. Et paulò pòst, πρόδ'ηλον δὲ, ὡς εἰς τὴν κατὰ παρασημείωσιν ἀκροάσονται τῶν δικῶν. i. Illud constat, quod tamen si per annotationem causas accommodabunt audientiam, nihilominus terminum illis assignabunt in scriptis, qui ipsorum exprimat sententiam &c. Constitutio. 82.

Pragmatica sanctio. Pragma, Latine dicitur actio, siue negotiatio: Inde pragmatici homines forensis professionis dicti causarum actores, formulas actionum subministrantes. Quintiliano teste lib. 12. Quomodo uerò & in quibus negotijs pragmaticæ sanctiones proferantur. Vide in l. ultima. C. de diuersis rescriptis, & pragmaticis sanctionibus.

Glossa. Solidus, Ein goltgûlden. Fol. 21. Solidus genus nummi, quod pro aureo accipitur. l. Libertus. ff. de in ius uocâdo. & l. 3. eodē. Græcè δρόνληρος, quasi iusti & integri ponderis numisma. Vtpote colligit Budæus ex Lampridio, solidum dictum esse aureum nummum certi cuiusdam ponderis, quasi integrum. Meminit glos. in Authent. de sanctiss. epi. coll. 9. § sportularum non ultra unum solidum accipiat. Vide suprâ quæ diximus de solido. fol. 16.

Pedaneus uel Pedarius Iudex. Pedaneus dicitur, qui à præfide constituitur, ut minora iudicia discernat, quòd is magistratus non uehatur curru, sed pedibus proficiscatur in forum. Vlp. l. 1. Item Senatusconsulto, ff. de postulando. Authent. de iudicib. & sedebunt. coll. 6. Pedarius autem dicitur, qui in Senatu sententiam non fert, sed ab alio latam comprobat, mouens se loco, & in partem eius qui dixit ambulans: propter quod qui ita facit, ire in sententiam pedibus dicitur, & ab actu transeundi pedibus in aliena sedilia, pedarij Iudices sunt appellati. Dicitur & Pedarius Senator, apud Festum & Luciliū &c.

Solidorum plures species esse, & quæ sit differentia illorum, tractat Bartholomæus de Chaff, super consuetudinibus Burgundiæ, fol. 78. fac. ij. m. j. Vbi citat I. Libertus. ff. de in ius uocando. l. 3. eodem titulo, iuncto textu in §. fin. ad finem. Instit. de poen. teme. litigan. quorū solidorum 72. faciunt libram auri, l. quoties. C. de suscept. & arch. libro 10.

Glossa, Siliqua. fol. 21. Textus est in Authent. de sanctissimis episcopis. collat. 9. titulo 15. §. sportularum uerò nomine. Vbi textus dicit, nec amplius quatuor siliquas dare permittimus &c. Vbi glossa quærit, quid est siliqua? Respond. quidam, quarta uncia, hoc est, 48. pars assis, ut arg. ff. de annuis legat. libert. §. filium. Sed alij in prædicta l. Liberto, habent in litera, Siliquum, non siliqua. Tu dic secundum lo. quòd est genus monetæ siliqua, qua uru natur prouinciales, ut medalia de sancta Helena. Et de hoc habetur mentio supra, ut null. inuit. agric. teneat eius terram §. 1. collat. 5. Aliàs siliqua, *νεράτιος* folliculam seu tegumentum dicitur, ubi grana leguminum includuntur, & si quid leguminibus simile. Itē aliàs dicitur fœnū græcū apud Columellam.

Aliàs arbor, apud Galenum libro 7. simplicium, quæ fert fructum obiectum fabæ cuiusdam more &c. Quidam putant siliquam siue

νεράτιος appellari 24. partem solidi, Cuius meminit
Imp. Iustin. etiam in Nouell.
Constit. 32.



Register



**Register in Epitomen Nouellarum Constitucionum
Keyfers Justiniani Zeigt a die erst/
b/die ander seit des blats.**

*

A

Agötterey Keyfers Constantini ab-
geschafft vnd verlassen 91. a
Ackermans erbegüt zu pfand inha-
ben ist verpotten 21. a
Acker vnd Länderey der Colonen vñ ascri-
pticien 17. b
Aeren herausz zugeben vnd zu edlern seindt
die Richter schuldig 18. b
Ad alpa duo, Zwen gebrüder 126. b
Adonat / wirt Gott eigentlich zugeeigent
127. b
Adoptern / an Finds stat annemen 48. b
Aegypti geliebten 10. a
Aegyptus 38. a
Alexandria, Statt 47. a 94. a
Alienatio, Vercessung der güter 4. 68. b
Alienatio, Vercessung der güter ver-
potten 10. 68. b
Alter einfältiger hat ein Philosophum zum
Christlichen glauben bekert 95. a
Anachoreta, secedens & segregatus à
cæteris 7. a
Ανάσσειν, secedo 7. a
Ancilla 44. a
Angaria, schatzung oder dienstgelt 17. a
Annonæ, jährlichs inkommen vñ gefäl geist-
licher personen 35. a
Antiochia est Syriae pars, Vide Plinium
125. a
Aphrica 38. a
Appellatión verzug vnd auffhalt. 67. b
Apocrisarius. i. separatus 9. 44. b
Apocrisarij qui dicantur 74. a
Arbiter, Willkürlicher schieds Richter 45. b
Archimandrita agminis seu gregis prin-
ceps dicitur 7. b
Archimandritæ qui sint & dicantur
75. b
Argenti distractores 6. a
Argyroprete, vnd Silber distractorn 78. a
Arijs gotlose lehre ist zu grund verdampft
94. a
Arijs spruch vñnd vorgeben ist zu Nicenz
verdampft 125. a
Arius Keyser zu Alexandria / vnd seiner
person beschreibung 94. a
Arma, Wehet / waffen / rüstung / Schilt vñ
Helm 47. a

Armoxa, Phylaces, Ephori, qui 75. b
Artaxerxis vñnd ptolomei philadelphit
freundlichkeit 113. a
Artickel Christlichs glaubens auflegung
vnd verstande 114. a
Arthogis 38. a
Ascetria, non Alsisteria legit Alciatus
13. 44. a
Ασκησία, à uerbo ἀσκήω 6. 43. 44. a
Ascriptitij coloni qui dicantur 23. 72. b
Ascriptitij & accensi milires 24. a
Ascriptitij serui 72. b
Asis ratio quæ sit 5. a
Athanasius behelt die eigenschaft im spruch
das wort war Gott 118. a
Athanasius vnd Basilus 125. a
Auffaz / lepra / Keyfers Constantini gehet
let 91. a
Authenticorum epitome, & Nouellæ
differunt & sunt diuersa 27. a

B

Baldus citatur 2. b
Bernhardus / Bonaventura / Basilus / Ma-
gustinus 119. b
Bescastes & Bescastæ 7. a
Besis centesima 78. b
Betrawrungs zeit / Annus luctus. 30. a
Bey Gottes haar oder haupt schwerẽ 43. b
Bigamus / Lector / Cantor sollen nit ehlich
sein 28. b
Bion sapiens de auaritia 79. a
Bischoff sol kein ehweib noch Concupin ha-
ben 8. a
Bischoff vnd Episcopi 75. b
Bona gratia dissoluere matrimoniu 23. b
Brachylogus, Abbreuiator, Summist /
vnd Färzer 46. a
Brophotrophium 11. a
Brüder von Vatter vnd Mütter 46. b
Budæus citatur 2. b
Bürgerliche Brodt / panes ciuiles 12. a

C

Canon annua frumentatio appellatur
11. b
Canon Emphyteuticus quid 11. b 69. a

218

Register.

Canones Apostolorum, Regel der heiligen Aposteln	81. 82. a	Drey persone der Gottheit/ Vatter/ Son/ heilig Geist	123. a
Canones Niceni Concilij	96. a		
Canones sancti obseruentur ab episcopis	8. a	E	
Cautel/ glauben der Instrument / Siegel vnd brieffe	40. a	Ehe sol one vrsach nit gescheiden werden	70. a
Cautio/ Versicherung	2. 6. a	Ehe zwischen leibeygenem knecht vñ dienste magdt	23. a
Chartularij	47. 469. a.	Emanuel, Gott mit vns	127. a
Ciceronis in Epistolis ad Atticum allegatio	75. b	Emphanistica	34. & 35. a
Cingulum militare, pro titulo dignitatis interpretatur	7. b	Emphyteuseos contractus	10. b. 11. 34. a
Clericken vñnd Geistlichen stehen vor stren Bischoffen zu recht	46. a	Emphyteusis/ Verensserung	68. b
Collation/ emschiesßen oder einwerffen hey rath gûts	22. a	Emphyteutisch contract	34. b
Comparatio literarum	40. b	Emponemata. i. Meliorationes/ die Beserung	11. 69. a
Concilia/ vier älteste vnd vornembste.	87. a	Ephesinum Concilium vnd Synodus	99. a
Concilium Chalcedonense	103. a	Epiphanius contra Sabelliones	125. b
Concilium Nicenum	93. 96. 97. a	Episcopi obseruent Canones	8. a
Concilium zu Constantinopel gehalten	98. a	Episcopi, qui olim dicti sint, & hodie dicantur	75. b
Concubin vnd Beischläfferin	21. b	Επιχειρησικος	133. b
Constantini Keyfers Bekantnuß/ seins heiligen Christlichen glaubens	87. a	Erasmus in Diatriba seu Collatione	119. a
Constantini Keyfers gepott	90. a	Erbarung wirdiger ort vnd stette	79. a
Constantinopel Statt	9. a	Erben so des Testators willen nit erfüllen	31. b
Constantinopolitanae Ciuitatis situs munitiss. & oportunitiss.	70. a	Eremodicium, non Hermodicium legendum	38. a
Constantinopolitani Concilij Symbolum	198. a	Essentia generatur, hæc ppositio quomodo iutelligenda	126
Constantinus Imperator est factus Christianus	87. 88. 89. a	Eufemia sancta martyr triumphans	104. b
Creditor. general namen	6. a	Eusebius Casariensis de Ecclesiastica historia	94. a
Curia & Sacerdotum & Senatus erat	10. a	Eustachius Bischoff zu Antiochia	114. b
Curialis sol nit Bischoff sein	8. a	Eutices vnd Dioscorus Keyser	103. a
Cyrillus Episcopus Alexandrinus	99. a	Exceptio non numeratae pecuniae	22. b
D		Extraneus quis dicatur	2. b
Decreta Ephesini Concilij	102. a	Eydt eins sterbenden auff seine gûter	31. b
Depositum, hinderlegt zu trewer handt gelt zu behalten	47. a	Eydt vor geseerde/ vnd dessen form	32. a
Diaconissa sol fünfzig jar alt sein	9. b	S	
Diadema Keyfers Constantini Syluestro Papæ auffgesetzt vnd gegeben	92. a	Fabricenses	47. a
Diuus Athanasius allegatur in Epistola ad Liberium Papum	74. b	Falcidia lex unde dicta	3. a
Donatio Imperatoris Constantini Syluestro Papæ facta	92. a	Falcidia der kinder	21. a
Donatio propter nuptias	4. 5. a	Falcidia dotis & donationis propter nuptias	30. 68. b
Donatio propter nuptias non indiget insinuatione	67. 70. a	Falcidia	68. b
Dos	4. 5. a	Fideicommissa	1. b. 3. b
Dos, Zeyrath sampt den fruchten wirdt dem Ehemann gefolget	28. a	Fideicommiss beschwerden vnderworffen sein.	30. a
		Fideicommissarius habet restitutionem	30. a
			Foro

Register.

Formula Iuramenti Monachorum Ab-
batiem eligentium 75. b
Forum declinern/das gericht verweigern
vnd abschlagen 38. a

G

Gallina domestica 37. b
Gerontocomium 11. a
Geistlich güt sol restituirt vnd widergeben
werden 12. b
Geistlichen wirt die Ehe verbotten. 28. b
Gleichheit der heyrath gedinge wie die ge-
schicht 24. b
Gleichheit vnder den Kindern sol von den
Eltern gehalten werden 29. b
Gratis/lauter vmbsunst/werden die sünde
vergeben 119. a
Gregorius Neocesariensis wider Samosar-
tenum 125. a

H

Harmenopulus 5. a
Hermā Figul^o Hirsfeldianus 2. b. 4. b. 5. a
Hyperboretæus, October mensis, di-
citur 84. a

I

Iehoua, vnser gerechtmacher. 127. a
Ingratitudinis causæ 44. a
Ingratitudo hæredum 1. a
Inofficiosi testamenti querela 4. b
Inofficiosum testamentum quod dica-
tur 21. a
Instrument auffzurichten 31. a
Inuentarium conficiendum 2. b
Ireneus hat Polycarpum den Jünger Jo-
hannis gehört 125. a
Italia 38. a
Jüdische Cavillation im Wort/El. 127. a
Ius annulorum aureorum quod sit 22. a
Ius presentandi habent fundatores ec-
clesiarum 35. b

K

Ketzzeugnuß wider Ketzet 31. a
Kaysar Theodosius der Elter 98. a
Kaysers namen sol vorn an die Instrument
gesetzt werden 31. a
Kopler vnd Särenwirt sollen nit gelitten
werden 20. a

L

Lateranense palatium Romæ 92. b

Latrunculator quis dicatur 16. a
Legata 1. b. 3. b
Legata inwendigs jars zu bezalen 3. b
Legata vnd fideicommissa belangen 28. b
Lenocinium est prohibitum 20. a
Leonis Kaysers Constitutio 12. b
Lex Iulia Miscellana 28. b
Lex, palam. ff. de ritu nupt. verpönt den
Clericken die Gartöch 85. a
Liberta contra uoluntatem patroni cõ-
ferens se in matrimonium 28. a
Litter vnnnd Bächstaben sollen verstendig-
lich geschriben werden 31. b
Logos/wort/ heist vnd deutet ein person
115. a
λόγος, χαρακτῆρ, ἀνώγισμα gloria 124. a

M

Macedontas Ketzet. 98. a
Magistrat/herrschaft vnd Oberkeit ist vñ
Gott vnd von nöthen 19. a
Māvd'ea, spelunca 7. b
Marciani Kaysers rede zum Concilio
104. a
Marci Mantuæ allegatio 75. b
Messias ist Jehous der gerechtmacher
12. b
Metropolitani, & Metropolis ciuitas
unde 17. b
Minorennis potest manumittere 67. a
Mirakel vnd Wunderzeichen sollen nit be-
gert noch erfordert werden 118. a
Monasterien vnd Clöster bawen 6. a
Monastria, uel Ascetria 74. a
Monocentia, aliàs monocopia 47. a
Mütter in zweit ehe begebend wirt infamis
28. a
Mütter succediert dem Sone 29. a
Mönchen vnnnd Cleriken seindt Eheweber
vnd Concubinen verbotten 7. b
Mönch vnd Clöster güter 43. a
Mönche vnd Clöster 75. a
Mönch werden 6. b
Mütter erbt den Sone ab intestato 4. b
die Mütter vormünderin irer kinder wirt
straffbar 28. a

N

Nasci & procedere, geboren werden vnnnd
ausgehen 132. b
Natürlich kinder ehelich werden 41. b
Natürlicher kinder legitimatton 20. b
Natürlicher kinder succession vnnnd Er-
bung 47. b

Nepo-

Register.

Nepotes/Enckeln/tretten an Vatters vnd Mätters stat	21. a	Proastium, id est, suburbanum	11. b
Nestorius hæreticus	99. a	proprietet der wort / Vnd das wort war Gott/zuerstehen	118. a
Nicensisch Concilium	114. a	Prudens factum principis	94. a
Nicensisch Concilium zu welcher zeit gehalten	93. b	Prochotrophium	11. 34. a
Nicensisch Concilium vnd Artikel Christlich glaubens	120. a	Prochotrophium, da arme leute erhalten werden	34. b
Nießbranch (Vususfructus) heyrath güte	27. a	Pupillaris ætas	126. a
Ninus Rex Assyriæ	81. a	Q	
Nosocomium	11. a	Quadragesima, Parasceue, Lautia, Azyma ludæorum	85. a
Nouellarum liber approbatur	1. a	Querela inofficiosi	4. b
O		Querela inofficiosi quæ dicatur	21. a
Oeconomus	10. b	R	
Omne trinum perfectum	113. a	Relatio de Essentia filij	12. b
ὁμοῦστος, eiusdem substantiæ, uel consubstantialis	99. b	Restitutio vnd detractio falcidiæ	30. a
Oratorium, ein Bethaus	36. b	Restitutio / vnd widerstattung der Minderjährigen	68. a
Ordnung gefaszes Falcidiæ	3. b	Reuerenz vnd gehorsam gegen die patres	43. b
Orphanotrophium	11. a	Richter straff / so die appellatio nit annemen	18. b
ὀυσία, ὑπὸς αἰσῆς, ὑπόσσωπον	124. a	Richter sollen nit auff Keiserliche Rescript oder befehl warten	70. a
P		Richter sollen der partheyen allegatio habren	42. b
Pacta dotalia sollen gleich sein	24. a	Ruffini neun Bücher / de Ecclesiastica historia	94. a
Palestina	38. a	S	
Panes ciuiles, Brodt renthe	13. a	Sacerdotia non sint uenalia	71. a
Parameria	47. a	Samaritæ, vnd derselbigen successio	78. a
παράσημιωσις. i. annotatio, σχῆμα παρασημιωσις. i. forma Annotationis	45. a	Satisfactio, Bürgschafft	5. b
Paulinus & Iulianus Consules Romani	95. b	S. C. Velleianum	36. a
paulus Samosatenus Keger	114. b	Schrifft oder one schrifft / gilt vnd bindet	4. a
pedanei / Richter die vom Landtpfleger gesetzt sind die sachen zu hören	45. a	Scriniarij	47. a
pene vnd straffe	79. a	Semiramis uxor Nini Regis	81. a
permutation oder wechsel hat in Geistlichen gütern nit stat	13. a	Seuerus Keyser / vnd Maximianus Keiser	125. a
philosophus vber auß geschickt / ist Christlich glaubens worden	95. a	Siliqua quid sit	74. 80. a
Phrygio, & φρυγία quid sit, ex Plinio	92. b	Sitze vnd Stäle zu Rome vnd Alexandria	94. a
Præscriptio	26. a	Solidus est genus nummi, qui pro auro accipitur	80. a
Præscriptio / verjarung vierzig jar	79. a	Solidus, Stater, aureus nummus	16. a
Præscriptio vnd verjarung	68. a	Sportulen oder gerichtts gelt wider das Recht nit zuerfordern	15. a
Pragmatica sanctio	38. a	Spyridion Episcopus Cyprius	95. a
pragmatisch form. i. Imperiale rescriptum	34. b. 40. a	Stade Constantinopel gelegenheit	70. b
Primitiua Ecclesia, Von der ersten Kirchen vnd Concilio Nicene	89. a	Suus hæres quis dicatur	2. b
principal vnd hauptsächer / oder Intercessor sol vns erst executiert oder angesprochen werden	5. a		
privilegia / freiheit Besizes geistlicher güter	79. a		

Register.

<p>Syluester Bischoff vnnnd Babst zu Rome wirt herlich vom Keyser Constantino ge- ehret vnd begabet 87.88.89.92.a</p> <p>Symbolon vnd Synodus / was es sey vnd heiß 114.b</p> <p>Symbolum Conclij Constantinopolitani 98.99.a</p> <p>Symbolum Niceni Conclij 97.a</p> <p style="text-align: center;">T</p> <p>Tabellionen/Notarien oder Gerichtschrei- ber 30.b</p> <p>Tertia Centesimæ 4.b</p> <p>Titel fremdden güttern auffsetzen/ist verbot- ten 17.b</p> <p>Trebata Nini Son/hat die Statt Trier er- bauer 81.a</p> <p>Trierisch Chronica 81.a</p> <p>Tu es Petrus, & super hęc petram 94.a</p> <p style="text-align: center;">V</p> <p>Vasa sacra alienari non possunt 69.b</p> <p>Verpeterung der Alienation vnnnd vercußse- rung 78.b</p> <p>Verbotten Ehe/vnd Blutschande 20.a</p> <p>Vergleichung der schriftt oder Briene 40.b</p> <p>Vier heilige Conclia 79.a</p> <p>Vierdt vnd sechst theil der Kinder 21.a</p>	<p>Vier versachen/warumb Gott wil / daß die Kantunß vñ vrtheiln der lere in der Christ- lichen Kirchen sein sol 115.a</p> <p>Vndanckbarkeit der Erben 1.a</p> <p>Vndanckbarkeit sol angesehen werden 29.a</p> <p>Voluntas 4.a</p> <p>Vormänder/Tutores vñ Curatores 4.a</p> <p style="text-align: center;">V</p> <p>Vsura 4.b</p> <p>Vsura tertij centesimæ 29.a</p> <p>Vsuræ centesimæ quę dicantur 5.a</p> <p>Vsusfructus dotis 27.b</p> <p>Vsusfructus Geistlichen güts 12.b</p> <p style="text-align: center;">W</p> <p>Wehr vnd Wafften/Schild vñ Helm 46.b</p> <p>Widerlage güt/ donatio ppter nuptias, bedarf keiner insinuation / anzeigung oder verkündigung 67.a</p> <p>Willen testators sol gelebt werden 1.b 4.a</p> <p>Wücher oder gewin so die Hekerleute iren glaubtigen geben. 79.a</p> <p style="text-align: center;">X</p> <p>Xenodochium 11.a</p> <p style="text-align: center;">Z</p> <p>Zafius citatur 2.b</p>
---	---



PRO CONCORDIA ET PACE. Psal. 133.

EXiguus addit vires Concordia rebus,
Et male quassatas fulcit & auget opes.
Vix sentis celso manantia uertice Aronis,
Confectos artus Balsama larga rigant.
Siue satis ut uita redit, dum Sirius agros
Torret, si gelido rore madescat humus:
Sic ubi sunt & quo sociatae foedere mentes,
Fidaq; communis pectora iunxit amor:
Virtutem Deus aspirat, placidoq; fauore
Prouehit, & uitae cuncta pericla regit.

Zu Teutsch also.

Die Einigkeit macht klein ding groß/
Befestigt Land/ Stett/ Mark vnd Schloß.
Wie Aroni vom haupt in seinen bart
Der wolriechend Balsam gegossen ward.
Vnd die saat vom Tawe sich fern erquicket/
Daß sie die hitze nit gar ersticket/
Also wo ist gute Einigkeit/
Hertz/ müt vnd sinn zu fried bereyt/
Da gibt Gott gnad vnd hälff dar zu/
Daß Land vnd leut bleiben in ruh.

A H E N.

Errata in Epitom. Nouell. Constit. Iustiniani.

- Sol. 2. facie ij. linea 41. ließ in. pro zu. in einem Testament.
Sol. 4. in linea 26. in summario ist außgelassen/ zur zweiten Ehe schreiten.
Sol. 10. in linea 37. ließ rus, non ius.
Sol. 10. fac. ij. linea 17. ließ waysen/ vnd nit weysen.
Ibidem lege Archimandritissam.
Sol. 16. linea 40. ließ/ leyne psäde.
Ibidem facie ij. linea 7. ließ permittiert/ vnd nit permutiert.
Sol. 31. linea 12. gemacht ist/ auch darin geschrieben werde.
Sol. 31. fac. ij. linea 46. ließ/ inquiriert.
Sol. 67. linea 6. bei dem gerichtshandel/ das ist/ vor gericht/ in das gerichtshand
Büch/ von der andern bestetnuß.
Sol. 94. dele ii. et pone xciiij.
Sol. 105. facie ij. linea 19. ließ gelernet/ vnd nit geleeret.
Sol. 126. linea 24. ließ σωματικῶς.
In der voredede 2. colum. linea 8. ließ Seligmachers geburt.

Talis eram fragili uisendus corpore forma,
Egnolphi proles, nomine Christianus.



Getruckt zu Franckfort am Meyn/Bey
Christian Egenolffs Erben/



DCN 68019913

1810522

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

